



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



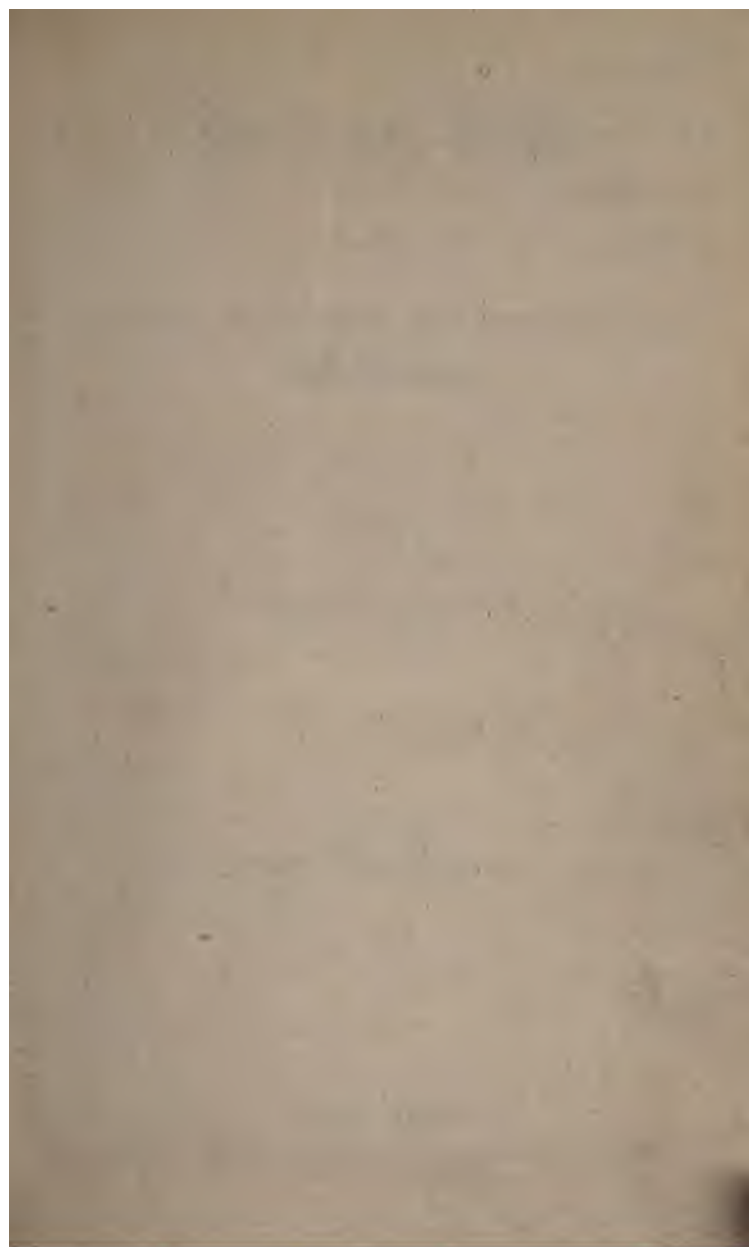


Bibliothek
Dr. MORIZ GROLIG in Wien.

N^o







Verfasser: Pollak, Heinrich.

Vgl. dessen anonym erschienenen „30 Jahre
a. d. Leben e. Journalisten. Wien 1894.

A. Hölder. I. Bd. S. 28/42. -

Der Prozeß Richter

nach

amtlichen Aktenstücken und stenographischen
Aufzeichnungen

bearbeitet

von

einem Fachmann.



Wien, 1860.

Verlag, Druck und Papier von Leopold Sommer.

Der Kaiserliche Hof

General-Commissar der Kaiserlichen
Kriegsmarine



1888

Verlag von ...

Vorwort.

Im Herbst vorigen Jahres verbreiteten sich vage Gerüchte über Defraudationen bei den Armeelieferungen, deren Hauptschuld den verstorbenen FML. Baron Gynatten treffen sollte, welcher beim Armee-Oberkommando das Verpflegswesen während des Krieges leitete. Die Gerüchte nahmen eine immer größere Konsistenz an und erregten um so größeres Aufsehen, als man mit ihnen die Unfälle während des Feldzuges in Italien und die schlechte Verpflegung der Truppen in Verbindung zu bringen suchte.

Der Prozeß, dessen Bild in den folgenden Blättern entrollt werden soll, wird Aufschluß darüber geben, in wie weit die eben gedachten Anschauun-

gen als begründet angenommen werden können. Genug an dem, die öffentliche Stimme, welche im vorigen Jahre nach dem Kriege, wieder mit der ihr eigenen Kraft aufzutreten begann, verlangte eine rücksichtslose Untersuchung des Geschehenen und die Auditoriate entwickelten in der That eine bemerkenswerthe Thätigkeit.

Die Untersuchung gelangte auf Spuren, welche wirklich strafbare Handlungen des Baron Gynatten vermuthen ließen. Dieser gestand einen Theil seiner Schuld und — entleibte sich. —

Dadurch wurde der Faden der von den Militärgerichten geführten Untersuchung so ziemlich abgerissen und es hat den Anschein, als ob alle Schuld in der Person des Freiherrn von Gynatten sich konzentriert hätte. Wenigstens vernahm man nichts von militärischen Komplizen des Chefs des Berpflegswesens im Armee-Oberkommando.

Dagegen wurde mit großem Eifer nach jenen Personen aus dem Zivilstande geforscht, welche dem Baron Gynatten bei seinem Verbrechen beigeistanden, oder ihn auf dasselbe geführt haben sollten.

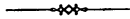
Der Prozeß Gynatten mußte so immer größere Dimensionen annehmen, es entstand der Verdacht, daß der Direktor der Kreditanstalt, Franz Richter, nicht ohne Theilnahme an dem Gebahren Gynatten's gewesen sei. Mehrere Kaufleute in Triest, welche bei den Lieferungsgeschäften theilhaftig waren, wurden zur Verantwortung gezogen, späterhin Richter und eine Anzahl Träger ehrenhafter Firmen inhaftirt; der Finanzminister Freiherr von Bruck als Zeuge vernommen und seines Amtes enthoben, legte selbst Hand an sich. Die aufgeregte öffentliche Meinung sah die ganze Finanzverwaltung des Staats korrumpirt und man erwartete von der bekannten strengen Gewissenhaftigkeit des österreichischen Richterstandes, daß er eine Reihe von großen Verbrechen gegen das Vermögen des Staates an den Tag bringen und der Bestrafung zuführen werde. Man wurde erst ruhiger, als man sah, daß mehrere der inhaftirten Kaufleute entlassen wurden.

Dafür zog sich der Prozeß gegen Richter in die Länge und dehnte sich auf Gebiete aus, von denen

früher keine Rede war; während das eigentliche, anfangs als Ziel der Untersuchung betrachtete Strafobjekt immer mehr in den Hintergrund trat.

Nach sieben Monaten der Untersuchung begann am 5. November 1860 dieser Prozeß, der einen seltenen Umfang erreicht hat. Die Anklageschrift nimmt circa 32 Folienseiten ein, ist ausnahmsweise in der Staatsdruckerei gedruckt und in beinahe 40 Exemplaren aufgelegt und vertheilt worden.

Wir geben hier den Lauf des Prozesses nach der lebendigen Anschauung und beginnen mit dem Anklagebeschluß selbst, den wir nach dem amtlichen Akte wörtlich mittheilen.



Anklagebeschluß.

Das k. k. Landesgericht in Wien hat kraft der ihm von Sr. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt den Beschluß gefaßt: es werden

- I. a) Franz Richter, zu Buchau in Böhmen geboren, 52 Jahre alt, katholisch, verhehlicht, Vater von sechs Kindern, Mitbesitzer zweier Spinnfabriken, Hauptdirektor der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und Besitzer des Ordens der eisernen Krone 3. Klasse, wegen des theils vollbrachten, theils versuchten Verbrechens des Betruges und des vollbrachten Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, strafbar nach den §§. 8, 34, 105, 197, 201/d und 203 des St.-G.-B.; dann
- b) Johann Krumholz, zu Fleissen, im Bezirke Wildstein in Böhmen geboren, 32 Jahre alt, ledig, evangelischer Religion, Direktor und Prokuraführer der F. Richter'schen Fabrik am Smichow bei Prag, wegen des vollbrachten Verbrechens des Betruges, strafbar nach den §§. 197, 201/d und 203 des St.-G.-B., in den Anklagestand versetzt;
- II. Heinrich Bayer, aus Eger, in Böhmen geboren, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, gewesener Agent des Franz Richter, ist zur Schlußverhandlung als der Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, strafbar nach §. 311 des St.-G.-B., rechtlich Beschuldigter vorzuladen.
- III. Die Haft des Franz Richter und Johann Krumholz hat nach §. 156/a der Strafprozeßordnung fort-

zubauern und Heinrich Bayer ist auf freiem Fuße zu belassen;

- IV. zur Schlußverhandlung sind die in der beiliegenden Liste benannten Zeugen vorzuladen und bei derselben die darauf verzeichneten Akten vorzulesen.

Gründe :

Zur Zeit des italienischen Krieges im vorigen Jahre war der k. k. Feldmarschall-Lieutenant und geheime Rath August Freiherr von Gynatten Generaldirektor für die ökonomischen Angelegenheiten, und zwar in diesen die entscheidende Persönlichkeit; vom 28. Mai bis 18. Juli v. J. war er auch Stellvertreter des Armees-Oberkommandanten.

Diese Stellung sicherte ihm schon bei gewöhnlichem Geschäftsgange einen wichtigen Einfluß auf die Herbeischaffung der Armeebedürfnisse. Dieser Einfluß wurde aber noch bedeutender, als die im allerunterthänigsten Vortrage des Armees-Oberkommando vom 18. April v. J. gestellte Bitte: „bei Sicherstellung der Armeebedürfnisse von den für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Sicherstellungswegen abzugehen und nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit entweder mit der Kreditanstalt oder mit sonstigen soliden, bewährten und wohlhabenden Männern im vertraulichen Wege verhandeln zu dürfen“ mit Allerhöchster Entschleßung vom 22. April v. J. „für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse“ allergnädigst genehmigt wurde.

Nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung hat es auch Freiherr von Gynatten an der Herbeischaffung der Armeebedürfnisse zwar nicht fehlen lassen. Er hat jedoch hiebei auch seinen und seiner Genossen, der Lieferanten, Nutzen auf eine für beide Theile strafbare Art und mit Verletzung seiner Amtspflicht verfolgt, so daß seine Handlungswelse in mehrfacher Beziehung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet.

Als er am 4. Oktober v. J. eine Urlaubreise antrat, erhob sich schon der allgemeine Ruf des Volkes wider ihn mit der Anschuldigung, daß er sich grobe Unterschleife habe zu Schulden kommen lassen.

Während seiner Urlaubstreife wurde dessen Stelle eines Generaldirektors anderweitig besetzt und er selbst deshalb durch seine Gemalin telegraphisch zurückberufen, worauf er am 3. Dezember v. J. wieder in Wien eintraf. Hier erbat er sich von Sr. Majestät eine administrative Prüfung seiner Amtshandlungen, welche allerhöchst gewährt und vom Armeekorpskommando am 8. Dezember v. J. angeordnet wurde.

Am 15. und 17. Dezember wurde bereits in Erfahrung gebracht, daß für Freiherrn von Gynatten bei der Kreditanstalt vom 1. Oktober bis 4. Dezember v. J. 25 Stück Nordbahn-Aktien, 22,000 fl. Metalliques und 12,000 fl. ungarische Grundentlastungs-Obligationen hinterlegt wurden, wo sie im Depositenbuche, pag. 17, mit der Aufschrift „reines Depot“ vorgetragen waren.

Bei der kundbaren und polizeilich erhobenen Ueberschuldung des Freiherrn von Gynatten und seiner Gemalin wurde er zur Nachweisung, woher er das Vermögen erlangt, aufgefordert und am 17. Dezember v. J. vor einer kriegsrechtlichen Kommission vernommen. Er bekannte, daß er kein eigenes Vermögen besitze und zu seiner Urlaubstreife ihm der Hauptdirektor der Kreditanstalt einen Kreditbrief auf 20,000 Franks ausgestellt, worauf er 4000 Franks erhoben habe. Zur Deckung habe seine Gemalin ihr eigenes Vermögen der Kreditanstalt überlassen.

Am 18. Dezember v. J. erschien in der Wohnung des Freiherrn von Gynatten und seiner Gemalin, und zwar zur Vernehmung der Letzteren, eine militärgerichtliche Kommission.

Das von der Kreditanstalt laut deren Büchern bereits am 4. Dezember v. J. erhobene Depositum war aber noch nicht in obiger Wohnung, sondern in persönlicher Verwahrung des Franz Richter, der es am 4. Dezember v. J. erhoben, bis zum 20. Dezember v. J. bei sich behalten und erst am letzteren Tage der Baronin Gynatten in die Wohnung geschickt hatte.

Bei ihrer Vernehmung vom 18. Dezember v. J. bemühte sich die Baronin Gynatten, in Folge einer von ihrem Gemal einige Augenblicke zuvor insgeheim erhaltenen Unterweisung, das bei der Kreditanstalt hinterlegte Vermögen als ihr eigenes darzustellen und dessen rechtlichen Erwerb nachzuweisen.

Insbesondere behauptete sie die 25 Stück Nordbahn-

Aktien durch Franz Richter um 40,000 fl. ankaufen lassen zu haben.

Die Erhebungen ergaben die Unmöglichkeit eines solchen rechtlichen Besitzes auf Seite der Baronin Gynatten. Anderseits hat Franz Richter bei seiner gerichtlichen Vernehmung vom 3. Jänner d. J. erklärt, daß er derselben im Juni die 25 Stück Nordbahn-Aktien kaufte und sie ihr im Juli um 34,000 fl., die sie ihm gezahlt habe, einhändigte. Franz Richter erbot sich auch seine Aussage zu beschwören.

Jene Aktien wurden von Paul Schiff, Börsendirektor der Kreditanstalt, am 15. Juli v. J. zum Kurse von 182.20, also um 45,634 fl. 5 kr. ö. W. gekauft, auf den Konto »F. E. Ritter« verbucht und am 16. Juli v. J. an Franz Richter ausgefolgt.

Laut der Bücher der Kreditanstalt wurden dieser für den Ankauf obiger Aktien am 16. Juli 1859 20,000 fl., am 9. August 1859 14,634 fl. 5 kr., am 22. Dezember 1859 10,000 fl. und am 12. März 1860 11,467 fl. 20 kr., mithin zusammen 46,101 fl. 25 kr. ö. W. durch Franz Richter gezahlt.

Obgleich Baron Gynatten, dessen Gemalin und Franz Richter beständig heimliche Verabredungen unter sich hatten, und sich gegenseitig ihre gerichtlichen Aussagen mittheilten, so geriethen sie doch in unlösliche Widersprüche und die Baronin Gynatten bekannte endlich, daß das bei der Kreditanstalt hinterlegte Kapital nicht ihr Eigenthum sei. Freiherr von Gynatten bekannte aber, daß er es war, der dem Franz Richter einen Theil des Preises der 25 Stück Nordbahn-Aktien und zwar mit 20,000 fl. bezahlte. Franz Richter widerrief gleichfalls seine eideserbötige Aussage vom 3. Jänner d. J. und gab an, daß Baron Gynatten selbst schon zur Zeit, als die Nordbahn-Aktien auf 130—133 standen (was Ende April 1859 der Fall war), den Wunsch äußerte, 25 Stück Nordbahn für seine Gemalin aus deren Vermögen zu kaufen und daß er im Monate Juni oder Juli 20,000 fl. brachte, wofür ihm Richter 25 St. Nordbahn kaufte, welche er der Frau Baronin ins Haus sendete.

Der unausweichlichen Aufforderung gegenüber, den Erwerb des Vermögens nachzuweisen, sah sich Freiherr v. Gynatten

genöthigt, Geständniß seiner Schuld dahin abzulegen, daß ihm der seither flüchtig gewordene Hermann Jung, den er schon zu Verona während seines Aufenthaltes vom Jahre 1850—1857 als Armee-Lieferanten kennen lernte, und welcher im Jahre 1855 eine Ausgleichung mit den Gläubigern der Frau Baronin übernahm, mehrere Schulden derselben bezahlte und sich hierdurch den Baron Gynatten selbst verbindlich machte, für einige im Jahre 1859 beabsichtigte Lieferungen Lantiömen versprach und solche für den Abschluß des Vertrages vom 9. Juli v. J. auf die Lieferung von 20.000 Ochsen im Betrage von 20.000 fl., für die Auflösung dieses Vertrages wieder 9000 fl., dann für den angeblichen Abschluß und die Auflösung des Vertrages mit einem Triester Lieferanten auf die Abnahme der Häute und des Unschlittes von 36.000 Ochsen mit 10.000 fl., also mit dem Gesamtbetrage von 39.000 fl. Dest. Whrg. auch wirklich ausbezahlte.

Abgesehen davon, daß nicht erhoben werden konnte, ob Freiherr v. Gynatten nicht auch an andern Orten als bei der Kreditanstalt Geld oder Effekten hinterlegte, war durch obiges Geständniß auch die Erwerbung des bei letzterer hinterlegten Vermögens noch nicht nachgewiesen. Er hat sich jedoch, nachdem er in seiner letztwilligen Erklärung vom 7. März d. J. noch bekannt hatte, daß er sich schwer vergangen habe, in der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J. der Nothwendigkeit einer weiteren Nachweisung und dem Geständnisse einer größeren Schuld durch Selbstmord entzogen.

Freiherr von Gynatten ließ sich durch Geschenke zum Mißbrauche der Amtsgewalt verleiten. Derselbe hat zwar nicht bekannt, ein Geschenk von Richter empfangen zu haben. Allein daß auch letzterer den Freiherrn v. Gynatten bestochen und das allerhöchste Aerar für sich und in Verbindung mit Johann Krumbholz sowohl das Aerar als auch Private betrogen habe, geht aus Folgendem hervor:

1. Das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, strafbar nach §. 105 der Strafprozeß-Ordnung besteht darin, daß Franz Richter dem Freiherrn v. Gynatten als k. k. Generaldirektor und Stellvertreter des Chefs des Armee-Oberkommando in Fällen der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten durch ein Geschenk von 26.101 fl. 25 fr. Dest. Whrg. zur Parteilichkeit und

zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten suchte und wirklich verleitete.

a. Daß Franz Richter dem Freiherrn v. Gynatten obiges Geschenk („cadeau“) machte, hat er selbst eingestanden, und ist auch aus den Büchern der Kreditanstalt ersichtlich. In der Konsignation, welche Baron Gynatten bei dem Erlage der Papiere überreichte, heißt es: »Staats- und Aktien-Werthe, dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Gynatten gehörig.« — Der Depositenchein vom 1. Oktober 1859, Nummer 29, lautet auf »Se. Erzellenz Herrn Baron Gynatten, f. f. Feldmarschall-Lieutenant, wohnhaft in Wien,« und ist mit den Worten: »Gesehen — Richter,« unterfertigt.

Behauptet auch Richter (in seiner 353—355ten Antwort), daß er, da die 20.000 fl. des Freiherrn v. Gynatten nur 12 Stück Nordbahn-Aktien deckten, bei dem Ankaufe der übrigen 13 Stück auf Zahlung rechnete und erst später diese Hoffnung fallen ließ und bei sich die 13 Stück als »Cadeau« behandelte, so hat er doch früher (am 9. und 10. März) gestanden, daß Baron Gynatten schon im April oder Mai sich äußerte, er möchte gern 25 Stück Nordbahn-Aktien kaufen, und daß er, Richter, des früher geäußerten Wunsches des Baron Gynatten eingedenk, es nun auf sich nahm, der Frau Baronin 25 Stück Aktien zu senden. Er versicherte wiederholt, daß er sich bei dem Empfange der 20.000 fl. entschloß, den höheren Kostenbetrag aus Eigenem zu tragen, da seine Verhältnisse es ihm gestatten, der Familie des Baron Gynatten ein solches Cadeau zu machen.

Nachdem Baron Gynatten vorher seinen Wunsch mit der bestimmten Anzahl von 25 St. Nordbahn-Aktien aus sprach, und zu einer Zeit, wo diese mehr als 45.000 fl. kosteten, zu ihrem Einkaufe nur 20.000 fl. brachte, und Richter auch die 25 Stück kaufte, dem Freiherrn v. Gynatten sendete und den Rest aus Eigenem bezahlte, ist es klar, daß diese beiden wenigstens zur Zeit des Einkaufes der Aktien über Geben und Nehmen des Geschenkes vollkommen einverstanden waren.

In der bereits oben angeführten Antwort 353 hat Richter sogar zugegeben, daß ihm Freiherr von Gynatten selbst bei Einhandigung der 20.000 fl. sagte, er solle auch et was mehr Aktien nehmen, als man um 20.000 fl. erhalte. Sägt auch Richter hier bei, daß Baron Gynatten die Verbind-

gung setzte, daß Richter den Preis für billig halte, ferners, daß Baron Gynatten Ausgleichung mit dem Vermögen seiner Frau versprach: so konnte doch Richter über die Billigkeit des Preises von Papieren, die einen täglichen Kurs haben, nie im Zweifel sein und kannte sicher auch die allbekannte Vermögenslosigkeit der Familie Gynatten, deren Haupt selbst die 20.000 fl., die es zum Ankaufe der 25 Aktien beitrug, von Hermann Jung während der Kriegslieferungen erhielt.

b. Daß Baron Gynatten eine der Befleckung zugängliche Persönlichkeit war, hat er selbst bekannt und ist durch die von Hermann Jung empfangenen Geschenke bewiesen.

Daß aber auch Franz Richter an öffentlich Bedienstete Geldgeschenke zu machen fähig ist, hat er dadurch bewiesen, daß er seinem Agenten Samuel Kallberg in Prag eine Summe von 583 fl. zur Beschenkung von Angestellten der dortigen Monturs-Kommission und den Heinrich Bayer zum Ankaufe eines Kreditlofes für den Schneidermeister der Stockerauer Monturs-Kommission anwies und Bayer, wiewohl es Richter widerspricht, sich auch von diesem für ermächtigt erklärte, den Angestellten der Grazer und Stockerauer Monturs-Kommission 254 fl. 70 kr. in Zigarren und in Geld zu schenken.

c. Gegen Richter und für den Thatbestand der sträflichen Geschenkgebung spricht ferners seine falsche Verantwortung: da er zuerst von der Frau Baronin 34.000 fl. zum Ankaufe der Aktien erhalten haben wollte, dann aber zugab, daß der Baron selbst und zwar nur 20.000 fl. brachte. Falsch ist auch die Behauptung, daß Richter die Aktien durch Michael Angel, seinen Bureaudiener, der Frau Baronin Gynatten in die Wohnung schickte, da sich Angel zuerst und ungeachtet wiederholter Vernehmungen keiner solchen Sendung erinnern konnte und erst bei der Gegenstellung das zugab, was ihm Richter vorsagte, von der ganzen gerichtlich und eidlich vernommenen weiblichen Dienerschaft der Familie Gynatten aber auch nicht ein Mitglied von einer solchen Ueberbringung eines Packets etwas wußte, obgleich Michael Angel das Packet einer Frauensperson, Kammerjungfer oder Stubenmädchen der Frau Baronin, übergeben haben will. Hierzu kommt noch, daß ungeachtet ein und derselbe Diener Angel die beiden Male, d. i. im Juli und Dezember v. J., die Aktien überbracht haben soll, hier-

über im Juli keine Empfangsbestätigung ausgestellt, im Dezember aber eine solche verlangt und ertheilt wurde.

Die Verantwortung Richter's hierüber in seinem Verhöre ist voller Widersprüche.

Daraus geht deutlich hervor, wie falsch es ist, daß Richter am 16. Juli v. J. der Frau Baronin Gynatten die Aktien sendete, daß er sie vielmehr dem Freiherrn v. Gynatten persönlich übergab.

Wie Richter sich selbst falsch verantwortete, so verleitete er auch die Frau Baronin Gynatten zu falschen Angaben; ja Baronin Gynatten schrieb sich Richter's Aussagen nach dessen Anleitung sogar auf, welche die Baronin auswendig lernen mußte und bei ihrer gerichtlichen Vernehmung getreu und fast wörtlich wußte.

d. Für die gleich ursprünglich beabsichtigte Bestechung spricht ferner der Umstand, daß Franz Richter bemüht war, den Ankauf der 25 Stück Nordbahn-Aktien zu verheimlichen. Er ließ sie auf „C. Ritter“ buchen und nahm alle 25 Stück Aktien, ungeachtet erst 20.000 fl. darauf bezahlt waren, und sie nach den Normen der Kreditanstalt bis zur gänzlichen Berichtigung des Preises und der Nebenverbindlichkeiten hätten bei derselben deponirt bleiben sollen, schon am 16. Juli v. J. aus dem Depot.

In seinem Schlußverhöre geräth Richter in einen neuen Widerspruch mit seinen früheren Aussagen, indem er sich bis zum Tage seiner Verhaftung der Hoffnung hingegeben haben will, die zur Veräußerung bestimmten Staatspapiere der Baronin Gynatten zu erhalten, und da ihm diese nicht zukamen, die Mehrkosten der durch die 20.000 fl. nicht gedeckt gewesenenen, beiläufig 13 Stück Aktien, ohne daß es ursprünglich seine Absicht gewesen wäre, sich zu einem unfreiwilligen Cadeau für die Frau Baronin gestaltet hätten. Allein abgesehen davon, daß Letztere ausdrücklich erklärte, gar keinen Anspruch auf diese Aktien zu haben, hat doch Franz Richter selbst in seiner 28. Antwort ausdrücklich erklärt: „Als ich die 25 Stück Nordbahn-Aktien kaufte, nahm ich mir gleich vor, daß ich die Differenz der Mehrkosten auf mich nehmen werde.“ Er trat also schon mit dem Moment des Kaufes unter Verschweigung des Käufers als Haster für den Kauf ein, und trat für den Betrag von 26.101 fl. 25 fr. öst. W. auch als Zahler auf, woran er schon am 9. August 14.634 fl. 5 fr. aus eigenem Vermögen zahlte.

Wie Richter den Ankauf der Aktien für Baron Gynatten verheimlichte, so hielt er auch das Depot desselben vom 4.—20. Dezember, somit zu einer Zeit, als das Militärgericht gegen Gynatten bereits Untersuchung führte, in seiner Privatverwahrung. Seine Angabe, als hätte er diese Papiere nur zum Herabschneiden der Coupons, womit er sich für die 4000 Franks bezahlt machen wollte (wahrscheinlich jener auf Kreditbrief erhobenen), bei sich behalten, ist offenbar unrichtig, da hiezu nicht 16 Tage erforderlich sind und Richter bei seiner Vernehmung vom 17. Dezember v. J. angab, daß Freiherr von Gynatten die auf den Kreditbrief erhobenen 4000 Franks nach seiner Rückkunft theils durch mitgebrachte fremde Münzen, theils in österreichischer Währung vollkommen berichtigte, wofür auch von Gynatten's Brief ddo. 12. Dezember v. J. über Bezahlung von 1313 fl. 20 kr. spricht.

Daß Richter's Absicht bei dieser Geschenkgebung keine andere war, als die, den Freiherrn von Gynatten während der ärarischen Kriegslieferungen des vorigen Jahres zum Schaden des Aerars und zum Vortheile Richter's zur Parteilichkeit und zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, wird aus der Darstellung der Vertragsabschlüsse und der Lieferungen nachgewiesen werden.

Was nun diese Lieferungen betrifft, an denen sich Franz Richter theils als Hauptdirektor der Kreditanstalt und im Namen derselben, theils als Privat und als solcher wieder unmittelbar oder mittelbar betheiligte, so geht dießfalls aus den Erhebungen hervor, daß er hiebei in vierfacher Eigenschaft auftrat und zwar als Vertreter der Kreditanstalt, als Agent, als selbstständiger Lieferant und endlich als Rathgeber des Armeekorps-Oberkommandos, in welsch' letzterer Eigenschaft ihn der damalige Finanzminister Freiherr von Bruck dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Gynatten an die Seite gab.

Diese Stellung hat Franz Richter sehr vortheilhaft für sich benützt.

1. Schon am 21. April 1859 schrieb er seinem Fabrikdirektor Krumbholz, „daß seine Verührungen mit den entscheidenden Persönlichkeiten ihm allen Vorschub leisten werden, um sein Webereiprojekt zu realisiren.“

Dergleich er selbst keinen Stoffvorrath hatte und erst im

Begriffe war, eine entsprechende Weberei zu errichten und obson seine Spinnereien zur Leistung des ganzen Garnbedarfes unzulänglich erschienen, ging doch sein Hauptstreben dahin, die Lieferung von starken Baumwollstoffen in seiner Hand zu vereinigen, indem er sich zwischen das Aerar und die Fabrikanten schob und diese nur als Sublieferanten zuließ, indem er an Krumbholz schrieb, »sie auf Bestellungen vom Aerar warten zu lassen, die sicher ausbleiben werden; sie werden dann schon bitten müssen.« — Er verpflichtete sie, ihm Provisionen und Skonto zu bezahlen, obgleich er selbst vom Aerar die Bezahlung erhielt. Ueberdies nöthigte er sie, von ihm das Garn um einen erhöhten Preis zu kaufen, insoweit er es aber nicht selbst erzeugen konnte, sondern die Sublieferanten es anderwärts kaufen mußten, ihm doch die Hälfte des Preises, um welchen sie anderwärts Garn billiger kauften, als bei ihm, zu überlassen.

2. Bezüglich der der Armee nothwendigen Zerealien war er bemüht, deren Lieferung der Kreditanstalt als Kommissionär zuzuwenden. Wegen einer Zwischlieferung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Ellen wendete sich Richter an das Ausland, ohne sich der Unmöglichkeit der Aufbringung im Inlande zu überzeugen, ja vielmehr, obgleich die Lieferung von Zwisch im Inlande, wie aus zahlreichen Berichten der Handelskammer hervorgeht, allerdings möglich gewesen wäre, wofür noch der Umstand spricht, daß nach dem Frieden von Villafranca der ganze Zwischbedarf vom Inlande gedeckt wurde.

Was zuförderst die Zerealien-Lieferungen betrifft, welche geeignet sind, Richter's Handlungsweise, der sich diese Lieferung zum größten Verdienst anrechnet, auf das richtige Maß zu stellen, kommt zu bemerken, daß dieses bedeutende Geschäft, wobei es Richter im Namen der Kreditanstalt übernahm, 4,300.000 M^k. Frucht und Hafer gegen Vergütung der Auslagen und eine Provision von 10 Neukreuzern per M^k zu liefern, »in rein kaufmännischer Form,« ohne allen schriftlichen Vertrag, daher auch ohne Bezahlung eines Vertragstempels und ohne Kaution, bloß nach mündlichem Uebereinkommen zwischen Freiherrn v. Bruck und Gynatten und Franz Richter durchgeführt wurde. Aus Konzepten des Freiherrn von Gynatten geht hervor, daß die drei Genannten beabsichtigten, die *Rechnungen dieser Zerealien-Lieferungen dem Freiherrn von Bruck*

vorzubehalten, der die Berichtigung der Forderungen der Kreditanstalt seiner Zeit im Einvernehmen mit dem Armees-Oberkommando besorgen sollte.

Nach dem Conto corrente der Kreditanstalt beträgt ihre Forderung aus dieser Lieferung 15,369.827 fl. 17 kr. österr. W. Zur Uebernahme der Rechnungen wurde der Chef des Central-Militär-Rechnungsdepartements, Josef Schultner, zu seinem Vorgesetzten, dem Freiherrn v. Gynatten, beschieden, bei welchem er auch den Direktor Richter traf. Herrn Schultner und dem miterschiedenen Rechnungsrathe Ditman wurden die Rechnungen mit der Bemerkung vorgelegt, daß ihnen der Vertreter der Kreditanstalt den Zusammenhang aufklären werde.

Ditman's Frage nach den Preistabellen wurde von Richter dahin beantwortet, daß diese nicht nothwendig seien; Schultner's Frage nach dem angeblichen Vertrage, welcher der Lieferung zu Grunde liege, erregte sogar den Unwillen des Freiherrn von Gynatten, welcher ihm wörtlich sagte: »Dieß gehe ihn gar nichts an, u. s. w., er hätte die Rechnung bloß ziffermäßig zu prüfen.«—Da der Oberkriegsbuchhalter Schultner angesichts mehrerer bedenklicher Posten eine eingehende Prüfung für seine Pflicht hielt, verlangte er einen schriftlichen Auftrag, die Rechnungen nur ziffermäßig prüfen zu dürfen, welchen ihm Freiherr von Gynatten auch versprach. Letzterer rief dann Herrn Schultner in sein Zimmer, benahm sich außerordentlich freundlich und sagte ihm unter vier Augen, daß die Lieferungen der Kreditanstalt eine Finanzoperation des Baron Bruck sei, wodurch der Staat viel Vortheil hatte; es komme daher auf keine innere, sondern bloß ziffermäßige Prüfung an.

Einige Tage, nachdem Baron Gynatten seine Urlaubsreise bereits angetreten hatte, erhielt Herr Schultner vom k. k. Armees-Oberkommando den schriftlichen Befehl, die Rechnungen zu prüfen ohne die Beschränkung auf die bloße Ziffer. Die inzwischen eingetretene Untersuchung wider Freiherrn von Gynatten und Richter ließ nun auch eine eingehendere Prüfung der Jerealien-Lieferungs-Rechnung wünschenswerth erscheinen, die von einer gemischten Kommission unter Beiziehung eines Vertreters der Kreditanstalt vorgenommen wurde. Das von den Letzteren im Rechtspunkte selbst anerkannte Ergebniß dieser Prüfung

war, daß die Kreditanstalt, abgesehen von anderen Posten, dem Aerar 183.137 fl. 19 fr. österr. W. zu ersetzen habe. — Wie bei der Aufrechnung zu Werke gegangen wurde, erhellt daraus, daß dem Aerar beispielsweise nicht bloß die bebungene Provision der Kreditanstalt, sondern überdieß namhafte Provisionen der Angestellten derselben, wie z. B. für Jakob Lányi, Dirigenten der Pester Filiale, eine Provision von 35.818 fl. 87 fr. u. f. w., ferner sogar der Stempel zur Provisionsquittung der Anstalt über 430.000 fl., d. i. 1357 fl. 50 fr. und diverse Cadeaux, bestehend in Tabaksdosen und Schnupftabak, per 1023 fl. 75 fr. aufgerechnet wurden.

Die Kosten der Cerealien betrugten einschließlich der Fracht nach Verona pr. Megen beim Weizen 15 fl., beim Korn 13 fl. 31 fr. und bei Gerste und Hafer 8 fl. 63 fr. Wie viel die Qualität zu wünschen übrig ließ, ist daraus zu entnehmen, daß der von der Kreditanstalt selbst zur Uebergabe der Cerealien an das Aerar bestellte Georg Hertl nur Ein Drittel des gelieferten Getreides als gut, zwei Drittel als mittelmäßig oder schlecht erklärte, wofür er übrigens von Lányi und Richter Vorwürfe erhielt. Nach dem Befunde der Prüfungskommission waren die nach Italien spedirten Haferquantitäten derart verunreinigt, daß die Unreinheitsprocente durchgehends das sonst gestattete Maximum weit überstiegen, indem sie 10% betrugten, so daß das Aerar »nur allein für gelleferte und transportirte Erbe, Mist und sonst nicht verwendbare Artikel 327.000 fl. zu zahlen hatte.« Um weiters alle Beziehungen Richter's zu den ararischen Lieferungen und dessen ganze diebstahlige Gebahrung, sowie die erlangten Vortheile darzustellen, werden hier auch alle jene Lieferungen vorgeführt, woran derselbe theils indirekt, theils direkt sich betheiligte, und zwar zuerst jene der indirekten Betheiligung.

a) Nach Richter's Brief an Krumholz müssen Benedikt Schroll und Söhne schon im April 1859 als Lieferanten aufgetreten sein. Richter zog aber Schroll an sich. Dieser mußte das Garn von Richter theuer abnehmen, dafür sorgte aber Letzterer, daß das Aerar einen höheren Preis für den Stoff zahlte.

Am 3. Mai 1859 schrieb Richter an Krumholz, Schroll könne erst dann abschließen, wenn er, Richter, mit

feinem Abschlusse für das Aerar in Ordnung ist; je nachdem er den Preis für den Stoff bedinge, werde Schroll auch für das Garn mehr als 36 kr. R. M. zahlen müssen. Dem Aerar gegenüber trat Richter als Verkäufer von 5000 Stück oder 250.000 Ellen Kaliko à 13 $\frac{1}{2}$ kr. R. M. auf und machte den Preis; in Wirklichkeit waren aber Schroll und Söhne die Verkäufer, von denen Richter die Waare, und zwar sehr schöne Waare bezog und welche, das Garn zu 36 kr. R. M. berechnet, für die Elle Stoff 13 kr. R. M. verlangten.

Dem Richter schrieb am 7. Mai 1859 an Krumbholz, er habe mit Schroll auf 5000 Ellen à 13 kr. R. M. abgeschlossen, der von ihm das Garn pr. 50.000 Pfund, à 36 kr. R. M., nehme; er wußte einen halben Kreuzer pr. Elle mehr zu verrechnen und so werde Schroll das Mehr von 25 kr. R. M. pr. Stück oder 2083 fl. R. M. dem Krumbholz, d. i. der Richter'schen Fabrik an Smichow, zu vergüten haben. Diese Preisdifferenz zwischen dem Aerar und Schroll einerseits und letzterem und Richter andererseits wußte dieser bei dem förmlichen Abschluß mit Schroll am 21. Mai 1859 in Rücksicht darauf, daß zu einem Stück Kaliko 12 $\frac{1}{2}$ Pfund Garn nöthig sind, damit zu verkleiden, daß zwar er dem Schroll gleichfalls 13 $\frac{1}{2}$ kr. R. M. per Elle zusicherte, letzterer aber sich verpflichtete, von ihm 57.000 Pfund Garn und zwar um 38 kr. statt um 36 kr. R. M. abzunehmen, so daß Richter schon hiedurch obige 25 kr. pr. Stück, also 2083 fl. 20 kr. bei 5000 Stück, gewann. Ueberdies hatte er sich 2% Kommissionsgebühr und 1 $\frac{1}{2}$ % Skonto gegen Baarzahlung ausbedungen, obgleich das Aerar ohne Skonto-Nachlaß auszahlte. Im Briefe vom 21. Mai schrieb auch Richter an Krumbholz, er habe sich bei Schroll noch 3 $\frac{1}{2}$ % für Kommission und Skonto gesichert. Diese betragen von 250.000 Ellen zu 56.250 fl. R. M. 1828 fl., hiezu obige 2083 fl. 20 kr., so beträgt Richter's Gewinn bei Schroll allein 3911 fl. 20 kr. österr. Währ.

b) Ein zweiter ähnlicher Fall war bei der Lieferung von 10.000 Stück Kaliko durch Nathan Hellmann.

Am 3. Mai 1859 schrieb Richter an Krumbholz, daß dieser Hellmann frage, ob er $\frac{1}{2}$ breite Waare erzeuge, von Garn Nr. 16 mit 15 Fäden Kette und Schuß pr. $\frac{1}{2}$ □" und wie viel? Wenn er billig sei, könne er, Richter,

ihm vielleicht einen Auftrag von 5—10.000 Stück à 50 Ellen überreichen. Zugleich verlangte er wiederholt Probe, nachdem er schon am 21. April zwei Probestücke, ein rohes und ein gebleichtes, verlangt hatte.

Am 13. Mai 1859 schickte Krumbholz das verlangte Probestück, $\frac{9}{16}$ breit, 15 Fäden Rette, Garn Nr. 18 und 18 Fäden Schuß Nr. 20.

Am 16. Mai schrieb Richter an Krumbholz, er hoffe für Hellmann ein bedeutendes Geschäft und darauf hin große Garnabschlüsse machen zu können. Er soll sich daher um die Garne von Leibitschgrund (Richter's zweiter Fabrik) nicht bange sein lassen. Zugleich verlangte er nun die Preisberechnung. Am 17. Mai notirte ihm Krumbholz den Preis mit $20\frac{3}{4}$ kr. österr. W. pr. Elle.

Am 17. präf. 18. Mai machte nun Nathan Hellmann bei dem Armees-Oberkommando eine von Franz Richter mitgefertigte Eingabe, worin Hellmann sich erbot, 10.000 Stück rohen Kaliko, $\frac{17}{16}$ Ellen breit, zu 50 Ellen à $14\frac{1}{2}$ kr. K. M. oder $24\frac{99}{100}$ kr. österr. W. gegen Baarzahlung von Mitte Juni bis Mitte Oktober nach Stockerau und Prag zu liefern, Richter aber die Haftung für die richtige und rechtzeitige Lieferung übernahm und von Hellmann zugleich ermächtigt wurde den Kontrakt »anzustößen«, mit dem Armees-Oberkommando die Abrechnung zu besorgen und die Gelder in Empfang zu nehmen.

In einer Nachschrift erklären Beide, daß sie zwei Muster zur Wahl des Armees-Oberkommandos vorlegen. Denselben Tag, 17. Mai, also bevor es protokolirt wurde, schrieb Freiherr von Gynatten unter das Offert, er genehmige diese Lieferung zur beiläufigen Hälfte von jedem der zwei Muster.

In der hierüber erfolgten Erledigung von Seite des Armees-Oberkommandos vom 18. Mai v. J. wurde der Monturs-Kommission in Stockerau vorgetragen, nach obigen Bedingungen für sich und die Monturs-Kommission in Prag den Kontrakt zu errichten. Stockerau erhielt die beiden versiegelten Muster 1 und 2, welche nur in Hinsicht der Qualität des Stoffes zur Richtschnur zu dienen hatten; der Kaliko sei zu Leintüchern zu verwenden.

Auf Grund dieses Armees-Oberkommando-Erlasses wurde der Kontrakt vom 29. Juni zwischen obiger Hauptkom-

miffion und Hellmann unter der Bedingung, daß er für den Kontrahenten schon am 29. Juni unwiderruflich für die kontrahierende Monturkommission aber erst vom Tage der hohen Ratifikation an verbindlich sei, dahin abgeschlossen, daß Hellmann sich verpflichtete, 500.000 Ellen ungeblichten Kaliko $1\frac{1}{2}$ breit, dem Muster vollkommen entsprechend, die Elle zu $24\frac{99}{100}$ Neukreuzer gegen Kaution von 6235 fl. in der Zeit nach Mitte Juni bis Mitte Oktober 1859, je zur Hälfte nach Steckerau und Prag in die Kommissionshäuser zu liefern.

Schon am 17. Mai schrieb Richter an Krumbholz: „Heute habe ich für Sie und Hellmann einen Abschluß von 10.000 Stück starker Waare gemacht, wozu 120—130.000 Pf. Garn nöthig sind, das durchaus Leibtschgrund liefern muß. Die Waare hat statt $\frac{9}{16}$ bloß $\frac{17}{16}$ breit zu sein.“ Im Briefe vom 18. Mai schrieb Richter dem Krumbholz, „er habe für ihn 2500 Stück vom Juli bis halben Oktober übernommen, die Lieferung habe aber insgesammt durch Hellmann zu geschehen, jedoch empfängt er für dieses Geschäft keine Provison.“ Der Garnbedarf Hellmann's für die erstlichen 7500 Stück betrage 100.000 Pfd. Nr. $1\frac{9}{16}$, die er ihm um 38 fr. R. M. pr. Pfd. liefere.“ Schon bei dieser Lieferung wies Richter Krumbholz an, „falls es die Arbeit in seiner Weberei erleichtere, auf $\frac{1}{16}$ Zoll einen Faden weniger Schuß geben zu können, dafür aber statt Garn Nr. 20: Garn Nr. 18 verwenden zu müssen.“

Da Krumbholz am 19. Mai erwiderte, daß er 2500 Stück binnen 10 Wochen fertig haben und zum gegebenen Termine 3500 Stück zu Stande bringen werde, schrieb ihm Richter denselben Tag, er werde bei diesen Umständen für ihn, d. i. Richter, noch einen Abschluß von 2500 Stück erzwingen. — Aus Richter's Büchern ist zu entnehmen, daß er zu dieser Hellmann'schen Lieferung 2494 Stück per 123.651 $\frac{9}{16}$ Ellen rohen Kaliko à $24\frac{99}{100}$, zusammen per 30.826 fl. 38 fr. österr. Währung geliefert und Hellmann von ihm das Garn zu 38 fr. R. M. oder $66\frac{1}{2}$ fr. österr. Währung abnahm. — Die Menge Garnes ist zwar hier aus den Büchern nicht ersichtlich, weil sich Hellmann auch an der großen Richter'schen Lieferung von vier Millionen Ellen theilhaftigte, und auch hierzu Garn von Richter bezog: Rechnet man jedoch 25 fr. per Stück, wie bei Schroll,

so beträgt Richter's Gewinn am Garnhandel zu den 7506 Stück Hellmann's 3127 fl. 50 kr. R. M. oder 3284 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. 37. W. Richter selbst gesteht in seiner 173. Antwort, daß er sich bei Hellmann im vorhinein, das ist vor Ueberreichung des Offertes, die Theilnahme an der Lieferung ausbedungen habe, und gibt einen Gewinn von 5622 fl. 22 kr. bei diesem Geschäfte zu.

Der Gewinn mußte desto größer ausfallen, je mehr das Garnersparniß beträgt, als die Mehrauslagen für das niedere Garn Nr. 18 statt Nr. 20.

Nun folgen jene Lieferungen, bei welchen sich Franz Richter direkt theilgelte.

Nachdem Richter, der zu Smichow und Leibitschgrund Baumwollspinnerei-Fabriken mit Regulator-Webstühlen besitzt, die Initiative ergreifend, dem Freiherrn von Synnatten die Verwendung von Baumwollwaaren (Kaliko) statt der bisher üblichen Leinwand für die militärische Montirung empfohlen hatte, wurde vom hohen Armee-Oberkommando laut Kommissions-Protokoll vom 20. April 1859, Z. 3929, der Beschluß gefaßt, statt der Leintücher und Strohsackleinwand rohen ungebleichten Kaliko von starker, fester Gattung, welcher im Preise der Strohsackleinwand angemessen ist, zu wählen.

Indeß hat Franz Richter schon für die Muster gesorgt und 2 mit littera a und Nr. 2 bezeichnete für Leintücher, eines aber mit Nr. 3 bezeichnet für Strohsäcke vorgelegt. Der Bedarf zu Leintüchern wurde von der Kommission laut Protokoll vom 5. Mai 1859 auf 300.000 Ellen angegeben und die beiden Richter'schen Muster a und Nr. 2 in der Breite von $1\frac{1}{16}$ Ellen à bis 13 fr. R. M. für geeignet erklärt. Da von littera a bereits 50.000 Ellen vorhanden waren, sollte von Nr. 2 ein Lieferungsvertrag von 250.000 Ellen geschlossen werden.

Für Strohsäcke wurde in Ermanglung eines entsprechenden Surrogates das Richter'sche Muster Nr. 3 bis zur Erlangung vollkommen entsprechender Stoffe für annehmbar erklärt, und zwar mit dem Beifügen, daß hier die Breite nicht unter $1\frac{1}{16}$ Ell. sein dürfe, das Muster daher lediglich zur Beurtheilung der Qualität diene.

Der Bedarf sei 300.000 Ellen à 13 fr. R. M. Tags darauf, am 6. Mai, erklärte sich Richter im Kommissionsprotokolle damit einverstanden, jedoch mit Ausnahme des Preises

für die Strohsackleinwand mit der Breite von 1 und $1\frac{1}{2}$ Ellen, worüber er morgen bestimmte Auskunft ertheilen werde.

Am 7. Mai nun gab er seine Erklärung dahin ab, daß er von Muster Nr. 3 zu Strohsäcken 2—3000 Stück, je 1000 für Grab, Stoderau und Brünn, die Elle zu $14\frac{1}{2}$ fr. R. M. zu liefern bereit sei. Die Worte „ $\frac{1}{2}$ breit“ sind vor dem Worte „Kaliko“ oberhalb der Linien eingeschaltet, und zwar anscheinend mit schwärzerer Tinte, so daß diese Angabe der Breite erst nachträglich in's Protokoll eingesezt worden sein dürfte. Wie gesagt, setzte Baron Gynatten seine Genehmigung schon am 7. Mai unter das am 8. exhibirte Protokoll und ermächtigte die Monturs-Hauptkommission in Stoderau vom Richter'schen Muster A 1000 Stück mit 50.000 Ellen, $1\frac{1}{8}$ Ellen breit à 13 fr. R. M. oder $22\frac{15}{100}$ Neukreuzer auf Handeinkauf zu übernehmen und nach Muster 3 als Surrogat für Strohsackleinwand auf 3000 Stück à 50—60 Ellen Kaliko, 1 Elle breit à $14\frac{1}{2}$ fr. R. M. oder $25\frac{87}{100}$ Neukreuzer per 1000 Stück für Grab, Stoderau und Brünn einen Lieferungsvertrag abzuschließen.

Richter aber wurde verständigt, daß man statt des überreichten Musters Nr. 2, das nicht ganz eine Elle breit sei, ein Muster von gleicher Qualität, jedoch von der für die Keintücher nothwendigen $1\frac{1}{10}$ Ellen Breite gewärtige, um einen Kontrakt auf 250.000 Ellen à $13\frac{1}{2}$ fr. R. M. oder $23\frac{92}{100}$ Neukreuzer errichten zu können.

o) Die Monturs-Hauptkommission sollte nun vorerst die vorrätthigen 1000 Stück Keintücher Schroll'scher Waare nach dem Muster a übernehmen. Bei Uebergabe der ersten Partie von 381 Stück per 19.000 Ellen zeigte es sich, daß dieser Kaliko nicht für das Muster $1\frac{1}{8}$, sondern nur $\frac{92}{100}$ Ellen breit, also um $\frac{2}{100}$ Ellen (oder $1\frac{38}{100}$ Zoll) zu schmal war. — Nur sollte die Fädenzahl dem Muster gleichgewesen und der Schwund die wahrscheinliche Ursache der geringeren Breite sein, was übrigens eine physische Unmöglichkeit ist. Ueber die Erklärung der Monturs-Hauptkommission, daß dieser schmale Kaliko zu einfachen Keintüchern nicht geeignet sei, erließ Baron Gynatten am 16. Mai den Auftrag, diesen Kaliko anzunehmen und ausschließend zur Erzeugung doppelter Keintücher zu verwenden, ein Umstand, den Hofrath Czer als eine unverkennbare Begünstigung bezeichnet.

d) Die 3000 Stück Strohsack-Kaliko, $\frac{3}{4}$ breit, liefert Richter durch Smetal. — Es wurden aber um 400 Stück mehr geliefert; dießfalls liegt statt eines Gesuches nur ein von Baron Eynatten selbst geschriebener Zettel vor, worin Richter bittet, um jene 400 Stück mehr liefern zu dürfen, was ihm Baron Eynatten ohne Kontrakt mit Erlaß vom 6. Juni, Z. 4277, bewilligte. Richter erhielt dafür eine 4% Provision von 2272 fl. österr. W.

e) Bezüglich der 250.000 Ellen Kaliko für Leintücher, welche auch Schroll'sches Fabrikat sind, sagt die Erlebidung vom 8. Juni v. J., Z. 7318, daß Richter „nunmehr“ das Muster zu den 250.000 Ellen à $1\frac{1}{16}$ Ellen breit überreichte und es wurde der Monturs-Hauptkommission mit Reskript vom 8. Juni v. J., Zahl 4277, aufgetragen, „nunmehr“ den Vertrag über dieses Quantum Kaliko „anzustößen“ und dem Landes-Generalkommando zur Ratifizierung vorzulegen.

Demgemäß wurde der Lieferungsvertrag vom 19. Oktober 1859 mit Richter abgeschlossen, wornach 250.000 Ell. Kaliko, $1\frac{1}{16}$ breit, vom 19. Oktober bis Ende Dezember 1859 unter der Bedingung zu liefern seien; daß der Kaliko dem vorgelegten Muster vollkommen gleich und Richter vom 19. Oktober an, die Monturs-Hauptkommission aber erst vom Tage der Ratifikation verbindlich sei. Zugleich wurde eine Kautions von 2955 Gulden erlegt.

Bezüglich der Strohsack-Kaliko endlich, wovon das Muster Nr. 3 vorgelegt wurde, ist zwischen der k. k. Monturs-Hauptkommission Stockerau und Franz Richter, auf Grund der schon oben angedeuteten Ermächtigung vom 8. Mai 1859; Zahl 3319, Abtheilung 13, und des weiteren k. k. Armees-Oberekommando-Erlasses vom 15. Juni v. J., Z. 4473, zwar schon am ersten Juli 1859 ein Vertrag auf Lieferung von 3400 Stück, und zwar 2400 nach Stockerau, 1000 nach Graz, das Stück zu 50—60 Ellen, à 1 Elle breit, zu $25\frac{7}{100}$ Neutr. vom Monate Juni bis Ende Juli 1859 zu liefern abgeschlossen, dieser Vertrag aber von der k. k. Finanz-Prokuratorur erst am 30. Mai 1860 vidirt und vom k. k. Landes-Generalkommando in Wien am 10. Juni 1860 genehmigt worden.

f) Zur Lieferung von Strohsack-Kaliko hat sich Franz Richter neuerdings in einer Eingabe vom 14. praes. 16. Juni

v. J. mit dem Beifügen erboten, daß von den vorgelegten Mustern und zwar von a) 2400 Stück à 60 Ellen, $29\frac{1}{2}$ Zoll breit, von b) 380 Stück à 75 Ellen, $29\frac{1}{2}$ Zoll breit, von c) 620 Stück à 60 Ellen, $30\frac{1}{2}$ Zoll breit, vorrätzig und von a und c noch weitere 3000 Stück, die Elle zu 26 kr. öst. W., in der Anfertigung begriffen seien. Die Eigner der Waaren stehen ihm nur bis 17. Juni in Warte. — Nachträglich erklärt er am 3. Juli auf derselben Eingabe, daß er vom Preise $\frac{1}{2}$ kr. nachlasse. Diese Eingabe wurde der Monturs-Hauptkommission in Stoderau mit Indorsat-Auftrage vom 17. Juni zur Begutachtung übermittelt, welche am 21. Juni ihren Befund dahin abgab, daß das Muster a statt 1 Elle, nur $\frac{22}{100}$ Ellen und das Muster c statt $30\frac{1}{2}$ Zoll nur $\frac{1}{100}$ Zoll über 1 Elle breit sei, so daß beim Muster a $\frac{1}{100}$ Elle, beim Muster c aber $\frac{21}{100}$ an der in der Eingabe angeführten Breite fehlten, während den Mustern b statt $29\frac{1}{2}$ Zoll 30 Zoll breit befunden wurde; a und c wurden aber für verwendbar, b für weniger empfehlenswerth erklärt. Hierüber ertheilte das Armeekorps-Oberkommando am 4. Juli 1859, Zahl 4874, die Bewilligung zum Abschluß des Vertrages, welcher am 15. September 1859 auf 541.200 Ellen Strohsack-Kaliko und zwar für Stoderau für den Mustern a ($29\frac{1}{2}$ Zoll) und c ($30\frac{1}{2}$ Zoll) breit, je 180.000 Ellen, für Graz aber von a 144.000 und von c 37.200 Ellen vom Monat August bis Ende September 1859 im Preise von 25 $\frac{1}{2}$ Neukreuzer pr. Elle gegen Kaution von 6967 fl. österr. Währ. errichtet wurde. Auch dieser Vertrag sollte für die Monturs-Hauptkommission erst vom Tage der Ratifikation verbindlich sein und auch bei dieser Lieferung gab es Anstände.

Die Grazer Monturstkommission berichtete nämlich schon am 16. Juli 1859, daß am Richter'schen Strohsack-Kaliko $\frac{1}{100}$ Elle Breite fehle. Durch das Klaffen des Kaliko im Wasser habe sich das ursprüngliche Fabrikmaß von 62 Ellen Länge, die aber nach dem Meßtisch nur $60\frac{5}{100}$ Ellen hatte, bis auf 55 Ell. reduziert. Hierüber hat das Armeekorps-Oberkommando am 26. Juli v. J. weiteren Bericht verlangt, den die Monturstkommission Graz am 30. Juli dahin erstattete, daß sich der durch Klaffung eingetretene Abgang von $4\frac{5}{100}$ Ellen Länge durch das später vorgenommene Wangen wieder ersetzte. Da jedoch ein Strohsack

bei späterer Reinigung durch Waschen nicht leicht gehörig ausgemangt werden könne, so dürfte er bedeutend an Dimension verlieren, bei doppelten Leintüchern, Sattien und Futter aber weniger Nachtheil haben.

Die hierüber am 7. August zur Begutachtung aufgeforderte Monturs-Hauptkommission zu Stoderau erklärte, daß auch sie erprobte, es lasse sich der Längenschwund durch Mängen auf das frühere Maß zurückführen, ja durch Mängen habe sogar das ursprüngliche Ellenmaß gewonnen. Nicht so sei es bezüglich der Breite, deren Schwund derart bleibe, daß ihn selbst die erzielte Ueberlänge nicht zu decken vermöge, indem immer noch ein Breitereverlust von $\frac{9}{64}$ Ellen bleibe. Dieser Strohsack-Kaliko sei daher nach ihrer Ueberzeugung nur zu Futter verwendbar. Ein bei Weitem wesentlicherer Umstand sei ferner der, daß der Richter'sche Kaliko auch beim Erliegen in ganzen Stücken an seiner Länge verliere, daher für die Magazinsverrechnung eine Einbuße am bezahlten Ellenmaße drohe.

Die Zahlung hat laut Bericht vom 30. Juli für 59 $\frac{1}{2}$ Ell. stattgefunden. Auf einem dem Administraliv-Akte beiliegenden amtlichen Notizenblatte, Z. $\frac{2.262}{2.277}$, ohne Datum steht die Bemerkung, daß obige 541.200 Ellen Strohsack-Kaliko auch zu Futter nicht zu benutzen seien, da der Futterstoff durch Leinwand und Surrogate bereits sicher gestellt ist, somit hiefür kein Bedarf bestehe.

Die Erlebigung des Armees-Oberkommando vom 22. August lautet: »Da der Stoff nicht nur beim Waschen in der Länge und Breite eingeht, sondern sogar während des Erliegens an seiner Länge verliert, und daraus das Aerar großen Nachtheil durch Einbuße an bereits bezahltem Ellenmaß erleide, so wird die Kommission aufgefordert, wenn dieser Verlust nicht gänzlich beseitigt werden könnte, die Uebernahme sogleich einzustellen.«

Nach einer Konfiguration vom 17. September 1859 wurden 10 Stück mit 600 Ellen, à 1 Elle breit, und 10 Stück zu 778 Ellen, à 1 $\frac{1}{2}$ Ellen breit, geliefert. Da auch die General-Montursinspektion am 15. September v. J. zur Begutachtung aufgefordert wurde, erstattete diese am 6. November 1859 ihren Bericht über den Richter'schen Kaliko dahin, daß sich nach der Mänge noch ein Schwund von $\frac{7}{128}$ Ellen in der Breite und $\frac{9}{64}$ als Maximum in der Länge ergebe. Zugleich

wurde ausgesprochen, daß es für das Aerar sehr vortheilhaft sei, die Erzeugung der Strohsäcke aus Kaliko ganz einzustellen, da sie nicht jene Dauer wie die aus Strohsack-Leinwand gefertigten haben. Allein in der Erledigung des Armees-Oberkommando vom 12. bis 13. November heißt es: „Das Armees-Oberkommando findet über diese unbedeutende Schwinbung von $\frac{1}{2}$ Ellen Länge und $\frac{1}{12}$ Ellen Breite hinauszuweichen und weder eine Verlängerung noch eine Erweiterung dieser Kaliko-Strohsäcke bei der Erzeugung vornehmen zu lassen.“ — Richter machte bei dieser Lieferung einen Netto-Gewinn von 5168 fl. 56 kr. öherr. Währ.

II. a) Während obige Abschlüsse und Lieferungen dachte Franz Richter schon weiter an einen neuen und zwar den größten Abschluß, welcher die Anklage auf Betrug am Staate und Privaten zur Folge hat. Schon am 21. Mai schrieb Richter dem Krumbholz, daß ein großes Garngeschäft auf 20.000 Stück starker Waare in Aussicht stehe, und er ersuchte am 26. Mai, ihm ein Probestück wie das frühere bei Prjzibram bleichen zu lassen und schnell zu senden, weil er darauf das Geschäft basiren wolle. Am 28. Mai gab Krumbholz das fertige Probestück zu Porges in die Bleiche, es wurde jedoch zu spät fertig. Richter betrieb die rasche Uebersendung am 2. und 3. Juni v. J. und schrieb: „daß Gefahr auf Verzug stehe, denn es habe sich bereits Konkurrenz wegen des großen Geschäftes eingestellt und es wäre entsehrlich, wenn ein Anderer dasfelbe machen sollte.“

Richter hatte sich vorsichtigerweise an Benedikt Schroll und Söhne um ein Probestück gewendet, das er noch am 3. Juni, und zwar gleichartig mit der gelieferten Waare von 5000 Stück erhielt, während das eigene Richter'sche Probestück erst am 6. Juni fertig wurde.

Am 4. Juni schrieb Richter an Krumbholz, „daß er wegen des großen Stoffgeschäftes den ganzen Vormittag beim Armees-Oberkommando zugebracht, und Hoffnung habe, es Montag den 6. Juni zu Stande zu bringen. Das Schroll'sche Probestück sehe recht gut aus und habe sehr gefallen. Ihm sei bekannt, daß Schroll Garn Nr. 18 Kette und Nr. 16 Schuß verwende, dafür $13\frac{1}{2}$ kr. C. M. pr. Elle, abzüglich $3\frac{1}{2}$ /.

Kommissionägebübr und Skonto erhalte, die Garne aber von ihm um 38 fr. K. M. pr. Pfd. abnehme.

In der That hat Richter, nachdem er als Rathgeber des Armees-Oberkommando's die von Anderen eingelegten Muster wegen zu starker Appretur für ungeeignet erklärt hatte, am 4. praes. 5. Juni bei dem Armees-Oberkommando selbst die Eingabe, Z. 4273, sammt 2 Packeten Muster überreicht und darnach eine Lieferung von 3—4 Millionen Ellen 31" breitten Baumwollstoffes, die Elle zu 25¹/₂ fr. österr. W. in der Qualität der mit a) bezeichneten Probestücke binnen sechs Monaten, von Mitte Juni an gerechnet, angeboten. Als Garanten für die richtige und rechtzeitige Lieferung führte er die Kreditanstalt an.

Die Zahlung erbat er sich wöchentlich für die jede Woche gelieferten Stoffe und zwar aus der Kasse des k. k. Armees-Oberkommandos. — Diese Eingabe wurde am 8. Juni damit erledigt, daß das Armees-Oberkommando die Monturs-Hauptkommission ermächtigte, den Kontrakt mit dem Offerenten auf 4 Millionen abzuschließen und dem Landes-Generalkommando zur Ratifizirung zu unterbreiten, den Kommissionen Prag und Brünn ein Muster des fraglichen Stoffes zuzustellen und den Stoff selbst zur Erzeugung von Hemden oder Leintüchern zu verwenden. Gleichzeitig erging an das Universal-Kriegsabhambt der Auftrag, die Zahlung von Fall zu Fall gegen Vorweisung der Lieferscheine zu erfolgen.

In Folge dieses Armees-Oberkommando-Reskriptes vom 8. Juni v. J., Z. 4273, wurde nun zwischen der Monturs-Hauptkommission in Stöckerau und Franz Richter der Vertrag vom 22. Juni 1859 unter der Bedingung, daß er für Richter am 22. Juni, für das Aerar aber vom Tage der Ratifikation verbindlich sei, dahin abgeschlossen: daß Richter 4 Millionen Ellen gebleichten Baumwollstoff, und zwar 2 Millionen an die Monturs-Hauptkommission und je 1 Million an die Kommissionen Prag und Brünn von Mitte Juni bis Ende November 1859, monatlich 630—640.000 Ellen in der bedungenen Frist liefere, welches Richter bis Ende Dezember v. J. hinausrückte. Der Stoff müsse von guter Qualität und dem Muster a vollkommen gleich sein. Die Bleiche dürfe nicht mit Kalk oder anderen schädlichen Zuthaten, sondern natürlich und

gehörig, die Breite müsse 31" sein, und der Abgang der Breite sei von der Länge abzuziehen. Der Preis für eine Elle 31" breiten Baumwollstoffes sei 25 $\frac{1}{4}$ Kr., und die Zahlung erfolge wöchentlich beim Universal-Kriegszahlamte in Wien; die Kaution pr. 50.500 fl. österr. W. werde mittelst Garantie der Kreditanstalt geleistet, und von den drei Kontrakt-Exemplaren seines auf Kosten des Kontrahenten mit dem klaffenmäßigen Stempel zu versehen. Laut §. 9 steht es auch dem Aerar frei, einen allfälligen Lieferungsrückstand gar nicht anzuschaffen. Es wurde auch die Haftungsurkunde der Kreditanstalt über 50.500 fl. ausgestellt und zwar vom Direktor Schiff und Fr. Richter selbst unterfertigt, ohne daß sie hiefür eine andere Deckung als die Person Richter's hatte, wie dieser selbst angibt.

Am 6. Juni setzte Richter Krumholz von seinem Abschlusse in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß er auf dieselbe Qualität abschloß, wie jene 5000 Stück, mit deren Anfertigung sich Schroll dormalen beschäftigten. Krumholz wird zugleich aufgefordert, sich nun mehr ohne Verzug mit den Weberei-Unternehmern Hellmann, Przi Bram, Kubinsky, Mastny und Schroll wegen Anfertigung ins Einvernehmen zu setzen. Gegen Abnahme seiner Garne um 38 Kr. K. M. pr. Pfund sei der höchste Preis 13 Kr. K. M. oder 22 $\frac{3}{4}$ Kr. österr. W. pr. Elle, abzüglich 4% Skonto und Kommissionsgebühr gegen Rassa nach gescheneher Ablieferung, auch bedinge er sich neben richtiger Breite bei jedem Stücke eine halbe bis 1 Elle Uebermaß an der Länge, um feinen Abzug zu haben.

Am 8. Juni erhielt Krumholz von Schroll ein Probestück sammt Belehrung. Nun schloß jener sogleich mit Sublieferanten Verträge ab und zwar:

a) mit Mastny auf	4.000 Stück
b) » Benedikt Schroll und Söhne . .	10.000 »
c) » Gebrüder Kubinsky	15.000 »
d) » » Porges	6.000 »
e) » Leopold Abeles	20.000 »
f) » A. B. Przi Bram	10.000 »
g) » Nathan Hellmann	15.000 »
h) » Gebrüder Reblhammer	3.000 »
i) » Markus Kaufmann	1.500 »

zusammen auf 84.500 St.

Diese Abschlüsse erfolgten ad a) mit Mastny auf 23 fr. österr. W. mit 4% Skonto gegen Zahlung in einem Monat nach Rechnungsausstellung und 1% Uebermaß. Die Waare sei auf 36²/₈ Blattbreite, 48¹/₂ Gang, Garn Nr. 18 Einstellung und 16 Schuß, 15 Fäden pr. ¹/₄“, im gebleichten Zustande 31“ breit, im rohen Zustande aber um 3“ breiter;

ad b) mit Schroll, dessen Waare ohnehin als Muster diente, auf 13¹/₂ fr. K. M. pr. Elle gebleicht, und unter Garantie des Ellenmaßes; ad c) mit Rubinsky auf rohe Waare loco Prag, die Elle zu 12⁷/₈ fr. K. M.; ad d) mit Gebrüder Porges auf gebleichte Waare à 13 fr. K. M. pr. Elle; ad e) mit Leopold Abeles auf 23¹/₂ fr. öst. W. pr. Elle loco Stockerau, Prag und Brünn, unter Garantie des Ellenmaßes; ad f) mit Przi bram, auf 13 fr. K. M., pr. Elle und eine Elle Uebermaß; ad g) mit Nathan Hellmann, die Elle zu 14 fr. K. M. oder 24¹/₂ fr. österr. W., abzüglich 4% Skonto, eine Elle Uebermaß; ad h) mit Redlhammer, genau so wie bei Mastny; ad i) mit Kaufmann auf 24“ Breite, die Elle 23 fr. österr. W., 2% Skonto Abzug bei Bezahlung nach 4 Monaten, eine Elle Uebermaß.

Außerdem übernahmen die Sublieferanten die Verpflichtung, Garn von Richter um 38 fr. K. M. pr. Pfd. zu kaufen; nur Abeles und Hellmann durften, weil Richter die ganze Menge Garn nicht selbst erzeugen konnte, auch anderwärts Garn kaufen, deren Abeles 30,000 Pfund von Moor und Sohn in Wien, à 62³/₈ fr., und 5000 Pfund von Liebig in Reichenberg à 60 fr. ö. W. erhielt. Hellmann mußte dafür die Hälfte der Preisdifferenz gegen die Richter'schen Garne, welche 38 fr. K. M. oder 66¹/₂ fr. ö. Währ. kosteten, an Richter mit 478 fl. 70 fr. vergüten.

War auch Krumholz bald bemüht, die Ueberzahl von 4500 Stück zu rebuszieren, so geht doch aus diesen Abschlüssen allein schon das hervor, was Richter in seinem Briefe vom 3. August offen bekannte, daß sie auf die eigene Weberei gar keine Rücksicht nahmen. Richter sagt zwar, daß sie darauf vergessen hätten. Allein, daß dem nicht so sei, geht daraus hervor, daß Richter noch andere Vertragsverbindlichkeiten zu erfüllen hatte, seine Fabrik nicht viel erzeugen konnte und er schon am 3. August auf Verlängerung der Lieferungsfrist rech-

nete. An demselben 3. August gab Richter sein eigenes Webereierzeugniß nur auf 6—7000 Stück an. Der ganze große Lieferungsabfluß, welcher laut seiner eigenen Aussage viel Aufsehen machte, war also bloß auf die Spekulation begründet, dadurch, daß er die Stofflieferung ganz allein in der Hand hatte, seine Garnpreise steigern, sich einen großen Garnabsatz selbst während des Krieges sichern zu können und nebstbei noch mancherlei Profite zu machen, deren mehrere, wie gezeigt werden wird, unter das Strafgesetz fallen. Den Gewinn, der Richter aus dem Stoffhandel verbleiben mußte, präliminirt er selbst auf 1 kr. Bant-Waluta pr. Elle.

Abgesehen davon, daß Richter dem Hellmann und Abeles gestattete, einen Theil der Garne von Fremden zu beziehen, konnte er auch den übrigen Theil nicht selbst erzeugen, sondern kaufte gleichfalls von andern Spinnereien 336,359 $\frac{1}{2}$ Pfund Garn, wie dieses Krumbholz in seinem Briefe vom 27. Oktober schreibt.

So vortheilhaft diese mit dem Aerar und den Sublieferanten abgeschlossenen Verträge für Richter selbst dann gewesen wären, wenn er sie nach beiden Seiten genau erfüllt hätte, so hat er sie doch schon während der Abschlüsse oder doch unmittelbar nach denselben nach allen Seiten hin zum eigenen Vortheile und zum Schaden der Mitkontrahenten abgeändert, indem er statt gebleichten ungebleichten, statt 31 Zoll breiten mittelst geringerer Einstellung nur 30 oder gar 29 $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Kalko lieferte, auf $\frac{1}{4}$ □ Zoll einen bis zwei Fäden weniger einstellte, statt Nr. 16 Schußgarn Nr. 18 verwendete, die Lieferungszeit von Mitte Dezember 1859 auf Ende Februar 1860 erstreckte, und als er durch diese Terminverlängerung die Möglichkeit erreichte, seine eigenen Fabriken noch länger beschäftigen zu können, die Stoff- und Garnlieferanten unter der falschen Vorpiegelung, das Aerar habe seinen Vertrag von 4 auf 3 Millionen Ellen reduziert, gleichfalls zur Bestattung einer Reduktion ihrer Sublieferungsverträge auf $\frac{3}{4}$ zu bewegen suchte, und theils auch wirklich bewog.

Durch Reduktion der Breite von 31 auf 30 Zoll, sowie durch die Verminderung der Fädenzahl pr. $\frac{1}{4}$ Zoll und durch die Veränderung des Garnnummer sollte Garn, durch Anwendung des Waschens und Kochens oder doch der halben

Bleiche der Bleicherlohn oder doch der Mehrbetrag der ganzen Bleiche gegen den der Halbbleiche erspart werden. Die Breitereduktion sollte durch die Vorspiegelung bemäntelt werden, daß dieselbe nicht etwa in einer Stoffminderung, sondern lediglich im Schwunde und dieser in der Koch- und Waschmanipulation den Grund habe, zur Beseitigung der Bleiche aber sollte die Vorstellung bewegen, daß diese in Folge des hierbei anzuwendenden Chlors und der Säuren, deren Anwendung ohnedieß vertragsmäßig untersagt war, den Stoff weniger dauerhaft mache, als es bei dem bloßen Waschen und Kochen der Fall sei, obgleich sich Richter gerade bei diesen Manipulationen der Säuren bediente.

Am 8. Juni 1859 schrieb Richter an Krumbholz: „Die genaue Breite finden Sie auf dem Musterstücke bezeichnet; die Einstellung ist $29\frac{1}{2}$ Zoll pr. Elle mit 980 Rohr, Einrichtung ist 972 Rohr oder $48\frac{9}{10}$ Gänge. (Da der Gang 40 Fäden hat, so hat das Rohr 2, und die ganze Einstellung 1944 Fäden, wovon auf $\frac{1}{4}$ Zoll $16\frac{60}{118}$ Fäden kommen.) — Das angeführte Musterstück sei breiter, als es sein soll, weshalb wir die genaue Breite, wie die Waare geliefert wird, mit einem Strich bezeichnen und zur genauen Darnachachtung einen Streifen der genauen Blattbreite beilegen.“

Im Briefe vom 10. Juni schreibt Krumbholz, daß bei Nr. 18 Kette- und Nr. 16 Schuß-Garn nach Schroll's Einstellung auf 50 Ellen 13 Pfund 22 Loth Garn nothwendig sind. Wie Richter und Krumbholz diesen Garnbedarf zum eigenen Vortheile auf $12\frac{1}{2}$ Pfund zu reduzieren verstand, wird alsbald erklärt werden.

Schon am 8. Juni schrieb Krumbholz an Richter: „Es scheine ihm der Preis von 13 kr. R. M. für gebleichte Waare nicht vollkommen ausreichend, wenn nicht vielleicht bei derselben eine geringere Einstellung (der Breite nach) Platz greifen darf, als bei der ungebleichten.“

Noch denselben Tag, an welchem eben Baron Eynatten das Offert auf gebleichte Waare genehmigte, antwortete Richter, daß es immer noch möglich sei, daß die Waare nicht weiß gebleicht, sondern nur ausgekocht und gemangt geliefert werden könne. Er verlangt zugleich, ihm ein Stück zu senden, das *blau gekocht, ausgewaschen und gemangt* sei.

Nr. 9. Juni schrieb Richter an Krumbholz, er solle es mit den Lieferungsterminen nicht so genau nehmen, und zum Troste wegen seiner ausgesprochenen Besorgniß sagte ihm Richter weiter, daß wenn, was er gar nicht bezweifle, die Waare nur gewaschen, gekocht, gemangt und nicht gebleicht zu werden braucht, dieselbe sich abzüglich 2% Kommissionsgebühr und 1 $\frac{1}{2}$ % Skonto-Mitgewinn für die Erzeuger herstellen lasse, zumal es angehen werde, daß sie statt Nr. 16 Schuß Nr. 18 verwenden.

Schroll erhalte bei 38 kr. R. M. für Garn Nr. 18 Kette, 16 Schuß, nur 13 $\frac{1}{2}$ kr. R. M., abzüglich 3 $\frac{1}{4}$ % Ein bedeutender Abschluß sei nicht schwer, da die Waare nur gekocht und statt Nr. 16 Schuß Nr. 18 verwendet werden kann.

Denselben Tag (also am 9. Juni) antwortete Krumbholz, er lasse ein Stück $1\frac{7}{16}$ breit (d. i. 31 $\frac{11}{32}$ Zoll) herrichten. — Schroll geben die Einrichtung auf 48 $\frac{1}{2}$ (eigentlich 48 $\frac{9}{10}$) Gang an; da aber die Waare etwas breiter ausfalle, als nothwendig, so dürften wohl $\frac{1}{2}$ bis 1 Gang zu ersparen sein. Genüge statt der gebleichten Waare nur die gekochte; so dürfte dieses die ganze Sache ändern, denn dieselbe dürfte dann nicht so viel an Breite verlieren, während dormalen bei der Bleiche die Differenz beinahe 4 Zoll beträgt.

In diesen schon zur Zeit des mit Baron Cynatten besprochenen und noch vor der Zeit (22. Juni) des mit der Monturs-Hauptkommission abgeschlossenen Vertrages gewechselten Briefen waren bereits alle Punkte der eigennützigen, theilweise sogar betrüglichen Vertragsverletzungen zwischen Richter und Krumbholz angedeutet, und beide haben sich nur zu gut verstanden. Noch deutlicher in ihren Briefen zu reden wagten sie aber nicht mehr. — Daher bedeutete Krumbholz dem Richter am 10. Juni nach der vorausgeschickten Bemerkung, daß es auch mit Kubinsky und Porges, welche zu große Preise verlangen, leichter gehen werde, wenn bloß Nr. 18 Schuß genommen zu werden braucht: »das Geschäft bedarf vieler Erläuterungen zwischen uns, ich werde daher nach Wien kommen und das gekochte Stück mitbringen.« — Beide verabredeten am Pfingstsonntage v. J. hier persönl-

und mündlich ihre sträflichen Unternehmungen, daher für die Zeit vom 11. bis 14. Juni keine schriftliche Korrespondenz derselben aufgefunden wurde.

Krumholz gesteht, daß er die zwei Proben, von denen alsogleich die Rede sein wird, am Pfingstsonntage von Prag mitbrachte und daß sich Richter dieselben am nämlichen Tage zum Armees-Oberkommando nachtragen ließ und er, Krumholz, den Zweck hievon wohl kannte.

Als erste Frucht dieser Unterredung erscheint eine Eingabe des Franz Richter beim Armees-Oberkommando vom 14. praes. 15. Juni 1859, Z. 4563, worin er sagt, er habe, von dem Wunsche befezt, die 3, resp. 4 Millionen Hemdenstoffe in vorzüglicher, möglichst haltbarer Qualität zu liefern, mehrere Versuche mit der Bleicherei veranlaßt. Als Resultat davon übergabe er 2 von Krumholz aus Prag gebrachte Proben, und zwar nur eines, welches bloß gekocht, gewaschen und gemangt, und ein zweites, welches gekocht, gewaschen, gemangt und geglättet sei. — Beide seien haltbarer als ganz gebleichte, da durch die auf kürzerem und forcirterem Wege mit Anwendung von Chlor und Säuren bewerkstelligte Bleiche die beste Qualität des Stoffes immer einigen Abbruch erleide; er bitte demnach ihm im Interesse des hohen Herrs zu gestatten, von der besseren Beschaffenheit der Proben 1 und 2 liefern zu dürfen, ferner das Breitenmaß von 31" auf 30 bis 29 $\frac{1}{2}$ " heruntersetzen zu können, da ein weiterer Schwund unmöglich ist, der Schwund bei dem rohen Stoffe durch das angewendete Koch- und Waschverfahren 2 $\frac{1}{2}$ " bis 3" beträgt, und endlich das gesetzliche normale Breitenmaß bloß 1 Wiener Elle, d. i. 29 $\frac{1}{2}$ " , mithin noch 1" weniger beträgt als er sich zu liefern verpflichtete.

Hierüber hat Freiherr v. Synacken unter Uebersendung der Muster 1 und 2 die Monturs-Hauptkommission Stoderau zur Erstattung des Gutachtens aufgefordert, ob diese von den am 8. Juni überkommenen Mustern den Vorzug verdienen. Dieselbe gab ihr Gutachten am 21. Juni 1859 dahin ab: daß die späteren Muster 1 und 2 den früheren in Bezug der Feinheit, Dichtigkeit und Gleichheit des Gewebes nicht nachstehen. Säure sei der Haltbarkeit nachtheilig und die Kommission schliesse sich dießfalls der Ansicht Richter's über die längere

Dauer an. — Uebrigens seien die letzteren Probenmuster 1 und 2 unter der in der Eingabe versprochenen Breite von 30 bis 30¹/₂ Zoll, und zwar nur 29 Zoll breit; es wäre mithin rücksichtlich der Bestimmung des Stoffes zu Senden genau auf die versprochene Breite von 30¹/₂ zu halten.

Hierüber erfolgte die Erlebigung von Seite des Baron Gynatten am 26. Juni, womit er es der Konturs-Hauptkommission anheimstellte, ob sie das Muster 1 oder 2 nehmen wolle. Das Muster sollte sie auch den Kommissionen in Prag und Brünn zustellen. Bei der Lieferung sei auf die vorgeschriebene und zugesagte Breite von wenigstens 30 Zoll unnachlässiglich zu halten. Das neue Muster werde dem älteren substituirt, habe aber bei der Kaliko-Üebnahme nur rücksichtlich der Qualität und des ungebleichten Zustandes zur Nichtschnur zu dienen; hinsichtlich der Breite aber sei der Kontrahent verpflichtet, die Lieferungen in der vorgeschriebenen und auch zugesagten Breite von 30 Zoll zu effektuiren.

Die Falschheit und Irreführung der Richter'schen Eingabe bezüglich der Breitenreduktion von 31 auf 30 Zoll besteht nun darin, daß er diese als eine natürliche, durch das Kochen und Waschen Herbeigeführte erklärte, während doch die Menge, wie schon beim Strohsack-Kaliko gezeigt wurde, den Wasch- und Kochschwund wieder zum größten Theile ergänzt und Krumholz selbst in seinem Briefe vom 9. Juni den Schwund der Bleiche für größer angab, die Reduktion selbst aber in Wirklichkeit nur durch die von Richter angeordnete und von Krumholz vollzogene geringere Einstellung herbeigeführt wurde, indem sie die rohe Waare, die sie früher auf 34 Zoll einstellten, nun nur auf 32 Zoll richteten, wobei sie ein bedeutendes Garnquantum ersparten.

Darnach wurden nun auch die Verträge mit den Sublieferanten modifizirt, oder so weit sie nicht geschlossen waren schriftlich errichtet; nur bei Schroll, Przibram, Porges und Rebelhammer trat dießfalls keine Aenderung ein.

Am 17. Juni schrieb Richter an Krumholz: »Da Sie statt 34 nur 33 Zoll in roher Waare anfertigen lassen können, werden Sie auch um ¹/₂ fr. pr. Elle billiger, als die letzten Abschlüsse geschahen, abzuschließen in die Lage kommen.«

Er ließ nun zahlreiche Versuche machen, wie man die

Waare mit möglichst geringem Schwunde zubereiten könne, worüber sich Krumholz für die Halbbleiche entschied, und Richter am 9. August schrieb, »daß er durch die Probe die Ueberzeugung gewonnen habe; die rohe Waare könne um 2 Zoll schmaler hergestellt werden und werde dennoch volle 30 Zoll geben; Sie können daher,« schrieb er weiters an Krumholz, »ruhig die rohe Waare nur 32 Zoll breit herstellen lassen.« Dieß trug er Tags darauf Krumholz förmlich auf.

Am 11. August antwortete Krumholz, daß die Bleichen des Przißram, Porges und Herzig (b. i. Rehlhammer) eine Reduktion nicht zulassen, da insbesondere die 34 Zoll breite rohe Przißramer Waare im fertigen Zustande nur 30 bis $30\frac{1}{2}$ Zoll breit bleibe. (Dieses erklärt sich jedoch daraus, daß, wie Przißram bezeugt, mit ihm auf 48 Gänge zu 1920 Fäden und zwar 14 Fäden auf $\frac{1}{2}$ Zoll abgeschlossen wurde, was zwar roh eine Breite von $34\frac{1}{2}$ Zoll gibt, aber durch die Fädenreduktion nothwendig einen größeren Schwund herbeiführte.)

Krumholz sagt ferner im obigen Briefe: »Wenn die Wiener Bleichen die Waare auf der kalten Bleiche trocknen, so dürfte diese allerdings nur 3 Zoll zusammenschrumpfen. Eine Reduktion der Breite lasse sich daher bei Benützung der Wiener Bleiche nur bei Kubinsky, Mastny, Abeles, Hellmann und der eigenen Waare erstreben.«

Markus Kaufmann produzierte einen Brief des Krumholz vom 18. September 1859, worin dieser jenem sagt: »Bei der neuen Einstellung von $46\frac{1}{2}$ Gang muß die Breite der Waare komplet 32— $32\frac{1}{2}$ Zoll ausfallen, was Sie sich bemerken wollen. Der Preis dieser Waare ist unter den bestehenden Konditionen 22 $\frac{1}{4}$ fr. öferr. Währung pr. Elle.« Auch Kubinsky sagt, daß er über Krumholz's Aufforderung einige Gänge weniger einstellte und nur 32 Zoll statt 34 Zoll breite Waare erzeugte. Er legt einen Brief des Krumholz vom 3. Juli 1859 vor, worin dieser schrieb: »Sie senden mir noch immer 31 Zoll breite Waare, während ich Sie bereits neulich ersuchte, die Breite auf 32— $32\frac{1}{2}$ Zoll zu reduzieren;« auch sprach er $\frac{3}{4}$ fr. per Elle Vergütung an.

Das in Folge der Reduktion der Breite von 31 auf 30 Zoll

zu erzielende Garnersparniß gab Krumbholz selbst in seinem Briefe vom 31. August auf $\frac{1}{2}$ Pfd., Rubinsky aber auf $\frac{1}{4}$ Pfd. per Stück oder 50 Ellen an.

Richter selbst berechnet den Gewinntrauf $\frac{1}{2}$ kr. R. M. per Elle oder 25 kr. R. M. per Stück, somit Bleichernachlaß, den er auf 4 kr. per Stück angibt, so daß nach seiner Berechnung das Ersparniß aus der Breitenreduktion allein 21 kr. pr. Stück betragen würde. Daß Richter diese Breitenreduktion oder Stoffverminderung bloß zum eigenen Vortheile auszubenten bezweckte, geht aus seinen und Krumbholz's Brieflichen Geständnissen hervor.

Am 30. Juni schrieb Krumbholz an Rubinsky: »Sollte ich in die Lage versetzt werden, bei der Breite, folglich in der Einstellung und somit auch im Schuß eine Reduktion eintreten lassen zu können, so fällt dieses Bonus mit zu und wird dann zwischen uns eine besondere Vereinbarung getroffen.«

Am 14. Juni hatte Richter geschrieben, daß er zu beiden Mobilisationen, der Breite und der Bleiche nämlich, nur noch der Zustimmung Stoderau's bedürfe, wozu er am Donnerstag, d. i. den 16. Juni, also noch vor seinem schriftlichen Abschluß auf 31 Zoll und ganze Bleiche, eben dorthin gehen werde und daß durch diese Mobilisationen die Erzeugung wesentlich einfacher und billiger würde.

Hierauf antwortet ihm Krumbholz schon am 14. Juni: »Es wäre größerer Vortheil, wenn die Waare nur gefocht und gewaschen werden möchte; denn man will das Bleichen nicht gern um $\frac{1}{4}$ kr. per Elle herstellen, während die andere Manipulation nur die Hälfte kosten würde.«

»Eben so vortheilhaft wäre es für uns, wenn die Breite auf 30 bis $30\frac{1}{2}$ Zoll herabgestellt würde; das Ersparniß an Garn müßte dabei natürlich uns, nicht aber dem Kerar zu Statten kommen.«

Richter, der im Briefe vom 20. Juni seinen Gewinnschon auf 77.994 fl. 60 kr. angeschlagen hatte, schrieb am 9. August an Krumbholz: »Sie können ruhig die rohe Waare mit nur 32 Zoll herstellen lassen, müssen aber dafür sorgen, daß die Ersparung an Garn uns zu Gute kommt, als Ersatz für die theuren Herstellungskosten. Wer sich diesem nicht fügt, dem kündigen Sie den Vertrag; denn ich bin ohne

Hoffnung, daß mir die Lieferungszeit um drei Monate mehr ausgedehnt wird, was um so mehr Werth hätte, als wir dann mit unserer eigenen Garnzeugung auskämen. Dies ist ein wesentlicher Grund zur Aufbesserung unseres Geschäftes, daher Sie auch mit den Garnlieferanten streng verfahren wollen.†

Richter wollte, daß der Nachlaß von jedem Kontrahenten verlangt werde, welchen Mastny bewilligte, von Hellmann sogar einen Kreuzer per Elle.

Wie selbstverständlich er diesen Nachlaß als Folge der Breitenreduktion betrachtet, geht aus seinem Briefe an Krumbholz vom 25. August hervor, worin er auf des Letzteren Bemerkung, daß Hellmann jeden Nachlaß verweigere, da er bereits 500 Zeuge auf 34 Zoll anfertigen ließ, erwiderte: »Den Nachlaß müssen sich alle Kontrahenten gefallen lassen, da ich für die 32 Zoll breite Waare nicht denselben Preis wie für die 34 Zoll breite zahlen kann. Die Ersparung an Garn beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ Pfund pr. Stück, also 24 kr. R. M., mithin $\frac{1}{2}$ kr. per Wiener Elle, und auf diesem Nachlaß muß ich bestehen. Wenn Hellmann 500 Zeuge um zwei Gänge mehr anfertigen ließ, so kostet dieses keine 100 fl.«

Sehr wichtig ist dießfalls Hellmann's Brief an Richter, worin Ersterer die geringere Einstellung noch mit dem Beifügen verweigert, daß kein Ersparniß herauskomme, wenn es nicht auf Kosten der Qualität geschehen soll.

Bei Redlhammer, so schreibt Krumbholz am 31. August, könne auf einen Nachlaß nicht gerechnet werden, weil bei ihrer Manipulation in der Zurichtung der Waare diese 34 Zoll halten müsse, um darnach 30 Zoll herauszubekommen, dagegen komme ihnen hier das verlängerte Ellenmaß zu Gute.

Auch Schroll dürften von einem Nachlasse nichts wissen wollen, weil sie ursprünglich eben darauf hin, daß die Waare bl. f. $\frac{1}{2}$ Zoll über 1 Elle breit sein darf, das Geschäft angenommen haben.

Die Gewinnste, welche Richter und Krumbholz durch Reduktion der Breite erzielten, waren laut des Befundes der Sachverständigen: 1. Bei Kaufmann, dem bei der Einstellung auf 32 $\frac{1}{2}$ Zoll Breite anstatt 34 Zoll im rohen Zustande nicht 23, sondern 22 $\frac{1}{4}$, also um $\frac{1}{4}$ kr. weniger pr. Elle begahlt wurden, 169 fl. 79 kr.

2. Bei Rubinsky, welcher von seinen 7759 Stück, à 19 fr. R. M., statt der angesprochenen $\frac{2}{3}$ fr. per Elle, 2476 fl. 67 fr. vergütete.

3. Bei Abels, der von jeder seiner 622.441 $\frac{1}{2}$ Ellen anstatt 23 nur 22 $\frac{1}{4}$ fr., also $\frac{1}{4}$ fr. weniger erhielt, ist 4481 fl. 57 fr.

4. Bei Mastny, der von seinen 124.221 $\frac{1}{2}$ Ell. à $\frac{2}{3}$ fr. nachließ, ist 717 fl. 60 fr., also zusammen 7845 fl. 63 fr.

Hiezu kommt der Gewinn pr. 19 fr. R. M. von jedem der in Richter's eigener Weberei erzeugten 8502 Stück von 425.806 $\frac{1}{2}$ Ellen aus der Breitenreduktion mit 2692 fl. 18 fr. R. M. oder 2826 fl. 91 $\frac{1}{2}$ fr. österr. Währg., welches, mit obiger Summe zusammengerechnet, den Betrag von 10.672 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr. ausmacht. Hierbei ist noch zu bemerken, daß Krumbholz in seinen Briefen vom 18. und 22. Juni andeutete, es habe Schroll, der früher für die Elle 14 fr. R. M. verlangte und dessen Waare Richter unentbehrlich war, $\frac{1}{2}$ fr. R. M. nur wegen der Zusicherung nachgelassen, daß die Waare nur 30 $\frac{1}{2}$ bis 31 Zoll breit zu sein brauche.

Auch Hellmann sagt, daß Krumbholz von ihm gleichfalls eine Vergütung für die Reduktion auf 30 Zoll verlangte, nur seien sie heute noch nicht übereingekommen.

In Richter's Büchern ist die Breite der Kaliko nicht angegeben, dieselbe mußte vielmehr aus den Fakturen der Sublieferanten entnommen werden, ebenso wenig findet sich darin vor, wie viel gebleichte und ungebleichte Waare geliefert wurde.

Was nun den Gewinn betrifft, den Richter und Krumbholz durch das Weglassen der Bleiche und der Substituierung seiner Koch-, Wasch- und Rangmethode zu erzielen suchte, so hat Richter selbst denselben auf 4 fr. pr. Stück berechnet, indem er im Briefe vom 17. Juni sagte: »Bei Hellmann haben Sie außer der Breiten-Differenz auch noch für das Wegfallen der vollen Bleiche 4 fr. pr. Stück in Anspruch zu nehmen.«

Hellmann sagt, daß sie auf diese Vergütung übereinkamen, und gibt die dafür von ihm allein geleistete Gesamtvergütung auf 866 fl. 40 fr. G. M. oder 910 fl. österr. Währung an. Krumbholz sagt, daß er zwar auch von Anderen eine Vergütung für das Wegfallen der Bleiche verlangte, sie aber nur von Hellmann im obigen Betrage erhielt.

Berechnet man den Gewinn, den Richter durch das Wegfallen der Bleiche bei der eigenen Waare erzielt, auch mit 4 kr., so kommen zu obigen Hellmann'schen 910 fl. noch von Richter's eigenen 8502 Stücken 566 fl. 48 kr. R. M. oder in ö. W. 595 fl. 14 kr., und da ferner auch mit Rubinsky, Mastny und Kaufmann auf rohe Waare abgeschlossen wurde, welche Richter mit der eigenen, besonders bei Borges, Suida und Zepfert herrichten ließ, von den 11.153 Stücken Rubinsky's 780 fl. 70 kr., von den 2986 St. Mastny's 209 fl. 2 kr., von den 1122 St. Kaufmann's 78 fl. 54 kr. hinzuzurechnen, was zusammen einen Betrag von 2563 fl. 41 kr. ausmacht.

Außer diesen Vorteilen wußten sich Richter und Krumholz auch noch dadurch einen bedeutenden Gewinn zu erzielen, daß sie nicht bloß bei ihrer Stoffherzeugung selbst Nr. 18¹ Schuß Garn statt Nr. 16 echt amerikanischer Wolle verwendeten, sondern auch ihren Sublieferanten nun Nr. 18 Garn zur Verwendung übergaben. Nun kostet zwar das Garn Nr. 18 pr. Pfd. beiläufig 1 kr. R. M. bis 3 kr. öst. W. mehr als Nr. 16, aber diese Mehrauslage ist geringer, als das Garnersparniß beträgt, indem Garn Nr. 16 stärker ist als Nr. 18, so daß nach Angabe der Sachverständigen das Garnersparniß von Nr. 18 statt Nr. 16 bei 4 Wiener oder 5 englischen Pfunden $\frac{1}{5}$ Wiener oder $\frac{5}{1000}$ englische Pfd. beträgt, was pr. Stück von 50 Ellen bei $1\frac{1}{2}$ Pfd. ausmacht.

Kostet also auch das Garn Nr. 18 pr. 50 Ellen um circa 38 kr. öst. W. mehr, werden doch am Garnquantum bei 80 kr., somit nach Abrechnung noch beiläufig 40 kr. pr. Stück erspart. Kaufmann ließ sich für 584 Stück, zu denen er Nr. 16 Schußgarn verwendete, 122 fl. 2 kr. von Richter vergüten, wozu sich dieser auch herbeiließ; dieß macht pr. Elle $\frac{10}{1000}$ kr., also pr. Stück $20\frac{1}{5}$ kr. Auch Friedrich Rubinsky bezeugt, daß er sich von Richter für den Fall, wenn dieser ihm gröberes Garn als Nr. 18 liefern sollte, ausdrücklich eine Vergütung bedungen habe, da dann jedes zu verfertigende Stück mehr Rohmaterial absorbiren würde, als er zu verwenden vertragsmäßig verpflichtet war, und weil hieraus für ihn ein Nachtheil entstehen würde.

Bei Hellmann wurde außer Nr. 18 theilweise auch Garn Nr. 20 verwendet.

Aus den Vernehmungen geht hervor, daß außer Kaufmann alle Fabrikanten fast ausschließlich nur Nr. 18 verwendeten.

Berechnet man diese Werthdifferenz nur für 75.000 Stück, so ergibt sich, nach der dem Vinzenz Kaufmann geleisteten Vergütung berechnet, für Richter, der Nr. 16 zu verwenden verpflichtet war, ein Gewinn von 15.600 fl. öst. Währg.

Daß diese Rechnung nicht zu hoch gegriffen sei, geht aus dem Befunde der Buchverständigen hervor, wornach Franz Richter an seine Sublieferanten folgende Garne verkaufte:

an Abeles	76.458 ¹ / ₈ Pfd.
= Masfny	38.283 "
= Kaufmann	14.487 ¹ / ₈ "
= Porges	29.249 ⁷ / ₈ "
= Redlhammer	40.062 ¹ / ₈ "
= Kubinsky	139.675 ¹ / ₈ "
= Prziham	72.545 "
= Hellmann	214.862 ⁵ / ₈ "
= Schroll und Söhne	159.171 ¹ / ₈ "
Zusammen also	<u>784.795¹/₈ Pfd.</u>

Unter diesen Garnen waren nun Nr. 16 bei Schroll 29.675³/₈ Pfd., bei Porges 153¹/₈, bei Abeles 352¹/₈, zusammen also 30.181¹/₈ Pfd., so daß auf das Garn Nr. 18 754.614 Pfd. kommen.

Hellmann kann hier ohne Nachtheil für Richter aus der Rechnung bleiben, da unter seinen Garnen zwar von Nr. 16 19.852¹/₈ Pfd., von Nr. ¹⁶/₈ 32.632¹/₈ Pfd., zusammen also 52.485 Pfd., dagegen jedoch von Nr. ¹⁶/₈ 45.771¹/₈ Pfd. und von Nr. 20, 17.437¹/₈ Pfd., zusammen 63.208²/₈ Pfd. waren, so daß Garn Nr. 20 mit Nr. 16 wenigstens für aufwiegend betrachtet werden kann.

Richter hat auch selbst von anderen Fabrikanten Garn gekauft, und zwar:

1.	Von der Aktiengesellschaft der Trumauer Spinnfabrik à 63 fr. 8 W.	61.061 $\frac{1}{2}$	Pfd.
2.	„ Liebig et Komp. zu 60 — 65 fr.	7.701 $\frac{1}{2}$	„
3.	„ Theodor Pilz zu 64 $\frac{1}{2}$ und 62 fr.	5.030	„
4.	„ der Schlaner Spinnerei zu 65 $\frac{1}{2}$ und 62 fr.	60.136 $\frac{1}{2}$	„
5.	„ Johann Münzberg zu 65 $\frac{1}{2}$ fr.	86.854 $\frac{1}{2}$	„
6.	„ Bachheibl's Witwe zu 63 fr.	41.388 $\frac{1}{2}$	„

im Ganzen also um 262.172 $\frac{1}{2}$ Pfd.
und zwar durchaus Nr. 18 mit Ausnahme von 703 $\frac{1}{2}$ Pfd.
Nr. 18 $\frac{1}{2}$. bei Theodor Pilz und von 2180 Pfd. Nr. $\frac{1}{2}$,
so wie 2503 $\frac{1}{2}$ Pfd. Nr. 20 bei Liebig.

Daß Richter, beziehungsweise Krumholz, auch in eigener Weberei nur Nr. 18 und nicht Nr. 16 Garn verwenden, geht aus ihren eigenen Briefen hervor.

Da zu einem Stück pr. 50 Ellen 12 $\frac{1}{2}$ Pfd. Garn erforderlich sind, so kommen auf 30.181 $\frac{1}{2}$ Pfd. Garn Nr. 16 circa 2414, und in Anbetracht, daß nur das Schußgarn Nr. 16 sein sollte, 4828 Stk., daher es mit Rücksicht auf den Gesamtabschluss von 80.000 St. gestattet ist, die Berechnung des Gewinnes an Garn Nr. 18 statt Nr. 16 auf 75.000 St. zu basiren. Demnach betragen die durch List zum Schaden des Aeraers erzielten Vortheile der Stoffverminderung mittelst Reduktion der Breite von 31 auf 30" und Verminderung der Fädenzahl pr. $\frac{1}{2}$ □" mindestens die, mit Beziehung auf den Befund der Sachverständigen früher ange setzte Summe von 10.672 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr., mittelst Anwendung von Nr. 18 Schußgarn statt Nr. 16, 15.600 fl., welches mindestens einen Betrag zusammen von 26.272 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr. ausmacht.

Die Stoffverminderung durch Reduktion ergibt sich auch durch die Betrachtung, daß durch die Reduktion der Breite von 31 auf 30" bei 64 Fäden und durch Verminderung der übrigen 30" um 2 Fäden pr. $\frac{1}{2}$ □" 120 Fäden, also zusammen 184 Fäden, erspart wurden.

Die hierortigen Sachverständigen, welche den von Richter gelieferten Kaliko mit dem ursprünglichen vom 8. Juni 1859, Z. 4273, und mit dem später substituirtcn Muster vom 26. Juni 1859, Z. 4872, verglichen, fanden bei jenem zur Z. 4273 16 Fäden Kette, 16 Fäden Schuß, bei dem zur Zahl 4872

17 Fäden Kette, 16 Fäden Schuß, und endlich beim gelieferten Kaliko 16 Fäden Kette, 15 Fäden Schuß, Alles auf $\frac{1}{2}\square$ berechnet.

Daraus geht nun hervor, daß die gelieferte Waare gegen das ursprüngliche Muster um 1 Faden Schuß, gegen das später substituirte Muster aber um einen Faden Kette und einen Faden Schuß pr. $\frac{1}{2}\square$ weniger hatte.

Daß übrigens die gelieferte Waare in Kette und Schuß meist nur 30 statt 32 Fäden pr. $\frac{1}{2}\square$ hatte, geht aus Richter's und Krumbholz's Briefen deutlich hervor. Besonders aus dem des Letzteren an Heinrich Bayer vom 26. September, in welchem er ausdrücklich sagt, man verlange 33 Fäden pr. $\frac{1}{2}\square$ (indem das substituirte Muster 33 Fäden hatte), während sämtliche Stoffe eben nur auf 30 Fäden gerichtet und eingestellt seien.

Als von den Kalikostoffen Richter's und seiner Sublieferanten die erste Lieferung an die Monturs-Kommission in Prag erfolgte, fand man sie dort dem vorliegenden Muster so unähnlich, daß deren Annahme verweigert wurde. — Wie besorgt Richter und Krumbholz vor dem Herannahen der Lieferzeit waren, geht aus ihrer Korrespondenz und Handlungsweise hervor. Schon am 11. August schrieb Krumbholz an Richter: „Schroll's haben anerkannt bei allen ihren Artisten eine ausgezeichnete Appretur, es war daher ein Fehler, daß ihre Waare als Muster (der großen Lieferung) benützt wurde. — Das Hinterlegen eines weniger hübschen Musters würde uns viele Unannehmlichkeiten erspart haben.“

Am 16. September schrieb Krumbholz an Richter, daß die Uebernahme erst künftige Woche geschehen werde.

Das war nun die Woche, in welcher Richter nach Prag eilte, um dort mit Krumbholz die Reduktion der Sublieferanten zu besprechen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Richter verfügte sich auch in die Monturs-Kommission, konnte aber die Uebernahme seiner Waare nicht durchsetzen. Er schnitt sich daher einen Streifen seines gelieferten Kaliko ab, ließ sich denselben von der Monturs-Kommission siegeln und nahm ihn am 23. September mit sich nach Wien.

Am 24. September schrieb Krumbholz: „Inzwischen werden Sie beim Armees-Oberkommando bezüglich des frischen Musters für hier das Nöthige eingeleitet haben.“

Am 26. September schrieb er an Heinrich Bayer, welcher als Richter's Agent die Uebergabe in Brünn, Graz und Stockerau zu besorgen hatte: »Ich bin in Prag mit der Lieferung zurück, weil man mit der Uebernahme Anstände macht, indem man 33 Fäden pr. /² Zoll verlangt, während sämtliche Stoffe eben nur auf 30 Fäden gerichtet und eingestellt sind. Glücklicherweise ist man in Brünn und Stockerau liberaler als hier, woselbst die persönliche Intervention unseres Chefs hierin keine Aenderung hervorzubringen vermochte.«

Am 28. d. M. schrieb Richter an Krumholz: »Wenn sich gegen die noch dort befindlichen Stücke ein Anstand wegen geringer Fadenanzahl ergeben sollte, werde ich dann eine Aenderung der Probe sofort veranlassen.«

Am 29. schrieb Krumholz an Richter: »Ich werde Alles aufbieten, um das nöthige Quantum bis 15. Oktober hier gesteuert zu machen; indessen wird uns nichts übrig bleiben, als wegen der geringen Fadenzahl eine Aenderung des Musters, die ich auch sofort zu machen bitte, denn wenn auch ein paar Stück mehr als 30 Fäden haben, so ist dieses doch weder bei Hellmann's noch bei Reblhammer's Waare der Fall und dieß ist, weil sie das größere Quantum bildet, wohl zu berücksichtigen. Ich lege übrigens dem Herrn Oberstlieutenant Morgen 5 Stück Hellmann'scher Waare zur Ansicht vor, zweifle aber, daß sie als gut befunden werden.«

Am 30. September antwortete Richter: »Sorgen Sie nur dafür, daß die bis zum 15. t. M. dort zu liefernde Menge aufgebracht werde; für die anstandslose Uebernahme werde ich sorgen und bis Mitte künftiger Woche wird die Ermächtigung dort sein, die Waare, wie Sie sie liefern, zu übernehmen.«

Am 30. September antwortete ihm Krumholz unter Berufung auf sein Telegramm: »Es ist zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden, daß Sie wegen der Abänderung des Musters die nöthigen Schritte einleiten.« Auch die Hellmann'schen Stücke haben nur 30 bis 31 Fäden. Der Oberstlieutenant erwartet täglich den Auftrag zur Uebernahme der 30fädigen Waare und schon deshalb ist es auch nöthig, daß Sie diesen Auftrag erwirken; denn sonst compromittiren wir uns gleich im vorhinein selbst.«

Daß Richter's eigene, d. h. in seiner Fabrik gewebte

Waare noch schlechter war, geht aus Bayer's Brief vom 28. August hervor, wovon dieser sagt, daß die eigene Waare gegen jene Schröller's und Hellmann's zu leicht sei. So wie Bayer die Richter'sche Waare beurtheilte, so sprach Letzterer über die des Abeles ab, indem er am 17. Oktober schrieb: »Die Waare des Abeles ist jedenfalls geringer und ich sage Ihnen, daß, wenn sie genommen wird, dieses nur aus Rücksicht für mich geschieht.«

Auch Bayer hatte zu Stockerau und Brünn Anstände, allein man war dort, wie Krumbholz sagte, »liberaler.«

Am 2. September schrieb Richter an Krumbholz: »Bayer hat mich telegraphisch nach Stockerau eingeladen, um mir vom Unliebsamen Ueberzeugung zu verschaffen und er hoffe, daß dieses Unliebsame durch meine persönliche Intervention liefsam zu machen sein werde.«

Bayer selbst schrieb am 16. September an die Richter'sche Fabrik: »Gestern habe ich den ersten Pieferschein in Stockerau erhalten. Wegen Qualität wurde dießmal nur aus Coulance nichts ausgestoßen.«

Am 27. September schrieb er: »Man hat hier circa 600 Stück beanständet, doch habe ich vor meiner Abreise Maßregeln ergriffen, die bereits wirksam waren.«

Obwohl nun in Stockerau und Brünn auch die schlechtere Waare angenommen wurde, so war doch der Widerstand in Prag nicht zu überwinden, wie sich Richter aus dem Briefe Krumbholz's vom 30. September überzeugen mußte.

Richter überreichte daher am 3. praes. 4. Oktober 1859, Z. 8994, ein Gesuch beim Armeekorpskommando, dessen günstige Erledigung Richter selbst schon in seinem Briefe vom 30. September, weil sie ihm Freiherr von Gynatten schon eröffnet hatte, bestimmt voraus sagte. Hierin führt er an, daß ihm die Monturskommission in Prag mehrere bereits gelieferte Partien anzunehmen sich weigere, weil die Stoffe nicht in der bedungenen Qualität ausgefallen seien. Er habe sich daher von den Stoffen eine Probe senden lassen, die er nun mit der Bitte vorlege, die Monturskommission in Prag zu beauftragen, die Stofflieferung in der Qualität dieser Probe zu übernehmen, da eine Prüfung derselben den Beweis liefern werde, daß die Qualität eine ganz gute sei, und er der Kon-

Am 8. praes. 10. September erklärte Richter, daß er dem Wunsche des Armees-Oberkommando, sowohl in Betreff des Preises als der Menge dann am ehesten zu entsprechen vermöge, wenn ihm die bereits früher angeforderte Erstreckung des Lieferungstermines bis 28. Februar 1860 bewilligt würde.

Nur müßte auch das kontraktliche Pönale entfallen und nur dann eintreffen, wenn er bis 28. Februar nicht das ganze Quantum abgeliefert habe. Er bitte daher um gütigste Erstreckung.

Die Erledigung erfolgte am 16. September, Richter wußte sie aber laut seines Briefes schon am 7. September und gab hierüber die Aufklärung, daß er nach empfangener abschlägiger Erledigung die erste Bitte um Terminsverlängerung noch einmal mündlich bei General Baron Gynatten angeregt habe und ihm in Aussicht gestellt worden sei, auf eine zweite Eingabe die Gewährung zu empfangen.

In der That bewilligte Freiherr von Gynatten, ohne daß sich Richter zu irgend einem Nachlasse verstand, am 16. September die Verlängerung des Termins bis Ende Februar 1860, obgleich Richter sammt den Sublieferanten nach eigenem Geständnisse den Termin im Dezember gar nicht hätte einhalten können und für diesen Fall dem Aexar sogar die Auflösung oder doch bedeutende Reduzirung der Menge und des Preises als ein Vertragsrecht zugestanden wäre. Dieß anerkannte Richter schon in seinem Briefe vom 14. Juli mit den bezeichnenden Worten: „Die Gefahr liegt also nur in verspäteten Lieferungen; denn diese könnte man allerdings zum Anstoß nehmen und den Abschluß annulliren.“

Bereits am 2. September schrieb Krumholz: „Wenn Schroll noch etwas zu liefern übernimmt und der Lieferungs termin verlängert wird, so brauchen wir keine andern Kontrakte, denn es hilft uns unsere eigene Weberei aus.“ Wie gesagt, schon am 7. September antwortete Richter: „Die Lieferung wird bis Ende Februar ausgebehnt, richten Sie danach Ihre Erzeugung ein. Beim Abschluß haben wir auf die eigene Erzeugung nicht Bedacht genommen. Auch Leibitschgrund kann in einigen Monaten mit circa 60 Stühlen arbeiten, mithin können Sie neben Porges und Prjibram ruhig mit 5000 Stücken aus dem Kontrakte lassen.“

Am 13. September schrieb Krumholz, daß sich Vorges gegen die Auflösung sträube, es könne ihm aber nichts nützen, da er kein ordentliches Stück zusammenbringe.

Aus dem weiteren Briefe des Krumholz vom 24. September geht ferner hervor, daß Richter ihn in Prag besuchte und am 23. September wieder nach Wien zurückreiste.

Wie diese beiden Beschulbigten am Pfingstsonntage in Wien sich zusammen fanden, um ihre Pläne bezüglich der Breitenverminderung zum Schaden des Arars zu vereinbaren und festzustellen, so galt deren Zusammentretung in Prag am 22. September der Benachtheiligung ihrer Stoff- und Garn-Lieferanten.

Laut ihres Geständnisses und ihrer Briefe haben sie sich in Prag verabredet, die Stoff-Sublieferanten durch die erdichtete Angabe, das Arree-Oberkommando habe seinen Betrag von 4 auf 3 Millionen reduziert, zu bewegen, auch ihre Verträge auf $\frac{2}{3}$ reduzieren zu lassen und das reduzierte Viertel in den eigenen Fabriken zu erzeugen oder anderwärts billiger zu kaufen und dabei gewinnen zu können.

Um die Vorspiegelung der Reduktion auf Seite des Arars glaublich zu machen, sollte Richter von Wien aus dem Krumholz einen Brief schreiben, worin jener diesem anzeigt, daß das Arree-Oberkommando das Lieferungs-geschäft um 20,000 Stück (1 Million Ellen) reduziert habe, welchen Brief Krumholz im Original oder in Abschrift bei den Sublieferanten produziren werde.

Schon am 24. September (also am 1. Tage nach Richter's Rückreise von Prag nach Wien) schrieb ihm Krumholz: „Ich erwarte noch umgehend den Brief mit der bewußten Anzeige, daß das Arree-Oberkommando das Lieferungs-geschäft um 20,000 Stück reduziert habe.“

Ohne aber vorher diese bewußte Anzeige abzuwarten, schrieb Krumholz noch denselben Tag (also bloß auf Grund ihrer Tags zuvor stattgehabten Verabredung) an Benedikt Schroll und Söhne, die er noch am 2. September zu einer Mehrlieferung von einigen 1000 Stück, die Prjibram nicht liefern wollte, aufforderte, folgenden Brief: „Was die neulich erwähnte Erweiterung unseres Abschlusses in Steffen betrifft, so kann ich auf eine solche jetzt leider nicht eingehen, nachdem

das Armeekorps-Oberkommando das Quantum statt vermehren, reduzieren will, was jedesfalls eintreten wird."

Am 25. Sept. antwortete ihm Richter: "Wegen Reduzierung der Lieferung um 20,000 Stück erhalten Sie morgen die nöthigen Befehle."

Am 26. September schrieb nun Richter jene "bewußte Anzeige", d. i. den "nöthigen Befehl". — Dieser lautet: "Heute hat mich das Armeekorps-Oberkommando dringend ersucht den Stoffabschluß auf 3 Millionen zu reduzieren. Dringend bitten, heißt hier befehlen. Ich ersuche Sie daher unsere Kontrahenten vom Geschehenen zu unterrichten und die Abschlüsse mit denselben in dem Verhältnisse zu reduzieren, als die Reduktion im Ganzen stattgefunden hat."

Daß das, was Richter über die Reduktion auf Seite des Armeekorps-Oberkommandos sagt, ganz und gar die Unwahrheit sei, geht aus obiger Darstellung hervor und bekennen Krumbholz und Richter selbst, welcher jene Vorspiegelung wiederholt als eine Nothlüge bezeichnet.

Wie gesinnungsseelig hierin Beide waren, dafür spricht der Brief des Krumbholz vom 27. September: "Was Sie mir über die Reduzierung der Lieferung sagen, bemerkte ich mir; es bleibt uns da allerdings nichts übrig, als zum bösen Spiele gute Miene machen, sowie sich dieses auch unsere Kontrahenten gefallen lassen müssen."

Nun schritt Krumbholz sogleich an's Werk. Am 26. September schreibt er an Mastny und Abeles: "Das Armeekorps-Oberkommando hat die Stofflieferung um 1 Million reduziert, welche ich nun auch bei meinen Kontrahenten einziehen muß."

An Mastny schrieb er noch am 30. September: "Diese Reduktion kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel und hat unseren Chef bei seiner Rückkunft in Wien begrüßt." — Einen ähnlichen Brief schrieb er auch an Kaufmann; mit Rubinsky, dem er "den Befehl" vorzeigte und mit Porges hat er in derselben listigen Art mündlich verhandelt.

Krumbholz gab das Resultat seiner Reduktionsbemühungen in seinem Briefe vom 1. Oktober selbst dahin an, daß er sie bei Porges mit 1500 Stück, bei Abeles mit 5000 Stück, Rubinsky 3700 und Mastny 1500 Stück,

im Ganzen mit 11,750 Stück, vollzogen habe. Auch Kaufmann und Hellmann mußten etwas abgeben.

Am 2. Oktober schrieb Richter: „Die Reduktion unserer Schläffe suchen Sie auf 15—16,000 zu bringen. Hellmann darf sich diesem nicht entziehen.“

Am 4. Oktober kündigt Krumbholz dem Kaufmann die Reduktion von 1500 auf 1000, also pr. 500 Stück an, und am 12. Oktober schreibt er, daß er den Abschluß mit Hellmann nur um 2000 reduzierte. — Von den Sublieferanten können als Beschädigte nicht behandelt werden: Kubinsky, weil er selbst sagt: „er hätte, wenn er die ganze Lieferung hätte einhalten müssen, eher Schaden als Nutzen gehabt;“ Hellmann, weil er sagt, „er leide keinen Schaden, indem er mit der ganzen Lieferung zur rechten Zeit nicht fertig geworden wäre,“ und Kaufmann und Mastny, weil auch sie jeden Schaden negiren.

Ist auch zur Begründung des Verbrechens des Betruges nicht nöthig, daß ein Schaden wirklich entstanden ist und genügt es auch, daß die Absicht des Thäters auf Beschädigung gerichtet war, so ist doch der Beweis der objektiven Möglichkeit einer Beschädigung erforderlich.

Als Beschädigte aber sind Josef Porges und Leopold Abeles zu behandeln.

Josef von Porges bezeugt nun, daß er gegen die erste Aufforderung des Krumbholz, der schon nach seinem Briefe vom 31. August den Abschluß annulliren wollte, Vorstellungen machte. Auf die Mittheilung des Krumbholz an den Kousin und Geschäftsführer Eduard von Porges aber, daß das Aerar um 25 % reduzierte, mußte auch er sich gleich den Uebrigen der Reduktion fügen. Hätte er gewußt, daß obige Mittheilung eine listige Vorspiegelung sei, so hätte er sich ganz natürlich in dieselbe nicht eingelassen. Die mehrerzeugte Waare liege bei ihm noch unverwendet, er erleide daher durch die Reduktion jedesfalls einen Schaden.

Wenn nun auch Porges diesen nicht beziffern zu können erklärte, so sagt er wenigstens, daß ihm 143 St. und eine Quantität der angeschafften Garne übrig geblieben seien. Nun ist durch den Befund der Sachverständigen erhoben, daß der Verkäufer, wenn er diese Waare loschlagen mußte, 20% von dem

von ihnen befundeten Preis per 23 fr. einer Elle verlieren müßte. Da nun 143 Stück, 7150 Ellen à 23 fr., einen Werth von 1644 fl. 50 fr. haben und 20% hievon in runder Summe 320 fl. betragen, so ist der Schade des Vorges mit diesem Betrage gerichtlich erhoben.

Sehr empfindlich wurde aber Abeles durch die Reduktion von 20.000 auf 15.000 Stück beschädigt, welcher 15.380 Stück wirklich lieferte.

Krumholz sagt, daß er Abeles zur Reduktion unter Vorweisung einer Abschrift des Richter'schen Briefes vom 26. September aufforderte; Abeles hat dagegen brieflich am 28. September heftige Verwahrung eingelegt und diese damit begründet, daß er 2000 fl. für Zeuge und andere Einrichtung ausgegeben und Garn unter seinen Zinsen auf zwei Monate am Lager liegen habe. Er leide großen Schaden. —

Am 8. November schrieb er, daß er noch 5000 Stück in Arbeit habe und verlangte dafür Entschädigung. Am 18. November erklärte er: »Wenn ich heute kein Stück mehr in Arbeit gebe, bleiben mir wenigstens 6000 Stück übrig, an denen ich ein horrendes Geld verlieren muß.«

Doch dieß half Alles nichts.

Am 5. Juni 1860 schrieb Abeles, er müsse an den 6000 Stück, die ihm übrig blieben; 12—15.000 fl. verlieren, da er in dieser Waare ein Kapital von circa 70.000 fl. eingespart habe. Noch am 27. Jänner 1860 verlangte Abeles, ihn zum theilweisen Ersatz wenigstens noch 300 Stück liefern zu lassen. Diese versprach ihm auch Krumholz am 29. Jänner noch abzunehmen. Allein am 24. Februar schrieb er ihm wieder, daß er von den 300 Stück keinen Gebrauch machen könne, weil die Lieferung schon durch das Plus am Ellenmaße gedeckt sei. — Darauf antwortete Abeles am 26. Februar 1860: »Es ist unrecht von Ihnen, daß Sie mir die 300 Stück nicht weiter übernehmen wollen, da Sie mich um 5000 Stück reduzierten, ohne daß ich hiezu laut Ihres Briefes gehalten wäre. Ich verliere an dem ganzen Geschäft mein Geld, da ich in jeder Beziehung im Nachtheil war.« In seiner gerichtlichen Vernehmung gab Abeles an, daß er sich, wenn er gewußt hätte, daß Richter keine Reduktion erlitt, auch nicht dazu herbeigelassen hätte. Beim Abschluß sei eine Reduktion nicht

vorhergesehen worden. Zur Zeit der Letzteren habe er das Rohmaterial bereits angeschafft gehabt, ein Theil der Waare sei schon fertig, ein Theil in Arbeit gewesen, und die Waare, die ihm jetzt am Lager liege, könne er wegen ihrer besondernern Qualität ohne namhaften Schaden nicht anbringen.

Die Kunstverständigen sagen, daß diese Waare keine marktgängige sei und Richter sagt selbst, Antwort 178, daß die Waare von der Merkantilswaare ganz verschieden sei. — Abeles gab seinen Schaden auf 10—12.000 fl. an. — Bei seiner späteren Vernehmung gab er denselben nach dem gegenwärtigen Marktpreise à 19 kr. pr. Elle auf 6855 fl. öst. Währ. an. Ungeachtet er seine Hoffnung aussprach, Richter werde sich in Güte zum Schadenersatz herbeilassen, ist diese Ausgleichung noch nicht geschehen und erst im Schlußverhör erklärte sich Richter zum Schadenersatz bereit; allein dieß kann beim Verbrechen des Betruges schon an sich und im vorliegenden Falle deßhalb keine Strafflosigkeit begründen, weil Richter durch seine listige Besprechung mit Krumholz, in Prag und durch die „bewußte Anzeige“ alles vollbracht hatte, was von seiner Seite zum Betrüge geschehen konnte, so daß er auch für den Erfolg seiner Handlungen einzustehen hat.

Erst nachdem Abeles gerichtlich vernommen worden war, schickte er Krumholz mit Brief vom 8. Juli 1860 Faktura über 3672 Stück Kaliko pr. 41.769 fl., zahlbar am 15. Jänner 1860, worauf Krumholz am 18. Juli d. J. erwiederte, daß er sich die Erledigung dessen später vorbehalten müsse, welche aber bis jetzt ebensowenig als eine Oufschrift für Abeles erfolgte.

Diese Reduktion fand nebst der Berücksichtigung der eignen Weberei auch noch zu dem Zwecke statt, um, da der Preis dieser Waare fiel, bei anderen billiger kaufen zu können, da Richter nach Wayer's Brief vom 24. September 1859 bei 200.000 Ellen in Wien kaufte.

Nachdem die listige Reduktion gegenüber den Stofflieferanten so gut gelungen war und der Agent Josef Janowsky in seinem Briefe vom 4. September das Garn Nr. 18 Pincops zu 34 kr. R. M. oder 59 kr. öst. Währ., also wohlfeiler anbot, als das Richter'sche à 36—38 kr. R. M. oder 66 $\frac{1}{2}$ kr. österr. Währ. und als es dieses von Anderen bezog, so schrieb

Richter am 14. Oktober an Krumbholz: »Damit wir unsere Spinnereien recht lange in Garn Nr. 18 beschäftigen können, wäre es vielleicht zweckmäßig, gegen unsere Garnlieferanten dasselbe Manöver wie gegen die Stofflieferanten durchzuführen.«

Ob schon nun Krumbholz früher erklärt hatte, daß sich die Garnlieferanten bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf eine Reduktion nicht einlassen werden, schrieb er doch nun an Münzberg, welchem sie die theuersten Preise, d. i. 65¹/₂ fr. pr. Pfd., zahlten: »Das hohe Armees-Oberkommando in Wien hat die Lieferung um 25% reduziert, ich bin daher in die unangenehme Lage versetzt, mit meinen Kontrahenten in jeder Richtung ein gleiches Abkommen zu treffen, und muß auch Sie bitten, das mit Ihnen abgeschlossene Quantum von 100.000 Pfd. auf 75.000 Pfd. zu reduzieren. Sie werden einsehen, wie unangenehm die Reduzierung nicht nur speziell für mich sein muß, sondern auch im Allgemeinen ist; allein es läßt sich dagegen keine Einwendung machen, ein Machtanspruch kennt keine Rücksichten.«

Hierauf antwortete Münzberg am 16. Oktober, er könne sich diesem Begehren nicht fügen. Aus persönlichen Rücksichten jedoch wolle er das von Krumbholz mit Janowsky getroffene Uebereinkommen wegen Abschreibens eines Quantum von 12.805 Pfd. seinerseits bestätigen.

Krumbholz hatte aber schon am 15. Oktober an Richter geschrieben, daß er bei Münzberg das „Manöver“ bereits vollzogen und sich mit ihm dahin geeinigt habe, daß er circa 13.000 Pfd. vom Schlusse ablasse.

Bachheibel habe schon früher abgeliefert und es sei daher nur noch Trumau zu beseitigen. Auch diese letztere Spinnerei lieferte nicht alle 100.000 Pfd., allein der Grund zur theilweisen Auflösung des Vertrages zeigt sich hier nicht in der sträflichen Vorspiegelung, sondern erscheint vielmehr in der minder entsprechenden Qualität der Garne.

Die Mittheilung der Reduktion des Münzberg nahm Richter am 17. Oktober »zur befriedigenden Nachricht«.

II. c) Endlich ist Franz Richter noch eines Betruges beschuldigt, wozu die Gelegenheit der beabsichtigte und nur zum geringsten Theile realisirte Ankauf von ausländischem Zwisch,

und die von Sr. Erzelenz dem Finanzminister Freiherrn von Bruck ausgesprochene Billigung der Richter'schen Ansicht geboten hat, daß die Valuta durch Ankauf fremder Devisen gedeckt werden dürfte. Richter will dießfalls in den ersten Tagen des Monats Juli 1859 von Baron Gynatten einverständlich mit Baron Bruck im Namen der Kreditanstalt die Kommission zum Ankauf von 1—1 $\frac{1}{2}$ Mill. Ellen Zwilch im Auslande übernehmen, hiezu den Kaufmann Hoppe als Agenten von Wien in das Ausland abgeseudet und zugleich zur Deckung der Valuta durch die Kreditanstalt 20.003 £. gekauft haben.

Obgleich über dieses Kommissionsgeschäft weder ein schriftlicher Vertrag vorliegt, noch ein Zeuge etwas weiß, so ist doch Thatsache, daß Christian Hoppe am 6. Juli von Wien auf der Nordbahn abreiste, am 7. Juli die österreichisch-sächsische Grenze passirte, am 9. Juli bei Linke in Leipzig 1228 Stück Zwilch von 9 verschiedenen Breiten kaufte, wovon 359 Stück pr. 3757 Thaler 17 Gr. 5 Pfge. in die Rechnung vom 9. Juli und 869 St. pr. 9185 Thl. 17 Gr. 5 Pfge. comptant in preußischen Thalern, aber in die Rechnung vom 13. Juli eingestellt wurden. Daß Hoppe dann nach Hamburg reiste, wohin ihm das Telegramm der Kreditanstalt vom 9. Juli mit der Bemerkung nachfolgte, daß sie nur Zwilch von 74 bis 82 Centimetres Breite brauchen können, während der gekaufte Zwilch 50—116 Centimetres breit war; es ist endlich Thatsache, daß Hoppe in Folge telegraphischen Auftrages der Kreditanstalt vom 12. Juli nach London abreiste, wo ihn am 14. Juli das Telegramm erteilte, daß wegen des eingetretenen Friedens er alle Käufe einstellen und zurückreisen solle.

Er hatte außer dem in Leipzig gekauften Zwilch keinen andern gekauft.

Er gab an, daß ihm Richter sagte, die Kreditanstalt benötigte beiläufig eine Million Ellen Zwilch, der in deutschen Seestädten und wenn nicht dort, so in England vorrätig sein dürfte. Wenn er keinen Zwilch fände, soll er hanfartigen Stoff nehmen. Dafür wurde ihm Vergütung aller Auslagen und 3% Provision versprochen, für den Fall aber, als er nichts fände, oder durch irgend welches Ereigniß nach Hause berufen würde, von Richter eine Vergütung von 3000 fl. zugesichert. In der That

erhielt er für sein unverrichtetes Geschäft eine Vergütung von 2500 fl., die dem Aerar aufgerechnet wurden.

Die Kreditanstalt gab Hoppe ein Akkreditiv an Bischofsheim in Antwerpen auf 1000 fl. und an Hambro in London auf 200 £, welche Hoppe auch erhob.

Johann Liebig gab dießfalls an, Baron Gynatten habe ihm im Jahre 1859 gesagt, daß für die Armee 20.000 Stück Zwilch benöthigt werden und habe ihn aufgefordert als Lieferant aufzutreten. Er habe nun, ohne daß ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, seinen Kommiss Thuma nach Zwittau entsendet, wo dieser 200 St. Zwilch kaufte, und direkt an die Monturs-Hauptkommission ablieferte. Aus Thuma's Berichten habe er wahrgenommen, daß er mit diesem Geschäft nicht fortkomme, habe daher die weiteren Einkäufe eingestellt, den Kommiss zurückberufen und die Ablassung von der Zwilchlieferung mit Baron Gynatten mündlich abgemacht.

Am 18. praes. 19. Juli 1859, J. 5903, machte Richter eine Eingabe beim hohen Armee-Oberkommando, welche übrigens nicht mit der statutenmäßigen Firma der Kreditanstalt gefertigt ist, dahin, daß durch Letztere im Auslande 1000 bis 1100 St. Zwilch in verschiedenen Breiten und durch Liebig et Komp. 200 St. gekauft wurden. Er verbindet hiemit die Bitte, daß die Monturs-Kommission in Stoderau zur Uebernahme dieser Zwilche angewiesen werde. — Hiezu hat Baron Gynatten diese Kommission am 19. Juli 1859 ermächtigt, die Einsendung eines Musters von jeder Sorte verlangt und zugleich Bericht abgefordert, wozu diese Zwilche am geeignetsten zu verwenden seien.

Demgemäß übersendete obige Kommission am 6. August von jenen Zwilchen 21. verschiedene Muster von neun verschiedenen Breiten und bemerkte, daß so vielfache Breiten die Einköpfung acht neuer Rubriken ins Protokoll des Monturs-Magazins und in der Manipulation die Entwurfung abtheiliger Dividenden für jede Breite verlangen.

In der Erlebigung vom $\frac{12}{10}$ August trug Baron Gynatten der Monturs-Hauptkommission auf, die achterlei (von einer Elle abweichenden) Breiten auf eine Elle Breite zu reduzieren und darnach die Empfangnahme, Berechnung und Verrechnung

pulirung zu bewerkstelligen. Nach der Reduktion seien die angesprochenen Preise zur Kenntniß des Armees-Oberkommandos zu bringen, wenn sie nicht etwa früher bei diesem selbst ausgegeben würden.

In der That überreichte Richter im Namen der Kreditanstalt am 18. August 1859 die Faktura über die von Linke angekauften 1228 Stück zu 62,073⁵/₁₀₀ Ellen Zwisch, pr. 29.979 fl. 73 kr., mit Hinzurechnung der Fracht, Zinsen und Valuta pr. 20. August aber mit 31.063 fl. 89 kr. ö. W., so daß die Elle auf 50¹/₁₀₀ Neukreuzer zu stehen kam, während im Inlande selbst nach Abgabe der Gewerkekammern die Elle Futter- und Mittelzwisch um 30 — 37 kr. zu kaufen gewesen wäre und nach einem vorliegenden Ausweise des Armees-Oberkommandos vom 31. August bis 30. September 1859 wirklich im Inlande von andern Lieferanten noch 286.000 Ellen Mittelzwisch à 30⁷/₁₀₀ — 31 kr. und 159.000 Ellen Futterzwisch à 27⁵/₁₀₀ — 28 kr. und auf Grund eines Restriptes vom 3. Juli an Futterzwisch à 28 kr. 300.000, zusammen also 745.000 Ellen gekauft wurden.

Am 23. August 1859, Z. 7914, berichtete die Monturs-Hauptkommission, daß die Reduzirung der Zwische auf die vorgeschriebene Breite von einer Elle stattfand, so daß Richter 40.300⁰/₁₀₀ Ellen Mittel- und 18.577⁵/₁₀₀ Ellen Futter-, und Liebig 88²/₁₀₀ Ellen Zelt-, 3049⁷/₁₀₀ Ellen Mittel- und 2556⁵/₁₀₀ Ellen Futter-Zwisch, zusammen 88³/₁₀₀ Ellen Zelt-, 43.350⁵/₁₀₀ Ellen Mittel- und 21.134³/₁₀₀ Ellen Futter-Zwisch lieferten, wovon für die Kreditanstalt die Elle Mittel- und Futter-Zwisch zu 52⁷⁰/₁₀₀₀₀ kr. = 31.063 fl. 89 kr., für Liebig aber die Elle zu 38 kr. = 2271 fl. 50 kr. entfallen, so daß diese Zwische schon 33.334 fl. 39 kr. öst. W'rg. kosten.

Am 28. August trug Baron Eynatten der Monturs-Hauptkommission auf, obige Beträge ohne Verzug zu erfolgen. Am 2. September hat auch Richter bereits den Empfang von 31.063 fl. 89 kr. öst. W. quittirt.

Ungeachtet nun die Elle Richter'schen Zwisches bereits auf 52 fl. 67 kr. zu stehen kam und in diesen Preis die Valuta pr. 20 August und die 6⁰/₁₀₀ Zinsen bis zum Tage vom 9., 13., 18., 23. Juli und 9. August bereits eingerechnet waren und in der Faktura vom 18. August eines Devisen-Verlustes durch

die Kursdifferenz mit keiner Silbe erwähnt wurde, obgleich im Saldo-Konto der Kreditanstalt, Fol. 320, unter dem Titel: „Zwisch-Verschuß-Konto des Armees-Oberkommando“ nicht bloß der Zwisch, sondern auch die Devisen verbucht sind, machte Franz Richter im Namen der Kreditanstalt in seiner Eingabe vom 7. praes. 8. November 1859, Z. 7759, aus diesem Zwischgeschäft eine neue Forderung an das Aerar im Betrage von 50.746 fl. 37 kr. unter dem Titel einer Kursdifferenz.

Er behauptet dießfalls, daß er damals, als er einen Agenten zum Ankauf von Zwisch in das Ausland sendete, unter ausdrücklicher Genehmigung des Armees-Oberkommandos einen Theil der zur Bezahlung der zu machenden Einkäufe erforderlichen ausländischen Valuten gekauft habe; da gleich darauf der Friedensabschluß erfolgte, seien die Zwischeinkäufe vom Armees-Oberkommando sistirt und die Valuten mit dessen Genehmigung veräußert worden. Wegen des Fallens der Kurse verlange die Anstalt nebst den Spesen Hoppe's 50.746 fl. 37 kr. vom Aerar als Ersatz.

In dem zugelegten Konto stand auf der „Coll“-Seite ddo. 7. Juli 1859 ein Ankauf von L. 20.003, à 141, dann wieder Spesen und Zinsen und die Provision des nach England entsendeten Agenten pr. 2000 fl.; dagegen auf der „Haben“-Seite der Verkauf obiger Devisen vom 2., 5., 10., 12., 13., 16. und 22. August im Kurse von 108.74 bis 117.75, so daß sich ein Differenz-Guthaben der Anstalt von 50.746 fl. 37 kr. ergab.

Freiherr v. Gynatten war auf Urlaub und außer ihm wußte bei dem ganzen Armees-Oberkommando Niemand etwas von einem Devisen-Ankauf für das Ararische Zwischgeschäft.

Daher wurde Freiherrn von Gynatten, „da von einer Zustimmung zum Ankauf ausländischer Valuten hierorts beim Armees-Oberkommando weder in den Akten etwas vorliege, noch bekannt sei,“ schleunigster Bericht abgefordert, ob und welche Kenntniß er von dieser Angelegenheit allenfalls habe. Nach seiner Rückkunft gab er über diesen höchsten Auftrag in seinem Bericht vom 18. Dezember 1859, Z. 4291, an, daß ihm, als die unerläßliche Nothwendigkeit eintrat, zur Deckung des gänzlichen Mangels an Mittel-Zwisch, der aller angewendeten Mitteln ungeachtet im Inlande nicht aufzutreiben gewesen sei,

-einen Agenten in's Ausland zu schicken, Franz Richter als merkantilischer Rathgeber des Armeekorps-Oberkommandos den Vorschlag machte, die Valuta durch alsogleiche Anschaffung von „London“ zu decken.

Er habe Richter aufgetragen zu Baron Bruck zu gehen, und er glaube sich zu erinnern, daß ihm Baron Bruck bei nächster Besprechung sagte, er habe dem Antrage Richter's „beigestimmt“.

Nach erfolgten Friedensschlusse und Sisirung der Einkäufe habe Richter in seiner Gegenwart Freiherrn von Bruck gefragt, was nun mit den Devisen zu thun sei, Baron Bruck habe erwidert: „Verkaufen.“

Er, Baron Eynatten, bitte daher die Verichtigung der entfallenden Differenz mit Baron Bruck austragen zu lassen.

Dieser Bericht wurde am 23. Dezember dem Freiherrn v. Bruck mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wie weit sich die Forderung als liquid darstelle.

Hierüber äußerte er sich am 3. Jänner 1860, daß der Ein- und Verkauf der ausländischen Valuten „mit Genehmigung des Armeekorps-Oberkommando“ geschah; daß er übrigens Baron Eynatten's Angabe vom 18. Dezember bestätigen könne, und daß er die Rechnung der Anstalt richtig befunden habe und keinen Anstand gegen die Zahlung der angesprochenen 50.746 fl. 37 kr. mache.

Die Prüfung dieser Rechnung bestand nach dem eidlichen Zeugnisse des k. k. Ministerialraths Herrn von Brentano, Referenten dieser Angelegenheit darin, daß ihm, da er von der Sache keine Kenntniß hatte, Baron Bruck die Aufklärung gab, er habe, als bezüglich der Valuta zum Zwischengeschäft sein Rath erbeten wurde, sich dafür ausgesprochen, daß für einen Theil des vorausachtlichen Kaufpreises Wechsel auf das Ausland im Voraus angeschafft werden sollten. Nachdem auch noch der Kurs jenes Tages, an welchem die Belastung in der Rechnung in der Kreditanstalt stattfand, eingesehen und richtig befunden wurde, wurde auch die Forderung für begründet gehalten.

Den Tag des Geschäftsabschlusses selbst habe ihm Baron Bruck nicht gesagt. Eine andere Prüfung, insbesondere der Börse-Tableaux, der Korrespondenz und der Bücher, fand nicht statt. Herr von Brentano erklärt übrigens selbst, daß im

normalen Geschäftszuge der Geschäftsabſchluß dem Armeekorpskommando hätte angezeigt werden ſollen.

Baron Bruck ſelbſt hat ſich bei ſeiner gerichtlichen Vernehmung einfach auf ſeine ſchriftliche Aeußerung bezogen. Es muß hier bemerkt werden, daß er als k. k. Finanzminiſter auch im Intereſſe der Finanzverwaltung zur Haltung der öſterreichiſchen Papiere und Drückung des Kurſes auf Silber und fremde Deviſen durch die Kreditanſtalt Effekten kaufen und verkaufen ließ, wodurch das Aerar gleichfalls mit einer Differenzſchuld von 210.000 fl. beſtattet wurde. Dieſe Käufe und Verkäufe wurden jedoch durch den Börsenſdirektor der Kreditanſtalt gemacht.

Außerdem hatte Freiherr v. Bruck auch für ſeine Perſon ein Konto bei der Kreditanſtalt, welcher am 31. Dezember 1859 mit einer Schuld beſſelben von 25.466 fl. 87 kr. ſchloß, wobei zu bemerken iſt, daß ihm Direktor Richter ohne Deckung der Anſtalt aus dieſer unter ſeiner ſtillschweigenden Haftung vom 16. Auguſt v. J. 10.000 fl., am 9. September 10.000 fl., am 24. Oktober 5000 fl., zuſammen 25.000 fl. ließ, wofür Baron Bruck zur Ausgleichung dieſer Schuld laut ſeines Briefes an Richter erſt am 24. Jänner d. J. eine zwar intabulirte, aber doch nicht ganz ſichere dritten Perſonen gehörige Forderung mit gleichem Betrage der Kreditanſtalt zediren wollte, indem die Hypothek mit Rückſicht auf eine erſt zu bauende Eiſenbahn und die Unentbehrlichkeit des zu verpfändenden Grundſtückes zu Eiſenbahnzwecken im Werthe ſteigen werde.

Richter hatte es übernommen, »dieſe Angelegenheit« zu vertreten, wurde aber nach ſeiner Angabe durch ſeine Verhaftung daran gehindert, ſo daß dieſer Gegenſtand bei der Kreditanſtalt nicht in Beurtheilung genommen, ſondern die Forderung bei der Verlaſſenſchaft des Baron Bruck angemeldet wurde.

Weiteren Aufklärungen über dieſen und andere Gegenſtände der Unterſuchung entzog ſich Freiherr v. Bruck durch Selbſtentleibung, nachdem er zuvor und zwar noch vor der, zwei Tage vor ſeinem Tode gepflogenen gerichtlichen Vernehmung alle ſeine Papiere geſichtet und mehrere Pakete davon verbrannt hatte.

Ueber obige Zuſtimmung beſſelben zur Auszahlung der 50.746 fl. 37 kr. wurden dieſe angewieſen und erhoben. Nun

beruht aber diese ganze Forderung nur auf einer listigen Rückdatirung.

Denn die bei der Kreditanstalt geschlossenen Käufe und Verkäufe in Werthpapieren und dergleichen werden nach Börseschluß auf Veranlassung des Börsedirektors in die Börse-Tableau eingetragen. Wären daher die £. 20.003 wirklich am 7. Juli für den ärarischen Zwisch-Konto des Armee-Oberkommandos gekauft worden, so müßten sie im Börse-Tableau vom 7. Juli vorkommen. Allein an diesem Tage erscheinen sie weder im Einkaufs- noch Verkaufs-Tableau, sondern in jenem vom 14. Juli v. J. in der 7. Post mit dem Kurse von 141, ebgleich voraus fünf Einkaufsposten von »London« à 119 und auch später noch solche à 119 und 118.75 vorkommen.

Durch die Angaben der Direktoren Richter und Schiff ist konstatirt, daß unter den 20.000 £. »London« 12.000 Richter'sche und 8000 der Kreditanstalt gehörige »£.« enthalten sind. Die 12.000 £. Richter's stehen aber gleichfalls im Börsen-Tableau vom 14. Juli à 141.

Es ist daher durch diese Tableaux und auch durch Richter's conto corrents mit der Kreditanstalt, in welchem obige 12.000 £. gleichfalls als am 14. Juli an diese Anstalt übergegangen eingetragen sind, nachgewiesen, daß Franz Richter seine 12.000 £. an die Kreditanstalt und letztere diese 12.000 £. sammt eigenen 8000, zusammen 20.000 £., keineswegs am 7., sondern erst am 14. Juli an den »Zwisch-Vorschußkonto des Armee-Oberkommando« verkaufte, also daß, da vom 7. zum 14. Juli der Kurs auf London von 141—142 auf 118—119 zurückwich, das Aerar durch die listige Vorspiegelung, der Einkauf der Devisen habe schon am 7. Juli stattgefunden, um die Differenz von 22 bis 23% verkürzte.

Da ferner nach Richter's eigenem Geständniß der Zwisch-einkauf vom Armee-Oberkommando schon am 13. Juli eingestell und Hoppe am 14. Juli telegraphisch zurückgerufen wurde, so bestand am 24. Juli kein Bedarf nach Londoner Devisen mehr, weshalb, da der Einkauf von diesem Tage nur eine listige und rechtlose Handlung war, auch die Einkaufsprovision entfällt, so daß also das Militär-Aerar mit dem Betrage von 50.746 fl. 37 kr., abzüglich der Remunerations für Hoppe per 2500 fl., also mit 48.246 fl. 37 kr. betrügerisch beschädigt wurde.

Die Kursdifferenz zwischen dem 7. und 14. Juli beträgt bei £. 20.003 Stück 43.975 fl. 31 fr. und bei £. 12.000 St. 26.383 fl. 52 fr., somit bei £. 8000 Stück 17.590 fl. 79 fr.

Daß der Kauf und Verkauf der £. 12.000, beziehungsweise 20.000 nicht am 7., sondern erst am 14. Juli stattfand, geht aus den vielen Umständen hervor, wovon hier vorzüglich erwähnt werden sollen, daß der Börsedirektor Schiff mit Bestimmtheit erklärte, er habe von Richter die Ordre zum Umfaze nicht am 7., sondern erst am 14. Juli erhalten; — daß Richter's Devisen selbst erst am 14. Juli an die Kreditanstalt übergingen und erst dann und damals aus deren Kotton-Konto der Uebertrag in den Zwisch-Konto geschehen konnte, daß auch erst von diesem Tage, den 14. Juli, an dem ärarischen Kotton-Lieferungs-Konto Richter's die Zinsen für seine £. 12.000 berechnet wurden; — daß offenbar zur Verhehlung der Spur des Verbrechens in dem von Niemand gefertigten Avisobrief der Kreditanstalt an Richter nur der Monat Juli, nicht aber auch der Tag dieses Monats angesetzt, sondern nur im Inhalte desselben und bei der Kursberechnung behauptet wurde, daß die Devisen schon unterm 7. Juli begeben wurden, obgleich durch Zeugnisse und das Kopirbuch, in welchem dieser Avisobrief zwischen anderen, am 14. Juli geschriebenen und Geschäfte dieses Tages betreffenden Briefen steht, erwiesen ist, daß auch jener Richter'sche Avisobrief erst am 14. Juli geschrieben wurde; — daß dieser Brief in das Kopirbuch der nicht am Plage befindlichen Korrespondenten, pag. 112, eingetragen erscheint, obgleich Richter am Plage hier ist, daß auch der Avisobrief an den Zwisch-Vorschußkonto vom 14. Juli datirt ist; — daß Richter zur Zeit der Abordnung Hoppe's nicht wissen konnte, wie viel Zwisch er erhalten werde, besonders da Liebig seine Mission als eine mißglückte aufgab und Hoppe selbst angibt, daß Richter auch den Fall mit ihm besprach, daß er keinen Zwisch bekommen, oder aus einem anderen Grunde zurückberufen werden würde; — daß ferner Hoppe keine Devisen auf London mit sich nahm, daher gewiß kein Grund vorlag, schon bei dessen Abreise und bevor dieser noch ein Stück gekauft hatte, £. 20.000 zu kaufen; — sowie, daß ebensowenig Richter am 7. Juli sich zum Verkaufe v. £. 12.000 aus seinem Depot entschlossen haben konnte, da er in seinem Briefe an Krumbs-

Holz von demselben Tage (7. Juli) schrieb: »Ich fürchte, daß in einigen Wochen wieder eine bedeutende Verschlechterung der Valuta eintreten wird, halte es daher angewiesen, daß Sie alle Ihre bis Mitte September in Leipzig und Hamburg zu leistenden Zahlungen an sich trassiren und bestmöglichst begeben, den Erlös der Begebungen aber sich vorläufig gutschreiben lassen, um diese seiner Zeit zur Einlösung der Domizile zu verwenden, bei welcher Operation wir höchstens 5 à 100 riskiren, aber die Hoffnung haben, 20—25% zu ersparen.«

Auch im Briefe vom 9. Juli führt er die Furcht vor einer neuen Finanzoperation als Grund seiner Besorgniß vor einer Verschlechterung der Valuta an, so daß er doch gewiß nicht das durchschnittlich zum Kurse von 145 angekaufte London zu einer Zeit, in welcher er dessen Steigen erwartet, um 141 verkauft haben wird. Hierzu kommt noch, daß Richter in der Zwischrechnung vom 18. August, obgleich die Devisen zum Ankaufe des Zwilchs gekauft worden sein sollen und in demselben Konto verbucht sind, mit keiner Silbe des Devisen-Verlustes erwähnte, vielmehr dem Aerar die Valuta pro 20. August zur Last schrieb; den Devisen-Konto aber erst am 7. November überreichte

Nicht minder belastet Richter seine eigene Verantwortung. Den Börse-Tableaux, den Büchern und der Aussage des Direktors Schiff gegenüber sucht Richter seine Behauptung, die £. 20.000 seien schon am 7. Juli zum Tagskurse gekauft worden, schließlich dadurch zu stützen, daß er sagte: er selbst habe dieses Geschäft abgeschlossen und hiervon den Börsendirektor nur verständigt, sowie daß er dieses Kaufs, beziehungsweise Verkaufsgeschäft schon durch seine Besprechung mit Baron Brud für abgeschlossen hielt.

Diese Behauptung ist aber grundlos, da Richter kein Recht hatte, im Namen der Kreditanstalt 20.000 £. zu verkaufen, indem diese Geschäfte nach der Instruktion dem Börsendirektor zustehen und obliegen, da ferner auch Baron Brud als Finanzminister nicht berechtigt war, selbst im Namen des Militärs ein solches Kaufgeschäft abzuschließen, und weil endlich Richter selbst wiederholt in seinem Verhöre angab, daß er mit Baron Brud nur die Frage der Zweckmäßigkeit des Ankaufes von Devisen besprach und Baron Brud die Frage bejahte.

Richter hatte auch auf die Angelegenheiten des Militär-Aerars nur den Einfluß, daß das Armees-Oberkommando sich mit dem Finanzminister ins Einvernehmen setzte. Freiherr von Bruck konnte daher nach seiner Stellung nur seine Billigung über den Ankaufsplan aussprechen, nicht aber zum Ankauf selbst einen Auftrag erteilen, noch weniger diesen Kaufvertrag selbst abschließen. Deshalb erklärte Baron Gynatten auch nur, Baron Bruck habe ihm gesagt, daß er dem Antrage Richter's beistimmte, und Baron Bruck selbst erklärte, daß der Einkauf der Devisen mit Genehmigung des Armees-Oberkommandos geschah, während wieder Baron Gynatten von einer solchen Genehmigung nichts wissen will, sondern die Austragung dieses Geschäftes dem Finanzministerium zuschiebt. Zudem wurde im Konto der Kreditanstalt nicht Baron Bruck oder das Finanzministerium, sondern das Armees-Oberkommando als Käufer der Devisen eingetragen. Auch Richter sagte wiederholt, Baron Bruck habe ihm den Auftrag zum Kaufe von £. 20.000 erteilt. Wäre aber auch dieses der Fall gewesen, so ist ein Kaufauftrag noch kein Kaufabschluss und von letzterem allein hängt es ab, ob das Recht zu einer Kurs-Differenz vorhanden sei. Richter mußte aber selbst bekennen, daß er außer jener Unterredung mit Baron Bruck, die angeblich am 7. Juli vor der Börse stattgefunden haben sollte, gar nichts gethan habe, was irgendwie einen Kauf begründen könnte. Daß auch er seine angebliche Unterredung mit Baron Bruck vom 7. Juli nicht schon für einen Kaufabschluss hält, gibt er durch seine Antwort 320 zu erkennen; er habe am 8. Juli dem Baron Bruck auf einem mit der Firma der Kreditanstalt bedruckten Zettel die Mittheilung gemacht, daß er dem Wunsche derselben entsprechen und £. 20.000 zum gestrigen Kurse à 141 aus dem Eigenen der Kreditanstalt gegeben habe.

Es war nun aber doch, nachdem die £. 20.000 erwiesenermaßen erst am 14. Juli in das Depot des Armees-Oberkommandos übertragen wurden und außer der angeblichen Unterredung am 7. Juli nichts zu einem Kaufabschluss geschehen ist, wenn diese Unterredung selbst als Kaufabschluss betrachtet werden wollte, gänzlich überflüssig, den Finanzminister am 8. Juli davon in Kenntniß zu setzen, was man am 7. Juli mit ihm selbst besprochen hat.

Der Kaufabschluss vom 14. Juli mit der Rückdatirung auf den 7. Juli, um den Kurs von 141 gegen jenen von 118 zu rechtfertigen, war daher nur eine listige Handlung, womit der Staat um die namhafte Summe von 48,246 fl. 37 kr. öst. Währung beschädigt wurde.

Wäre aber auch wirklich der Kaufabschluss am 7. Juli zwischen der Kreditanstalt und dem Armee-Oberkommando zu Stande gekommen, so blieb die Handlungsweise Richter's doch ein Betrug und zwar an der Kreditanstalt zu $\frac{3}{8}$ des obigen Schadenbetrages. Denn dann hätte Letzterer allein am 14. Juli den Anspruch auf den ganzen Differenzgewinn gehabt, da Richter selbst zugibt, daß er erst am 13. oder 14. Juli sich entschloß, der Kreditanstalt die Summe £. 12,000 aus seinem Depot als Theilsumme der von der Anstalt dem Aerar zu übergebenden £. 20,000 zu überlassen und daß die Anstalt ihm für jene £. 12,000 die Interessen auch erst vom 14. Juli an berechnete, während ihr die Interessen für die £. 20,000 vom 7. Juli an berechnet wurden. Er will sich zwar schon am 7. Juli vorgenommen und am 8. Juli dem Börsendirektor Schiff gesagt haben, daß er zu jenen £. 20,000 aus eigenem Depot einiges London geben wolle, da er durch Ankauf von Garn im Inlande disponible Devisen habe, er müsse sich jedoch erst berechnen, wie viel London er aus Eigenem geben könne. Wäre dieses auch richtig, so wird doch Niemand behaupten wollen, daß ein solches Vornehmen, wobei weder die Summe der Devisen, noch der Uebergabstag bestimmt wurde, ein Kaufsvertrag sei.

Darin allein läge schon eine Arglist, daß ein Hauptdirektor der Kreditanstalt bei den Devisenverkäufen der Letzteren sich ohne alle Ermächtigung vorbehielt, später eine beliebige große Summe eigener Devisen statt der der Kreditanstalt gehörigen unterzuschieben, und dadurch die Anstalt, wenn der Kurs steigt, um den größten Theil ihres Kursgewinnes zu bringen, wenn er aber fällt, sie den größten Schaden allein tragen zu lassen und dieses Geschäft damit zu verdecken, daß er in die Bücher der Kreditanstalt fälschlich eintragen läßt, als hätte er schon an jenem früheren Tage die erst später festgesetzte Summe Devisen an die Anstalt verkauft. Daß übrigens Richter am 7. Juli nicht einmal bei sich schon den Entschluß gefaßt hatte, auch nur eine unbestimmte Zahl von Devisen aus seinem

Depot der Kreditanstalt für die £. 20.000 des Arzars zu überlassen, und daß seine Behauptungen, er habe disponible Devisen gehabt und durch seine £. 12.000 nur der Kreditanstalt die Ueberlassung von £. 20.000 an das Arzar erleichtern wollen, nicht haltbar sind, geht daraus hervor, daß er seine erforderlichen Devisen von der Kreditanstalt auf Kredit kaufte und Letztere im eigenen Portefeuille stets um jene Zeit selbst zwischen 39.000 und 55.000 Pfde. London hatte, auch nur er bei der Anstalt und nicht diese bei ihm Erleichterung der Geschäftsabschlüsse suchte; daß er nur am 14., nicht aber schon am 7. Juli ein Interesse daran haben konnte, daß gerade seine Devisen einen und zwar den größeren Theil der von der Kreditanstalt an das Arzee-Oberkommando zu überlassenden £. 20.000 bilden, indem am 7. Juli jeder Käufer London zu 141, dem Tageskurse, nahm, am 14. Juli aber, wo der Tageskurs 118 war, die Begebung zu 141 nur unter Benützung der dem Arzar mitgespielten List möglich war. — Seine unwahre Verantwortung geht endlich auch daraus hervor, daß Richter nach Ausweis der Buchverständigen (lit. M.) noch am 6. Juli £. 555 Sch. 6. P. zum Kurse von 142 und am 14. Juli selbst noch £. 820 St. à 124 durch die Prager Filiale der Kreditanstalt für sich kaufen ließ, also erstere (vom 6. Juli) gewiß nicht schon am nächsten Tage vor der Börse zum Kurse à 141, daher mit Verlust verkaufen wollte, während er denselben Tag am 7. Juli noch auf ein weiteres Steigen der Kurse rechnete. Daß er den vorgeblichen Entschluß am 7. Juli nicht faßte, geht ferner daraus hervor, daß er selbst an diesem Tage gegen Krumholz brieflich die Beforgniß ausdrückte, daß die Devisen steigen werden, so daß er bei dieser Ansicht wohl nicht die durchschnittlich à 145 gekauften Devisen um 141 verkaufen wollen konnte; schließlich daß er, weit entfernt, entbehrliche Devisen zu besitzen, von diesen zur Deckung seiner ausländischen Verbindlichkeiten nicht einmal genug besaß, weshalb er auch seine am 14. Juli an die Kreditanstalt à 141 verkauften £. 12.000 bis zum 11. November allmählich, jedoch billiger von der Kreditanstalt wieder zurückkaufte, weil er sie im eigenen Geschäfte nicht entbehren konnte.

Als Beleg dafür dient Folgendes:

Am 13. Mai verkaufte Richter in der Hoffnung, daß die Valuta vorläufig nicht schlechter werde, wie er an Krumholz

schrieb, seine ganzes London. Dennoch betrug am 20. Mai seine Schuld an das Ausland für rohe Baumwolle und Garne 34.534 £. 3 Sh. 10 Pf.

Am 19. Mai schrieb Richter an Krumbholz: „Es wird ein Baumwollquantum von 2000 Zentnern zu decken sein. Ich will mir gleich hiefür die Valuta decken, ließ heute schon £. 2000 ankaufen und fahre damit sukzessive bis £. 10.000 fort, um gegen jede Eventualität gesichert zu sein.“

Am 17. Juni schreibt Richter, daß er sich bereits £. 28.000 gesichert habe. In den Briefen vom 19. und 20. spricht er von der Nothwendigkeit, noch 2500 — 3000 Ballen Baumwolle zu kaufen und mit „London“ zu decken. Am 23. Juni schreibt er, er habe das „London“ komplet, und im Briefe vom 23. Juli gibt er den Besitz von London auf £. 30.000 Stück an.

Nach dem Befunde der Buchverständigen hat Richter vom 20. Mai bis 11. Juli 1859 £. 38.447 15 Sh. 6 Pf. durch die Kreditanstalt angekauft und zwar um den durchschnittlichen Kurs von 145.69 pr. £. 10, wovon er bis 11. Juli £. 11.555 15 Sh. 6 Pf. verwendete, worunter, da er laut Brief von 4. Juli an Frühling und Götschen £. 1300 und 900 = 2200 und an Göstler in Hamburg 1000, zusammen 3200 £. als Zahlung überlassen hatte, auch diese begriffen sind, so daß er am 22. Juli noch £. 26.892 oder laut seines Briefes von eben diesem 22. Juli in runder Summe noch £. 26.800 besaß.

Daß Richter einer betrügerischen Absicht fähig sei, geht schon daraus hervor, daß er am 19. November 1847, also gerade am Tage vor seiner am 20. November 1847 erklärten Zahlungsunfähigkeit, die Hälfte seiner beiden Fabriken an F. A. Richter abtrat, damit seine Gläubiger nicht darauf greifen konnten; jene Fähigkeit geht aus den mehreren bargestellten Uebervorthellungen, wovon eine die andere unterstügt, hervor, und zeigt sich aus seinem vielfach bewiesenen Eigennuß.

In letzterer Beziehung ergab sich aus der gerichtlichen Untersuchung, daß er trotz seiner großen zwischen 30—40.000 fl. schwankenden Einnahme als Hauptdirektor der Kreditanstalt und ungeachtet des Einkommens seiner beiden Fabriken sich nicht bloß dem Spiele in Aktien hingab, indem er mit mehreren Freunden ein sogenanntes Konfortium bildete, und unter Benützung eines unbedeckten Kredits bei der Kreditanstalt die

Summe von 3450 St. Kreditaktien kaufte, von denen 1050 St. vertheilt, der Rest aber mit 2400 St. auf das Konto des Johann Liebig (Namensträger des Konsortiums) geschrieben und im Vorschußgeschäfte in Belehnung genommen wurden und zwar so, daß die übrigen Direktoren sich über die eigentliche Beschaffenheit dieses Konsortiums erst durch die gerichtliche Vernehmung Richter's unterrichten mußten.

Jene Fähigkeit geht ferner daraus hervor, daß er unter Benützung seiner Stellung unlautere Gewinne realisirte. So erhielt er von Johann Liebig für dessen Empfehlung theils bei Baron Gynatten zu den Lieferungen, theils beim Finanzminister v. Brud behufs der Erlangung eines Eskompt-Kredites von angeblich 600.000 fl. bei der Bank eine Summe von 20.000 fl., von der Kladeiner Kohlenbergwerksgesellschaft, beziehungsweise vom Verwaltungsrathe Lanna, für einen von ihm ausstutirten Anlehensplan 50.000 fl., von Lanna und Klein überdies 25.000 fl. theils dafür, daß er seine Stellung als Verwaltungsrath der Pardubitzer Bahn dazu verwendete, um ihre an die Gesellschaft dieser Bahn gestellte Forderung zur Flüssigmachung zu bringen, theils dafür, daß er diesen bei der Kreditanstalt ein Darlehen von $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. erwirkte.

Der Beweggrund zum Betrüge bei den Devisen lag nicht etwa in einem Verluste an den eigenen Devisen, die er zu 145 kaufte und die am 14. Juli auf 118 zurückgingen; denn er bedurfte der Devisen zur Deckung seiner ausländischen Schulden für Baumwolle und hatte, wie er selbst gesteht, den Kaufpreis für den Kaliko auf 146 basirt; sondern aus der Vergleichung der Daten ergibt sich als wahres Motiv die schon vor dem 15. Juni beabsichtigte Bestechung des Baron Gynatten mit etwas mehr als 26.000 fl., so daß er diese Summe, da die listig entlockte Kursdifferenz 26.383 fl. 52 kr. betrug, Tags zuvor, d. i. den 14. Juli, dem Aerar betrügerisch entlockte, um sich hiermit, ohne sein eigenes Vermögen anzugreifen zu müssen, das Mittel zu verschaffen, den mächtigen Freiherrn von Gynatten als Werkzeug zur Verübung der weiteren Beschädigungen des Aerars zu gewinnen.

Diese Darstellung der Lieferung hat nun folgendes Ergebnis:

a) Da Franz Richter durch den Vertrag vom 22. Juni 1859

verpflichtet war, dem mit Reskript des k. k. Armeekorps-Oberkommandos vom 8. Juni 1859, Z. 4273, genehmigten Muster vollkommen gleiche Waare von guter Qualität zu liefern, und diesem Muster laut Verordnung vom 26. Juli 1859, Z. 4872, ein zweites mit dem Befehle substituirt wurde, daß nunmehr dieses bezüglich der Qualität als Muster zu gelten habe; da zur Qualität der Kaliko-Waare nach Bestätigung der Sachverständigen, sowohl die Zahl als die Stärke der Fäden und die Dichtigkeit des Gewebes gehören, da aber Richter und Krumbholz sowohl eine geringere Zahl der Fäden mittelst Reduktion der Breite des Stoffes von 31" auf 30" und Verminderung der Fäden pr. $\frac{1}{4}$ " auch eine geringere Stärke derselben zu den gelieferten Stoffen verwendeten und hiedurch das Aerar an der Stoffmenge um mehr als 26.000 fl. beschädigten und die Reduktion der Breite unter der falschen Vorpiegelung eines größeren Schwundes erschlichen, die Verminderung der Fädenzahl per $\frac{1}{4}$ " Quadrat Zoll und die Aenderung des Garn-Nrs. allein unter Benützung der Unwissenheit des Aerars ohne vorläufige Bewilligung vornahmen und die Annahme der geringhaltigeren Waare durch die falsche Behauptung, daß die Waare dem Muster vollkommen entspreche, erwirkten;

b) da ferner Josef Porges, Leopold Abeles und Johann Münzberg ein vertragsmäßiges Recht hatten, eine bestimmte Menge Stoff, beziehungsweise Garn, um festgesetzte Preise zu liefern, da diese Sublieferanten von Richter und Krumbholz durch die erblitzte Angabe, das Armeekorps-Oberkommando habe die Lieferung von 4 auf 3 Millionen Ellen mittelst eines Machtspruches reduziert, theils wirklich bewogen, theils zu bewegen versucht wurden, sich auch ihre Sublieferungen bedeutend beschränken zu lassen, da dieselben hiedurch einen Schaden von mehr als 7000 fl. erlitten haben, und wenn sich alle drei Fabrikanten dem ganzen Reduktionsbegehren gefügt hätten, einen noch größeren Schaden erlitten hätten;

c) da ferner Richter dem Aerar die Kursdifferenz von 48.246 fl. 37 kr. beim Zwischengeschäft nur durch listige Rückdatirung des Geschäftsabschlusses auf den 7. Juli entlockte, da also Franz Richter und Joh. Krumbholz sich hinter einem falschen Scheine verbargen, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen und dem Aerar und Privaten an ihrem Ver-

mögen theils unmittelbar, theils durch Verleitung derselben zu solchen nachtheiligen Handlungen, zu denen sie sich ohne die angewendete List nicht würden verstanden haben, einen Schaden von mehr als 300 fl. österr. Währung zuzufügen und wirklich zufügten, so bilden diese ihre Handlungen das größtentheils vollbrachte und nur zum Theile versuchte Verbrechen des Betruges, strafbar nach §. 8, 197—201 d und 203 des St.-G.-B., dessen beide durch ihre vorliegende Korrespondenz (§. 120/2), durch fingirte Verbuchungen u. unrichtige Buchführung (§. 120/1) in factischer Beziehung durch ihr Geständniß (§. 120/1), durch beschworene Zeugnisse (120/2) und durch Befund beeideter Sachverständiger (§. 263 b. St.-P.-D.), wie dieß bei den einzelnen Lieferungen umständlich auseinandergesetzt wurde, rechtlich beschuldigt sind.

Mit dem Verbrechen des Betruges trifft wider F. Richter aber auch das nach §. 105 St.-G.-B. strafbare Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt zusammen. Es mußte bereits Eingang der objektive Thatbestand dieses Verbrechens wegen der natürlichen Lage der Sache vorausgeschickt werden und es ist nachgewiesen worden, daß F. Richter dem Freiherrn von Gynatten, der über alle Lieferungsan gelegenheiten zu entscheiden hatte, ein wirkliches Geschenk von mehr als 26.000 fl. gemacht habe.

Es würde bei diesem Verbrechen bloß der Nachweis der Absicht zur Verleitung zu einer Parteilichkeit genügen.

Abgesehen davon, daß die Enquête-Kommission den Franz Richter ausdrücklich als Monopolisten bezeichnet, daß er bei seiner großen Lieferung keine Caution wie andere Lieferanten zu leisten brauchte, also das dießfällige Kapital auf eine andere er giebigere Weise umkehren konnte; abgesehen davon, daß die Kon trakte am 15. Juli noch nicht ratifizirt waren, daß er als Lieferant die Kaliko-Muster seiner Mitbewerber prüfte und sowohl Schroll und Söhne, dann Ritter von Zahony die aus gezeichnete Waare geliefert hätten, während Heinrich Bayer und Krumbholz selbst über Richter's Waare kein günstiges Urtheil fällen; abgesehen davon, daß kein Lieferant und umso weniger Richter, der sich ungeachtet wiederholter Aneiferung seines Patriotismus zu keinem Preisnachlasse herbeiließ, ein so namhaftes Geschenk opfert, ohne dafür etwas zu empfangen: sagt Hofrath Kraus, daß Richter oft den ganzen Tag bei

Freiherrn von Gynatten und zwar bei dem Referiren zugegen war, um seine eigene Sache seinem Standpunkte gemäß darzustellen.

Hofrath Eder hielt es für nothwendig, sich dadurch zu betheiligen, daß er Referate über gewisse Befehle Gynatten's mit der Randglosse „mandatum speciale“ oder „referit“ versah.

Von so vielen gegründeten Anständen ist auch nicht Einer, dessen definitive Beseitigung Richter nicht gelungen wäre.

So wurden die zu schmalen Leintücher, die als unzumuthig begutachteten Strohsack-Kalikos auf Gynatten's Befehl angenommen. Richter selbst sagt, daß ihm seine Stellung zu den entscheidenden Persönlichkeiten einen wesentlichen Voranschub gewährte. Die erste Abweisung der Terminserstreckung hätte, wenn es dabei geblieben wäre, dem Aerar selbst das Fest in die Hand gegeben vertragsmäßig zu reduzieren. Hätte Baron Gynatten dem Oberstleutnant Uhl in Prag über die Gründe seiner Anstände gegen die nicht mustermäßige Waare Bericht abgefordert, so dürfte die Stoffminderung auseinandergeredet worden sein und das Aerar hätte Waare von besserer, mustermäßiger Qualität bekommen.

Freiherr v. Gynatten ließ aber ein schlechteres Muster substituiren.

Die Getreiderechnungen waren noch nicht geprüft, der Zwisch-Devisen-Konto war noch nicht überreicht, und es ist nach den angeführten Erhebungen mit Grund anzunehmen, daß, wenn Baron v. Gynatten am Kluder geblieben wäre, die ungebührlichen Zerealien auf Rechnungen pr. 183.137 fl. 19 kr. und die Devisen-Differenz pr. 48.246 fl. 37 kr. auf immerwährende Zeiten genehmigt geblieben wären. Da mithin so viele Begünstigungen, welche Baron Gynatten dem F. Richter auch nach dem 15. Juli ertheilte und dem Staate nicht unbedeutenden Nachtheil zusügte, vorliegen, da er sich die Lieferungen auch für die Zukunft sichern wollte und schon im Briefe vom 25. Oktober von Krumholz ein Körperstück (Strahl) verlangte, weil es möglich sei darin mit dem Aerar ein Geschäft zu machen, „wenn die leitende Persönlichkeit vom Urlaube zurückgekehrt sein wird,“ — so ist auch wohl, wie Eingang's zugeführt wurde, der zu diesem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz nach-

gewiesen und Franz Richter desselben durch seinen Briefwechsel (S. $\frac{188}{2}$), durch fingirte Buchführungen, Verheimlichung der Depots und sein Bestreben, der nachforschenden Obrigkeit durch Verabredung mit den Gynatten'schen Eheleuten vorzubeugen (nach S. $\frac{188}{11}$), durch das Geständniß des Thatsächlichen (S. $\frac{180}{1}$), durch seine Geneigtheit und falsche Verantwortung (S. $\frac{281}{1-2}$, d. St.-P.-D.) rechtlich beschuldigt.

Sowohl Richter als Krumholz mußten daher nach §. 200 d. St.-P.-D. in Anklagestand versetzt werden.

Die Fortdauer ihrer Untersuchungshaft gründet sich auf §. 156. d. St.-P.-D.

Die Einbeziehung des Heinrich Bayer als Beschuldigten wegen Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt stützt sich auf sein Geständniß, dem Schneidermeister Michael Hagelstädter der Monturs = Hauptkommission in Stockerau noch während der Lieferung ein Kreditlos versprochen zu haben, was dieser Zeuge auch bestätigt.

Wien den 8. Oktober 1860.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident.
Scharse Schmid.

Hitzinger,
k. k. Landesgerichts-Rath,

Zeugenliste

zur Verhandlung gegen Richter.

- Kornelia, Freifrau von Cynatten.
Philipp Bondi.
Heinrich Bayer, Agent des Richter.
Franz Caravaglio, Vorstand der Depositen-Kassa der
Kreditanstalt.
Michael Angel, Kanzleidiener der Kreditanstalt.
Johann Bayer, l. l. General-Kriegskommissär.
Samuel Kallberg, Agent des Richter.
Karl von Seutter.
Franz Politsch, Meister der Prager Monturskommission.
Josef Ritter von Stommer, l. l. Ober-Kriegskom-
missär.
Ed. Strnad, l. l. Hauptmann der Prager Monturs-
Kommission.
Johann Eder von Krauß, l. l. General-Kriegskom-
missär.
Heinrich Schirmer, Chef der Firma Schirmer & Sommer.
Salomon Przi Bram, Fabrikbesitzer.
Eduard Porges.
Josef Porges von Borthelm, in Smichow.
Friedrich Rubinsky, Fabrikant.
Markus Kaufmann, Handelsmann.
Nathan Hellmann.

Anton Bernhard Zellinet,
 Alexander Rosé,
 Anton Strivan,
 Josef von Müller,
 Franz Mayerhofer,
 Paul Schiff, Großhändler in Wien.
 Josef Christof Werkmeister.

Buchverständige
 in Prag und Wien.

Michael Nagelstätter, Schneidermeister der Monturs-
 Hauptkommission.

Ed. Georg, Oberst und Kommandant zu Stoderau.

Vinzenz Mastny, Fabrikant in Komitz.

Leopold Abeles, Fabrikant in Kostelec.

Rudolf Brestl, Sekretär der Kreditanstalt.

Johann Liebig, Fabrikant.

Wilhelm Frankl, Lederhändler in Wien.

Michael Grünbaum, Korrespondent der Kreditanstalt.

Salomon Niederhofheim, Chef der Korrespondenz.

Christian Hoppe, Großhändler in Wien.

Johann Münzberg, Fabriksbesitzer.

Heinrich Weidholz, Weiß- und Kurzwaaren-
 händler.

Josef Winter, Baumwollensabrikant,

Michael Schwarz, Inhaber der Baumwoll-

Spinnerei zu Götzendorf,

Freiherr von Brentano, k. k. Ministerialrath.

Dutschka, Direktor der Kreditanstalt.

Albert Lahna.

Albert Klein.

Anton Prelautsch, k. k. Hauptmann zu Stoderau.

Herr v. Hornbofkl, Direktor der Kreditanstalt.

als Sachver-
 ständige.

Noch ist von Seite des Vertheidigers Dr. Berger die
 Vorladung anderer Zeugen beantragt worden. Unter diesen be-
 findet sich auch Sr. Erzellenz der Leiter des Finanzministeriums
 Edler von Plener.

Liste der vorzulesenden Aktenstücke zur Verhandlung gegen Richter.

Protokoll Richter's und Verzeichniß und Deposit-Schein
Gynatten's bei der Kreditanstalt.

Protokoll mit Baron Gynatten,

» » Kornelia Gynatten,

» » Richter, vom 3. Jänner 1860.

Gutachten der Prüfungs-Kommission des Armees-Ober-
kommandos vom 26. Jänner 1860 über absichtliche Begün-
stigung.

Prot. Nr. 2. Allerhöchste Entschließung vom 22. April 1859.

Kommission's-Bemerkungen zu Nr. VI. über Kaliko-Lie-
ferungen.

Kommission's-Befund und Bemerkungen zu Nr. I., Ankauf
von Zwilch.

Polizei-Erhebungen über Gynatten's Schulden.

Hausfuchungs-Protokoll bei Gynatten vom 29. Februar,
mit Auffindung der Gelder.

Conto corr. der Kreditanstalt für die Richter'sche
ärarische Kottonlieferung.

Conto corr. der Kreditanstalt für die Zwilchlieferung
des Armees-Oberkommando-Brief vom 14. Juli an d. Zwilch-
Vorschußkonto, Brief vom Juli an Richter, ärar. Kotton-Lie-
ferungskonto.

Durchsuchung der Papiere des Gynatten, woraus hervor-
geht, daß er über 3000 fl. Schulden zahlte.

Bondy's verdächtiger Brief vom 6. Mai 1859, der nicht im Kopierbuch erscheint.

Statuten der Kreditanstalt und Vertrag Richter's.

Protokoll mit Herrn Hertl, Beamten der Kreditanstalt.

Revisions-Protokoll zu Leibitzgrund. Brief des Richter an Vorhammer vom $1^{\circ}/_{8}$, $20^{\circ}/_{8}$, $7^{\circ}/_{7}$, $14^{\circ}/_{7}$, $9^{\circ}/_{8}$ und 13. November.

Brief des Krumbholz ddo. Prag $7^{\circ}/_{8}$ 1860 mit Doucours-Rechnung des Kollberg pr. 583 fl.

Protokoll mit Adam Schach.

Uebersicht der von der Kreditanstalt gekauften Zerealien.

Protokoll mit Baron Bruck.

Buchauszug der Kreditanstalt für Baron Bruck per 31. Dezember 1859, per 25.466 fl. 87 kr.

Berichte der Handels- und Gewerbekammern:

Nr.	1	von Pest, Ofen,
»	2	» Preßburg,
»	8	» Linz,
»	20	» Wien,
»	29	» Temeswar,
»	33	» Brünn,
»	41	» Oedenburg,
»	42	» Reichenberg,
»	44	» Brody,
»	48	» Lemberg,
»	49	» Olmütz.

Protokoll mit Johann Krumbholz über Kallberg's Revision.

Protokoll mit Therese Kadletz & Anton Klewischel.

Spesenrechnung vom 10. Dezember 1859 von Bayer, bei Carl von Seutter, Buchauszug mit Spesen, ddo. 30. November.

Protokoll mit Zappert, über Preis der Bleiche.

Protokoll mit Louise Wessely, Stubenmädchen bei Gynatten.

Protokoll mit Maria Seltenreich, Stubenmädchen bei Gynatten.

Kommissions-Protokoll vom 10. März über Beschlagnahme der Bücher und Briefe der Fabrik Smichow.

Befund der Buchverständigen von Prag sammt Beilagen und Gutachten.

Protokoll mit Johann Pelzl, Buchführer zu Smichow.

Protokoll mit Johann Krumbholz.

Protokoll mit Adam Schack.

Protokoll mit G. Markl, Offizial.

Kommissions-Bemerkung über Restfisch und Ellenzahl der Stücke.

Protokoll mit Ernst Weber, i. f. Unter-Leutenant und Adjutant in Stöckerau.

Fünf Briefe des Leopold Abeles, ddo. $28/9$, $9/11$ und $18/11$ 1859, $5/1$ und $27/1$ 1860.

Haftungsurkunde der Kreditanstalt über richtige Lieferung von 4 Millionen.

Anna Schnabel, Magd bei Synatten.

Protokoll mit Gebr. Fesete und Johann Esateri.

Mittheilung der Kreditanstalt und Auszug aus Veirath's

Protokoll über Richter's Anzeige siehe Kalko-Lieferung und 4% Prov. für Devisenkauf.

Drei Verträge:

a) über Hellmann's Lieferung.

b) » Richter's Lieferung, 541.200 Ellen Strohsack vom 15. September.

c) über 250.000 Ellen Kalko vom 19. Oktober.

Protokoll mit Franz Schmitt.

Revisions-Protokoll der Bücher der Kreditanstalt.

Zwischenvorschuß-Konto Nr. 39.

Börsen-Tableaux vom 7. und 14. Juli.

Prima-Nota vom 14. Juli.

Brief ddo. Wien, Juli 1859, aus dem Korrespondenzbuch für nicht in Wien domicillrende Korrespondenz.

Schreiben der Kreditanstalt.

Protokoll mit Wilhelm Ritter von Zahony.

» » Franz Seidl.

Schlussbrief auf 250.000 Ellen ddo. 21. Mai 1859.

Protokoll mit Anna Hort im Dienste bei Synatten.

Note der Monturs-Hauptkommission mit Mustern.

Year Group	Boys	Girls
Year 5	25	20
Year 6	30	25
Year 7	35	30
Year 8	40	35
Year 9	45	40
Year 10	50	45
Year 11	55	50
Year 12	60	55

a) Calculate the total number of students who took part in the sports day.

b) Calculate the total number of boys who took part in the sports day.

c) Calculate the total number of girls who took part in the sports day.

d) Calculate the total number of students who took part in the sports day, excluding Year 5 and Year 12.

e) Calculate the total number of boys who took part in the sports day, excluding Year 5 and Year 12.

f) Calculate the total number of girls who took part in the sports day, excluding Year 5 and Year 12.

g) Calculate the total number of students who took part in the sports day, excluding Year 5, Year 6 and Year 12.

h) Calculate the total number of boys who took part in the sports day, excluding Year 5, Year 6 and Year 12.

i) Calculate the total number of girls who took part in the sports day, excluding Year 5, Year 6 and Year 12.

j) Calculate the total number of students who took part in the sports day, excluding Year 5, Year 6, Year 7 and Year 12.

k) Calculate the total number of boys who took part in the sports day, excluding Year 5, Year 6, Year 7 and Year 12.

l) Calculate the total number of girls who took part in the sports day, excluding Year 5, Year 6, Year 7 and Year 12.

Die mündliche Schlussverhandlung.

(Nach stenographischen Aufzeichnungen.)

Schon in der frühen Morgenstunde, lange vor dem Beginne der Verhandlung, war der große Verhandlungsaal des Strafgerichtes in allen Räumen überfüllt. Es sind zwar von Seite des Präsidiums, um einen allzugroßen Anbrang zu verhindern, Eintrittskarten für diesen Prozeß ausgegeben worden, allein selbst diejenigen, welche im Besitze von Karten waren, konnten nicht alle Platz finden, da man in der Voraussetzung, daß der Prozeß mehrere Tage in Anspruch nehmen würde, und Viele nur einmal und da nur auf kurze Zeit erscheinen werden, mehr Karten ausgegeben, als Reseremplätze vorhanden waren. So kam es, daß beiläufig eine halbe Stunde vor der Verhandlung nicht nur die Eingangsthüren zum Verhandlungsaale, sondern sogar der Eintritt zum Gange durch Wachen versperrt werden mußte. Im Gerichtssaale selbst sahen wir Personen aller Stände vertreten. Es waren da Kaufleute und Fabrikanten, Civil- und Militärbeamte, Schriftsteller und eine außergewöhnliche Anzahl von Stenographen, für welche letztere ein Tisch innerhalb der Gerichtsschranken und die erste Bank außer denselben reservirt waren. Der Gerichtshof erschien nach 9 Uhr. Er war in folgender Weise zusammengesetzt: Vorsitzender: Vicepräsident A. Schwarz; Botanten: die Landesgerichtsräthe Winter, Duschner, Kumpfmüller und Bettler, auch war dem Gerichtshofe, wie das gesetzlich vorgeschrieben, ein Reservemann in der Person des Adjunkten Spada beigegeben. Die Staatsbehörde war durch den Chef der Wiener Staatsanwaltschaft, Herrn Limbacher, vertreten.

Der Präsident läßt, nachdem er die Verhandlung für er-

öffnet erklärt, den Gegenstand derselben durch den Schriftführer aufrufen und die Angeklagten und die Zeugen vorführen. Zuerst erscheint der gewesene Direktor der Kreditanstalt, Franz Richter. Leicht, sicheren Schrittes betrat er den Gerichtssaal. In einem Moment überblickte er den Gerichtssaal, und die Farbe seines Gesichtes veränderte sich sofort, als er den großen Andrang und die Aufregung im Publikum gewahr wurde. Schnell faßte er sich jedoch wieder, betrat den Ort der Angeklagten, verneigte sich vor seinem Richter, reichte seinem Vertheidiger, Dr. Berger, beide Hände und setzte sich auf einen für den Angeklagten bestimmten, mit Leder gepolsterten Stuhl nieder. (Die gewöhnliche Anklagebank war aus Rücksicht für die Person Richter's beseitigt worden.) Nach ihm erschien Johann Krumbholz, sein Geschäftsleiter in der Fabrik zu Smichow, und Heinrich Bayer, Agent des Richter. Sie nahmen neben dem Hauptbeschuldigten ihren Platz ein. Als Eskorte war allen drei Angeklagten nur ein Polizeiwachmann beigegeben, und auch dieser blieb gleich bei der Thür stehen, ohne an der Seite der Beschuldigten, wie das gewöhnlich der Fall ist, während der Verhandlung Platz zu nehmen.

Nachdem auch die Zeugen erschienen waren, schritt der Präsident zur Namensvorlesung derselben. Von den vorgeladenen 25 Zeugen waren jedoch nur 19 erschienen.

Der Präsident bedeutet ihnen, daß wahrscheinlich am Donnerstag den 8. zum Zeugenverhöre werde geschritten werden können, und daß die Vorgeladenen daher von jenem Tage an sich einfinden mögen.

Weiters brachte der Präsident Schriftstücke und Zeugnisse zur Kenntniß des Gerichtshofes, aus welchen hervorging, daß einige der vorgeladenen Zeugen theils durch Krankheit, theils durch andere Ursachen zu erscheinen verhindert seien. Unter diesen Entschuldigungen befand sich ein Krankheitszeugniß des als Zeuge vorgeladenen Fabrikbesizers Johann Liebig, welcher wegen eines Bronchialkatarrhs dem gerichtlichen Rufe nicht Folge leisten zu können vorgab.

Der Staatsanwalt erhob sich nach Vorlesung dieses Krankheitszeugnisses und bemerkte, daß er hierauf kein Gewicht legen könne, und den Antrag stellen müsse, der Gerichtshof

wolle die Krankheit des Herrn Liebig durch Gerichtsärzte untersuchen lassen.

Vertheidiger, Dr. Berger, schloß sich diesem Antrage an, und fügte noch die Bemerkung hinzu, daß er selbst an einem Bronchialkatarrh leide, was ihn dennoch nicht abgehalten habe, zur Schlußverhandlung zu erscheinen; er müsse daher den Antrag stellen, der Herr Vorsitzende wolle die Vorladung Liebig's auf telegraphischem Wege veranlassen.

Der Präsident erklärte weiters, daß die Vertheidigung auch die Vorladung Sr. Erzellenz des Leiters des k. k. Finanzministeriums und Reichsrathes Edlen von Plener beantragt habe, und daß von Seite Sr. Erzellenz die Erklärung eingelangt sei, die deren Erscheinen zur bestimmten Stunde sichere.

Der Präsident erwähnte weiters einer Zuschrift, daß das gleichzeitige Erscheinen der Direktoren der Kreditanstalt ohne Störung des Geschäftsganges der Anstalt unmöglich sei, und daß er daher Vorsorge getroffen habe, daß dieselben mit Befestigung jeder Geschäftsstörung dem an sie gestellten Rufe folgen können.

Nachdem die Zeugen abgetreten waren, erschien die Zeugin Baronin Gynatten, entschuldigte ihr verspätetes Eintreffen, und ersuchte den Präsidenten, ihr die Stunde der Vernehmung zu bestimmen, worauf ihr der Präsident bekannt gab, daß dieselbe am Donnerstag um neun Uhr Früh erfolgen werde.

Auf die allgemeinen Fragen, die sofort der Präsident an den Angeklagten Richter richtete, antwortete Lektzer, daß er 53 Jahre alt, katholisch, verheiratet und aus Buchau in Böhmen gebürtig sei. Auf die Frage des Präsidenten, welchen Stand er beleiße, bemerkte er: »Gegenwärtig bin ich nichts als Fabrikbesitzer.«

Aus den an die beiden übrigen Angeklagten gestellten allgemeinen Fragen entnahmen wir: daß Johann Krumholz, 32 Jahre, evangelischer Konfession, ledig und Direktor der Fabriken Richter's zu Smichow, Heinrich Bayer, 28 Jahre alt, dessen Agent in Wien sei.

Hierauf schritt die Staatsbehörde zur mündlichen Entwicklung der Anklage. Wir haben dieselbe bereits ihrem vollen Umfange nach (im ersten Hefte) vorausgeschickt; nur noch eines *Faktums* haben wir Erwähnung zu thun, welches in der

amtlichen Anlagenschrift nicht enthalten, von Seite des Staatsanwaltes am Schlusse seiner Auseinandersetzungen kurz berührt wurde. — „Nach Fassung des Anlagebeschlusses,“ erwähnt die Staatsbehörde, „hat sich noch ein wichtiges Factum herausgestellt, welches ich, ohne hierauf direkt eine Anklage zu stützen, nur einfach mittheile; indem es erst von dem Resultate der Schlußverhandlung abhängt, feinerzeit die nöthigen Konsequenzen hieraus zu ziehen. Es hat sich herausgestellt, daß Franz Richter und Baron Bruck miteinander Käufe und Verkäufe von Effecten zu dem Zwecke verabredet haben, den Silberkurs niedrig und die österreichischen Staatspapiere möglichst hoch zu halten. Es scheint, daß Franz Richter dem Finanzbeamten die Versicherung gab, es werde für das Aetar kein besonderer Nachtheil daraus entstehen. Es zeigte sich aber, daß die Operation eine verfehlte war; denn es stellte sich nach dem Schlusse des Geschäftes ein Defizit von 400.000 fl. heraus. Nationalanlehens-Obligationen, von welchen 1.400.000 fl. zum Kurs von 72 verkauft worden sind, wurden auf einem Conto separato verbucht, und diese Verbuchung geschah am 6. Juni v. J.“

„Am 31. Dezember,“ fährt der Staatsanwalt fort, „wurde plötzlich für diese Nationalanlehen der Kurs von 77 fl. angesagt, als ob die Kreditanstalt 77 fl. hierfür bekommen hätte. Bei dieser ganzen Summe ist die Kreditanstalt um 70.000 fl. beschädigt. Ein Konto auf 150.000 fl. ungarische Grundentlastungen ist, obgleich sich diese sonst im Vorkontableau nicht vorfindet, dießfalls im Kurse nach so gestellt, daß die Anstalt um 7% beschädigt erscheint. Die Anstalt selbst hat sie nämlich um 70⁸/₁₀₀ verkauft, während sie mit 73 bis 74% angelegt waren. Dessenungeachtet sind diese Aktien auf die Zeichen des Sells dem Finanzministerium eingetragen zum Kurse von 68⁸/₁₀₀, wodurch ein Schaden von 75.000 fl. erscheint. Es wird sich zum Schlusse herausstellen, ob und wie weit auf dieses Factum noch die Anklage ausgedehnt werden kann; eine formelle Anklage wird jedoch von mir derzeit noch nicht erhoben.“

Der Vortrag des Staatsanwaltes hatte ungefähr zwei Stunden in Anspruch genommen. Nach elf Uhr erst begann das Verhör des Angeklagten Franz Richter, während die

beiden andern Angeklagten, Krumbholz und Bayer, auf Anordnung des Vorsitzenden den Gerichtssaal verlassen mußten.

Der Vorsitzende erklärt hierauf dem Angeklagten, daß, in Rücksicht auf die lange Dauer der Verhandlung, er ihm gestattet wolle, während des Verhörs sich eines Sessels bedienen zu dürfen.

Richter nahm diese Rücksicht mit bescheidenem Danke auf, und begann sofort sein Verhör mit der Erzählung seines Vorlebens, von welchem er einen kurzen Abriss gab.

»In meiner Vaterstadt Buchau, in Böhmen,« sagte er, »habe ich die Normalschulen und nach denselben zwei Jahre das Gymnasium besucht. Hierauf bin ich zu dem Kaufmanne Liebig in die Lehre getreten, und habe nach vollendeter Lehrzeit bei dem Kaufmanne Bergmann durch sechs Jahre servirt. Im Jahre 1832 bin ich als stiller Gesellschafter in das Geschäft eines Freundes eingetreten, und daselbst bis zum Jahre 1838 geblieben, in welchem Jahre der Chef die Zahlungen eingestellt habe. Mir ist es jedoch bald wieder gelungen, das Geschäft wieder aufzurichten, und ich betreibe dasselbe fortan bis zum heutigen Tage. Im März 1857 bin ich von Prag nach Wien gezogen, da ich die auf mich gefallene Wahl zum Hauptdirektor der Kreditanstalt angenommen habe.«

Vorsitzender: »Haben Sie nie Ihre Zahlungen eingestellt?«

Richter: »Ja. Im Jahre 1847, am 20. November. Ich bin durch Unglücksfälle, namentlich durch eine Wasserfrage, dazu gebracht worden. Ich hatte allein ein Opfer in der Höhe von 20.000 fl. für neue Kessel bringen müssen, und wurde durch stark beschränkten Kredit in die Lage gesetzt, die Nachsicht meiner Gläubiger in Anspruch zu nehmen. Dieses Unglück hat auf meine moralische Existenz keinen Einfluß gehabt, denn die gesammten Gläubiger ohne Ausnahme, obwohl deren Zahl stark und die Summen meiner Schulden mehr als eine halbe Million betragen, haben die Begleichung ihrer Ansprüche allein meiner eifrigen Thätigkeit überlassen, und diese Voraussetzung ist auch eingetroffen, das Kapital und die Zinsen sind im Laufe der Untersuchung vollständig berichtigt worden. Es ist nicht einmal eine Pränotation auf meinem Besitze vorgekommen. Ich selbst habe, damit nicht einige Gläubiger, die sich in der Nähe

der Fabrik befanden, in die Lage kommen könnten; sich auf dieselbe intabuliren zu lassen, und dadurch mir das »Gest« aus der Hand zu nehmen, die Vorsicht gebraucht, das Etablissement an meinen Vetter zu übertragen. Ich habe den Gläubigern, als sie zusammengetreten waren, den Kaufsvertrag zur Verfügung gestellt, mit der Erklärung, daß ich es im Interesse der gesammten Gläubiger gethan, damit nicht einzelne im Stande seien, mich in Verlegenheit zu bringen, und mir die Mittel zu entziehen, alle vollständig befriedigen zu können.«

Vorsitzender: »Wie groß waren in den letzten Jahren Ihre Einkünfte?«

Richter: »Als Hauptdirektor der Kreditanstalt bezog ich anfänglich einen Gehalt von 30.000 fl., setzte aber diesen selbst auf 16.000 fl. herab; die mir in dieser Stellung bisher zugekommenen Lantkemen betrug bei 50.000 fl., so daß mein jährliches Einkommen sich auf 25- bis 30.000 fl. belief.«

Vorsitzender: »Sie werden nun aufgefordert, sich über Ihre Beziehungen zu Baron Cynatten zu äußern.«

Angeklagter: »Ich bitte mir zu gestatten, daß ich diese Frage, da mit derselben das Hauptgeschäft der Kreditanstalt, nämlich die Zerealienlieferung, in Verbindung steht, etwas ausführlicher beantworten darf, obwohl dieses Geschäft keinen Gegenstand der wider mich erhobenen Anklage bildet.«

»Im Februar des vorigen Jahres war es,« beginnt Richter, »als mich der Finanzminister Baron Bruck rufen ließ, um mir die sehr vertrauliche Mittheilung zu machen, daß das Armeekorps sich in der Lage befindet, bedeutende Getreideeinkäufe abzuschließen zu müssen, und an mich die Frage stellte, ob ich geneigt wäre, diese Einkäufe durch die Kreditanstalt besorgen zu lassen.«

»Baron Bruck bemerkte jedoch dabei, es sei nothwendig, das Geheimniß über diesen Getreidebedarf so lange zu bewahren, damit durch das Bekanntwerden keine wilde Spekulation hervorgerufen und das Getreide auf Kosten des Aetars unverhältnißmäßig hinausgetrieben werde. Ich müßte also, fügte Baron Bruck bei, den Muth haben, das Geheimniß über diesen Bedarf so lange als möglich zu bewahren; ich müßte den Muth haben, das Geschäft eine geraume Zeit allein auf meinen Schultern zu tragen, und dem Verwaltungsrathe erst später

Mittheilung darüber zu machen. Es sei dieß nothwendig auch wegen der Beunruhigung des Publikums, damit die ohnedies bestehende große Aufregung wegen der Kriegsbefürchtungen durch das Bekanntwerden eines solchen Bedarfes nicht noch vermehrt werde. Ich erkannte es als eine Aufgabe der Kreditanstalt, dem hohen Armees-Oberkommando die besten Dienste zu leisten und bemerkte, daß die Anstalt sich um so leichter engagiren lassen könne, da dieses Geschäft eben zu den Geschäften gehöre, mit denen sich dieselbe befaße.“

»Ich erklärte mich daher zur Uebernahme dieser Einkäufe bereit, und erbat mir nur, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg, als Präsidenten des Verwaltungsrathes der Kreditanstalt, Mittheilungen machen zu dürfen, womit sich der Herr Finanzminister einverstanden erklärte und mich auch ersuchte, mich zu dem Direktor des hohen Armees-Oberkommandos, Baron v. Gynatten, zu verfügen.“

»Ich begab mich auch zu dem Letzteren, brüdete meine Bereitwilligkeit zur Besorgung dieser Getreideeinkäufe aus, und dieses war die erste Gelegenheit, wo ich mit dem Herrn Baron v. Gynatten in Berührung kam.“

»Am folgenden Tage fand ich mich beim Finanzminister wieder ein und traf daselbst den Baron v. Gynatten schon anwesend.“

»Diese Zusammenkunft fand zu dem Zwecke statt, um die Bedingungen der Uebernahme festzustellen, und es wurden hierbei folgende vereinbart:

»1. Das hohe Armees-Oberkommando überträgt an die Kreditanstalt alle Getreideeinkäufe nach seinem ganzen Bedarfe in der ganzen österreichischen Monarchie, mit Ausnahme der italienischen Provinzen.

»2. Die Kreditanstalt verpflichtet sich, diese Einkäufe nur als Kommissionär zu besorgen, das Geschäft nach merkantilschen Grundsätzen nach bestem Ermessen durchzuführen und nur marktgängige Waare zu kaufen.

»3. Die Kreditanstalt empfängt als Entschädigung für ihre Bemühung 10 Ntr. Provision für jeden Meßgen.

»4. Damit diese Provision unverkürzt bestehen bleibe, soll es der Kreditanstalt gestattet sein, alle aus diesen Einkäufen

entstehenden Spefen dem hohen Armeed-Oberkommando in Rechnung zu stellen.«

»Diese Bedingungen,« fährt Richter fort— »sind auch Sr. Majestät unterbreitet worden, und so viel mir gesagt wurde, empfangen sie auch die Allerhöchste Genehmigung.«

»Nachdem dieß geschehen war, empfing ich von dem Herrn Finanzminister die Instruktion über mein persönliches Verhalten, welche dahin lautete, daß ich dem Minister über alle Vorkommnisse in diesem Geschäfte regelmäßig Bericht zu erstatten und seine Zustimmung einzuholen habe.«

»Dieser Instruktion bin ich auf's Getreueste nachgekommen und habe kein Geschäft abgeschlossen, ohne diese Zustimmung vorher eingeholt zu haben.«

»Was die Einkäufe selbst betrifft, bin ich mir bewußt, dieselben mit voller Hingebung meiner Person geleitet zu haben. Der Erfolg war auch ein glücklicher und günstiger, denn obwohl in der kurzen Zeit von vier Monaten das kolossale Quantum von 4.300.000 Mezen angekauft wurde, war doch in Folge meiner Maßregeln die Steigerung der Preise nur eine sehr geringe und selbst bei dem Hafer nur futzessive bis auf 20—25% eingetreten.«

»Um dieses mein Wirken aber in ein helleres Licht zu stellen, bedarf es nur eines Rückblickes auf den Monat Oktober d. J., in welchem, als es bekannt wurde, daß das hohe Aerar Einkäufe besorgen lasse, der Haferpreis sogleich um mehr als 26% gestiegen ist.«

»Was die hervorgehobenen Mängel der Qualität des Gelieferten anbelangt, so liegt die Ursache nur in dem mittelmäßigen Resultate der Ernte des Jahres 1858, und ich habe, wie ich den dringendsten Bedarf gedeckt wußte, nicht nur marktgängige, sondern sogar magazinsfähige Waare anschaffen lassen.«

Präsident: »Ich muß bemerken, daß Sie von dem Gegenstande der Frage ganz abkommen; es handelt sich vorläufig nur darum, Ihre Beziehungen zu Baron Gynatten kennen zu lernen.«

Angeklagter: »Ich wollte nicht meine persönlichen Verdienste hervorheben, sondern glaubte, weil in dem Anklageakte die Stellung der Kreditanstalt —«

Präsident (ihn unterbrechend): »Es liegt wohl in meiner Pflicht, alle Beweise, die Sie zu Ihrer Vertheidigung für noth-

wendig erachten, entgegen zu nehmen, aber in diesem Momente fährt uns Ihre Auseinandersetzung zu weit.«

Ungeklagter: »Ich bitte mir nur noch einige Worte zu gestatten, denn meine Darstellung ist bald zu Ende;« sohin fährt er in seiner Rede fort:

»Daß ich nicht die Provison, sondern das Interesse des Aeras stets vor Augen hatte, möge der Umstand beweisen, daß ich es gewesen bin, der schon im Monate Mai den Baron Synatten aufmerksam machte, die Einkäufe, wenn nicht ganz einzustellen, so doch bei denselben vorsichtiger zu Werke zu gehen; leider bin ich mit diesem meinem wohlgemeinten Rathe nicht gleich durchgedrungen, man befolgte ihn erst nach zwei Monaten, wenn es mir daher bloß um die Provison zu thun gewesen wäre, so würde ich wahrlich nicht diesen Rath erteilt haben.«

»Mit welchem Eifer und mit welcher Sorgfalt ich mich dem Geschäfte widmete, dafür möge als Beweis dienen, daß ich sehr lange um einen Kreuzer pr. Meßen herumgehandelt und alle dahin einschlägigen Anträge und Schreiben immer geeigneten Ortes vorgelegt habe.«

»Daß ich aber keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen ließ, dem hohen Aera dienlich zu sein, möge folgender Umstand beweisen.«

»Es war im Monate Mai, als mir Herr Direktor Horbostel berichtete, daß während meiner Abwesenheit Anbote auf Lieferung von Hafer durch einen sicheren Fröhlich gemacht worden seien; ich habe zur Vorstcht ermahnt, allein es wurde, ohne diese zu beachten, das Offert angenommen.«

»Fröhlich säumte in der Lieferung und schritt erst dazu, als bereits die Preise gestiegen waren. Baron Synatten, sowie Baron Bruck waren für die Annahme der Lieferungen; ich machte aber solche Anstrengungen, daß es mir gelang, dem Aera 35 000 fl. zu ersparen.«

»Auf den mir gemachten Vorwurf, daß in die dieses Geschäft betreffende Rechnung Posten eingestellt wurden, welche nicht zur Vergütung geeignet waren, will ich, ohne auf die eingekuren beanständeten Posten einzugehen, nur im Allgemeinen bemerken, daß bei so bedeutenden merkantilischen Geschäften, wie solches der Zerealieneinkauf für die Krone war, manche Spesen bewilligt werden müssen, welche bei gewöhnlichen Ge-

schäften nicht eintreten, doch sind diese Spesen im Verhältnis zu den damit gewonnenen günstigen Resultaten nur höchst unbedeutend.“

»Dieses ist der Fall bei der beanstandeten Provision für den von der Kreditanstalt nach Galizien zum Einkaufe Abgesandten; allein die von diesem beim Einkaufe erzielten Vortheile sind so bedeutend gewesen, daß der Betrag der für sie entfallenden Provision dagegen ganz verschwindet.«

»So lange ich lebe — schließt er — werde ich das Bewußtsein in mir tragen, daß ich als Hauptdirektor der Kreditanstalt nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen bin, dem Staate Dienste zu leisten, zumal auch Sr. Majestät der Kaiser die Gnade hatte, in Gegenwart Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg und des Grafen Zichy sich anerkennend auszusprechen; auch das Bewußtsein trage ich in mir, daß ich bei diesem Geschäfte in der Höhe von 15 Millionen als redlicher Mann gehandelt habe, denn meine Hand blieb dabei rein.«

Vorsitzender: »Nun wollen Sie zur Antwort auf die Frage zurückkehren, in welchen Beziehungen Sie zu Baron Gynatten standen.«

Richter: »Wie ich schon erwähnt, wurde ich durch Baron Bruck, nachdem er mit mir wegen des Einkaufes der Realien gesprochen hatte, angewiesen, mich mit Baron Gynatten in's Einvernehmen zu setzen, und damals habe ich ihn das erste Mal gesprochen.«

Vorsitzender: »Waren Sie häufig im Verkehr mit Baron Gynatten?«

Richter: »Ja wohl, da ich vor Abschluß jedes Kaufgeschäftes mit Baron Gynatten Rücksprache pflog.«

Vorsitzender: »Waren Sie bei diesen Unterredungen allein mit Baron Gynatten?«

Richter: »Sobald ich zu Baron Gynatten in das Bureau trat, klingelte er sogleich, und ließ den Herrn Hofrath rufen, in dessen Gegenwart ich dann meine Anträge stellte; ich erinnere mich nur, daß ich ein paar Male allein mit Baron Gynatten war, wo aber nur von ganz gleichgiltigen Dingen gesprochen wurde.«

Vorsitzender: »War Ihnen bekannt, daß Baron Eynatten eine Urlaubsreise antrete?«

Richter: »Baron Eynatten sagte mir einmal, daß, da nun die Geschäfte sich mindern, er zu seiner Erholung eine Reise in's Ausland unternehmen wolle. Wie ich glaube, ist er im Oktober v. J. abgereist.«

Vorsitzender: »Haben Sie ihm einen Kreditbrief gegeben?«

Richter: »Ja, ich habe ihm damals den Antrag gemacht, ihm auf die Reise in Anerkennung seiner mir stets bewiesenen Freundschaft einen Kreditbrief der Kreditanstalt zu geben. Baron Eynatten ist darauf eingegangen, und ich gab ihm einen auf 40.000 Frks., obwohl Eynatten eigentlich nur einen über 20.000 Frks. wollte.«

Vorsitzender: »Welche Deckung hat Baron Eynatten für diesen Kreditbrief Ihnen gegeben?«

Richter: »Baron Eynatten gab mir zur Deckung für die Kreditanstalt Werthpapiere seiner Frau, und zwar Nordbahn-Aktien, Metalliques und Grundentlastungs-Obligationen, und diese wurden als Depot bei der Kreditanstalt hinterlegt.«

Vorsitzender: »Wann ist Baron Eynatten von seinem Urlaube zurückgekehrt?«

Richter: »Am 4. Dezember v. J.; ich erfuhr dieß aus den Zeitungen.«

Vorsitzender: »Was veranlaßte den Baron zur Rückkehr?«

Richter: »Das weiß ich nicht.«

Vorsitzender: »Waren in dieser Zeit nicht Gerüchte von Unterschleifen im Umlaufe?«

Richter: »Ja, ich hörte davon, und man sprach von 30 bis 40 Millionen, die veruntreut worden wären.«

Vorsitzender: »Wann kamen Sie mit Baron Eynatten nach seiner Rückkehr wieder zusammen?«

Richter: »Ich begab mich allsogleich, als die Zeitungen die Ankunft des Baron Eynatten melbeten, zu ihm und brückte ihm meine Freude über seine Rückkehr aus, da hiermit den umlaufenden Gerüchten am besten gesteuert werde. Baron Eynatten theilte mir hierauf mit, daß er wegen dieser Gerüchte sich bei Sr. Majestät eine Prüfung seiner Amtshandlungen erbeten und Sr. Majestät ihm diese auch gewährt habe.«

Vorsitzender: »Hat Herr Baron Gynatten von dem durch Sie erhaltenen Kreditbriefe Gebrauch gemacht?«

Richter: »Nach den Büchern der Kreditanstalt hat Baron Gynatten 4000 Franks auf den Kreditbrief behoben und verwendet. Als ich, wie ich eben erwähnte, ihn besuchte, sagte er mir auch, daß er mir am nächsten Morgen zur Deckung dieser Summe das Nöthige einsenden werde. Er sandte mir auch solches, so daß aus dem erhaltenen Kreditbrief nur eine geringe Forderung übrig blieb, für welche ich, als ich das Depot des Baron Gynatten bei der Kreditanstalt erhob, die Haftung übernahm. Dieses Depot habe ich, wie ich glaube, am 4. Dezember v. J. zu mir genommen, um die Koupons der Werthpapiere abzuschneiden, da diese Koupons als Zahlung für den in Anspruch genommenen Kredit aus dem Kreditbrief verwendet werden sollten. Am 16. November wurde ich wegen dieses Depots bei der Polizeibehörde vernommen; ich beeilte mich, die Koupons abzuschneiden und habe hierauf die Werthpapiere dem Baron Gynatten zugesandt.«

Vorsitzender: »Woher wußten Sie, daß diese Werthpapiere der Frau Baronin Gynatten gehören?«

Richter: »Baron Gynatten sagte mir bei der Uebergabe der Werthpapiere, daß sie Eigenthum seiner Frau wären; ebenso hat mir Baron Gynatten schon früher, als ich nämlich für sie die Nordbahn-Aktien kaufte, welche später bei der Kreditanstalt hinterlegt wurden, eröffnet, daß dieselben seiner Frau gehören, und ich habe deshalb ihr diese Werthpapiere geschickt, und von ihr auch den Empfangschein hierüber erhalten.«

Vorsitzender: »Was für Papiere waren es, welche Baron Gynatten bei der Kreditanstalt hinterlegt hatte, und welche Sie dann der Baronin ausfolgten?«

Richter: »25 Stück Nordbahn-Aktien, Grundentlastungs-Obligationen und Metalliques.«

Vorsitzender: »Was ist Ihnen über die Erwerbung der 25 Stück Nordbahn-Aktien bekannt?«

Richte: »Baron Gynatten äußerte schon lange den Wunsch, für seine Frau 25 Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen, und übergab mir im Juni oder Juli v. J. zum Ankaufe dieser 25 Stück Aktien den Betrag von 20.000 fl. Ich ließ nun

durch die Kreditanstalt die Aktien kaufen, deponirte sie bei derselben und habe später, um dem Baron Eynatten eine Freude zu machen, diese Aktien behoben, und sie der Frau Baronin Eynatten zugeschickt, obwohl der ganze Kaufpreis der Anstalt noch nicht vollkommen vergütet war. Ich erwartete wohl von Baron Eynatten die Zahlung des Restes; stellte mir aber auch im Innern die Frage, ob ich etwas dafür erhalten werde, und beantwortete mir dieselbe mit den Worten: »Wenn nicht, so verzicht' ich darauf.« Ich habe mich aber stets als Gläubiger der Frau Baronin betrachtet, gegen sie aber niemals davon das Geringste erwähnt. Als ich ihr diese Werthpapiere zugesendet, verständigte ich wohl ihren Gatten davon, ohne sie jedoch um den restlichen Kaufpreis zu mahnen, weil ich jeden Schein vermeiden wollte, der irgend ein Mißtrauen wider ihn gezeigt hätte.«

Vorsitzender: »Wann haben Sie den Baron Eynatten von der Sendung dieser Aktien an seine Gattin in Kenntniß gesetzt?«

Richter: »Ich habe dieß am nämlichen Tage gethan, an welchem die Uebergabe und rückständige Zusendung erfolgte.«

Vorsitzender: »Wollen Sie nunmehr angeben, welche Besuche Sie dem Baron Eynatten nach seiner Rückkehr gemacht?«

Richter: »Ich war außer dem schon erwähnten Male gleich nach seiner Rückkunft noch zwei- oder dreimal bei Baron Eynatten.«

Vorsitzender: »Was veranlaßte Sie zu diesen Besuchen?«

Richter: »Einmal war die Veranlassung meine polizeiliche Vernehmung wegen der deponirten Werthpapiere, ein zweites Mal meine über denselben Gegenstand erfolgte strafgerichtliche Vernehmung.«

Vorsitzender: »Welchen Anlaß konnte Ihre polizeiliche Vernehmung geben, den Baron Eynatten zu besuchen?«

Richter: »Ich habe bei meiner polizeilichen Vernehmung nicht geahnt, daß es sich um ein Verbrechen handle, daher ich auch keinen Anlaß hatte, hierüber ein Stillschweigen zu beobachten. Ich theilte Baron Eynatten unverhohlen mit,

daß in Betreff seiner Depots Nachforschungen bei mir gehalten wurden.“

Vorsitzender: »Was hat Baron Gynatten auf diese Mittheilung erwidert?«

Richter: »Gar nichts.«

Vorsitzender: »Hat Baron Gynatten Einfluß auf Ihre Äußerungen bei der polizeilichen Vernehmung genommen?«

Richter (schnell): »Er nicht.«

Vorsitzender: »Wer denn?«

Richter: »Die Frau Baronin Gynatten kam zu mir und zwar zum ersten Male nach ihrer polizeilichen Vernehmung; es war dieß am 18. und 20. Dezember, und da theilte sie mir mit, sie habe angegeben, sie hätte die 25 Stück Nordbahn-Aktien vollständig bezahlt. Bei dieser Gelegenheit hat mich die Dame ersucht, wenn ich darüber befragt werden sollte, soll ich ihre Angabe bestätigen, damit sie nicht kompromittirt werde. Ich habe bei dieser Gelegenheit auch das erste Mal mit ihr gesprochen.«

Vorsitzender: »Hat die Frau Baronin sich nicht näher darüber ausgesprochen, was sie bei ihrer Vernehmung ausgesagt?«

Richter: »Gar nichts, außer das, was ich eben sagte.«

Vorsitzender: »Haben Sie ihr diesen Gefallen gethan?«

Richter (bewegt): »Das ist es eben, hoher Gerichtshof, über das ich mir allein einen Vorwurf machen kann, daß ich in meiner Vernehmung zugegeben habe, daß sie mich wirklich vollständig bezahlt habe. Das ist das, worüber ich bei meiner ersten Einvernehmung Gott und das Gericht tief um Verzeihung gebeten habe.«

Vorsitzender: »Wann sind Sie von der Polizei vernommen worden?«

Richter: »Am 16. Dezember.«

Vorsitzender: »Hat keine weitere Vernehmung stattgefunden?«

Richter: »Außer jener am 16. keine.«

Vorsitzender: »Sie haben gehört, daß die Staatsanwaltschaft in dem Umfange, daß Sie nur 20.000 fl. für die 25 Stück Nordbahn-Aktien bekamen, dafür aber sämtliche Aktien ausgefolgt haben, die Folgerung zieht, daß Sie mit dem

Mehrbeträge des Kaufpreises dem Baron Eynatten ein Geschenk machten, und zwar ein Geschenk, welches in der Absicht gemacht worden wäre, um den Baron Eynatten zum Mißbrauch seiner Amtspflicht zu verleiten. Es ist Ihr Geständniß zur Begründung dessen angeführt. Nachdem Sie nun heute die Sache so erklären, als betrachten Sie sich noch immer als Gläubiger rückfichtlich jener Beträge, so steht man sich veranlaßt, Ihnen diejenige Stelle aus dem Verhörprotokolle vorzuhalten, aus welcher zu entnehmen ist, daß Sie in der Voruntersuchung hierüber eine andere Aufklärung gegeben haben. In der Antwort 444 sagten Sie: »Ich habe allerdings von Baron Eynatten nur 20.000 fl. zu dem Ankaufe von 25 Stück Nordbahn-Aktien erhalten, derselbe sagte mir, seine Frau werde die Papiere bei höherem Kurs wieder verkaufen und mir den Rest bezahlen. Ich trug nun kein Bedenken, ging auf den Antrag ein, kaufte die verlangten 25 Stück Aktien und sendete sie, um mich »koulant« zu zeigen, der Frau Baronin Eynatten in die Wohnung, und zwar durch meinen Diener Angel. Der Kreditanstalt gegenüber trat ich als Kreditor auf und ich war entschlossen ruhig abzuwarten, bis die zum Verkaufe bestimmten Papiere mir zukommen würden. Sie blieben bis zum Tage meiner Verhaftung aus; ich gab die Hoffnung auf deren Empfang ganz auf, und so hat sich das »plus«, ohne daß es meine Absicht war, zu einem »Cadeau« für sie gestaltet, wozu ich mich in meinem ersten Verhöre bereits bekannt habe. Durch die Verzichtleistung auf diese Forderung habe ich kein fremdes, sondern nur mein eigenes Interesse verletzt, und glaube keine strafbare Handlung begangen zu haben.«

»Ferner sagten Sie in derselben Antwort:

»Ein Blick auf die bescheidenen Resultate, welche ich von den für meine eigene Rechnung gemachten Geschäften gezogen habe, dürfte den Beweis liefern, daß ich hiefür ein Opfer von so bedeutender Höhe, wie dieß später durch die Verhältnisse erzwungen worden ist, nicht freiwillig geleistet habe.«

»Im Widerspruche mit dieser Angabe steht nun die Antwort 17 aus Ihrem Verhörprotokolle; darin heißt es:

»Bei dem täglichen Verkehr, welchen ich mit dem Baron Eynatten hatte, kam auch das Gespräch auf die Börse. Als

der Kurs der Nordbahn-Aktien auf 130—33 stand, kuferte Baron Eynatten, daß er 25 Stück für seine Frau aus ihrem eigenen Vermögen kaufen möchte. Monate lang war dann hievon keine Rede mehr zwischen uns, und erst im Juni, Juli kam er wieder auf diesen Gegenstand zurück, übergab mir 20.000 fl. als Eigenthum seiner Frau und ersuchte mich, für diese die 25 Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen. Ich erfüllte dieses Ansuchen und sendete, wie bereits erwähnt, die 25 Stück durch meinen Diener Angel der Frau Baronin Eynatten zu, ohne den Baron Eynatten davon in Kenntniß zu setzen. Die Absicht auf Bestechung lag mir ferne, es waren ja alle Geschäfte bereits abgeschlossen und nicht einmal eine Aussicht vorhanden, neue zu machen. Ist dieses richtig?“

Richter: »Ja.«

Vorsitzender: »Sie werden wohl bemerken, daß zwischen dieser und der heutigen Aussage wesentliche Differenzen vorliegen. Sie sagen heute mit voller Bestimmtheit, Sie hätten den Baron Eynatten von dem Ankaufe dieser Aktien und deren Zusendung an seine Gattin verständigt, während Sie in der Ihnen vorgelesenen Antwort Ihres Verhörsprotokolles angaben, Sie hätten den Baron Eynatten davon nicht in Kenntniß gesetzt?«

Richter: »Die Sache ist der Art: beim Weggehen, es war am Tage oder zwei Tage nach dem Kaufe, sagte ich zum Herrn Baron: »Sie haben die 25 Nordbahn,« sonst eine förmliche Rücksprache war nicht. Er war auch nie in der Lage, annehmen zu können, daß diese 13 Stück mehr als ein mir von ihm gegebener Auftrag, daß sie ein Geschenk seien. Wenn ich mich hier in einen Widerspruch verwickelte, so bitte ich, hoher Gerichtshof, einige Rücksicht zu nehmen auf den Zustand der Aufregung, in dem ich mich nach meiner Verhaftung befunden habe: es war gewissermaßen ein greller Uebergang, in den ich durch unglückliche Verhältnisse gebracht worden bin. Wenn ich mich an die Zeit erinnere, so muß ich Gott danken, daß er mich gesund erhalten hat, es waren mir nicht so alle Details, die ich mir später bewußt wurde, gegenwärtig, als nachdem ich mich bereits in meine Lage gefunden habe.«

Vorsitzender: »Es ist am Schlusse dieses Protokolles die

ausdrückliche Bemerkung, daß Sie die Antwort Wort für Wort selbst diktirten.“

Richter: »Ja, das ist richtig. Dessenungeachtet muß ich nochmals bitten, die Lage zu berücksichtigen, in die ich damals versetzt war.«

Der Präsident liest nun die Antwort 19 vor.

In dieser gibt der Angeklagte an, daß er sich nur auf Wunsch des Finanzministers dem Geschäfte unterzogen habe, daß er in diesem Geschäfte alle Pflichten eines guten Staatsbürgers erfüllt zu haben glaube, sich nie durch persönliches Interesse habe leiten lassen. Er erklärt weiter, daß man sich bei einer umständlichen Untersuchung von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugen werde, und verwahrt sich nochmals gegen die Beschuldigung, als habe er seine Stellung benützt, um den General Cynatten zum Mißbrauche der Amtsgewalt zu verleiten, indem er versichert, daß zu der Zeit, als er die 52 Stück Aktien für den Baron Cynatten kaufte, alle Geschäfte bereits abgeschlossen waren; er erbieht sich, auch eidlich zu bekräftigen, daß er während der zwischen ihm und Cynatten im Gange gewesenen Verhandlungen nie Geschenke zu machen veranlaßt gewesen sei. Nur als ihm der Baron Cynatten die 20.000 fl. einhändigte, erinnerte er sich der früheren gegen ihn gemachten Aeußerung des letzteren, daß nämlich dessen Frau willens sei, 25 Stück Aktien zu kaufen.

»Es war eine reine Gefühlsache — lautet der Schluß jenes Protokolls — und ich entschloß mich, den Mehrbetrag, wenn nöthig, aus meinem Eigenen zu tragen, da meine Verhältnisse es mir gestatten, ein solches »Kadeau« zu machen.«

Vorsitzender: »Da kommt der Ausdruck »Gefühlsache« vor, während Sie sich früher als Gläubiger und das Ganze als eine Geschäftssache dargestellt haben.«

Richter: »In dem Momente, als ich jenes Protokoll diktirte, war es eine Gefühlsache, ich habe meine Forderung aufgegeben, ich habe gedacht, wenn ich es als Kadeau erkläre, daß ich darüber am wenigsten Auskunft zu geben hätte. Ich habe gedacht, wenn ich sage, es ist ein Kadeau, wird man mich am wenigsten behelligen können, wenn man sich herbelläßt, die Bitte, mein Geschäft gründlichst zu untersuchen,

zu erfüllen, man die Ueberzeugung finden werde, daß dieses Geschäft keine Veranlassung gegeben hat, ein so großes Opfer zu bringen, wie ich es durch die Verhältnisse gebracht habe. Diese Ueberzeugung habe ich heute noch und ich hoffe, daß es im Laufe der Schlußverhandlung gelingen wird, darzuthun, daß ich auf Grund meiner Geschäfte kein so bedeutendes Risiko zu machen in der Lage war.“

Vorsitzender: »Als Ihnen in dem 27. Vorhalte bedeu- det wurde, daß Sie bei der ersten Vernehmung nicht ganz auf- richtig zu Werke gegangen, indem vorkommt, daß General Gynatten für den Fall, als Sie vernommen werden sollten, Sie bat, zu sagen, daß Sie die 20.000 fl. nicht von ihm, sondern seiner Frau erhalten haben, antworteten Sie: »Als ich die 25 Stück kaufte, nahm ich mir gleich vor, daß ich die Differenzen meinerseits tragen werde.«

Richter: »Wenn nöthig, wie ich dieß so eben gesagt habe.«

Vorsitzender: »Hier aber steht buchstäblich: Ich nahm mir gleich vor, daß ich die Mehrkosten auf mich nehmen werde.«

Richter: »Hoher Gerichtshof! Ich habe nicht gesagt, daß ich den früheren Vorbehalt zurücknehme, sondern ich habe nur gesagt: »sollte ich nicht bezahlt werden.«

Vorsitzender: »Das müssen Sie offenbar als Wider- sprüche erkennen, wenn Sie zuerst sagten: »ich nahm mir gleich vor, die Differenz selbst zu tragen und dann, daß Sie sich erst später hierzu entschlossen.«

Richter: »Ich bitte, als ich die Erklärung machte, habe ich immer vor Augen gehabt, nur, wenn es nöthig würde, auf meine Forderung zu verzichten. Ich bestehe übrigens nicht darauf, diese Forderung geltend zu machen.«

Vorsitzender: »Ich muß Ihnen bemerken, daß Sie diesen Vorbehalt nicht gemacht haben.«

Richter: »Aber ich bin überzeugt, daß ich bei dieser An- gabe immer nur gedacht habe, wenn es »nöthig« sei.«

Vorsitzender: »Halten Sie die Antwort 28 für richtig aufgenommen?«

Richter: »Hoher Gerichtshof! Nur mit dem Zusatz:

„wenn nöthig,“ es ist dadurch meine frühere Erklärung nicht aufgehoben.“

Vorsitzender: „Sie haben angegeben, daß Baron Eynatten die erste Erwähnung über den Kauf von Aktien damals machte, wo der Kurs der Nordbahn-Aktien zu 130—133 stand. Können Sie nicht ungefähr den Zeitpunkt angeben?“

Richter: „Das wäre schwer.“

Vorsitzender: „Es liegt hier ein Kurszettel vom 30. April vor, wo diese Aktien auf 133 standen.“

Richter: „Es mag um diese Zeit gewesen sein.“

Vorsitzender: „Die Anklage folgert aus diesen Gesprächen mit Baron Eynatten, daß Sie und Baron Eynatten über das Geben und Nehmen des Mehrbetrages des Kaufpreises dieser Aktien schon einverstanden gewesen sein mußten.“

Richter: „Hoher Gerichtshof! Ich beehre mich beim einzigen Gott, daß nie eine Sprache in dieser Beziehung zwischen uns war, ich bin es mir und dem Andenten des Generals schuldig. So lange der Mann am Leben war, hielt ich ihn für meinen Schuldner, weil ich mir bis zum letzten Augenblicke gedacht habe, er werde schuldlos hervorgehen, weil er selbst um die Untersuchung gebeten hat.“

Vorsitzender: „Ich muß bewerten, daß die Höhe und Beschaffenheit dieses Geschenkes einem Manne gegenüber, wie General Eynatten war, einiges Bedenken erregen muß, da man aus „Gefühl“, wie Sie es nannten, ein Geschenk von solcher Höhe weder gibt, noch Jemanden zumuthen kann, daß er es annehmen werde.“

Richter: „Hoher Gerichtshof! Ich bitte zu berücksichtigen, daß, als ich diese Erklärung machte, Baron Eynatten nicht mehr lebte. Ich wiederhole es, daß ich es erst während der Untersuchung zu einem „Kadeau“ machte; so lange General Eynatten lebte, sah ich in ihm immer meinen Schuldner.“

Vorsitzender: „Kannten Sie nicht die mißlichen Vermögensverhältnisse des Barons?“

Richter: „Bei meiner Stellung in Wien war ich voll- auf beschäftigt, um mich nur über die Merkantilangelegenheiten einigermaßen zu orientiren, mich um andere Verhältnisse zu kümmern, war mir nicht möglich. Es fiel mir auch nicht bei, einen Mann, dem man durch Bestellung zum provisorischen

Armee-Oberkommandanten den wichtigsten Vertrauensposten der ganzen Monarchie möchte ich sagen anvertraut hatte, in seinen Vermögensverhältnissen so zerrüttet zu halten.“

Hierauf wurde der an das Armee-Oberkommando gerichtete Erlaß vom 26. Jänner d. J. vorgelesen, mit welchem in Folge allerhöchsten Befehls die gerichtliche Untersuchung gegen Feldmarschall-Lieutenant Baron Gynatten angeordnet wird, da sich ergeben hatte, „daß der benannte Feldmarschall bei der Kreditanstalt in Wien ein bedeutendes Vermögen in Werthseffekten erlegt hatte, welches seinen bekannten Vermögensverhältnissen widerspricht.“

Sodann wurde das erste Vernehmprotokoll des Barons Gynatten verlesen. In diesem gibt derselbe an, daß er nach der Rückkehr von seiner Urlaubstreife einen Brief an Richter geschrieben, diesem den Kreditbrief und mehrere fremde Goldmünzen beigegeben und ersucht habe, diese Münzen als theilweise Abzahlung des in Anspruch genommenen Kredits anzunehmen. Richter habe ihm hierauf den Kurszettel und den Depositenchein gesendet.

Weiter gibt Baron Gynatten in diesem Protokolle an, daß die bei der Kreditanstalt deponirten Werthpapiere Eigenthum seiner Gemalin seien, und theils aus der von ihr gemachten Erbschaft, theils von jenem Gelde herkommen, welches sie als Nadelgeld einige Tage vor ihrer Verheirathung im Betrage von 40.000 fl. erhalten habe.

Ueber den Vorhalt, daß die vorliegenden Erhebungen, ein solches Vermögen seiner Gemalin nicht darthun, nach diesen vielmehr die Baronin Gynatten schon seit längerer Zeit bedeutende Summen schulde, gab Baron Gynatten dieß als richtig zu, bemerkte aber, daß er erst im Jahre 1850 dieß erfahren habe. Er gestand endlich in der letzten Zeit seiner Verwaltung durch Hermann Jung verführt worden zu sein, und daß er für die an Dasevi übertragene Ochsenlieferung 20.000 fl., später für die Auflösung dieses Vertrages 9000 fl., dann für ein an ein Trieste Haus für das Aera übertragenes Lieferungsgeßäft 10.000 fl. in seinem Bureau zugezählt erhalten und angenommen habe.

Im Verlauf seines Verhörs erzählte Baron Gynatten

auf welche Weise er mit H. Jung in Verbindung getreten. »Im Jahre 1855, sagte er, als ich in Verona war, habe ich erfahren, daß meine Frau sich wegen ihrer Schulden an Hermann Jung gewendet habe; dieser habe sich nämlich bereit erklärt, mit den Gläubigern meiner Frau ein Arrangement zu treffen, was auch geschehen, und weißhalb Jung öfter in mein Haus kam.«

»Als ich, — fährt Baron Gynatten im Protokolle fort, — bereits in Wien angekommen war, trat eines Tages Basevi von Triest in Begleitung des Jung in mein Bureau. Ich dachte anfangs, daß Jung nur als Dolmetsch mitgekommen sei, und erfuhr erst später sein Verhältniß zu Basevi. Jung hatte bei dem mit den Gläubigern meiner Frau getroffenen Arrangement einen tiefen Blick in meine Vermögensverhältnisse gemorfen und wurde zutraulich und eigentlich zudringlich, indem er meine Schwäche, d. i. meine Fürsorge für meine Familie, kennen gelernt hatte. Er sagte, daß ich meinen Kindern ein Vermögen verschaffen könnte, indem bei der Lieferung »Lantiemen« für meine Kinder entfallen würden und sprach die Summe von 20.000 fl. aus. Die Verträge mit Basevi wurden abgeschlossen und die Ochsen geliefert.«

»Inzwischen trat der Waffenstillstand ein und die Schlachtochsen hatten sich überdies an diesem Orte so angehäuft, daß man empfindliche Verluste zu erleiden anfang. Es wurden die Verträge mit Basevi und anderen Lieferanten sistirt und später die Kontrakte aufgelöst. Inzwischen war Jung zu mir gekommen, hatte 9000 fl. als Lantieme für meine Kinder gebracht und später erhielt ich für die Kontraktauflösungs-Verhandlungen noch weitere 10.000 fl. R. M.«

Weiters sagte Baron Gynatten aus: »daß er schon früher die Absicht hatte, Nordbahn-Aktien zu kaufen, jedoch den Richter nicht ansprechen wollte. Seine Frau aber habe sich in die Wohnung des Herrn Richter versetzt, diesen um den Ankauf von 25 Stück Nordbahn-Aktien ersucht, und zugleich auch erklärt, daß sie erst im Juni in die Lage käme, die Zahlung zu leisten. Er erklärt, daß Richter ein Ehrenmann sei, mit dem er in keinem sträflichen Verhältnisse gestanden, und auf die Frage, warum er nicht selbst den Richter ansprechen wollte, erwiderte er: »Ich wollte nicht, daß es aussehe, als würde ich ein Geschenk verlangen.«

Der Präsident ließ hierauf das Testament des Baron Gynatten vorlesen; es lautet im Wesentlichen: »Gott, Allmächtiger, sei meiner Seele gnädig, er sieht, daß ich diese Pein nicht weiter zu ertragen vermag; ich habe mich schwer vergangen und meine Familie in eine gräßliche Lage gebracht, Gott möge sie stärken, daß sie ihr Unglück ertrage; sie werden für mich beten. Meine braven Söhne mögen nicht vergessen, dem Kaiser gute Dienste zu leisten und zu zeigen, daß ihr Vater ihnen die Grundsätze der wahren Soldatenehre beigebracht hat.« Nach einem Abschiede von seinen Verwandten und Freunden sagt er weiter: »E. Majestät der Kaiser wolle in seiner Guld und Gnade, die ich leider verwirkt habe, meiner Familie und meinen Kindern nicht entgelten lassen; ich habe ihm ja 46 Jahre treu gedient.« Seinen Gönner Windischgrätz, seine Freunde Clam, Reischach, Wurm und Grüne bittet er, sich seiner Kinder anzunehmen, und den Doktor Gredler, als Mitvormund für dieselben einzutreten. Zum Schlusse verfügt er über einige Kostbarkeiten und schließt mit der Bemerkung: »unnützes Silber und alle derlei Gegenstände möge Gredler zu Gelde machen.«

Vorsitzender: »Was wir hier vorlesen gehört haben, schildert den Baron Gynatten in einer Weise, welche kontrastirt mit der Lobrede, die Sie ihm gehalten.«

Richter. »Ich habe den Baron Gynatten nur in jener Weise kennen gelernt, in welcher ich ihn geschildert, ich habe seine Familienverhältnisse stets für vollkommen geregelt gehalten, weil mir nie Gelegenheit und Anlaß gegeben wurde, ihn anders zu beurtheilen, und ich muß annehmen, daß früher auch überall dieselbe gute Meinung über diesen Mann existirt hat, nachdem man erst in der letzteren Zeit ihn in Untersuchung zog.«

Vorsitzender: »Die polizeilichen Erhebungen haben dargethan, daß seine mißlichen Vermögensverhältnisse offenkundig waren.«

Richter: »Ich bitte zu berücksichtigen, daß ich erst seit April 1856 in Wien bin und meine Stellung mich verpflichtet, mich über die Merkantilfirmen zu unterrichten, und ich bin da oft nicht instruirt. Ich erkläre auf's bestimmteste, daß ich den General für einen in seinen Familienverhältnissen wohl rangirten Mann hielt, weil er mir anders zu denken nie Veranlassung gegeben hat.«

Vorsitzender: »Es ist aber in der Anklage geltend gemacht, daß man Ihnen selbst keinerlei Bestechungen zumuthen könne, weil Sie selbst bezüglich gewisser kleiner Remunerationen keinen Anstand nahmen, Ihre Leute zu autorisieren, dieselben ohne Weiteres zu bewerkstelligen und ihnen sogar Verhaltensregeln gaben.«

Richter: »Es ist in dieser Beziehung hauptsächlich von den Remunerationen die Rede, welche mir von den Geschäftsleuten vorgeschlagen wurden, und ich glaube, es liegt auch ein Brief des Krumholz vor, in dem mir die Proposition gemacht wird, an die betheiligten Arbeiter u. s. w. Remunerationen zu vertheilen. Ich glaube mich vor allem auf meine Antwort hierauf beziehen zu müssen.«

Vorsitzender (den Brief zur Hand nehmend): »In diesem Briefe heißt es: »Innerhalb acht Tagen wird der Rest der Lieferung übernommen, ich ersuche Sie daher mir zu schreiben, welche Trinkgelder ich bei vollendeter Uebernahme an die Leute geben solle, denn man fängt bereits an, mich allenthalben daran zu erinnern.« Darauf antworten Sie am 18. Februar: »Machen Sie mir über die Remunerationen Ihre Vorschläge.« Hierauf erhielten Sie einen Brief mit einem Zettel beigezschlossen, auf welchem die Namen Derjenigen verzeichnet waren, die zu betheiligten wären.«

»Darauf schrieben Sie am 22. November:«

»Mit den Remunerationen können Sie nach Ihrem Vorschlage vorgehen, aber diese Sache will sehr vorsichtig und zwar zumeist im Interesse der betreffenden Personen behandelt sein, denn es hängen Existenzen davon ab. Ich gebe, nachdem die Geschäfte beendet sind und anfangs keine Versprechungen gemacht worden sind, für gehabte Mühe gern Etwas her, aber es darf das Geben keinen andern Charakter haben.« Hier ist die Bemerkung beigezfügt: »Den Zettel habe ich vertilgt.« Hierauf erwiderte Ihnen Krumholz am 23.: »Die Remunerationenfrage habe ich in Ihrem Sinne erledigt.«

Richter: »Ich habe nichts zu bemerken, als daß ich mich zur Bestätigung des Vorschlages, wie er in meinem Brief angedeutet, herbeigelassen habe, nachdem die Lieferung beendet und kein Versprechen vorher gemacht wor-

den ist, mithin die Betheiligten nicht in der Lage waren, dafür einen Dienst zu erweisen.«

Vorsitzender: »War der Betrag präzisirt?«

Richter: »Ich erinnere mich nur, daß es ein Betrag von beiläufig 500 fl. gewesen. Ich war in der Regel erst, wenn die Korrespondenz der Kreditanstalt expedirt war, im Stande, meine eigene Korrespondenz zu expediren. Ich hatte für meine eigenen Geschäfte sehr wenig Zeit und gestehe, daß ich das Verzeichniß nicht genau durchgesehen habe, weil ich dachte: was Krumholz vorschlägt, wird passend sein; ich selbst erinnere mich weder an die Ziffern, noch an die Personen; auch habe ich mich nicht auf eine Retifizirung eingelassen, weil ich dem Krumholz als Vertreter meines eigenen Geschäftes die ganze Angelegenheit übertragen hatte.«

Vorsitzender: »Waren Namen in dem Verzeichniß?«

Richter: »So viel ich mich erinnere, waren Namen darin.«

Vorsitzender: »Wissen Sie vielleicht, wer die Leute gewesen sind?«

Richter: »Ich erinnere mich dessen nicht.«

Vorsitzender: »Kennen Sie vielleicht den Stand, den diese Personen bekleideten?«

Richter: »Hoher Gerichtshof, ich weiß es nicht.«

Vorsitzender: »Sie sagten: Ich habe Krumholz gar nichts bestimmt, denn er war der Mann meines Vertrauens;« dann sagten Sie, er solle sehr vorsichtig sein, die Sache sei sehr gefährlich, »es hängen Existenzen ab;« wie erklären Sie dies?«

Richter: »Ich schrieb dieses, weil ich mußte, das Jemand unglücklich durch die Annahme eines Geschenkes geworden sei.«

Vorsitzender: »In der 110. Antwort bemerkten Sie: »Ich muß Sie umso mehr daran erinnern, als ich im Augenblick des Schreibens es im Interesse der betreffenden Personen reiflich überlegt und abgewogen habe, deren Existenzen davon abhängen.«

Richter: »Ich kann mich nur erinnern, daß es fünf bis sechs Personen betraf, ich glaube wohl, daß es Höhergestellte waren, aber Charge und Namen zu nennen, bin ich nicht im Stande.«

Vorsitzender: »Sie haben sich auf einen gewissen Talberg berufen.«

Richter: »Herrn Talberg kenne ich nicht persönlich; da unser Personal zu Smichow sehr beschränkt ist, hat mein Geschäftsführer durch ihn meine Stoffe übergeben lassen.«

Vorsitzender: »Von diesem Talberg ist eine Rechnung da, in welcher vorkommt für »Kabeaus« 583 fl.«

Richter: »Das wird richtig sein.«

Vorsitzender: »Das war die Remuneration, die Sie in Prag gegeben; ist in Stockerau und Graz Ähnliches vorgekommen?«

Richter: »In Graz nicht. In Stockerau erinnere ich mich bloß, daß mir Bayer von einem Lose gesprochen hat, ich weiß nicht von 40 oder 100 fl., welches er einem Bediensteten versprochen; ich wiederhole nochmals, daß ich hierin keine strafbare Handlung erblickte, weil das Geschäft schon vorbei und während desselben keine Versprechungen gemacht worden waren.«

Vorsitzender: »Bedenken erregend ist allerdings der Zusatz: »Den Zettel habe ich vertilgt.«

Richter: »Es ist mir da der unglückliche Mann wieder eingefallen, und ich habe gedacht, wenn man den Zettel findet, so könnte es den Beteiligten Schaden bringen und ich habe ihn daher in der besten Absicht von der Welt vertilgt.«

Vorsitzender: »Wie konnte er Schaden bringen, wenn er so unbedeutend war?«

Richter: »Ich gestehe, ich habe an nichts Schlimmes dabei gedacht.«

Vorsitzender: »Bayer hatte die Uebergabe in Stockerau, Brünn und Graz zu besorgen. Da liegt nun eine Rechnung über ein Kistchen Zigarren vor und es scheint, daß diese Zigarren eine eigene Bestimmung hatten, denn wären sie für den eigenen Bedarf Bayer's bestimmt gewesen, so wäre der Verkauf »für Graz« nicht nothwendig gewesen. Ferner kommt ein Posten vor: »dem Messer, Obermesser in Graz, 509 fl. 40 kr.«

Richter: »Ich wiederhole, ich hatte keine Veranlassung in Betreff der Waaren in Graz eine Remuneration zu geben.«

Vorsitzender: »Sie sagten, daß Sie den Bayer ermäch-

tigt hätten, den Arbeitern, weil sie Mühe und Plage hatten, etwas zu geben; aber für das erwähnte Los habe er keine Ermächtigung gehabt, er war nur bevollmächtigt, Geschenke zu machen, wenn etwas nothwendig sein sollte. Später sagten Sie, Sie werden diese Spesenote nicht anerkennen, da sie Bayer dazu nicht ermächtigt hätten.“

Richter: »Ich muß wiederholt aufmerksam machen, daß ich zu Geschenke geben keine Veranlassung hatte.«

Vorsitzender: »Wir kommen zu einem weiteren Umstande, welcher in der Anklage geltend gemacht wurde, nämlich Ihre falsche Verantwortung über die 20.000 fl. Hat der Baron oder die Baronin Gynatten auf Sie Einfluß genommen, wie Sie aussagen sollen?«

Richter: »Nein.«

Vorsitzender: »Das widerspricht Ihrer früheren Aussage, wo Sie erklärten, daß der Feldmarschall-Lieutenant vor Ihrer ersten Vernehmung Sie ersuchte, für den Fall, als Sie vernommen werden sollten, zu sagen, daß Sie die 20.000 fl. nicht von ihm, sondern von seiner Frau erhalten, auch sagten Sie, daß Sie die Frau Baronin einige Male nach der ersten Vernehmung besucht haben; wie klären Sie mir diese Widersprüche auf?«

Richter: »Ich habe nicht die polizeiliche, sondern die strafgerichtliche Vernehmung gemeint.«

Vorsitzender: »Sie haben aber mit voller Bestimmtheit gesagt, daß nicht Baron Gynatten, sondern seine Frau Ihnen mitgetheilt habe, was sie bei ihrer gerichtlichen Vernehmung aussagte und Sie ersuchte, daselbe anzugeben. Auf meine Frage, ob Baron Gynatten gebeten habe, haben Sie schnell mit einem »Nein« geantwortet.«

Richter: »Ich habe hier bloß die Vernehmung vor Gericht in Augen gehabt, welche den 3. Jänner geschehen ist.«

Vorsitzender: »Aber heute sagten Sie, daß der Baron zu Ihnen gekommen sei.«

Richter: »Da müßte ich falsch verstanden worden sein.«

Es wurde nun die polizeiliche Aussage des Richter am 17. Dezember vorgelesen.

Vorsitzender: »In dieser Aussage haben Sie den Um-

stand bestätigt, daß Baron Gynatten diese Effekten Ihnen am 4. Dezember gegeben habe.«

Richter: »Er hat mir den Depositenchein gegeben mit der Bitte, ich möge die Coupons abschneiden und damit seine Schuld aus dem Kreditbriefe bezahlen.«

Vorsitzender: »Glauben Sie nicht, daß es angemessener gewesen wäre, nachdem Sie wußten, daß die Behörde Nachforschungen über die Geldverhältnisse des Baron Gynatten pflege, zu sagen: »diese Effekten sind noch in meinen Händen.«

Richter: »Ich gestehe, ich habe mir nur vorgenommen, die Coupons abzuschneiden, und dann sogleich die Werthpapiere zurückzuschicken. Ich hatte dieselben in mein Pult gelegt und daran gar nicht mehr gedacht, bis ich einvernommen worden war, worauf ich mich beeilte, die Papiere an die Baronin zu schicken.«

Der Vorsitzende ließ hierauf das beim Landesgerichte zu Wien aufgenommene Protokoll vom 3. Jänner vorlesen, worin die Art und Weise des Ankaufes der 25 Stück Nordbahn-Aktien näher bezeichnet wird. Die Frau Baronin Gynatten sei nämlich zu Richter gekommen und habe ihn gefragt, wie sie ihr kleines Kapital am besten anlegen könne. Da Richter ihr Nordbahn-Aktien anrieth, so fragte sie ihn, wie viel Geld sie brauche, um 25 Stück zu kaufen. Richter sagte: 33—35.000 fl. — Richter ließ nun die 25 Stück Aktien durch die Anstalt auf der Börse kaufen, und als »sie ihm 35.000 fl. einhändigte«, schickte er die 25 Stück Nordbahn-Aktien durch seinen Diener. Woher sie die Barschaft hätte, habe sie ihm (dem Richter) nicht gesagt, und dieser habe auch keinen Anlaß gefunden, darnach zu forschen.

Vorsitzender: »Was ist unrichtig in diesem Protokolle?«

Richter: »Unrichtig ist, daß ich 35.000 fl. bekommen habe, denn ich habe nur 20.000 fl. bekommen; unrichtig ist, daß mich die Baronin Gynatten im Juni besuchte, denn sie kam erst am 21. Dezember zum ersten Male zu mir; unrichtig ist auch, daß die Baronin Gynatten mir dieselben eingehändigt hat; Baron Gynatten war es, der sie mir eingehändigt hatte.«

Vorsitzender: »Haben Sie mit der Baronin auch über die zweite Vernehmung gesprochen?«

Richter: »Mit ihr nicht, ich theilte das Wesentlichste meiner Aussage nur dem General Gynatten mit, der sich äußerte: »Erlauben Sie, das will ich mir aufschreiben.«

Vorsitzender: »Zu welchem Zwecke erfolgte diese Aufschreibung?«

Richter: »Das hat er mir nicht gesagt.«

Vorsitzender: »Sie müssen wohl zugeben, daß Sie auf dem besten Wege waren, durch Ihr Benehmen die Behörde irre zu führen.«

Richter: »Hoher Gerichtshof! Ich gestehe, daß ich an eine strafbare Handlung gar nicht gedacht habe; ich war von der Unschuld des Generals überzeugt.«

Vorsitzender: »Ist dieser Ihr Glaube durch die Zuzuhung, falsche Aussagen zu machen, nicht wankend gemacht worden?«

Richter: »Auf dem Punkte, wo ich heute stehe, fühle ich allerdings, daß ich wankend hätte werden sollen. aber damals bin ich nicht wankend geworden.«

Vorsitzender: »Mussten Sie nicht glauben, daß eine Aussage von Ihnen, mit Rücksicht an Ihre Stellung, Anspruch auf Glaubwürdigkeit hatte?«

Richter: »Ich habe nicht daran gedacht, durch meine Aussage eine gerichtliche Untersuchung zu vereiteln.«

Vorsitzender: »Wußten Sie von den Gerüchten, die über Baron Gynatten im Umlaufe waren, und welche waren es?«

Richter: »Ich habe gehört: der General sei mit ungeheuren Summen durchgegangen, habe enorme Beträge in die englische Bank gesendet, und derlei Mehreres, was ich von vornherein für unmöglich hielt.«

Der Vorsitzende liest nun hierauf die Aussage der Baronin Gynatten vor, in welcher er selbst von den über ihn in Umlauf gesetzten Gerüchten spricht; die hierauf bezügliche Stelle lautet: »Als ich von meiner Urlaubstreife durch meine Gattin auf telegraphischem Wege zurückberufen wurde, erfuhr ich, daß meine Stelle besetzt sei, und mich bestimmte, bei Sr. Majestät die Prüfung meiner Amtshandlung zu erbitten. Die wider mich in Umlauf gewesenen Gerüchte lauteten dahin, daß mir die Kreditanstalt einen Kreditbrief über mehrere tausend Gulden geschenkt, daß ich von verschiedenen Lieferungen über 50 000 fl.

Lantième bezogen, und daß ich aus Anlaß der Zerealienge-
schäfte von der Kreditaufstalt vier Millionen Gulden erhalten
habe.«

Vorsitzender: »Die Staatsbehörde folgert einen weite-
ren Verdachtsgrund aus Ihrer falschen Verantwortung und
dieß mit um so größerem Rechte, da diese falsche Verantwor-
tung gerade den wichtigsten Gegenstand, nämlich den Mehr-
betrag von 26.000 fl., betrifft, welchen Sie auf die 25 Stück
Nordbahn-Aktien, die Sie der Frau Baronin v. Gynatten zur
Verfügung gestellt, hergegeben haben, und das Gesetz findet eben
darin, daß sich Jemand falsch verantwortet, einen Verdachts-
grund.«

Richter: »Ich kann mich nur hier wieder auf meine
erste Aussage berufen, es ist eine Schwachheit, ja geradezu
eine Dummheit von mir gewesen, daß ich ihrer Bitte nach-
gegeben. Es war aber damit keine schlimme Absicht verbunden,
denn ich habe immer an die Schuldblosigkeit des Barons von
Gynatten geglaubt. Ich habe in dem Umstande, daß zwischen
mir und ihm kein strafbares Verhältnis stattfand, eine Beruhig-
ung gesucht.«

Vorsitzender: »Wie konnten Sie an seine Schuldblosig-
keit glauben, da er Sie selbst aufgefordert hat, falsch auszu-
sagen?«

Richter: »Es ist ja richtig, daß er mir die Papiere im
Namen seiner Frau gegeben hat.«

Vorsitzender: »Sie nehmen die Sache so leicht, als
wenn es sich bloß um eine Differenz von geringem Belange ge-
handelt hätte. Ich sehe mich veranlaßt, eine Aeußerung, die
Sie in der Voruntersuchung angegeben, Ihnen in Erinnerung
zu bringen. Sie sagten nämlich: »Wenn ich meine gesammte
Wirksamkeit überblicke, so erinnere ich mich mit Scham an die
unrichtige Angabe, die 25 Stück Nordbahn-Aktien betreffend, und
dieser wegen bitte ich Gott und das Gericht um Verzeihung.«

Richter: »Das ist der Moment, den ich, wie ich bereits
erwähnt, allein zu beklagen habe, ich wiederhole es, daß mich
hiebei keine böse Absicht leitete, und ich hoffe, daß die Ver-
handlung darthun werde, daß ich auch keine Ursache hierzu ge-
habt habe.«

Vorsitzender: »Sie behaupten, daß Sie diese 25

Stück durch Ihren Diener der Baronin v. Gynatten zugesichert haben. Die Anklage dagegen behauptet das Gegentheil.«

Richter: »Ich weiß bestimmt, daß ich am 16. Juni Abends meinem Diener ein Packet gegeben habe, mit dem Auftrage, dasselbe in das mir von Gynatten als seine Wohnung angegebene Haus zu tragen. Ich glaube auch den Diener gefragt zu haben, wem er es übergeben, und daß er mir hierauf zur Antwort gab: »Einer Frau.«

Vorsitzender: »Haben Sie sich darüber nicht näher erkundigt, da es sich doch um keine Kleinigkeit handelte?«

Richter: »Hoher Gerichtshof! Der Diener ist bereits 30 bis 40 Jahre alt. Er war stets sehr verläßlich und treu—«

Vorsitzender (Richter unterbrechend): »Ich habe damit kein Mißtrauen gegen den Diener aussprechen wollen; aber mir dünkt wohl, daß Sie gegründete Ursache gehabt hätten, sich zu versichern, ob die Papiere auch in die rechten Hände gelangt seien?«

Richter: »Ich habe wohl eine Bestätigung hierüber erwartet, begnügte mich jedoch mit der Aeußerung des Dieners, das Packet abgegeben zu haben.«

Vorsitzender: »Wir werden später Gelegenheit haben zu hören, ob die Sache sich wirklich so verhalte. Auch sind in dieser Beziehung Nachforschungen bei Personen angestellt worden, welche während dieser Zeit im Baron v. Gynatten'schen Hause bedienstet waren, aber alle äußern sich negativ.«

Es wurden hierauf die bezüglichen Erhebungen vorgelesen.

Vorsitzender: »Hier legt eine Bestätigung in Briefform in einem Kouvert eingeschlossen, folgenden Inhaltes vor: »Ich bestätige hiemit, daß ich ein Packet von Werthpapieren erhalten habe. Wien, den 20. Dezember 1859. B. v. G.« Wessen Handschrift ist die auf dem Kouvert befindliche?«

Richter: »Das ist die Schrift von meinem vollwirthschaftlichen Weirath Bayer. Ich habe dieses Schreiben nur zufällig in dieses Kouvert gesteckt, denn ich wollte der Behörde gegenüber eine Bestätigung haben, daß das ganze Depot, das in den Händen der Kreditanstalt gewesen, richtig wieder zurückgekommen ist.«

Vorsitzender: »Ich muß Ihnen vorhalten, daß Sie

sich gerade über diese Empfangsbestätigung nicht genügend gerechtfertigt haben. Sie verlangten damals, als Sie der Frau Baronin Gynatten die Aktien zusendeten, keine Bestätigung, später aber, als Sie die über den Kreditbrief deponirten Papiere ausfolgten, da verlangten Sie eine solche.“

Richter: »Es war mir hauptsächlich darum zu thun, nebst den Nordbahn-Aktien auch über die anderen Papiere eine Bestätigung zu erhalten.«

Vorsitzender: »Hier ist aber nichts von den anderen Papieren erwähnt, die Bestätigung lautet ganz summarisch und enthält keine Spezifikation.«

Richter. »Für mich war das genug.«

Vorsitzender: »Sie wollten aber, wie Sie gerade früher bemerkten, eine Bestätigung der Behörde gegenüber, und diese ist doch fürwahr nicht genügend.«

»Wir kommen nun auf den Umstand, daß Sie 25 Stück Aktien und Ihren Antheil daran vor der Behörde verheimlicht haben, nämlich dadurch, daß Sie dieselben auf einen fingirten Namen, und zwar auf den Namen »J. Ritter« eintragen ließen.«

Richter: »Von dem Augenblicke an, als ich mir vorgenommen hatte, die vollen 25 Stück der Frau Baronin zuzusenden, habe ich die Aktien für mich kaufen lassen. Es kommt öfter vor, daß man sich nicht des eigenen Namens bedient und es hat dieß nicht die geringsten Folgen. Ich war ja der Käufer und nicht der General v. Gynatten, und darin liegt daher auch keine Verheimlichung.«

Vorsitzender: »Warum haben Sie dann nicht Ihren eigenen Namen gewählt?«

Richter: »Man will das nicht immer. Auch überließ ich die Verbuchung dem Direktor Schiff.«

Vorsitzender: »Auf diese 25 Stück Nordbahn sind aber nur 20.000 fl. bezahlt worden, und Sie haben das Depot ohne Weiteres behoben.«

Richter: »Ich bin dafür der Kreditanstalt in Haftung. Das kommt oft vor.«

Vorsitzender: »Läßt sich ein Paragraph der Statuten der Kreditanstalt dafür geltend machen?«

Richter: »Das hat sich in der Praxis herausgestellt.«

Vorsitzender: »Bis zu welchem Betrage ist man berechtigt, Depots ohne Deckung an sich zu ziehen?«

Richter: »Es besteht darüber gar keine Verordnung.«

Vorsitzender: »Es wird auch vorkommen, daß Sie dieses Depositum längere Zeit bei sich hatten?«

Richter: »Ja, vom 4.—20. Dezember. Erst nachdem ich vernommen worden war, dachte ich mir: »Du mußt dich tummeln, daß du die Papiere dahin bringst, wohin sie gehören.« Ich schnitt also an demselben Tage die Koupons ab und stellte am folgenden Tage die Papiere zurück.«

Vorsitzender: »Warum sagten Sie bei Ihrer Vernehmung nicht, daß dieses Depositum noch in Ihren Händen sei?«

Richter: »Ich bin darüber nicht gefragt worden.«

Vorsitzender: »Es klingt der Grund durchaus nicht plausibel, daß Sie nur deshalb die Werthpapiere zurückhielten, um die Koupons abzuschneiden.«

Richter: »Hätte ich auf etwas Anderes abgezielt, so hätte ich die Papiere sofort zurückgeschickt. Ich habe sie mir deshalb zurückbehalten, damit ich die Koupons zur Ausgleichung verwenden könne. Ich kann auch den Nachweis liefern, daß diese Koupons dem Hauptkassier Eder übergeben worden sind.«

Vorsitzender: »Sie sind ferner als Zeuge vernommen worden und es wurde Ihnen die Erinnerung gemacht, daß Sie über Alles die reine Wahrheit angeben sollen. Wie kommt es, daß Sie über einen so erheblichen Punkt eine unwahre Aussage machten?«

Richter: »Es war eine Schwäche von mir, daß ich der Bitte der Baronin v. Eynatten nachgegeben habe.«

Vorsitzender: »Es kann nicht bloß Schwäche sein, da Sie auf die Folgen einer solchen unwahren Aussage aufmerksam gemacht worden sind. Wie konnten Sie sich zu einer solchen »Schwäche« hinreißen lassen?«

Richter: »Nur in Hinblick, daß ich den Baron von Eynatten für schuldlos hielt und ich am meisten in der Lage war, das Wahre an den umlaufenden Gerüchten zu kennen, konnte ich so schwach sein.«

Staatsanwalt: »Sie haben sich auch erboten, Ihre Aussagen zu beschwören. Hätten Sie auch aus Schwäche

oder Dummheit — wie Sie es nannten — sich herbeigelassen einen falschen Eid abzulegen?«

Richter: »Gewiß nicht.«

Staatsanwalt: »Sie haben verschiedene Angaben über den Ort gemacht, wo Ihnen Herr Baron v. Gynatten die 20.000 fl. übergeben.«

Richter: »Ich glaube im Armees-Oberkommando.«

Staatsanwalt: »Ihre Aussage in der Voruntersuchung lautete: »in Ihrem Bureau.« Sie haben aber heute ausdrücklich erklärt, daß Baron von Gynatten nie bei Ihnen war.«

Richter: »Ich sagte, daß er nie in meiner Wohnung gewesen.«

Der Schriftführer bekräftigt diesen Umstand.

Staatsanwalt: »Warum haben Sie aus Ihrer eigenen Kasse die Einzahlung geleistet? Warum haben Sie nicht gewartet, bis Baron von Gynatten diese Papiere Ihnen bringt?«

Richter: »Weil ich der Kreditanstalt gegenüber diesen Posten nicht leer lassen wollte.«

Staatsanwalt: »Ist nicht davon die Rede gewesen, daß man die 25 Stück auch auf andere Weise bekommen könnte? J. D. Daß man die wirklich eingekauft und bezahlten Aktien deponirt, in Kost gibt, und für den auf diesem Wege erhaltenen Betrag weitere Aktien einkauft?«

Richter: »Dann wäre er ein Spekulant gewesen. Er wollte aber bloß den rechtlichen Theil decken mit den andern Staatspapieren, die verkauft werden sollten.«

(Hier wurde die Verhandlung am ersten Tage abgebrochen, und die Fortsetzung auf den nächsten Vormittag neun Uhr festgesetzt.)

Vorsitzender: »Wollen Sie mir, Herr Richter, Folgendes aufklären: Es liegt ein Brief von Krumholz vor, in welchem die Aeußerung vorkommt: »Man fängt bereits an, mich allenthalben an die Geschenke zu erinnern.« Wenn ich Jemanden erinnere, so setzt dieß eine frühere Zusage voraus.«

Richter: »Davon war nie die Rede.«

Vorsitzender: »Wie konnte er sagen: »Man fängt an mich zu erinnern.«

Richter: »Darüber muß sich Krumholz verantworten.

Stück durch Ihren Diener der Baronin v. Eynatten zugesickt haben. Die Anklage dagegen behauptet das Gegentheil.*

Richter: »Ich weiß bestimmt, daß ich am 16. Juni Abends meinem Diener ein Packet gegeben habe, mit dem Auftrage, dasselbe in das mir von Eynatten als seine Wohnung angegebene Haus zu tragen. Ich glaube auch den Diener gefragt zu haben, wem er es übergeben, und daß er mir hierauf zur Antwort gab: »Einer Frau.«

Vorsitzender: »Haben Sie sich darüber nicht näher erkundigt, da es sich doch um keine Kleinigkeit handelte?«

Richter: »Hoher Gerichtshof! Der Diener ist bereits 30 bis 40 Jahre alt. Er war stets sehr verlässlich und treu—«

Vorsitzender (Richter unterbrechend): »Ich habe damit kein Mißtrauen gegen den Diener aussprechen wollen; aber mir dünkt wohl, daß Sie gegründete Ursache gehabt hätten, sich zu versichern, ob die Papiere auch in die rechten Hände gelangt seien?«

Richter: »Ich habe wohl eine Bestätigung hierüber erwartet, begnügte mich jedoch mit der Aeußerung des Dieners, das Packet abgegeben zu haben.«

Vorsitzender: »Wir werden später Gelegenheit haben zu hören, ob die Sache sich wirklich so verhalte. Auch sind in dieser Beziehung Nachforschungen bei Personen angestellt worden, welche während dieser Zeit im Baron v. Eynatten'schen Hause bedientet waren, aber alle äußern sich negativ.«

Es wurden hierauf die bezüglichen Erhebungen vorgelesen.

Vorsitzender: »Hier liegt eine Bestätigung in Briefform in einem Kouvert eingeschlossen, folgenden Inhaltes vor: »Ich bestätige hiemit, daß ich ein Packet von Werthpapieren erhalten habe. Wien, den 20. Dezember 1859. B. v. E.« Wessen Handschrift ist die auf dem Kouvert befindliche?«

Richter: »Das ist die Schrift von meinem volkswirtschaftlichen Beirath Bayer. Ich habe dieses Schreiben nur zufällig in dieses Kouvert gesteckt, denn ich wollte der Behörde gegenüber eine Bestätigung haben, daß das ganze Depot, das in den Händen der Kreditanstalt gewesen, richtig wieder zurückgekommen ist.«

Vorsitzender: »Ich muß Ihnen vorhalten, daß Sie

sich gerade über diese Empfangsbestätigung nicht genügend gerechtfertigt haben. Sie verlangten damals, als Sie der Frau Baronin Gynatten die Aktien zusendeten, keine Bestätigung, später aber, als Sie die über den Kreditbrief deponirten Papiere ausfolgten, da verlangten Sie eine solche.«

Richter: »Es war mir hauptsächlich darum zu thun, nebst den Nordbahn-Aktien auch über die anderen Papiere eine Bestätigung zu erhalten.«

Vorsitzender: »Hier ist aber nichts von den anderen Papieren erwähnt, die Bestätigung lautet ganz summarisch und enthält keine Spezifikation.«

Richter: »Für mich war das genug.«

Vorsitzender: »Sie wollten aber, wie Sie gerade früher bemerkten, eine Bestätigung der Behörde gegenüber, und diese ist doch fürwahr nicht genügend.«

»Wir kommen nun auf den Umstand, daß Sie 25 Stück Aktien und Ihren Antheil daran vor der Behörde verheimlicht haben, nämlich dadurch, daß Sie dieselben auf einen fingirten Namen, und zwar auf den Namen »J. Ritter« eintragen ließen.«

Richter: »Von dem Augenblicke an, als ich mir vorgenommen hatte, die vollen 25 Stück der Frau Baronin zuzusenden, habe ich die Aktien für mich kaufen lassen. Es kommt öfter vor, daß man sich nicht des eigenen Namens bedient und es hat dieß nicht die geringsten Folgen. Ich war ja der Käufer und nicht der General v. Gynatten, und darin liegt daher auch keine Verheimlichung.«

Vorsitzender: »Warum haben Sie dann nicht Ihren eigenen Namen gewählt?«

Richter: »Man will das nicht immer. Auch überließ ich die Verbuchung dem Direktor Schiff.«

Vorsitzender: »Auf diese 25 Stück Nordbahn sind aber nur 20.000 fl. bezahlt worden, und Sie haben das Depot ohne Weiteres behoben.«

Richter: »Ich bin dafür der Kreditanstalt in Haftung. Das kommt oft vor.«

Vorsitzender: »Läßt sich ein Paragraph der Statuten der Kreditanstalt dafür geltend machen?«

... Richter: »Das hat, sich in der Praxis herausgestellt.«

Vorsitzender: »Bis zu welchem Betrage ist man berechtigt, Depots ohne Deckung an sich zu ziehen?«

Richter: »Es besteht darüber gar keine Verordnung.«

Vorsitzender: »Es wird auch vorkommen, daß Sie dieses Depositum längere Zeit bei sich hatten?«

Richter: »Ja, vom 4.—20. Dezember. Erst nachdem ich vernommen worden war, dachte ich mir: »Du mußt dich rummeln, daß du die Papiere dahin bringst, wohin sie gehören.« Ich schnitt also an demselben Tage die Koupons ab und stellte am folgenden Tage die Papiere zurück.«

Vorsitzender: »Warum sagten Sie bei Ihrer Vernehmung nicht, daß dieses Depositum noch in Ihren Händen sei?«

Richter: »Ich bin darüber nicht gefragt worden.«

Vorsitzender: »Es klingt der Grund durchaus nicht plausibel, daß Sie nur deshalb die Werthpapiere zurückhielten, um die Koupons abzuschneiden.«

Richter: »Hätte ich auf etwas Anderes abgezielt, so hätte ich die Papiere sofort zurückgeschickt. Ich habe sie mir nur deshalb zurückgehalten, damit ich die Koupons zur Ausgleichung verwenden könne. Ich kann auch den Nachweis liefern, daß diese Koupons dem Hauptkassier Eder übergeben worden sind.«

Vorsitzender: »Sie sind ferner als Zeuge vernommen worden und es wurde Ihnen die Erinnerung gemacht, daß Sie über Alles die reine Wahrheit angeben sollen. Wie kommt es, daß Sie über einen so erheblichen Punkt eine unwahre Aussage machten?«

Richter: »Es war eine Schwäche von mir, daß ich der Bitte der Baronin v. Gynatten nachgegeben habe.«

Vorsitzender: »Es kann nicht bloß Schwäche sein, da Sie auf die Folgen einer solchen unwahren Aussage aufmerksam gemacht worden sind. Wie konnten Sie sich zu einer solchen »Schwäche« hinreißen lassen?«

Richter: »Nur in Hinblick, daß ich den Baron von Gynatten für schuldlos hielt und ich am meisten in der Lage war, das Wahre an den umlaufenden Gerüchten zu kennen, konnte ich so schwach sein.«

Staatsanwalt: »Sie haben sich auch erboten, Ihre Aussagen zu beschwören. Hätten Sie auch aus Schwäche

oder Dummheit — wie Sie es nannten — sich herbeigelassen einen falschen Eid abzulegen?“

Richter: »Gewiß nicht.«

Staatsanwalt: »Sie haben verschiedene Angaben über den Ort gemacht, wo Ihnen Herr Baron v. Gynatten die 20.000 fl. übergeben.«

Richter: »Ich glaube im Armees-Oberkommando.«

Staatsanwalt: »Ihre Aussage in der Voruntersuchung lautete: »in Ihrem Bureau.« Sie haben aber heute ausdrücklich erklärt, daß Baron von Gynatten nie bei Ihnen war.«

Richter: »Ich sagte, daß er nie in meiner Wohnung gewesen.«

Der Schriftführer bestätigt diesen Umstand.

Staatsanwalt: »Warum haben Sie aus Ihrer eigenen Kasse die Einzahlung geleistet? Warum haben Sie nicht erwartet, bis Baron von Gynatten diese Papiere Ihnen bringt?«

Richter: »Weil ich der Kreditsanstalt gegenüber diesen Posten nicht leer lassen wollte.«

Staatsanwalt: »Ist nicht davon die Rede gewesen, daß man die 25 Stück auch auf andere Weise bekommen könnte? Z. B. Daß man die wirklich eingekauften und bezahlten Aktien deponirt, in Kost gibt, und für den auf diesem Wege erhaltenen Betrag weitere Aktien einkauft?«

Richter: »Dann wäre er ein Spekulant gewesen. Er wollte aber bloß den rechtlichen Theil decken mit den andern Staatspapieren, die verkauft werden sollten.«

(Hier wurde die Verhandlung am ersten Tage abgebrochen, und die Fortsetzung auf den nächsten Vormittag neun Uhr festgesetzt.)

Vorsitzender: »Wollen Sie mir, Herr Richter, Folgendes aufklären: Es liegt ein Brief von Krumholz vor, in welchem die Aeußerung vorkommt: »Man fängt bereits an, mich allenthalben an die Geschenke zu erinnern.« Wenn ich Jemanden erinnere, so setzt dieß eine frühere Zusage voraus.«

Richter: »Davon war nie die Rede.«

Vorsitzender: »Wie konnte er sagen: »Man fängt an mich zu erinnern.«

Richter: »Darüber muß sich Krumholz verantworten.«

Es liegt meine Korrespondenz mit ihm vor und es wird in dieser Beziehung darin kaum etwas vorgekommen sein.“

Vorsitzender: »Die Anklage macht als einen weiteren Beleg für ihre rechtliche Beschuldigung bezüglich der Bestechung eine Reihe von Lieferungsgeschäften geltend, aus welchen, wie dieselbe behauptet, hervorleuchtet, daß nur die besondere Gunst des Baron Gynatten es war, welche Sie auszuheuten wußten, zwar nicht in einer an sich strafbaren, aber doch in eigennütziger, unpatriotischer Weise. Die Anklage knüpft die weitere Folgerung daran, daß eben die Bestechung das Mittel war, diese Gunst zu erreichen. Es ist gestern hervorgehoben worden, daß allerdings die Uebergabe der 25 Stück Nordbahn-Aktien für den Betrag von 20.000 fl. erst am 16. Juli erfolgte; es wurde aber, wie bereits in der Anklage angedeutet ist, bemerkt, daß bezüglich dieses Geschäftes bereits eine frühe Verabredung stattgefunden hat; daß Baron Gynatten schon zur Zeit, wo die Nordbahn-Aktien 130—131 standen, Sie ersucht hat, 25 Stück zu kaufen; das geschah circa Ende April und Anfangs Mai, also zu einer Zeit, wo Baron Gynatten durchaus nicht in der Lage war, über eine solche Summe zu disponiren, und daraus wird gefolgert, daß Sie schon früher damit einverstanden waren, sich der Bestechung als Mittel zu bedienen, um die Gunst des Baron Gynatten zu erwerben.«

Richter: »Hoher Gerichtshof! Ich hoffe im Laufe der Verhandlung nachweisen zu können, daß ich keine illoyalen Absichten bei dem Geschäft verfolgt habe und daß ich den Pflichten eines redlichen Industriellen und Unterthans nachgekommen bin. Ich habe sonst im Allgemeinen nichts zu bemerken, weil ich von der Absicht ausgehe, daß ich bei allen einzelnen Punkten, welche in der Anklage aufgeführt sind, Gelegenheit finden werde, mich äußern zu können.«

Vorsitzender: »Die Anklage hebt hervor, daß Sie bei den Lieferungsgeschäften in vierfacher Eigenschaft, nämlich als Vertreter der Kreditanstalt, als Agent, als selbstständiger Lieferant und als Rathgeber des Armeo-Oberkommandos aufgetreten sind.«

Richter: »Als Rathgeber des Armeo-Oberkommandos bin ich aufgetreten, wenn man mich gefragt hat; ich habe in

solchen Fällen meine Absicht offen mitgetheilt. Ich bin ferner selbst Industrieller, und ich habe diese Stelle in meiner Eigenschaft als Hauptdirektor der Kreditanstalt nicht aufgegeben, und daher lag es in meinem Verufe, Geschäfte in Baumwollstoffen abzuschließen.“

Vorsitzender: »Haben sich Ihre Rathschläge darauf erstreckt, zu bevormorten, daß irgend eine Lieferung angenommen werde?«

Richter: »Ich erinnere mich dessen nicht; in der Regel wurde ich nur über meine Ansichten hinsichtlich der Bekleidungsstoffe und über Gegenstände, die in mein Fach schlagen, befragt.«

Vorsitzender: »Welcher Art waren diese Rathschläge?«

Richter: »Als man sich entschied, zu Baumwollstoffen zu greifen, da man keine Leinenstoffe mehr hatte, habe ich den Rath erteilt, sich vor appretirter Waare zu hüten, weil die Appretur in der Regel nur täuschend ist. Die Stoffe erhalten durch die Appretur ein außerordentlich starkes und haltbares Aussehen; kocht man sie aber heraus, so bleibt ein Fetzen zurück. Ich werde meinen Herrn Vertreter bitten, solche Stoffe vorzulegen, um nachzuweisen, daß mein Rath in dieser Beziehung das Interesse des Staates im Auge hatte.«

Vorsitzender: »Gaben Sie Ihren Rath bei keiner einzelnen Lieferung, kein Urtheil beim Vorliegen appretirter Waare ab, von der Sie sagten, sie sei nicht tauglich?«

Richter: »Als die Frage noch unentschieden war, aber schon ventilirt wurde, ob man sich der Baumwollstoffe bedienen sollte, habe ich herbei Stoffe in Stockerau liegen gesehen, und bei stark appretirter Waare das Armees-Oberkommando gewarnt, dieselbe zu wählen.«

Vorsitzender: »Es liegen einige Briefe vor, welche entnehmen lassen, daß Sie sich der besondern Gunst, welche Sie bei dem Armees-Oberkommando genossen, bewußt waren.«

Der Präsident liest den Brief vom 21. April 1859 an Krumholz vor, welcher bereits in der Anklage erwähnt ist, und worin Richter seine Berührung mit entscheidenden Persönlichkeiten als vorschubleistend für seine Zwecke erwähnt.

Richter: »Unter Vorschub habe ich nichts Anderes gemeint als das Vertrauen, welches ich mir beim Armees-Ober-

und weiters einen von Baron Eynatten selbst geschriebenen Aufsat, welcher im Wesentlichen die Bedingungen des mit der Kreditanstalt abgeschlossenen Lieferungsgeschäftes enthält.

Richter: »Ich glaube, es wird dieses das Brouillon zu dem Allerhöchsten Vortrage sein, und ich habe bereits die Ehre gehabt, zu erwähnen, daß es ebenfalls eine Bedingung der Verabredung war, daß die Rechnungen der Kreditanstalt durch die Organe des Finanzministeriums geprüft werden.«

Hierauf wurde die Aussage des Josef Schultner, Chef im Rechnungs-Departement, vorgelesen, woraus hervorgeht, daß Schultner am Tage vor der Urlaubsreise des Baron Eynatten zu demselben berufen wurde, ohne daß ihm die Ursache bekannt gegeben worden wäre. Im Bureau des Baron Eynatten, wohin er mit dem Rechnungsrathe Dittman beschieden worden sei, habe er einen fremden Herrn getroffen, welchen ihm Eynatten als Vertreter der Kreditanstalt mit den Worten vorgestellt habe: »Dieser Herr wird Ihnen die Zusammenstellungen der Rechnungen aufklären.« Dittman und der Vertreter der Kreditanstalt haben hierauf Platz genommen und Letzterer legte Rechnungen vor, welche sich auf die Zerealienlieferung der Kreditanstalt bezogen.

Da der Rechnung keine Preistabellen zugelegt waren, habe er diesen Mangel hervorgehoben, allein der Vertreter der Kreditanstalt diese als unnötzig erklärt und Baron Eynatten ihm bedeutet, daß er sich auf eine bloß »ziffermäßige Prüfung« zu beschränken habe.

Er habe einen schriftlichen Auftrag dafür gefordert, Baron Eynatten diesen zugesagt und ihn nach einigen Stunden in sein Bureau gerufen.

Dort sei er mit besonderer Artigkeit empfangen worden, man belobte ihn wegen seiner eifrigen Pflichterfüllung und richtigen Ansichten, und gab ihm neuerlich den Auftrag, die Rechnung bloß ziffermäßig zu prüfen, da dieses Getreidelieferungs-geschäft eine Operation des Baron Bruck sei, aus welcher der Staat sehr große Vortheile gezogen habe.

Nach einigen Tagen, während deren Baron Eynatten seine Urlaubsreise angetreten hatte, habe er den schriftlichen Befehl des Armees-Oberkommandos auf Prüfung dieser Rechnung erhalten, ohne daß die Beschränkung auf die Ziffer

ausgedrückt worden wäre, und es sei nun auch eine genaue Prüfung der Rechnung vorgenommen worden, wobei sich auch arithmetische Unrichtigkeiten herausgestellt, die sich übrigens größtentheils zu Gunsten der Kreditanstalt ergeben haben.

Richter erklärt darüber, daß dieser Rechnung eine Preistabelle beigelegen sei.

Der Vorsitzende liest hierauf den Bericht der für die Prüfung der Rechnung bestellten Kommission vor, welcher die in der Anklage angeführten Unrichtigkeiten der Rechnung hervorhebt.

Vorsitzender: »Durch einen vorliegenden Sonto ist ersichtlich, daß der gesammte Betrag der von der k. k. pr. Kreditanstalt an das hohe Aerar gestellten Forderung auf 15.369.827 fl. für Zerealien beziffert wurde; was können Sie darüber angeben?«

Richter: »Das ist ein Umstand, welcher die der Kreditanstalt bewilligte Provision betrifft, die sie auch unverkürzt den stipulirten Bedingungen zufolge erhalten sollte.«

Vorsitzender: »Ich konstatiere aus der vorliegenden Spezifikation, daß für Hertl in Wien in der Zeit vom 25. April bis zum Juli ein Gesamtbetrag an Spesen von 2300 fl. 75 kr. entfallen sei, wovon auf Dosen und Schnupftabak 11 fl. in Rechnung kommen. Die übrigen Beträge entfallen für Fiaker, so daß vielleicht täglich 8 fl. für den Fiaker in Rechnung gestellt sind?«

Richter: »Es blieb dem Schicksalsgeföhle des betreffenden Beamten überlassen, diese Posten in Rechnung zu stellen oder nicht; ich für meine Person hätte es niemals gethan.«

Aus der zur Vorlesung gebrachten Aussage Hertl's ergibt sich, daß er sozusagen der Kommissionsrat der Kreditanstalt ist, dem vom Direktor Richter die Obfsorge über die Getreidelieferungen aufgetragen wurde, und dessen Pflicht es war, über richtiges Maß und Gewicht und gute Qualität der gelieferten Waare zu sorgen; er spricht übrigens, bevor er in die einzelnen Anfragen eingeht, die Ueberzeugung aus, daß den Direktor bei dem ganzen Lieferungsgeföhäfte die besten Absichten beselten. Die ersten Lieferungen seien zum Raaber-Bahnbofe

nisse meiner damaligen Geschäfte mit der dringenden Bitte, dem h. Gerichtshofe vorzulegen, Sie von Sachverständigen untersuchen zu lassen. (Dieselbe wird vorläufig zu Protokoll genommen.) Es kann überhaupt nicht von einem Gewinn, sondern es kann nur von einer Höhe der Provision gesprochen werden. Die ganze Provision war $1\frac{1}{2}\%$ und betrug 1828 fl. Davon kommt zuerst ab $\frac{2}{3}\%$ für Stempel, für Quittungen und Verträge, und $\frac{1}{3}\%$ zur Zahlung an den Uebergeber macht $1\frac{1}{3}\%$ oder, in Summa, auf den Betrag von 56.622 fl. beträgt mein ganzer Gewinn, den ich als Besorger, Kommissionsär und Haftler gegenüber dem hohen Armee-Oberkommando hatte, 1096 fl., somit nur 2% .«

Vorsitzender: »Wollen Sie mir noch folgende Bedenken aufklären. Wäre es nicht zweckdienlicher gewesen, auf einen besonderen Gewinn Verzicht zu leisten und dem Armee-Oberkommando Schroll als den eigentlichen Lieferanten namhaft zu machen?«

Richter: »Ich stelle die Bitte, Schroll dießfalls zu vernehmen; ich bin mir bewußt, daß das hohe Armee-Oberkommando bei mir viel billiger gefahren ist, als dieß bei Schroll der Fall gewesen wäre.«

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Angeklagte auf der Vernehmung des Schroll beharre, erklärte er, kein besonderes Interesse dafür zu haben.

Staatsanwalt: »Ich finde den Widerspruch noch nicht aufgeklärt, der aus einem Briefe vom 3. Mai sich ergibt, wo Sie sagen: »Je nachdem ich Preise erzielen werde, wird Schroll den Preis von 36 oder 38 fr. pr. Pfund Garn zahlen müssen.«

Richter: »Ich meinte und konnte hierbei nur die Qualität des gelieferten Produktes meinen, dessen Preis natürlich je nach der Qualität des Rohstoffes variiert.

Staatsanwalt: »Das hätte seine Richtigkeit, wenn man früher den Preis und dann die Waare behandelt hat; in der Regel ist das umgekehrt, es wird zuerst die Qualität bebungen und dann der Preis festgestellt.«

Richter: »Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Schwankungen im Kurse zu der Zeit derart waren, daß ich mit Beachtung des Kurses abschließen mußte; er war heute 130, am nächsten Tage 140.«

bezieht, statt Leinen Baumwollstoffe in Verwendung zu bringen. Was wissen Sie uns darüber anzugeben?“

Richter: »Es wurde die schnelle Errichtung von Spitälern angeordnet und da war man gezwungen, ein Surrogat für Strohsack- und Leintücher-Leinwand aufzufinden. Ich wurde nun, als Sachverständiger, über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen. Ich erklärte, daß Kaliko am besten als solches Surrogat verwendet werden könnte, und legte drei Muster vor, von welchen ich 50.000 Stück, à 13 fr. pr. Elle, allsogleich zu liefern, mich bereit erklärte. Um nun den Bedarf schnell zu decken, wurde mein Antrag bezüglich der 50.000 Stück sofort angenommen. Von dem mit Nr. 3 bezeichneten Muster sollte ich 30.000 Stück zum Preise von höchstens 14¹/₂ fr. per Elle liefern und ich schloß daher einen Vertrag mit Benedikt Schroll auf jene Lieferung ab, und da ich auch einen weiteren Bedarf von groben, schweren, garnigen Stoffen zu decken hatte, trat ich auch in dieser Richtung mit Schroll wegen einer Lieferung von 50.000 Stück in Verbindung.«

Vorsitzender: »Es wird in der Anklage erwähnt, daß Schroll und Sohn schon früher als Lieferanten eingetreten seien, und daß Sie es verstanden, Schroll an sich zu ziehen, dieß geht auch aus Ihren eigenen Briefen an Krumholz hervor, denn in einem derselben heißt es: »Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, daß Sie Schroll's Anträge dadurch erledigen, daß Sie ihm sagen, daß er liefern solle.« Weiter in einem Briefe vom 3. Mai kommt die Stelle vor: »Schroll kann erst abschließen, wenn ich mit meinem Abschlusse mit dem Aerar in Ordnung sein werde. Dieser wird erfolgen, wenn ich im Besitze von zwei Probestücken bin; kommen diese morgen Abends, wird der Abschluß auch rasch erfolgen. Je nachdem ich den Preis für den Stoff bedingen werde, wird Schroll mehr für das Garn als 36 fr. zahlen müssen.«

Der Vorsitzende knüpft hieran die Bemerkung, daß Richter den Preis für den Baumwollwarenbedarf zu variiren gedachte, je nachdem er bessere oder geringere Preise vom Aerar erlange.

Richter: »Es ist dieß doch natürlich, daß ich nur in dieser Weise schreiben konnte, da Schroll die Rohstoffe von mir be-

zog und der Preis des Rohstoffes mit dem jeweiligen Preise der Waare zusammenhängt.“

Hierauf wurden verschiedene auf diese Lieferung Bezug habende Protokolle vorgelesen. Es ist aus denselben ersichtlich, daß Richter in einer protokollarisch aufgenommenen Erklärung sich erboten, ein zweckdienliches Surrogat für Leinwandstoffe zu liefern. Der Zweck dieses Surrogates sollte sein, den Bedarf so schnell als möglich zu decken, und einer Preissteigerung zu begegnen. Das Armee-Oberkommando hatte das Anerbieten angenommen. Es sollten 250.000 Ellen, à 23 Ntr., geliefert werden.

Vorsitzender: »Wie hatten Sie mit Schroll abgeschlossen?«

Richter: »Zu 13 $\frac{1}{2}$ fr.«

Vorsitzender: »Es ist aus Ihren Briefen ersichtlich, daß Sie mit Schroll die Elle zu 13 fr. R. M. abgeschlossen hatten?«

Richter: »Schroll war mir vis-à-vis als Lieferant aufgetreten, aber nicht dem hohen Armee-Oberkommando. Ich hatte mir die Garnlieferung zu 38 fr. vorbehalten und konnte, wie ich zu beweisen Gelegenheit haben werde, auch Schroll das Garn nicht billiger überlassen. Ich mußte ihm also 38 fr. für's Garn abverlangen, wogegen ich ihm 13 $\frac{1}{2}$ fr. für die Elle Kalikot gezahlt habe.«

Vorsitzender: »Nun kommt in einem Ihrer Briefe die Stelle vor: »Schroll werde ich die mehr erhandelten $\frac{1}{2}$ fr. pr. Elle in Abzug bringen.« In einem weiteren Schreiben sagen Sie: »Schroll hat mich besucht, wir sind in Ordnung gekommen!« Die Anklage faßt dieß so auf: als wäre der Vertrag auf Kauf des Garnes zu 38 fr. R. M. ein Scheinvertrag, als ob Schroll ihnen in Wahrheit die Waare um 13 fr. R. M. pr. Elle geliefert und Sie das Garn um 36 fr. R. M. pr. Pfund an ihn abgelassen haben.«

Richter: »Schroll konnte die Waare nur dann um 13 fr. liefern, wenn ich in der Lage gewesen wäre, das Garn um 36 fr. ihm zu überlassen. Da ich aber außer Stande war, dieß zu thun, ihm somit das Pfund nur pr. 38 fr. ablassen konnte, so mußte ich auch dem hohen Armee-Oberkommando einen höheren Preis anrechnen.«

Vorsitzender: »Es ist aus ihrem Gebahren die Folgerung gemacht worden, daß Sie sich zwischen das hohe Aerar und den eigentlichen Lieferanten Schroll hineingedrängt, und das Aerar um den Vortheil gebracht haben, von Schroll die Waare billiger zu bekommen. Diesen Vortheil haben Sie sich zu verschaffen gemußt, weil Sie beim hohen Oberkommando in Gunst gestanden.«

Richter: »Ich glaube nicht, daß es Schroll's Absicht war als Lieferant aufzutreten, übrigens wird das Endresultat der Verhandlung am besten über meine Lieferungen Aufschluß geben.«

Vorsitzender: »In einem Briefe vom 21. Mai (an Krumbholz) sagen Sie, Sie sehen daraus, daß ich mir noch $3\frac{1}{2}\%$ Sconto bedungen habe, weil ich bares Geld vom Aerar zu bekommen habe, so ist dieß kein geringer Aufschlag des Geschäftes.«

Richter: »Das ist der Bruttogewinn. Ich habe aber hiervon die Vertrags- und Quittungstempel bezahlt, ferner $\frac{1}{2}\%$ für den Uebergeber, welchen ich bezahlen mußte. Mein ganzer Gewinn ist ein ganz anderer, und wenn der hohe Gerichtshof darauf kommen wird, werde ich beweisen, daß der eigentliche Gewinn viel kleiner war.«

Vorsitzender: »Eine weitere Stelle lautet (im Briefe ddt. 21. Mai): »Mit 36 werden Sie jedesfalls bald aufhören müssen, denn es stehen 20ger Abschlüsse in Aussicht, wenn sich das neue Geschäft realisiert;« Sie sprechen hier wieder von den 36 (fr.).«

Richter: »Ich bitte, d. h. 36ger Garn, in meiner Spinnerei ist außer 16ner und 18ner auch Garn Nr. 36 gesponnen worden; und weil ich Aussicht auf 20ger Abschluß hatte, habe ich eben gesagt: »Mit 36 werden Sie bald aufhören müssen.«

Auf die Vorlesung von Briefen des Krumbholz, nach welchen der Gewinn Richter's auf 2083 fl. beziffert ist, antwortet Richter: »Das hat sich später dadurch geändert, daß ich Schroll den Preis von $13\frac{1}{2}$ fr. gemacht habe. Ich habe bei der Preissteigerung von 36 auf 38 keinen Gewinn gehabt, weil die Kurse mich genöthigt haben, den Preis von 26 auf 38 zu setzen. Ich beehre mich einer Zusammenstellung der Ergeb-

nisse meiner damaligen Geschäfte mit der dringenden Bitte, dem h. Gerichtshofe vorzulegen, Sie von Sachverständigen untersuchen zu lassen. (Dieselbe wird vorläufig zu Protokoll genommen.) Es kann überhaupt nicht von einem Gewinn, sondern es kann nur von einer Höhe der Provision gesprochen werden. Die ganze Provision war $1\frac{1}{20}\%$ und betrug 1828 fl. Davon kommt zuerst ab $\frac{5}{8}\%$ für Stempel, für Quittungen und Verträge, und $\frac{1}{8}\%$ zur Zahlung an den Uebergeber macht $1\frac{1}{8}\%$ oder, in Summa, auf den Betrag von 56.622 fl. beträgt mein ganzer Gewinn, den ich als Besorger, Kommissionsär und Hafter gegenüber dem hohen Armee-Oberkommando hatte, 1096 fl., somit nur 2% .“

Vorsitzender: »Wollen Sie mir noch folgende Bedenken aufklären. Wäre es nicht zweckdienlicher gewesen, auf einen besonderen Gewinn Verzicht zu leisten und dem Armee-Oberkommando Schroll als den eigentlichen Lieferanten namhaft zu machen?«

Richter: »Ich stelle die Bitte, Schroll dießfalls zu vernehmen; ich bin mir bewußt, daß das hohe Armee-Oberkommando bei mir viel billiger gefahren ist, als dieß bei Schroll der Fall gewesen wäre.«

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Angeklagte auf der Vernehmung des Schroll beharre, erklärte er, kein besonderes Interesse dafür zu haben.

Staatsanwalt: »Ich finde den Widerspruch noch nicht aufgeklärt, der aus einem Briefe vom 3. Mai sich ergibt, wo Sie sagen: »Je nachdem ich Preise erzielen werde, wird Schroll den Preis von 36 oder 38 kr. pr. Pfund Garn zahlen müssen.«

Richter: »Ich meinte und konnte hierbei nur die Qualität des gelieferten Produktes meinen, dessen Preis natürlich je nach der Qualität des Rohstoffes variiert.

Staatsanwalt: »Das hätte seine Richtigkeit, wenn man früher den Preis und dann die Waare behandelt hat; in der Regel ist das umgekehrt, es wird zuerst die Qualität bedungen und dann der Preis festgestellt.«

Richter: »Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Schwankungen im Kurse zu der Zeit derart waren, daß ich mit Beachtung des Kurfes abschließen mußte; er war heute 130, am nächsten Tage 140.«

Staatsanwalt: »Nachdem jedoch diese Gespräche an Einem Tage stattgefunden haben und an Einem Tage diese Kurse nicht verschoben sind, dürfte diese Einwendung entfallen.«

Richter: »Ich glaube, daß durch meine Darstellung das Recht, diese Preise zu fordern, erwiesen werden wird.«

Der Präsident bringt nun den Brief vom 15. Mai zum Vorlesen, in welchem Richter an Krumholz schreibt: »Wenn es die Arbeit in Ihrer Weberei erleichtert, können Sie einen Faden weniger, jedoch anstatt Nr. 18 Nr. 20 verwenden.«

Vorsitzender: »Dieser Brief scheint mir einige Bedenken hervorzurufen; da fangen Sie bereits an, bezüglich der Breite Verringerungen eintreten zu lassen.«

Richter: »Ich habe gestattet, daß man 15 statt 16 Fäden verwende, aber durch Aufbesserung des Numero des Garns das Garnquantum bei 50 Ellen um wenigstens 8 Loth erhöht. Die angezogene Kalkulation wird den Beweis liefern, daß das richtig ist.«

Zur weiteren Aufklärung führt Richter an, daß das Garn Nr. 20 feiner, Nr. 18 hingegen stärker ist, daß die Qualität des Garnes sich nach der Feinheit richtet, daß diese Veränderung zu Gunsten der Qualität geschah, und daß das Bessermachen kein Vorwurf sein könne.

Der Vorsitzende bringt nun die Frage des Gewinnes, den er aus dem Garnhandel bezogen hatte, zur Sprache.

Richter: »Ich muß hier dasselbe sagen, wie bei Schröhl, dieser Gewinn ist nicht anzunehmen und ich hoffe dem hohen Gerichtshofe die Ueberzeugung zu verschaffen, daß, wenn ich für den großen Konsum gearbeitet hätte, mir ein größerer Verdienst erwachsen wäre, als bei dieser Erzeugung für die ärarische Lieferung, überhaupt bezieht sich die Angabe auf die ganzen 15.000 Stück. Für 13.000 Stück habe ich bei einem Betrage von mehr als 100.000 fl. nicht mehr verdient, als was ich an die Kreditanstalt gezahlt habe, ich habe überhaupt nachgesehen, daß ich bei den 2500 Stück gegen die gewöhnliche Erzeugung nicht mehr als 24 fl. gewonnen habe. Mein ganzer Gewinn dürfte zwischen 1000 und 1500 fl. betragen haben.«

L. G. R. Dufcher: »Ich verstehe nichts von dieser Manipulation. Ich bitte Sie daher, mich über diese verschä-

denen Nummern der Garne aufzuklären. Worin liegt denn eigentlich das Kennzeichen, das Grundmerkmal?«

Richter: »Das ist im Gewichtsunterschiede. Zu 10 Pfund Nr. 18 braucht man 18 Schneller, zu Nr. 20 braucht man aber 20.«

Du scher: »Das Gewicht ist also das entscheidende Kennzeichen.«

Richter: »Ja.«

Staatsanwalt: »Sie sind, obwohl Sie bei der Lieferung des Hellmann mitbetheiligt waren, dennoch als Haster für die Kaution eingetreten.«

Richter: »Nur bis zu dem Momente, als er die Kaution erlegte, er ist unbekannt und ich war bekannt.«

Staatsanwalt: »Das kann ich nur als eine Haftung für sich selbst betrachten, und wenn man für sich selbst haftet, so ist das keine Garantie.«

Richter: »Ich war nur Sublieferant bei Hellmann.«

Staatsanwalt: »Was war der Mehraufwand zwischen Garn Nr. 18 und Nr. 20?«

Richter: »Bei 50 Ellen 8 bis 9 Loth.«

Staatsanwalt: »Das Numero Ihres Mehraufwandes durch das höhere Numero muß in Abrechnung gebracht werden gegen dasjenige Minus, das dadurch entstanden ist, indem Sie 16 Fäden statt 17 nahmen? Welches ist die Differenz?«

Richter: »Ich werde die Ehre haben, es zu berechnen.«

Staatsanwalt: »Dieß werden die Sachverständigen thun.«

Vorsitzender: »Wir gehen zu einem Punkte des Anklageaktes über, wo es sich um die Lieferung von 1000 Stück $1\frac{1}{2}$ Ellen breiten Kalifot handelt, wo aber die Breite $\frac{2}{3}$ Ellen betrug. In der Folge der Schwindung durch die Appretur konnte ein derartiges Eingehen nicht erzeugt werden, daher wenn sie verwendet werden sollte, konnte sie nur zu doppelten Leintüchern verwendbar sein.«

Richter: »Ich muß bemerken, daß mir der Gegenstand wegen seiner Geringsfügigkeit sehr gleichgiltig war, und ich mir gar nichts daraus gemacht hätte, wenn man die Waare nicht genommen hätte. Die Waare wurde von Schroll schnell-

ler geliefert, als er sie zu liefern verpflichtet war, ich habe keinen Vortheil davon gehabt.“

Vorsitzender: »Bedenklich erscheint nur, daß die Genehmigung zur Verwendung doppelter Leintücher von Gynatten so schnell gegeben wurde.«

Richter: »Ich muß wiederholen, mir ist keine Gunst damit erwiesen worden, denn mein Gewinnst betrug nur 2—300 fl., und wegen eines solchen Gewinnes ließ ich mir von einer so hohen Behörde gewiß keine Gunst erweisen.«

Vorsitzender: »Wir übergehen nun zu der weiteren Lieferung von 3000 Stück Sackkalikot. Da findet sich in den Akten ein Zettel von der Handschrift des Baron Gynatten mit dem Inhalte: »Herr Direktor Richter ersucht die Stockerauer Haupt-Monturskommission, den Auftrag zu ertheilen, statt 1000 Stück Strohsackkalikot 2400 Stück zu übernehmen. Der Kontrakt lautet auf 3000 Stück. Nachdem hievon 1000 Stück in Graz übernommen worden sind, werden somit 400 Stück mehr übergeben.« — Das scheint die Stelle einer speziellen Eingabe vertreten zu haben, woraus man ersieht, auf welchem vertrauten Fuße Sie mit Baron Gynatten standen.«

Richter: »Ich habe gedacht, durch diese 400 Stück mehr den Bedarf zu decken und dem Armee-Oberkommando, ich will nicht sagen einen Gefallen gethan, aber doch demselben dadurch entgegengekommen zu sein. Ich habe es dem General Gynatten angezeigt, daß ich 400 Stück mehr liefern werde, welcher auch die Ermächtigung dazu ertheilte.«

Vorsitzender: »Welchen Gewinn hatten Sie bei diesem Geschäfte?«

Richter: »Wohl wird er in der Anklageschrift mit 2272 fl. beziffert, allein er ist in dem Gewinne, den ich später bei der Lieferung von 540,000 Ellen machte, eingeschlossen, der mit 5100 fl. bezeichnet wurde; ich hatte dabei nur $2\frac{1}{2}$ Prozent Gewinn.«

Vorsitzender: »In Bezug auf die Lieferung von 250,000 Ellen Kalikot liegt eine protokolllarisch aufgenommene Erklärung vom 7. Mai vor, in der die Rede ist, einen Kontrakt wegen Lieferung von 250,000 Ellen Kalikot, à $13\frac{1}{2}$ fr., der zu den Hemden und Leintüchern zu verwenden sei, abzuschließen. Auch der dießbezügliche Kontrakt vom 19. Okta-

ber 1859, welcher mit dem übereinstimmend abgefaßt wurde, liegt vor. Was hat es mit dieser Lieferung für Bewandniß?

Richter: »Ich glaube, daß der gelieferte Kalikot von vorzüglicher Qualität ist, die Kaution von 2955 fl. öst. W. habe ich erlegt, wie aus den Akten zu ersehen ist.«

Vorsitzender: »Nun wollen Sie im Allgemeinen sagen, was es mit der weiteren selbstständigen Lieferung von 549,000 Ellen Kalikot für eine Bewandniß hat.«

Richter: »Herr Smetal machte mir nach Abschluß des obenerwähnten Geschäftes die Mittheilung, er könne noch einige 100,000 Ellen Kalikots liefern; die in Folge von mir dem Armees-Oberkommando gemachten Offerte vom 14. Juni 1859 wurden angenommen.«

Diese, so wie der bezügliche Kontrakt vom 15. September 1859 werden verlesen. Es heißt darin: »Richter solle von August bis Ende September 541,200 Ellen Baumwollstoff, à 25^o/ fr. öst. W., liefern, was an der Breite abgeht, muß durch Abzug an der Länge ersetzt werden. Kaution per 6967 fl. wurde erlegt.«

Vorsitzender: »Ist diese Lieferung anstandslos vor sich gegangen?«

Richter: »Die Monturskommission äußerte sich: Muster a und c seien wohl zu Strohsäcken zu verwenden, Muster b aber gar nicht. Die von General Jakobs (nicht von Gynatten) erklossene Erlebigung bestätigt dieß. Da sich aber in der Folge laut Befund der Kommission herausstellte, daß selbst die Muster a und c nicht gut zu Strohsäcken oder Futter zu verwenden seien, so wurde Richter ersucht, die Lieferung einzustellen, was er aber für unmöglich erklärte. In Folge dessen erging an General Jakobs die Verfügung, den schon gelieferten Kalikot nach Möglichkeit zu verwenden.

Vorsitzender: »Nun kommen wir zu einem neuen Abschnitte der Anklage, nämlich zu der großen Lieferung von vier Millionen Ellen Kalikot, welche nach der Anklage Ihnen den Anlaß zur Verübung eines Betruges geboten hat.

»Es wird hervorgehoben, daß bei dieser Lieferung eine Stoffminderung dadurch herbeigeführt wurde, daß die Stoffe in geringerer Breite als das genehmigte Muster geliefert, we-

niger Fäden eingestellt und das Garnnummer verändert wurde. Wollen Sie sich im Allgemeinen darüber äußern?»

Richter: »Baron Gynatten hat mir mitgetheilt, daß bei dem hohen Stande der Armee die Leinwandlieferungen nicht zureichen, obwohl sogar Prämien für rasche Lieferungen ausgesetzt wurden.«

»Ueber diese Mittheilung erklärte ich, daß ich Proben von Baumwollentoffen werde anfertigen lassen, und zwar in der Qualität, wie ich solche in Frankreich und England für das Militär im Gebrauche fand, welche Erklärung mit sichtlichem Vergnügen entgegengenommen, und worauf mir von der diesfälligen Kommission beim Armee-Oberkommando bedeutet wurde, mich mit Anfertigung der Probe zu beeilen.«

»So oft ich seit dieser Erklärung mit dem k. k. Herrn Hofrath beim Armee-Oberkommando, Gert-Kraus, zusammentraf; erinnerte er mich auf diese versprochenen Proben. Derselber langten endlich ein, und ich überreichte am 4. Juni unter deren Vorlage mein Offert auf Lieferung von drei bis vier Millionen Ellen dieses Stoffes, lieferbar in drei bis sechs Monaten.«

»Am 8. Juni v. J. wurde ich verständigt, daß mein Offert im ganzen Umfange angenommen worden sei, und ich mich wegen Abschluß des Vertrages an die Monturs-Hauptkommission in Stoderau zu wenden habe.«

»Ich habe nun mit dem seither leider verstorbenen Sektionschef Noë darüber gesprochen, ob es nicht gerathener wäre, den Kalkot auf solche Art herzustellen, daß bei demselben keine Säuren in Anwendung kommen, weil durch deren Wegfallen, nach meiner Ansicht, der Stoff nur an Haltbarkeit gewinne.«

»Ich erhielt darauf die Antwort, daß die Haltbarkeit allein entscheidend wäre und es auf eine größere Weise des Stoffes durchaus nicht ankomme.«

»In Folge dieser Mittheilung gab ich meinem Geschäftsführer Krumholz in Prag den Auftrag, entsprechende Proben anfertigen zu lassen.«

Vorsitzender: »Wann fand diese Rücksprache wegen Aenderung der Probe statt?«

Richter: »Unmittelbar nach der an mich gelangten Verständigung von der Annahme meines Offerts, d. i. am

8. Juni v. J. Diese Aenderung der Probe bestand darin, daß der Stoff nur gekocht, gewaschen und gemangt, aber nicht gebleicht wurde. Am Pfingstsonntage v. J. brachte mir Krumholz die neuen Proben. Diese Proben legte ich am 14. Juni dem Armees-Oberkommando vor, empfahl die Zurichtung derselben als vorzüglich und befürwortete damit die Annahme meiner Proposition.“

„Nachdem ich aus den mitgetheilten Proben, so wie aus dem mit Krumholz darüber gepflogenen mündlichen und schriftlichen Verkehre entnommen hatte, daß in Folge des angewendeten Koch- und Waschverfahrens der Schwund sich sehr verschieden herausstelle, habe ich unter Einem das Ansuchen gestellt, daß die Breite von 31" auf 30" reduziert werde.“

„Dieses Ansuchen wurde gleichfalls bewilligt, ich habe aber von dieser Bewilligung erst dann Gebrauch gemacht, nachdem ich mit den Zurichtungsversuchen in der Bleicherei des Zappert in Wien die entsprechendsten Resultate erzielt und diese den Beifall aller Kunstverständigen, insbesondere auch der Siesterauer Kommission, erlangt halte.“

„Diese Versuche ergaben auch, daß der Schwund nicht so bedeutend sei, als sich derselbe bei den Probestücken herausgestellt hatte, daß aber die Kosten dieser neuen Zurichtung viel größer seien und bei 30.000 Stücken eine Mehrauslage von ungefähr 8000 fl. verursachen.“

„Dieses war Veranlassung, daß ich von der Bewilligung, die Waare nur in der Breite von 30 Zoll zu liefern, Gebrauch gemacht habe, eine Million Ellen in der mir bewilligten Breite herstellen ließ, während die übrigen drei Millionen Ellen die ursprünglich genehmigte Breite erhielten.“

Vorsitzender: „Es wurde demnach eine Million Ellen schmaler hergestellt?“

Richter: „Ja, und diese Anfertigung der schmälern Waare erfolgte gleich im August, und die Veranlassung dessen war einzig und allein die, um durch die dabei eintretende Ersparung an Garn einen Ersatz für die höheren Kosten der neuen Zurichtung zu finden, da diese, wie gesagt, mindestens 8000 fl. betragen.“

Vorsitzender: „Haben Sie diese Versuche nur in der Bleicherei des Zappert angestellt?“

Richter: »Ich habe diese Versuche auch bei Swida in Batersdorf machen lassen. Dem Zappert habe ich für diese Herrichtung 18.000 fl. gezahlt, auf die Zahl der bei ihm zugeordneten Stücke weiß ich mich nicht mehr zu erinnern.«

Vorsitzender: »War diese Herstellung der geringern Breite nicht dem Kontrakte zuwider?«

Richter: »Die Herstellung von einer Million Ellen in geringerer Breite war nicht gegen den Kontrakt, da mir wegen besserer Qualität damals die geringere Breite durch den Erlaß vom 26. Juni v. J. bewilligt und nach meiner Ansicht durch diesen Erlaß der ursprüngliche Vertrag modifizirt wurde.«

Vorsitzender: »Was rechnen Sie zur qualitativen Beschaffenheit der Waare?«

Richter: »Bei Baumwollstoffen kommt es, Herr Präsident, vor Allem darauf an, daß sie aus gutem Stoff erzeugt werden, und daß die Arbeit nicht zu leicht sei.«

»Ich habe hier den Grundsatz beobachtet, daß jener Stoff der beste sei, welcher aus gleichem Ketten-, gleichem Schußgarn schon im Quadrat gearbeitet ist.«

»Die Zahl der Fäden ist nicht maßgebend, ich führe als Beweis dafür an, daß im November v. J. Stames-Mayer eine Waare vorlegte, bei welcher $\frac{1}{4}$ Quadr.-Zoll zwischen 42 bis 43 Fäden erhielt, daher diese Waare nach der Fadenzahl als die beste hätte angesehen werden müssen, und dennoch wurde meiner Waare der Vorzug gegeben.«

Vorsitzender: »Nach Ihrer Angabe wurde die Besprechung wegen Beseitigung der Bleiche zur selben Zeit gepflogen, als die Erledigung über Ihr Offert erfolgte?«

Richter: »Es war kurze Zeit nach der Annahme meines Offertes, daß diese Frage wegen Wegfallen der Bleiche erörtert wurde und ich habe gleich darauf dem Krumholz den Auftrag zur Anfertigung neuer Muster gegeben. Der von mir an Krumholz gerichtete dießfällige Brief wird den Zeitpunkt dieser Erörterung bestimmen, ich vermag mich der Zeit dieser Besprechung nicht genau zu erinnern.«

Vorsitzender: »War die Folge Ihrer Besprechung mit Baron Cynatten wegen Weglassen der Bleiche eine Zusicherung von seiner Seite für die Annahme dieser Bedingung?«

Richter: »Nein, sondern es wurde im Allgemeinen und von der größeren Haltbarkeit der Stoffe gesprochen.«

Vorsitzender: »Was haben Sie nach Annahme Ihres Offertes für Verfügungen getroffen? Waren Sie in der Lage das zu Liesernde selbst zu erzeugen oder nicht?«

Richter: »Ich habe meinem Geschäftsführer Krumholz den Auftrag gegeben, auf Lieferung von 70.000 Stücken, à 50 Ellen, mit Fabrikanten in Böhmen abzuschließen, mit Hellmann habe ich persönlich abgeschlossen. Bei diesen Abschlüssen wurde auf den Erlaß vom 26. Juni v. J. keine Rücksicht genommen; da dieser erst nach den Abschlüssen erfolgte.«

Vorsitzender: »Haben Sie dem Krumholz sogleich davon Mittheilung gemacht, daß die Waare nur gekocht, gewaschen und gemaugt werden solle?«

Richter: »Ich glaube nicht, daß ich es sogleich that, sondern ich gab ihm vorerst den Auftrag, zur Anfertigung einer Probe und verständigte mich mit ihm weiters schriftlich, weil Krumholz nur am Pfingstmontag mit mir persönlich verkehrte, damals aber erst die Proben mitgebracht hatte.«

Vorsitzender: »Was haben Sie dem Krumholz für Instruktionen bezüglich der feinen Nummer des Garnes und dessen Beschaffenheit gegeben?«

Richter: »Ich kam vom 19. April an den Beweis führen, daß ich für den Stoff zu Hemden kein anderes Garn als Nr. 18 und Schuß Nr. 20 verwendete und Krumholz hat von mir den Auftrag erhalten, bei Hellmann ein Muster solchen Stoffes ohne aller Appretur zur Vorlage an das hohe Armee-Oberkommando anfertigen zu lassen.«

Vorsitzender: »Sind die Muster zu diesem Zwecke verwendet worden?«

Richter: »Ja, sie wurden vorgelegt und auf dieses ist die Erledigung am 26. Juni v. J. erfolgt. Diese am 26. Juni v. J. genehmigte Probe ist für mich die allein verbindliche. Ich werde den Beweis führen, daß die Verwendung von Sechzehner-Schuß bei dieser Stoffherzeugung ohne effektiven Verlust nicht möglich gewesen wäre.«

Vorsitzender: »Haben Sie dem Krumholz nie einen anderen Auftrag gegeben?«

Richter: »Ich habe dem Krumholz nie einen anderen

Auftrag gegeben, als Stoffe aus Kette Nr. 18 und Schuß Nr. 20 anfertigen zu lassen.*

Vorsitzender: »Sie haben anzugeben, ob Sie bei diesem Lieferungsabschlusse auf Ihre eigenen Webereifabriken gedacht haben.«

Richter: »Allerdings.«

Vorsitzender: »Welchen Antheil haben Sie für sich veranschlagt?«

Richter: »10.000 Stück habe ich für mich veranschlagt, das wäre ein Erzeugniß von vier Monaten gewesen, die übrigen 70.000 Stück sollten durch Subkontrahenten gedeckt werde.«

Vorsitzender: »Haben Sie darüber bestimmte Instruktionen an Krumholz gegeben?«

Richter: »Nein, aber Krumholz hat mir täglich berichtet, wie es mit den Subkontrahenten stehe und wie weit es mit dem Abschlusse bei jedem gediehen sei.«

Vorsitzender: »Wie können Sie aufklären, daß Krumholz auf 84.500 Stück mit Subkontrahenten abschloß?«

Richter: »Ich glaube, daß Krumholz nur aus Uebersehen so viel abschloß, was für mich in seinen Folgen leider sehr schlecht war.«

Vorsitzender: »Sind Sie mit Krumholz außer den Pfingstfeiertagen im vorigen Jahre noch einmal in persönlichen Verkehr getreten?«

Richter: »Im September vorigen Jahres kam ich nach Prag, da meine Familie dort den Sommer auf meiner Fabrik-Realität zubrachte, und damals habe ich auch mit Krumholz verkehrt. Es war dieß keine Geschäftsreise, aber als ich in Prag war, hat mich Krumholz über den Stand des Geschäfts unterrichtet, und mir dabei mitgetheilt, daß Reduktionen an den ursprünglichen Vertragschlüssen nicht durchführbar seien.«

Vorsitzender: »Hatte damals Krumholz von Ihnen den Auftrag, bei den Subkontrahenten zu reduzieren?«

Richter: »Nein, aber er mußte sich selbst dazu verpflichtet halten, weil er auf ein zu großes Quantum abschloß, so daß meine Fabriken unbehacht blieben. Uebrigens konnte Krumholz mit den Subkontrahenten schon aus dem Grunde

hatte. Früher hatte ich $\frac{3}{4}$ kr. bezahlt, aber man verlangte von mir einen Kreuzer, so habe ich bei der Fabrication sie mit $\frac{1}{2}$ veranschlagt. Ich kann aber den Beweis liefern, daß mich die Zurichtung 22,000 fl. gekostet hat, bei $\frac{3}{4}$ kr. mehr als die Weißbleiche.“

Staatsanwalt: „Warum nahmen Sie für die neue Methode eine Vergütung an? Es sind Zeugen da, welche angeben, daß dieß beiläufig der Halbbleiche gleichkomme, und daß die Halbbleiche bedeutend billiger sei als die Ganzbleiche.“

Richter: „Hier muß die schließliche Berechnung und der Zeuge Jappert Auskunft geben.“

Staatsanwalt: „Przibram gibt an, daß die Rollbleiche 1 kr. R. M., die Halbbleiche aber $\frac{1}{4}$ kr. betrage.“

Richter: „Die von Przibram angegebene Halbbleiche wurde von der Konturskommission zu Stockerau nicht gebilligt, es wurde dadurch nicht die gehörige Reinheit herausgestellt.“

Staatsanwalt: „Borges sagt, daß die Ganzbleiche um $\frac{1}{4}$ höher komme als die Halbbleiche.“

Richter: „Das ist eine ungenügende Bleiche, die man auch in Stockerau zurückgewiesen hat.“

Staatsanwalt: „Hellmann gibt an, daß ein Uebereinkommen getroffen wurde demzufolge wegen des Wegfalles der Ganzbleiche 4 kr. R. M. pr. Stück Vergütung geleistet werden sollte; daraus geht hervor, daß diese Halbbleiche weniger kostet als die Ganzbleiche.“

Richter: „Ja, wenn die Halbbleiche entsprochen hätte.“

Staatsanwalt: „Haben Sie die Muster des Schroll in Ihre Hand bekommen?“

Richter: „Ich habe sie in meinem Bureau.“

Staatsanwalt: „Haben Sie als Fachmann nicht beobachtet, wie Schroll seine Muster eingestellt?“

Richter: „Das ist nicht so leicht, ich habe nicht untersucht wie viel Fäden eingestellt wurden.“

Staatsanwalt: „Welches Muster lag dem hohen Armes-Oberkommando vor, als die Lieferung Ihnen zugesagt wurde?“

Richter: „Das von Schroll.“

Staatsanwalt: „Also bildet dieses Muster die Grundlage des Vertrages?“

Richter: »Der Vertrag hat aber durch das neue Muster — wie erwähnt — eine Modifikation erhalten.«

Staatsanwalt: »Dieses hatte ja doch nur den Zweck, zu beweisen, daß diese Waare besser sei, nicht aber, daß solche Waare geliefert werde.«

Richter: »Ich hatte aber in meinem Gesuche von dieser Qualität Erwähnung gemacht.«

Staatsanwalt: »Es ist auffallend, daß beide vorgelegten Muster, die dem ursprünglichen Schroll'schen Muster substituirt worden sind, eine größere Fadenzahl ausweisen, als die Waare, welche auf Grund jener Muster später geliefert wurde. Es ist im Befunde der Sachverständigen enthalten, daß jene 33 Fäden, die von Ihnen gelieferten Waaren nur 30 auf $\frac{1}{4}$ Quabrutzoll hatten.«

Richter: »Die vorgelegten Proben waren im rohen Zustande 32 Zoll breit angefertigt worden, sie sind durch Kochen um 3 Zoll geschwunden, mithin um 180 Faden. Diese vertheilten sich auf eine Breite von 29 Zoll, mithin hat eine Zunahme der Kette von 15 auf 16 Faden oder auch mehr stattgefunden.«

Staatsanwalt: »Ist Ihnen bekannt, daß die von Schroll gelieferte Waare höher eingestell't war, als die Ihre?«

Richter: »Nein.«

Staatsanwalt: »Auffallend ist es, daß Sie statt 34 Zoll nur 32 Zoll roh einstellen ließen.«

Richter: »Ich weiß nicht, in welcher Breite Schroll seine Waaren im rohen Zustande anfertigen ließ, ich weiß nur, daß bei der meinigen bei 15 Faden Kette und Schuß eine Breite von 32" angenommen wurde.«

Staatsanwalt: »Sie sagten, daß Sie sich durch die Bitten Bayer's bestimmen ließen, Waaren von Schirmer zu kaufen. Welches waren die Gründe, daß Schirmer bittweise eingeschritten ist?«

Richter: »Ich erüchte die Beantwortung dieser Frage Herrn Bayer zu überlassen.«

Staatsanwalt: »Wissen Sie von wem diese Waare war?«

Richter: »Ich vernahm später, daß sie von Ritter und Rittmeier in Öditz gewesen sei.«

Staatsanwalt: »Aus dem von Ihnen bei der Lieferung beobachteten Verfahren geht wohl hervor, daß Sie sich die Lieferungen als Monopol vindicirten wollten, und eben durch Ihr Verfahren wurden viele Geschäftsleute von den arabischen Lieferungen ausgeschlossen, obwohl das Aerar von ihnen besser bedient worden wäre. Mit den Sublieferanten haben Sie zu 22 und 23 fr. abgeschlossen. Jappert lieferte um 20 fr. die beste Waare und ließ sich noch einen 6proz. Abzug gefallen.«

Richter: »Dieser Preis wurde im Monat Juli gemacht, ich habe meinen Preis den 4. Juni gemacht, wo der Kurs auf London 145 stand, während er im Juli zwischen 126 und 120 stand. Ueber die Behauptung, daß ich die Baumwolllieferung monopolistisch betrieb, verweise ich auf die Tabelle über die von anderen Lieferanten angefertigten Stoffe, welche den Beweis liefern wird, daß vom April bis Oktober von anderen Lieferanten ungefähr 180.000 Stück geliefert worden sind, was auch Hofrath Eckert-Kraus bestätigt wird. Was die Bemerkung betrifft, daß andere Lieferanten verhindert worden sind, ihre Offerte anzubringen, muß ich entgegnen, daß mir zur Zeit nichts von solchen Konkurrenten bekannt war, und es gehörte Muth dazu, ein Offert auf 4.000.000 Ellen anzubringen, und zwar eines Theiles wegen der Vorauslage von mindestens $\frac{1}{2}$ Million Gulden, andererseits wegen der ungünstigen Zeit- und Valuta-Verhältnisse. Der Rohstoff mußte aus dem Auslande bezogen, in Silber bezahlt und mußte gedeckt werden, während ich meinen Subkontrahenten den ganzen Garnbedarf zu fixen Preisen überlassen hatte. Nur dadurch, daß mir die Kreditanstalt zur Deckung der 10.000 Zentner Baumwolle, welche erforderlich waren, 32,000 Pfd. London vorstreckte, war ich in der Lage das Geschäft machen zu können, da ich von dem hohen Armeekorps-Oberkommando keinen Vorschuß annehmen wollte. Ich muß bemerken, daß mir im Laufe der Untersuchung bekannt wurde, daß von Rittmeier und Stameß Offerte in viel späterer Zeit eingebracht worden sind; Ersterer hat sich aber wöchentliche Lieferungen ausbedungen, Letzterer brachte sein Offert vier Monate später ein.«

Vorsitzender: »Wollen Sie angeben, in welcher Weise

Sie von diesen durch die Kreditanstalt Ihnen zur Verfügung gestellten 32.000 Pf. in London Gebrauch machten?«

Richter: »Diese Valuten waren für mich bloß Deckung gegen ein allfälliges Steigen derselben, wie solches damals zu besorgen war. Beim Steigen der Valuten wäre mein Bedarf durch diese gesichert gewesen.«

Vorsitzender: »Wann sind die nöthigen Devisen gekauft worden?«

Richter: »Zur Zeit des Abschlusses des Lieferungsvertrages.«

Staatsanwalt: »Sie haben erwähnt, daß am 8. Juli günstigere Anbote gestellt werden konnten, weil die Devisen London damals im Kurse zu sinken begann. Dieses Sinken der Valuta mußte ihren Sublieferanten gleichfalls zu Gute kommen, da ja diese durch die erwirkte Reduktion Nachteile erlitten?«

Richter: »Das war nicht die nothwendige Folge, da meine Subkontrahenten das Garn von mir bezogen, und bei der eingetretenen Reduktion nicht mehr zu nehmen brauchten.«

Staatsanwalt: »Ich muß Ihnen zur Aufklärung dessen, in wie fern ich Ihre Stellung als monopolistisch betrachte, bemerken, daß ich dieses in der Art auffasse, daß Sie 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Ellen zur Lieferung übernahmen, während auf alle anderen Lieferanten nur 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Ellen kommen.«

Richter: »Das von mir eingelegte Verzeichniß wird den Beweis liefern, daß die von mir gestellten Bedingungen die günstigsten waren. Der Staat ersparte bei den von mir gelieferten vier Millionen 60.000 fl., eben so ersparte er bei der Lieferung der Schroll'schen Waare 8000 fl., und ähnliche Ersparnisse traten bei sämmtlichen von mir geleisteten Lieferungen ein.«

Richter überreicht dem Gerichtshofe ein diese Ersparungen nachweisendes Verzeichniß.

Staatsanwalt: »Die Untersuchung ergab, daß eine Konkurrenz bei den stattzufindenden Lieferungen allerdings eintrat, und es nur Ihrem Einflusse bei Baron Gynatten zugeschrieben werden kann, daß diese Konkurrenz keinen Erfolg hatte.«

Richter: »Ich muß versichern, daß ich keine Konkurrenz hielt, und Hofrath Eckert-Kraus wird dieses bezeugen.«

Der Präsident bemerkt, daß er diesen Gegenstand mit seinen Fragen nicht erschöpfen, sondern nur durch allgemeine Fragen Anknüpfungspunkte für das Verhör des Krumpholtz erlangen wollte.

Dr. Berger: »Ich ersuche Herrn Direktor Richter mir aufzuklären, wie Sie am 22. Juni den Vertrag über diese Lieferung schließen konnten, wo doch Ihre Eingabe wegen Modifikation des Vertrages vom 18. noch nicht erledigt war?«

Richter: »Ich wurde lediglich nur hierzu bestimmt, weil mir Baron Gynatten die Versicherung gab, daß das Gutachten der Stockerauer Kommission meinem Ansuchen vom 14. entsprechend ausfallen und daher diesem werde willfahrt werden.«

Dr. Berger: »Welche Provision bezog die Kreditanstalt für den Ihnen eingeräumten schon erwähnten Valuten-Kredit?«

Richter: »Ich mußte 4pSt. des Bruttowertes vergräten, auch war ich als Hauptdirektor der Anstalt verpflichtet, ste'an dem Gewinne theilnehmen zu lassen.«

Dr. Berger: »Wollen Sie mir angeben, welches Quantum Stoffe hatten Sie bis zur Abreise des Baron Gynatten geliefert?«

Richter: »Den 8. Theil der übernommenen Lieferungen.«

Dr. Berger: »Erinnern Sie sich dessen genau?«

Richter: »Es wurden um 434.000 fl. bis dahin an die Kommission zu Stockerau geliefert, die Lieferung en masse begann erst im Oktober.«

Dr. Berger: »Erinnern Sie sich nicht der Worte, womit Baron Gynatten Sie aufforderte, selbst als Lieferant aufzutreten?«

Richter: »Zur Zeit, als man beim hohen Armeekorps wegen nicht genügender Lieferung an Weinwänden die Lieferung von Baumwollstoffen in Erwägung zog, äußerte sich Baron Gynatten in Gegenwart des Herrn Hofrathes Eckert-Kraus und meiner, ob ich nicht als Webereibesitzer Baumwollstoffe liefern wolle.«

Dr. Wiedenfeld: »Hatte Krumbholz Kenntniß von Ihren diese Lieferungen betreffenden Offerten und Eingaben?«

Richter: »Ich mag im Allgemeinen ihm davon Mittheilung gemacht haben, den genauen Inhalt kannte er aber nicht.«

Dr. Wiedenfeld: »Hat Krumbholz aus diesem Lieferungsgefchäfte oder überhaupt an den Geschäften Ihrer Fabrik einen Nutzen bezogen?«

Richter: »Krumbholz hatte 1500 fl. Gehalt und dann eine Lantidme an dem Gesamtterträgnisse des Fabrikgefchäftes.«

Das Verhör mit Richter wurde hierauf unterbrochen und Krumbholz vorgelührt.

Vorsitzender zu Krumbholz: »Sie haben die Anklage verstanden und aus derselben gehört, daß sie dahin gerichtet ist, Sie hätten im Vereine mit Ihrem Chef Richter, unter Verbergung hinter einem falschen Scheine, sich und letzterem zum Nachtheile des Aeras und mehrerer Privaten Vortheile zugewendet. Insbesondere trifft Sie die Anschulldigung, daß Sie mitgewirkt haben, das Aera durch Minderung des Stoffes bei den von Richter kontrahirten Lieferungen zu benachtheiligen, und zwar einerseits dadurch, daß die Stoffe in geringerer Breite als bedungen hergestellt und das Garnnummer verändert wurde, andererseits aber, daß Sie die Subkontrahenten durch das falsche Vorgeben einer vom hohen Armeekorps-Oberkommando verfügten Reduktion gleichfalls zu Reduktionen und somit zum Schaden der Subkontrahenten mitwirkten. Ich fordere Sie nun auf, sich zu äußern, was Ihnen von diesem Lieferungsgefchäfte bekannt ist.«

Der Angeklagte Krumbholz war hierauf so ergriffen, daß ihm durch eine Minute die Stimme versagte, und als er endlich zur Beantwortung der Frage sich aufraffte, kamen die Worte anfänglich nur stoßweise über seine Lippen:

»Herr Richter,« so beginnt er, »schrieb mir — Anfangs Juni — daß er ein großes Geschäft — mit dem Aera — beabsichtige — und forderte mich auf, — ihm Muster zu senden. Ich bin am Pfingstmontage mit den Mustern nach Wien gekommen und übergab sie ihm, welche ich über den von ihm inzwischen erhaltenen Auftrag kochen, waschen und mangeln ließ. Das eine war aus Zwanziger Schuß und 18 Kette, das andere 18 Kette und 18 Schuß.«

daß über größere Waarenmengen mit den Subkontrahenten abgeschlossen worden sei, als eigentlich bestimmt war, erklärt Krumholz, »daß das Versehen größtentheils ihm selbst zur Last falle.«

Auf die Frage wer geliefert habe und wie viel geliefert worden sei, antwortete er: »Vier Millionen Ellen.« Er bemerkt weiter, daß die Sublieferanten die Lieferungen nicht ordentlich eingehalten haben und daß an deren Stelle die eigene Fabrik und das Plus getreten sei, welches über die ursprünglich kontrahirten Lieferungen geliefert worden sei.«

Auf die Frage, warum man die Lieferungsverträge nicht annullirt oder abgeändert habe, wenn die Lieferanten ihre Bedingungen nicht eingehalten haben, entgegnet er, »daß man gegen dieselben »coulant« sein wollte.«

Vorsitzender: »Welche Mittel wurden angewendet, um die Lieferanten zu Reduktionen zu bestimmen?«

Krumholz ist wieder so ergriffen, daß er fast nicht zu Worte kommen kann; auf eine aufmunternde Bewegung Richter's gibt er an:

»Es war Mitte September, als Richter nach Prag zu mir kam und ich ihm mittheilte, daß bei der Lieferung ein Plus erwachsen würde, worauf Richter entgegnete, man müsse die Sublieferanten bestimmen 10—12 pCt. nachzulassen; sie dürften dieß auch gern thun, da sie Grund hätten, ihm dankbar zu sein. Ich bemerkte hierauf, daß ich diese Ansicht nicht theile und die Kontrahenten mir Schwierigkeiten machen würden, worauf er mir antwortete, er werde mir schreiben, daß das hohe Armees-Oberkommando ihm aufgetragen habe, im Preise oder Quantum nachzulassen.«

Vorsitzender: »Hat sich Richter geäußert, daß er sich diesem Auftrage fügen werde?«

Krumholz: »Richter meinte, er werde diesem Auftrage nicht nachkommen oder Entschädigung ansprechen.«

Vorsitzender: »Hat Richter damals schon gewußt, daß das Armees-Oberkommando ihm zumuthe, das Quantum zu reduzieren?«

Krumholz: »Das weiß ich nicht, ich bin gewohnt, den Aufträgen meines Herrn sofort nachzukommen.«

Vorsitzender: »Weßhalb wollte Ihnen dieß Richter schreiben?«

Krumbholz: »Damit ich den Subkontrahenten gegenüber einen Beleg in den Händen habe.«

Vorsitzender: »Haben sich die Subkontrahenten zu der Reduzirung gutwillig herbeigelassen?«

Krumbholz: »Ja.«

Vorsitzender: »War Abeles auch zufrieden?«

Krumbholz: »Er hat sich in soweit zufrieden gegeben.«

Vorsitzender: »Was heißt das »in so weit zufrieden«?

Krumbholz: »Er hat mir seine Faktura geschickt und ich habe sie auch anerkannt.«

Vorsitzender: »Haben Sie Herrn Richter mitgetheilt, daß Herr Abeles sich gegen die Reduzirung sträube und angeblich großen Schaden leide?«

Krumbholz: »Darüber weiß ich mich nicht zu erinnern.«

(Hier wurde das Verhör mit Krumbholz unterbrochen und die Verhandlung auf den nächsten Tag verschoben.)

(Sizung vom 7. November.)

Vorsitzender: »Bevor ich in der Verhandlung weiter vorgehe, habe ich mitzutheilen, daß von der Kreditanstalt eine schriftliche Mittheilung hiehergelangt ist. Ich erinnere daran, daß die Staatsanwaltschaft am Schlusse ihres Antrages eines Vorganges erwähnt hat, worin sie die Merkmale des Betruges zum Nachtheile der Kreditanstalt erkennen will. Ich habe daraus Veranlassung genommen, die Kreditanstalt zu verständigen, damit sie zur Wahrung ihrer Rechte und etwaiger Ersazansprüche sich bei der Schlußverhandlung bethellige. Hierüber ist nun eine hierauf bezügliche Mittheilung dem Gerichte zugekommen.«

Der Präsident verliest die Zuschrift, aus welcher hervorgeht, daß sich die Kreditanstalt die Entscheidung, ob und anwen sie Ersazansprüche wegen der erwähnten Kursveränderung stellen wolle, bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten, wo die Motive dieser Kursveränderung bekannt sein werden. Zur

Kenntnißnahme des Vorgangs bei der Schlußverhandlung und zur Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen habe sie die Herren Dr. Credler und Direktor Hornbostel als Vertreter der Kreditanstalt bestimmt, welche im Namen derselben der Verhandlung beiwohnen sollen.

Dr. Berger: »Als neulich der Aufruf von Seite des Herrn Präsidenten wegen der Vertreter der Kreditanstalt erging, konnte ich voraussetzen, daß sich dieses nur auf die Devisen-Angelegenheiten beziehe, weil nach der Anklage bei den Devisen eventuell von der Kreditanstalt ein Ersatzanspruch gestellt werden sollte. Bezüglich des neuen Klagesakts wegen des Kautels des Finanzministeriums liegt in diesem Augenblicke eine rechtliche Entschädigung nicht vor. In diesem Augenblicke ist die Anklage in dieser Richtung noch nicht formulirt, und ich kann von dem Standpunkte der Vertheidigung aus auch keinen Beschädigten erkennen.«

»Bei zweierlei Angelegenheiten haben die Beschädigten der Schlußverhandlung beizuwohnen und zwar entweder zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach §§. 219, 244, 243, 253 der Strafprozeß-Ordnung, oder es ist bloß eine passiv Anwesenheit nach §. 223 nothwendig. Gegen letztere habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden, weil die Entscheidung, ob jemand im Saale gegenwärtig sein soll, Sache des Präsidenten ist. Aber über die Anwesenheit zur Auskunftsertheilung, wie sie in der Zuschrift der Kreditanstalt erwähnt ist, davon steht in der Strafprozeß-Ordnung nichts, und ich muß mich dagegen verwahren.«

Staatsanwalt: »Ich habe in dieser Richtung nichts anzuführen, da es im Interesse der öffentlichen Anklage nicht von Bedeutung ist, ob die Kreditanstalt ihre Privatinteressen durch einen Vertreter wahren will oder nicht.«

Vorsitzender: »Stellt der Herr Vertreter einen formulirten Antrag?«

Dr. Berger: »Mein Antrag geht dahin, daß, nachdem in der erwähnten Zuschrift eine Vollmacht jener Herren, im Laufe der Schlußverhandlung Entschädigungsansprüche geltend zu machen, nicht enthalten ist, die Note auch in keinem andern Sinne zur Kenntniß genommen werde, als daß sie eben geschrieben wurde, ohne daraus einen Anlaß zu nehmen, im Laufe der Schlußverhandlung bezüglich der Entschädigungsan-

sprüche, mit Rücksicht auf das neue Faktum irgend eine Vernehmung eines Vertreters der Kreditanstalt einzuleiten, und ich protestire gegen die Anwesenheit eines Vertreters im Sinne des §. 253 der Strafprozeß-Ordnung, so lange die Anklage hinsichtlich des neuen Faktums nicht formulirt ist, und so lange nicht die bestimmte Erklärung vorliegt, daß die Kreditanstalt in dieser Richtung sich dem Strafverfahren anschließt. (Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung dieses Antrages zurück.)

Nach beinahe dreiviertelstündiger Berathung erscheint der Gerichtshof, und der Präsident verkündet den Beschluß desselben wie folgt: »Der Gerichtshof hat in Betreff des Erscheinens des Vertreters der Kreditanstalt auf Grund des §. 219 der Strafprozeß-Ordnung sich einstweilen die Entscheidung vorbehalten, bis er sich nach dem Ergebnisse des weitem Verlaufes der Schlußverhandlung im Sinne des §. 251 darüber werde aussprechen können, ob das von dem Staatsanwalte in den Mittheilungen seiner Anklage nachträglich berührte Faktum in die Schlußverhandlung einzubeziehen sei.«

Richter: »In Folge der gestrigen Erwähnung über das Geschäft mit Schirmer erlaube ich mir über den Gewinn, den ich dabei gehabt habe, Nachweise zu geben, und ich bitte den hohen Gerichtshof, diesen Nachweis von Sachverständigen untersuchen zu lassen.« (Er legte einige ziffermäßige Nachweise auf den Gerichtstisch.)

Vorsitzender: »Es ist mir soeben ein Brief zugekommen und ich nehme keinen Anstand den Inhalt desselben mitzutheilen und es der Staatsbehörde wie der Vertheidigung freizustellen, ihre bezüglichen Anträge hierüber zu formuliren. Es ist dieß ein Brief des hiesigen Banquiers Heinrich Mayer und lautet wörtlich: »Guer Wohlgeboren! Aus den heutigen Zeitungen entnehme ich Herrn Richter's Aussage, es seien meinem Hause Kalikot-Proben zurückgewiesen worden. Ich erkläre diese Aussage für falsch, daß ich dem hohen Armees-Oberkommando ein Muster überreicht habe. Was die Aeußerung von vier Millionen Ellen Hemden Kalikot betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß die österreichische Industrie keineswegs auf so niedriger Stufe steht, um diesen Bedürfnisse nicht entsprechen zu können und die Kraft besitzt auch ohne Hilfe von Kreditanstalten noch viel größere Quantitäten zu liefern. Beispielsweise führe

ich unsere Weberei zu Lannwald in Böhmen an, welche monatlich über 700 Millionen Ellen erzeugt, daher die vier Mill. Ellen mit Leichtigkeit in sechs Wochen hätte liefern können. Indem ich Euer Wohlgebornen ersuche von diesem meinem Schreiben den geeigneten Gebrauch zu machen, verbleibe ich Euer Wohlgebornen ganz ergebener

Heinrich Mayer-Stames.

Wien, 7. November 1860.*

Richter: »Ich erinnere mich nur, daß ich gesagt habe, die Proben seien im November eingebracht worden und waren von einem Stoffe gewesen, der zwar vorzüglich an Qualität, aber sich nicht zu Hemden geeignet hätten. Ich erinnere mich aber nicht daran, daß ich mich in meiner Aussage ungünstig über die Waare geäußert.«

Staatsanwalt: »Ich beantrage auf Grund dieses Briefes in Berücksichtigung der gestern von Herrn Richter vorgebrachten Aeußerung, daß Niemand in der Waare mit ihm hätte Konkurrenz halten können, die Vorladung des Herrn Mayer.«

Dr. Berger: »Der Ton des Briefes charakterisirt den Schreiber desselben. Ob Journalberichte über Strafverhandlungen sofort den Ausgangspunkt einer Korrespondenz von Seite eines Privaten mit dem Gerichtshofe bilden können, kann ich ganz gut der Beurtheilung des hohen Gerichtshofes überlassen. Die Qualität der Waare wurde von Sachverständigen geprüft, und der hohe Gerichtshof wird im Laufe der Verhandlung auf diesen Kunstbesund zurückkommen, und somit Gelegenheit haben, sich über die Auslassungen des Herrn Mayer ein Urtheil zu bilden.«

»Ich begreife endlich nicht, in welcher Eigenschaft Herr Mayer vorgeladen werden solle; wenn als Zeuge, so würde ich doch als Vertheidiger wünschen, obwohl die Staatsanwaltschaft darüber erhaben ist, vorläufig kennen zu lernen, welche besondere Thatfachen Herr Mayer zu konstatiren in der Lage wäre, die auf die Beurtheilung der Anklage des Herrn Richter irgendwie einwirken könnten. Was seine Eigenschaften als Sachverständiger betrifft, so mag er wohl in vielen Dingen ein Sachverständiger sein, bezüglich der Weberei aber habe ich bis jetzt nicht Gelegenheit gehabt, etwas

davon zu erfahren. Ich spreche ihm auch diese Fähigkeit ab, und ich glaube, daß der hohe Gerichtshof in dieser Richtung ausreichend versehen ist. Es wird mir übrigens ein besonderes Vergnügen sein, an ihn Fragen stellen zu können.“

Staatsanwalt: »Ich glaube, daß die Aussage eines Fabrikanten, der erklärt, er sei im Stande gewesen, binnen wenigen Wochen diejenige Partie zu liefern, von der Richter behauptet, daß sie ein anderer außer ihm nicht so zu liefern im Stande war, wichtig genug ist, um gehört zu werden. Uebrigens kann ich nicht zugeben, daß man die Vortheile der Oeffentlichkeit geradezu wegläugne. Viele englische und französische Juristen haben beispielsweise als Vortheil der Oeffentlichkeit angeführt, daß die Zuhörer sich etwas von dem Gehörten ad notam nehmen, und dann später auf irgend eine Art darauf aufmerksam machen. Ich wünsche daher, daß Herr Mayer vernommen werde.«

Dr. Berger: »Ich sträube mich durchaus nicht dagegen, daß er vernommen werde; meine Tendenz ging bloß dahin, daß ich vorläufig die Erheblichkeit der Vernehmung nicht einsehe. Was das Lob der Oeffentlichkeit anbelangt, so kann ich mir schmeicheln, zu einer Zeit ein Lobredner derselben gewesen zu sein, wo man in Oesterreich noch kaum an eine Oeffentlichkeit dachte. Ich erklärte mich nicht gegen die Vernehmung des Herrn Mayer, aber ich verwahre mich gegen die Bemerkungen, die er hier vorbringt. Ein Recht, gegen die Form mich zu verwarren, steht mir auch gar nicht zu. Aber ich habe den Ton, in dem er schreibt, wenigstens unangemessen gefunden.«

Der Vorsitzende erklärt, daß er die Vorladung des Zeugen auf seine Verantwortung nehme.

Richter: »Ich wollte erklären, daß ich beinahe wünschen muß, daß Herr Mayer gerufen werde, um als Zeuge vernommen zu werden; ich würde die Gelegenheit benutzen, um darzutun, daß bei Stameß nicht die geringere Einstellung, sondern die feinere entscheidend war. Seine Einstellung war eine größere; er hatte 42—43 Fäden.«

Vorsitzender: »Wir kommen nun auf das Geschäft mit den vier Millionen Ellen zurück. Ich muß bemerken, daß Briefe vorliegen, welche zwischen Ihnen und Krumbholz gewechselt wurden, aus welchen Briefen sich ergibt, daß sie vor Abschluß

des Geschäftes bereits Vorbereitungen trafen, die sich auf das selbe beziehen.“

Es werden nun die Briefe des Richter an Krumbholz vom 21. und 26. Mai, vom 2., 3. und 4. Juni v. J. vorgelesen, aus welchen zu entnehmen ist, daß Richter dem Krumbholz die Anfertigung eines Probestüdes auftrug, und der Brief vom 2. Juni enthält noch die Bemerkung, »daß Gefahr am Verzug sei, sich schon Concurrenz geltend mache, und es schrecklich wäre, wenn ein Anderer das Geschäft machen würde.“

Die vorgelesenen Briefe des Krumbholz an Richter sind vom 2., 3., 4. und 6. Juni v. J. und betreffen das bestellte Probestück.

Richter: »Es waren keine Konkurrenten vorhanden, als ich dieß dem Krumbholz schrieb, und ich habe dieß nur vorgegeben, um ihn zu größerer Eile zu bestimmen.«

Es wurden nun die auf diese Lieferung sich beziehenden Aktenstücke vorgelesen; zuerst das Offert des Richter vom 4. Juni v. J., in welchem er die in der Anlage angeführten und auch von ihm bereits angegebenen Bedingungen stellt, sodann der Erlaß des Armees-Oberkommandos vom 8. Juni v. J., mit welchem dieses Offert genehmigt und die Lieferzeit von Mitte Juni bis Ende November v. J. bestimmt wurde; dann der darauf lautende Vertrag mit der Monturs-Hauptkommission zu Stockerau vom 22. Juni, welchem wir weiter entnehmen, daß die Bleiche bei den zu liefernden Stoffen nicht mit Chlor und Säuren, sondern natürlich und gehörig zu geschehen hatte.

Richter bemerkt, daß der Lieferungstermin irrig bis Mitte November im Vertrage angesetzt wurde, da die Lieferzeit bis Mitté Dezember bestimmt worden war.

Ueber die nun zur Vorlesung gebrachte Haftungsurkunde der Kreditanstalt für die Kaution von 50.500 fl. erinnerte Richter auf die Frage, wie er diese Urkunde unterfertigen konnte, da sie für ihn Bürgschaft leiste: »Ich war berechtigter Firmaführer der Kreditanstalt, Direktor Hornbostel war damals nicht in Wien anwesend, ich konnte unmöglich glauben, daß diese Urkunde durch meine Unterschrift weniger Sicherheit gewähre; ich habe daher als Hauptdirektor der Kreditanstalt die Urkunde gefertigt.«

Vorsitzender: »Kömmt die Ausstellung solcher Haftungsurkunden bei der Kreditanstalt öfters vor?«

Richter: »Ich habe zwar, wie ich glaube, in meinem Verhöre angegeben, daß die Kreditanstalt solche Urkunden sonst nicht ausstellte, aber nun erinnere ich mich, daß die Anstalt schon einmal eine solche Urkunde ausfertigte, durch welche sie die Haftung für mehrere Millionen übernommen hat. Die Kreditanstalt mußte ich aber auch deshalb als haftend ansehen, weil sie, wie ich gestern erwähnt, von diesem Geschäft für den mir gegebenen Kredit eine Provision bezog.«

Vorsitzender: »Welche Deckung hatte die Kreditanstalt für diese übernommene Haftung?«

Richter: »Ich erinnere mich nicht, eine Deckung in Antrag gebracht zu haben.«

Vorsitzender: »In Ihrer Eingabe an das Armeekorps-Oberkommando vom 8. Juni machen Sie für die Beseitigung der Bleiche geltend, daß durch die bei der Bleiche in Anwendung kommenden Säuren die Qualität des Stoffes leide. Wie konnten Sie dieses vorgeben, da nach dem Vertrage, welchen Sie mit der Monturs-Hauptkommission in Stockerau errichteten, die Anwendung von Chlor und Säuren bei der Bleiche ausgeschlossen worden war?«

Richter: »Es existirt keine Bleiche ohne Anwendung von ätzenden Säuren, beim Baumwollstoff insbesondere gibt es keine Naturbleiche.«

Aus dem nun vorgelesenen Briefe des Bondi vom 17. Juni an Hellmann ist zu entnehmen, daß Richter selbst eine Messung von fünf gellefertten Stücken vornehmen ließ und $\frac{1}{4}$ Ellen Abgang am Maße gefunden hatte, daß Richter in Folge dessen dem Bondi sagte, er werde sich eine Nähmaschine anschaffen, Bondi aber gleich sah, daß dieses nicht ernstlich gemeint sei. In diesem Briefe heißt es ferner: Grundsatz des Richter sei, den Fabrikanten nichts anzutragen, da sie selbst darum kommen werden. Dem Major habe Richter ein Geschenk gegeben, die Mannschaft habe er ohnedieß regalirt, Richter suche nur seinen »Rebäck« zu vermehren.

Richter: »Ich weiß nicht, was Bondi da zusammengescrieben hat.«

Ueber die weiteren Fragen des Vorsitzenden gibt Richter

an: »Ein »Dreh« ist eine Abtheilung in dem Fache, durch welches die Fäden beim Webstuhle laufen, ein »Gang« habe in der Regel 40 Fäden. Zwischen »Gang« und »Dreh« bestehe gar kein Verhältniß.«

Vorsitzender: »Sie haben angegeben, daß Krumbholz nur aus Versehen mit dem Subkontrahenten auf 80.000 Stücke abschloß und Ihre Fabriken nicht berücksichtigte. Vorliegende Briefe weisen auf das Gegentheil.«

Richter verbleibt bei seiner Angabe.

Vorsitzender: »In dem Ihnen nun vorgelesenen Briefe schreiben Sie an Krumbholz: »Bei dem Abschlusse können Sie bis 4 Millionen Ellen gehen.« Das stimmt nun nicht mit Ihrer Angabe, daß Krumbholz nur aus Versehen so hoch abschloß.«

Richter: »Ich habe in dieser Beziehung dem Krumbholz die Sache überlassen.«

Vorsitzender: »Krumbholz hat Ihnen ja Rechenschaft gegeben über das, was er vortehrte, was auf Ihre Instruktionen hinweist. In dem weiteren Briefe vom 19. Juni schreiben Sie an Krumbholz: »Schade, daß unsere Webereien noch nicht im Zuge sind, sie hätten heuer vollauf zu thun.« Auch dieses zeigt, daß Sie absichtlich ihre Webereien nicht berücksichtigten, weil diese nicht eingerichtet waren.«

Richter: »Diese Stelle meines Briefes bezieht sich nur auf meine Weberei in Leibischgrund.«

Vorsitzender: »Bestand wegen der Garnlieferung ein Uebereinkommen zwischen Ihnen und den Subkontrahenten?«

Richter: »Das Uebereinkommen bestand darin, die Stoffe von bester Qualität nur mit amerikanischem Garne herzustellen. Als Preis war 38 kr. R. M. per Pfund bestimmt. Ueber den dabei gemachten Gewinn behalte ich mir vor, bei Vernehmung der betreffenden Zeugen dem hohen Gerichtshofe eine Vorlage zu machen, welche zeigen wird, daß ich nicht bloß aus Spekulation gehandelt.«

Vorsitzender: »In Ihrem Briefe an Krumbholz schrieben Sie diesem: »Lassen Sie sich nicht hinhalten und gehen Sie so vor, daß uns wenigstens 1 kr. B. B. per Elle verbleibt.«

Richter hat nichts darauf zu erinnern.

Vorsitzender: »In dem Briefe des Krumbholz vom 8. Juni v. J. spricht dieser die Besorgniß aus, daß der Preis von 13 Kr. R. M. per Elle bei gebleichten Stoffen nicht ausreichend sei, wenn nicht eine geringere Einstellung Platz greifen kann. In diesem Briefe ist sonach eine geringere Einstellung bereits angedeutet.«

Richter: »Eine geringere Einstellung kann nicht Platz greifen.«

Vorsitzender: »Wir werden darüber das Gutachten von Sachverständigen hören.«

Es wurden nun vorgelesen die Eingabe des Richter vom 8. Juni, worin er bittet, ungebleichte Waare statt gebleichter und in geringerer Breite liefern zu können, das darüber abgegebene, sich dafür aussprechende Gutachten der Monturs-Hauptkommission in Stockerau, endlich der Erlaß des Armees-Oberkommandos vom 26. Juni v. J., womit das Ansuchen Richter's genehmigt wurde.

Richter: »Die Proben haben dargethan, daß die Waare stark einging; das war die Veranlassung, warum die Waare auf 30 Zoll vermindert wurde. In qualitativer Beziehung konnte keine Aenderung eintreten, weil auf 18 Schuß 15 Fäden per $\frac{1}{4}$ Quad.-Zoll im rohen Zustande gerechnet war.«

Vorsitzender: »Unter Qualität verstehe ich aber die Gesamtheit aller Eigenschaften.«

Richter: »Ich glaubte bloß zur Erfüllung aller aus meiner Eingabe und der Bewilligung vom 26. Juni entspringenden Konsequenzen verpflichtet zu sein.«

Vorsitzender: »In der Anklage wird sich bezogen auf einen Brief vom 9. August: »Durch die hier gebrachten Proben habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die rohe Waare um zwei Zoll schmaler hergestellt werden kann.«

Richter: »Das ist der Moment, wo man durch die bei Zappert vorgenommenen Versuche den Breiteschwund feststellte, von da an wurde die Anfertigung etwas schmaler gemacht.«

Vorsitzender liest eine Stelle aus einem Briefe vom 10. August vor, in der es heißt:

»Die gemachten Experimente haben die genügende Ueberzeugung geliefert, daß die Waare statt 34—32 Zoll roh er-

zeugt werden kann, daher uns Gelegenheit zu wesentlicher Ersparung geboten ist.“

Richter: »Ist kein Nachsatz in diesem Briefe?«

Vorsitzender fährt weiter:

— »Denn das hohe Armeekorps-Oberkommando verlangt von mir, in Hinblick auf die veränderten Zeitverhältnisse einen Nachlaß der Preise.«

Richter: »Das war das Motiv dazu.

»Beim Schluß der Lieferung wollt ich eine Entschädigung eintreten lassen.«

Vorsitzender: »Es ist sich hier auf einen Brief vom 11. August bezogen; in diesem heißt es: »Przibram's und eines Anderen Bleichen lassen keine Reduktionen zu, eben empfangen ich Przibram's Waare, welche roh 34 hatte, im fertigen Stande aber nicht über 30 und $30 \frac{1}{2}$ bezieht, wie Sie sich bei ihrer Ankunft überzeugen wollen; daselbe ist bei den übrigen Bleichen der Fall. Wenn sie die Wiener Bleichen kalt hängen, so dürfen sie bloß um zwei Zoll zusammenschrumpsen. Reduktionen in der Breite lassen sich nur bei Rubinsky's und unsern Waren erzielen.«

Richter: »Krumholz schrieb, daß die eingelieferten Waaren nicht so wie sie sein sollten, sondern über 33 im Durchschnitt gemessen haben. Bei der neuen Einstellung müßte aber die Breite der Waare komplet 33 betragen. Der Preis für diese Waare ist $22 \frac{3}{4}$ fr.«

Vorsitzender: »Im ursprünglichen Abschluß waren 33, hier sagen Sie $22 \frac{3}{4}$ fr.«

Richter: »Ich bemerke, daß ich allerdings einen Vortheil gezogen habe, daß dieser aber nothwendig war, um die Mehrkosten der besseren Zurichtung zu decken.«

Vorsitzender schreitet zur Ablefung des Briefes von Krumholz vom 3. September. »Sie senden mir immer noch 34zöllige Waare, obwohl ich Sie ersuchte, die Breite auf 32 zu reduzieren, weil mir die erste Breite nicht konvenirt, mit den Ubrigen bin ich übereingekommen, daß sie $\frac{3}{4}$ fr. per Elle vergüten, was von Ihnen beansprucht wurde, und ich ersuche Sie, davon Notiz zu nehmen.« »Dieser Brief zeigt an, daß Garnersparung zu Ihrem eigenen Vortheile in Anspruch genommen wurde.«

Richter: »Ja! Weil ich für die bessere Zurichtung höhere Auslagen hatte.«

Vorsitzender: »Hier ist ein Brief an Krumbholz vom 30. Juni, darin heißt es:

»Sollte ich in die Lage versetzt werden, bei der Breite, folglich in der Einstellung und im Schuß Reduktionen eintreten lassen zu können, so fällt dieses bene uns zu, und wir werden darüber zwischen uns eine besondere Vereinbarung treffen.«

»Sie sagten, daß aus der neuen Zurichtung dem Aerar eine bene zugeing, hier heißt es, daß dieses bene Ihnen zukommen sollte.«

Richter: »Es ist ein bene für das Aerar, daß es Stoffe bekam, die durch Anwendung von Säuren in ihrer Haltbarkeit nicht beeinträchtigt worden waren.«

Vorsitzender: »Und für Sie?«

Richter: »Für mich war es eine Entschädigung für die Mehrkosten der Zurichtung, wie ich bereits erwähnt habe.«

Vorsitzender: »Im Briefe des Krumbholz vom 15. Juni heißt es:

»Ich vernehme es sehr gern, daß die Waare bloß gekocht, gewaschen und gemangt werden soll. Es ist dieß ein großer Vortheil, denn man will die Bleiche nicht gern um einen halben Kreuzer höher stellen, während die andere Manipulation nur die Hälfte kosten wird.

»Ebenso vortheilhaft für uns ist es, wenn die Breite auf 30 Zoll herabgesetzt wird.

»Das Ersparniß muß uns und nicht dem Aerar zu Statten kommen.«

»Hier sagt Krumbholz ausdrücklich, es sei ein großer Vortheil, wenn die Waare bloß gekocht, gewaschen und gemangt wird, während Sie gerade das Gegentheil sagen.«

Ihr Brief vom 23. August an Krumbholz lautet:

»Die Nachlässe, welche ich bewilligt habe, fordern Sie streng von den übrigen Kontrahenten, besonders von Hellmann, der im Verhältnisse des ihm bewilligten hohen Preises nachlassen muß.«

»In Ihrem Briefe vom 25. August wird bemerkt:

»Dem Nachlasse müssen sich alle Kontrahenten und somit

auch Hellmann fügen, da ich für eine 32 Zoll breite nicht so viel zahle, wie ich für eine 34 Zoll breite Waare zahlen könnte. Er kann einen gerechten Nachlaß nicht verweigern.“

»Hier stellen Sie die Bestellung in geringerer Breite als Grund hin, aus welchen die Subkontrahenten einen Nachlaß am Preise eintreten lassen müssen.«

Richter: »Ich möchte die Motive des Nachlasses nicht in diesem Briefe finden.«

Vorsitzender: »In einem späteren Briefe kommt in Betreff Hellmann's vor, daß er sich dem Nachlasse fügen muß.« Es wird hierauf die Korrespondenz, bezüglich des von Hellmann bewilligten Nachlasses verlesen.

Im Briefe vom 26. August schrieb Krumbholz:

»Bezüglich des Nachlasses bin ich heute mit Freund Hellmann arg aneinander gerathen;« und der Präsident erwähnte hier gleichzeitig eines an Hellmann geschriebenen Briefes; in diesem heißt es:

»Für eine Waare, die 46 lang eingestellt wird, reichen nicht 15 Fäden Kette hin, denn soll dieselbe Qualität erzielt werden, so muß ein Faden Schuß mehr kommen und das kostet mehr.«

Dann: »Wir haben bei 34 Zoll Breite 48 angenommen, weil durch das Eingehen in der Bleiche $2\frac{1}{2}$ —3 Zoll weniger erhalten wurde, und wir durch das Zusammengehen der Waare auf 15 Fäden Kette kommen wollten. Stellt man die Waare 46 ein und gibt ihr die volle Bleiche, so kommen mehr als 14 Fäden heraus,« und zum Schluß heißt es:

»Ich kann spekuliren wie ich will, so kann ich kein Ersparniß herausbringen, wenn es nicht auf Kosten der Qualität geschehen soll, und an dieser möchte ich nicht rühren.«

Richter: »Es ist auch nicht gerührt worden.«

Vorsitzender: »Da ist ein Brief vom 4. September an Krumbholz, er lautet:

»Von der Inlage nehmen Sie Einsicht und überreichen Sie dieselbe Hellmann, Ihr Vorgehen gegen denselben finden Sie vorgezeichnet.«

»Diese Inlage wurde bei Hellmann vorgefunden und darin heißt es:

»Ihre Auseinandersetzung wegen des Nachlasses habe ich

mir zu Gemüthe genommen und bin zu dem Resultat gelangt, daß wir Breite-Reduktionen von 34 auf 32 in der Art versuchen müssen, daß statt 18, 16 Schuß und 15 Fäden auf $\frac{1}{4}$ Quadrat Zoll verwendet werden.*

»Die Waare wird vollkommen gut ausfallen, und damit Sie bei dieser Aenderung auch Vortheil haben, bin ich bereit, Sie an der dadurch erzielten Ersparniß theilnehmen zu lassen. Erklären Sie sich darüber.«

Richter: »Es ist dieses nicht zur Ausführung gekommen.«

Vorsitzender: »Die Stelle kommt mir bedeutungsvoll vor, daß Sie den Hellmann, der sich gesträubt hat auf Ihre erste Proposition einzugehen, nun an der erzielten Ersparung theilnehmen lassen wollen.«

Richter: »Es hat sich aber nicht durchführen lassen.«

Vorsitzender: »Sie haben bisher immer gesagt, die schwälere Herstellung der Waare habe den Zweck gehabt, die höheren Kosten der neuen Zurichtung zu decken. Hat Hellmann an den Herstellungskosten auch Theil genommen, weil Sie ihn an der Vergütung theilnehmen ließen?«

Richter: »Er war verpflichtet, nach der neuen Methode die Waare herstellen zu lassen.«

Vorsitzender: »Wie erklären Sie aber bei Hellmann den Abzug von 4 kr. für die Bleiche?«

Richter: »Der hat sich darauf basirt, um eine kleine Entschädigung zu bekommen für Stempel, ferner mußte ich Ersparungen eintreten lassen, um keinen Verlust zu haben.«

Vorsitzender: »Wir kommen nun auf die Berechnung Ihres Gewinnes. Der Gewinn durch die Reduktion der Breite wird von Sachverständigen auf 7845 fl. 63 kr. geschätzt.«

Richter: »Ich erkenne diese Summe als Resultat der Ersparung als richtig an.«

Vorsitzender: »Die Anklage schlägt zu dieser Summe noch den Betrag für die in Ihrer Weberei erzeugten Stücke.«

Richter: »Meine Webereien haben erst im August v. J., als die übrigen Lieferanten ihren Vertragspflichten nicht nachkamen, zu fabriciren angefangen.«

»Von Ersparungen kann keine Rede sein, weil auf meine Webereien schon anfangs Rücksicht genommen war.«

Vorsitzender: »Wie groß war das Quantum der aus Ihrer Weberei erzeugten Stücke?«

Richter: »8500 Stück vom 2. August an.«

Ueber Antrag des Dr. Berger wird folgende Stelle aus einem Briefe des Richter vorgelesen:

»Ich bemerke nur, daß gleich anfangs die ganze Spinnerei darauf eingerichtet werden muß, das Garn muß aus purer amerikanischer Baumwolle erzeugt werden.«

Richter: »Damit führe ich den Beweis, daß ich auf besseres Material den höchsten Werth legte.«

Ueber ferneren Antrag des Dr. Berger werden aus den den Akten beiliegenden Briefen des Richter an Krumholz folgende Stellen vorgelesen:

Aus dem Briefe vom 20. Juni, Nr. 38:

»Ich erfuhr, daß Abeles 50,000 und Borges 20.000 Pfund Garn Nr. 18 und 20 gekauft hatten.

»Ich erinnere Sie und namentlich Borges, daß ich den Antrag zurückziehe, wenn statt der bedungenen Nummer 18 Nr. 20 verwendet werden soll; dieses wäre ein Vertragsbruch.«

Aus dem Briefe vom 30. Juli: »Bayer wird Ihnen mitgetheilt haben, aus welchem Grunde die erste Lieferung beanstandet wurde, und es wird dringend nothwendig, daß kein Stück ungeprüft passire.

»Nehmen Sie einige Organe auf und suchen Sie Schroll in seinen Lieferungen zu erreichen.«

Aus dem Briefe Nr. 58:

»Glauben Sie nicht, daß wegen eingetretenem Frieden die Monturkommission bei der Uebnahme ungegründete Ansprüche machen würde. Wir sind auch im Kriege verhalten worden, exakte Waaren zu liefern.«

Aus dem Briefe Nr. 70:

»Der Stoffbefund ist kein ungünstiger, nur Przibram's Fäden waren dünn, weil er mehr Schuß gibt.

»Die Zurichtung dazu steht einer Musterkarte ähnlich, das sind alle Farben-Nuancen.«

»Abele's Waare ist von ziemlich guter Qualität, aber bet nahe ganz weiß; dieß muß geändert werden.

»Alle Stücke, welche wegen Flecken ausgestoßen wurden, lasse ich bei Jappert herrichten.«

Aus dem Briefe Nr. 87:

»Auf Abeles' Waare zurückkehrend, so gefällt sie mir weniger, und wenn sie genommen wurde, so ist dieß nur aus Rücksicht für mich geschehen. Ich fürchte, daß die Baluten unserem Geschäfte nicht günstig seien.«

Vorsitzender: »Warum haben Sie eine besondere Rücksicht in Anspruch genommen?«

Richter: »Ich habe keine in Anspruch zu nehmen gehabt und es ist nicht so zu nehmen, sondern, daß man die Waare passiren ließ, weil die meisten Stoffe gut waren.«

Ueber die Bitte Richter's wird aus dem Briefe vom 2. August v. J. folgende Stelle vorgelesen:

»Wenn man bei der Uebernahme von Baumwollstoffen diffiziler vorgeht, können wir uns auf große Unannehmlichkeiten gefaßt machen, und Sie werden schließlich bedauern, dem Armeekorps-Oberkommando im Interesse des Avaras zur gekochten Waare statt der gebleichten gerathen zu haben.«

Vorsitzender: »Es ist schon erwähnt worden, daß Hellmann 4 kr. per Stück wegen des Wegfallens der Bleiche nachlassen mußte. Hat sich Hellmann dieses gefallen lassen?«

Krumholz. »Hellmann hat uns die 4 kr. gut geschrieben. Er hat früher sehr bedauert, daß er die Waare in der Weise zurichten lassen mußte, wie sie von uns geliefert wurde, und daß er einen größeren Betrag als der spätere Nachlaß dafür zahlen mußte. Wie groß dieser Betrag gewesen, weiß ich selbst nicht.«

Vorsitzender: »Der Gewinn, welcher durch das Weglassen der Bleiche erzielt wurde, ist im Ganzen auf 2563 fl. 61 kr. angegeben.«

Richter: »Ich erkenne dieß bloß rücksichtlich der Waare des Hellmann an, im Uebrigen aber nicht.«

Vorsitzender: »Jetzt kommen wir auf den Umstand der Veränderung des Garnnummers. Es ist richtig, daß Nr. 18 theurer ist als Nr. 16, und man deshalb glauben könnte, daß Sie einen Nachtheil hatten, wenn Sie statt billigerem Garne theueres verwendeten, aber es ist durch Sachverständige erbo-

ben, daß diese Mehrauslage geringer ist, als das Ersparniß an Garn ausmacht.“

Richter: »Ich habe mich weder in einem Vertrag, noch im Gespräch zur Anwendung von 16 Garn als Schuß bei den Stofflieferungen verpflichtet. Zum Beweise, daß ich nur auf Anwendung von 18 Schuß gerechnet hatte, führe ich Folgendes an:

»Aus dem Briefe des Krumholz ist zu ersehen, daß die Anfertigung von Probestücken mit 15 Fäden Kette Nr. 18 und 16 Fäden Schuß Nr. 20 erfolgte.

»Diese Stücke, welche $\frac{9}{16}$ breit waren, wurden bei Gelegenheit des Hellmann'schen Offertes dem Armee-Oberkommando vorgelegt und auf diese Stücke ist der Abschluß erfolgt.

»Darauf fragte Krumholz an, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt 16 Fäden pr. $\frac{1}{4}$ Dr.-Zoll nur 15 Fäden Nr. 20 zu verwenden. Ich antwortete, ich wäre einverstanden damit, aber es müßte statt 20 18 Schuß verwendet werden. Durch dieses wurde von mir ein Opfer gebracht. Von dieser so angefertigten Waare waren die Proben, welche ich dem hohen Armee-Oberkommando bei meinem großen Offerte vorlegte.«

Vorsitzender: »Geschah dieß beim ersten Offert?«

Richter: »Ja. Von dieser Waare wurden zwei Probestücke angefertigt und zwar bloß gekocht, gewaschen und gemangt und keines wurde beanständet. Das erste bestand aus 18 Kette und Schuß 15 Fäden pr. $\frac{1}{4}$ Quadrat-Zoll, das andere 15 Fäden Kette Nr. 18 und 16 Fäden Kette Nr. 20 Schuß.«

»Diese Stücke wurden im rohen Zustande 32 Zoll breit angefertigt und es hat sich gezeigt, daß sie nach dieser Manipulation bloß 29 Zoll breit waren.«

»Es existiren Webermeister, welche bestätigen, daß der Schwund 3 Zoll und nicht $2\frac{1}{2}$ betragen habe.«

»Auf diese so erzeugte Waare hat Krumholz seine Kalkulation geschickt, welche mir bei der Preisberechnung als Grundlage dienen sollte. Diese liegt ebenfalls bei den Akten und es ist nachgewiesen, daß zur Anfertigung von 60 Ellen Stoff 15 Fäden 18, 16 Fäden Nr. 20, $7\frac{1}{10}$ Pf.-Kette und

7½ Pf. Schuß, trotzdem, daß ein Faden weniger ist, erforderlich. Diese Kosten betragen 12 fl. 36 kr. per Stück rohen Stoffes.*

»Dazu kommen noch die durch die Valutaverslechterung erhöhten Garnpreise bei der Kette 2½, beim Schuß ½ kr.*

Vorsitzender: »Warum ist da ein Unterschied?«

Richter: »Weil am Tage der Kalkulation London 135 und am Tage meiner Fertigung 145 stand. Durch diese Erhöhung des Garnpreises, der Bleichkosten, Stempel, Uebergabspvovisionen u. erhöhten sich die Erzeugungskosten pr. Stück auf 13 fl. 57 kr. Den Subkontrahenten bewilligte ich einen Webergewinn von 75 ts. per Stück, so daß sich die Erzeugungskosten auf 14 fl. 33 kr. per Stück stellten. Der Erlös betrug per Stück 15 fl. 15 kr., so daß bei einem Stück nur 81 kr. als Ueberschuß verblieben.*

Vorsitzender: »Welches Datum trägt die von Krumholz eingesendete Kalkulation?«

Richter: »Den des 17. Mai.*

Vorsitzender: »Darauf bemerkte ich, daß ein späterer Brief über denselben Punkt eine andere Auslegung gestatte. In diesem Briefe heißt es:

»Es läßt sich ein Gewinn bei der Erzeugung herstellen, zumal es angehen wird, daß statt 16 Schuß 18 verwendet wird. Es wird nicht schwer werden, mit 13 kr. die betreffenden Abschlässe zu machen, da die Waare nur gekocht, und statt 16 18 Schuß gebraucht werden darf.*

Richter: »Es wurde kein bestimmter Auftrag gegeben, und ich habe mich nie verpflichtet, Stoffe von Garn Nr. 16 zu liefern.*

Vorsitzender: »Sie haben sich aber verpflichtet, vollkommen nach vorgelegtem Muster zu liefern, und dieses Muster war 18 Kette und 16 Schuß.*

Richter: »Ich konnte kein anderes Nummer verwenden, und glaube, daß es nicht sicher steht, ob in den Schroll'schen Mustern Garn Nr. 18 oder 16 war.*

Vorsitzender: »Ich glaube nicht, daß Jemand im Stande war, Ihnen bei der Verlesung der Kalkulation zu sol-

gen. Der Befund der Sachverständigen wird nachweisen, ob sie richtig ist.“

„Sie sagten wiederholt, daß weder das Wegfallen der Bleiche, noch die Veränderung des Garnnummers für Sie ein Vortheil war; dagegen heißt es in den schon vorgelesenen Briefen, daß sich die Waare mit Gewinn für den Erzeuger werde herstellen lassen, zumal es künftig angehen wird, statt Garn Nr. 16 solches Nr. 18 zu verwenden. Wie können Sie diesen Widerspruch aufklären?“

Richter: „Die Briefe sind geschrieben, um sie nöthigenfalls den Kontrahenten zu zeigen, und ich habe deshalb die Sache günstiger dargestellt, als sie wirklich gewesen ist.“

Vorsitzender: „Welchen Zweck hatten die Briefe Krumbholz's an Sie?“

Richter: „Sie waren nur bestimmt, seine Ansichten mitzutheilen.“

Vorsitzender: „Es kommt aber ein Brief an Krumbholz vom 10. Juni zu verlesen, da heißt es: „Besser wird es gehen, wenn nur 18 Schuß genommen wird.“ Was soll das heißen: „besser wird es gehen?““

Richter: „Krumbholz macht mich damit auf diese Veränderung aufmerksam und spricht seine Billigung derselben durch die Worte aus, daß es besser gehen wird.“

„Krumbholz hat meine Kalkulation, auf Grund welcher ich den Preis berechnete, nicht gefannt. Uebrigens wurde mir die Anwendung von 18 Schuß gestattet.“

Vorsitzender: „Wodurch wurde Ihnen dieses gestattet?“

Richter: „Durch die Annahme der Proben, welche ich dem Armees-Oberkommando vorlegte.“

Es wird nun der Brief des Richter an Krumbholz gelesen, in welchem es heißt:

„Schroll's Waaren finden bisher den größten Beifall; dazu trägt die schöne Appretur, die exakte Weberei und der Umstand bei, daß statt 18 Schuß 16 verwendet wurde. Wir werden dieses allgemein machen müssen, da dazu die Verringerung der Breite Gelegenheit gibt.“

Richter: „Die Bemerkung über die Schroll'sche Waare bezieht sich auf die 250.000 Ellen Leinwandstoffe. Wenn die Waare, welche ich mit 18 Schuß geliefert habe, von der Mon-

turkommission nicht musterhaltig befunden worden wäre, hätte ich mich entschließen können, ebenfalls 16 Schuß zu verwenden.“

Vorsitzender: »Wie die Subkontrahenten die Veränderung des Garnnummer aufgefaßt und wie Ihnen diese Veränderung genügt hat, darüber liegen die Belege vor, und die Anklage berechnet den Gewinn auf 15.600 fl.«

Richter: »Ich bitte mir nur einen Augenblick einen Einblick in die dießfällige Berechnung zu gestatten.«

Es wird dem Richter diese Berechnung zur Einsicht gegeben und er erklärt nach genommener Einsicht: »Diese Berechnung ist nicht richtig.«

Vorsitzender: »Sagen Sie mir, worin bestanden die bei der Lieferung erhobenen Anstände und woburch wurden sie beseitigt?«

Richter: »Ich kann wenig darüber sagen. Als ich im September in Prag war, sagte mir der Herr Oberstlieutenant Uhl, daß die gelieferten Stoffe mit den Proben nicht übereinstimmen scheinen. Ich ersuchte ihn, mir ein Stück von den gelieferten Waaren abzuschneiden und mit seinem Siegel versehen zu übergeben, damit ich dasselbe dem hohen Armee-Oberkommando mit der Bitte vorlegen könne, die Waare in dieser Qualität liefern zu dürfen, da dieselbe Qualität in Stockerau und Brünn anstandslos angenommen wurde. Ich nahm diese Probe und legte sie meiner Eingabe bei. Ich glaube, es war zur Zeit der Abreise des Baron Gynatten. Es sind diese Stücke auch hier, und die Sachverständigen werden in der Lage sein, diese Angelegenheit aufzuklären.«

Vorsitzender: »Es scheint, daß, als die Zeit der Lieferung herannahte, Sie schon Besorgnisse geäußert haben, daß die Lieferung nicht anstandslos vor sich gehen würde. Darauf deutet Folgendes hin. Es ist nämlich ein Brief vom 11. August des Krumholz da, in welchem eine Stelle lautet:

»Schroll's Muster hat, wie alle seine andern Artikel, eine ausgezeichnete Appretur, und es war gefehlt, daß Sie Schroll'sche Waaren als Muster benützten.«

Richter: »Das ist nicht Schroll's Mustersondung, sondern die melnige.«

Vorsitzender: »Die Bemerkung, daß ein minder gutes Muster zu hinterlegen gewesen wäre, ist sehr verfänglich.«

Richter: »Es war ja mein Muster.«

Vorsitzender: »Ja, einmal später haben Sie Ihre Muster vorgelegt, wir reden aber vom Beginne der Lieferungsverhandlung.«

Richter: »Ich habe am 14. Juni meine Probe vorgelegt, und das ist eine Bemerkung, die Krumbholz im August machte.«

Krumbholz: »Ich muß bemerken, daß Schroll's Muster gebleicht waren.«

Präsident: »Ein weiterer Brief ist der vom 16. September, wo es heißt: »Die Uebernahme derselben erfolgt anfangs künftiger Woche und ich bin auf das Resultat außerordentlich gespannt. Nach Erhalt dieses Briefes sind Sie nach Prag gereist.«

Richter: »Ich bin am 23. September nach Prag gefahren, aber nicht direkt, und kam erst am 5. Oktober dort an.«

Eine vorgelesene Stelle des Briefes Krumbholz' an Bayer, ddo. 26. September, läßt sich über die Schwierigkeiten aus, die man bei der Ablieferung in Prag hatte. In diesem Briefe kommt auch der Ausdruck »liberal« vor, was dem Präsidenten Anlaß gibt zu fragen, was Richter unter diesem Worte verstanden, worauf Letzterer bemerkt, daß dieses Wort ein bloßer kaufmännischer Ausdruck sei.

In einer Stelle des Briefes Richter's an Krumbholz kommt der Nachsatz vor: »Wenn sich wegen geringerer Fadenzahl ein Anstand erheben sollte, so berichten Sie mir es und ich werde Aenderungen vornehmen lassen.«

Vorsitzender: »Was hat dieß zu bedeuten?«

Richter: »Die Fadenzahl war bei der späteren Lieferung geringer, ich kann nicht jedes Wort auf die Waagschale legen.«

Vorsitzender: »Es liegt ein Brief vom 29. September von Krumbholz an Richter vor, wo es heißt:

»Indessen wird nichts übrig bleiben, als daß noch wegen der geringeren Fadenzahl Aenderungen im Muster veranlaßt werden. Ich lege übrigens dem Oberstlieutenaut Waare zur

Einsicht vor, zweifle aber sehr, daß sie für gut befunden werden wird.“

»Dann schreiben Sie in einem Briefe vom 30. September:

»Sie werden für die anstandslose Uebernahme der Waare schon Sorge tragen.«

Richter: »Weil ich überzeugt war, daß ich nach Prag bessere Qualitäten geschickt habe, und voraussah, daß die Waaren jedenfalls werden genommen werden.«

Hierauf wird die Eingabe Richter's an das Armee-Oberkommando vorgelesen, in welcher Richter ansucht, »das hohe Armee-Oberkommando möge eine Prüfung der in Prag nicht angenommenen Waaren, von welchen er eine Probe vorlegt, veranlassen,« dann kommen die Berichte der Stockerauer Monturs-Hauptkommission, die jene Stoffe zur Prüfung übernahm, an die Reihe, welche sich dahin aussprechen, »daß die der Prüfung vorgelegten Stücke ihren Ursprung aus verschiedenen Fabriken haben, und daß die Differenz der zu prüfenden Stoffe mit dem Muster nur darin bestehe, daß das Probemuster stärker gemangt und die Zwischenräume mehr ausgefüllt sind, als bei weniger gemangten Stoffen, und daß sie im Gewicht ziemlich gleich seien.«

Richter bemerkt auf die Prüfung selber keinen Einfluß genommen zu haben.

Vorsitzender: »Es drängt sich hier die Ansicht auf, daß das Resultat dieser Prüfung in die Kategorie der übrigen Begünstigungen gehöre.«

Richter: »Das war keine Begünstigung, ich habe die Erledigung ihrem Schicksale überlassen.«

Vorsitzender: »Wollen Sie mir erklären, wie es möglich ist, eine Anzahl von Fäden wegzunehmen, ohne die Qualität zu beeinträchtigen?«

Richter: »Es sind nur so viele Fäden, als die herzustellende geringere Breite zuließ, weggenommen worden. Dieses hat aber die Waare nicht verschlechtert.«

Vorsitzender: »Bei Ihrer Waare war nicht nur die Breite von 31 Zoll auf 30 Zoll verringert, sondern es waren überbieß auf jedem Quadratzoll weniger Fäden eingestellt.«

Richter: »Ich glaube, daß die Fädenanzahl nicht immer der richtige Werthmesser ist.«

Vorsitzender: »Sie sagten, es komme hauptsächlich auf das Gewicht der Waare an. Ich meine nun, daß die Anzahl und Stärke der einzelnen Fäden das wichtigste Moment für diese Qualität des Stoffes sei.«

Richter: »Ich berufe mich auf meine früheren Aeußerungen, und außerdem auf das Gutachten des Herrn Oberstlieutenants Uhl, welcher gleichfalls sagt, daß ein Faden mehr oder weniger auf die Qualität des Stoffes keinen Einfluß habe.«

Vorsitzender: »Ich glaube, daß die Berufung auf Uhl nicht zu Ihren Gunsten ausfallen dürfte, da er selbst Ihre Waare als nicht mustermäßig bezeichnete. Auch glaube ich, ohne dem Urtheile des Uhl nahe treten zu wollen, daß das Gutachten der Weber aus Wien ein maßgebenderes sein dürfte, weil diese Sachkundige sind. In deren Gutachten kommt nun vor: daß Zahl und Stärke der Fäden immer zur Qualität der Waare beitrage. Damit stimmt auch das überein, was Hellmann in seinem Briefe schreibt, daß eine geringere Einstellung von Fäden der Qualität Abbruch thue.«

Richter: »Ich muß mich dem Urtheile von Sachverständigen wohl fügen, allein ich bemerke, daß von einem einzelnen Stücke kaum ein Schluß auf eine ganze Lieferung von 50,000 Stücken gemacht werden könne.«

Staatsanwalt: »Ich ersuche um Aufklärung, wie es möglich ist, aus dem Stoffe eine Anzahl Fäden wegzunehmen, ohne daß dadurch die Qualität des Stoffes geändert wird. Ich bitte mich darüber zu informiren.«

Richter: »Ich bitte anzunehmen, der Stoff habe die Breite Ihres Fisches (auf den Fisch des Staatsanwalts zeigend). Will man nun von der Fischbreite einen Zoll abnehmen, so entfällt die Fadenabnahme nur auf diesen einen Zoll, die übrige Zahl der Fäden bleibt auf der ganzen Breite unverändert.«

Staatsanwalt: »Wenn dieser Zoll wegfällt, so sollte also das übrige Stück die gleiche Beschaffenheit behalten, das war aber bei der von Ihnen gelieferten Waare nicht der Fall.«

Richter: »Das kann nicht sein, weil dieß eine Aenderung der Blätter und Zeuge nothwendig gemacht hätte. Die Weber werden bezeugen, daß dieß eine technische Unmöglichkeit ist. Es steht mir nicht zu, einen Zeugen aufzurufen, aber es sitzt hier unter den Gästen ein Mann, der gewiß meine Aufklärung bestätigen dürfte.«

Staatsanwalt: »Was hatten Sie von Gynatten erfahren, daß Sie auf die Meinung gebracht wurden, Ihr Gesuch sei bereits bewilligt?«

Richter: »Er sagte nur, ich werde es erledigen und ich bezog dieses auf den mir zugakommenen Auftrag.«

Staatsanwalt: »Bei Gelegenheit, als Sie um eine Terminerstreckung auf zwei Monate ansuchten, ist Ihnen diese nicht gewährt worden; es scheint also, daß nicht alle Erledigungen günstig ausfallen mußten.«

Richter: »Ich wiederhole, daß ich jenen Ausdruck auf jenen Auftrag bezog.«

Berretter des Aarars: »Es ist durch Sachverständige festgestellt worden, daß Herr Richter bedeutende Gewinne durch die Sublieferanten erzielte.«

»Ich frage Sie nun, können diese von Ihnen anerkannten Gewinnbeträge dem hohen Aerar als Grundlage eines Schadenersatzes dienen?«

Richter: »Ich erkläre, daß ich bereit bin, diesen Betrag zu ersetzen, zumal dieses selbst meine Absicht gewesen war.«

Vorsitzender: »Es ist vom Landes-Generalkommando in Wien eine Abschrift des Erlasses des Armees-Oberkommando vom 25. Juni hier vorgelegt, worin angeführt wird, auf einen Schadenersatz Bedacht zu nehmen. Da das Aerar benachtheiligt worden ist, so scheint es auch zu einer Entschädigungsforderung berechtigt.«

Richter: »Ich bitte meine Antwort aus dem Verhörprotokolle vorlesen zu wollen, in welchem der von mir angegebene Gewinn selbst auf 10.000 fl. beziffert wurde, während die Sachverständigen denselben auf 7000 fl. angegeben; ich erkläre mich bereit zur Vergütung, obwohl mein Nutzen sich dadurch gewaltig reduziert.«

Es wird diese Stelle aus dem Verhörprotokolle Richters vorgelesen, welche so lautet, wie Richter eben angab.

Dr. Berger: »War bei dem Armeekorps-Oberkommando bei dem Vertragsabschluß davon die Rede, welches Gewicht die Waare pr. Stück haben solle und wie groß die Fadenzahl sein sollte?«

Richter: »Davon war nie die Rede.«

Dr. Berger: »Wurden Ihre oder die Schroll'schen Musterstücke gewogen?«

Richter: »Meines Wissens war weder das Eine noch das Andere der Fall.«

Dr. Berger: »Wurden die Muster mittelst der Lupe untersucht?«

Richter: »In meiner Anwesenheit nicht.«

Hier wurde die Sitzung unterbrochen und auf den nächsten Tag (Donnerstag den 8. November) verschoben.

Donnerstag den 8. wurde die Verhandlung nicht fortgesetzt. Der Herr Vorsitzende, Vicepräsident Schwarz, wurde nämlich Mittwoch Nachts von einem plötzlichen Unwohlsein befallen, und die Schlußverhandlung mußte daher auf eine Woche vertagt werden. Landesgerichtsrath Winter, der erste Botant unter den im Prozesse Richter fungirenden Rätthen, erhielt die Akten zur Durchsicht, um nöthigenfalls zur Fortführung der Verhandlung vorbereitet zu sein.

Die seit dem 8. November vertagte Schlußverhandlung wurde Montag den 19. d. M. wieder aufgenommen. Die Zuhörerräume waren auch diesmal schon vor Beginn der Verhandlung ganz gefüllt. Kurz vor halb 10 Uhr trat der Gerichtshof ein. Landesgerichtsrath Winter nahm den Platz des Vorsitzenden, und neben ihm nahmen sechs Richter ihre Plätze ein, da für die fernere Verhandlung zwei neue Ergänzungsrichter eingetreten sind, nämlich Landesgerichtsrath Droz und Landesgerichts-Adjunkt Panstingel.

Der Vorsitzende befragt die drei Angeklagten, ob sie damit einverstanden sind, daß, statt die Schlußverhandlung noch einmal vom Anfang zu beginnen, die Reassumtion derselben durch Verlesung des Protokolls über die drei bereits stattgehabten Sitzungen erfolge. Die Angeklagten erklärten sich damit einverstanden und Richter fügte noch hinzu, er sei mit jeder Anordnung des Gerichtshofes zufrieden, welche auf Beschleunigung des Verfahrens abziele; desgleichen erklärten der Staatsanwalt Lienbacher, so wie die Vertheidiger Dr. Berger und Dr. Wiedenfeld, zu dieser Anordnung ihre Zustimmung. Ersterer mit dem Vorbehalt, ihm etwa nöthig erscheinende Bemerkungen zum Protokoll geben zu dürfen. Der Vorsitzende gesteht dieß zu, und nach Entlassung des Angeklagten Bayer, der noch nicht betheiligt erscheint, beginnt die Verlesung des sehr ausführlichen Protokolls durch den Schriftschreiber.

Während der Verlesung des Protokolls machte Dr. Berger dem Herrn Vorsitzenden eine leise gesprochene Mittheilung. Vorsitzender: Ich habe die Mittheilung erhalten, daß ein Zeuge hier anwesend ist. Ich will ihn nicht nennen, muß aber ersuchen, daß jene Personen, welche als Zeugen vorgeladen sind, sich entfernen mögen. — Im Zuhörerraum entstand hierauf eine sich hörbar machende Unruhe.

Vorsitzender: Ich muß die Herren ersuchen, sich vor Gericht mit gehörigem Anstande zu benehmen. Der Herr Vertheidiger hat mir einen gewissen Frankl namhaft gemacht. Ich kenne ihn nicht; er möge sich entfernen. (Es entfernt sich Niemand.)

Dr. Berger. Ich kann mich auch getäuscht haben.

Die Verlesung des Protokolles nahm den ganzen Vormittag in Anspruch; sie endete erst gegen $\frac{1}{2}$ 1 Uhr. Hierauf wurde Krumholz hereingeführt. Richter benützt diese Pause zu folgenden Worten: »Ich habe nur die einzige Bitte an den hohen Gerichtshof zu stellen, die von Wesenheit ist, nämlich den Herrn Direktor Schiff, der ohnehin als Zeuge vernommen werden wird, zu fragen, ob ich ihm nicht den Namen Gynatten als Auftraggeber bei den 25 Stück Nordbahn-Aktien genannt habe; mir ist es erinnerlich, als hätte ich es ihm gesagt. Für den Fall, hoher Gerichtshof, als die Frage der Reduktion vielleicht durch das, was bisher geschehen, nicht schon erledigt wäre, würde ich mir erlauben, nur betreffs des Verhältnisses zu Abeles Einiges zu sprechen.«

Vorsitzender: Dieser Gegenstand ist schon erschöpft.

Der Staatsanwalt konstatirt die Thatsache, daß Richter erwähnt, er wisse sich nicht zu erinnern, ob Bayer ein 40 oder 100 fl. Los gemeint, und daß der Irrthum der Berechnung des Gewinnes von 77.000 fl. Richter selbst zuzuschreiben wäre.

Auf die Frage des Vorsitzenden erklärt der Vertreter des Aeras, er habe nichts zu erwähnen.

Dr. Berger: Ich habe zunächst gegen die Fassung des mit feltener Vollständigkeit und musterhafter Genauigkeit geführten Protokolls zwei kleine nebensächliche Bemerkungen vorzubringen. Im Protokolle bezüglich der Zahlungseinstellung Richter's im Jahre 1847 wurde gelesen: »damit sich nicht einzelne Gläubiger auf die Fabrik etabliren,« wenn ich richtig gehört, soll es heißen »pränotiren.«

»Eine zweite Bemerkung betrifft einen Irrthum in jenem Passus, wo die Berechnung bezüglich des Erfasses des Markus Kaufmann vorkommt. Nebst diesen Bemerkungen habe ich noch einen Antrag zu stellen. Selbstverständlich bilden alle vorgelesenen Aktenstücke einen integrierenden Bestandtheil des Pro-

tololls, und wenn deren Inhalt im Protokolle nicht wörtlich reproduziert wird, ist es darum, weil die einfache Beziehung auf die ohnehin in den Untersuchungsakten vorliegenden Aktenstücke genügt, um den Inhalt ersichtlich zu machen. Allein nachdem der hohe Gerichtshof neu zusammengesetzt ist, erscheint es der Vertheiligung nicht gleichgiltig, daß von der Anführung des Inhaltes ganz abgegangen wurde, und man sich lediglich auf die Beziehung im Protokolle beschränkte. Es fällt mir nun nicht etwa ein, den Antrag zu stellen, alle vorgelesenen Aktenstücke nochmals lesen zu lassen, selbst auf die sofort betonten werde ich den Herrn Vorsitzenden bitten nicht augenblicklich, sondern nur an der geeigneten Stelle, welche sich voraussichtlich bei der noch lange dauernden Verhandlung ergeben wird, Rücksicht zu nehmen. (Er macht die betreffenden Aktenstücke namhaft.)

Dr. Wiedenfeld beantragt Aehnliches.

Vorsitzender: Ich sehe mich veranlaßt, einige Schriftstücke, welche in der Zwischenzeit dem Präsidenten zugetommen sind, sowohl dem Gerichtshofe als dem Staatsanwalt und dem Angeklagten zur Kenntniß zu bringen, u. z. erwähne ich vor Allem eine Angabe des Freiherrn von Brentano. Diese lautet:

»Löbliches Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Wien!

»Die in den Wiener Zeitungsblättern vom 5. d. M. veröffentlichte Anklageschrift gegen Herrn F. Richter enthält in Betreff desjenigen Gegenstandes, über welchen ich bei der Voruntersuchung mich zu äußern berufen worden bin, nämlich über den Ein- und Verkauf der Wechsel auf London im beiläufigen Betrage von 20.000 Pfd. St., eine Darstellung, welche nach meiner Auffassung mir die Pflicht auferlegt, darüber einige Bemerkungen zu machen. Ich hoffte bald in dem Falle zu sein, dieß bei der Schlußverhandlung mündlich thun zu können, doch die bedauerliche Unterbrechung, welche in der Verhandlung eingetreten ist, und bei der Möglichkeit, daß ich in dem Augenblicke, wo später mein Zeugniß gewünscht werden wird, zu erscheinen verhindert sein könnte, fühle ich mich gedrungen, nicht länger zu säumen, über den obgedachten Theil nachstehende Erklärung schriftlich bei dem löblichen Präsidium des k. k. Landesgerichtes niederzulegen. — Der betreffende Passus lautet nach dem mir vorliegenden Berichte: »Die Prüfung dieser Rechnung

(über den Ein- und Verkauf ausländischer Valuten) besteht nach den eidlischen Aussagen des k. k. Ministerialrathes Freih. von Brentano, Referenten in dieser Angelegenheit, in Folgendem: Baron Bruck habe ihm, der von der Sache gar keine Kenntniß hatte, die Aufklärung gegeben, er habe, als bezüglich der Valuta zum Zwillichgeschäfte sein Rath erbeten wurde, sich dafür ausgesprochen, daß für einen Theil des vorausichtlichen Kaufpreises Wechsel auf das Ausland im Voraus angeschafft werden sollen. Nachdem auch noch der Kurs jenes Tages, an welchem die Belastung der Rechnung der Kreditanstalt stattfand, angesehen und richtig befunden wurde, ward auch die Forderung für begründet gehalten; den Tag des Geschäftsabschlusses selbst habe ihm Baron Bruck nicht gesagt.*

»Es war erst in der Zeit zwischen Oktober und Dezember 1859, daß ich von dieser das Finanzministerium unmittelbar nichts angehenden Operation Kenntniß zu nehmen veranlaßt wurde. Die Erinnerung des Finanzministers ließ keinen Zweifel an der Thatsache selbst, es war eben wohl begreiflich, zumal wenn der Drang der Ereignisse berücksichtigt wird, daß sein Gedächtniß das genaue Datum, an welchem er seine Wohlmeinung für die Operation ausgesprochen hat, nicht festgehalten hatte. Da jedoch, wie es in der Anklage konstatirt ist, der mit dem Zwillicheinkauf betraute Agent am 6. Juli von Wien abreiste, und am 7. Juli die österreichisch-sächsische Grenze passirte, und da man annehmen muß, daß die Beschlüsse über die ihm anvertraute Operation, so wie über den Einkauf von Wechseln auf das Ausland zur Bezahlung der Zwilliche der Abreise vorausgegangen seien, so betrachte ich dieses als einen wesentlichen Grund dafür, daß der Einkauf und die Zusage der Wechsel zum La gesturke nicht später als am siebenten Juli stattgefunden haben sollte, und finde meine früheren Äußerungen in diesem Sinne zu ergänzen. — Daß nicht nur, wie die Anklage sagt, der Kurs jenes Tages, an welchem die Belastung stattfand, eingesehen und richtig befunden wurde, sondern daß auch die an verschiedenen Tagen erfolgten Verkäufe mit den amtlichen Kursblättern verglichen und die Berechnung der Posten geprüft wurde, ist durch die Akten konstatirt; doch ist die weitere Äußerung in der Anklage: »Eine andere Prüfung als besonders die der Börsentableaux, der Korrespondenz und der Bücher

der Kreditanstalt fand nicht statt« eine solche, welche mir dazu geeignet scheint, den Eindruck zu erzeugen, entweder daß ich in meiner früheren Erklärung es hervorgehoben und Gewicht darauf gelegt hätte, daß eine Untersuchung dieser Art nicht stattgefunden hat, oder daß von Seite der Anstalt die Unterlassung einer solchen Untersuchung von Gewicht erachtet werde. Meine Aussage liegt mir nicht vor, ich laufe jedoch nicht die Gefahr, mit derselben in Widerspruch zu gerathen, wenn ich erkläre, daß sie die erstere Deutung nicht rechtfertigen kann. Die zweite Deutung aber würde eine, wie mir scheint, irrige Auffassung der Stellung des Finanzministeriums voraussetzen, welches nicht dazu berufen ist, und dem nicht zugemuthet werden kann, daß es überhaupt derlei Untersuchungen führe, noch daß es in diesem Falle, wo seine Wohlmeinung über ein Geschäft zwischen dem k. k. Armee-Oberkommando und der österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe angesucht würde, die von letzteren ausgestellte Rechnung durch die Untersuchung der Bücher und Papiere der Anstalt kontrollire. Uebrigens lautet die dem k. k. Landesgerichte bekannte Schlußäußerung des Baron Bruck auf das Ersuchen des Armee-Oberkommandos ddo. 23. Dezember 1859 also: »Daß, nach seinem Erachten kein Umstand obwalten dürfte, die in Rede stehende Forderung der k. k. Kreditanstalt im angesprochenen Betrage von 50,646 fl. 37 kr. als liquid zu erkennen. Daß um den Erfordernissen eines geregelten Geschäftsganges zu entsprechen, der Ein- und Verkauf der Wechsel dem Armee-Oberkommando durch die Kreditanstalt hätte seiner Zeit schriftlich angezeigt werden sollen, ist selbstverständlich; wäre dieses geschehen, so wäre wohl die Anfrage des Armee-Oberkommandos unterblieben. Zur Beleuchtung des wahren Sachverhaltes der obgedachten Punkte erlaube ich mir die ergebenste Bitte: Das löbliche Präsidium des k. k. Landesgerichtes wolle diese Bemerkungen bei der Wiederaufnahme der Schlußverhandlung bekannt geben, und dieselben den Akten beifügen lassen.

Wien, 11. November 1860.

Anton Freih. v. Brentano m. p.,

Ministerialrath.

Ferner ist eine Eingabe von Alois Vibra eingelangt. Der Präsident verliest auch diese, und es erhellt daraus, derselbe habe in Zeitungen Bayer's Angabe gelesen, daß er einem Major ein »feines« Geschenk gemacht, ohne daß ein Name genannt sei. Da er im vorigen Jahre ebenfalls bei der Kommission angestellt gewesen, so sehe er sich veranlaßt zu bitten, man möge untersuchen, wer dieser Major gewesen.

Noch ist eine dritte Eingabe, erwähnt der Vorsitzende, von Herrn Heinrich Mayer vorhanden, welcher erklärt, daß er aus den Zeitungen ersehen, man wolle ihn in Folge seines Schreibens bei der Richter'schen Schlußverhandlung vernehmen, und daß er den hohen Gerichtshof bitte, man möge ihn nunmehr seiner Aussage entheben.

Staatsanwalt: Was die erste Aussage des Herrn v. Brentano betrifft, so ist derselben eine irrige Auffassung zu Grunde gelegen; es lag der Anklage ganz fern, eine Verdächtigung gegen den Referenten im Ministerium auszusprechen, als ob er ungenau bei der Revision vorgegangen wäre. Die Staatsanwaltschaft konstatiert, warum und wie es geschehen konnte, daß die Rechnung ausgezahlt wurde, obgleich derselbe nach ihrer Ansicht eigentlich auf einem Betrug beruhe. Uebrigens habe ich angetragen, daß der Zeuge persönlich zur Schlußverhandlung vorgeladen werde. Der h. Gerichtshof hat darauf den Beschluß gefaßt, ihn vorzuladen. Nach seiner Eingabe ist es nun zweifelhaft, ob er kommen wird oder nicht. Ich stelle nun die Bitte, darauf zu beharren, daß er erscheine. Es wird dieß genügend sein, um die Mißverständnisse, die obwalten, aufzuklären. Was die zweite Eingabe betrifft, so kann wegen der Aufklärung des Umstandes, daß ein Präsent an einen Major gegeben wurde, nichts Näheres geschehen, indem es schon während der Voruntersuchung nicht möglich war, diesen Umstand zu eruiern.

Was die dritte Eingabe betrifft, die des Herrn Stametz-Mayer nämlich, entbunden zu werden von der Abgabe eines Zeugnisses vor dem löblichen Gerichtshofe, so muß ich erklären, daß ich gleich ursprünglich auf das Zeugniß desselben, obgleich er einmal schon vor dem Untersuchungsrichter verhört worden ist, kein besonderes Gewicht legte, und ihn nicht als Zeugen vorlub. Erst im Momente, als die Vertheidigung und der An-

geklagte selbst Gewicht darauf legten und sich erboten, zu beweisen, daß der Angeklagte billiger als alle Andern geliefert hätte, erst dann schien mir das Zeugniß von Gewicht, daß nämlich Andere noch billiger geliefert haben würden. Nun bin ich mehrfach zur Kenntniß gekommen, daß der Zeuge in der Zwischenzeit förmlich terrorisirt worden ist, und daß die Eingabe desselben, welche er dem hohen Gerichtshofe eingereicht hat, wirklich nur Folge dieses Terrorismus ist. Ich kann von meinem Standpunkte und dem Standpunkte des Institutes der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wahrhaft nur bedauern, wenn diese Oeffentlichkeit zu solchem Mißbrauche führt. Nach unserer Strafprozeßordnung hängt es vorzugsweise von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, ob eine Verhandlung öffentlich sein soll oder nicht. Wie viel im Interesse der Oeffentlichkeit der Verhandlungen bereits geschehen ist, beweist der Anhang des großen Publikums, welches sich täglich bei diesen Verhandlungen versammelt: Mit Freude registriren wir jeden guten Erfolg der Oeffentlichkeit, und sind stolz darauf, sagen zu können, dieselbe bringt gute Früchte. Um so bedauerlicher ist es auch schlechte Erfolge registriren zu müssen; wenn Zeugen, welche berufen wurden, um Zeugnisse abzulegen, durch Umtriebe, Beschimpfungen und Beschuldigungen, wie sie sogar in öffentlichen Blättern vorkommen, abgeschreckt werden, vor diesem hohen Gerichtshofe Zeugniß abzulegen. Wie dem immer sei, gewiß ist es, daß terrorisirte Zeugen nicht mehr unbefangen und glaubwürdig erscheinen. Deshalb verzichte ich auf das Zeugniß des Herrn Mayer.

Dr. Berger: Was zuerst die Eingabe des Ministerialraths Freiherrn von Brentano betrifft, so finde ich dasjenige, was in ihr niedergelegt ist, im wesentlichen Einklange mit der Aussage desselben Zeugen in der Voruntersuchung, und der hervorgehobene Mißklang scheint mir nur dadurch hervorgebracht worden zu sein, daß eben die gedruckte Anlagenschrift, welche auch in die öffentlichen Blätter übergegangen ist, die Aussage des Freiherrn von Brentano nicht genau nach den Akten reproducirt hat. Indessen ist dieß kein Gegenstand, worauf jetzt näher einzugehen wäre. Ich schließe mich daher der Staatsbehörde an, indem mir das Erscheinen des Freiherrn von Brentano um so wünschenswerther ist, nachdem der Vertheidigung

Geinrich Mayer — an diesem Zeugen liegt mir wahrlich sehr wenig — aber ich kann nicht zugeben, daß er aus denjenigen Gründen nicht vorgeladen werde, welche die Staatsbehörde angeführt hat.“

Der Vorsitzende erklärt nach Beendigung dieses Vortrages, daß er die Verhandlung wegen vorgeschrittener Zeit (zwei Uhr) für heute aufheben müsse, und daß er die Beschlusfassung in der nächsten Sitzung bekannt geben werde.

(Sitzung vom 20. November.)

Um halb zehn Uhr erschien der Gerichtshof, und der Vorsitzende desselben machte folgende Mittheilung: »Bezüglich der gestern von Seite der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung gestellten Anträge, die Vernehmung des Zeugen Brentano betreffend, wurde die Vorkehrung getroffen, daß derselbe heute von der Nothwendigkeit seines persönlichen Erscheinens verständigt werde, und daß, in sofern derselbe nicht den Tag seiner Vorladung, nämlich Montag, zuhalten könnte, er einen bestimmten Tag angeben möge, an welchem seine Vernehmung vorzunehmen sein wird.«

Betreffs der zweiten Angelegenheit, nämlich der Aufschrift des Majors Vibra, hat es sich der Gerichtshof vorbehalten, bis zur Vernehmung des Angeklagten Bayer sich darüber auszusprechen; und rücksichtlich der Vorladung des Zeugen Mayer hat der Gerichtshof den Beschluß gefaßt, daß von dieser Vernehmung Umgang genommen werde, da die persönliche Vorladung Mayer's nicht nothwendig erscheint, und sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vertheidigung im Wesentlichen seine persönliche Anwesenheit nicht wünsche, die Aussage Mayer's auch überhaupt nicht besonders erheblich erscheint, und auf den früher eingelangten Brief desselben keine Rücksicht genommen wird.

Der Vorsitzende beginnt das Verhör mit dem Angeklagten Richter, indem er an denselben mehrere Fragen richtet, welche sich auf den Besitzstand des Angeklagten beziehen und bereits bei der früheren Vernehmung erörtert wurden.

In Folge dieser Fragen erklärt Richter die Art und Weise, wie er in den Besitzstand seiner Webereien in Smichow ^{Smischow} gekommen sei.

in Journal-Artikeln: Heinrich Mayer hat nun dasselbe Gebiet zu seiner Vertheidigung. In der Presse angegriffen, konnte er in der Presse entgegenen. Der Terrorismus, der gegen Heinrich Mayer ausgeübt worden sein soll, liegt nicht bewiesen vor; wenn er aber ausgeübt worden wäre, so ist gerade der Gerichtssaal, ist der Gerichtshof ein Asyl gegen jeden Terrorismus. Wenn Herr Heinrich Mayer erst hier erscheint? wenn er hier würdevoll um die Wahrheit gefragt wird, wenn er wahrheitsgemäß ausfragt, wie es sich verhält, dann sehe ich nicht ein, wie man sagen kann, Herr Heinrich Mayer befinde sich unter dem Eindruck eines Terrorismus. Allein auf eine andere Seite möchte ich hinweisen, weil eben die löbliche Staatsbehörde die Presse mit in's Gefecht gezogen hat.

In öffentlichen Blättern wurde Herrn Heinrich Mayer vorgeworfen, er habe auf die Verurtheilung des Herrn Richter öffentlich auf der Börse Wetten angeboten; ich bin erbötig, diese Thatsache durch Zeugen zu beweisen, und ich frage nun, was ist an einem Zeugen, der Wetten dieser Art eingeht? Wenn irgend Jemand gegen ihn sich sträuben müßte, so wäre es die Vertheidigung, nicht weil er terrorisirt worden ist, sondern weil er schändliche Werten eingegangen und nicht mit einem Worte entgegnet hat, daß die schwere Beschuldigung, die gegen ihn ausgesprochen wurde, unwahr sei. Die Vorladung des Herrn Mayer wurde von dem Herrn Präsidenten, der früher den Vorsitz führte, kraft des Paragraphes 242 St.-P.-D. beschlossen, und ich achte den Ausspruch des Gerichtshofes viel zu sehr, als daß es mir jemals beifallen könnte, gegen dasjenige, was der hohe Gerichtshof beschlossen hat, einen Gegenantrag zu stellen.

Allein es kommt noch ein anderer Umstand dazu. Wenn Herr Mayer nicht persönlich vernommen wird, so liegt sein Brief vor. Nirgends wurde die Erklärung abgegeben, daß man nicht auf diesen Brief im Laufe des Beweisverfahrens zurückkommen werde. Ist dieser Brief auch unter dem Einfluß des Terrorismus geschrieben? Antwort: Nein! Wenn daher die Zeugenaussage des Herrn Heinrich Mayer eine ungenügende sein soll, weil er terrorisirt wurde, so wird man uns entgegenhalten, daß sein Brief nicht der Ausfluß des Terrorismus ist. Darum bestehe ich zwar nicht auf die Vorladung des Herrn

Heinrich Mayer — an diesem Zeugen liegt mir wahrlich sehr wenig — aber ich kann nicht zugeben, daß er aus denjenigen Gründen nicht vorgeladen werde, welche die Staatsbehörde angeführt hat.*

Der Vorsitzende erklärt nach Beendigung dieses Vortrages, daß er die Verhandlung wegen vorgeschrittener Zeit (zwei Uhr) für heute aufheben müsse, und daß er die Beschlußfassung in der nächsten Sitzung bekannt geben werde.

(Sitzung vom 20. November.)

Um halb zehn Uhr erschien der Gerichtshof, und der Vorsitzende desselben machte folgende Mittheilung: »Bezüglich der gestern von Seite der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung gestellten Anträge, die Vernehmung des Zeugen Brentano betreffend, wurde die Vorkehrung getroffen, daß derselbe heute von der Nothwendigkeit seines persönlichen Erscheinens verständigt werde, und daß, in sofern derselbe nicht den Tag seiner Vorladung, nämlich Montag, zuhalten könnte, er einen bestimmten Tag angeben möge, an welchem seine Vernehmung vorzunehmen sein wird.«

Betreffs der zweiten Angelegenheit, nämlich der Zuschrift des Majors Vibra, hat es sich der Gerichtshof vorbehalten, bis zur Vernehmung des Angeklagten Bayer sich darüber auszusprechen; und rücksichtlich den Vorladung des Zeugen Mayer hat der Gerichtshof den Beschluß gefaßt, daß von dieser Vernehmung Umgang genommen werde, da die persönliche Vorladung Mayer's nicht nothwendig erscheint, und sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung im Wesentlichen seine persönliche Anwesenheit nicht wünsche, die Aussage Mayer's auch überhaupt nicht besonders erheblich erscheint, und auf den früher eingelangten Brief desselben keine Rücksicht genommen wird.

Der Vorsitzende beginnt das Verhör mit dem Angeklagten Richter, indem er an denselben mehrere Fragen richtet, welche sich auf den Besitzstand des Angeklagten beziehen und bereits bei der früheren Vernehmung erörtert wurden.

In Folge dieser Fragen erklärt Richter die Art und Weise, wie er in den Besitzstand seiner Webereien in Smichow und Leibischgrund gekommen sei.

Vorsitzender: Ich fordere Sie auf, über das Geschäftsverhältniß zwischen Ihnen und Kostner, dessen öffentlicher Gesellschafter Sie seit dem Jahre 1834 gewesen sind, sich umfassend zu äußern.

Richter: Ich habe keine Kapitaleinlage in das von mir und Kostner gemeinschaftlich zu Smichow betriebene Geschäft geleistet, auch dann nicht als ich öffentlicher Gesellschafter wurde, sondern ich war nur in dem Geschäfte thätig, und nahm auch in Folge dessen an dem Gewinne Theil.

Vorsitzender: Sie sind später in den Besitz dieser Realität zu Smichow gekommen?

Richter: Ja und zwar durch die Unterstützung meines Vaters, der mir zum Kaufe dieser Realität 50.000 fl. darlehensweise, jedoch ohne Deckung, gegeben hat. Nach dem Brande der Fabrik habe ich die Baustelle auf meinen eigenen erworben, das Fabrikgebäude auf meine Rechnung aufgebaut und meine Frau wurde Mitbesitzerin der Realität, da ich zum Baue ihre Mitgift von 30.000 fl. verwendete.

Vorsitzender: Sind Belastungen auf diesen Realitäten?

Richter: Ich glaube, daß in diesem Momente keine anderen Lasten auf beiden existiren, als die zu Gunsten der Kreditanstalt; als ich nämlich in Haft und meine ganze Existenz erschüttert war, hat die Kreditanstalt sich herbeigelassen, mir einen Kredit von 150,000 fl. zu bewilligen, welcher auf beide Realitäten sichergestellt wurde.

Vorsitzender: Nur auf Ihre Hälfte?

Richter: Sowohl auf meine, als auf die Hälfte meiner Gattin; meine Frau ist Mitbesitzerin.

Vorsitzender: Zu welcher Zeit war die Ausgleichung der Forderungen an Sie nach Ihrer Zahlungseinstellung vollständig geschehen?

Richter: Die vollständige Ausgleichung dürfte in den Jahren 1857 bis 1858 erfolgt sein. Es werden sich in meiner Korrespondenz darauf bezügliche Briefe finden; ich kann mich an die Zeit nicht genau erinnern.

Vorsitzender: Waren Sie schon zu dieser Zeit Direktor der Kreditanstalt?

Richter: Ich mag ein Jahr Direktor gewesen sein, als

die vollständige Ausgleichung des Kapitals und der Zinsen stattgefunden hat.

Der Vorsitzende stellt nun einige Fragen an Richter, welche Bezug nehmen auf die seiner Zeit, und zwar im Jahre 1847, erfolgte bücherliche Uebertragung seines Besitzstandes an Herrn Florian Albert Richter und Frau Wilhelmine Richter um den Kauffchilling per 330,000 fl.

Richter: Der Erstere ist mein Cousin, die Letztere meine Frau. Um meine Gesamtgläubiger zu sichern, habe ich diesen Verkauf an meine Frau und den Cousin vorgenommen, und nachdem die Gläubiger erschienen waren, habe ich ihnen den ganzen Kaufkontrakt zur Verfügung gestellt und ihnen die Motive erklärt, warum ich dieß gethan. Ich hatte Gläubiger in Prag und im Auslande. Die Gläubiger in der Nähe hatten Gelegenheit, sich sofort zu pränotiren, und mir die Mittel zu sperren, jedem meiner Gläubiger gerecht zu werden. Es sind heute noch eine Menge lebende Zeugen vorhanden, welche mir bezeugen können, daß ich den ganzen Verkaufsvertrag zur Verfügung meiner Gläubiger gestellt habe, und daß dieser Vorgang allein es möglich machte, daß meine Gesamtgläubiger Befriedigung ihrer Forderungen von mir erlangt haben. — In Folge der diese Punkte betreffenden Fragestellung äußert der Angeklagte, daß seine Frau wohl damals ein Guthaben von circa 30,000 fl. gehabt habe, daß aber von Seite seines Cousins keine Zahlung erfolgt sei; daß jedoch Beide als Haster für seine Schulden mit der Realität eingetreten sind, und daß die Gläubiger aus dem Ergebnisse des Geschäftes befriedigt wurden; daß, nachdem die Gläubiger befriedigt waren, durch einen zweiten Vertrag der Rückkauf der Hypotheken veranlaßt wurde, und daß bei diesem nach der Natur der Sache kein Kauffchilling geflossen sei.

Mehreren Fragen, ob das besagte Geschäft nur zum Schein geschlossen worden, begegnet Richter damit, daß es ein Gebot der Nothwendigkeit war; die Käufer traten den Gläubigern gegenüber als Haster auf, und bis zum Momente, wo der Besitz an den Angeklagten zurückgelangt, gingen alle Zahlungen unter der Firma »F. A. und W. Richter.«

Bezüglich der gegenwärtig auf seinen Besitzungen haftenden Schuldforderungen sagt der Angeklagte, daß dieselben theils

Geschäftsforderungen sind, die zur Pränotirung gelangten, als mit seiner Verhaftung auch sein kaufmännischer Kredit gänzlich erschüttert wurde, nun aber größtentheils berichtigt sein dürften, theils aus der bereits erwähnten Haftungserklärung der Kreditanstalt herrühren.

Es wird sodann eine rücksichtlich der Smichower Fabrik eingelangte Zuschrift verlesen; es heißt darin, daß Richter mit den 90,000 fl., die er seinerzeit von der Affekuranz-Gesellschaft für die abgebrannte Leibischgrunder Fabrik erhalten hatte, einen Grund in Smichow kaufte und die Fabrik darauf erbaute; daß er, als er dem Fallimente nahe war, durch die in Hamburg und Triest befindlichen Hauptgläubiger wegen des in seine Kreditlichkeit gesetzten Vertrauens vom Konkurse gerettet wurde. Richter sei in Smichow allgemein als ein braver, redlicher Geschäftsmann geachtet, und habe trotz seiner derzeitigen Untersuchungshaft viele Stimmen für sich, welche seine Unschuld bezuehren. Die Smichower Fabrik bewerthe sich auf circa 350.000 fl., sei jedoch mit bedeutenden Beträgen, und darunter für die Kreditanstalt allein mit 200.000 fl. (150.000 fl. für die bereits erwähnte Pränotation und 50.000 fl. für den Betrag der Haftung, welche die Kreditanstalt für Richter geleistet hat), belastet.

Das Reinerträgniß der Fabrik wird auf circa 20.000 fl. jährlich geschätzt. Rücksichtlich der Leibischgrunder Fabrik liegt ein Zeugniß des betreffenden Bezirksamtes und des Gemeindevorstandes vor.

Richter erfreute sich nach demselben während seines ganzen dortigen Aufenthaltes eines stets unbescholtenen Rufes und des ehrenvollsten Rufes als Patriot. Der Gemeindevorsteher bestätigt zu seinem wahren Vergnügen, daß die Bevölkerung einstimmig in Richter den edelsten Charakter bewundere. Viele verdanken ihm ihre Existenz und Versorgung. Seine Fabrik habe Tausenden Arbeit und Nahrung gegeben. Die Armen verehren ihn als Vater. Das Bezirksamt bestätigt insbesondere, daß Richter das Verdienst gebühre, bei allen Angelegenheiten, wo es sich um gemeinnützige Zwecke handelte, in erster Reihe gestanden zu sein.

Vorsitzender: Nach welchen Normen haben Sie als *Hauptdirektor der Kreditanstalt* sich benommen?

Richter: Von vornherein sind, ich möchte sagen, gar keine Direktive vorgelegen. Es mußten sich diese erst aus dem praktischen Geschäfte herausbilden. Es sind wohl Instruktionen verfaßt worden, sie erlitten aber später eine Aenderung und die Geschäfte mußten sich eben den Umständen anpassen. — Der Vorsitzende theilt mit, daß zwei Regulative für die Direktion und zwar vom 25. November 1856 und 6. Jänner 1858 vorliegen. Richter erklärt das letztere als dasjenige, dem man möglichst nachkommen sollte. Es enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Direktion ist mit der unmittelbaren Leitung beauftragt, die Verantwortung allen Direktoren gemein, und es ist zu größeren Geschäften der Majoritätsbeschluß der Direktion nothwendig. In zweifelhaften Fragen entscheidet der Verwaltungsrath. Die Direktion hat in Bezug auf die Börsengeschäfte gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen. Sie hat wöchentlich einen überflüchtlichen Bericht, monatlich einen detaillirten Geschäftsausweis zu erstatten. Die Direktion stellt Anträge wegen neuer Projekte, ist jedoch berechtigt, statutenwidrige und unzumuthbare Anträge von vornherein zurückzuweisen. Kasse und Wechsel-Portefeuille werden allmonatlich, sämmtliche Effekten alle zwei Monate kontrirt.

Richter theilt mit, daß das Börsengeschäft vom Börsendirektor Schiff begonnen wurde und nach dessen Austritte auf Herrn Dutschka überging. Bezüglich des Zerealiengeschäfts sagt er, daß alle Direktionsmitglieder hiervon Kenntniß gehabt hätten, daß die Einkäufe zumeist von der Pester Filiale und auf dem hiesigen Plage von ihm und Herrn Hornbostel besorgt wurden.

Auf die Frage, wie so das Geschäft an die Kreditanstalt übertragen wurde, antwortet Richter: Ich muß annehmen, daß es allgemein bekannt war, daß sich die Kreditanstalt mit Zerealiengeschäften abgibt; sie hat damals nicht weniger als eine halbe Million Meßen in ihren Magazinen aus dem Vorschußgeschäft liegen gehabt?

Vorsitzender: War dies unmittelbares Eigenthum der Kreditanstalt?

Richter: Nein. Es wurde dieses Getreide entweder von den Produzenten oder den Getreidehändlern zu dem Zwecke der Erlangung eines Vorschusses eingelegt. Es war ein der Kredit-

anstalt verpfändetes Gut und es ist auch nur ein geringer Theil bei der Lieferung verwendet worden.

Der Vorsitzende geht nun auf das Geschäft mit den 25 Nordbahn-Aktien über und Richter erzählt den Hergang, wie er früher bereits angegeben wurde.

Vorsitzender: Haben Sie bei der Kreditanstalt mit Jemanden über das Geschäft Rücksprache gepflogen?

Richter: Ich habe Herrn Direktor Schiff ersucht, 25 Stück Nordbahnaktien zu kaufen, ich glaube ihm auch gesagt zu haben, daß sie Baron Gynatten gehören, und daß ich der Kreditanstalt gegenüber als Haster eintrete. Herr Schiff hat die 25 Stück Nordbahn-Aktien durch die Repräsentanten der Kreditanstalt auf der Börse kaufen lassen. Diese sind der Hauptkassier Eder und der Beamte Glaser. Sie wurden dort auf Rechnung der Kreditanstalt gekauft.

Vorsitzender: Es war somit das ganze Geschäft auf Rechnung der Kreditanstalt.

Richter: Sie hatte nur für meine Rechnung kaufen lassen.

Vorsitzender: Wodurch ist das ersichtlich?

Richter: Durch die Mittheilungen Schiff's, daß sie für mich gekauft wurden.

Vorsitzender: Da hätte auch Ihr Name in den Büchern erscheinen sollen.

Richter: Er hätte erscheinen können.

Vorsitzender: Was ist mit den 20.000 fl. geschehen?

Richter: Ich habe sie als Anzahlung auf die 25 Stück Nordbahnaktien übergeben, den Rest habe ich nachgezahlt.

Vorsitzender: Sie werden sich erinnern, daß Sie nach Ihrer Verhaftung rücksichtlich des bei Ihnen vorgefundenen Geldes Ihre Dispositionen getroffen haben. Wissen Sie sich nicht näher auf diese Dispositionen zu erinnern?

Richter: Ich habe Ausgleiche an die Kreditanstalt gemacht, und den Ueberrest in meinem Geschäfte disponirt.

Vorsitzender: Warum geschah die Ausgleichung an die Kreditanstalt nicht früher?

Richter: Weil ich erst in letzter Zeit die Saldo bekommen habe.

Vorsitzender: Wer hat die 20.000 fl. übernommen?

Richter: Ich glaube Herr Schiff. Habe ich sie nicht Herrn Schiff gegeben, so hat sie Herr Eder bekommen.

Vorsitzender: Nach der Angabe des Herrn Schiff ist es nicht auf diese Weise erfolgt. Es ist bloß die Weisung ergangen, er soll den Einkauf besorgen.

Richter: Das Faktum, daß die 20.000 fl. an die Kreditanstalt gegeben worden sind, steht fest; ich glaube, ich habe Herrn Schiff gesagt, daß die 20.000 fl. gleich disponibel sind.

Vorsitzender: Herr Schiff sagt, Sie hätten bloß mitgetheilt, es werden später 40.000 fl. einkommen.

Richter: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Wer hat in Ansehung Ihrer Fabrikationsgeschäfte in Smichow und Leibischgrund die Leitung und Uebersicht gehabt?

Richter: Die Oberleitung hatte Krumbholz, die technische mein Vetter Florian Richter; der Letztere hatte auf die weiteren Beziehungen keinen Einfluß.

Vorsitzender: Wie viel betrogen Ihre Baumwolleneinkäufe im Ausland?

Richter: Sie betrogen vom 22. Juni bis 14. Juli 5574 Ztr. Baumwolle. Ich mußte von vornherein starke Einkäufe machen, als es zu jener Zeit immerhin möglich war, daß Deutschland auch in den Krieg gegen Frankreich eintreten, und daß dann die Baumwolle wegen der Blockade der deutschen Häfen nicht zu beziehen sein werde.

Vorsitzender: Wie haben Sie das bezahlt?

Richter: Ich habe zu dem Zwecke 32.000 Pfd. St. durch die Kreditanstalt eingekauft, um in der Lage zu sein, meinen Subkontrahenten einen fixen Preis bezüglich des Wares zu stellen.

Vorsitzender: Durch wessen Hand ist dieser Gegenstand gelaufen, wer hat die Verbuchung gehabt, und in welcher Art ist der Einkauf geschehen?

Richter: Es geschah durch den Leiter des Bankgeschäftes, der Einkauf durch die Bank der Kreditanstalt, und es sind hier wieder dieselben Personen, der Hauptklassier und die Repräsentanten der Kreditanstalt auf der Börse.

Vorsitzender: Hat Herr Schiff dabei etwas zu thun gehabt?

Richter: Der hat die Aufträge gegeben und die Verbuchung besorgt.

Vorsitzender: Auf welchen Namen wurde das Geschäft auf der Börse gemacht?

Richter: Für meine Rechnung unter meinem Namen. Die 32.000 £. St. kamen übrigens in das Depot der Kreditanstalt. Ich habe bloß 12.000 £. St. herausnehmen lassen, die ich an die Kreditanstalt bei Gelegenheit des Einkaufes von 20.000 £. St. für das Armee-Oberkommando überlassen habe.

Vorsitzender: Wann ist diese Herausnahme geschehen?

Richter: Es hätte eben so gut am 8. als am 13. geschehen können.

Vorsitzender: Haben Sie außer diesen »London« noch andere »London« gehabt?

Richter: Keine. Ich glaube, daß durch meine Smichower Geschäfte zeitweilige Deviseneinkäufe gemacht wurden, aber das geschah höchstens für Kleinigkeiten.

Vorsitzender: Ist Ihnen kein solcher Einkauf von damaliger Zeit bekannt?

Richter: Ich kann mich nicht erinnern.

Vorsitzender: Ist hier keine Mittheilung darüber gemacht worden?

Richter: Da wüßte ich es höchstens nur aus der Anklage, aus der Untersuchung kann ich mich nicht erinnern.

Vorsitzender: Es ist im Laufe des Monats Juli von Smichow ein Einkauf geschehen.

Richter: Ich bin nicht im Stande diese Frage zu beantworten.

Vorsitzender: Was hat Sie bewogen eine solche Lieferung zu übernehmen, und woher hatten Sie die Aussicht ihr entsprechen zu können?

Richter: Durch Uebereinkommen mit meinen Subkontrahenten.

Vorsitzender: Wurden mit diesen feste Abschlüsse kontrahirt?

Richter: Ich glaube, daß feste Abschlüsse gemacht wurden, ich habe Krumholz in dieser Beziehung freie Hand gelassen.

Bezüglich der nun zur Sprache gelangten Reduktion wiederholt Richter seine früheren Angaben.

Vorsitzender: Wie kommt es, daß Sie in Ihrer Stellung Unwahrheiten gebraucht haben, um die Parteien zu Reduktionen zu bestimmen? Es wäre eine Unwahrheit nicht notwendig gewesen. Sie als reeller Mann hätten sagen können, das Armeekorps-Oberkommando hat mir diesen und diesen Vorschlag gemacht, ich theile Ihnen dieses mit und bin bereit, in dieser Weise Vorkehrungen zu treffen. Es waren die Subkontrahenten Ihre Freunde, Sie konnten daher um so leichter von der Wahrheit Gebrauch machen.

Richter: Das wäre jedenfalls besser gewesen. Ich kann es nur beklagen, daß ich nicht in dieser Weise vorgegangen bin, wie der Herr Vorsitzende zu bemerken die Güte gehabt hat; ich wäre auch zu demselben Resultate gekommen; aber ich habe die Ueberzeugung gehabt, daß den Subkontrahenten durch die Reduktionen kein Nachtheil erwachse.

Vorsitzender: Sie sprachen von einem »Manöver«, das bei den Subkontrahenten auszuführen sei. Was verstehen Sie darunter?

Richter: Ich habe es ein Manöver genannt, was nach meiner Meinung nichts Anderes war, als die Abwehr eines mir drohenden Verlustes. Ein Verlust aus dem Grunde, weil durch die Reduktion der Stoffmenge auch eine Reduktion an Garnbedarf eingetreten wäre.

Der Vorsitzende nimmt nun Veranlassung, zur weiteren Entwicklung dieses Gegenstandes auf die darauf bezüglichen Dokumente überzugehen. Es ist hier ein Schreiben des Armeekorps-Oberkommandos vom 8. August 1859 an Richter, worin dieser ersucht wird, er möge seine Lieferungen auf kleinere Quantitäten beschränken, oder den Preis herabsetzen. Die Gegenäußerung Richter's vom 17. August lautet dahin, daß er gezwungen war, die erforderlichen Rohstoffe und Baumwolle mit ausländischen Valuten zu bezahlen, daß in Folge des eingetretenen Friedens sowohl der Werth dieser Valuten als auch der Stoffe herabgesunken sei, und er daher zu seinem lebhaften Bedauern nicht in der Lage sei, dem Wunsch des hohen Armeekorps-Oberkommandos zu entsprechen und einen Nachlaß am Preise oder an der Menge der kontrahirten Lieferung eintreten zu lassen. Er behalte sich jedoch vor, nach gänzlicher Abwicklung des Geschäftes eine Vergütung zu leisten, und ersuche nur noch um die Termins-

verlängerung von Ende Dezember bis Ende Februar. Hierauf folgte die Erwiederung des Armees-Oberkommandos vom 26. August, worin sich dieses der Erwartung hingibt, daß Richter einen Beweis seiner Opferbereitschaft und seiner patriotischen Gesinnung dahin geben möchte, der Aufforderung vom 8. in irgend einer Art nachzukommen. Die zweimonatliche Fristerstreckung kann nicht bewilligt werden. In der Eingabe vom 8. September erklärt nun Richter nochmals bestimmt, daß er nach gänzlich beendeter Lieferung bereit sein werde, Nachlaß am bedungenen Preise eintreten zu lassen, und dieß um so sicherer, wenn die bereits früher angesuchte Erstreckung des Lieferungsstermines bis 28. Februar bewilligt werde.

Vorsitzender: Sie hätten ruhig abwarten sollen, was die Sublieferanten für Aeußerungen über die Reduktion machen werden und das hätten Sie dann dem Armees-Oberkommando bekannt geben sollen.

Richter. Die Sublieferanten sind nicht in der Lage gewesen, Nachlaß am Preise zu gewähren, denn der Nutzen für sie war sehr »knapp« bemessen.

Der Vorsitzende stellt sich hierauf veranlaßt, die Korrespondenz, welche Richter persönlich betrifft, zur Sprache zu bringen, wobei Stellen aus bereits bekannten Briefen zur Vorlesung kommen, sämmtlich die Reduktion mit den Subkontrahenten betreffend. Richter verantwortet sich auf diese Briefe, indem er erklärt, er habe am 7. September v. J. schon an Krumholz von der Bewilligung der Terminerstreckung schreiben können, weil er schon Gelegenheit gehabt, dem General Gynatten die Nachweisung zu liefern, daß das Armees-Oberkommando gar nicht in der Lage sei, das bedungene Quantum nach der eingegangenen Verpflichtung bis Ende Dezember zu übernehmen, und daß sogar nach der Terminerstreckung ein Rest nicht im Februar, sondern im April übernommen wurde. Der Passus in seinem Briefe vom 26. September, daß das Armees-Oberkommando die Lieferung von vier auf drei Millionen herabgesetzt habe, sei nur deshalb eingeschaltet worden, weil er die Ziffer für wesentlich fand, nachdem größere Abschlüsse existirt hatten, als nothwendig war. Die in dem Briefe vorkommenden Ausdrücke: »dringend bitten, heißt befehlen« und »gute Miene zum bösen Spiel

machen* erklärt er für stylistische Ausbrücke. Nach seiner Meinung wäre trotz aller Bemühung die Reduktion nicht zu Stande gekommen, und es war keiner der Subkontrahenten gehalten zu reduzieren; auch im Briefe vom 15. Oktober habe er unter „Manöver“ bloß die Abwehr gegen drohende Verluste verstanden.

Vorsitzender: Krumbholz zeigte allen Subkontrahenten Ihre Briefe wegen der Reduktion vor. Ist er in dieser Weise dazu bestimmt und durch Sie informirt gewesen?

Richter: Die Art, wie er es durchführte, war bloß auf seine eigene Faust, jedoch that er es in meinem Auftrage.

Vorsitzender: Er hat also ihre Ideen zur Ausführung gebracht?

Richter: Er hat sie zur Ausführung zu bringen gesucht.

Vorsitzender: Er hat es gethan. Er hat wirklich effectuirt.

Richter: Nicht im vollen Umfange.

Vorsitzender: Aber doch in 11.750 Stück?

Richter: Ich bitte dabei zu berücksichtigen, daß von diesen 3000 Stück entfallen durch Uebermaß, welches die Subkontrahenten selbst geliefert haben, und 4000 Stück, deren Annahme von Seite des Armeekorps zurückgewiesen wurde.

Vorsitzender: Sie haben gehört, in welcher Art sich die Sublieferanten geäußert haben.

Richter: Es haben sich einige nicht so nachtheilig darüber geäußert, sondern sind sogar damit zufrieden gewesen, weil, wenn sie die ganze Lieferung hätten einhalten sollen, sie Schaden gehabt hätten.

Vorsitzender: Aber Porges und Abeles sind als Beschädigte zu behandeln, was können Sie darüber angeben?

Richter: Was die Porges'sche Angelegenheit betrifft, erlaube ich mir auf das Protokoll des Eduard Porges hinzuweisen. Ich habe Grund anzunehmen, daß seine Waare bloß Ausschuß gewesen, erlaube mir ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussage des Herrn Josef v. Porthheim nicht maßgebend sein kann; er hat sich nie mit der Leitung der Weberei beschäftigt; maßgebend dürfte nur die des Eduard sein, welcher der eigentliche Leiter des Geschäftes war. Ich glaube überhaupt die Verpflichtung zu haben, mich gegen die Scha-

denberechnung, wie die Anklage sie aufstellt, verwahren zu müssen. Es wird das Urtheil der Sachverständigen angerufen, doch ich glaube nicht, daß ein Sachverständiger auf der Welt ist, der sagen kann, an dieser Waare wird so viel verloren, wenn er sie nicht gesehen hat. Keiner der Sachverständigen hat die hier angeregte Waare gesehen, keiner hat sie untersucht, ob sie gut oder Ausschußwaare ist. Ich glaube also nicht, daß die Herren Sachverständigen sagen könnten, es wird an dieser Waare verloren, sie können höchstens sagen, es kann an dieser Waare verloren werden, und dann ist noch zu untersuchen, ob diese Waare kein Ausschuß gewesen, denn stellt sich das heraus, so bin nicht ich derjenige, der den Schaden zu tragen hat, sondern derjenige, welcher die schlechte Waare erzeugt hat.

Vorsitzender: Ich stelle mich vorläufig damit zufrieden, wir müssen aber die Zeugenaussagen abwarten.

Richter: Von der Zeit bis heute haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, das Rohmaterial und Alles ist wieder theurer geworden.

Vorsitzender: Und was ist es mit Abeles?

Richter: Ich erlaube mir vor Allem mein Bedauern darüber auszudrücken, daß ich von der ganzen Verhandlung, welche zwischen Krumholz und Abeles stattgefunden, nicht unterrichtet gewesen bin, daß ich erst im Verlaufe der Untersuchung unterrichtet wurde. Ich habe angegeben, mir komme vor, als male Abeles seinen Verlust zu schwarz. Ich glaube, daß eine Ausgleichung stattgefunden haben muß, indem mein Geschäftsleiter nach wie vor mit Abeles Geschäfte machte. Ich bebauere ferner, daß Abeles, der alle acht Tage hier in Wien ist, es unterließ, mich zu besuchen und mir Mittheilungen darüber zu machen. Nach dem, was ich aus der Anklage gesehen, hat Abeles überhaupt nicht reduziert. Er war am 8. Juli in der Lage, die Faktura über 3400 oder 3600 Stück meiner Geschäftsleitung überreichen zu können. Diese hat die Faktura behalten und damit deren Richtigkeit anerkannt. Dadurch, daß meine Geschäftsleitung die Faktura behielt und ich so meiner Verpflichtung Abeles gegenüber nachgekommen bin, bin ich im Rechte von Abeles verlangen zu können, daß er seine Verpflichtungen mir gegenüber einhalte. Aus der Korrespondenz kann der hohe Gerichtshof ersehen, daß Abeles die Verpflichtung

tung hatte, gewisse Garnquantitäten von mir abzunehmen. Dieses Garnquantum wurde auf 1300 Zentner bestimmt. Abeles hat aber nur 700 Zentner bezogen, es ist also gewiß, daß er die mir eingelieferte Waare nicht aus jenem Material erzeugte, aus welchem sie nach unserem Vertrage hätten erzeugt werden sollen. Abeles hat demnach, da er seinem Vertrage nicht nachgekommen ist, auch keinen Anspruch an mich geltend zu machen. Ich erkläre aber, daß Abeles ein so ordentlicher vortrefflicher Charakter ist, daß ich keinen Anstand nehme, mich mit ihm zu vergleichen; ich glaube aber nicht, daß dieß ein Gegenstand der Anklage sein kann, mich bloß verantwortlich zu machen für Verpflichtungen, die ich Abeles gegenüber eingegangen, nachdem Abeles seine Verpflichtungen mir gegenüber nicht eingehalten hat.

Vorsitzender: Haben Sie in der Zwischenzeit, als diese Reduktion stattgefunden hat, von anderen Seiten Stoffe bezogen?

Richter: Nicht nach der Reduktion, sondern vor derselben habe ich 200.000 Ellen Rohstoff, u. z. Ende Juli von Sommer und Schirmer in Wien, ich glaube um 20⁸/₁₀₀ oder 21 fr. gekauft, um sie im rohen Zustande dem hohen Armeekorps-Oberkommando liefern zu können, und ich ersuche den Herrn Heinrich Bayer über die Motive, die mich veranlaßt haben, den Kauf zu machen, zu vernehmen; da aber der Bedarf gedeckt war, so war ich genöthigt diese Waare zurichten zu lassen, und als Hemdstoff zu liefern; ich habe also nicht nur keinen Gewinn, sondern Verlust gehabt.

Staatsanwalt: Wie konnte die Uebertragung des Eigenthums Ihrer Fabrik auf Ihre Frau und Ihren Cousin Florian Richter zur Sicherung der Gläubiger beitragen?

Richter: Insofern als ohne diese Uebertragung die Gläubiger dadurch, daß sie diese Fabrik in Exekution bringen; mir die Mittel zu zahlen aus den Händen nehmen würden. Außerdem sind die Uebernehmer meiner Fabrik als Zahler für meine Schulden mit eingetreten. Zudem zeigen die praktischen Resultate bei Exekution einer Fabrik nur zu deutlich, daß dabei ein Gulden oft nur einen Zwanziger, ja noch weniger werth ist. Das Interesse meiner Gläubiger war nun durch die Uebertragung vielmehr bewahrt, als durch die Exekution.

Staatsanwalt: Hatten Sie Grund zu glauben, daß die Gläubiger sich mit Ihnen nicht ausgleichen werden?

Richter: Ich hatte mir damals diese Frage nicht gestellt, sondern nur darauf gedacht, was ich zu thun habe, damit keiner meiner Gläubiger verkürzt werde.

Staatsanwalt: Sie haben angegeben, daß auch die übrigen Direktoren der Kreditanstalt vom Zerealiengeschäfte Kenntniß gehabt haben. Wurden diese von der Absicht, dieses Geschäft zu schließen, früher in Kenntniß gesetzt?

Richter: Ich sollte zwar nach dem Auftrage des verstorbenen Herrn Finanzministers dieses Geschäft so verschwiegen als möglich behandeln, aber ich konnte die Verschwiegenheit gegen die ausführenden Organe, und das waren meine Kollegen, nicht einhalten.

Staatsanwalt: Ist über diese Unterredung etwas schriftlich aufgenommen worden?

Richter: Nein.

Staatsanwalt. Welche Garantie hatten also die Direktoren, wenn gegen die Majoritätsbeschlüsse derselben Reklamation erhoben worden wäre?

Richter: Ich muß gestehen, darüber habe ich nicht nachgedacht. Das Uebereinstimmen der Direktoren war hinreichend.

Staatsanwalt: Die in Wien Anwesenden sind, scheint mir, mit den Bedingungen des Kontraktes erst nach seiner Festsetzung bekannt gemacht worden.

Richter: Die Bedingungen waren derart, daß ich die Verantwortlichkeit meinen Kollegen gegenüber recht gut übernehmen konnte.

Staatsanwalt: Die Nordbahn-Aktien sind nicht im Depot der Anstalt geblieben, wohl aber Devisen, die Sie kauften; warum gerade diese?

Richter: Ich kann mir nicht einbilden, daß ich der Kreditanstalt für eine halbe Million Gulden einstehe, aber stolz bin ich darauf, daß ich es mit 25.000 fl. kann. Die Deutung lag in meiner Person und in meiner Stellung.

Staatsanwalt: Ist Ihnen nicht bekannt, ob Direktor Schiff wirklich die Londoner Devisen aus Ihrem Depot herausgenommen hat?

Krumholz: Ich habe nur durch die Filiale der Kreditanstalt Devisen bezogen.

Vorsitzender: Wie hoch ist der Betrag gewesen, den Sie von der Filiale bezogen haben.

Krumholz: Das kann ich nicht mehr angeben.

Vorsitzender: Sind die Abschlüsse mit den Subkontra-
henten fest gewesen oder widerrufen?

Krumholz: Es waren feste Abschlüsse.

Vorsitzender: Haben Sie von Herrn Richter Instruktionen gehabt?

Krumholz: Ich habe mich nur an die Instruktionen des Herrn Richter gehalten. Sie bestanden darin, daß ich 80,000 Stück abschließen kann zum Preise von 14 Kreuzern.

Vorsitzender: Haben die Sublieferanten die Verpflichtung der Abgabe der fertigen Waaren an Sie gehabt, oder haben Sie es direkt an die Monturkommission geliefert.

Krumholz: Die von den Sublieferanten abgegebene Waare ist von uns an die Monturkommission abgeliefert worden. Die Waaren sind jedoch theilweise von den Sublieferanten direkt an die Monturkommission gegangen. Uebrigens haben sich bei solchen Uebernahmen Anstände vis-à-vis den Lieferanten ergeben, wie z. B. bei Brüder Rubinsky, bei Kaufmann, bei Mastny, bei Brüder Porges.

Vorsitzender: Worin haben diese Anstände bestanden?

Krumholz: Die Waare war von zu leichter Qualität.

Vorsitzender: In wieferne war die?

Krumholz: Daß die Qualität nicht so, wie die von uns bestellte war. Die Waare ist zurückgenommen worden.

Vorsitzender: Ich sehe nicht ein, was die Veranlassung gegeben hätte, daß Sie bei den Sublieferanten Reduktionen durchführen wollten.

Krumholz: Weil wir zu viel Waare zusammen bekommen hätten.

Vorsitzender: Welche Waare?

Krumholz: Von den Lieferanten im Verein mit unserem eigenen Erzeugnisse.

Vorsitzender fragt nun den **Krumholz** über die bereits nitgetheilte Geschichte rückichtlich des Vorganges bei der Reduk-

unter Tabellen über die abgeschlossenen Geschäfte dem Verwaltungsrath überreicht.

Dr. Berger: Haben Sie den Gläubigern den Kaufschilling für die Fabrik zur Disposition gestellt, oder den Kaufvertrag?

Richter: Den Kaufvertrag.

Dr. Berger: Hatten die kleinen Deviseneinkäufe des Prager Geschäftes irgend etwas mit dem großen Stoffgeschäfte gemein?

Richter: Gar nichts.

Dr. Berger: Hatten Sie einen Grund, anzunehmen, daß Abeles den großen Bedarf der Waare nicht erzeugt habe?

Richter: Wenn ein Grund vorhanden war, so war es der, weil er nicht das ganze Garn bezogen hat.

Dr. Berger: Wurde nach Abschluß des Friedens das Uebnahmispersonale bei der Monturskommission vermindert oder vermehrt?

Richter: Das Personale wurde auf ein Drittel des früheren Bestandes reduziert, so daß bis Ende Dezember von den 48.000 Stück Stoffen im Betrage von 740,000 fl. nur für 430,000 fl. übernommen worden sind.

Dr. Berger: Ich erlaube mir einige Vorlesungen zu beantragen, stellt es aber dem Ermessen des Herrn Vorsitzenden anheim, wann dieselben bewerkstelligt werden sollen. Es sind dieß vier Briefe des Abeles, woraus erhellt, daß er sich keine Reduktion gefallen lasse, dann ein Brief von Krumholz, der sagt, daß Prjitbram selbst den Antrag einer Reduktion machte. Ferner würde ich bitten, die Aeußerung Richter's, die er, wie der Herr Staatsanwalt angeführt, in der Untersuchung gethan haben soll, vorzulesen. Zum Schluß erlaube ich mir zu bemerken, daß mir eine Mittheilung von Eduard Wiener zugekommen ist, der zufolge er durch eine telegraphische Depesche von Wien abgerufen wurde.

Hierauf wurde Krumholz vorgeführt. Das Verhör des Krumholz ist zum Theil ein ergänzendes, zum Theil recapitulirt es die bereits mitgetheilten Antworten.

Vorsitzender: Waren Sie beim Devisenanlaufe theilhaftig?

Krumholz: Ich habe nur durch die Filiale der Kreditanstalt Devisen bezogen.

Vorsitzender: Wie hoch ist der Betrag gewesen, den Sie von der Filiale bezogen haben.

Krumholz: Das kann ich nicht mehr angeben.

Vorsitzender: Sind die Abschlüsse mit den Subkontra-
henten fest gewesen oder widerruflich?

Krumholz: Es waren feste Abschlüsse.

Vorsitzender: Haben Sie von Herrn Richter Instruk-
tionen gehabt?

Krumholz: Ich habe mich nur an die Instruktionen
des Herrn Richter gehalten. Sie bestanden darin, daß ich
80,000 Stück abschließen kann zum Preise von 14 Kreuzern.

Vorsitzender: Haben die Sublieferanten die Verpflich-
tung der Abgabe der fertigen Waaren an Sie gehabt, oder
haben Sie es direkt an die Monturskommission geliefert.

Krumholz: Die von den Sublieferanten abgegebene
Waare ist von uns an die Monturskommission abgeliefert wor-
den. Die Waaren sind jedoch theilweise von den Sublieferanten
direkt an die Monturskommission gegangen. Uebrigens haben
sich bei solchen Uebernahmen Anstände vis-à-vis den Lieferanten
ergeben, wie z. B. bei Brüder Kubinsky, bei Kaufmann,
bei Mastny, bei Brüder Porges.

Vorsitzender: Worin haben diese Anstände bestanden?

Krumholz: Die Waare war von zu leichter Qualität.

Vorsitzender: In wieferne war die?

Krumholz: Daß die Qualität nicht so wie die von
uns bestellte war. Die Waare ist zurückgenommen worden.

Vorsitzender: Ich sehe nicht ein, was die Veranlassung
gegeben hätte, daß Sie bei den Sublieferanten Reduktionen
durchführen wollten.

Krumholz: Weil wir zu viel Waare zusammen be-
kommen hätten.

Vorsitzender: Welche Waare?

Krumholz: Von den Lieferanten im Verein mit unserem
eigenen Erzeugnisse.

Vorsitzender fragt nun den **Krumholz** über die bereits
mitgetheilte Geschichte rüchichtlich des Vorganges bei der Reduk-

tion, worüber Krumbholz in seiner bekannten fargen Rede-
weise Aufschluß gibt.

Vorsitzender: War schon früher bestimmt, daß Herr
Richter Ihnen den Brief (wegen der Reduction um 25 pCt.)
schicken wird?

Krumbholz: Ja das war bestimmt. Es geschah um die
Sublieferanten zu überzeugen, daß es der Wille des Herrn
Richter ist.

Vorsitzender: Was haben Sie gegen Münzberg, von
dem Sie das Garn bezogen haben, bezüglich jener Lieferung
gesagt?

Krumbholz: Ich habe ihm mit anderen Worten das
gesagt, was der Brief des Herrn Richter enthält.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch in dieser Richtung ein
Brief des Herrn Richter zugekommen?

Krumbholz: Nein.

Vorsitzender: Haben Sie keinen besonderen Brief be-
kommen?

Krumbholz: Nein.

Vorsitzender: In einem Briefe Richter's kommen
die Ausdrücke vor: »daß man gegen die Garnlieferanten das-
selbe Manöver machen soll.« Was verstehen Sie darunter?

Krumbholz: Ich verstehe darunter eine geschäftliche
Nothlüge. Ich weiß nicht was das zu bedeuten hat.

Vorsitzender. Sie haben gesagt, daß Sie den Liefe-
ranten gegenüber den Brief des Herrn Richter rücksichtlich der
Reduktion von Seite des Armees-Obercommandos als über
eine wahre Thatsache geschrieben betrachtet haben. Wie können
Sie es als eine Nothlüge darstellen?

Krumbholz: Weil ich glaubte, daß Münzberg nicht
dazu gezwungen werden könnte.

Vorsitzender: War Ihre Weberei vor der Reduction
ebenso beschäftigt als nach derselben?

Krumbholz: Sie war immer gleich beschäftigt.

Vorsitzender: Es kommt aber vor, daß Sie die Reduk-
tion angestrengt haben, um die eigene Weberei mehr zu be-
schäftigen.

Krumbholz: Das war, weil die Sublieferanten in dem

Termine zurückblieben. Wir haben deshalb die eigene Weberei auf Erzeugung eingerichtet.

Krumholz bestreitet weiter, daß Abeles einen Schaden gehabt, daß Porges ihm etwas vom Schaden gesagt habe, oder daß die Waare übrig geblieben sei. Es kann sich dies höchstens nur auf »Auschuß« beziehen. Er bemerkt: »Wir hätten häufig Gelegenheit gehabt, alle diese Beträge aufzulösen, übrigens sei die Faktura des Porges, so wie die des Abeles anerkannt worden; denn die Anerkennung lag in dem Empfang der Faktura, weil, wenn er die Faktura nicht hätte anerkennen wollen, er sie gleich zurückgeschickt haben würde.« Krumholz bestätigt weiter, daß Kallberg ihm unter den Auslagen auch Douceurs und Remunerationen aufgeführt habe.

Vorsitzender: Haben Sie solche Zahlungen auch gemacht?

Krumholz: Ja.

Vorsitzender: Warum haben Sie solche Aufrechnungen ausgezahlt?

Krumholz: Er hat mich zum Schluß aufmerksam gemacht, daß es Usance, d. h. üblich sei, solche Remunerationen zu geben. Herr Richter hat sie genehmigt, und ich habe sie ausgezahlt.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich an die Personen, welche solche Remunerationen bekommen haben?

Krumholz: Nein.

Vorsitzender: Es kommt vor, daß an Werkmeister solche Zahlungen geleistet wurden.

Krumholz: Das weiß ich nicht, es waren aber auch Offiziere darunter.

Vorsitzender: Welche Offiziere waren darunter gemeint?

Krumholz: Ich kann die Namen nicht angeben; jedenfalls aber die höheren Offiziere, wahrscheinlich Hauptleute, welche bei der Uebernahme beschäftigt waren.

Vorsitzender: Es sind also Individuen bezahlt worden, welche bei der Uebernahme thätig gewesen sind?

Krumholz: Ja.

Vorsitzender: Wie haben Sie das gutheißen können?

Krumholz: Ich habe es nur gutgeheißen, weil es nach erfolgter Uebernahme geschah.

Vorsitzender: Warum hat sich Herr Richter einverstanden erklärt?

Krumholz: Ich habe ihm geschrieben, er möchte das auszahlen lassen, indem — — — (hier hält Krumholz plötzlich inne und ist genöthigt sich niederzusetzen.)

Vorsitzender (welcher die an Krumholz gerichteten Fragen zumeist mit erhobener Stimme gestellt hat): Ich rede nur so scharf, weil ich haben wollte, daß Sie mich hören, ich sage das, damit es nicht auffällt, als ob das in anderer Richtung geschehe.

Krumholz: Ich höre wegen des beständigen »Gesurre« in der Fabrik wirklich schwer. Bezüglich des Bezuges und der Verwendung von »London« können, was das Erstere anbelangt, die Bücher der Filiale in Prag, was das Letztere betrifft, die Bücher der Smichower Fabrik Aufschluß geben. Zum Schlusse zählt Krumholz ausländische Firmen auf, bei denen er Baumwolle bestellt hat.

Staatsanwalt: Wurde den Sublieferanten nur ein Termin gegeben?

Krumholz: Es waren Abtheilungen von Medio Juli bis Medio Dezember in monatlichen Raten. Das Quantum sollte in fünf oder sechs Theilen, je nachdem der Termin lautete, geliefert werden.

Staatsanwalt: Sie sagten mit der Empfangsbekräftigung der Faktura des Abeles zugleich die Anerkennung der Faktura ausgesprochen zu haben. Also hätte Abeles verstehen können, Sie werden auch die Faktura bezahlen. Nun ist aber das kein rechtes Versprechen, zahlen zu wollen; wenn Sie wirklich die Zahlung selbst damit gemeint haben, warum haben Sie es nicht verbucht?

Krumholz: Das ist nicht angegangen, weil ich wissen mußte, ob das Quantum richtig ist, das er zu liefern hätte.

Staatsanwalt: Ich habe bei Fragen an den Herrn Angeklagten Richter früher die Bemerkung gemacht, daß derselbe im Laufe der Untersuchung behauptet, es wäre ihm unmöglich gewesen zu liefern, während er heute angegeben, es wäre für das Armeekorps unendlich gewesen in Empfang zu nehmen. Die Vertheidigung hat die Bemerkung gemacht, daß die Antwort nicht zutrifft wurde. Inzwischen kann

ich aber diese bekannt geben; es ist die Antwort 178. Ich sage das nicht, um sie jetzt verlesen zu lassen, sondern nur, um es anzuzeigen.

Vorsitzender: Herr Richter, was sagen Sie in beiden Richtungen, sowohl die Aussage des Krumbholz, als die Fragestellung des Herrn Staatsanwalts betreffend?

Richter: Ich habe in dieser Beziehung nichts Besonderes zu bemerken, als was die Deviseneinkäufe betrifft, daß diese nämlich schon seit lange bei der Kreditauskalt bestanden haben, wie sie auch heute noch bestehen. Ich habe, was die letzte Bemerkung des Herrn Staatsanwalt betrifft, nichts darauf zu bemerken, als daß ich gerade aus den Untersuchungsakten erst den Beweis gefunden habe, daß es sehr leicht gewesen wäre, mit der Lieferung bis Ende Dezember fertig zu werden.

Rath Kumpfmüller zu Krumbholz: Sie haben angegeben, daß die Sublieferanten vom Juli bis Dezember monatlich den sechsten Theil hätten liefern sollen. Ist für den Fall, daß einer den Lieferungsstermin nicht einhalten sollte, etwas festgesetzt worden?

Krumbholz: Es ist mündlich und schriftlich abgeschlossen gewesen, den Vertrag dann aufzulösen.

Rath Kumpfmüller: Dann hätten Sie bei der Reduktion die Ausreden nicht gebraucht. Sie hätten sagen sollen: Ihr habt den Termin nicht eingehalten, ich werde den Vertrag auflösen.

Krumbholz: Das hätten wir thun können.

Richter (sich erhebend, mit erregter Stimme): Er war zu gut, und daher kommt es, daß ich bei einem Geschäfte von vier Millionen nachweisen muß, daß mein Geschäft mit 8000 Stück betheilt war.

Rath Dufcher: Aus welchem Grunde haben Sie Schwierigkeiten bei den Sublieferanten besorgt? Wenn Sie mit Ihnen abgeschlossen, mußten diese gewußt haben, mit wem sie es zu thun haben. Sagen Sie mir bestimmt, warum haben Sie Schwierigkeiten vermuthet?

Krumbholz: Ich habe nur vermuthet, daß ich Schwierigkeiten haben würde.

Rath Dufcher: Weßhalb sollten Sie Schwierigkeiten

haben? War es im Interesse der Sublieferanten, zu reduzieren oder nicht, in wessen Interesse war die Reduktion?

Krumbholz: Zunächst in unserem, weil wir zu viel Waare gehabt haben.

Kath Duscher: Ist dieß auch im Interesse der Sublieferanten gewesen?

Krumbholz: Nur so viel, als sie durch den Friedensschluß ihre Fabriken anderweitig beschäftigen konnten.

Kath Duscher: Was haben die Subkontrahenten zur Antwort gegeben, als Sie gesagt haben, daß eine Reduktion nothwendig sei?

Krumbholz: Sie haben sich gefügt und keine Einwendung gemacht.

Kath Duscher: Porges hat sich nicht fügen wollen.

Krumbholz: Er hat sich auch gefügt, er hat kein Wort gesagt, daß er Schaden habe.

Dr. Berger zu Krumbholz. Ist Richter nach seiner Ueberseblung nach Wien oft nach Prag gekommen?

Krumbholz: Nein.

Dr. Berger: Warum ist er im September 1859 nach Prag gekommen?

Krumbholz: Er hat eine Reise nach Leibischgrund gemacht, um seine Etablissements zu besuchen, und kam dann nach Prag zur Besichtigung der Fabrik.

Dr. Berger. War seine Familie in Prag?

Krumbholz: Ja.

Dr. Berger. Hat er mehr Zeit der Familie als dem Geschäfte gewidmet?

Krumbholz: Mehr der Familie als dem Geschäfte. —

Aus den weiteren Fragen des Dr. Berger an Krumbholz erhellt, daß Richter mit den Sublieferanten in freundlichen Verhältnissen gestanden, daß, wenn Richter ihnen die Reduktion angekündigt, sie dieselbe angenommen hätten, daß aber Krumbholz dieselbe freundschaftlich anzutragen sich nicht getraute; daß es ferner Sitte sei, daß wenn eine Faktura zu- und nicht zurückgeschickt werde, dieß als eine Erklärung der Annahme der Waare anzusehen und daß die Buchung erst beim Empfang der Waare eintrete.

Dr. v. Wiedenfeld stellt an Krumbholz über die An-

Gelegenheit mit Abeles noch die Frage: Haben Sie aus der Vermittlung des Geschäftes Nutzen oder Schaden für Ihre Stellung gehabt?

Krumholz: Weder Nutzen noch Schaden; ich bin auf Gehalt angestellt worden. Richter konnte mich jeden Augenblick entlassen, so wie ich ihn verlassen konnte.

(Nach 2¹/₂ Uhr erklärte der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.)

(Sitzung vom 21. November.)

Nach dem Erscheinen des Gerichtshofes und Vernehmen des Angeklagten Richter äußert der Verteidiger Dr. Berger, daß er als Nachhang zu der berührten Zahlungseinstellung des Herrn Richter eine Reihe legalisirter Zeugnisse seiner damaligen Gläubiger vorlege und ersuche, den kurzen Inhalt derselben bekannt zu geben.

Der Präsident bemerkt, sich dieß vorzubehalten und später darauf zurückkommen zu wollen, und theilt zugleich mit, daß er heute die Frau Baronin Gynatten vernehmen werde. Er läßt die Zeugin vorrufen.

Baronin Gynatten erscheint ganz schwarz gekleidet. Es wird ihr knapp an dem Gerichtstisch ein Sitz angewiesen und überdieß auf ihr Verlangen, mit Rücksicht auf ihre Kränklichkeit, eine Fußschämel gereicht. Sie spricht sehr leise. Richter erkennend, sagt sie: »Ich habe ihn früher nicht gekannt; erst acht Tage nach der Rückkehr meines Mannes von der Urlaubsreise habe ich ihn gesehen, ich glaube, es war am 18. Dezember. Als ich von einer Militärkommission vernommen werden sollte, kam des Morgens mein Mann in das Zimmer und sagte mir, ich solle sagen: »Ich wäre im Monat Juni bei Herrn Richter gewesen und habe ihn gefragt, ob er der Meinung sei, daß ich 25 Stück Nordbahn-Aktien kaufen solle, daß die Antwort des Herrn Richter »Ja« gelautet habe, denn die Kurse seien gut, und ich hätte ihm den Auftrag gegeben, welche zu kaufen.« Er hat mir gesagt, daß ich 30 und einige tausend Gulden dazu brauche. Ich möge sagen, daß ich mein eigenes Geld dazu verwendet habe, und ich habe angegeben, daß ich das Geld dazu von einem Cousin, einem Verwandten meines Vaters, geerbt habe.

Vorsitzender: Hat Ihr Gemal nie eine Aeußerung darüber gemacht, ob Sie das ganze Geld Herrn Richter gegeben haben oder nur einen Theil?

Zeugin: Darüber hat er nichts gesagt. Er hat mir gesagt, Nachmittags um 2 Uhr solle ich zu Herrn Richter gehen. Das war nach der Sitzung der Kommission, welche um halb 10 Uhr Früh stattfand. Bei der Kommission habe ich dasselbe ausgesagt, vollständig nach der Mittheilung meines Mannes. Ich habe meinem Manne mitgetheilt, daß ich seiner Angabe gemäß ausgesagt hätte. Um zwei Uhr ging ich zu Herrn Richter und habe ihm Alles erzählt. Herr Richter sagte mir: Mein Mann müsse sonnenklar aus der ganzen Sache herauskommen, und beim Weggehen hat er mir gesagt, er werde uns das Geld in's Haus schicken.

Vorsitzender: Was haben Sie mit dem Ausdruck „Sache“ gemeint? War Ihnen der Sinn klar?

Zeugin: Diese Mittheilung war mir klar; er glaubte, es sei Verleumdung.

Vorsitzender: Wo haben Sie mit Herrn Richter gesprochen?

Zeugin: In seiner Wohnung zwischen 3 und 4 Uhr; er war beim Speisen und hat mich in seinem Salon empfangen.

Vorsitzender: Was hat er gemeint mit dem Ausdrucke: „er wird das Geld schicken?“

Zeugin: Das Geld, welches mein Mann deponirt hat.

Vorsitzender: Haben Sie diese Mittheilung gleich verstanden?

Zeugin: Ja, weil ich schon des Morgens erfahren habe, er hätte das Geld in der Kreditanstalt deponirt, da er es während seiner Abwesenheit nicht im Hause lassen wollte.

Vorsitzender: Haben Sie Ihrem Herrn Gemal über den Besuch etwas gesagt?

Zeugin: Ja, ich theilte ihm mit, daß ich bei Herrn Richter gewesen bin, und daß er mir gesagt habe, mein Mann müsse sonnenklar aus der Sache hervorgehen. Dann war Herr Richter einmal bei uns und hat nach meinem Manne gefragt, ich glaube es war acht oder vierzehn Tage nach der ersten Besprechung, genau kann ich es nicht sagen; in dieser Zwischenzeit ist auch das Geld gekommen, ich glaube vier Tage nach meiner Vernehmung durch die Kommission, im Dezember.

Es war in einem blauen groben Papier eingewickelt und mit Spagat zugebunden. Ein Diener, den ich nicht gesehen habe, hat es gebracht. Mein Bedienter übergab es mir und verlangte eine Bestätigung, die ich ausstellte.

Vorsitzender: Wie lautete diese Bestätigung?

Zeugin: Ich habe das Geld von Herrn Richter erhalten.

Vorsitzender: War der Ausdruck »Geld« wirklich drin?

Zeugin: Das kann ich nicht genau angeben.

Vorsitzender: Was war im Päckete?

Zeugin: Ich habe es nicht aufgemacht, ich habe gewartet, bis mein Mann nach Hause kam.

Vorsitzender: Was war der Zweck Ihres Besuches bei Herrn Richter?

Zeugin: Herr Richter hat einmal nach meinem Manne gefragt, und mir gesagt, daß er gekommen sei, um meinem Manne mitzutheilen, daß er eine Vorladung zum Landesgerichte bekommen habe und er werde gleich darauf meinen Mann entweder brieflich verständigen oder selbst kommen, um ihm zu sagen, was sich dort ereignet habe.

Vorsitzender: Was ist darauf geschehen?

Zeugin: Herr Richter kam, ich glaube zwei Tage später, und sagte, die Vernehmung würde nicht gleich, sondern erst den nächsten Dinstag stattfinden. Ich weiß das Datum nicht mehr. Verzeihen Sie, Herr Präsident, ich habe vergessen anzugeben, daß, als ich das erste Mal bei Herrn Richter war und ihm meine Aussage mittheilte, Herr Richter bemerkt habe, es wäre gut; auch er sei Tags zuvor bei der Polizei einvernommen worden und habe daselbe gesagt.

Vorsitzender: Ist über diese Mittheilung zwischen Ihnen und Ihrem Herrn Gemal ausführlich gesprochen worden?

Zeugin: Ich habe ihm das Vorgefallene mitgetheilt, er aber hat nichts darauf erwidert.

Baronin Gynatten setzt nun ihre Erzählung weiter fort: Nachdem Herr Richter nicht gekommen war, hat mein Mann mich gebeten, ich weiß nicht, ob es am Freitag oder am Samstag nach der Vernehmung des Herrn Richter war, ich möchte letzteren besuchen. Ich that dieß Nachmittags zwischen 3 — 4 Uhr. Herr Richter sagte mir, daß er mit Baron Bruck über diese

Angelegenheit gesprochen habe; daß er jedoch den Minister nicht so sehr für dieselbe gestimmt gefunden hätte, wie er wünschte; daß er den Minister gar nicht verstehe und mit ihm nicht zufrieden sei.

Hierauf hat er (Richter) mir gesagt, daß er, nachdem er täglich zum Finanzminister komme, er noch am nämlichen Tage mit demselben über die Angelegenheit sprechen werde. Und wenn Baron Bruck nichts thun wolle, so würde Richter selbst ein Memorandum Sr. Majestät dem Kaiser überreichen, und da hat er mir die Worte wiederholt: mein Mann müsse sonnenklar aus der Sache hervorgehen, und er bedaure nur, das Geld meines Mannes in Depot genommen zu haben. Er sagte auch, es wäre bedauerlich, daß ich ausgesagt habe, es wären ihm nur 30 und einige tausend Gulden, und nicht 40,000 fl. übergeben worden. Uebrigens das machen nichts, weil Frauen sich leicht in solchen Sachen irren.

Vorsitzender: Sind Sie später vernommen worden?

Zeugin: Nein. — Herr Richter ist zwei oder drei Tage darauf zu meinem Mann gekommen. Da habe ich ihn zweimal durch das Zimmer, in dem ich mich befand, durchgehen gesehen; er hat mit meinem Mann im Kabinet gesprochen. Nach dem Weggehen Richter's hatte mein Mann ein Papier in der Hand, und sagte mir, falls ich noch einmal eine solche Vernehmung hätte, so soll ich sagen — und er las mir daraus vor, wahrscheinlich was ihm Herr Richter diktirt hatte — »ich wäre bei Richter Anfangs Juni gewesen und hätte ihn gebeten, mir zu sagen, ob er der Meinung sei, daß ich gut thun würde, 25 Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen. Er hätte mir »Ja« geantwortet, zumal der Kurs sehr niedrig stehe; es sei dieß die beste Kapitalanlage, und auf das hätte ich von ihm 25 Stück kaufen lassen; ich wäre Mitte Juli wieder bei ihm gewesen, und hätte ihm das Geld für die angekauften Nordbahn-Aktien gebracht, welche er mir denselben Tag durch seinen Diener ins Haus geschickt hätte. Dieß mußte ich auswendig lernen; ich bin aber nicht gefragt worden.

Vorsitzender: Auf welche Weise ist dieser Aufsatz entstanden?

Zeugin: Das kann nur Herr Richter diktirt und mein

Mann geschrieben haben; ich habe das auswendig gelernt, was mir mein Mann vorgelesen.

Vorsitzender: Hat Ihr Herr Gemal mit diesen Papieren eine weitere Verfügung getroffen?

Zeugin: Ich weiß es nicht.

Vorsitzender: Hat Ihr Gemal keine Aeußerung darüber gemacht, zu welchem Zwecke der Zettel aufgesetzt wurde?

Zeugin: Nein. Er war so angegriffen, daß ich ihn darüber nicht gefragt habe.

Vorsitzender: In Ansehung dieses Gegenstandes sind Sie, Frau Baronin, bis zum Ableben Ihres Herrn Gemals nicht vernommen worden?

Zeugin: Nein. Einen Tag nach dem Tode meines Mannes ist Herr Richter zu mir gekommen und hat mich gefragt, ob es wirklich wahr sei; er hat mir sehr große Theilnahme gezeigt und war sehr gerührt. Der Zweck seines Besuches war einzig, mir seine Theilnahme zu beweisen.

Vorsitzender: Hat er über den bewußten Gegenstand etwas mit Ihnen gesprochen?

Zeugin: Ich erinnere mich an nichts. Von der Vernehmung war damals keine Rede. Einmal, ich glaube es war am 5. oder 6. März, habe ich Herrn Richter fragen lassen, ob er Abends zu mir kommen wollte, weil ich ihn zu sprechen wünschte, oder ob ich zu ihm kommen solle; er ließ mir antworten, Abends könne er keinesfalls kommen, vielleicht Vormittags; es wäre übrigens am besten, ich würde gegen 4 Uhr zu Dr. Gredler kommen. Ich kam um 4 Uhr bei Dr. Gredler mit dem Herrn Richter im Privatzimmer des Doktors zusammen. Ich habe ihm mitgetheilt, daß mein Mann mir in einer zugebedekten Schale ein Billet mit Kohle geschickt habe, worin aufgeschrieben war, was ich Herrn Richter zu wissen machen sollte. — Den Zettel habe ich verbrannt. —

Vorsitzender: War Dr. Gredler bei der Besprechung zugegen?

Zeugin: Nein. Als Herr Richter kam, ging er aus dem Zimmer. In Folge dieser Mittheilung sagte mir Herr Richter: »Das ist nicht wahr, er schwöre es bei den Häuptern aller seiner Kinder, es sei nicht wahr, daß er meinem

Manne etwas gegeben habe.“ Das hat mich beruhigt, weil ich nach einem solchen Schwure nicht zweifeln konnte. Ich habe ihm auch gesagt, mein Mann habe mir geschrieben, wir mögen bei unserer Aussage bleiben. Herr Richter sagte mir darauf: »Jetzt geht es nicht mehr.« Ich sagte ihm: »Wir schaden aber meinem Mann,« und er antwortete: »Jetzt geht es nicht mehr, denn es kommt zum Schwur. Bleiben Sie bei Ihrer Aussage.« Darauf erwiderte ich, es würde meinem Manne schaden, wenn wir nicht auf gleiche Weise aus sagten. Er bemerkte, es müsse Alles gut gehen, und dabei wiederholte er nochmals die Worte: »Ihr Mann muß sonnenklar aus der Sache hervorgehen.«

Die Zeugin behauptet ferner, daß Alles dasjenige, was sie jetzt ausgesagt, auch in den Akten vorkommen müsse; es sei die reine Wahrheit, und sie könne nichts Anderes sagen.

Vorsitzender: Was haben Sie beim Militärgerichte ausgesagt, sind Sie bei Ihrer ersten Aussage geblieben?

Zeugin: Ich habe angegeben, daß das Frühergesagte fingirt war; ich habe jene Aussage gleich widerrufen.

Vorsitzender: Welche Angaben haben Sie gemacht?

Zeugin: Dieselben, die ich jetzt gemacht habe.

Vorsitzender: Haben Sie auch gehört, welche Aussagen von Herrn Richter gemacht worden sind?

Zeugin: Ich habe gehört, daß Herr Richter sagte, ich hätte ihm Alles gesagt. Ich war nicht bei Herrn Richter, ich habe ihn früher gar nicht gekannt. Ich habe ihn zuerst am 18. Dezember gesehen.

Vorsitzender: Sind Sie in Kenntniß gekommen von Herrn Richter's Aussage?

Zeugin: Ich erfuhr nur, was mir bei meiner Vernehmung vorgelesen wurde.

Vorsitzender: Was haben Sie darauf für eine Aeußerung gemacht?

Zeugin: Ich habe gesagt, daß ich von dem Radeau gar nichts wisse.

Vorsitzender: Geben Sie uns eine nähere Aufklärung über das Depositum, welches Ihr Herr Gemal bei der Kreditanstalt gemacht hat, und was Sie darüber erfuhren.

Zeugin: Erst an dem Tage, an welchem ich vernommen wurde, erhielt ich Kenntniß davon.

Vorsitzender: War Ihnen schon bekannt, daß das Geld bei der Kreditanstalt deponirt gewesen sei?

Zeugin: Ueber Geldangelegenheiten hat mein Mann nie mit mir gesprochen. Ich habe nichts Genaueres darüber gewußt.

Vorsitzender: Hat der Herr Gernial wirklich Ihnen gehörendes Geld gehabt?

Zeugin: Ich bin moralisch überzeugt, daß Geld, von meinem Vermögen herkommend, vorhanden gewesen sein muß, kann aber nicht angeben wie viel.

Vorsitzender: Haben Sie von der Beschaffenheit des Depositums Kenntniß gehabt?

Zeugin: Mein Mann hat mir nur gesagt, daß er die Staatspapiere verkauft und Nordbahn-Aktien dafür gekauft habe.

Vorsitzender: Haben Sie sich von dem Inhalte des übersandten Packetes überzeugt?

Zeugin: Ja; weil, wie mein Mann nach Hause gekommen ist und ich es ihm übergeben habe, er es »aufgebunden« hat; es waren darin 25 Stück Nordbahn-Aktien, dann ein Eszterhazy-Los, Grundentlastungs-Obligationen und Metalliques.

Vorsitzender: Wo sind die Papiere hergekommen?

Zeugin: Ich habe sie in dem Schreibtische in meinem Schlafzimmer aufbewahrt, und dort sind sie von der Kommission gefunden worden und befinden sich noch jetzt in gerichtlicher Verwahrung.

Vorsitzender: Welche Aeußerung haben Sie in Ansehung Ihrer Ansprüche darauf gemacht?

Zeugin: Ich habe gesagt, daß es mein Geld ist, und ich glaube, daß es von meinem Gelde herrührt.

Vorsitzender: Können Sie behaupten, daß diese Papiere aus Ihrem ursprünglichen Vermögen herrühren?

Zeugin: Ich kann es nicht behaupten, weil ich mit meinem Manne nicht darüber gesprochen habe.

Vorsitzender: Ist Ihnen früher bekannt geworden, in welcher Weise Ihr Herr Gernial sich mit Herrn Richter ins Einvernehmen gesetzt hat?

Zeugin: Nie.

Vorsitzender: Haben Sie vor dieser Zeit, nachdem

Ihnen die Sache bekannt geworden ist, von Herrn Richter ein Packet erhalten?

Zeugin: Ich habe gar nichts bekommen.

Vorsitzender: Vielleicht im Verlaufe des Monats Juli?

Zeugin: Ich weiß, daß es Herr Richter behauptet hat; ich habe aber nichts bekommen.

Vorsitzender: Haben Sie sich bei Ihren Diensthoten darüber erkundigt?

Zeugin: Ja wohl, Sie sind einvernommen worden. Das Packet, welches später kam, war das einzige, welches ich erhalten. Ein Bedienter, der früher bei mir diente, weiß sich daran zu erinnern, daß er es übernommen hat.

Vorsitzender: Ich muß nun einen unangenehmen Gegenstand berühren und die Frage stellen, ob Sie, Frau Baronin, irgend einen Anstand gehabt haben oder sich in Untersuchung befanden? — Die Zeugin erwiedert hierauf mit äußerst leiser, kaum vernehmbarer Stimme: Ich war wegen einer Schuld von 3000 fl. in Untersuchung; die Schuld ist berichtigt, das Erkenntniß ist schon geschöpft; ich habe meine Strafzeit überstanden; ich war auf drei Monate verurtheilt und bin nach drei Wochen befreit worden.

Vorsitzender: Dermalen befinden Sie sich in keiner Untersuchung mehr?

Zeugin: Nein.

Richter: Ich habe nur Einiges zu erwiedern; zuerst wollte ich bloß eine Korrektion des Punktes vornehmen, daß es nicht Geld, sondern Effekten gewesen sind. Die Frau Baronin bediente sich nämlich des Ausdrucks „Geld“. Ich habe die Frau Baronin gebeten, mich nicht zu besuchen, da ich sie auch nicht besuchen würde, und ihr gesagt, sie möge zu Dr. Grebler kommen, damit sie das, was sie mir mitzutheilen hätte, in Anwesenheit des Dr. Grebler wiederhole; es ist dieß aber nicht erfolgt. Was das Diktiren der Antwort anbelangt, so habe ich schon bei Gelegenheit meiner früheren Einvernehmung darauf hingewiesen, daß, nachdem ich dem General Gynatten dasjenige mitgetheilt hatte, was ich ausgesagt, er sich dasselbe aufschrieb — zu welchem Zwecke, war mir damals nicht bekannt. Ich habe später erst gehört, und die Frau Baronin hat es jetzt bestätigt, der General habe ihr es aus-

führlieh mitgetheilt. Was die Zusendung der Aktien im Juli betrifft, muß ich auf die Aussage meines Dieners hinweisen, er wird in dieser Beziehung als Zeuge vernommen werden. Ich habe der Frau Baronin nie eine Instruktion gegeben. Als ich sie das letzte Mal bei Dr. Grebler sah, war sie sehr angegriffen, und ich habe sie zu trösten gesucht, indem ich damals noch an den guten Ausgang der Untersuchung ihres Gemals glaubte. Ich habe, als sie mir mittheilte, der General werde beschuldigt, von mir Geld bekommen zu haben, auf das bestimmte versichert, daß das nicht der Fall wäre, und sie in Folge dessen getrötet. Ich habe bei dieser Gelegenheit auch der Frau Baronin gesagt, was meine Aussage betrifft, wenn ich nochmal befragt würde, müsse ich die Wahrheit sagen. Die Frau Baronin hat dagegen Vorstellungen gemacht, und ich habe gesagt: »Bleiben Sie bei Ihrer Aussage, ich muß die Wahrheit sagen, wie es ist, und wie es auch in der ersten Vernehmung geschah.«

Vorsitzender: Haben Sie der Frau Baronin gesagt, sie soll bei Ihrer ersten Aussage bleiben?

Richter: Ich habe mir gedacht, die Frau Baronin möge sagen was sie weiß, ich müsse die Wahrheit sagen.

Vorsitzender: Wie kam es, daß Sie ausfragten, von der Frau Baronin den Auftrag bekommen zu haben, Aktien zu kaufen?

Richter: Das ist die Folge der Aussage, welche die Frau Baronin bei ihrem ersten Einvernehmen machte.

Vorsitzender: Da Sie sich entschlossen haben die Wahrheit zu sagen, wenn es zu einem Tode kommen sollte — und Sie boten sich selbst dazu an — warum haben Sie die Frau Baronin verleitet, bei ihrer Aussage zu bleiben?

Richter: Was ich der Frau Baronin sagte, hatte keinen anderen Sinn, als sie möge handeln nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung.

Zeugin: Herr Richter sagte mir: »Ich kann nicht dabei bleiben, weil es jetzt zum Schwur kommt; bleiben Sie aber bei Ihrer Aussage.«

Vorsitzender: War nie die Rede von 25 Stück Nordbahn-Aktien, ist Ihnen keine Mittheilung über die Aussage des Barons gemacht worden?

Richter: Die Frau Baronin wird bestätigen, daß ich nie ein Wort mit ihr über die Nordbahn-Aktien gesprochen habe. Ich weiß von der Einvernehmung des Herrn Generals nichts Anderes, als was mir die Frau Baronin mitgetheilt hat, nämlich, daß er beschuldigt werde, von mir Geld genommen zu haben.

Zeugin: Ich kann nur mittheilen, daß mein Mann mir gesagt hat, was ich aussagen soll. Ich bin hingegangen, um Herrn Richter zu sagen, daß mein Mann mir aufgetragen hat, bei meinem Einvernehmen zu erklären, ich wäre im Juli bei Richter gewesen, um ihn zu fragen, wie viel Geld nöthig wäre, um 25 Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen. Richter habe geantwortet: Einige 30.000 fl. Es sei dieß eine gute Kapitalsanlage.

Vorsitzender zu Richter: Haben Sie von der Frau Baronin Mittheilung über das, was der Baron ausgesagt hat, erhalten?

Richter: Die Frau Baronin hat mich zu diesem Zwecke das erste Mal am 18. Dezember besucht, und mir die Mittheilung gemacht, was sie bei der militärischen Einvernehmung gesagt hat.

Zeugin: Ich muß um Verzeihung bitten, mein Mann hat gesagt, ich möchte zu Richter gehen und ihm meine Aussage mittheilen. Richter hat mir zur Antwort gegeben, es sei ganz recht, denn er habe bei der Polizei dasselbe gesagt.

Richter (barsch): Das kann nicht sein, hoher Gerichtshof, denn bei meiner polizeilichen Einvernehmung kommt das nicht vor. Die Baronin hat mir mitgetheilt, sie habe ausgesagt, daß sie mir für 25 Stück Nordbahn-Aktien etliche 40.000 fl. zahlte, und ich habe mich im Sinne der Frau Baronin geäußert, nur mit dem Unterschiede, daß ich statt 40.000 fl. etliche 30.000 fl. angegeben. Das ist dasjenige, ich muß es wiederholen, dessen ich mich in der ganzen Untersuchung zu schämen habe. Es war eine Schwäche, daß ich das gethan habe.

Vorsitzender zu Baronin: Hat Herr Richter eine Aeußerung gegen Sie gemacht, ob er noch Gläubiger Ihres Gemals sei, und ob die Forderung noch bestehe?

Zeugin: Davon war nie die Rede.

Vorsitzender zu Richter: Warum haben Sie der Frau

Baronin nicht gesagt, daß Sie allerlei Ansprüche zu machen haben?

Richter: Nein; ich glaubte die Frau Baronin durch ihren Gemal unterrichtet. Ich habe es unterlassen, denn es hätte dieß einer Erinnerung ähnlich gesehen, und das wollte ich nicht thun.

Vorsitzender: Aber nachdem der General mit Tod abgegangen war, hätten Sie doch sagen können: Ich bin noch in Verrechnung mit dem Herrn General. Er ist mir mit 26.000 fl. rückständig.

Richter: Hoher Gerichtshof! Ich habe die Frau Baronin nur am 6. gesprochen, nachher nicht mehr. Damals war die Frau Baronin durch die ganzen Vorgänge so alterirt und mitgenommen, daß ich ihr nicht sagen wollte: Ich habe noch eine Forderung. Es ist dieß eine Rücksicht, die ich freilich nicht hätte ausüben sollen.

Vorsitzender: Hier liegt die Empfangsbestätigung vor. (Dieselbe wird sowohl von der Frau Baronin als von Richter als richtig befunden.) Sie lautet:

»Ich bestätige hiermit, daß ich durch den Diener des Herrn Richter unter heutigem Datum ein Packet mit Werthpapieren empfangen habe.

20. September 1859.«

Richter: Es ist hier statt Geld Werthpapiere geschrieben.

Vorsitzender zur Baronin: In welcher Art haben Sie bestätigen können, daß es Werthpapiere waren?

Zeugin: Der Diener hat es gesagt, ich habe das Packet nicht aufgemacht; dann habe ich ja schon am 20. gewußt, daß mein Mann Papiere deponirte.

Staatsanwalt: Ist nie die Rede davon gewesen, daß Effekten oder Werthpapiere in's Haus geschickt worden sind?

Zeugin: Nie.

Staatsanwalt: Ist nie die Rede davon gewesen, daß auch Richter Ihrem Manne Geschenke gegeben hat?

Zeugin: An Geschenke erinnere ich mich gar nicht: man hat nur gesagt, Richter habe angegeben, er schäme sich in seiner ganzen Amtshandlung über gar nichts, als daß er der Familie Synatten Geschenke gemacht hat.

Staatsanwalt: Auf welche Art sind Frau Baronin

zur Kenntniß gekommen, daß man Ihren Gemal beschuldige, er hätte auch von Richter Geschenke bekommen?

Zeugin: Er hat mir einen Zettel mit Kohle geschrieben, welchen er in ein Cafferol legte, worin man ihm das Essen geschickt hatte.

Dr. Berger: Frau Baronin haben angegeben, daß Sie an dem Tage, wo Sie das erste Mal von der Militär-Kommission in Ihrer Wohnung vernommen wurden, von Ihrem Gemal den Auftrag bekamen, zu Direktor Richter zu gehen, ihm mitzutheilen, daß Sie vernommen worden und dasjenige bekannt zu geben, was Sie ausgesagt haben. War Ihr Gemal verhindert, selbst zu Richter zu gehen, oder was war der Anlaß, daß Sie hingingen?

Zeugin: Es war sein Wille, daß ich hingehe. Er hat wahrscheinlich nicht gehen wollen; ich weiß nicht, ob er verhindert war.

Dr. Berger: Frau Baronin haben ausgesagt: »Mein Mann hat einen Zettel geschrieben, er muß ihm denselben diktiert haben.« Es waren Ihre Worte: »Muß.« Woher schöpften nun Frau Baronin den Ausdruck: »Richter muß diktiert haben?«

Zeugin: Das kann ich nicht sagen, mein Mann war allein mit Herrn Richter im Kabinet, ist dann, nachdem er Herrn Richter bis ins Vorzimmer begleitet hatte, zurückgekommen, und hat mir den beschriebenen Zettel vorgelesen. Ob es die Schrift von Richter oder von meinem Manne gewesen, weiß ich nicht. Ich habe den Zettel nicht gesehen.

Dr. Berger: Ich bitte mir zu erklären: als Richter bereits gerichtlich vernommen war, hat er Ihnen gesagt, jetzt geht es nicht mehr bei den früheren Aussagen zu bleiben. Jetzt komme es zum Schwur, Frau Baronin haben heute folgenden Zusatz gemacht: Richter habe gesagt, wir können nicht mehr bei unserer Aussage bleiben. Auf wen bezogen Sie das Wort: »Wir?«

Zeugin. Auf ihn und mich.

Dr. Berger: Welchen Eindruck hatte daher der Zusatz auf Sie gemacht: »Bleiben Sie bei Ihrer Aussage.«

Zeugin: Darum habe ich auch den Entwurf gemacht,

»wenn;« wenn wir nicht »gleich« ausfragen, werden, mit uns schaden.

Dr. Berger: Können sich Frau Baronin des Zettels erinnern, den Ihr Gemal aus dem Gefängniß, mit Kohle geschrieben, geschickt? — Die Baronin sieht den Staatsanwalt und den h. Gerichtshof an und fragt: Soll ich die Worte wiederholen? — Auf die Bemerkung des Dr. Berger: »Es liegt mir daran, und auf die Aufforderung des Vorsitzenden, es zu thun, sagt die Baronin: Es stand darauf: »Faites savoir à Rich-ter, qu'on prétend, qu'il m'a donné aussi de l'argent.«

Dr. Berger: Sie haben das erste Mal angegeben, »qu'on prétend« und das zweite Mal »qu'on l'accuse«.

Vorsitzender (zur Zeugin): Es liegt mir hier eine Eingabe Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg vor, woraus hervorgeht, daß Sie in einer kriegsgerichtlichen Untersuchung wegen des Verbrechens des Betruges verwickelt gewesen, und daß Sie auf freiem Fuße gelassen wurden. Ich ersuche Sie mir die näheren Umstände über diesen Sachverhalt angeben zu wollen. Es ist zu erörtern, ob diese Untersuchung zu Ende gekommen ist, ob diese Haft eine Strafe oder bloß eine Anhaltung gewesen.

Zeugin: Es war die Strafe; ich war auf drei Monate verurtheilt.

Vorsitzender: Ist auch rücksichtlich des Adels etwas verhängt worden?

Zeugin: Gar nichts.

Vorsitzender: Ich habe diesen Gegenstand nur aus dem Grunde zur Sprache gebracht, damit die Beeidigungsfrage erörtert werden kann.

Staatsanwalt: Ich glaube, daß die Beeidigung entbehrlich gemacht werden kann nach §. 132 lit. g. *) Dr. Berger erklärt, daß er ebenfalls auf die Beeidigung Verzicht leiste, und zwar auf Grund desselben §. lit. a. Der Gerichtshof zieht sich zurück und entscheidet dem Antrage der Staatsbehörde gemäß, daß die Baronin nach §. 132 lit. g. nicht zu beeiden sei.

*) lit. g des §. 132 lautet: »Nicht zu beeiden sind: Die tu ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.«

Hierauf wurde der Zeuge Angel vorgerufen.

Michael Angel, Kanzleidiener der Kreditanstalt, 64 Jahre alt, verheiratet, erklärte, er sei seit fünf Jahren bei der Kreditanstalt bedienstet. Auf die Frage, ob er nicht wisse, warum er vernommen werde, erklärte er, es sei dieß wahrscheinlich aus dem Grunde, aus welchem er schon in der Voruntersuchung befragt wurde. »Ich habe schon damals gesagt,« erzählt er, »daß ich nur ein paar Mal bei Baron Gynatten war, daß dieser bei Direktor Richter in der Kanzlei gewesen, und dann daß ich zum Baron Sachen hingetragen, und zwar ein Packet im Dezember.«

Vorsitzender: Was ist Ihnen dabei gesagt worden?

Zeuge: Ich soll mir eine Bestätigung geben lassen.

Vorsitzender: Haben Sie sie auch richtig übergeben?

Zeuge: Ja. Ich habe eine Bestätigung bekommen und sie Herrn Richter eigenhändig übergeben.

Vorsitzender: Haben Sie außer damals noch ein andermal ein ähnliches Packet hingetragen?

Zeuge: Ja, in früheren Zeiten, ich glaube Ende August oder Anfangs September. Das damalige Packet war in einem blauen Papiere eingemacht.

Vorsitzender: Was haben Sie damals für eine Kommission erhalten?

Zeuge: Keine andere als die: »Geben Sie dieses Packet ab.«

Vorsitzender: Wie spät war es, als Sie das Packet abgegeben haben?

Zeuge: Es war gegen 5, 6 oder 7 Uhr Abends.

Vorsitzender: Können Sie sich nicht erinnern, um welche Jahreszeit es war?

Zeuge: Ich habe bereits erwähnt, daß es im August oder September war. Ich habe das Packet einem Frauenzimmer übergeben, welches mir die Thür öffnete und sagte, daß Baron Gynatten nicht zu Hause sei.

Vorsitzender: Woraus schließen Sie, daß es Ende August oder Anfangs September war?

Zeuge: Das kann ich nicht sagen, was man daraus schließen kann. (Allgemeine Heiterkeit.)

Vorsitzender: Mir fällt es auf, daß Sie heute so bestimmt von einem Packet reden, nachdem Ihre frühere gericht-

liche Vernehmung im April d. J. mit Ihrer jetzigen im Widerpruche steht. Ich begreife nicht, wie es so bestimmt in Ihrem Gedächtnisse geblieben ist, daß Sie rückfichtlich des Packets behaupten können, es sei im August oder September gewesen.

Zeuge: Weil ich mir »überdenkt« habe, seitdem ich das erste Mal gefragt worden bin.

Der Vorsitzende verliest ihm nun seine Aussage, die er (Zeuge) in der Voruntersuchung abgelegt und worin der Passus vorkommt: »Es ist mir dunkel und kommt mir so vor, als wenn ich im Sommer das Packet übergeben hätte.«

Richter: Ich habe gegen diese Aussage des Zeugen Angel nichts zu bemerken, als daß die Angabe desselben, es sei eine Uebergabe im August oder September erfolgt, auf einem Irrthume beruhe. Thatsächlich erfolgte die Uebergabe im Juli.

Staatsanwalt: Haben Sie Baron Eynatten in der Kanzlei Richter's gesehen?

Zeuge: Ich glaube im Sommer. Um welche Zeit, kann ich mich nicht erinnern.

Staatsanwalt (zu Richter): Sie erinnern sich an Du Widerpruch, daß Sie früher sagten: er war nie bei mir. deann sagten Sie: nie in der Kanzlei, sondern in der Wohnung.

Richter: Ich bitte, ich sagte: nie in der Wohnung, sondern in der Kanzlei.

Staatsanwalt: Von welcher Farbe war das Papier, in welchem das Packet eingebunden war?

Zeuge: Das erste Packet, das im Sommer abgegeben wurde, war in blauem Papier, das später abgegebene in grauem.

Richter: Das obere Papier war grau und das darunter befindliche blau.

Staatsanwalt: Beschreiben Sie das Stubenmädchen, dem Sie das Packet übergeben haben.

Zeuge: Ich bitte um Verzeihung, das kann ich nicht sagen. Es war am Abend, ich hab' angeläutet, das Packet übergeben und mich nicht umg'schaut ob sie jung oder alt ist.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Vorsitzender (zum Publikum): Meine Herren! Ich

Bitte den Anstand nicht außer Augen zu lassen. Sie befinden sich im Gerichtssaale; dieser Gegenstand ist nicht als Lachstoff zu behandeln. Er ist zu traurig, zu ernst, zu schwierig, obgleich es der Zeuge nicht ernst meint, und die ganze Angelegenheit bloß wie eine gewöhnliche Conversation zu behandeln scheint.

Der Vorsitzende ermahnt hierauf auch den Zeugen die Aussagen der Wahrheit gemäß abzulegen und die Sache nicht leichtfertig zu behandeln.

Staatsanwalt: Sie scheinen mir sehr verdächtig, und ich muß glauben, daß sie eine falsche Aussage abgelegt haben.

Ich fordere Sie auf, die Person genau zu beschreiben, der Sie das erste Packet übergeben haben.

Zeuge: Ich bitte sehr, ich kann mich nicht recht erinnern.

Staatsanwalt: Wie hat die Person ausgesehen, der Sie das zweite Packet übergeben haben, und wie spät war es?

Zeuge. Sie war noch ziemlich jung, und ich glaube, daß es gegen ein Uhr Mittags gewesen sei.

Staatsanwalt: Da Sie selbst sagen, daß Sie im Ganzen nur zweimal dort waren, und es erwiesen ist und fest steht, daß Sie am 16. Juli das erste Mal dort waren und das zweite Mal im Dezember, wie können Sie nun behaupten, daß Sie im August dort gewesen seien? Es muß diese Ihre gegenwärtige Erinnerung offenbar falsch sein.

Zeuge schweigt.

Landesgerichtsrath Dufcher: Sie haben erst gesagt, Sie konnten sich auf den Tag erinnern; wann war das?

Zeuge: An einem Wochentage.

Dufcher: Wie hätten dann Ihre Angehörigen wissen sollen, da Sie doch selbst sagen, daß Sie es am Abend abgegeben haben wollen, daß die Abgabe des Packets durch Sie erfolgte?

Zeuge: Ich habe gedacht, es könnte vielleicht an einem Sonntag gewesen sein, und daß ich mit ihnen gelegentlich der Abgabe des Packets in der Jägerzeile spazieren ging.

Nachdem der Zeuge abgetreten war, erklärt der Vorsitzende, daß er sich veranlaßt finde, zur Vervollständigung des Verhöres auf die Beschuldigungspunkte rücksichtlich der Zwischlieferung überzugehen. Richter setzt auseinander, daß er von Seiten des Baron Gynatten sowohl als der Abtheilungsrefe-

renten wiederholt über Mangel an Zwischklagen hörte. Weil nun alle Bestrebungen zur Zwischanschaffung im Inlande nutzlos waren, sei endlich General Gynatten mit der Erklärung herausgerückt, die Kreditanstalt müsse ersucht werden, im Auslande für Rechnung des Armeekorps Oberkommandos Einkäufe zu machen. Richter hat das Geschäft für die Kreditanstalt nicht für geeignet gefunden, weil er sagte, daß die Anstalt einen für solche Einkäufe geeigneten Beamten nicht besitze. Ueber Zureden des Baron Gynatten hat sich Richter nach seiner Instruktion verpflichtet gehalten, den Finanzminister von diesem Vorschlage in Kenntniß zu setzen, mit der Erklärung, daß er den Vorschlag des Baron Gynatten weder von dem Standpunkte der Kreditanstalt noch wegen des projektirten Antaufes im Auslande mit seinen handelspolitischen Anschauungen übereinstimmend fände. Das Finanzministerium hat deshalb eine Rücksprache mit Gynatten zugesagt. Am folgenden Tage kam nun Richter wie gewöhnlich in das Armeekorps Oberkommando, und dort wurde ihm sogleich von Baron Gynatten die Zustimmung des Finanzministeriums zu den Einkäufen im Auslande bekannt gegeben. Baron Bruck habe ihm (Richter) auch thatsächlich mitgetheilt, daß die Dringlichkeit der Einkäufe einen Ausweg nicht übrig lasse.

Nach drei bis vier Tagen hat Richter seine Zustimmung zur Uebernahme der Einkäufe für die Kreditanstalt bekannt gegeben. Herr Schiff wurde hiervon in Kenntniß gesetzt. Mit Einvernehmen Schiff's wurde von Richter auch der Kaufmann Hoppe bezüglich der Zwischeneinkäufe engagirt und die Abreise desselben auf den 6. oder 7. festgesetzt. Nothwendigerweise sei die Valutafrage und die moralische Verpflichtung, den Bedarf zum Theil in Voraus zu decken, zur Sprache gekommen. Von Baron Gynatten sei er hierüber an den Finanzminister gewiesen worden, und zu diesem sei nun Richter für den 7. Juli zur Erledigung der Angelegenheit bestellt worden. An diesem Tage wurde er von dem Finanzminister aufgefordert, für Rechnung des Herrars 20.000 £. St., und zwar zur Verhinderung des Hinaustreibens des Kurjes auf der Börse wo möglich aus dem Portefeuille der Kreditanstalt anzuschaffen. Richter habe dieß zugesagt, mit dem Bemerkten, es sei dieß *um so mehr thynlich*, nachdem er selbst von seinem im Depot

der Kreditanstalt befindlichen »London« (die Affekturanz für sein großes Stoffgeschäft) einen Posten von 10- bis 12,000 £. St. werde ablassen können. Finanzminister Bruck habe ihm erklärt, wenn das Geschäft geschlossen werde, so müsse der Kurs am 7. Juli zu berechnen sein. Richter habe sich die Ertheilung der Antwort auf den folgenden Tag vorbehalten. Am 8. hatte er sowohl den Finanzminister als den Baron Cynatten von dem Verkaufe dieser 20.000 £. St. verständigt, und zwar durch einen Zettel, auf dessen Kopf die Firma der Kreditanstalt vorgedruckt war. Er wollte auch am selben Tage dem Baron Cynatten die Rechnung darüber geben, jedoch sei er von diesem erfucht worden, die Rechnung über den Deviseneinkauf, die Zwischfacturen und die Kalkulationen zusammenzubringen. Auch von dem Abschluß des Devisengeschäftes wurde Herr Schiff unterrichtet. Herr Hoppe, der bereits am 6. abgereist war und in Leipzig circa 1100 Stück Zwillich bereits gekauft hatte, erhielt am 9. telegraphische Ordre, sich nach London zu begeben und dort weitere Aufträge abzuwarten. Das Geschäft ruhte bis zum 13., wo der Friede geschlossen wurde, worauf Hoppe den Auftrag zur Rückkehr erhielt. Die von ihm zu den 20.000 £. St. gegebenen 12.000 habe er auch ordnungsmäßig angewiesen. Nach dem Friedensschlusse wurden die Devisen mit Zustimmung des Armee-Oberkommandos sukzessive verkauft, und nachdem die darüber eingebrachte Rechnung von dem Finanzministerium bestätigt wurde, das Guthaben der Kreditanstalt zur Auszahlung angewiesen.

Zu dieser Erzählung des sachlichen Herganges gibt Richter zu bedenken, daß die Kreditanstalt sich nicht um das Geschäft beworben habe, und was die Deckung des Valutabedarfes anbelangt, es zweifellos sei, daß eine Kommission von Sachverständigen, welcher man diese Frage vorlegen würde, dieselbe unbedingt bejahen würde. Am 7., sagt er, hat noch Niemand an den fünf Tage darauf erfolgten Frieden geglaubt. Die Fortdauer des Krieges war viel wahrscheinlicher als der Friede, und dann eine bedeutende Verschlechterung der nächsten Kurse sicher zu erwarten, und in einem solchen Falle wäre es für den österreichischen Finanzminister, als auch für den Direktor der Kreditanstalt nicht zu rechtfertigen gewesen, ohne vorherige Deckung der Valuta im Auslande für den Staat Waaren einzukaufen.

Wenn das Armeekorps-Oberkommando bei den Devisen einen Verlust von 50.000 fl. hatte, so muß man bedenken, daß er durch den zur rechten Zeit eingeleiteten Stillstand und die vorhergegangene Zögerung im Einkaufe den Staat vor größerem Schaden bewahrte, der später im Inlande seinen Bedarf an Zwillich zu Friedenspreisen erzielen konnte. Während des Krieges war solcher entweder gar nicht aufzutreiben oder höchstens zu überspannten Einkaufspreisen zu haben.

Vorsitzender: Welche Mittheilung haben Sie Herrn Schiff darüber gemacht?

Richter: Ich habe ihm die Mittheilung gemacht, daß ich an den Finanzminister 20.000 £. St. verkauft habe, nachdem ich ihm bereits früher gesagt habe, daß die Kreditanstalt für Rechnung des Armeekorps-Oberkommandos Zwillicheinkäufe im Auslande machen werde.

Vorsitzender: Haben Sie einen schriftlichen Auftrag bekommen?

Richter: Ich habe einen solchen verlangt, aber Baron Gynatten hat bei ähnlichen Gelegenheiten immer geantwortet: »Ich, Armeekorps-Oberkommandant, ich gebe den Auftrag.« Der Kreditanstalt wurde eine Provision von drei Prozent zugesichert, und es ist übrigens auch ein Organ der Kreditanstalt hier von in Kenntniß gesetzt worden.

Vorsitzender: Was haben Sie Hoppe für Instruction gegeben?

Richter: Er soll sich in Leipzig, Bremen, Hamburg und endlich in England um Zwillich umsehen, so guten und so billigen als möglich im Namen der Kreditanstalt kaufen und die Anzeige der reallisten Einkäufe an die Kreditanstalt machen.

Vorsitzender: Haben Sie dem Hoppe die nöthigen Geldmittel mitgegeben?

Richter: Zur Bezahlung des Zwilliches nicht; er mußte die Verkäufer an die Kreditanstalt weisen, allein zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse wurde ihm ein Akkreditiv auf Antwerpen und eines auf London gegeben.

Vorsitzender: Wer hat die Uebergabe der gekauften Zwilliche eingeleitet?

Richter: Ich weiß nicht, ob Bayer dabei war.

Richter: Ich kann mich da nur auf den Bericht des Finanzministeriums berufen.

Hierauf liest der Vorsitzende zur Ergänzung des Angeführten die betreffenden Aktenstücke vor, nämlich die telegraphische Mittheilung Hoppe's, die Eingaben Richter's an das Armee-Oberkommando bezüglich des erwähnten Geschäftes, und eben so die Angabe Liebig's, ferner die Erledigung über das Ansuchen des Herrn Richter, die angekauften Zwillische zu übernehmen, so wie die Faktura über den angekauften Zwillich. Bei dieser Gelegenheit erinnert der Präsident nochmals, daß in dieser Faktura über den Ankauf von Zwillich in Leipzig keine Erwähnung von Devisen enthalten ist, nachdem doch Spesen, Zinsen und Provisionen für die Kreditanstalt berechnet sind. Richter erwiedert darauf, dieß sei deswegen geschehen, weil mit London eine andere Disposition getroffen wurde, nämlich die des Verkaufs.

Hierauf liest der Präsident die Aktenstücke bezüglich des Verkaufes der ausländischen Valuten vor, nämlich die Eingaben Richter's an das Armee-Oberkommando um die Ausfolgung des sich in Folge des Sinkens der Kurse ergebenden Verlustes von 50,745 fl., die Eingabe des Baron Snyatten an den Herrn Erzherzog Wilhelm, dessen Erlaß an das Finanzministerium, die Rückäußerung desselben, in welcher die Forderung als liquid anerkannt wird, ferner die Mittheilung von Seite des Armee-Oberkommandos an die Kreditanstalt, und endlich die Bestätigung der Kreditanstalt über die geschehene Zahlung der von ihr in Anspruch genommenen Kursdifferenz.

Vorsitzender: Es wäre angezeigt gewesen, daß mit den Fakturen auch die Rechnung über das »London« überreicht worden wäre.

Richter: Das geschah deshalb nicht, weil der Verkauf des »London« noch nicht vollzogen war.

Vorsitzender: Hatte Baron Snyatten davon Kenntniß?

Richter: Allerdings.

Vorsitzender: Wann hat der Verkauf des »London« stattgefunden?

Richter: Es muß gegen Ende Juli gewesen sein.

Vorsitzender: Wie viel haben Sie im Depot liegen gehabt?

Richter: Weil zu der Zeit der Verkauf der Devisen noch nicht vollzogen war.

Vorsitzender: Ist das Armee-Oberkommando vom Ankaufe derselben verständigt worden?

Richter: Ich habe dem Baron Eynatten die Mittheilung hievon gemacht.

Vorsitzender: Wie konnte der Finanzminister einen Auftrag geben, daß für das Armee-Oberkommando ein solcher Betrag von »London« angekauft werde?

Richter: Baron Eynatten sagte, als ihm diese Frage vorgelegt wurde, — wie er es als ehrlicher Mann thun mußte, — er verstehe sie nicht, und sendete mich zum Finanzminister, wie der es entscheiden werde, so soll es sein.

Vorsitzender: Auf welchen Namen wurden diese 20,000 £. St. verbucht?

Richter: Auf den Namen des Armee-Oberkommandos, weil mir vom Finanzministerium der Auftrag gegeben wurde, sie für das Armee-Oberkommando zu kaufen.

Vorsitzender: Wer kann uns über dieses Geschäft den besten Aufschluß geben?

Richter: Der Herr Direktor Schiff.

Vorsitzender: Wie haben Sie ihn davon verständigt?

Richter: Ich ersuchte ihn am 13., da keine Zwillische mehr gekauft werden, die Rechnung über gekaufte London zu machen. Die Durchführung derselben ist am 14. erfolgt.

Vorsitzender: Warum erschienen diese 20,000 Pf. St. erst am 14. im Börsentableau?

Richter: Weil Baron Eynatten mich ersuchte, die Rechnung über die gekauften 20,000 Pf. St. erst dann anzubringen, wenn die Zwillischfakturen eingelangt sein werden.

Vorsitzender: Wann ist der Einkauf geschehen?

Richter: Am 7. Ich muß auf das Bestimmteste erklären, ich bin das mir und auch einem anderen Manne, dem Finanzminister, schuldig, daß am 14. kein Abschluß geschehen ist. Am 14. ist die Durchführung des Geschäftes erfolgt, welches am 7. zwischen mir und dem Minister vereinbart wurde.

Vorsitzender: Warum wurde das am 7. abgeschlossene Geschäft erst am 14. durchgeführt?

Hierauf wird zur Vernehmung des Zeugen Hofrath Eder-Kraus, k. k. Kriegskommissärs, geschritten. Derselbe ist 60 Jahre alt, aus Ofen gebürtig und bei der Monturs- und Ausmessungsabtheilung Nr. 13 angestellt. Dieser erklärt den Angeklagten zu kennen, und zwar durch Lieferung von Kalifot und Zwillich. Ueber die Art, wie diese Lieferung abgeschlossen wurde, äußert er sich also: Es sind Offerte eingereicht worden, und diese wurden erlegt auf Befehl des Generaldirektors, entweder genehmigend oder ablehnend. Das Referat darüber hat er abzugeben gehabt.

Vorsitzender: Sind Gegenstände vorgekommen, die ohne solche Referate entschieden oder von Seite des FML. Cynatten erlegt worden sind?

Zeuge: Bei mir durchaus nicht.

Vorsitzender: Sind Sie immer mit dem Vorgange des Baron Cynatten bei diesem Gegenstande einverstanden gewesen?

Zeuge: Im Gegentheil, wie es auch meine Notaten beweisen. Ich habe meine Meinung gesagt, und wenn die nicht genehmigt wurde, so mußte ich seine Anträge und seine Beschlüsse in Ausführung bringen, weil er der einzige Herr war, der zu befehlen hatte.

Vorsitzender: Haben Sie bemerkt, daß besondere vertrauliche Verhältnisse zwischen Cynatten und Richter stattgefunden?

Zeuge: Das nicht, außer daß der Direktor Richter einen großen Theil des Tages bei Baron Cynatten zubrachte, und mich dadurch in meinem Referate genirte.

Vorsitzender: Was war die Veranlassung zur Lieferung von vier Millionen Ellen?

Zeuge: Die Veranlassung war der Bedarf. Als der Krieg entstanden war, mußte berechnet werden, wie viel Zwilliche die Armee bedürfe, und da hat sich herausgestellt, daß über vier Millionen nöthig waren. Da aber Leinwand bestellt war, so habe ich einen Antrag auf nur 3 Millionen gestellt, in der Hoffnung, daß der Herbst kommt, wo wieder Leinwand zu bekommen sein wird. Plötzlich finde ich eines Tages vier Millionen bewilligt.

Richter: Außer den 12,000 Pfund, die ich der Kreditanstalt überließ, noch zwischen 16- und 18,000 Pf. b.

Vorsitzender: Was sollte bezüglich der Abschreibung derselben aus Ihrem Depot geschehen?

Richter: Das war dem Herrn Schiff überlassen.

Vorsitzender: Wie viel wurde in Leipzig verwendet?

Richter: Das weiß ich nicht genau, das ist aus den Büchern zu ersehen.

Vorsitzender: Können Sie sich auf Niemanden berufen, der angeben könnte, was mit den übriggebliebenen »London« geschehen sollte?

Richter: Ich kann mich nur auf zwei Verstorbene berufen. Es wurde der Kreditanstalt überlassen, die übriggebliebenen »London« sukzessive auf der Börse zu verkaufen.

Vorsitzender: Sind sie auch wirklich verrechnet worden?

Richter: Am 8. oder 9. November ist die Rechnung eingereicht worden.

Vorsitzender: Was ergab sich beim Verkauf derselben?

Richter: Ein Verlust von 48- bis 50.000 fl. in Folge des Rückganges der Kurse vom 7. Juli an.

Vorsitzender: Wer hat darüber die Rechnung?

Richter: Der gegenwärtige Direktor Dutschka. Ich kann mich nur auf das berufen, was ich schon gesagt habe. Ich muß mich vor Allem auch auf den Bericht, welchen das Finanzministerium über diesen Gegenstand hat erfließen lassen, berufen. Ich muß mich im Allgemeinen auf Herrn Direktor Schiff berufen. Ich muß mich berufen auf eine Aussage, welche Herr Hofrath Baron Brentano gemacht hat, und endlich auf die Thatsache, daß Herr Hoppe am 6. abgereist ist, also daß Zwillcheinkäufe wirklich beabsichtigt waren, wodurch sich der Einkauf der »London« erklären lasse.

Der Staatsanwalt behält sich alle Fragen für die nächsten Tage vor. Dr. Berger stellt einige Fragen an Richter, aus denen es sich herausstellt, daß eigentlich die Kreditanstalt 20,000 Pf. St. an das Aerar und Richter 12.000 Pf. an die Kreditanstalt verkauft habe, daß der eigentliche Abschluß eines Geschäftes an dem Tage, wo der Verkauf gemeldet und nicht an jenem, wo es gebucht wird, stattfindet.

Hierauf wird zur Vernehmung des Zeugen Hofrath Oeder-Kraus, k. k. Kriegskommissärs, geschritten. Derselbe ist 60 Jahre alt, aus Ofen gebürtig und bei der Monturs- und Ausmessungsabtheilung Nr. 13 angestellt. Dieser erklärt den Angeklagten zu kennen, und zwar durch Lieferung von Kalikot und Zwillich. Ueber die Art, wie diese Lieferung abgeschlossen wurde, äußert er sich also: Es sind Offerte eingereicht worden, und diese wurden erlehigt auf Befehl des Generaldirektors, entweder genehmigend oder ablehnend. Das Referat darüber hat er abzugeben gehabt.

Vorsitzender: Sind Gegenstände vorgekommen, die ohne solche Referate entschieden oder von Seite des FML. Cynatten erlehigt worden sind?

Zeuge: Bei mir durchaus nicht.

Vorsitzender: Sind Sie immer mit dem Vorgange des Baron Cynatten bei diesem Gegenstande einverstanden gewesen?

Zeuge: Im Gegentheil, wie es auch meine Notaten beweisen. Ich habe meine Meinung gesagt, und wenn die nicht genehmigt wurde, so mußte ich seine Anträge und seine Beschlüsse in Ausführung bringen, weil er der einzige Herr war, der zu befehlen hatte.

Vorsitzender: Haben Sie bemerkt, daß besondere vertrauliche Verhältnisse zwischen Cynatten und Richter stattgefunden?

Zeuge: Das nicht, außer daß der Direktor Richter einen großen Theil des Tages bei Baron Cynatten zubrachte, und mich dadurch in meinem Referate genirte.

Vorsitzender: Was war die Veranlassung zur Lieferung von vier Millionen Ellen?

Zeuge: Die Veranlassung war der Bedarf. Als der Krieg entstanden war, mußte berechnet werden, wie viel Zwilliche die Armees bedürfte, und da hat sich herausgestellt, daß über vier Millionen nöthig waren. Da aber Leinwand bestellt war, so habe ich einen Antrag auf nur 3 Millionen gestellt, in der Hoffnung, daß der Herbst kommt, wo wieder Leinwand zu bekommen sein wird. Plötzlich finde ich eines Tages vier Millionen bewilligt.

Vorsitzender: Was ist Ihnen über die Lieferung, durch wen sie zu geschehen hatte, bekannt worden?

Zeuge: Herr Richter hat Offerte eingereicht, sie waren vorschriftsmäßig gemacht, und der Kontrakt abgeschlossen.

Vorsitzender: Sind bei diesen Lieferungen auch Anstände vorgekommen?

Zeuge: Es sind mitunter Anstände vorgekommen, theils wegen Breite, theils wegen Eingehen. Wie ich mich entsinne, wurde der Antrag vom Sektionschef Noö gestellt, der mir gesagt hat, es dürfte besser sein, wenn man die Kalitots bloß gewaschen und gebrüht einliefern würde, weil die Bleiche leicht dem Material schaden könnte. Das ist auch durch Herrn Richter vollzogen worden.

Vorsitzender: Sind Fälle vorgekommen, daß trotz der Ausstellung doch der Auftrag an die Kommission kam, die Waare in diesem Zustande zu übernehmen?

Zeuge: Das könnte wohl der Fall sein, denn die Kriegsbedürfnisse waren so groß, daß man auch Ausnahmen in Einkäufen machen mußte.

Vorsitzender: Nach Ihrer Angabe haben Sie die Bemerkung gemacht, daß diese Nachsicht gegen Richter als eine besondere Begünstigung anzusehen ist?

Zeuge: Es war in so fern eine Begünstigung, daß er Stoffe für doppelte Leintücher lieferte, während man ein Material anschaffen konnte, welches für mehrere Gattungen gebraucht werden konnte.

Vorsitzender: Hat diese Begünstigung bloß rücksichtsweise auf die Person des Richter von Seite des Baron Synatten stattgefunden, oder haben andere Rücksichten obgewaltet?

Zeuge: Ich glaube der Drang der Verhältnisse dürfte mit in Rechnung gekommen sein.

Vorsitzender: Haben Sie bemerkt, daß ein besonderes Zuborkommen im Benehmen zwischen Synatten und Richter geherrscht habe?

Zeuge: Beide Herren waren sehr freundschaftlich miteinander, aber ich konnte das nicht so genau beobachten, weil meine Beschäftigung zu groß war. Die Arbeiten waren so überhäuft, daß man sich bis zur Erschöpfung abmühte.

Vorsitzender: Sind manche Ansichten oder Vorschläge von Ihnen für nicht gut befunden worden?

Zeuge: Ja wohl; ich schrieb darauf „referirt“ und dadurch ist die Verantwortung von mir genommen worden. Manchmal habe ich auch die Bemerkung „Mandatum speciale“ darauf gemacht.

Vorsitzender: Was war für Ursache, daß nicht auf Ihren Antrag eingegangen wurde?

Zeuge: Ich muß aufrichtig gestehen, Baron Gynatten ist als ein herrschfüchtiger Mann bekannt gewesen, der sich nicht immer Rath geben ließ.

Vorsitzender: Wollen Sie etwas Näheres bezüglich der weiteren Vorgänge mit dem Zwillichlieferungsgeschäft angeben?

Zeuge: In Zwillich war großer Mangel, und als Se. Majestät der Kaiser zur Armee nach Italien ging, hat das Armee-Oberkommando bringende Anforderungen gestellt wegen Wäsche, Schuhen und Zwillichkitteln. Der Vorrath ging zu Ende, und es wurden alle möglichen Mittel aufgeboten, um Zwilliche zu erlangen, die leider aber nicht zu bekommen waren.

Vorsitzender: In welcher Art ist es Ihnen bekannt geworden, daß es nicht möglich gewesen ist welche zu erhalten?

Zeuge: Weil alle Monturkommissionen sämmtliche bekannte Lieferanten auffordern ließen, Offerte einzubringen und keine eingegangen sind, und nachdem wir zwei reelle und solide Leute protokolларisch vernommen, durch welche Mittel und auf welchem Wege man am schnellsten und sichersten Zwillich bekommen könnte, hat es sich herausgestellt, daß diese erst in 3 bis 4 Monaten und zu einem enorm hohen Preise geliefert werden könnten. In Folge dessen, glaube ich, hat Se. Erzellenz Baron Gynatten Herrn Richter aufgefordert Zwillich zu verschaffen, und ich glaube Richter und Liebig waren es, die Zwillich verschafft haben, aber nicht in großen Quantitäten. Diese Zwilliche wurden übernommen, obzwar sie nicht die gehörige Breite und Qualität hatten, die man fordern konnte. Herr Richter hat seine Rechnung abgegeben, und diese wurde liquit dirt. Zwei Monate später, nachdem diese Rechnung liquit dirt war, welches während der Urlaubsreise des Baron Gynatten

geschah, ist Herr Richter um Erfolglassung der Differenz des Agio eingeschritten, welche er durch den Verkauf der Devisen zu fordern hatte. Da weder mir noch dem Sektionschef Noë ein solcher Auftrag bekannt war, habe ich das Konzept fassen lassen, ihn abzuweisen. Dieses Konzept wurde nicht expedirt, sondern Se. kais. Hoheit Erzherzog Wilhelm hat an Baron Gynatten schreiben lassen, und in Folge dessen ist eine Aeußerung von ihm gekommen, welche sich dahin aussprach, daß allerdings er dem Herrn Richter den Auftrag gegeben, zum Ankauf des Zwillichs Silber für das Ausland zu kaufen. Diese Aeußerung wurde dem Finanzminister zur Begutachtung übergeben, welcher sich dahin aussprach, nachdem Baron Gynatten den Auftrag zum Ankauf gegeben, es keinem Anstand unterliege, diese Forderung als liquid auszahlen zu lassen.

Vorsitzender: Wie kommt es, daß diese Differenz dem Aerar zur Last gelegt wurde, nachdem schon früher die Rechnung über die Ablieferung ausgezahlt wurde?

Zeuge: Das war auch mein Grund, warum ich ihn abgemiesen; ich habe gesagt: »Jeder Kaufmann, der Rechnung legt, muß alle Auslagen in Rechnung bringen.« Da dieß erst zwei Monate später geschah, so konnte ich nicht zur Liquidirung der nachträglichen Forderung anweisen.

Vorsitzender: Ist Ihnen bekannt worden, daß man Herrn Richter als Fabrikanten selbst oder als Direktor der Kreditanstalt in Anspruch nahm?

Zeuge: Wegen seiner Person als Fabrikant, denn Baron Gynatten hat ihn aufgefordert, sich als Industrieller zu betheiligen und zu liefern. Anfangs ging Richter nicht darauf ein, später that er es aber doch.

Vorsitzender: Wissen Sie anzugeben, was der Grund zur Terminverlängerung war?

Zeuge: Als der Friede geschlossen war, hatte ich die Proposition gestellt, sämtliche Lieferanten aufzufordern, entweder an dem Lieferungs geschäfte oder an den Lieferungen selbst Reduktionen eintreten zu lassen. Hierbei ist auch an Herrn Richter die Aufforderung ergangen, und wenn ich mich recht entsinne, habe er sich geäußert, er könne nichts am Preise nachlassen und auch keinen Nachlaß an der Quantität bewilligen, *allein er wolle zu Gunsten des Aerars die Lieferungen verschie-*

ben; ich habe dieß zurückgewiesen. Er hat zum zweiten Male diesen Antrag gestellt, da hat Baron Cynatten erklärt: »Warum soll man bei ihm eine Ausnahme machen, da man es Anderen gestatte?«

Richter: Ich muß den Herrn Hofrath erinnern, daß ich nur ein einziges Mal beim Referiren war und zwar im Präsidialbureau. Ich wollte abtreten, da hieß Herr K. M. Cynatten mich warten; meine Kollegen in der Kreditanstalt werden in der Lage sein anzugeben, daß ich in der Regel erst um 12 Uhr zum Armee-Oberkommando ging. Was den Uebergang von 3 zu 4 Millionen betrifft, muß ich wiederholt versichern, daß ich darauf keinen Einfluß genommen. Ich wurde erst hievon in späterer Zeit verständigt. Was die vom Herrn Hofrath angedeutete ersichtliche Begünstigung betrifft, so betrifft dieselbe bloß 1000 Stück. In Bezug der Zeit, in welcher die Aufforderung geschah, habe ich zu erwähnen, daß sie gegen Ende April oder Anfangs Mai geschah.

Staatsanwalt zum Zeugen: Ist Ihnen bekannt, daß Herr Richter öfter halbe Tage oder doch mehrere Stunden beim Armee-Oberkommando zugebracht, hat sich Herr Richter öfters bei Referirung von Aktenstücken in demselben Bureau befunden, worin referirt wurde, und hat Herr Richter hiebei etwas gesprochen?

Zeuge bejaht alle diese Fragen.

Richter: Es hat sich damals um die Deckung eines Ledermangels gehandelt, und ich habe den damaligen Präsidenten der Prager Handelskammer (Herrn Petroff) vorgeschlagen.

Staatsanwalt: Es kommen Briefe vor, aus denen hervorgeht, daß Richter von der Bewilligung einer Lieferung schon früher in Kenntniß gelangt war, ehe dieselbe vom Armee-Oberkommando erledigt wurde. Auf welche Weise konnte Richter schon mehrere Tage früher davon verständigt worden sein?

Zeuge: Das ist wohl möglich, weil Baron Cynatten es ihm sagen konnte.

Staatsanwalt: Ist dem Herrn Richter die Lieferung von Kalkot zugesprochen worden, ohne daß er das entsprechende Muster zuvor vorgelegt hatte?

Zeuge: Das gewiß nicht. Die Erledigung erfolgte nur auf Grund eines vorgelegten Musters.

Staatsanwalt: War es früher auch so, daß der Chef ein Geschäft, ohne Berathung einer Kommission, in die Hand nahm?

Zeuge: Früher war im Armeekorps-Oberkommando dieß nicht der Fall, später sind diese Verhältnisse nicht eingetreten, und drittens hat Se. Exc. Baron Gynatten nicht viel Umstände gemacht. Er hat gesagt: „Ich bin Chef, ich werde auch gleich entscheiden, die Zeit drängt, der Krieg bedarf einer schnellen Entscheidung.“

Staatsanwalt: War die rasche Lieferung von Kalifot ein besonderes Bedürfniß der Armee?

Zeuge: Ja wohl.

Staatsanwalt: Hat dieser Umstand eine Preiserhöhung bewirkt?

Zeuge: In Kalifot nicht, aber in Leinwand, und als solche selbst nicht durch Erhöhung zu erlangen war, mußte man Kalifot als Surrogat nehmen, welches man jetzt für besser erachtet als Leinwand, weil es der Gesundheit zuträglicher sein soll.

Staatsanwalt: Waren die Commissionen etwa verhindert, die Waare so schnell zu übernehmen?

Zeuge: Das ist begreiflich, weil in bedeutenden Massen geliefert wurde.

Staatsanwalt: War deshalb eine Fristerstreckung nothwendig?

Zeuge: Nach meiner Ansicht nicht.

Staatsanwalt: Glauben Sie, daß es eine Begünstigung war, daß dem Angeklagten statt 3 Millionen 4 zugesichert wurden, um denselben Preis von 25 $\frac{1}{4}$ fr.?

Zeuge. Ich glaube nicht.

Staatsanwalt: Sie halten die Verlängerung des Lieferungsstermins für eine Gunst?

Zeuge: Bloß in sofern, als sonst Richter die Lieferung nicht hätte erfüllen können. Ich habe deshalb die Lieferzeit nicht verlängern wollen, um ihn zu bewegen, am Preise nachzulassen.

Staatsanwalt: Ist der Grund, warum dreißigzöllige statt einunddreißigzöllige Waare geliefert wurde, in der Meinung gelegen, es sei die Reduktion in der Breite nothwendig, weil mehr Schwund da sei, oder wollte man Richter bewilligen, weniger Stoff zu verwenden?

Zeuge: Es könnte dem Armees-Oberkommando nicht zu Grunde gelegen sein, den Kontrahenten Vortheile zu bieten. Die Stoffe gingen nur wenig ein und man glaubte, die Breite würde stichhaltiger sein.

Dr. Berger: Hat Herr Richter auf die Anwendung der Baumwollstoffe einen Einfluß genommen.

Zeuge: Nein, sein Offert war übrigens unter den damaligen Verhältnissen wünschenswerth, wegen der Masse des Stoffes und der Kürze der Lieferzeit. Die Konkurrenz hat Herr Richter jedoch in so weit verhindert, als uns die Offerte der Subkontrahenten des Richter und somit die ihm zugegangenen Vortheile zugekommen wären. Das ist jedoch nur eine Voraussetzung von mir.

Zeuge bestätigt auch über Befragen des Dr. Berger, daß es für Richter allerdings wünschenswerth war, daß der Liefertermin prolongirt wurde, weil er dann nicht bei der Monturskommission einen zu großen Andrang zu befürchten hatte.

Dr. Berger: Wie haben Sie die Preise der Richterischen Waaren gefunden?

Zeuge: Angemessen, sie waren nicht überspannt.

Rückfichtlich der Urtheile der Handelskammern bestätigt Zeuge die bereits in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung, daß Zwillich im Inlande nicht oder höchstens in unbrauchbarer Qualität aufgetrieben werden konnte.

Dr. Berger. Was besteht Ihrer Erfahrung nach rückfichtlich der mangelnden Breite bei der Monturskommission für ein Grundfaß?

Zeuge: Die mangelnde Breite wird in der Regel durch Zugabe in der Länge vergütet.

Dr. Berger: Ist Ihnen thatsächlich bekannt geworden, daß Richter sich für die Zukunft die Waarenlieferung sichern wollte?

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Dr. Berger: Sie haben bereits in den Akten erklärt, daß trotz der freundlichen Beziehungen zwischen Richter und Gynatten Ihnen doch nie etwas Ungerechtes und Gesehwidriges in ihrem Benehmen aufgefallen sei. Ich bitte sich darüber nochmals auszusprechen.

Zeuge: Ich kann es nur wiederholen.

Dr. Berger: Ist es wahr, daß Richter seinen Kommissionsär Bayer beauftragt hat, in seinem Namen auszusprechen, daß Richter nach erfolgter Lieferung wegen der an das Armee-Oberkommando zu leistenden Entschädigung einen Antrag stellen werde?

Zeuge: Das ist wahr.

Richter bittet zum Schlusse gelegentlich der Vernehmung der Sublieferanten konstatiren zu lassen, ob es ihnen möglich gewesen wäre, in solcher Weise wie er zu liefern.

Um 2 ¹/₂ Uhr wird die Sitzung auf den nächsten Tag verschoben.

Um 9 ¹/₄ Uhr erschien der Gerichtshof; nachdem der Angeklagte Richter vorgeführt worden war, machte der Vorsitzende die Mittheilung, daß, nach einem ihm zugekommenen Schreiben des Herrn Wilhelm Frankl, derselbe erklärt, er habe aus dem Bericht der »Presse« entnommen, daß der Herr Vorsitzende bei der Sitzung am 19. d. M. über Mittheilung des Vertheidigers die Bemerkung gemacht habe, falls der Zeuge Frankl im Zuhörerraume sich befinde, er sich entfernen solle; falls er darunter verstanden sein sollte, so müsse hier ein Irrthum obwalten, da er weder am 19., noch sonst an einem andern Tage der Verhandlung beigewohnt habe, und ihm die gesetzlichen Bestimmungen bekannt seien, daß Zeugen der Verhandlung nicht beiwohnen dürfen.

Der Vorsitzende läßt nun den Zeugen Ritter v. Glommer, k. k. Oberkriegskommissär, aufrufen. Dieser Zeuge gibt an, er sei 53 Jahre alt, aus Brünn gebürtig, verehelicht, und bereits im Verlaufe der Untersuchung beeidet worden.

Vorsitzender: Kennen Sie den Angeklagten?

Zeuge: Ja wohl. Es ist der Herr Franz Richter; ich habe ihn im Armee-Oberkommando kennen gelernt.

Vorsitzender: Auf welche Weise haben Sie bei dem Armee-Oberkommando seine Bekanntschaft gemacht, und was ist Ihnen erinnerlich bezüglich Ihres Verkehrs mit Herrn Richter?

Zeuge: Ich muß mir hier erlauben, über die Leinwandlieferungen im Allgemeinen etwas zu sagen. Es war Anfangs 1859, als mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse ein großer

Bedarf an Leinwand eintrat, und später steigerte er sich noch, als neue Armeekorps aufgestellt wurden. Man ist früher von der Ansicht ausgegangen, die Leinenforten ohne weiters durch Lieferanten und die inländische Industrie aufzubringen, hat jedoch später, um die Sache zu fördern, eine gewisse Prämie bewilligt, und in Folge dessen zu verstärkten Lieferungen aufgefordert. Nun aber waren schon im Jänner bei Sicherstellung des gewöhnlichen Bedürfnisses, meiner Ansicht nach, die Lieferanten in Leinenforten bereits überbürdet. Wir haben zu jener Zeit beinahe zehn Millionen Ellen an Bestellung gebraucht. Die Nachlieferung für den Kriegsbedarf war spärlich, wir mußten zu Surrogat greifen, und Halbleinenforten und Kalikot in Bestellung bringen. Zur Zeit, als Herrn Franz Richter die Kalikotlieferung von vier Millionen Ellen zugesichert ward, bestand der Bedarf in sechs Millionen Ellen; es blieben also noch 2 Millionen Ellen ungedeckt, und es konnten demnach in der Folge noch von einigen Lieferanten Bestellungen in Leinen effektivt werden. Daß der Bedarf übrigens nicht ganz gedeckt wurde, glaube ich hier erwähnen zu müssen. Was meine Beziehungen zu Herrn Franz Richter betrifft, muß ich erklären, daß ich damals das Referat nicht hatte, und nur als Vertreter meines Vorstandes zu fungiren berufen war. Die wenigen Male, als ich über das Quantum des anzuschaffenden Materials vom Armees-Oberkommandanten befragt wurde und bei demselben anwesend war, habe ich jederzeit den Herrn Franz Richter dort getroffen, und das ist das Einzige, was ich darüber sagen kann.

Vorsitzender: Was war nach Ihrer Meinung die unmittelbare Veranlassung, daß Herr Franz Richter dort war?

Zeuge: Ich glaube, daß er als Beirath des Armees-Oberkommandanten fungirt habe, obwohl ich der Ansicht bin, daß die Beiräthe nur in den Spitzen der Monturskommission zu suchen sind.

Vorsitzender: Sie betrachten also die Stellung des Herrn Richter als Beirath als eine Ausnahme von der gewöhnlichen Manipulation?

Zeuge: Allerdings, nachdem die Gepflogenheit herrschte, daß bei ähnlichen Lieferungsverhandlungen eine Zusammentretung derjenigen Organe stattgefunden hat, welche auf die Lie-

ferung maßgebend waren. Diese Kommission hat sich immer unumwunden über die Größe des Quantums, über die Beschaffenheit und die Modalitäten der Lieferung geeinigt, wodurch die Sicherstellung des Bedarfs in der billigsten Weise und zum Vortheile des Aerrars zu effectuiren sei. Dieß war dann nicht mehr nothwendig, nachdem es dem Armee-Oberkommandanten beliebte, eine andere Art der Sicherstellung des Bedarfs einzutreten zu lassen, wozu ihn, nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten, die Macht zustand, da der Chef des Armee-Oberkommandos zu bestimmen hat, in welcher Weise der Dienst durchzuführen sei. Er hat anzuordnen, wie in ähnlichen Fällen vorgegangen werden soll, und daß damals von der gewöhnlichen Uebung abgegangen wurde, lag ebenfalls in seiner Machtvollkommenheit. In Folge der Fragestellung des Vorsitzenden erklärt der Zeuge, daß er unter der Bezeichnung »Oberkommandant«, oder wie er sich öfters äußert, dessen Stellvertreter, den Baron Gynatten, meine.

Vorsitzender: Was ist Ihnen aufgefallen in dem Verhältnisse zwischen Baron Gynatten und Herrn Richter?

Zeuge: Mir ist aufgefallen, daß Herr Richter immer zugegen war, so oft ich die Ehre hatte, den Armee-Oberkommandanten über die Sicherstellung des Bedarfes zu sprechen.

Vorsitzender: Sind gleich ursprünglich vier Millionen Ellen Kalikot bestellt worden?

Zeuge: Ursprünglich wohl nur drei Millionen. Nun war aber der Bedarf mit sechs Millionen beziffert, und es erschien demnach entsprechend, diese Erhöhung eintreten zu lassen, da noch immer zwei Millionen unbedeckt blieben.

Vorsitzender: Ist bei dieser Gelegenheit eine Ausnahme hinsichtlich des gewöhnlichen Referats eingetreten?

Zeuge: Ich wurde speziell mit der Abfassung des Konzeptes dieses Lieferungsvertrags von vier Millionen durch Baron Gynatten beauftragt, und mußte natürlich diesem Auftrage unbedingt Folge leisten.

Vorsitzender: Hätte dieser Bedarf von vier Millionen nicht auf einem andern Wege als durch die Person des Herrn Richter herbeigeschafft werden können?

Zeuge: Ich bin überzeugt, daß dieses hätte auf anderm Wege geschehen können. Ich erinnere mich, daß zu jener Zeit

ein Agent einer Fabrik in Görz sich mir vorgestellt hatte und mir Anbote machte, alle Quantitäten zu den billigsten Preisen und in kürzester Zeit zu liefern; ich kann mich jedoch auf den Namen des Agenten nicht erinnern. Ich konnte natürlich in meiner Stellung auf sein Offert nicht eingehen und habe ihn an Herrn Baron Eynatten gewiesen.

Vorsitzender: War ein Einverständnis mit Herrn Richter getroffen, daß er auch anderswoher den zu liefernden Bedarf beziehen könne?

Zeuge: Das mußte ihm überlassen bleiben, wie er es, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, in der Lage war. Auf das konnten wir nicht eingehen.

Vorsitzender: Von dem früheren Gebrauch, nämlich einer Konkurrenz-Ausschreibung, ist dießmal keine Anwendung gemacht worden?

Zeuge: Nein, weil kein Anlaß für die dazu berufenen Organe vorhanden war. Nachdem Baron Eynatten die vier Millionen Ellen dem Herrn Richter zuzuweisen besunden hatte, so ist natürlich jede weitere Maßregel in dieser Beziehung unterblieben, da jedenfalls noch mit den zwei Millionen Ellen andere Industrielle, welche allenfalls noch Anbote machen wollten, hätten bethelligt werden können.

Vorsitzender: War Ihnen ein Normale bekannt, welches dahin geht, daß bei solchen Lieferungen von der Konkurrenz Gebrauch gemacht werde, und daß inländische Industrielle hiezu aufzufordern seien?

Zeuge: In der Regel war nach der Instruktion vom Jahre 1850 eine solche allgemeine Konkurrenz angeordnet, indessen hat Se. Majestät in diesem speziellen Falle angeordnet, daß mit einzelnen bewährten und tüchtigen Industriellen spezielle Verhandlungen ohne besondere Ausschreibung von Offerten angeknüpft werden.

Befragt, ob Zeuge etwas über die Zwillinglieferung wisse, äußerte derselbe, daß bei dem großen eintretenden Bedarfe alle Mittel in Anspruch genommen werden mußten und er sich erinnere, daß Herr Richter eine Lieferung von 30.000 Ellen Zwilling effektiert habe, daß ihm aber alles darauf Bezügliche erst später bekannt geworden sei.

Vorsitzender: Wäre es nicht möglich gewesen, den Bedarf durch inländische Industrie zu decken?

Zeuge: Ich glaube, es wäre dieser große Bedarf durch die inländische Industrie in jener Zeit zu decken durchaus nicht möglich gewesen. Es haben alle Aufforderungen in dieser Richtung an bewährte und vertraute Lieferanten zu keinem oder nur zu einem ungenügenden Resultate geführt.

Ueber die nachträgliche Querkennung der Kursdifferenz an Herrn Franz Richter äußert der Zeuge, daß er nur wisse, daß über Anfragen an das Finanzministerium diese Post als liquid bezeichnet, und auf diese Äußerung dieselbe vom Armeekorps-Oberkommando sofort flüchtig gemacht wurde. Er selbst konnte auf die näheren Details nicht eingehen, da diese außerhalb der Sphäre seines Geschäftskreises gelegen waren.

Vorsitzender: Sie haben in Ihrer früheren Vernehmung den Herrn Richter als allgemeinen Lieferanten hingestellt: was haben Sie darunter verstanden?

Zeuge: Weil er für alle Zweige, wo ein Bedarf vorgekommen ist, sich erklärt hat, Leute namhaft zu machen, welche im Stande wären, die Lieferung durchzuführen.

Vorsitzender: Haben Sie die Wahrnehmung gemacht, daß bei den Verhältnissen zwischen Richter und Baron Eynatten dem Ersteren besondere Begünstigungen zugestanden worden sind?

Zeuge: Ich kann nichts weiter sagen, als daß, so oft ich zu Baron Eynatten berufen wurde, ich den Herrn Richter dort anwesend fand.

Vorsitzender: Ist Ihnen in Ihrer amtlichen Stellung zur Kenntniß gekommen, ob Herr Richter bei seinen Lieferungen die Bestimmungen des Kontraktes gehörig zugehalten hat?

Zeuge: So viel mir erinnertlich ist, hat Herr Richter die Lieferung nicht zu jener Zeit begonnen, als es eigentlich nach dem Kontrakte stipulirt war.

Vorsitzender: Was wäre hier nach dem gewöhnlichen Gange eingetreten?

Zeuge: Es hätte hier die Verhängung eines Pönales eintreten müssen.

Vorsitzender: Was war die Veranlassung, daß in diesem Falle von dem Pönale abgegangen wurde?

Zeuge: Ich glaube eine spezielle Weisung des Baron Eynatten.

Vorsitzender zu Richter: Was haben Sie zu den Aussagen des Herrn Zeugen zu bemerken?

Richter: Ich habe um nichts Anderes zu bitten, als weil ich vermuthe, daß der Agent für die Görzer Firma einer von den beiden Chefs Sommer und Schirmer war, rücksichtlich der Waaren der Görzer Firma Ritter und Rittmaier den Herrn Zeugen zu fragen, zu welcher Zeit das Offert für Kalitot eingebracht wurde, und in welchem Umfange?

Zeuge: Mir ist der Zeitpunkt nicht bekannt.

Richter: Ich glaube, es hat sich um 400 Stück ober 20.000 Ellen gehandelt.

Staatsanwalt: Wissen sich der Herr Zeuge zu erinnern, wie oft es gewesen sein mag, daß Sie zum Baron Eynatten kamen, und Herrn Richter dort gefunden haben?

Zeuge: Ich kann dieß nicht genau angeben. Es dürfte zehn- bis fünfzehnmal gewesen sein.

Staatsanwalt: Auf welche Zeitperioden vertheilte sich das?

Zeuge: Im Laufe der Zeit, als es sich um die Sicherstellung für den Kriegsbedarf handelte, also ungefähr innerhalb fünf Wochen.

Staatsanwalt: Zu welcher Stunde?

Zeuge: Zu verschiedenen Stunden. Wir sind von acht bis vier Uhr im Amt, Nachmittags wurde aber Niemand beim Armeekorps-Oberkommando vorgelassen.

Staatsanwalt: Ist es als bestimmt anzunehmen, daß Richter vor zwölf Uhr wiederholt beim Armeekorps-Oberkommando war?

Zeuge: Darauf kann ich mich nicht genau erinnern, das könnte ich nicht beelden.

Staatsanwalt: Können der Herr Zeuge einige Fabrikanten namhaft machen, welche zu Zwischlieferungen aufgefordert wurden?

Zeuge: Es sind alle jene Fabrikanten aufgefordert worden, welche zur Zeit der allgemeinen Sicherstellung des Kriegsbedarfes Lieferungen zu machen pflegten. Es waren 49 wohlakkreditirte und sehr verlässliche Männer.

Staatsanwalt: Hat jemals eine Anfrage bei der Handels- und Gewerbekammer stattgefunden?

Zeuge: Das nicht, weil wir bei den Monturs-Kommissionen die spezielle Aufgabe haben, statistische Daten zu sammeln, welche auf das Lieferungs-geschäft Bezug haben.

Staatsanwalt: Zu welcher Zeit hätte Richter ein Pönale zu zahlen gehabt?

Zeuge: Das Pönale betrug 5%; nachdem ich mich aber nicht genau zu erinnern weiß, wie groß die Verspätung war, und wann die Lieferung eigentlich begonnen habe, kann ich diese Frage nicht beantworten.

Staatsanwalt: Hat Baron Cynatten nicht mit bestimmten Worten erklärt, daß eine Konkurrenzverhandlung stattfinden soll?

Zeuge: Das ist nicht ausgedrückt worden.

Staatsanwalt: Was hat Baron Cynatten darüber geäußert, als demselben vorgestellt wurde, daß eine Fabrik in Öhrz sehr billig die gewünschte Quantität liefern wolle?

Zeuge: Ich kann mich nur erinnern, daß die Angabe des Agenten eine mündliche gewesen ist. Wann, ob und in welcher Weise eine schriftliche Eingabe gemacht wurde, und welche Erledigung sie erfahren, daran weiß ich mich nicht zu erinnern. Es lag auch nicht in meiner Dienstsphäre, den Herrn Baron darauf aufmerksam zu machen.

Der Staatsanwalt läßt sich die Aussage des Zeugen in der Voruntersuchung reichen und konstatirt aus derselben, daß ein Versuch, bei andern Baumwoll-Industriellen sich anzufragen, stattfand, und daß dieser Versuch durch den bestimmten Befehl des FML. Baron Cynatten verhindert wurde.

Zeuge: Dieser bestimmte Befehl bezieht sich darauf, daß, als die vier Millionen Ellen zur Lieferung gelangten, jede weitere Verhandlung um so mehr entfallen mußte, als man den kleinen Industriellen Chancen zur Lieferung offen lassen wollte.

Staatsanwalt: Sie sagen da: „denn Richter war schon einmal der allgemeine Lieferant, und erhielt daher auch diese Lieferung.“

Zeuge: Ich nannte ihn allgemeinen Lieferanten, weil er eben diese Kalitots geliefert hat.

Dr. Berger: War die Anwesenheit des Herrn Richter jemals ein Hinderniß des freien Zutritts für Sie?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Ich bitte mir nach Wochen oder Monaten den Zeitraum anzugeben, in welchem die Lieferungs-geschäfte abhängig waren, und Sie Herrn Richter zehn- bis fünfzehnmal bei Baron Gynatten gesehen haben.

Zeuge: Das müßten mehrere Monate sein.

Dr. Berger: Finden Sie mit Rücksicht auf die Lieferung der vier Millionen Ellen Kaliko und auf die Intervention bei anderen Lieferungen nicht begreiflich, daß Herr Richter öfters bei Baron Gynatten gesehen werden mußte?

Zeuge (nach einigem Bedenken): Daß er öfters anwesend sein mußte, ist allerdings begreiflich.

Dr. Berger: Glauben Sie, daß, wenn Herr Ritter in Görz ein schriftliches Offert überreicht hätte, dieses dann so zu sagen unter den Tisch gefallen wäre?

Zeuge: Das würde den provisorischen Armee-Oberkommandanten sehr verdächtigen, wenn ich mir denken könnte, er hätte ein Schriftstück übernommen, und es, wie der Herr Verteidiger sagt, unter den Tisch fallen lassen. Mir ist nie etwas Aehnliches vorgekommen. Es sind diese Stücke sämmtlich zur Kontrolle gelangt.

Dr. Berger: Sind die vier Millionen in weiteren kleineren Partien gedeckt worden?

Zeuge: Ja, in kleineren Partien. — Ueber das von Stammes und Comp. eingebrachte Offert äußert der Zeuge sich dahin, daß es im November eingereicht wurde, daß jedoch das Armee-Oberkommando nicht darauf einging. Es wurde dem Offerenten übrigens das Bedauern ausgedrückt, daß das Armee-Oberkommando nicht früher in Kenntniß des Angebotes gelangt sei.

Staatsanwalt: Hat sich Ihr Referat bei dem FML. Gynatten auf die Angelegenheit des Richter bezogen oder auf andere?

Zeuge: Meistens auf das Quantum eines anzuschaffenden Gegenstandes.

Staatsanwalt: Ist es nicht vorchriftsmäßig, daß ein Pönale jederzeit einzutreten habe?

Zeuge: Es ist das auch im Kontrakte mit Richter festgesetzt worden, daß ein Bonaile einzutreten habe.

Hierauf wird der Herr General-Kriegskommissär Johann Bayer vorgerufen. Er ist Vorstand der zwölften Abtheilung im Armeekorps-Oberkommando. Derselbe wurde in der Vorführung nicht beerdet.

Der vierundsechzigjährige Zeuge braucht zur Abgabe seiner Deposition den Zeitraum von mehr als einer Stunde, weil viele der an ihn gerichteten Fragen einer Wiederholung bedürfen, um die verlangte Antwort von demselben zu erhalten. Er hat über das Zerealiengeschäft Auskunft zu geben. Der Zeuge sagt, daß er über die frühere Operation rücksichtlich der Beschaffung der Zerealien sich nicht äußern könne, weil dieß ein Amtsgeheimniß sei. Das mit der Kreditanstalt getroffene Uebereinkommen sei eine Folge der zwischen Bruck, Gynatten und Richter getroffenen Verabredung. Er theilt nun mit, daß in den Magazinen die Waare oft beanstandet wurde, weil man magazinsmäßige Waaren verlangte, während die Kreditanstalt nur marktgängige Waaren zu liefern hatte. Baron Gynatten hat solche Anstände sogleich behoben, weil er Stockungen in den Lieferungen besürchtete. Manche der Waaren waren mit Unreinigkeits-Perzenten, besonders war dieß bei dem Hafer der Fall, in die Magazine abgeliefert worden. Zum Schlusse jedoch mußte man anstatt Hafer Gerste liefern; es war dieß aber keine besondere Begünstigung, sondern ein Akt der Nothwendigkeit.

Zeuge erzählt auch, daß er, weil er einmal gegenüber Gynatten erklärte, daß die Magazine für die Annahme von marktgängiger Waare keine Instruktion besitzen, dieselbe auch nicht übernehmen könnten, von Baron Gynatten barsch angefahren worden sei, und daß dieser ihm sagte, wenn er die Magazine unterstützen werde, so werde er ihn pensioniren lassen. Trotz wiederholter Fragen antwortete der Zeuge nicht bestimmt darauf, aus welchem Motive der Feldmarschall-Lieutenant Gynatten diese Bemerkung gemacht haben könne und was seine eigene Ueberzeugung rücksichtlich dieser Aeußerung war.

Vorsitzender: Hat Baron Gynatten die Lieferungen derart betrachtet, daß er allein der Bestimmende war?

Zeuge: Er hat Alles allein in die Hand genommen und

kein Referat verlangt, sondern nur verfügt, war jedoch im Geschäftsgange dazu vollkommen berechtigt. — In Bezug auf die Anstände bei der Buchhaltung kann Zeuge auch nichts Bestimmtes angeben.

Vorsitzender: Es kommt in Ihrem Protokolle vor, daß Baron Eynatten einen Terrorismus, besonders gegen Ihre Person, anwendete.

Zeuge: Er hat Alles selbst in die Hand genommen, und bei der geringsten Einwendung war er gleich aufgebracht; er hat blinden Gehorsam verlangt, hatte aber das Recht, ihn zu verlangen.

Vorsitzender: Wie können Sie das einen Terrorismus nennen, wenn er das Recht hat, Gehorsam zu verlangen?

Zeuge: Herr Direktor R. wird wissen, wenn der geringste Anstand sich ergab, wie er mich behandelt hat. (Das Publikum wird unruhig.)

Richter: Es ist wahr, daß Freiherr v. Eynatten etwas heftigen Charakters war. Wenn der Herr General-Kriegskommissär ihm eine Bemerkung gemacht hat, hat er ihm barsch erwidert; allein wenn der Zorn vorüber war, hat er ihn auf das Freundlichste behandelt, und hat mir ihn immer als ein Muster der Ehrlichkeit bezeichnet.

Vorsitzender: Haben Sie auch bei den Ochsenlieferungen intervenirt?

Zeuge: In welcher Richtung?

Vorsitzender: Das habe ich Ihnen einstweilen noch nicht zu sagen.

Zeuge: Ja, ich habe auch bei der Ochsenlieferung intervenirt.

Vorsitzender: Sind auch Anstände dabei vorgekommen, oder haben Sie welche gehabt? Ist etwas gegen Sie von Seite der Militärbehörde verfügt worden?

Zeuge: Anstände sind vorgekommen. Einer Verfügung in Bezug auf mich erinnere ich mich nicht. Eine Vernehmung hat stattgefunden.

Vorsitzender: Sie werden später erfahren, was die Veranlassung meiner Frage ist.

Staatsanwalt: Sie sagten, daß der Konkurrenz nicht Raum gegeben wurde: wie verstehen Sie das?

Zeuge: Weil die Kreditanstalt sich bedungen hat, von Niemand Andern etwas zu kaufen. Wir hätten manche Partien billiger kaufen können und haben sie nicht nehmen dürfen.

Staatsanwalt: War Richter auch bei den Reserirungen zugegen?

Zeuge: O ja.

Staatsanwalt: Bitte mir anzuzeigen, ob ein Geschenk dem General-Kriegskommissär bei Gelegenheit von Lieferungen angeboten worden ist oder nicht.

Zeuge: Ich habe das bereits zu Protokoll gegeben. Von Herrn Richter nicht im mindesten, auch von Andern nicht, was Zerealien betrifft, nur bei Ochsenlieferungen (aber auch da nicht, bei der Dasevi'schen) sind mir Geschenke angeboten worden.

Staatsanwalt: Ist gegen die betreffende Person eine Anzeige gemacht worden?

Zeuge: Nein, und zwar aus dem Grunde nicht, weil er mit einem einfachen „Nein“ entgeggetreten konnte.

Staatsanwalt: Wenn z. B. 10,000 Stück Dutaten auf den Tisch gelegt werden —

Zeuge (ins Wort fallend): Das ist aber nicht geschehen. (Gelächtes im Publikum.)

Vorsitzender: Es ist mir wirklich leid, jeden Tag in Erinnerung zu bringen, den Gegenstand nicht als Lachstoff zu behandeln. Sie sind im Gerichtssaale, meine Herren!

Staatsanwalt: Wenn Wertheffekten auf den Tisch gelegt werden, so hat man sogleich ein corpus delicti.

Zeuge: Dieser Fall ist erst später eingetreten, ich habe den, der sie gab, hinausgewiesen, jedoch keine Anzeige gemacht.

Dr. Berger: Welche Nachtheile würde es gehabt haben, wenn man von Seite des Armee-Oberkommandos auf anderen Wegen den Getreideeinkauf bewerkstelligt hätte? Was hätte dieß für eine Wirkung auf den Markt ausgeübt, wenn mehrere Käufer eingetreten wären?

Zeuge. So hätte die Kreditanstalt auch theurer für das Aerar einkaufen müssen.

Der Zeuge erklärt auch über Befragen, daß er wohl den Unterschied zwischen magazinmäßiger und marktmäßiger Waare nicht angeben könne, daß aber oft die von der Kreditanstalt gelieferten Waaren besser als diejenigen waren, die man sonst „magazinmäßig“ nennt. Er erklärt noch, daß mit Rücksicht auf das gelieferte Quantum die beauftragten Partien sehr gering waren. Er erklärt weiter, daß er die Operation als eine sehr unglückliche betrachte, weil, wenn vielleicht auch einzelne Partien billiger zu kaufen gewesen wären, er nicht dafür stehen könnte, ob nicht durch plötzliche Preissteigerung der Population große Nachtheile zugegangen wären. Dies sei im Hinblick auf das, was im Jahre 1854 stattfand, sehr wahrscheinlich, denn damals stiegen die Preise plötzlich und rasch in die Höhe. Die Operation des Finanzministers ist rücksichtlich dessen, die Brotpreise für das Volk und die Getreidepreise für das Aerar niedrig zu halten, eine vernünftige zu nennen.

Staatsanwalt: Haben Sie Ihre gegenwärtig ausgesprochene Anschauung aus eigener Quelle geschöpft?

Zeuge: Aus Rechnungen und Berichten. Gesehen habe ich das Getreide gar nie.

Der Vorsitzende bringt nun die Frage der Beeidigung des Zeugen zur Besprechung. Der Staatsanwalt beantragt, die Beeidigung des Zeugen, mit Rücksicht auf §. 132/g, zu unterlassen, weil der Zeuge zur Zeit der militärgerichtlichen Vernehmung seine Aussagen in der Weise abgab, daß das Militärgericht genügende Gründe gefunden, §. 132/g anzuwenden.

Dr. Berger bestreitet gerade aus dem Wortlaute dieses Punktes, es sei nun in der heutigen Verhandlung nicht ein einziger Umstand zur Sprache gekommen, von dem man sagen könne, daß der Zeuge unwahr ausgesagt habe. — Eine Anspielung auf eine andere Untersuchung, deren Inhalt er nicht kenne, nämlich die wegen der Ochsenlieferung, und die ganze unbestimmte, nicht ausgesprochene Hinweisung auf die Beschuldigung des Zeugen könne hier nicht maßgebend sein. Der Paragraph 259 St.-P.-O. könne hier als Fingerzeug dienen, so wie dort der Gerichtshof bei der Schöpfung des Endurtheiles nur auf dasjenige Beweismittel Rücksicht zu nehmen habe, welches entweder bei der Schlußverhandlung vorgekommen oder aus den Akten der Voruntersuchung

vorgeführt wurde. Anspielen oder ein Hinweisen auf nicht vorgelesene Akten sei kein Beweis; eine Unwahrheit sei dem Zeugen nicht nachgewiesen, der Zeuge habe vielmehr mit großer Gewissenhaftigkeit seine Aussagen abgelegt, und als „gewissenhafter, pflichtgetreuer Beamter“ seine Aussage gemacht, und der Verteidiger würde es für eine Injurie halten, ihn nicht zu beelden.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Verteidiger, die Ausdrücke zu mäßigen, und den Schriftführer dieselben zu protokollieren.

Dr. Berger: Ich widerrufe es.

Der Staatsanwalt bezieht sich auf seine Gründe, welche die Militärbehörde gehabt hat, dem General-Kriegskommissär den Eid nicht abzunehmen, und er glaubt, daß diese Gründe noch nicht behoben sind. Dr. Berger stützt sich jedoch darauf, daß hierüber kein Aktenstück vorgelegt wurde, daß die Gründe des Militärgerichtes nicht bekannt und der §. 132 allein maßgebend sei. Der Zeuge, der sogleich auf die Ausführung der Staatsbehörde mit der Frage geantwortet hatte, was denn das eigentlich für ein §. sei, sagt nun zum Schluß (gegen den Staatsanwalt gewendet):

Wein Sie mein Protokoll gelesen, so werden Sie gefunden haben, daß die Vereidigung beim Kriegsgerichte deshalb unterblieb, wenn ich sage: Ich kann für manche meiner Aussagen nicht einstehen, weil ich mich nur dunkel erinnere, und weil ich nicht weiß, ob mein Gedächtniß mir treu ist.

Vorsitzender (zum Zeugen): Ich bitte Sie sich zu mäßigen, und hierüber keine Erörterungen zu führen. Der Gerichtshof wird seine Entscheidung fällen.

Nach einer halbstündigen Berathung erklärt der Präsident, daß der Beschluß des Gerichtshofes dahin erflossen sei, daß die Vereidigung des Zeugen nach §. 132 lit. e *) zu unterbleiben

*) §. 132 lit. e lautet: Daß allgemein nicht beieidet werden dürfen diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt, daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Vereidigung in einem solchen Leibes- und Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu besätigenden Angabe nicht erwartet werden kann.

habe, weil wahrgenommen wurde und der Zeuge selbst erklärt, daß ihm das sichere Erinnerungsvermögen an einzelne Umstände mangle.

Die Angeklagten Rumbolz und Heinrich Bayer werden vorgelesen. Bayer erklärt auf die Frage des Präsidenten, daß er im Jahre 1832 geboren sei, seit zehn Jahren in Wien bei seinem Bruder konditionirt habe, im vorigen Jahre ausgetreten sei, und die Lieferungsgeschäfte für Richter, dessen besonderes Vertrauen er genaß, übernommen habe. Die Beziehungen zwischen Richter und seinem Bruder seien derart gewesen, daß Richter seines Bruders Firma theilweise dazu benützt habe, um sich hier auf dem Wiener Plage sein Geschäft besorgen zu lassen. Sein Bruder sei dem Richter noch 5000 fl. schuldig aus jener Zeit, wo Arnstein und Eskes ihre Zahlungen einstellten. Er habe Richter ersucht, er möge seinem Bruder zur Seite stehen, Richter gab ihm da 5000 fl., die er mit einem Bon, der noch in Richter's Händen sein muß, bestätigte. Richter habe ihm die Lieferungen übertragen, er habe sie an die Monturskommission abzuliefern gehabt, und dafür $\frac{1}{2}\%$ Provision bekommen. Anstände waren nur bei der ersten Lieferung und zwar bei der ersten 400 Stück Kalitot, die Waare habe mehr schwarze Flecke gehabt als das Musterstück. Die Kommission habe die Waare für schlecht erkannt, und von 400 Stück nur 40 behalten; das habe auf ihn einen schlechten Eindruck gemacht, er habe telegraphirt, Richter möchte nach Stockerau kommen, um sich von dem unliebsamen Vorfalle zu überzeugen. Richter sei gekommen, habe ihn aber in Gegenwart des Obersten und der ganzen Kommission kompromittirt, indem er ihn darüber zur Rebe stellte, wie er so schlechte Waare liefern könne. Er habe Richter darauf proponirt, die Waare bei Zappert vorrichten zu lassen, und auch die bereits angenommenen 40 Stück wieder zurückgezogen. Ueber die Abmessung erklärt er, daß die merkantile Waare beim Meßtische stets eine Einbuße von $1\frac{1}{2}$, manchmal sogar von 2 Ellen per Stück erlitten. Richter habe selbst später in Stockerau auf merkantilem Wege dieselbe Ellenzahl gefunden, die angegeben war, aber am Meßtische habe immer etwas gefehlt. Außer für Richter habe er noch für Liebig und Smetka Lieferungen besorgt, letzterer jedoch sei Sublieferant von Richter gewesen, und er

habe den Smekal nur eine einzige Rechnung und zwar eine Spefenrechnung überreicht. (Vorsitzender zeigt die betreffende Rechnung dem Angeklagten vor.)

Vorsitzender: Was kommen für Posten in dieser Rechnung vor?

Bayer: Für Zigarren, da Smekal wußte, daß ich ein starker Raucher war und mir die Geschäfte annehmlicher machen wollte.

Vorsitzender: Woher kommt diese Zigarrenverrechnung?

Bayer: Smekal hat sie gekauft, mir zur Verfügung gestellt, und dann Richter verrechnet, der aber wahrscheinlich selbst nichts davon gewußt hat.

Bayer erklärt, daß in dieser Rechnung nur der zweite Theil nach seiner Spefenrechnung ausgezogen sei, während der erste nicht von ihm herrühre. Die Post, Zigarren für Graz, sei so zu verstehen, daß er sie dort gekauft und geraucht habe.

Vorsitzender: Dann kommen Posten vor »Remunerationen«. Was für Bewandniß hat es mit diesen?

Ueber diese Frage erklärte Bayer, er habe der allgemeinen Sitte gefolgt, und den Leuten nach der Lieferung »Trinkgelder« gegeben, eben so wie man im Gasthause einem Kellner ein Trinkgeld reicht. Die Soldaten haben so anstrengend von Früh bis Abends für ihn gearbeitet, daß er ihnen gern ein Trinkgeld gegeben habe, um ihren Durst zu löschen, besonders da sie nicht verpflichtet waren, für ihn so viel zu arbeiten, und sogar die Sonntage zu opfern.

Auf die Aeußerung des Vorsitzenden, daß viele Posten zu 10 bis 20 fl. für Mannschafft, Messer und »Obermeister« vorkommen, erklärt Bayer, daß unter Obermeister nur Obermesser zu verstehen sei und zwar seien das diejenigen Leute, die oben am Tische gestanden, und daß er deshalb habe mehr geben müssen, weil er sehr große Lieferungen gehabt und fast immer an der Reihe gewesen sei. Ueber das versprochene Geschenk an den Schneidermeister in Stockerau äußert er sich in der Art, daß er es ihm deswegen versprochen habe, weil der Mann fast einzig und allein ihm, respektive der Lieferung des Herrn Richter, seine Thätigkeit zugewendet habe. Der Mann mußte dadurch in Nachtheil kommen, weil er (Bayer) immer am Brette gewesen und andere Leute nicht zur Lieferung gekommen seien.

Er habe Sachen für ihn gemacht, die nicht in seinem Ressort gewesen, habe Waare aufgeschnitten und der Kommission vorgelegt, welche Geschäfte zu verrichten die Lieferanten selbst bemüht waren. Er habe dieß Alles besorgt, ohne Klene zu machen, für diese Arbeit Bezahlung zu verlangen. In Folge dessen habe er Richter angezeigt, daß dieser Mann eine Remuneration verdiene und habe ihm ein Kreditlos versprochen, welches er aber nicht erst kaufen, sondern aus seinem eigenen Vorrathe hergeben wollte.

Vorsitzender: Haben Sie bei solchen Lieferungen auch mit Offizieren zu thun gehabt?

Bayer: Ja, mit Hauptmann Prelautsch in Stoderau, Hauptmann Eisenbach in Brunn und Hauptmann Ritsch in Graz.

Vorsitzender: Kennen Sie den Herrn Bondy?

Bayer: Ja, schon seit längerer Zeit.

Vorsitzender: Haben Sie mit ihm über Remunerationen gesprochen?

Bayer: Ueber Honorirung nie, aber über das Geschäft im Allgemeinen.

Vorsitzender: Herr Bondy sprach aber von Remunerationen und besonders von einer, die Sie dem Major gegeben haben sollen.

Bayer: Ich habe entschieden erklärt, daß ich kein Präsent gemacht habe. Es ist eine eigenthümliche Sache des Herrn Bondy, daß er mich hiedurch und auch ehrenhafte Offiziere quasi verleumbet, Herr Bondy mag sich selbst darüber verantworten.

Vorsitzender: Sind auch Fristerstreckungen eingetreten, und was war die Veranlassung davon?

Bayer: Von Ende Dezember bis Ende Februar, weil die Kommission nicht in der Lage war die Waare zu übernehmen, da das Uebernahmspersonale vermindert wurde.

Vorsitzender: Haben Sie Kenntniß davon gehabt, daß Anforderungen an Herrn Richter gestellt worden sind wegen Reduzirung dieser Lieferung?

Bayer: Herr Richter sagte mir, daß er eine solche Anforderung erhalten habe, jetzt aber nicht in der Lage sei, derselben Folge zu leisten. Ich habe darüber mit dem Herrn Ober-

Kriegskommissär Brzihowsky und auch mit dem Herrn Hofrath Eder-Kraus gesprochen. Von der Eingabe des Herrn Richter, worin er die dem Armeekorps-Oberkommando mittheilt, habe ich keine Einsicht gehabt.

Vorsitzender: Hat Herr Richter für Sie eine Zahlung geleistet.

Bayer: Nein.

Vorsitzender: Sind Sie außer den 5000 fl. dem Herrn Richter noch etwas schuldig?

Bayer: Nein.

Vorsitzender: Kennen Sie Ihren Nachbar?

Bayer: Ja, es ist Herr Krumbholz.

Vorsitzender: Woher kennen Sie ihn?

Bayer: In Folge unseres geschäftlichen Verkehrs.

Vorsitzender: Haben Sie von Krumbholz nie Geld genommen?

Bayer: Nie.

Staatsanwalt: Wie konnten Sie das Uebernahmepersonale, das, wie Sie sagten, so gering war, mit Beschäftigung überbürden, die eigentlich Sie hätten besorgen sollen?

Bayer: Es hat mir Niemand etwas in den Weg gelegt. Die Leute wußten, daß Sie ein Trinkgeld bekommen werden, und daher thaten sie es.

Staatsanwalt: Haben diese Geschäfte, Ausschneiden u. dgl., lange Zeit in Anspruch genommen?

Bayer: Nein, eine halbe oder drei Viertelstunden des Tages.

Staatsanwalt: Was sagte Richter bei der Aufforderung, die Spesen und Zinsen, die eigentlich Smekal angegangen sind, zu zahlen?

Bayer: Er sagte: Ich kann dieselben nicht anerkennen, diese gehen Smekal an.

Staatsanwalt: Hat Richter später nichts davon bezahlt?

Bayer: Nein, denn die eine Hälfte derselben hat Smekal wirklich bezahlt und mit der anderen hat er Herrn Richter nur belassen wollen.

Staatsanwalt: Sie haben gehört, daß Herr Richter es durchgesetzt hat, daß zu Prag die Mannschaft auch zur

Nachtzeit arbeitete. Wissen Sie nicht, welche Summen Richter dafür bezahlt hat?

Bayer: Nein.

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Bayer aufmerksam machen, daß er in der Untersuchung angegeben hat, die Schuld seines Bruders beträgt 11.000 fl.

Bayer: Ich glaube, Herr Richter hat meinem Bruder 6000 fl. nachgesehen.

Vorsitzender: Was sagen Sie dazu, Herr Richter?

Richter: Herr Heinrich Bayer haßte mit 5000 fl. Seinen Bruder will ich nicht drängen. Ich warte, bis er in bessere Verhältnisse kommt, allein die Forderung existirt noch.

Vorsitzender: Haben Sie für Herrn Heinrich Bayer eine Zahlung geleistet?

Dr. Berger: Woher rührt der Verlust an den Meßtischen der Monturskommission?

Bayer: Durch lockeres Anlegen der Waare.

Dr. Berger: War die Vereinbarung Richter's und Smetak's der Art, daß Richter auch Waare bezahlen mußte, die von der Monturskommission gar nicht angenommen wurde?

Bayer: Nein.

Dr. Berger: Mußte Richter ein Pönale zahlen, z. B. wegen verspäteter Lieferung, und wo?

Bayer: Ja, in Graz, wegen einer Verspätung von drei Tagen, da die Hochwasser die Ankunft der Waare verhinderten, wurden 1500 fl. Pönale abgezogen, welche ihm nicht zurück-erstattet wurden.

Dr. Berger: Welche Waarenpartie hat Herr Richter von Sommer und Schirm gekauft?

Bayer: Circa 200.000 Ellen, was aus den Büchern zu ersehen sein wird.

Dr. Berger: Von welcher Qualität war die Waare Schirm's?

Bayer: Sie war sehr schön.

Dr. Berger: Sie haben sich einmal nachtheilig über Richter's Waare geäußert.

Bayer: Ich war der Meinung, eine nach Stockerau geschickte Waare sei von Richter, später aber erfuhr ich, daß sie von Prizibram war.

Dr. Berger: Ist Ihnen bekannt, daß Schroll beabsichtigte mit dem Armees-Oberkommando einen Lieferungsvertrag abzuschließen?

Bayer: Nein.

Dr. Berger: Ist Ihnen bekannt, wie groß der Stempel des großen Lieferungsgeschäftes des Herrn Richter war?

Bayer: 3100 fl. für Errichtung des Kontraktes und eben so viel für die bezahlte Quittung, also 6200 fl.

Dr. Berger: Verliert die Waare durch das Liegen im Magazine an der Länge, und wie viel?

Bayer: Nach meiner Meinung sehr wenig.

Vertreter des Aeras: Sie haben angegeben, daß Schirmer und Sommer diese Waare an einen Dritten gegeben haben, welcher sie dem Aeras proponiren sollte, aber wegen des geschlossenen Friedens es nicht thun konnte. Wie konnten Sie glauben, daß, wenn Richter diese Waare offerirt, sie angenommen werde?

Bayer: Er suchte sich vor Pönalabzug vorzusehen, wenn ein Theil seiner Waare später geliefert wurde, als die Lieferzeit war.

Hierauf wird der Zeuge Hauptmann Strnad vorgeladen. Er gibt an, er sei 48 Jahre alt, ein geborner Wiener und Hauptmann bei der Prager Monturskommission.

Vorsitzender: Kennen Sie die Angeklagten?

Zeuge: Ich kenne nur Herrn Krumbholz.

Vorsitzender: Haben Sie den Herrn Richter nie gesehen?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: In welcher Richtung sind Sie mit Krumbholz in Berührung gekommen?

Zeuge: Ich mußte die Uebernahme von Kalitot besorgen, im Ganzen 1.000.000 Ellen.

Vorsitzender: Von welchem Lieferanten?

Zeuge: Von Herrn Richter.

Vorsitzender: Wie ist die Lieferung vor sich gegangen?

Zeuge: Im halben September ist ein Theil eingebracht worden.

Vorsitzender: Welche Bestimmung besteht, wenn die Lieferung nicht eingehalten wird?

Zeuge: Das weiß ich nicht. Ich hatte nur den Auftrag die Lieferungen zu übernehmen.

Vorsitzender: Waren Herr Hauptmann bei der Uebernahme zugegen? —

Zeuge: Ja, ich und der Schneidermeister Pollitsch, der die Qualität der Waare zu beurtheilen hatte.

Vorsitzender: Was bemerkten Sie dabei?

Zeuge: Daß die erste Lieferung mittelmüßig war; die spätere war besser, ich zeigte es auch dem Kommandanten Oberflieutenant Uhl an.

Vorsitzender: Von wem bekamen Sie den Auftrag, die Waare zu übernehmen?

Zeuge: Vom Kommandanten.

Vorsitzender: Erstreckte sich dieser Auftrag auf die ganze Million?

Zeuge: Ja.

Vorsitzender: Waren keine Fehler dabei?

Zeuge: Einige Stücke waren mit Fehlern behaftet, die aber ausgeschossen und durch andere ersetzt wurden.

Vorsitzender: Wissen Sie etwas über Remunerationen?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: Es ist mir unangenehm, Sie zu erinnern, daß bei diesen Anweisungen von Remunerationen auch Ihre Person genannt ist, und zwar mit 100 fl.

Zeuge: Ich habe nichts bekommen, und weiß auch von keiner andern Remuneration.

Vorsitzender: Sind keine Geschenke unter die Mannschaft vertheilt worden?

Zeuge: Ich habe nichts davon gesehen.

Vorsitzender: Wie geschieht die Abmessung?

Zeuge: An dem Meßtische.

Vorsitzender: Ist ein Unterschied zwischen dieser Art zu messen und der merkantillischen?

Zeuge: Draußen werden sie an einer Gaspel gemessen, wo die Waare mehr straff gezogen wird; bei uns am Tische liegt sie leichter auf.

Vorsitzender: Haben Sie persönlich mit Krumbholz verhandelt?

Zeuge: Ja, einige Mal; er war zweimal bei der Uebergabe.

Staatsanwalt: Sie haben angegeben, daß die später gelieferte Waare besser war. Worin lag der Unterschied?

Zeuge: Die erste Lieferung schien mir etwas zu stark ausgewaschen. Die später gelieferte Waare hatte zwar gleiche Fädenzahl, aber die Qualität war besser. Auf die Feinheit der Fäden wird nicht Rücksicht genommen.

Staatsanwalt: War genügendes Personal vorhanden, um die Waare so schnell zu übernehmen, als sie geliefert wurde?

Zeuge: Die Lieferanten wurden so ziemlich befriedigt.

Staatsanwalt: Was für ein Muster war das, nach welchem die spätere Waare geliefert wurde?

Zeuge: Es wird ein Stück der eingelieferten Waare selbst sein.

Staatsanwalt: Hat Herr Kahlberg, wie er selbst angibt, keinen Versuch gemacht, Ihnen ein Geschenk zu machen?

Zeuge: Er hat mir mit den Worten »Hier ist ein Brief« auf der Tasse einen solchen überreicht, worauf ich nichts erwiderte und fortging. Das war schon eine Woche nach der Lieferung.

Dr. Berger: Herr Hauptmann haben angegeben, daß bei der ersten Lieferung im Vergleich mit dem Muster zwei Fäden gefehlt haben; dann haben Sie angegeben, daß in Bezug auf die Fädenzahl der Abgang auch bei den späteren Lieferungen stattgefunden habe. Bezieht sich das auch auf den Vergleich mit dem zweiten Muster?

Zeuge: Es ist bloß das erste Muster gemeint.

Dr. Berger: Von wem ist die erste Beanständigung gewesen?

Zeuge: Von mir.

Staatsanwalt stellt den Antrag, daß die Beeidigung unterbleibe, bevor nicht Kahlberg vernommen worden sei.

Dr. Berger: Da bloß der Zeitpunkt der Beeidigung in Frage gestellt ist, so habe ich nichts entgegenzusetzen.

Nachdem sich der Gerichtshof zur Berathung zurückgezogen hatte, beschloß derselbe, die Beeidigung dieses Zeugen sich bis nach der Vernehmung des Kahlberg vorzubehalten.

Hierauf wird Zeuge Franz Politsch vorgerufen. Er

sagt, er sei 38 Jahre alt und Schneidermeister der Monturskommission in Prag.

Vorsitzender: Kennen Sie die drei Angeklagten?

Zeuge: Ja, ich kenne sie. Ich und der Herr Hauptmann Stread sahen den gelieferten Kalifot an, der aber nach der Probe etwas milderer war.

Vorsitzender: Waren Sie bei der Messung?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: Wie groß war die Partie?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Ist Ihnen bekannt, woher das Meiste gekommen ist?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: Haben sich in Bezug auf das Ellenmaß keine Anstände ergeben?

Zeuge: Ja, die Waare war kürzer; allein der Lieferant hat den daraus sich ergebenden Abzug zu tragen.

Vorsitzender: Ist Ihnen oder Anderen Geld zugekommen?

Zeuge: Niemanden.

Staatsanwalt: Sie sagten, daß bei $\frac{1}{4}$ Zoll ein Faden fehlt.

Zeuge: Es ist nicht gleich, stellenweise kann einer oder zwei gefehlt haben. Das haben wir mit der Lupe ausgemessen.

Joseph Christoph, ebenfalls Schneidermeister bei der Monturskommission in Prag, sagt aus: Ich kenne den Herrn Richter nicht, ich weiß mich nur zu erinnern, daß er in Prag war wegen Beanständigung eines Postens, es war die Qualität beanständet. Sie war nicht schlecht, aber dem vorliegenden Muster nicht gleich. Es haben zwei bis drei Fäden gefehlt. Es wurde mir aufgetragen, ein Stück abzuschneiden. Ich habe zwei Ellen herabgenommen, sie gestempelt, Richter hat sie nach Wien mitgenommen, und nach zwei bis drei Wochen ist der Auftrag gekommen, sie anzunehmen. Von einer Remuneration, die ich oder Andere bekommen sollen, weiß ich nichts.

Auch bezüglich dieses Zeugen behält sich der Gerichtshof den Beschluß über die Beeidigung vor.

Darauf wird der Oberst Eduard Georg vorgelassen. Er

von fremden Regimentern. Zur Beachtung sind ein Hauptmann und ein Offizier vorhanden; wenn ich auch mehr zugeheilte Offiziere verlangt hätte, so konnten sie mir von keinem Nutzen sein, weil sie unsere Geschäfte nicht verstanden, als Anatomaten dagesunden wären, und nur größere Verwirrung gemacht hätten.

Vorsitzender: Haben sich in Beziehung auf den Status der Leute Hindernisse rücksichtlich der Uebnahme ergeben?

Zeuge: Es bestanden große Hindernisse theils in Bezug auf den Stand der Offiziere und Mannschaft, theils in Bezug auf die Lokalitäten; da muß Jeder warten, bis die Reihe an ihn kommt. Eine Bevorzugung findet meines Wissens nicht statt, sie kann höchstens nur dann eingetreten sein, wenn man die Stoffe gebraucht hat, und es ist dann die Bevorzugung im Interesse des Aarars oder eigentlich des Armeebedarfes erfolgt. Was das Benehmen zwischen Herrn Richter und FML. Eynatten anbelangt, so habe ich Herrn Richter öfter bei Eynatten gefunden. Ich habe gehört, daß er seinen Beirath gegeben hat, aber ein besonderer Einfluß in seiner Gegenwart ist mir nicht vorgekommen.

Staatsanwalt: Hat sich Herr Richter nicht zu Ihnen ausgesprochen, ob die von ihm ungebleicht zubereitete Waare ihm so theuer kam als gebleichte?

Zeuge: Nein.

Staatsanwalt: Ich ersuche, mir anzugeben, wieso die Reduktion auf 30 Zoll bewilligt wurde.

Zeuge: Es ist mir ein Reskript des Armee-Oberkommando zugekommen, worin gesagt wird, daß Richter die Ansicht ausgesprochen hat, daß der Kalikot bei der Schnellbleiche durch Säuren etwas angegriffen werde, und daß es vielleicht besser wäre, wenn die Waare bloß gewaschen und gemangt würde. In dem Gutachten, das ich darüber abgab, erklärte ich, daß ich der Manipulation fremd bin, aber daß mir das Gute des Vorschlages einleuchte und ich habe nur, weil auch angefragt war, den Kalikot mit nur 30 Zoll zu liefern, gebeten, daß man darauf beharren möge, daß der Stoff 30 Zoll breit sein müsse, weil eben $29\frac{1}{2}$, bis 30 Zoll das Normalmaß für Hemdstoff ist. Es ist dabei weiters festgesetzt, daß die Waare unter $29\frac{1}{2}$ Zoll Breite ausgeschossen, hingegen, wenn $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Zoll von

den 30 fehlt, etwas an der Länge ersetzt wird. Was aber für ein Grund war, daß man von den 31 Zoll abgegangen ist, weiß ich nicht.

Staatsanwalt: Es scheint aus einem Briefe an Krumbholz hervorzugehen, daß Richter, noch bevor das Gutachten vom 21. Juni abgegeben wurde, schon früher Ihre Zustimmung zur weiteren Verminderung wußte, es scheint somit, daß es vom Herrn Oberst im Voraus bewilligt wurde.

Zeuge: Ich hatte keine Bewilligung zu erteilen, ich bitte auch das Datum meines Gutachtens einzusehen, aber eingewirkt hat er durchaus nicht auf mich.

Staatsanwalt: Wie kommt es, daß am 22. Juni der Vertrag auch auf die ursprüngliche Breite geschlossen wurde, während am 21. Juni die Bitte Richter's um weitere Verminderung begutachtet wurde?

Zeuge: Wir haben wahrscheinlich, trotzdem wir bereits die Verordnung des Armeekorps-Oberkommandos hatten, die zu prüfende Waare noch nicht erhalten, die Sache war aber so dringend, daß wir auf eine mögliche Aenderung des Vertrages nicht warten durften und daher der Vertrag abgeschlossen wurde, ungeachtet des Gutachtens, das über die mögliche Aenderung bereits erfolgte.

Staatsanwalt: Die späte Zusendung konnte hier nicht Ursache sein, weil sie doch bereits diese Stoffe begutachtet hatten.

Zeuge: Ich kann keine Auskunft geben. Es ist mir selbst auffällig, aber es kann möglich sein, daß der Kontrakt erst nachträglich unterschrieben wurde, weil der Kontrahent schon durch die Erklärung gebunden ist. Der Kontrakt ist zumeist nur Form, der Lieferant unterschreibt oft und setzt in das Aerau das Vertrauen, daß ihm etwaige Klauseln nachträglich bewilligt werden.

Es wird dem Zeugen auf Verlangen des Staatsanwaltes sein Gutachten vorgelesen, aus welchem hervorgeht, daß er allerdings eine Breitereverminderung gefunden habe, die von der starken Appretur herkommen kann, daß er jedoch ohne besondere Ermächtigung Seitens des Armeekorps-Oberkommandos nicht glaube, die Uebernahme pflegen zu sollen und für den Fall, als wegen des dringenden Bedarfs der Uebernahme beschloffen werden

solte, die Verwendung der Waare zu doppelten Leintüchern vorschlage.

Staatsanwalt: Es scheint mir eine Unrichtigkeit darin zu sein, daß die geringe Anzahl der Fäden nur durch den Schwund entstanden sei, weil nach meiner Ansicht beim Schwund die Fäden sich mehr zusammenziehen und daher mehr Fäden auf 1" kommen müssen.

Zeuge: Wie aus meinem Gutachten hervorgeht, haben wir die Fäden noch nicht gezählt, wir hatten damals für den Kalifot noch keinen besonderen Anhaltspunkt und sind auf das Fädenzählen erst später gekommen. Ich bitte auch auf den Bedarf Rücksicht zu nehmen.

Staatsanwalt: Es scheint nicht richtig, daß die Fäden nicht gezählt wurden, weil in Ihrem Gutachten von der Fädenzahl die Rede ist.

Zeuge: Wenn es so steht, dann haben wir sie gezählt. Uebrigens ist das eine so ins Minutiöse gehende Auseinandersetzung, daß ich nicht im Stande bin, gleich darüber klar zu sein. Ich müßte erst berechnen, wie viel auf die ganze Breite gehen, müßte dieß auf den Schwund reduzieren und was für eine Aenderung in $\frac{1}{4}$ Zoll hervorbringt. Ich habe übrigens noch keine Maschinenweberei gesehen, und ich weiß nicht, ob hier die Fädenzahl mit mathematischer Genauigkeit geordnet ist.

Richter: Ich habe wiederholt bemerkt, daß es sich bei dieser Gelegenheit um einen Handkauf gehandelt habe, und nicht um die Fabrikation. Ich wiederhole nochmals, daß die Waare so billig war, daß ich sie noch heute billig nennen muß.

Der Vorsitzende verliest noch die Erlaubigung des Armeekorpskommandos, wo in Folge dieses Gutachtens die Annahme der Waare und die Verwendung derselben zu doppelten Leintüchern verfügt wurde.

Staatsanwalt: Was mochte der Grund sein, daß die gelieferte Waare zu Prag so bedeutende Anstände gefunden, nicht aber die in Brünn und in Stockerau?

Zeuge: Ich glaube, das liegt in der Verschiedenheit der Fabrikation; wir haben es ja nicht aus denselben Fabriken bekommen.

Dr. Berger: War Direktor Richter früher in Stockerau?

Zeuge: Zweimal, so viel ich mich erinnern kann.

Dr. Berger: Hat er das erste Mal wegen der beanstandeten Stücke, an welchen sich Schalen befanden, sich nicht ausdrücklich erklärt, daß sie bei der Uebernahme strenge und gerecht verfahren, und die Waare, die nicht gut ist, zurückweisen sollten?

Zeuge: Er hat das wiederholt gethan.

Dr. Berger: Herr Oberst haben erklärt, daß der 31. Theil — selbst auf die Voraussetzung des Herrn Staatsanwalts eingehend, daß der Stoff 31 Zoll hätte breit sein sollen — absolut werthlos gewesen wäre. Das ist in dem Sinne zu verstehen, daß das Plus über 30 Zoll kein Ersparniß im Längenmaße bei den Hemden herbeigeführt?

Zeuge: Kein Ersparniß, es wäre nur eine zufällige Wohlthat für die Mannschaft gewesen, daß die Hemden um einen Zoll weiter wären. — Zeuge erklärt ferner, daß der Abschluß des Kontraktes nur eine Formalität gewesen, die beobachtet hätte werden müssen, und daß er durchaus keinen Grund gehabt hätte, in Herrn Richter Mißtrauen zu setzen. Er wäre im Gegentheil froh gewesen, es bei so bedeutenden Lieferungen mit einem Manne zu thun haben, der sich des allgemeinen Vertrauens in der österreichischen Monarchie und noch weiter erfreute. Auf die Frage des Dr. Berger, ob der Zeuge die Garnnummer und die Fädenzahl als etwas Bestimmendes betrachte, erklärt derselbe, daß er sich nach seiner Instruktion in Betreff der Leinwand gehalten, wo es ausdrücklich heißt, sich nicht zu strenge an die Fädenzahl zu halten, wenn nur die Qualität gut und der Stoff verwendbar ist.

Richter: Ich kann den hohen Gerichtshof nur bitten, an den Herrn Obersten die Frage zu stellen, ob es möglich gewesen wäre, die nach Stockerau bestimmte Stoffmenge bis Ende Dezember zu übernehmen, nachdem das Personale durch Urlaub und Abschied verringert wurde.

Zeuge: Ich glaube nicht, daß das möglich gewesen wäre. Der Präsident erklärt nun zur Beeidigungsfrage zu schreiten. Es entspinnt sich nun eine lebhafte Debatte zwischen dem Staatsanwalt und den Doktoren Berger und Wiedenfeld. Der Staatsanwalt erklärt, er wolle die Beeidigung dieses Zeugen dahin gestellt lassen, bis die Aussprüche der Sachverständigen

digen darthun werden, ob die Ansichten des Obersten richtig oder nicht richtig seien. Der Staatsanwalt bezeichnet den Obersten als sachverständigen Zeugen, worauf Dr. Berger erklärt, die Strafprozeßordnung kenne keine sachverständigen Zeugen; sie kenne nur Sachverständige oder Zeugen. Der Sachverständige und der Zeuge habe nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen, er sehe nicht ein, warum der Oberst, wenn er das, was er wußte, nach bester Ueberzeugung ausgesagt nicht beeidet werden sollte.

Doktor Wiedenfeld bemerkt, daß der Zeuge von der Staatsbehörde selbst vorgerufen wurde; diese mußte nun wissen ob als Zeuge oder als Sachverständiger. Berief sie ihn als Sachverständigen, so ist es nicht möglich, daß sie jetzt gegen ihn Einwendung machen sollte, berief sie ihn als Zeugen, so muß sie zu seiner Nichtbeeidigung einen Bedenklichkeitsgrund nach §. 132 aufführen; diesen hat sie nicht angeführt, mithin glaube er, wäre es gesetzlich den Zeugen zu beeiden. Nachdem nun der Staatsanwalt auseinandergesetzt, daß es Pflicht der Staatsbehörde, nicht bloß Belastungszeugen, sondern auch Entlastungszeugen vorzurufen, erklärte er, daß der wesentliche Unterschied zwischen Sachverständigen und Zeugen darin bestehe, daß die Sachverständigen beeidet werden, noch bevor sie aussagen, während die Zeugen erst nach ihrer Aussage den Eid ablegen.

Nach einer langen heißen Debatte zwischen dem Staatsanwalt und den Vertheidigern zog sich der Gerichtshof zurück, und erklärte nach einer kurzen Berathung, daß die Beeidigung des Zeugen vorzunehmen sei, weil kein Ausschließungsgrund vorliege. Der Zeuge wird beeidet und entfernt sich darauf.

Hierauf erscheint Michael Nagelstätter, 41 Jahre alt, verehelicht, Schneidermeister bei der Stockerauer Monturskommission. Derselbe legt sein Zeugniß unter sichtlichem Befangenheit und Furcht ab, die sich so weit steigert, daß der Vorsitzende ihn Platz nehmen und ihm ein Glas Wasser reichen läßt. Er erklärt durchaus kein Geschenk empfangen zu haben und er wisse sich nur zu erinnern, daß Bayer einmal von einem Loos gesprochen; er habe ihm jedoch kaum zugehört und nichts erwie-

bert. Der Zeuge wird nach schon vorhergefaßtem Beschluß des Gerichtshofes nicht beeidet.

Anton Prelautsch, Hauptmann der Stockerauer Monturs-Hauptkommission, 59 Jahre alt, aus Wien gebürtig, erklärt, daß nichtqualitätsmäßige Waare als Ausschuß zurückgelegt wurde, das sei aber bei jeder andern Lieferung auch der Fall. Bei Zwillinglieferungen habe kein Anstand obgewaltet. Von Geschenken an die Mannschaft sei ihm nichts bekannt geworden.

Staatsanwalt: Sie haben zu Protokoll gegeben, daß die Waare 31 Zoll breit geliefert wurde, von einer Aenderung von gebleichter in ungebleichte sei ihnen nichts bekannt. Hemdenkalitot sollte 31 Zoll breit sein; wo 30 Zoll waren, wurde ein Abschlag an der Länge gemacht, unter 30 Zoll gar nicht angenommen. Von diesen Punkten scheint mir keiner richtig zu sein, weil die Breite von 31 Zoll auf dreißig Zoll wirklich reduziert und an der Länge nur dort abgezogen wurde, wo die Breite unter 30 Zoll war.

Zeuge: Ich kann mich vielleicht geirrt haben. Wenn ich das gesagt, so habe ich unwillkürlich einen Verstoß begangen.

Richter: Ich kann nur unter Berufung auf das Gutachten der Prager Buchverständigen das Faktum konstatiren, daß bloß der vierte Theil, beiläufig 1 Million Ellen 30 Zoll breit geliefert worden ist, und daß erst dann die Nothwendigkeit dazu eintrat.

Doktor Berger: Herr Hauptmann haben in der Voruntersuchung ausgesagt, daß die Waare Richter's vollkommen gut und preiswürdig war, wiederholen Sie das heute?

Zeuge: Ich muß heute daselbe sagen.

Doktor Berger: Besteht zwischen dem Messen am Meßtische der Kommission und der Fabrik ein Unterschied und zu wessen Vortheil?

Zeuge: Wir messen zu fünf Ellen, oft hat sich eine Differenz zum Vortheil der Kommission ergeben.

Bayer: Ich möchte den Herrn Hauptmann bitten, zu bestätigen, daß es nicht möglich war, alle Waare, die geliefert wurde, im Magazin unterzubringen.

Zeuge: Es ist kein Platz gewesen.

Staatsanwalt. Sind von den Bediensteten bei der

Kommission auch andere Berrichtungen gemacht worden, als wozu sie wegen ihrer Dienstleistung verpflichtet waren?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt.

Auf die Frage, ob die Leute der Monturkommission nicht mit Abladen, Ausschneiden &c. beschäftigt waren, gibt der Hauptmann eine bejahende Antwort.

Bayer: Ich erlaube mir hinzuweisen, daß gerade Sie mir einmal Ihre Leute entzogen haben.

Zeuge: Das ist wahr.

Der Präsident bringt die Beeidigungsfrage zur Sprache.

Staatsanwalt: Ich kann nichts Anderes angeben, als die Umstände, daß im Protokolle in der Antwort ganz unrichtige Daten angegeben worden sind. Der Herr Hauptmann hat als Grund einen Irrthum angegeben; ich muß es dem hohen Gerichtshofe überlassen, ob ein solcher Irrthum annehmbar erscheint, und stütze mich auf §. 132 lit. g.

Doktor Berger: Bezüglich der Antwort muß ich erklären, daß der Zeuge keine unwahre Thatsache, sondern nur eine irrige Meinung ausgesprochen; folglich hat lit. g keine Anwendung.

Staatsanwalt: Es ist eine Thatsache, daß die Waare 30 und nicht 31 Zoll breit war; die Rückweisung einer Waare ist eine Thatsache und keine Meinung.

Dr. Berger: Die Staatsbehörde behauptet selbst nicht, daß eine Unwahrheit nachgewiesen sei, und daß der Zeuge wesentlich eine Unwahrheit gesagt habe.

Der Gerichtshof zieht sich zurück und erklärt hierauf, es sei kein gesetzlicher Grund vorhanden, den Zeugen von der Beeidigung auszuschließen.

Der Zeuge wird beeidet und hierauf die Verhandlung gegen 4 Uhr auf folgenden Tag verschoben.

Die Sitzung beginnt um halb zehn Uhr mit dem Verhöre des Zeugen Philipp Bondi. Dieser ist dreißig Jahre alt, aus Prag gebürtig, moisischer Religion, ledig und Geschäftsführer bei Hellmann, Verschleißer in dem Geschäfte Hellmann's, der aber auf die Erzeugung der Fabrik keinen Einfluß nimmt. Seitdem er in diesem Hause sich befindet, ist Hellmann mit Richter im Geschäftsverkehr gestanden, und zwar wurde durch letzteren der kommissionelle Verschleiß der Richter'schen Fabrikate effectuirt. Es ist ihm bekannt, daß Hellmann im Laufe des Jahres 1859 sich herbeigelassen habe, Baumwollwaaren für das Aerar zu arbeiten; Hellmann sei deshalb hieher gekommen und habe mit dem Armees-Oberkommando eine Kalikotlieferung abgeschlossen. Er, Zeuge, habe auf dieses Geschäft keinen unmittelbaren Einfluß genommen und wisse nur, daß es sich um den Abschluß eines Quantums von 500.000 Ellen Kalikot zu dem Preise von 24 kr. gehandelt habe. Er wisse ferner, daß Hellmann Herrn Richter bevollmächtigt habe, den Betrag für ihn zu unterfertigen; die Kaution im Betrage von ungefähr 6000 fl. habe Hellmann geleistet, und er glaube sich zu erinnern, daß Herr Richter nur bis zur Einlage der Kaution die Haftung übernommen habe. Die Uebergabe der Waare für das Haus in Stockerau habe er besorgt; sobald ihm angezeigt wurde, daß die Waare dort sei, fuhr er hinaus und hat sich angefragt, wann er zur Uebergabe der Waare gelangen könne. Er hatte bei dieser Gelegenheit mit einem Oberlieutenant zu thun, den er aber dem Namen nach nicht bezeichnen könne; er mußte von einem Bureau in das andere gehen, manchmal habe er auch einen Major dort gesehen, dessen Namen er ebenfalls nicht wisse, und überdies noch das Arbeitspersonale, welches die Waaren auf- und zugerollt hat.

Vorsitzender: Wollten Sie die Uebergabe der Waare an Jemand Andern übertragen?

Zeuge: Ich habe die Absicht gehabt, sie Herrn Bayer zu überlassen, der bereit war, sie zu übernehmen; denn mit

verursachte dieses Geschäft, mit dem ich nicht vertraut war, zu viel Zeitverlust; ich mußte immer nach Stoderau hinausfahren, während Bayer immer dort zugegen war. Ich habe dem Herrn Hellmann den Bayer empfohlen, weil ich wußte, daß er zur Beforgung des Geschäftes geeignet ist.

Vorsitzender: War es nur die Rücksicht wegen Ihres Zeitverlustes und nicht auch eine andere Rücksicht, weshalb Sie die Uebergabe an Bayer übertragen wollten?

Zeuge: Ich habe bloß den Zeitverlust im Auge gehabt.

Hierauf wird ein Schreiben vom 17. Juni 1859 vorgelesen, er wiederholt darin, daß er eben nur wegen des früher erwähnten Umstandes und auch aus dem Grunde die Uebergabe an Bayer übertragen wollte, weil Bayer mit dem Geschäfte der Uebergabe vertraut war und mit demselben gut umzugehen wußte.

Vorsitzender: Es wird hier im Briefe erwähnt, daß Bayer dem Major ein »feines Präsent« gemacht habe. Was ist Ihnen darüber bekannt?

Zeuge: In dem Augenblicke, wo ich es niedergeschrieben habe, es sind nun 1 $\frac{1}{2}$ Jahr, werde ich wohl nach dem, was ich gehört habe, einen Grund dazu gehabt haben, es meinem Herrn zu schreiben, heute weiß ich mich nicht an die näheren Umstände zu erinnern, die mich zu dieser Bemerkung berechtigt haben.

Vorsitzender: Auf welches Geschäft bezieht sich Ihre Neußerung in dem Briefe: »das neue Geschäft?«

Zeuge: Es hat sich um einen weitem Abschluß zwischen Hellmann und Richter gehandelt; da habe ich wahrscheinlich dem Herrn Hellmann die Mittheilung gemacht, daß die Waare gefocht und gewaschen wird und deshalb ein Ausfall in der Breite geschehen könne. Der Zeuge äußert weiter, er habe auf dieß Geschäft keinen Einfluß genommen und habe Hellmann in dieser Richtung nur solche Mittheilungen gemacht, von welchen er hoffen durfte, daß sie seinem Chef von Interesse sein würden. Er wisse nur, daß Richter eine Lieferung von vier Millionen Ellen Kaliko übernommen, und daß davon die Rede war, daß Hellmann an Richter Waaren liefern wolle. Die näheren Verhältnisse seien ihm unbekannt. Zeuge gibt ferner an, daß man bei der Ablieferung der Hellmann'schen Waare, wie überhaupt bei jeder andern, solche, die nicht qualitätsmäßig

Befunden wurde, nicht annahm, und daß in Prag für die Hellmann'sche Fabrik ein gewisser Kallberg die Ablieferung besorgt habe.

Bayer: Ich möchte nur Herrn Bondi bitten, sich deutlich auszusprechen, ob ich ihm sagte, daß ich dem Herrn Major Geschenke gemacht habe. Ich habe schon in der Voruntersuchung in Abrede gestellt, daß je von mir Präsente gemacht worden sind. Herr Bondi mochte von der Annahme ausgehen, daß es nothwendig gewesen, den Leuten Geschenke zu machen. Ich schreibe es meiner Persönlichkeit zu, daß ich mich den Leuten gegenüber angenehm zu machen mußte.

Zeuge: Ich schrieb: »Major oder wer da ist;« dieses zeigt darauf hin, daß ich es nicht bestimmt wußte; ich habe vielleicht eine Andeutung gehört, kann aber in dieser Beziehung nichts Bestimmtes behaupten.

Vorsitzender: Was verstehen Sie unter dem Ausdruck in Ihrem Briefe: »Sonst wird man malträtirt?«

Zeuge: Ich habe mich vielleicht nicht richtig ausgedrückt. Ich verstehe nur darunter, daß man in dieser Beziehung gewissen Chikanen ausgesetzt ist. Ich habe ganze Tage verloren, ich mußte fragen, ob die Waare da ist, ob Zeit zur Uebnahme sei, fand keine Arbeiter und wurde endlich beschieden, ich müsse ein andermal kommen. Kam ich, ging es mir wieder so, und deswegen sagte ich: »Man wird malträtirt.«

Vorsitzender: Von wem haben Sie etwas über die Geschenke gehört? Hat Ihnen Bayer etwas darüber gesagt?

Zeuge: Ich kann nichts Positives hierüber angeben.

Vorsitzender: Zur Zeit, als der Brief geschrieben wurde, ist die Beschuldigung gegen einen Stabsoffizier, einen Major oder wen sonst ausgesprochen. Da entschuldigt keine Zeit. In dem Momente, als der Brief geschrieben, ist schon diese Beschuldigung vorhanden. Ich gebe Ihnen den Grund meiner Fragestellung an, weil sich ein Major, der damals in Stockerau gewesen, dadurch beleidigt findet.

Zeuge: Ich bitte zu entschuldigen, der Brief war bloß für Hellmann bestimmt, ich glaubte nicht, daß er in andere Hände kommen würde. Ich beabsichtige durchaus nicht Jemand bloßzustellen.

Staatsanwalt: Können Sie die Möglichkeit oder Wahr-

scheinlichkeit angeben, von wem Sie erfahren, daß ein »feines Präsent« gemacht wurde?

Zeuge: Ich kann nicht genau Aufschluß darüber geben, ich weiß nicht, auf welche Veranlassung hin ich diese Bemerkung gemacht habe.

Staatsanwalt: Ich habe Ihre Aussage notirt: Sie sagten: »Richter hat mir mitgetheilt, es soll die Waare nur gesocht oder gewaschen werden, und dadurch wird ein Ausfall an Breite stattfinden.«

Zeuge: Vielleicht hat mir Herr Richter in dieser Hinsicht Mittheilungen gemacht. Mein Brief muß die nähere Aufklärung darüber geben.

Staatsanwalt: Leiden Sie überhaupt an Gedächtnißschwäche? Wie kommt es, daß gerade diese Punkte, die doch wichtig sein mußten, und worüber Sie auch im Verlaufe der Untersuchung gefragt wurden, Ihnen ganz aus dem Gedächtnisse entschwunden sind?

Zeuge: Ich habe auf das Detailgeschäft gar keinen Einfluß genommen; meine Aufgabe war es, die Waare zu verschleifen, mit den Lieferungsgeschäften habe ich mich wenig befaßt, und Hellmann nur jene Mittheilungen gemacht, die ihn interessiren konnten.

Vorsitzender: Sie haben in Ihrem Briefe den Passus in Betreff Richter's geschrieben: »Das wird nun seinen »Rebach« vermehren.«

Zeuge: Der Ausdruck selbst ist schon ein scherzhafter.

Vorsitzender: Rebach ist Nutzen und der Ausdruck Nutzen ist kein Scherz.

Zeuge: Nutzen nicht, aber »Rebach«, ja.

Richter: Ich glaube nur in Betreff des von Herrn Bon di gewählten Ausdruckes bemerken zu müssen, daß ich ihn gesagt: »Durch Kochen und Waschen werde eine Verminderung in der Breite stattfinden, nämlich ein größerer Eingang.«

Zeuge: Wenn ich mich eines anderen Ausdruckes bediente, als Herr Richter, so habe ich ihn nicht verstanden.

Staatsanwalt: Ich ersuche den Zeugen nicht zu beeiden. Er gibt zwar an, daß er keineswegs ein schwaches Gedächtniß habe; demungeachtet aber behauptet er alle jene Punkte nicht mehr zu wissen, die er bei einem guten Gedächtnisse wissen

müßte; er will nicht mehr wissen, welche Verabredung über die Beschaffenheit der Waare stattgefunden; er will nicht wissen — (Muruhe und Zischen im Publikum.)

Vorsitzender: Erlauben Sie, daß ich Sie unterbreche. Ich möchte doch wissen, wer jener Herr ist, der sich so unanständig benimmt. Ich ersuche die Herren, selbst aufzupassen auf solche Personen, die sich im Gerichtssaale unanständig benehmen, sonst müßte ich mich genöthigt sehen, andere Verfügungen zu treffen.

Staatsanwalt (fährt fort): Er will nicht mehr wissen, welche Gründe von Richter angegeben wurden dafür, daß die Waare künftig schmaler ausfallen sollte, obgleich Richter selbst ihm in's Antlitz sagt, daß der Schwund allein der Grund gewesen. Diese Behauptung Richter's scheint mir richtig, da sie auch beim Armee-Oberkommando angegeben wurde. Der Zeuge will nicht wissen, wer die Mittheilung gemacht haben sollte in Betreff des „feinen Präsentes“. Es ist undenkbar, daß er das nicht wisse; es ist undenkbar, daß er es von einem Andern als eben Bayer erfahren, welcher der gesuchteste Mann für Uebergabe der Lieferung gewesen. Die Behauptung dieses Zeugen, dieses Alles nicht zu wissen, ist offenbar falsch. Aus diesem Grunde beantrage ich daher, ihn nach §. 132 lit. g nicht zu beeißen.

Dr. Berger: Ich weiß nicht, welche Verabredungen mit Richter gemeint sind, auf welche sich der Zeuge nicht erinnern kann. Es ist dieß jedenfalls ein Beweis sehr irrelevanter Natur. Was das Schmälersein der Waare betrifft, so geht aus den Briefen des Zeugen hervor, daß er in ziemlich leichtsinniger, unkorrekter Weise schreibt. Er brüct sich aber bei Gericht, und wo er zu Protokoll vernommen wird, viel gewissenhafter aus, als in Briefen. Er hat heute selbst angegeben, daß er von der Manipulation nichts verstehe, und dieß ist ein Grund, warum er sich an das Schmälerwerden nicht erinnert, warum er die technischen Auffassungen Richter's nicht verstand. Was den letzten Umstand betrifft, daß er sich nicht erinnert, wer von dem feinem Präsentie gesprochen, so zeigt der Brief selbst, daß er schon damals schwankend war. Er schreibt ja dort an einen Major „oder wer sonst da ist“. Dergleichen Auslassungen scheinen solche zu sein, welche vom Hörensagen, von der Konversation herrühren. Wenn es die Briefe sind, welche auf den Glauben führen, daß der Zeuge

mit der Wahrheit zurückhalte, so muß ich gestehen, der Zeuge scheint in seinen Briefen sehr geschwätzig, bei Gericht aber sehr korrekt zu sein. Ich glaube durchaus nicht, daß man sagen könne, er habe offenbar falsch ausgesagt. Eine falsche Aussage ist nur dann erwiesen, wenn man die Unwahrheit einer Aussage nachweist; wenn man ihm nachweist, wie im Gegenseite zu seiner Angabe der Sachverhalt sich eigentlich darstellt. Ein solcher Beweis, glaube ich, ist nicht geliefert, und so unange-nehm der Zeuge auch sonst sein mag, so glaube ich nicht, daß er von der Beeidigung auszuschließen sei.

Richter: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich Herrn Bondi als tüchtigen, merkantil gebildeten Geschäftsmann, nicht aber als Fabrikanten kenne. Ich habe ihm über die Beschaffenheit der Waare nie etwas angegeben, weil er nichts davon versteht.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zurück und erklärt nach einer 20 Minuten dauernden Berathung, der Beschluß des Gerichtshofes sei dahin gefaßt worden, daß der Zeuge Philipp Bondi nach §. 132, lit. e, nicht zu beeiden sei, weil, nach dessen eigener Erklärung, ihm gewisse Umstände nicht erinnerlich seien. Der Zeuge wird ersucht, sich im Zeugenzimmer aufzuhalten, falls man ihn noch brauchen sollte, und der Gerichtsvollzieher aufgefordert, darüber zu wachen, daß dieser Zeuge mit den anderen nicht in Berührung komme.

Hierauf wurde der Zeuge Karl von Seuter vorgerufen.

Dieser, vierzig Jahre alt, aus Lindau in Baiern gebürtig, Kaufmann in Wien und Associé der Firma Smekal, sagt aus: Wir haben an Richter starkgarnige rohe Waare, sogenannte Molinos, vier Viertel breit, geliefert. Anfangs glaubten wir es geschehe die Lieferung auf Rechnung der Kreditanstalt, später wurden wir jedoch ersucht, unsere Rechnung auf Richter zu stellen. Die Waare ist um 14 kr. CM. abgeliefert worden, mit 3% Perzent Skonto für Richter. Wir hatten die Waare franko Wien zu liefern; für die Ablieferung an die Monturskommission hatte Richter selbst zu sorgen. Bayer hat das besorgt und von uns eine Provison von ein Perzent bekommen. Herr Bayer pflegte bei uns Spesenvorschuß zu erheben; er legte seine Rechnung ab, und die haben wir einfach Richter zur Last geschrieben. Wir fanden an und für sich diese Auslage

nicht zu beanstanden. (Es wird ihm die eingelegte Spefenrechnung vorgewiesen.) Die ersten Zigarren haben wir ihm auf sein Verlangen gegeben, weil das so üblich ist. Wenn er aber mehr gebraucht hat, mag er es verantworten, daß er so viel rauchte.

Vorsitzender: Ist nach Ihrer Meinung und Geschäftskennntniß ein besonderer Vortheil für Herrn Richter aus diesem Geschäft erwachsen?

Zeuge: Ich glaube, daß die Provision des Herrn Richter eine sehr kleine war, ich muß das daraus schließen, weil er bei uns die Waare etwas theurer einkaufte, als bei Anderen.

Auf diese Zeugenaussage hin behauptet Bayer, er habe Niemand davon in Kenntniß gesetzt, daß er Geschenke gemacht habe, habe sie aber gemacht, weil er eingesehen, daß es noththue.

Der Vorsitzende verliest nun dem Angeklagten seine Aussage aus der Voruntersuchung, worin er ausdrücklich sagt, daß er die Ermächtigung der Herren Smetal und Richter zu diesem Geschäft erhalten habe.

Bayer will nun das dahin auslegen, daß, nachdem die gelegte Spefenrechnung keinen Widerspruch erlitt, er sich für ermächtigt halten konnte.

Richter: Ich habe zu bemerken, daß ich nur die Fracht allein zu tragen hatte, und daß, nachdem er bloß die bei der Monturskommission angenommenen Smetal'schen Waaren zu bezahlen hatte, er keinen besonderen Anlaß zu einem Geschenke an die betreffenden Organe hatte.

Zeuge: Sie mußten nicht allein die Fracht tragen, sondern auch die Reisespesen des Bevollmächtigten. Uebrigens wahrscheinlich, weil wir eingesehen haben, daß Herr Richter ein schlechtes Geschäft gemacht, haben wir uns in Prag zum Tragen der Hälfte dieser Spefen entschlossen.

Staatsanwalt: Warum haben Sie geglaubt, daß Sie das Geschäft mit der Kreditanstalt machen?

Zeuge: Da Richter, als erster Direktor der Anstalt, verhandelte, so glaubte ich, daß ich mit der Kreditanstalt verhandle.

Staatsanwalt: Ich glaube aber, daß man auf die bloße Vermuthung hin nicht gleich Jemand mit der Rechnung belastet.

Zeuge: Ich bitte um Verzeihung; wenn bei uns der Procurator eines Hauses ein Geschäft entriert, so fragen wir nicht um die Vollmacht, sondern wir setzen voraus, daß er dieß Geschäft für sein Haus macht; so auch bei Richter in Bezug auf die Kreditanstalt.

Staatsanwalt: Mit welchen Worten hat Bayer die Zigarren verlangt?

Zeuge: Ich erinnere mich nicht genau, weil ich mit ein paar Kisten Zigarren nicht so viel Wesens zu machen pflege.

Dr. Berger: Hatten Sie selbst Schritte gemacht, um Lieferungen zu machen?

Zeuge: Nur ein einzigesmal, ein paar Tage vor dem Frießen von Villafranca, haben wir uns bei dem Armees- Oberkommando erkundigt. Wir fürchteten zu sehr den Zeitverlust. Die Zeit ist für uns Geld. Wir haben einen Vermittler vorgezogen und würden ihn noch heute vorziehen. Der Zeuge wird beelbet.

Samuel Kallberg, 21 Jahre alt, bedientet bei Hellmann. Er ist dersjenige, der die Ablieferung der Hellmann'schen Waaren bei der Monturskommission in Prag besorgte. Er hat eine Million und zwanzig Ellen zur Ablieferung gebracht.

Vorsitzender: In welcher näheren Berührung sind Sie mit dem einen oder dem anderen der in der Monturskommission beschäftigten Männer gekommen?

Kallberg: Ich bin zu Ende der Lieferung, es war zu Ende Februar, von den Leuten im Departement Nr. 1 aufgefordert worden, ich soll ihnen etwas geben. Ich sagte, daß ich nichts geben könne. Einen bestimmten Betrag haben sie auch nicht verlangt, und als Ursache ihres Verlangens gaben sie ihre Mühewaltung an. Sie setzten auch hinzu, daß sie von jedem Lieferanten etwas bekommen. Ich sagte es Herrn Krumholz. Er sagte mir, er werde Herrn Richter darüber schreiben; dann verlangte er einen Vorschlag über die Höhe des Betrages und theilte mir schließlich mit, daß Herr Richter diesen Vorschlag unter der Bedingung genehmige, wenn es nur eine »Gratifikation« für gehabte Mühe ist. Nachdem es nun nichts Anderes war, so habe ich das Geld bekommen und an die Leute vertheilt. Das Geld, das ich bekam, betrug 533 fl., die Vertheilung geschah nach der von mir eingelegten Aufstellung und so ziemlich

an einem Tage. Ich gab Vormittag dem Hauptmanne Stranb 100 fl. Ich gab sie ihm außer Gasse, jedoch in einem Kouvert, und sagte ihm dabei: »Herr Richter lasse sich empfehlen und sende Ihnen das für Ihre Mühe.« Es ist möglich, daß es Jemand gesehen hat, denn ich habe es ihm nicht im Geheimen gegeben. Der Hauptmann sagte mir, ich möchte an Herrn Richter seinen Dank aussprechen. Der Meister Politsch bekam 50 fl., auch auf der Gasse. Oberleutenant Baum 100 fl., Oberleutenant Schmidt 30 bis 40 fl. Die beiden Letzteren bekamen das Geld auf dem Balkon der Monturskommission. Außerdem erhielt noch ein Oberleutenant im Departement Nr. 1 20 fl., und zum Schlusse die gemeinen Soldaten zum Theile mehrere zusammen Beträge in der Höhe von 30 fl., zum Theile einzeln entweder zu fünf Gulden oder nur zu einem Gulden. Die Summe der an die gemeinen Soldaten vertheilten Gelder beträgt 80 bis 100 fl.

Vorsitzender: Haben Sie alle für die Gratifikation bestimmten Gelder ausgegeben?

Zeuge: Nein, 180 fl. blieben übrig, welche ich Herrn Florian Richter persönlich übergab.

Vorsitzender: Wie groß war der Zeitraum von der ersten Betheilung bis zur Zeit, als Sie von Krumholz nachträglich 40 fl. bezogen haben?

Zeuge: Das weiß ich nicht, sieben bis acht Tage.

Vorsitzender: Mehrere Herren, denen Sie nach Ihrer Aussage Geschenke gegeben, haben dieß bestimmt verneint. Bleiben Sie bei Ihrer Aussage?

Zeuge: Ich bleibe dabei. Ich kann es mit Bestimmtheit sagen.

Vorsitzender hält dem Zeugen nochmals seine Aussagen vor, bezeichnet nochmals die Personen, denen er Geschenke gegeben hat, und auf die abermalige Frage, ob der Zeuge bei seiner Aussage bleibe, erwiedert dieser mit einem bestimmten »Ja«.

Auf die Frage des Vorsitzenden, was Herr Richter dazu zu bemerken habe, erwiederte dieser: Hoher Gerichtshof! Ich kann mich nur auf die Motive berufen, die mein Brief enthält. Ich habe Niemand den Auftrag gegeben etwas zu versprechen, und gerade dieser Umstand und der Umstand, daß die Prager Kommission die einzige gewesen ist, welche die Waare

dem Lieferungstermin gemäß abgenommen hat, hat mich veranlaßt, die von Kallberg vorgeschlagenen und von Krumholz übersandten Remunerationen zu bewilligen. Ich hatte die Ueberzeugung, daß die Leute in Prag sehr wacker gearbeitet haben, eine Günst habe ich nicht in Anspruch nehmen wollen.

Vorsitzender: In wessen Interesse sind die Beträge an die Leute der Monturskommission abgegeben worden?

Richter: Ich kann nicht sagen, daß es mein Interesse war, ich habe aber die Remunerationen für den außerordentlichen Fleiß bewilligt.

Der Vorsitzende legt nun dem Zeugen seine Originalrechnungen über die Remunerationen vor; die letzte ist vom 8. März 1860, welche er auch anerkennt.

Vorsitzender zu Richter: Wo ist die Zusammenstellung der Remuneration?

Richter: Ich habe sie vertilgt.

Vorsitzender: Ich muß Sie auf den Brief von Krumholz vom 21. Februar aufmerksam machen, in dem er Ihnen ein Verzeichniß über Remunerationen zur Genehmigung und Rettifikation zu unterbreiten verspricht, sobald die Lieferung beendet sein wird, und Sie erwiederten darauf, er möge Ihnen Vorschläge machen, was er auch that. Haben Sie die Personen in's Auge gefaßt, die dabei bedacht waren?

Richter: Ich bin in keine genaue Prüfung eingegangen.

Vorsitzender: Wie konnten Sie aber zugeben, daß Offiziere mit Douceurs honorirt wurden?

Richter: Ich habe schon gesagt, es war für die außerordentliche Dienstleistung und ich dachte nicht eine strafbare Handlung auszuüben.

Vorsitzender: Es scheint mir aber doch, daß Ihnen eine andere Ansicht vorgeschwebt hat. Sie schrieben ja an Krumholz: »Mit den Remunerationen können Sie nach Ihrem Vorschlage vorgehen, die Sache will aber sehr vorsichtig und zwar zumest im Interesse der betreffenden Personen vorgenommen werden, denn es hängen Existenzen davon ab. Ich gebe, nachdem das Geschäft abgewickelt ist und keine Versprechungen bei Beginn und während der Geschäfte Ihrerseits gemacht worden sind, für verursachte Mühe gerne, aber es darf das Geben

keinen andern Charakter haben, und als Notiz ist beigefügt:
 „den Zettel habe ich verbrannt.“

Richter: Es ist das der Ausdruck meiner Gefühle gewesen; weil ich nichts dafür in Anspruch genommen habe, habe ich den Grundsatz: „Leben und leben lassen“ hier in Anwendung bringen lassen.

Vorsitzender zu Krumbholz: Was sagen Sie dazu?

Krumbholz: Ich sah darin keine strafbare Handlung.

Vorsitzender: Wohin ist die Zusammenstellung gekommen?

Krumbholz: Ich habe sie dem Herrn Richter gegeben; es ist das der im Briefe angeführte Zettel.

Staatsanwalt zum Zeugen: Welche Anstände sind gemacht worden bei der ersten Lieferung von vier Millionen, und was hat man an der Waare ausgesetzt?

Zeuge: Der Hauptmann hat die Waare mit der Lupe untersucht und mir gegenüber nur gesagt, sie sei nicht muster-mäßig; das Warum sagte er mir nicht.

Staatsanwalt: Sind Sie auch von den Offizieren um eine Remuneration angegangen worden, wie von der Mannschaft?

Zeuge: Nein.

Staatsanwalt zu Richter: Sie haben selbst verlangt, daß Ihnen ein Vorschlag gemacht werde, warum haben Sie sich nicht die Mühe genommen denselben zu lesen?

Richter: Das liegt in meiner Stellung; ich habe für meine Geschäfte oft nur ein paar Minuten Zeit; ich wußte, daß mir Krumbholz nichts vorschlagen würde, was ich nicht genehmigen kann.

Staatsanwalt: Es wäre angemessen gewesen, die einzelnen Posten zu prüfen, es kann der Vorschlag nur den Zweck haben, ob die Posten für die entsprechenden Chargen auch zweck-mäßig bestimmt sind.

Richter: Meine Meinung war nur einen Vorschlag in Bezug auf die Ziffer zu machen, nicht aber in Bezug auf die Personen.

Dr. Berger (zum Zeugen): Wann haben Sie die Lieferung beendet gehabt?

Zeuge: Gegen Ende Februar.

Dr. Berger: Wissen Sie den Tag bestimmt?

Zeuge: Nicht genau.

Dr. Berger: Wie lange nach bewerkstelligter Lieferung haben Sie das Geld zur Verteilung an die Offiziere und Soldaten bekommen?

Zeuge: Das Geld bekam ich einen Tag früher, bevor ich mit der Lieferung zu Ende war.

Dr. Berger: Wie lange nach bewerkstelligter Lieferung haben Sie sich in die Kommission begeben, um das Geld anzuzahlen?

Zeuge: Eine halbe Stunde darnach, als ich den Koffer in Händen hatte, zahlte ich auch.

Dr. Berger: Wann haben die Leute um Geld angefragt?

Zeuge: Gegen Ende der Lieferung, Ende Februar.

Dr. Berger: Wie viel war da noch zu liefern?

Zeuge: Zwei bis drei Tage früher war die Uebernahme der Lieferung vollendet.

Dr. Berger: Im Briefe des Herrn Krumholz steht aber: »Es sind noch 8000 Ellen zu übernehmen, welche wahrscheinlich morgen übernommen werden.«

Zeuge: Wahrscheinlich meint Krumholz, daß diese 8000 Ellen noch zu messen seien.

Krumholz bestätigt dies.

Staatsanwalt: Der Zeuge erkennt selbst, daß er mehrere Geschenke gegeben, und zwar in nicht unbeträchtlichen Beträgen, nicht bloß an die Mannschaft, sondern auch an Offiziere. Ich habe keinen genügenden Grund, anzunehmen, daß diese Geschenke vor Beendigung der Lieferung gegeben seien, obgleich das immer noch eine Möglichkeit ist. Allein die Frage ist, ob denn diese Geschenke nicht vor Beendigung der Lieferung wenigstens versprochen worden sind, und wäre dieß geschehen, so müßte man den Zeugen des Verbrechens zur Verleitung des Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigen. Ich glaube, daß ein genügender Anhaltspunkt vorhanden ist, den Zeugen wenigstens für verdächtig zu halten, daß ein Versprechen früher wirklich stattfand. Dieser Verdacht scheint mir daraus hervorzugehen, daß er selbst der Mannschaft ein ähnliches Versprechen machte; wie er selbst sagt, gegen Ende der Lieferung, also nicht

nach Beendigung derselben, daß aber das Verzeichniß Namen enthält, von denen eine frühere Erinnerung erhalten zu haben er sich nicht erinnert. Ich meine nun, wenn die Veranlassung seines Verzeichnisses bloß die Erinnerung der Mannschaft gewesen wäre, so wäre es eigentlich erklärlich, daß er vor Allem auf die Mannschaft gedacht hätte. Es kommt aber vor, daß die 40 fl., die er nachträglich verlangte, erst späterhin an die Mannschaft vertheilt wurden. Es ist der Zeuge wegen des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nicht in Untersuchung zu ziehen. Ich will nicht sagen, er sei rechtlich beschuldigt, daß er aber auf Grundlage des §. 132, lit. A, der St.-P.-O. verdächtig erscheint, an diesem Verbrechen Theil genommen zu haben.

Dr. Berger: Aus der eben dargelegten Correspondenz geht hervor, daß am 20. Februar noch 8000 Ellen abzuliefern, respectiv abzumessen gewesen seien, und daß diese Uebernahme am 22. Februar hätte stattfinden sollen. Der zweite Brief des Herrn Richter, welcher sich auf die Douceurs der Monturskommission in Prag bezieht, ist vom 22. Februar datirt und enthält erst die Genehmigung derselben. Dieser Brief langte daher erst am 23. Februar in Prag an und es liegt daher nicht erwiesen vor, daß irgend eine Geschenkzusage oder gar eine Geschenkgebung noch vor bewerkstelligter vollständiger Uebernahme der Waaren erfolgt sei. So weit es sich also um das Faktum der Geschenkgebung handelt, ist diese allerdings erst nach vollkommen bewerkstelligter Uebernahme der Waaren geschehen, und der Zeuge ist nicht einmal der Uebertretung des §. 311 schuldig. Was aber den Verdacht bezüglich des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt betrifft, so glaube ich, daß das Faktum, daß der Mannschaft allenfalls etwas versprochen worden wäre, doch nicht einen analogen Schluß dahin zuläßt, daß ein ähnliches Versprechen den Offizieren gemacht worden sei. Mindestens dürfte bekannt sein, daß das Verhalten Offizieren gegenüber von Seite eines jungen Mannes, wie dieser Kommiss ist, ganz anders ist, als das der Mannschaft gegenüber, und daß man einem Offizier ein Geschenk nicht so anbieten kann, wie etwa einem Korporalen, der Durst fühlt und um ein Douceur bittet. Ich finde daher von da ausgehend, daß allenfalls der Mannschaft etwas versprochen worden sei, daß

durchaus kein analoger Schluß zulässig ist auf ein Verhalten gegenüber den Offizieren. Ueberdies scheint es mir aber, daß die Begriffsbestimmung, welche die Strafprozeßordnung von einem Verdachtsgrunde aufstellt, eine engere ist als die, welche von der üblichen Staatsbehörde angegeben wird. Zu einem Verdachtsgrunde gehört ein Zusammenhang zwischen einer bestimmten Person und einer bestimmten That, welche in einem Kausalitäts-Zusammenhange stehen. Ein solcher Zusammenhang liegt aber nicht vor, es ist eine vage Vermuthung, daß dieser Mann sich des Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig gemacht hat, es ist der Verdachtsgrund *her litera* a also nicht vorhanden.

Dr. Wiedenfeld: Ich glaube beifügen zu müssen, daß selbst der vorgelesene Brief Richter's einen Anhaltspunkt gibt, daß nichts versprochen worden ist. Richter sagt, daß nur Etwas zu geben ist, wenn Nichts versprochen worden. Da die Geschäftsführung gewohnt war, immer die Aufträge genau zu vollziehen, so ist dieser Auftrag nur dann vollzogen worden, wenn Nichts versprochen worden war.

Staatsanwalt: Was die Bemerkung Richter's in seinem Briefe betrifft, so muß ich gestehen, daß ich darauf kein Gewicht lege, ich habe leider zu oft erfahren aus der Vorlesung der Briefe, welche Spiegelfechtereien Richter und sein Fabriksdirektor getrieben haben. Es ist in den Briefen, wo es sich um die Reduktion handelt, gesprochen worden, als ob sie bebauert würden, daß reduziert worden ist, und der Direktor der Fabrik ist vollkommen darauf eingegangen, und bebauert gleichfalls, obgleich beide wußten, daß sie es sind, die reduziert haben, und daß sie nicht reduziert worden sind. Was den Verdachtsgrund betrifft, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, daß die Strafprozeßordnung nähere und entferntere Verdachtsgründe kennt, daß §. 132 lit. a nicht davon spricht, es muß ein näherer Verdachtsgrund vorhanden sein, um eine Spezialuntersuchung einzuleiten, es genügt ein entfernter.

Dr. Berger: Ich muß mich darüber wundern, daß man die Korrespondenz Richter's in diesem Augenblicke als eine Spiegelfechtereie erklärt, nachdem doch der größte Theil der Anklageschrift auf die Korrespondenz des Herrn Richter gebaut ist. Auf den Brief haute man das

ganze Verhalten Richter's zu den Subkontrahenten, und in diesem Falle nimmt man den Brief als pure Wahrheit. Ich behalte mir die Erörterung darüber auf meine Schlußanführung vor. Ich glaube daher, wenn man in einem Falle einen Brief des Herrn Richter an Krumholz wie ein Notariatsinstrument interpretirt, daß man sich hieß in andern Fällen auch gefallen lassen muß. Was die Verdachtsgründe anbetrifft, so ist mir ebenfalls nicht fremd, daß unsere Strafprozeßordnung nähere und entferntere kennt. Worauf ich hinspielte, war der Zusammenhang zwischen That und Person, und daß dieser nur dann verwirklicht ist, wenn man eine bestimmte That und eine bestimmte Person nachweist, das ist gewiß, und eben so ist gewiß, daß das Verhalten zur Mannschaft keinen Schluß auf das Verhalten zu den Offizieren gestattet. Ich glaube, es steht fest, daß der Zeuge eines Verbrechens an der Theilnahme der Handlung nicht verdächtigt ist, und daß seiner Beeidigung kein Grund im Wege steht.

Dr. Wiedenfeld: Ich glaube, daß man den erwähnten Briefen Spiegelfechtereien nicht vorwerfen kann. Der erste Brief war wohl geschrieben, um dem Krumholz als Beleg gegen die Sublieferanten zu dienen. Allein aus dem in Rede stehenden Briefe erhellt, daß er nicht geschrieben war, um von Jemand gelesen zu werden, denn es kommen darin Ausdrücke vor, wie: „ich habe den Zettel vernichtet,“ die man gewiß nicht beifügen würde, wenn man voraussetzen könnte, daß der Brief von Andern gelesen werde.

Nach einer Berathung des Gerichtshofes, welche zwanzig Minuten dauerte, erklärt der Vorsitzende, daß der Beschluß dahin gefaßt worden sei, Samuel Kallberg sei in Folge des §. 132, lit. A, nicht zu beenden. Der Vorsitzende erklärt zugleich, daß, da die Vernehmung des nun an die Reihe kommenden Nathan Hellmann ohne Unterbrechung zu lange dauern würde, die Verhandlung auf morgen vertagt werde. (Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Die Sitzung beginnt um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr. Der Vorsitzende fordert Richter auf, über seine Geschäftsverbindung mit dem Hause Schroll sich auszusprechen.

Richter: Als die Einrichtung von Spitälern angeordnet wurde, trat ein sehr starker Bedarf von Baumwollstoffen

beim Armees-Oberkommando ein. Ich wurde aufgefordert, mich umzusehen, was ich liefern könnte. In Folge dessen habe ich den Geschäftsleiter des Hauses Schroll rufen lassen, und ihn gefragt, ob und wie viel er solche geeignete Waare besitze. Darauf hin hat er mir eine Probe gebracht, mit dem Bemerken, es seien davon 1000 Stück vorhanden. Das war gebleichte Waare; den Preis hat er mit 13 kr. bestimmt. Ich habe die Probe mit Angabe desselben Preises dem Armees-Oberkommando vorgelegt: sie wurde akzeptirt, und das sind die 1000 Stück, welche bei der Ablieferung in Stockerau etwas schmaler gefunden wurden als die Probe. Nachdem damit der Bedarf nicht gedeckt war, so fragte ich Herrn Schroll, was er weiter liefern könne, und er hat dann 5000 Stück, die für Leintücher bestimmt waren, zur Lieferung übernommen. Richter äußert weiter, daß dem Hause Schroll bekannt gewesen sei, daß dieser Ankauf für den Bedarf des Armees-Oberkommandos stattfinde, und daß Schroll die Waare an ihn (Richter) geliefert, da er nicht glaubte, daß es die Absicht des Schroll gewesen sei, direkt an das Armees-Oberkommando zu liefern.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich an die Zeit, in welcher Sie in diese nähere Beziehung zu Schroll getreten sind:

Richter: Es war unmittelbar nach der Kriegserklärung; es muß im Monate Mai gewesen sein, genau kann ich es aber nicht sagen. Das Datum der Kriegserklärung ist maßgebend, weil eben in Folge dieser Kriegserklärung die rasche Errichtung von Feldspitälern angeordnet worden ist.

Vorsitzender: Welchen Nutzen hatten Sie von dem Geschäfte?

Richter: Ich habe bei dem Geschäfte von 1000 Stück eine Provision von circa 260 bis 280 fl. bezogen, und zwar deshalb, weil ich vis-à-vis dem Armees-Oberkommando die Haftung der Uebernahme hatte; außer diesen habe ich bei den 1000 Stück nichts verdient.

Vorsitzender: Welche Propositionen haben Sie bei diesen 1000 Stück dem Armees-Oberkommando gemacht?

Richter: Ich stellte denselben Preis, welchen mir Schroll gestellt hat. Es wurde ein Stück, das mir der Geschäftsleiter von Schroll gegeben, als Muster vorgelegt. Dieses Muster wurde auch dem Armees-Oberkommando gelassen.

und nach Stockerau gebracht. Ich glaube, daß es dem hohen Armeekorps-Oberkommando bekannt war, daß die Waare von Schroll ist, denn ich habe den Auftrag bekommen, auf dem Platze zu kaufen; es ist also ein Handkauf gewesen, und ich habe nicht mehr als diese 1000 Stück geeigneter Waare auffinden können. Wegen des weiteren dringlichen Bedarfes habe ich Schroll zur Erzeugung einer besseren Partie aufgefordert und 5000 Stück gebleichter Waare bei ihm anfertigen lassen.

Vorsitzender: Welche Beziehungen bestanden zwischen Ihnen und Schroll bei diesem Geschäfte?

Richter: In Folge meiner Aufforderung zur Lieferung von 5000 Stück hat Schroll dieselbe übernommen, und zwar zum Preise von 13 $\frac{1}{2}$ fr. per Elle und mit der Bedingung, daß er das Garn hiezu von mir um 38 fr. beziehe. Ursprünglich waren die Bestimmungen 13 und 36 fr.; nachdem aber durch Erhöhung der Valuta und durch den Umstand, daß Schroll vorzügliches Garn verlangte, ich in die Nothwendigkeit gesetzt war, für mein Garn 38 fr. zu verlangen, wurde der Preis auf 13 $\frac{1}{2}$ fr. festgesetzt.

Vorsitzender: Welche Bedingungen wurden bei diesem Geschäfte festgestellt?

Richter: Da ich beim Armeekorps-Oberkommando die Haftung übernommen hatte, so habe ich im Ganzen 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Provision bezogen, wovon ich aber die Stempel und die Uebergabeprovision zu bestreiten hatte, so daß ich bei den 5000 Stück im Ganzen 1100 fl. verdient habe. Krumholz hatte von diesem Geschäfte keine nähere Kenntniß, als das was die Garne betraf, die er an Schroll lieferte, da die Buchung über das Geschäfte selbst nicht in Prag, sondern hier in Wien erfolgte.

Vorsitzender: Ich muß die Frage an Sie stellen, ob Krumholz von diesem Geschäfte gar keine Kenntniß bekommen habe.

Richter: In Betreff der 5000 Stück habe ich ihm mitgetheilt, ich hatte die Hoffnung, durch Schroll beim Armeekorps-Oberkommando ein Geschäfte zu machen, und daß ich dabei in die Lage kommen würde, eine Partie Garne zu placiren. Rückfichtlich des ersten Geschäftes habe ich gar keine Mittheilung gemacht, denn es war ein hier durchlaufendes Geschäfte.

Vorsitzender: Wer hatte dafür die Haftung gegenüber dem Armeekorpskommando?

Richter: Ich, sowohl für die richtige Lieferung als auch für die richtige Qualität.

Der Vorsitzende läßt den Angeklagten Krumholz vorführen und dieser bestätigt im Wesentlichen das, was bereits Richter über diese Angelegenheit geäußert hat. Er will von den näheren Bestimmungen hinsichtlich dieses Geschäftes mit Schroll nichts wissen, als was auf den Garnkauf Bezug hat, und daß in Smichow das Haus Schroll für das Garn, welches an dasselbe geliefert, und zwar ursprünglich mit 36 kr., dann mit 38 kr. belastet wurde.

Der Vorsitzende verliest nun mehrere Briefe Richter's an Krumholz, welche auf dieses Geschäft Bezug haben. In dem ersten Briefe vom 20. April 1859 ist die Hoffnung ausgesprochen, daß ein solches Geschäft mit Schroll werde abgeschlossen werden. In dem Briefe vom 21. April äußert sich Richter, daß ihm von entscheidenden Persönlichkeiten aller Vorschub geleistet und sein Webereiprojekt mit großer Zuversicht zur Realisirung gelangen werde.

Richter: Ich meinte hier die Einrichtung, meiner mechanischen Weberei in Leibischgrund.

Vorsitzender: Welche entscheidenden Persönlichkeiten haben Sie darunter verstanden?

Richter: Herrn H. M. Freiherrn v. Gynatten, den Sektionschef Noë und alle die Herren, welche mich aufforderten, mich unter die Konkurrenten zu stellen, u. z. als Lieferant von Baumwollstoffen. Es wird nun ein Brief vom 26. April vorgelesen, worin Richter an Krumholz schreibt, daß eine Partie Garne mit 36 kr. an Schroll zu liefern sei, und daß noch weitere 25,000 Pfund nachkommen werden, bezüglich deren er erst nach Verlauf von acht Tagen den Preis bestimmen könne.

Krumholz: Das hat sich später geändert, und der Preis wurde auf 38 kr. erhöht.

Richter: Aus dem Grunde, weil während der Dauer der Unterhandlungen eine bedeutende Verschlechterung der Wala eingetreten ist. In einem Schreiben vom 3. Mai theilt Richter mit, daß, je nachdem er den Preis der zu liefernden

Stoffe bedingen werde, auch Schroll für das Garn mehr als 36 fr. zahlen müsse.

Richter: Ich konnte nicht früher bezüglich des Garns abschließen, bevor nicht das Geschäft mit dem Aerar in Ordnung war. Es hat dieß Bezug auf die Lieferung der 5000 Stück Stoffe, und da von dem Preise für die Stoffe auch die Bestimmung der Qualität der dazu zu verwendenden Baumwolle abhängt, so konnte auch dann erst der Preis des Garns bestimmt werden. 13 $\frac{1}{2}$ fr. war der Preis der Stoffe gegenüber dem Armeekorps-Oberkommando, und ich habe mit Schroll auf 13 $\frac{1}{2}$ fr. abgeschlossen.

In einem Schreiben vom 5. Mai zeigt Richter dem Krumbholz an, daß Schroll, dem nun $\frac{1}{2}$ fr. per Elle mehr gezahlt werde, an ihn den Unterschied im Preise der Garne von 36 auf 38 fr. zu vergüten habe. Auch wird in diesem Briefe zugleich Krumbholz verständigt, daß Richter 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Skonto und Provision von Schroll beziehe.

Richter: Die Vergütung hat deshalb stattgefunden, weil er Schroll ursprünglich das Garn mit 36 fr. berechnet wurde, und sie war auch gerechtfertigt wegen der mittlerweile eingetretenen Verschlechterung der Valuta. Später habe ich gesagt, wozu erst eine Extravergütung, ich zahle Schroll den Preis, welchen ich vom Armeekorps-Oberkommando bekomme, und er hat mir 38 fr. für das Garn zu zahlen. Das ist dann eine effektive Abrechnung.

Vorsitzender (zu Krumbholz): Was sagen Sie dazu? Sie äußerten früher, daß Sie von all dem nichts wissen.

Krumbholz: Ich kann darüber nichts sagen, ich weiß nur das, was das Garngeschäft betrifft, und da ist keine Provision gezahlt worden.

Richter: Von der Vergütung hat es sein Abkommen gehabt, aber die Provision habe ich immer bekommen für meine Haftung, die ich gegenüber dem Armeekorps-Oberkommando hatte.

In einem Briefe vom 21. Mai erklärt Richter, daß er beim Genuß von 3 $\frac{1}{2}$ pCt. für Skonto und Provision von Schroll, da er vom Aerar bares Geld beziehe, eine wesentliche Aufbesserung des Geschäfts erwarte.

Richter: Ich meinte aber nicht eine Aufbesserung vis-à-vis dem Armeekorps-Oberkommando, sondern vis-à-vis von

Vorsitzender: Wer hatte dafür die Haftung gegenüber dem Armeekorps-Oberkommando?

Richter: Ich, sowohl für die richtige Lieferung als auch für die richtige Qualität.

Der Vorsitzende läßt den Angeklagten Krumholz vorführen und dieser bestätigt im Wesentlichen das, was bereits Richter über diese Angelegenheit geäußert hat. Er will von den näheren Bestimmungen hinsichtlich dieses Geschäftes mit Schroll nichts wissen, als was auf den Garnkauf Bezug hat, und daß in Smichow das Haus Schroll für das Garn, welches an dasselbe geliefert, und zwar ursprünglich mit 36 kr., dann mit 38 kr. belastet wurde.

Der Vorsitzende verliest nun mehrere Briefe Richter's an Krumholz, welche auf dieses Geschäft Bezug haben. In dem ersten Briefe vom 20. April 1859 ist die Hoffnung ausgesprochen, daß ein solches Geschäft mit Schroll werde abgeschlossen werden. In dem Briefe vom 21. April äußert sich Richter, daß ihm von entscheidenden Persönlichkeiten aller Vorschub geleistet und sein Webereiprojekt mit großer Zuversicht zur Realisirung gelangen werde.

Richter: Ich meinte hier die Einrichtung, meiner mechanischen Weberei in Leibischgrund.

Vorsitzender: Welche entscheidenden Persönlichkeiten haben Sie darunter verstanden?

Richter: Herrn FML. Freiherrn v. Gynatten, den Sektionschef Nos und alle die Herren, welche mich aufforderten, mich unter die Konkurrenten zu stellen, u. z. als Lieferant von Baumwollstoffen. Es wird nun ein Brief vom 26. April verlesen, worin Richter an Krumholz schreibt, daß eine Partie Garne mit 36 kr. an Schroll zu liefern sei, und daß noch weitere 25,000 Pfund nachkommen werden, bezüglich deren er erst nach Verlauf von acht Tagen den Preis bestimmen könne.

Krumholz: Das hat sich später geändert, und der Preis wurde auf 38 kr. erhöht.

Richter: Aus dem Grunde, weil während der Dauer der Unterhandlungen eine bedeutende Verschlechterung der Valuta eingetreten ist. In einem Schreiben vom 3. Mai theilt Richter mit, daß, je nachdem er den Preis der zu liefernden

Stoffe bedingen werde, auch Schroll für das Garn mehr als 36 fr. zahlen müsse.

Richter: Ich konnte nicht früher bezüglich des Garns abschließen, bevor nicht das Geschäft mit dem Aerar in Ordnung war. Es hat dieß Bezug auf die Lieferung der 5000 Stück Stoffe, und da von dem Preise für die Stoffe auch die Bestimmung der Qualität der dazu zu verwendenden Baumwolle abhängt, so konnte auch dann erst der Preis des Garns bestimmt werden. 13 $\frac{1}{2}$ fr. war der Preis der Stoffe gegenüber dem Armeekorps-Oberkommando, und ich habe mit Schroll auf 13 $\frac{1}{2}$ fr. abgeschlossen.

In einem Schreiben vom 5. Mai zeigt Richter dem Krumbholz an, daß Schroll, dem nun $\frac{1}{2}$ fr. per Elle mehr gezahlt werde, an ihn den Unterschied im Preise der Garne von 36 auf 38 fr. zu vergüten habe. Auch wird in diesem Briefe zugleich Krumbholz verständigt, daß Richter 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Skonto und Provision von Schroll beziehe.

Richter: Die Vergütung hat deshalb stattgefunden, weil er Schroll ursprünglich das Garn mit 36 fr. berechnet wurde, und sie war auch gerechtfertigt wegen der mittlerweile eingetretenen Verschlechterung der Valuta. Später habe ich gesagt, wozu erst eine Extravergütung, ich zahle Schroll den Preis, welchen ich vom Armeekorps-Oberkommando bekomme, und er hat mir 38 fr. für das Garn zu zahlen. Das ist dann eine effektive Abrechnung.

Vorsitzender (zu Krumbholz): Was sagen Sie dazu? Sie äußerten früher, daß Sie von all dem nichts wissen.

Krumbholz: Ich kann darüber nichts sagen, ich weiß nur das, was das Garngeschäft betrifft, und da ist keine Provision gezahlt worden.

Richter: Von der Vergütung hat es sein Abkommen gehabt, aber die Provision habe ich immer bekommen für meine Haftung, die ich gegenüber dem Armeekorps-Oberkommando hatte.

In einem Briefe vom 21. Mai erklärt Richter, daß er beim Genuß von 3 $\frac{1}{2}$ pCt. für Skonto und Provision von Schroll, da er vom Aerar bares Geld beziehe, eine wesentliche Aufbesserung des Geschäfts erwarte.

Richter: Ich meinte aber nicht eine Aufbesserung vis-à-vis dem Armeekorps-Oberkommando, sondern vis-à-vis von

Schroll, denn das war mein Gewinn, von dem ich die Uebergabspesen, Stempel u. s. w. zu bezahlen hatte.

Staatsanwalt: Es steht in den Briefen, daß Sie Garn Nr. 16 und 18 geliefert haben; daher würde selbst darin das Geständniß liegen, daß das Muster, welches zu den 5000 Stück vorgelegen, in Nr. 16 und 18 bestanden.

Richter: Darin kann kein solches Geständniß liegen; ich habe für die 5000 Stück nicht das volle Quantum hergegeben; es sind dazu 70,000 Pfund Garn erforderlich gewesen.

Dr. Berger: Ist für Leintücher gröbere Waare nöthig als für Hemden?

Richter: Für Leintücher kann die Waare steifer, für Hemden aber muß sie schmiegsam sein.

Dr. Berger: Waren die 5000 Stück für Leintücher oder für Hemden bestimmt?

Richter: Für Leintücher.

Dr. Berger: Sie haben den Gewinn früher auf 1196 fl. angegeben, heute nahe auf 1100 fl. Die Anklage stellt aber einen Gewinn von 2083 fl. dar, weil das Garn von 36 auf 38 kr. erhöht wurde. Es hat also ein Profit von 25 kr. per Stück stattgefunden.

Richter: Es ist dieß unrichtig; ich hatte die Ehre, Vorlagen zu machen, was ich an dem Garn verdient, welches zu den für ärarische Zwecke gelieferten Stoffen verwendet wurde. Ich habe dabei weniger verdient, als wenn ich meine Spinnereien Stoffe hätte arbeiten lassen, die — um mich so auszubrüden, — für Bettelleute gut genug gewesen wäre. Ich habe 2 $\frac{1}{2}$ fl. am Centner verdient, und wenn mir ein Gewinn am Garn angerechnet wird, ist das nach meiner Meinung unrichtig.

Der Zeuge Franz Seidel, Bevollmächtigter und Geschäftsführer der Schroll'schen Niederlage in Wien, wird nun vorgeladen. Er kennt Herrn Franz Richter, jedoch nicht den zweiten Angeklagten, Krumbholz, und weiß sich betreffs des Lieferungsgeschäftes nur der Umstände zu erinnern, daß Richter im April 1859 in die Niederlage geschickt habe, damit einer von den Herren zu ihm komme. Da keiner derselben hier gewesen, habe er an seine Chefs geschrieben, Herr Joseph Schroll sei hieher gekommen und habe mit Richter unterhandelt. Richter habe damals 1000 Stück, die vorräthig gewesen, angekauft

und die Niederlage selbst habe dieselben nach Stockerau geliefert. Später seien die Waaren von Bayer geliefert worden. Das Garn habe sein Chef anfangs mit 36 kr. bezahlen müssen, wofür sie 13 kr. per Elle bekamen.

Später sei jedoch das Garn auf 38 kr. erhöht, aber dafür die Elle mit 13 $\frac{1}{2}$ kr. bezahlt worden. Wenn er Geld gebraucht habe, sei er zu Richter gegangen, der habe sich mit ihm ausgeglichen; größere Beträge seien jedoch von der Smihower Fabrik an seinen Chef direkt gezahlt worden.

Auf die Frage des Staatsanwalt erklärt er, über die Verminderung der Breite nichts angeben zu können, weil er in das Technische nicht eingeweiht sei.

Auf die Frage des Dr. Berger erklärt er, daß die Waaren der ersten Lieferung gebleicht, die der andern bloß gewaschen waren. Das Haus Schroll habe sich nicht selbst zu den Lieferungen angeboten und auch nicht anbieten können, weil es von der Lieferung nichts gewußt habe. Auch er erklärt, daß zu Hemden feinere Stoffe verwendet werden müssen, als zu Leintüchern.

Der Vorsitzende fordert hierauf den Zeugen auf, abzutreten, sich jedoch nicht zu entfernen, weil vielleicht seine nochmalige Vernehmung nothwendig sein könnte.

Hierauf erscheint Joseph Schroll, Fabriksbesitzer aus Hauptmannsdorf bei Braunau in Böhmen. Derselbe zeigt in seinem ganzen Benehmen eine gewisse Scheu und Furchtsamkeit, weil er, wie er sich selbst ausdrückt, noch nie bei einer Gerichtsverhandlung theilhaftig gewesen ist. Auf die Fragen des Vorsitzenden kann er nur in nicht bestimmter und unklarer Weise antworten, bis er endlich einige Papiere aus der Tasche nimmt, auf welchen er sich Aufzeichnungen gemacht hat. Er gibt an, daß er im April vorigen Jahres von Seidel einen Brief erhielt: er möge eines Geschäftes halber nach Wien zu Richter kommen. Dieser habe ihm nun vor Allem die am Lager befindlichen 1001 Stück Ketten abgekauft und eine Lieferung von 5000 Stück mit ihm besprochen. Er selbst habe sich von Richter die Lieferung der Garne bedungen, und zwar zum Preise von 36 kr. Er liest aus seinen Aufschreibungen: „Im Monat Mai trat ich mit Herrn Richter, und zwar auf seine Aufforderung, wegen Lieferung von 5000 Stück Rattun, 18er Kette

und 16er Schuß in Unterhandlung. Derselbe erhält für Garn 36 fr. RM., und wir erbieten uns, die Waare zu 13 fr. per Elle, abzüglich 2 Prozent Provision und 1 $\frac{1}{2}$ Prozent Skonto, zu liefern.“

Zeuge gibt weiter an, er und Richter haben bloß oberflächlich gesprochen; es sei keine Andeutung gemacht worden, wem eigentlich die Lieferung gehöre. Er habe geglaubt für die Kreditanstalt; als jedoch Richter bloß in seinem eigenen Namen unterfertigte, und als im Abschluß die Waare als für das Aera gehörig bezeichnet wurde, habe er erst gewußt, daß die Lieferung nicht für die Kreditanstalt gehöre. Er habe mehrere Musterstücke vorgelegt, die mit Ziffern bezeichnet waren; die Zahlen könne er nicht angeben. Als es zum definitiven Abschluß kommen sollte, habe Richter erklärt, er könne das Garn nicht mehr zu 36 fr. liefern, und habe 38 fr. verlangt. Im Monate Juni erfolgte der zweite Abschluß mit dem Geschäftsführer Krumholz in Prag, über 10,000 Stück Rattun Nr. 18 Kette und Nr. 18 Schuß, wofür er 13 $\frac{1}{2}$ fr. per Elle erhielt und das Garn zu 38 fr. bezahlen mußte; die Waare sei bloß gewaschen worden.

Der Vorsitzende verliest hierauf ein Protokoll, welches aufgenommen wurde, um ein Surrogat für Leinwand zu finden: »Um den bedeutenden Bedarf möglichst schnell zu decken und gewaltsame Preissteigerungen hintanzuhalten, ist es zweckdienlich, für Leintücher festen Kalikot in Anwendung zu bringen.« Die verschiedenen Muster waren entweder von so schlechter Qualität und von so überspannten Preisen, daß es angezeigt sein dürfte, rohen und ungebleichten Kalikot starker und fester Art in der kürzesten Frist und zu den, den Zeitverhältnissen entsprechenden Preisen anzuschaffen. Das Protokoll ist vom zwanzigsten April datirt, und unterschrieben von Richter und Synatten. Weiters wurde im Protokolle bezeichnet, daß das Kalikotmuster des Herrn Direktor für Leintücher geeignet und daß der Preis von 13 fr. ein geringer sei; von demselben Stück seien schon 1000 Stück vorhanden, die sogleich übernommen werden könnten, und es könnten ferner wöchentlich mindestens 600 Stück abgeliefert werden. Daman keinen Stoff billiger zu erreichen vermöge, so sei der Antrag des Direktors Richter annehmbar. Der Bedarf belaufe sich auf 300,000

bruar verlängert wurde. Bedingungen wurden 14 fr. R.M. pr. Elle. Für den Fall aber, daß die Waare nicht vollständig gebleicht zu werden braucht, sollte ich vom bedungenen Preise 4 fr. per Stück an Richter zurückgeben; ferner war bedungen, daß 4 % vom Gelde in Abzug gebracht werden, daß ich außerdem eine Elle Uebermaß wegen der Schwindung liefere, und daß die Waare im $\frac{1}{4}$ Quadrat Zoll 30 Fäden enthält. Die Provision lag schon in diesen 4 %.

Vorsitzender: Hat Richter das Geschäft für seine Person übernommen?

Zeuge: Meines Wissens hat er es für seine Person übernommen. Das Verhältniß zur Kreditanstalt kannte ich nicht.

Vorsitzender: Wohin wurde die Waare geliefert?

Zeuge: Zum Theile nach Prag, zum Theile nach Stotterau und Brünn.

Vorsitzender: Haben Sie außer Kalberg und Bondi Niemanden zur Besorgung Ihrer Abgabe gehabt?

Zeuge: Es kann vielleicht sein, daß Bondi in Stotterau die Waare durch einen Anderen übergeben ließ.

Vorsitzender: Hat sich ein Anstand dabei ergeben?

Zeuge: Ganz unbedeutende.

Vorsitzender: Ist es bei den ursprünglichen Bestimmungen geblieben?

Zeuge: Krumholz sagte mir, es sei die Breite von 30 Zoll hinreichend; ob er dieß im Auftrage des Herrn Richter gethan hat, weiß ich nicht.

Vorsitzender: Was ist in Bezug auf das Garn bestimmt worden?

Zeuge: Ich sollte das Garnquantum von Herrn Richter zum Preise von 30 fr. R.M. beziehen, allein Herr Richter gestattete mir später auch anderweitig Garn zu kaufen, welches ich auch billiger bekam. Die daraus sich ergebene Preisdifferenz theilte ich mit Herrn Richter.

Vorsitzender: Warum das?

Zeuge: Weil Herr Richter mir erlaubte, Garn anderweitig zu kaufen, und er mir dadurch einen Gefallen erwiesen hat; es war ein Nutzen für mich.

Vorsitzender: Ist später keine Reduktion Ihrer Lieferung eingetreten?

von Ihnen gehabt, wie er sich mit dem Personale der Monturskommission zu benehmen habe?

Zeuge: Gar keine. Die Kosten der Lieferung wurden von mir selbst getragen. Richter hat sechs Stück weniger geliefert, wie es kam, weiß ich nicht. Ich lieferte diese sechs Stück mehr. Ob er mir sechs Stücke ersetzte, kann ich mich nicht erinnern, denn was in den Untersuchungsakten bezüglich des Ersatzes von mehreren für ihn gelieferten Stücken angeführt ist, bezieht sich auf eine andere von mir für ihn gelieferte Partie.

Der Vorsitzende verliest nun das von Hellmann eingebrachte Offert, es lautet auf die bereits bezeichneten Stoffmengen, welche $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen in der Breite haben sollten. Die Bezahlung wurde sogleich nach Ablieferung jeder einzelnen Partie bedungen. Der Lieferungstermin war von Mitte Juni bis Ende Oktober, die Haftung wurde von Richter übernommen. Musterstücke wurden zwei eingebracht, die Genehmigung dieser Lieferung ist unter dem 17. Mai 1859 vom FML. Synatten für beide Muster erfolgt. Gleichfalls wurde der, an die Prager Monturskommission erlassene Auftrag wegen Verständigung des Hellmann rücksichtlich der Annahme seines Offertes bekannt gegeben.

Vorsitzender: Hat Herr Richter als Besitzer der Fabrik in Smichow oder als Hauptdirektor der Kreditanstalt gehaftet?

Zeuge: Darüber kann ich mich nicht aussprechen.

Der Vorsitzende theilt weiter mit, daß der Kontraktabschluss am 29. Juni in Stockerau erfolgte.

Zeuge: Die Kaution im Betrage von 6325 fl. wurde durch meinen Geschäftsführer erlegt. Bei der zweiten Partie habe ich 15.000 Stück als Subkontrahent des Richter zu liefern übernommen.

Vorsitzender: Wie sind Sie in Kenntniß gekommen, daß es sich um ein Lieferungsgeschäft handelt?

Zeuge: Ich glaube, daß es mir Krumholz gesagt hat.

Vorsitzender: Wissen Sie auch um wie viel es sich handelte und wie viel Sie liefern sollten?

Zeuge: Es handelte sich um die Lieferung von 3 — 4 Mill. Ellen, wovon ich nach der anfänglichen Bestimmung 12.500 Stück liefern sollte, und zwar binnen sechs Monaten, von Juli bis Ende Dezember, welche Frist aber bis Ende Fe-

bruar verlängert wurde. Bedingungen wurden 14 fr. RM. pr. Elle. Für den Fall aber, daß die Waare nicht vollständig gebleicht zu werden braucht, sollte ich vom bedungenen Preise 4 fr. per Stück an Richter zurückgeben; ferner war bedungen, daß 4 % vom Gelde in Abzug gebracht werden, daß ich außerdem eine Elle Uebermaß wegen der Schwindung liefere, und daß die Waare im $\frac{1}{4}$ Quadratzoll 30 Fäden enthält. Die Provision lag schon in diesen 4 %.

Vorsitzender: Hat Richter das Geschäft für seine Person übernommen?

Zeuge: Meines Wissens hat er es für seine Person übernommen. Das Verhältniß zur Kreditanstalt kannte ich nicht.

Vorsitzender: Wohin wurde die Waare geliefert?

Zeuge: Zum Theile nach Prag, zum Theile nach Stoderau und Brünn.

Vorsitzender: Haben Sie außer Kalberg und Bondi Niemanden zur Besorgung Ihrer Abgabe gehabt?

Zeuge: Es kann vielleicht sein, daß Bondi in Stoderau die Waare durch einen Anderen übergeben ließ.

Vorsitzender: Hat sich ein Anstand dabei ergeben?

Zeuge: Ganz unbedeutende.

Vorsitzender: Ist es bei den ursprünglichen Bestimmungen geblieben?

Zeuge: Krumbholz sagte mir, es sei die Breite von 30 Zoll hinreichend; ob er dieß im Auftrage des Herrn Richter gethan hat, weiß ich nicht.

Vorsitzender: Was ist in Bezug auf das Garn bestimmt worden?

Zeuge: Ich sollte das Garnquantum von Herrn Richter zum Preise von 30 fr. RM. beziehen, allein Herr Richter gestattete mir später auch anderweitig Garn zu kaufen, welches ich auch billiger bekam. Die daraus sich ergebene Preisdifferenz theilte ich mit Herrn Richter.

Vorsitzender: Warum das?

Zeuge: Weil Herr Richter mir erlaubte, Garn anderweitig zu kaufen, und er mir dadurch einen Gefallen erwiesen hat; es war ein Nutzen für mich.

Vorsitzender: Ist später keine Reduktion Ihrer Lieferung eingetreten?

Zeuge: Ja; Herr Krumbholz hat mir, unter Vorweisung eines Originalbriefes des Herrn Richter, dessen Inhalt aber ich nicht mehr genau weiß, gesagt, es sei von Seite des Armees-Oberkommandos eine Reduktion angeordnet, die anderen Subkontrahenten hätten sich dieselbe gefallen lassen, daher sollte auch ich weniger liefern. Ich glaubte es nicht, weil ich sehr daran zweifelte, daß das Aerar einen abgeschlossenen Vertrag rückgängig machen wolle, allein da es der Wunsch des Herrn Richter war, so that ich es endlich.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch zugleich die Verlängerung des Termines bekannt geworden oder schon früher?

Zeuge: Ich habe mir die Zeitabschnitte nicht so gemerkt.

Vorsitzender: Hat Krumbholz keine Vergütung von Ihnen gefordert?

Zeuge: Ja, wegen der Verminderung der Breite. Ich ging nicht darauf ein und bin mit Herrn Krumbholz einmal sogar arg aneinander gekommen; denn da ich an der Manipulation nichts änderte, so konnte ich auch nichts vom Preise nachlassen.

Vorsitzender: Ist Ihnen durch die Reduktion ein Schade erwachsen?

Zeuge: Nein, so sehr ich mich im Anfange dagegen sträubte, so angenehm war es mir später, weil ich nicht in der Lage war, die Waare in der bestimmten Zeit zu liefern.

Vorsitzender: Haben Sie Herrn Richter gegenüber noch ein Guthaben?

Zeuge: Ja. Ich glaube 115,500 fl., die auf seine Fabrik in Smichow vorgemerkt sind.

Vorsitzender: Woher stammt dieser Anspruch auf Richter?

Zeuge: Zum Theil aus diesem Lieferungsgefchäfte, zum Theile noch aus unserem früheren Geschäftsverkehre.

Vorsitzender: Haben Sie diesen Betrag nur auf die Realität in Smichow pränotirt?

Zeuge: Auch auf die Realität in Leibischgrund.

Vorsitzender: Nach dem Grundbuchsvertrakte (Leibischgrund) kommt eine andere Post vor, nämlich 47,473 fl. 59 kr. und 67,561 fl. 54 kr.

Zeuge: Diese zwei Beträge sind identisch mit dem einen, den ich oben genannt habe.

Vorsitzender: Warum haben Sie im Laufe des heurigen Jahres diese Sicherung gegen Herrn Richter ergriffen?

Zeuge: Einerseits weil der Betrag sehr groß war, andererseits weil ich es der Welt schuldig war, um ihr zu zeigen, daß mein Betrag sichergestellt ist.

Vorsitzender: Hatten Sie schon damals, als Richter seine Zahlungen zu Smichow eingestellt hat, Forderungen an ihn?

Zeuge: Ja, auf den Betrag kann ich mich nicht genau erinnern, ich glaube, es war zwischen 20,000 fl. und 30,000 fl., ist aber gänzlich berichtigt worden.

Richter: Hoher Gerichtshof! Ich möchte nur bitten mir zu erlauben, daß ich an Herrn Hellmann zwei Fragen stellen darf: warum ich mir die Beziehung meines Garnes ausbedungen habe, und ob ihm der bestimmte Preis billig oder theuer vorkam?

Zeuge: Herr Richter hat darum bedungen das Garn von ihm zu beziehen, weil ihm darum zu thun war, daß das Material aus amerikanischer Baumwolle bestehe, was bei anderen Spinnern nicht der Fall war. Was die zweite Frage anbelangt, so war der Preis ein entsprechender; man hat Garne von schlechterer Qualität auch nicht billiger bekommen, und ich weiß nicht, wenn man diese Qualität hätte haben wollen, ob man sie anderwärts gefunden hätte.

Richter: Ueber den Rechnungsstand, was mein Geschäft noch schuldig ist, habe ich keine genaue Kenntniß, aber ich erkläre, hoher Gerichtshof (mit Thränen und wankender Stimme), daß, wenn er seine Forderung nicht eintreibt, er dies, nur aus Rücksicht für das verwaiste Geschäft thut.

Vorsitzender (zu Richter): Haben Sie Hellmann gegenüber keine Forderung?

Richter: Nein. Ich trete auch von der Vergütung zurück, weil er keine Aenderung in der Breite gemacht hat. Herr Hellmann wird bestätigen, daß die Waare, die er nach meiner Methode zureichten mußte, ihm mehr gekostet hat, als wenn er sie in weißgebleichtem Zustande hätte liefern sollen.

Der Zeuge bestätigt dies.

Vorsitzender: Was können Sie angeben bezüglich der Reduzirung? Ist Ihnen ein Nachtheil daraus erwachsen?

Zeuge: Mir ist durchaus kein Schaden daraus erwachsen.

Vorsitzender: Sind Sie gleich ursprünglich von dieser Ansicht ausgegangen?

Zeuge: Ich glaube dieß wenigstens bereits im Protokolle vom Juni erklärt zu haben, und zwar aus dem Grunde, weil wir selbst das reduzirte Quantum nicht abgeliefert haben. Die Ursache, daß wir nicht abliefern konnten, lag darin, weil theils die Lieferung früher eingestellt wurde, als wir gedacht, anderntheils, weil wir nicht fertig geworden sind.

Richter, erklärt der Zeuge weiter, hat sich mit einem sehr mäßigen Nutzen begnügt, beziffern ließe sich derselbe nicht so leicht, ihnen selbst wäre die Waare mit 22 $\frac{1}{4}$ Rtr. bezahlt worden, während Richter 25 fr. dafür bekommen hätte, wofür er aber die Regiespesen habe tragen müssen.

Vorsitzender: Es ist nachgewiesen, daß die Angabe von Seite des Krumholz, das Aerar habe die Qualität reduzirt, nicht in der Wahrheit gegründet sei, daß es, wie er sich selbst ausdrückt, eine Nothlüge gewesen wäre. Wenn dieser Fall nicht eingetreten wäre, würden Sie auf die Reduktion eingegangen sein, wenn Sie gewußt hätten, daß die Reduktion beim Aerar nicht stattfand?

Zeuge: Das kann ich schon aus dieser Ursache schwer beurtheilen, weil dieß eine Verständigung mit meinem Compagnon nothwendig gemacht hätte. Nach meiner persönlichen Ueberzeugung würde ich mich auch in diesem Falle zur Reduktion verstanden haben, ich glaube schon aus Rücksicht für Herrn Richter.

Vorsitzender: Wie verhält sich diese Angabe zu Ihrer 13. Antwort im Untersuchungsprotokolle, wo von Ihrer Seite ein erlittener Schaden vorgebracht wird?

Zeuge: Das liegt darin und ich glaube es wird auf diese Art zu erklären sein: Mir wurde bei dem hohen Landesgerichte in Prag die Frage gestellt: Haben Sie dadurch einen Schaden erlitten, daß Krumholz in der Mitte des Monats Februar Lieferung einstellte, anstatt, wie Sie glauben, gegen Ende Januar? Auf diese Frage glaube ich geantwortet zu haben, daß

in der That in Folge dessen 143 Stück zurückgeblieben sind, zum Theil in rohem, zum Theile in gebleichtem, zum Theil in appetirtem Zustande. Ob uns daburch ein Schade erwachsen, daß die Waare zurückgeblieben, kann ich nicht ermessen, weil ich nicht weiß, wie viel uns davon als Ausschuß zurückgewiesen worden wäre.

Auf die Frage des Staatsanwalt, woher er die Vermuthung schöpfe, daß von diesen 143 Stück mehrere hätten ausgestoßen werden können, erklärt der Zeuge, daß die Erfahrung dieses Lehre und besonders wären die Ausstößungen wegen nicht genügender Breite geschehen, und zwar habe diese immer Krumholz selbst angeordnet; denn er habe seine Waare wenigstens unter 30 Zoll nicht angenommen. Aus den Fragen des Staatsanwalts an den Zeugen erhellt ferner, daß der Zeuge von dem zurückgebliebenen Garne einen Theil zurückgestellt, einen anderen Theil Grillmayer & Liebig verkauft, daß die 143 zurückgebliebenen Stücke später, und zwar im Monate Juli, von ihm um 13 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Elle verkauft worden seien, während ihm Krumholz früher nur 13 kr. dafür gegeben.

Staatsanwalt: Würden Sie, wenn Sie gewußt hätten, daß die Reduktion von Seite des Armee-Oberkommandos nicht wahr sei, dennoch die Reduktion angenommen haben?

Zeuge: Ich glaube, wenn Richter offen und ausdrücklich uns den Wunsch mitgetheilt hätte, so würde uns dieß noch mehr veranlaßt haben, zu reduzieren; es hat uns nur unangenehm berührt, daß uns Krumholz nicht die Wahrheit mitgetheilt.

Landesgerichtsrath Weidler: Sie haben heute angegeben, daß Sie durch die Reduktion keinen Schaden erlitten, weil Sie nicht im Stande gewesen, das reduzierte Quantum rechtzeitig zu liefern. Geben Sie uns an, ob Sie für den Fall, daß Sie einen Liefertermin nicht einhalten sollten, ausdrücklich stipulirten, daß Richter berechtigt sei, den Vertrag aufzuheben.

Zeuge: Wir haben darüber keinen Vertrag gehabt, aber ich halte es für sehr natürlich und glaube jedenfalls, daß dieß Herrn Richter zugestanden wäre.

Landesgerichtsrath Weidler: Zu was wäre Richter be-

rechtigt gewesen, wenn Sie einen Monatstermin nicht eingehalten hätten?

Zeuge: Streng genommen, hätte er Waaren kaufen und sie mir anrechnen können, ich hätte sie dann ersetzen müssen.

Krummbolz: Ich habe schon, bevor der Antrag auf Rezuzirung gestellt wurde, gedroht, ihm die Lieferung ganz zu entziehen, weil bei der Kommission sich Anstände wegen der Breite ergeben haben.

Richter erklärt ferner auf die Frage des Präsidenten, daß Porges verpflichtet gewesen, Mitte Juli zu liefern. Wenn seine erste Lieferung erst November erflossen sei und er sie angenommen, so sei das Nachsicht von seiner Seite gewesen.

Doktor Berger stellt die Frage an den Zeugen, ob er verpflichtet gewesen sei, in den sechs Monaten jeden Monat 1000 Stück oder anfangs weniger, aber gegen Schluß mehr zu liefern, und ob Richter das Recht gehabt hätte, wie bereits Herr Rath Weitler gefragt, das Fehlende zu kaufen und Porges mit dem Betrage zu belasten? — Der Zeuge vermag hierüber keine bestimmte Antwort zu geben. Doktor Berger fragt weiter, ob dem Zeugen von Seite des Untersuchungsrichters bekannt gegeben wurde, daß man den ihm zugesügten Schaden durch Sachverständige erheben ließ?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Hat der Untersuchungsrichter angegeben, daß Sie nach Ausspruch der Sachverständigen einen Schaden von circa 320 fl. erlitten haben?

Zeuge: Ich habe schon erklärt, daß ich gar nicht angeben kann, daß ich einen Schaden erlitten.

Dr. W i e d e n f e l d: War es bedungen, wenn Sie mit einer Monatlieferung zurückblieben, daß Richter die Waare wo anders kaufen könne?

Zeuge: Unser Uebereinkommen besteht aus der mündlichen Besprechung. Ich erinnere mich nicht daran, daß es bedungen worden wäre, aber ich glaube, es verstehe sich von selbst.

Staatsanwalt hält dem Zeugen vor, daß sein Cousin anders ausgesagt habe, worauf dieser den Widerspruch dadurch löst, daß sein Cousin sich meist mit Chemie, er aber mit der Weberei und dem Betriebe derselben abgebe.

Der Vorsitzende ersucht den Staatsanwalt, über die wei-

tere Anwesenheit des Zeugen in Wien einen Antrag zu stellen, da die Sachverständigen erst Montag vernommen werden.

Staatsanwalt: Ich glaube, der Zeuge könne indessen zurückreisen, weil die Schadenangabe im Anklageschluß sich zwar auf das Gutachten der Sachverständigen bezieht, jedoch ohne weitere Beziehung auf die Zeugenaussage.

Dr. Berger erklärt sich damit einverstanden.

Der Zeuge, welcher schon in der Voruntersuchung be eidet wurde, entfernt sich hierauf, und dessen Cousin und Kompagnon Josef Borgeß von Portheim erscheint. Dieser macht im Wesentlichen dieselbe Aussage, nur erklärt er, er habe seinem Cousin fast überall freie Hand gelassen. Er hat ebenfalls durchaus keinen Anspruch wegen der Reduktion zu machen, er sei bei seiner früheren Vernehmung nicht genau unterrichtet gewesen, er habe geglaubt, der Nachtheil sei durch die Reduktion entstanden, er habe jedoch später zur Kenntniß gebracht, daß dieß nicht durch die Reduktion, sondern durch die Nichteinhaltung der Lieferzeit entstanden sei. Wenn ihm Richter mitgetheilt hätte, daß er (Richter) eine Reduktion einführen wolle, hätte er mit seinem Kompagnon eine Rücksprache gepflogen, und er glaube, sie wären darauf eingegangen.

Staatsanwalt: Sie sagten, daß Sie durch die Reduktion keinen Schaden erlitten hätten?

Zeuge: Wir haben keinen Schaden, weil die Waare nicht durch die Reduktion zurückgeblieben, sondern durch unsere eigene Schuld, indem wir die Lieferzeit nicht einhielten.

Staatsanwalt: Wie kommt es, daß Sie bei dem Verhör des Untersuchungsrichters gesagt, daß Sie in der ersten Vernehmung bereit gewesen wären, eine strafrechtliche Untersuchung einleiten zu lassen?

Zeuge: Als ich gehört, daß die Reduktion nicht vom Staate ausgehe, war ich verlezt, weil man uns nicht die Wahrheit gesagt, ich habe in dem Augenblicke keinen Entschluß gefaßt und kann auch nicht sagen, was ich mehrere Monate früher gethan hätte, da ich nicht selbstständig im Geschäfte war.

Dr. Berger: Ich habe zunächst keine Frage zu stellen, aber um Ihren Aeußerungen in Betreff der Voruntersuchung zu begnügen, ersuche ich dem Zeugen die Antworten 26—34 seines

Aussage vorzulesen. Der Schriftführer liest die betreffenden Fragen bezüglich der Schadenbemessung vor, aus denen es sich ergibt, daß der Untersuchungsrichter alle Momente zusammengestellt hatte, um den Zeugen zur Präzisierung seines Schadens zu veranlassen. Derselbe hatte dieß von sich gewiesen, trotz des Andringens des Untersuchungsrichters, daß er nicht ausweichend antworten soll.

Dr. Berger stellt dann an den Zeugen dieselbe Frage wegen Schadenermessung durch die Sachverständigen, die er dem früheren Zeugen gestellt. Derselbe erklärt, daß er davon nichts erfahren, und da er keinen Schaden erlitten, so entfällt dieß von selbst.

Martus Kaufmann, Fabrikant in Prag, bereits in der Voruntersuchung beeidet, sagt aus: Ich habe mich selbst an Herrn Richter gewandt, ob ich liefern könne, es wurde zwischen uns bloß ein mündliches Uebereinkommen getroffen, da ich Herrn Richter von früher her als einen höchst ehrenwerthen Mann kannte. Die Verabredung ging dahin, daß die Lieferung zum Preise von 23 kr. öst. W. per Elle, das Stück zu 52 Ellen zu arbeiten sei; das Garn mußte vom Herrn Richter bezogen werden. Es war mir ganz angenehm das Garn vom Herrn Richter beziehen zu können. Später wurde allerdings keine Abänderung in Bezug auf Qualität, wohl aber eine Veränderung der Breite (von 48 auf $46\frac{1}{2}$ “) getroffen. Von meiner Waare sind 125 Stück beanständet worden, weil sie flechtig waren, es sind auch einige Stücke dabei gewesen, die etwas schmaler ausgefallen sind, aber dafür kann man nichts. Was die Reduktion meiner Lieferung anbelangt, so war das die Folge einer mündlichen Verabredung, es war mir ganz angenehm, weil mir, sobald ich andere Beschäftigung gefunden, gar nichts daran gelegen war, zu liefern. Herr Richter hat sich gegen mich sehr gut benommen, weil er von mir, der ich im November schon fertig sein sollte, noch im Januar und Februar abgeliefert genommen hat.

Vorsitzender wünscht, daß noch aus der Aussage der Zeugen ein Irrthum der Anklage konstatirt werde, bezüglich einer an Kaufmann gezahlten Entschädigung.

Der Zeuge bemerkt: Ich habe ein niedriger numerirtes Garn bekommen, und da ich von demselben mehr verbraucht

hatte, als ich verpflichtet war, so ließ ich mir vom Herrn Richter 22 fl. herauszahlen; das Garn war nicht schlecht.

Staatsanwalt: Wo ist da der Irrthum der Anklage?

Richter: Weil es in der Rechnung heißt: »Defekt.«

Dr. Berger: Waren Sie verpflichtet, zur Verarbeitung dieses niedriger numerirte Garn zu verwenden?

Zeuge: Nein, ich mußte nur 18er und 16er Schuß verwenden. Der Faden war gröber, und darum habe ich mehr verbraucht; die Waare ist dadurch nur besser geworden.

Dr. Berger: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, daß Sie sich um die Reduktion des Arers nicht kümmern, wie verstehen Sie das?

Zeuge: Ich habe damals gesagt, daß ich mich nichts um die Reduktion zu kümmern habe, weil ich mich bloß an Herrn Richter zu halten brauche, und daher ganz gut hätte bestehen können, daß er alle meine Waare nehme.

Ueber den Charakter des Krumholz kann Zeuge nichts Nachtheiliges sagen.

Friedrich Kubinsky, Fabrikant in Prag, bereits in der Voruntersuchung beeidet und nunmehr vernommen, gibt an: Um Mitte Juni habe ich mit der Buchhaltung des Herrn Richter die Verhandlungen über das Liefergeschäft eingeleitet, und zuletzt selbst zu Ende geführt. Ich übernahm die Pflicht, 5000 Stück zu liefern. Der Preis war auf 12⁷/₈ fr. K.M. per Elle festgesetzt. Die Waare mußte nach Muster gearbeitet werden. Später wurde eine Reduktion in Bezug auf die Breite eingeführt; es wurde dabei bestimmt, daß das Minus dem Herrn Richter zu Gute komme; ich habe etwas weniger gebraucht, das mußte ich ihm ersetzen. Das Garn bezog ich von ihm. Ich habe das Geschäft nur übernommen, weil mir daran gelegen war, meine Arbeiter zu beschäftigen; nachdem nun der Friede eingetreten und das Geschäft sich hob, kamen meine alten Kunden und es war mir ganz recht, daß die Reduktion verlangt wurde. Ich würde auch auf das bloße Wort Richter's, ganz ohne Rücksicht auf den Brief, auf eine Reduktion eingegangen sein, um so mehr da ich bereits im Rückstande war.

Staatsanwalt: Um wie viel wurde die Einstellung geringer nach der Reduktion der Breite?

Zeuge: Es wurde auf 32" reduziert. Die Vergütung, die ich auszahlte, war 19 kr. pr. Stück.

Staatsanwalt: Welche Vergütung wurde verlangt?

Zeuge: Wir haben uns schnell geeinigt.

Staatsanwalt: Ich frage, welche Vergütung verlangt wurde; es heißt $\frac{3}{4}$ kr. pr. Ellen.

Zeuge: Nein, nur $\frac{2}{8}$ kr.

Dr. Berger: Würden Sie, wenn Sie aufgefordert worden wären, Lieferungen an das Aerar übernommen haben?

Zeuge: Ich kann das nicht sagen, die Zeiten waren sehr gewagt, es hätte vom Moment abgehängt, die Intervention des Herrn Richter war mir angenehm, ich wurde gegenüber dem Aerar bezüglich des Garns jeder Verantwortung dadurch enthoben, der Garnpreis war mir ganz angemessen.

Vinzenz Mastny, Fabrikant in Prag, heibet in der Voruntersuchung, sagt aus: Richter kenne ich schon 30 Jahre, er hat mir sehr wichtige geschäftliche Dienste geleistet. Bezüglich der Lieferung wurde mir das Quantum, das ich liefern wollte, freigestellt, ich habe mich für 4000 Stück erklärt. Der Preis pr. Elle war 23 Nkr., die Garne hat Richter mir geliefert, und ich hätte die Lieferung nicht angenommen, wenn mir eben Richter die Garne nicht zugesichert hätte. Rücksichtlich der Reduktion wurde mir der Brief Richter's an Krumbholz anfangs gar nicht vorgewiesen. Ich habe mich auch anstandslos gefügt; für mich ist durchaus kein Schade daraus erwachsen. Ich hatte indessen für meine Weberei eine anderweitige Beschäftigung gefunden, und es war mir das um so lieber, weil in letzterer Zeit die Waare so streng gesichtet wurde. Es wurde mir von Seite der Smichower Fabrik so viel Ausschuss gemacht, daß ich meine schwächeren Arbeiter weggeben mußte und durch die Verminderung der Arbeiter in Gefahr kam, den Termin nicht halten zu können.

Vorsitzender: Warum meinen Sie das Gebaren der Fabrik streng?

Zeuge: Die Waare war nicht so ganz, wie sie mir aufgegeben wurde, und ich habe mich auch bei der Lieferung verpflichtet, das zurückzunehmen, was nicht die gewünschte Eigenschaft hätte.

Vorsitzender: Sie haben sich doch früher geäußert, daß

im Momente der Reduktion Ihnen dieselbe nicht ganz gleichgiltig war.

Zeuge: Die Sache hatte eben verschiedene Momente, weil die Abwicklung des Geschäftsganges foulant war und weil man gleich Geld bekam, so war Einem das angenehm; anderseits aber habe ich keinen Schaden erlitten; ich wäre auch auf die Reduktion bloß auf den einfachen Wunsch Richter's eingegangen.

Staatsanwalt: Wurde Ihnen Waare zurückgegeben, weil sie weniger Fäden hatte?

Zeuge: Ja, einzelne Stücke.

Staatsanwalt: Wie kommt, daß ein Stück weniger Fäden haben kann?

Zeuge: Das ist Sache des Webers. Ich bin genöthigt, wenn ich das erklären wollte, Ausdrücke zu nennen, die den Herren als nicht Sachverständige unverständlich sein würden. Die Waare wird bei mir theils auf Kraftstühlen theils auf Regulatorstühlen gearbeitet. Diese sind solche, wo es nicht bloß von der Maschine abhängt, wie viel Fäden in die Waare hineingehen sollen, sondern wo es auch von dem leichtern Schläge, von der Körperstärke und dem Willen des Arbeiters abhängt. Es gibt Arbeiter, welche absichtlich weniger Fäden hineingeben, weil sie sich dann das ersparte Garn mit nach Hause nehmen. Sie erleichtern sich auch dadurch die Arbeit.

Dr. Berger: Können Sie sich denken, daß bei vier Millionen Ellen, die von zehn verschiedenen Fabrikanten erzeugt werden, dieselbe durchaus gleichmäßig sein kann?

Zeuge: Jeder Sachverständige wird sagen müssen, daß es nicht möglich ist.

Dr. Berger: Welche Ansicht haben Sie in Bezug auf die Garne des Herrn Richter?

Zeuge: Diese waren mir immer willkommen. Ich habe Garne von anderen Fabriken, die mir Herr Richter geschickt hat, zurückgewiesen, und bin auf der Lieferung der Garne bestanden.

Dr. Berger: Haben Sie auf Lieferung an das Aerar reflektirt?

Zeuge: Es war damals eine sehr gefährliche Sache. Die Valutaverhältnisse waren derart, daß, wenn die Zustände

länger fortgebauert hätten, die Vertheuerung des Garnes eine grenzenlose gewesen wäre. Die Theuerung würde noch größer geworden sein, wenn 10 oder 15 Lieferanten genöthigt gewesen wären, sich für sechs Monate ihren Bedarf zu decken.

Staatsanwalt: Welche Differenz ist zwischen dem Preise der breiteren und schmälteren Waare?

Zeuge. $\frac{3}{4}$ Nkr per Elle. (Die Sitzung wurde um 3 Uhr auf Montag vertagt.)

Die Verhandlung beginnt um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr mit der Vernehmung des Zeugen Salomon Prziбра, Kattunfabrikanten und Webereieinhaber aus Prag. Dieser kennt Herrn Richter seit zwanzig Jahren, ist Anfangs Juni v. J. nach Wien gekommen, hatte Richter besucht und ist von diesem befragt worden, ob er nicht eine Lieferung von Kalifot übernehmen könne. Nur um seine Arbeiter beschäftigen zu können, hat er den Entschluß gefaßt, eine Lieferung von 10.000 Stück zu übernehmen. Die Bedingungen mit Richter waren 13 kr. pr. Elle und das Garn hiezu sei von Richter um 38 kr. zu übernehmen. Die Waare war an Richter selbst zu liefern, und zwar mit 51 Ellen per Stück, jedoch mit der Bestimmung, daß eine Elle von der Länge per Stück abgezogen werden sollte, weil, wie Krumbholz sagte, man bei der Monturskommission die Waare über den Tisch ziehe, wodurch eine Einbuße im Ellenmaße erfolge. Ferner war bestimmt, 1 Ser Garn sowohl für Kette als für Schuß zu nehmen. Die ersten 30 Stück gebleichte Waare hatte er im weißen Zustande geliefert; Herr Krumbholz aber sagte, es hätte dabei einen Anstand gehabt; es sei ihm daher ein Muster, wie er glaube, von Schroll's Waare gegeben worden, von sogenannter Halbbleiche, wonach die fernere Waare zu liefern sei. Auch bei den später von ihm gelieferten 250 Stücken soll, nach der Angabe des Bayer, ein Anstand sich erhoben haben; er wollte, daß man ihm die Waare retournire, sie war aber bereits zu Zappert in die Bleiche gegeben worden. So hatte er 5100 und einige Stück abgeliefert. Nach dem Frieden von Villafranca fing das Geschäft in der Druckerei an sich zu heben, und er habe gefunden, daß er die Arbeiter mit seiner Waare beschäftigen könne. Bei seiner Anwesenheit in Wien ersuchte er Herrn Richter, er möge ihm die weiteren Lieferungen nachsehen. Richter sagte: »Ich sehe wohl ein, daß Ihnen

dies nicht konveniren kann, ich entbinde Sie Ihres Wortes,“ und er hatte nur noch die auf den Stühlen befindliche Waare abgeliefert. Krumbholz hatte ihm einmal den Antrag gemacht, die Waare schmaler zu machen; er ist aber darauf nicht eingegangen, hatte entschieden dieses Verlangen zurückgewiesen, denn er wußte, daß die Waare, in die Länge gezogen, schmaler wurde.

Vorsitzender: Haben Sie den Preis des Garnes zu hoch gefunden?

Zeuge: Es war mir nur darum zu thun, meine Arbeiter zu beschäftigen; es war mir egal, welchen Preis Richter machte.

Richter ersucht den Zeugen zu konstatiren, daß demselben von ihm für die ganze Bleiche früher $\frac{3}{8}$ und später $\frac{1}{2}$ fr. per Elle gezahlt wurde, was Zeuge bestätigt.

Staatsanwalt: Welche Reduktion verlangte Krumbholz?

Zeuge: Ich habe ihn nicht gefragt, weil ich sie entschieden zurückgewiesen habe.

Dr. Berger: Haben Sie bei der Reduktion gemeint, die Waare schmaler herzustellen im rohen Zustande, oder daß sie bei der Ablieferung unter 30 Zoll Breite kommen soll?

Zeuge: Nein; die Waare sollte unter allen Umständen 30 bis $30\frac{1}{2}$ Zoll breit abgeliefert werden. Die Waare ist nämlich $31\frac{1}{4}$ Zoll eingestellt worden, um 30 oder $30\frac{1}{2}$ Zoll Breite zu bekommen.

Dr. Berger: War der Preis von 38 fr. für das Garn angemessen?

Zeuge: Er war meines Erachtens nicht überspannt.

Dr. Berger: Zu welchem Zeitpunkte haben Sie um die Auflöfung des Kontraktes ange sucht? War es im Juli oder August?

Zeuge: Ich kann mich auf den Zeitpunkt nicht erinnern. Im August habe ich die letzte Lieferung gemacht.

Dr. Berger: Haben Sie ihr Geschäft mit Herrn Richter als ein gewinnbringendes angesehen?

Zeuge: Durchaus nicht.

Dr. Berger: Was halten Sie vom Gewinne des Herrn Richter bei diesem Geschäft, nämlich mit Rücksicht auf die

Differenz des Preises, den er Ihnen gezahlt hat, und den er vom Aerar bekommen hat?

Zeuge: Ich glaube nicht, daß er profitirt haben wird: ich hätte es um diesen Preis nicht ü bernommen.

Vorsitzender zu Krumbholz: Was meinten Sie mit dem Ausdrucke in Ihrem Briefe vom 15. Juni, daß Przi-
bram bereits „weichgemacht“ ist?

Richter gibt lächelnd darauf die Erwiederung, daß dies ein üblicher Ausdruck ist, und Krumbholz darunter verstanden habe, daß Przi-
bram, welcher früher zu dem Geschäfte keine große Lust gezeigt hat, nun geneigt sei, darauf einzugehen, welchen Umstand der Zeuge bestätigt.

Staatsanwalt: Hat Krumbholz auch eine Reduktion am Preise verlangt?

Zeuge: Davon war nicht die Rede, denn ich bin auf eine Reduktion gar nicht eingegangen.

Der Staatsanwalt läßt die betreffende Stelle der Aussage dieses Zeugen aus der Untersuchung verlesen, wo es heißt, Krumbholz habe eine Reduktion auf 29 $\frac{1}{2}$ Zoll und eine Herabsetzung des Preises verlangt; er (Zeuge) sei aber nicht darauf eingegangen.

Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern; möglich, daß Krumbholz mit meinem Direktor gesprochen hat; (zu Krumbholz gewendet:) Sie haben gesagt, daß die Waare etwas schmaler sein könne; ob in der Einstellung oder in der Ablieferung, daran kann ich mich nicht erinnern.

Richter: Das kann nur ein Irrthum gewesen sein, da die Waare 30 Zoll breit abgeliefert werden mußte.

Zeuge zieht nun einige Garnmuster hervor, zeigt sie dem Staatsanwalt, macht auf die Unterschiede hinsichtlich der Qualität der Garne aufmerksam, und behauptet, daß die Grundlage eines guten Stoffes nicht in der Fädenzahl, sondern in der Qualität des verwendeten Garnes bestehe.

Vorsitzender: Was ist die Veranlassung, daß Sie, ohne aufgefordert zu sein, zu dieser Verhandlung diese Garnmuster mitbringen?

Zeuge: Weil hier so oft von der Fädenzahl gesprochen wurde. Man liest das in den Berichten der Zeitungen; bei

und Fabrikanten aber hat die Fädenzahl keinen Werth; nur ein gutes Garn bedingt eine gute Waare.

Staatsanwalt: Aber das müssen Sie doch zugeben, daß zwei Fäden guten Garnes besser sind, als ein Faden durchschossen.

Zeuge bemerkt darauf, daß man bei gebleichter oder halbgebleichter Waare die dazu verwendete Fädenanzahl Garne auf einen Quadrat Zoll nicht wie bei der rohen Waare bestimmen könne, weil durch die Manipulation mancher Zoll mehr, mancher Zoll weniger Fäden enthalten werde. Zeuge deponirt die beiden vorgezeigten Spulen Garne Nro. 18, wovon das eine guter und das andere schlechter Qualität ist, worauf seine Beeidigung erfolgt.

Leopold Abeles, 43 Jahre alt, Fabrikant, bereits in der Voruntersuchung beeidigt, sagt aus: Im vorigen Jahre habe ich in Erfahrung gebracht, daß Herr Richter Lieferungen für die Kreditanstalt übernommen habe. Ich habe mich nach Wien verfügt, habe mich Herrn Richter vorgestellt, worauf Herr Richter erklärte, daß er geneigt sei, mir einen Theil dieser Lieferung zukommen zu lassen. Er wies mich an Herrn Krumbholz, mit welchem ich den Preis von 13 $\frac{1}{2}$ fr. pr. Elle vereinbarte; das Ellenmaß für jedes Stück wurde auf 50 Ellen festgestellt. Die Richtigkeit des Maßes hatte ich selber zu garantiren. Die Waare war nach einem bestimmten Muster und aus amerikanischem Baumwollgarn Nro. 18 zu arbeiten. Die Hälfte des Garnes, circa 12 — 13 Zentner, mußte ich von Herrn Richter beziehen. Die Lieferung selbst bezifferte sich auf 20.000 Stück. Es wurde gleich ursprünglich bedungen, daß die Breite dieser Waare 31 Zoll sein sollte; doch für den Fall, als sie auch schmaler sein könnte, hat sich Herr Krumbholz ausbedungen, daß dieses Ersparniß in der Breite zu seinen Gunsten entfallen müßte, für den Fall eben, als die Breite der Waare bloß 30 $\frac{1}{2}$ Zoll betragen sollte. Ich hatte bereits 6- bis 7000 Stück fertig, als die Reduktion eingeführt wurde. Die Ablieferung wurde durch den Kommissionsär Richter's besorgt.

Vorsitzender: Hat die ganze Lieferung stattgefunden, oder ist in Beziehung auf das Quantum des von Ihnen eingegangenen Lieferungskontraktes eine Abänderung erfolgt?

Zeuge: Ich habe 3672 Stück weniger geliefert, als be-

dungen war. Die Veranlassung lag in dem Umstande, daß mir Herr Krumholz im September vorigen Jahres bekannt gab, Herr Richter sei um eine Reduktion ersucht worden; die Quantität der Reduktion wurde mir nicht mitgetheilt. Ich habe Verwahrung dagegen eingelegt und erklärt, daß ich nicht begreife, wie mir das überhaupt zugemuthet werden konnte, nachdem ich doch nicht mit dem hohen Aerar, sondern mit Herrn Richter abgeschlossen habe. Die Antwort ging dahin, daß ich, weil Alle reduziert haben, auch reduziert möge. Ich habe mich auch damals nicht einverstanden erklärt. Uebrigens erinnere ich mich, daß ich eines Tages geschrieben habe, daß er mir noch 300 Stück zu liefern gestatte. Darauf hat mir Herr Krumholz zuerst geschrieben, er werde sie vielleicht in Prag unterbringen können, mir später jedoch die Uebernahme verweigert. Ich habe aber meinem Rechte nichts vergeben; ich habe ihm geschrieben, daß ich einen Nachtheil erleide. Ich habe mich jedoch in keine genaue Berechnung meines Schadens eingelassen.

Vorsitzender: Nach Ihrer Korrespondenz haben Sie ihm einen Schaden von 2000 fl. allein für Anschaffung von neuen Zeugen berechnet.

Zeuge: Das konnte ich rechtlich nicht als Schaden ansetzen, weil ich nachträglich eingesehen habe, daß ich diese Zeuge auch zu andern Arbeiten verwenden kann, und am Ende mußte ich sie doch anschaffen, um arbeiten zu können.

Vorsitzender: Sie haben auch geschrieben, daß Sie ein »horrendes Geld« verlieren müssen.

Zeuge: Viel Geld allerdings, wenn er die Waare nicht übernommen, und wenn ich gezwungen wäre, sie deshalb zu verkaufen. Dieser Ausdruck dürfte am Ende deshalb geschrieben worden sein, um Krumholz eher zu bewegen, die Waare zu übernehmen. Ich habe auch den Schaden mit 10—12.000 fl. beziffert. Ich konnte ihn aber damals noch nicht ziffermäßig berechnen, und es ging diese Anführung eines Schadens ebenfalls darauf hin, ihn zur Uebernahme zu bewegen. Ich bitte auch noch zu bedenken, daß diese Summe Bezug hatte auf 6000 Stück, die fertig waren. Er brauchte aber diese 6000 Stück nicht zu übernehmen, denn berechnet man die Anzahl der bereits von mir gelieferten Ellen, so hatte er eben nur noch 3672 Stück von mir zu übernehmen. Es wird daher der dort er-

währte Schaden 12.000 fl. jedenfalls auch in der Beziehung bedeutend zu reduzieren sein.

Vorsitzender: Sie sprechen auch von einem Kapital von 70.000 fl., das in Frage steht.

Zeuge: Ja, wenn man die ganzen 6000 Stück in Betracht zieht; ich habe aber immer geglaubt, ich werde mich im Falle eines Verlustes mit Herrn Richter in's Einbernehmen setzen und ich muß noch weiter hinzufügen, daß es damals in Aussicht stand, später wieder liefern zu können und ich daher die Hoffnung hatte, daß Herr Richter von mir die Waare übernehmen werde.

Vorsitzender: Ist eine Ausgleichung in dieser Angelegenheit erfolgt?

Zeuge: Wir haben weder eine Ausgleichung angebahnt, noch ist eine solche erfolgt. Ich habe diese Angelegenheit immer so betrachtet, daß Herr Richter verpflichtet war, die Waare von mir zu übernehmen. Ich habe die Sache eine Zeit lang ruhig liegen lassen, weil ich noch mehrere tausend Stück zu liefern hatte, um die mir zugestandenen 15.000 Stück zu vervollständigen und weil ich mir dachte, daß es von der weiteren Lieferung zu sprechen dann an der Zeit sein werde, wenn ich eben mit diesen 15.000 Stück fertig bin. Diese 15.000 Stück sind noch heute vorhanden. Ich habe übrigens zur Zeit, als ich mich überzeugte, daß eine Reduktion durchaus nicht stattgefunden habe, dem Herrn Richter die Faktura eingeschickt. Es ist mir auch niemals die bestimmte Mittheilung gemacht worden, daß eine Reduktion von Seite des Armees-Oberkommandos gemacht worden ist; Krumbholz hat mir nur geschrieben, daß Herr Richter um eine Reduktion ersucht worden ist.

Vorsitzender: Ist Ihnen etwas über die Auszahlung der Faktura geschrieben worden?

Zeuge: Er hat mir geschrieben, daß er meinen Brief bekommen habe, und daß er später auf den Inhalt desselben zurückkommen werde. Ich glaube, daß er nach Empfang mir eine Gutschrift geben werde. Man nimmt auch in der Regel an, daß, wenn Jemand die Faktura annimmt und sie nicht zurückschickt, er auch bezahlen wolle. Eine Zahlung ist mir jedoch noch nicht zugekommen, und die Sache befindet sich in der

hörprotokolle des Abeles, worin dieser sagt, daß er auch, wenn er gewußt hätte, daß das Aerar nicht rezuirt hat, keinesfalls auf die Reduktion eingegangen wäre.

Zeuge: Ich habe es auch damals nicht so verstanden, daß ich auf die Reduktion eingegangen bin.

Vorsitzender: Sie sind auf die Reduktion eingegangen, weil Sie die Waare zurückbehielten.

Zeuge: Ich habe mich niemals herbeigelassen weniger zu liefern. Ich habe die Worte übrigens nicht so genau erwogen und es dürfte auch sein, daß sie nicht so genau niedergeschrieben wurden.

Staatsanwalt: Sie haben angegeben, daß Sie in Richter nach seiner Verhaftung nicht dringen wollten; nun kommt auch vor, daß, nachdem der Untersuchungsrichter Sie vernommen, und Sie von diesem gehört, daß die Reduktion nicht vom Armee-Oberkommando ausgegangen sei, Sie Richter die Faktura überschiedt haben. Es muß also der Glaube sein, daß Sie wirklich an die Reduktion des Armee-Oberkommandos geglaubt haben, weil Sie erst dann, nachdem Sie die Unwahrheit dessen vernommen, die Faktura überschiedten.

Zeuge: Es war auch so der Fall.

Staatsanwalt: Ich muß Sie ersuchen anzugeben, wie groß Sie den Zinsverlust berechnen darüber, daß die Waare liegen geblieben ist?

Zeuge: Ich habe in meiner Faktura bemerkt, daß ich Richter für den ganzen Betrag vom 15. Jänner belaste, darunter verstehe ich, daß er verpflichtet sei, vom 15. Jänner angefangen die Zinsen zu vergüten. Wir stehen in fortwährendem Conto corrente; Herr Richter hätte mir daher am Ende des Jahres die üblichen Zinsen vom 15. Jänner bis zur Zeit der Zahlung zu vergüten.

Staatsanwalt: Können Sie angeben, wie groß der Schaden gewesen wäre, wenn Sie diese Waare hätten Ende Februar an den Mann bringen müssen?

Zeuge: Es ist nicht möglich dieß anzugeben. Ich hätte mich in diesem Falle um einen Käufer umsehen müssen; da ich aber die Waare nicht als mein Eigenthum betrachtete, konnte ich das nicht; ich kann also unmöglich einen Schaden angeben, da ich nicht weiß, wie viel ich für die Waare bekommen hätte.

Staatsanwalt: Es scheint nicht, daß die Waare liegen geblieben ist, weil Sie keinen Käufer finden wollten, sondern weil Sie keinen gefunden.

Zeuge: Ich muß wiederholen, ich habe keinen Käufer gesucht.

Staatsanwalt: Es kommt vor, daß die Waare keine marktgängige war. Aus demselben Grunde haben die Sachverständigen erklärt, wenn man eine solche Waare auf den Märkte bringen soll, verliert man 20% am Erzeugungspreise.

Zeuge: Das ist eine Ansichtssache; von der Waare, die Niemand gesehen, kann Niemand urtheilen, ob und wie sie verkauft werden kann.

Dr. Berger stellt mehrere Fragen an den Zeugen, aus denen erhellt, daß letzterer verpflichtet gewesen, die Hälfte der Garne von Richter zu nehmen, daß er aber mit der Abnahme dieser Garne mehr im Rückstande geblieben, als zu den nicht gelieferten Stücken nothwendig gewesen wäre.

Dr. Berger: Sie haben die Faktura erst im Juli überreicht und sich mittlerweile auf Richter's Fabrik pränotiren lassen. Es wurde Jaen schon früher die Frage vorgelegt, warum Sie das Geschäft seit März schweben ließen. War nicht vielleicht ein geheimer Grund auch der, daß Sie Richter in Folge der Verhaftung für minder sicher hielten?

Zeuge: Dieß dürfte der Fall gewesen sein.

Dr. Berger: Können Sie heute sagen, daß Sie irgend einen Zinsverlust erlitten?

Zeuge: Durchaus nicht.

Dr. Berger: Haben Sie nicht bereits in der Voruntersuchung in Aussicht gestellt, daß, wenn man von der Vertragsgrundlage abweiche, Sie nöthigenfalls einen Prozeß gegen Richter führen würden?

Zeuge: Ja.

Richter: Ich habe eine Rettifizirung in Bezug des Garnquantums zu machen, die von Abeles noch zu übernehmen war. Es dürfte 500 und einige Zentner betragen. Ich habe ihm zugestanden, 1200 Zentner anderweitig zu kaufen, aber unter der Bedingung, daß diese aus nordamerikanischer Baumwolle erzeugt werden müssen, weil ich von der Ansicht ausgegangen, um das hohe Aerar vollkommen zu befriedigen, das

beste Material in Anwendung zu bringen. Was die Zinsen betrifft, so hat Herr Abeles selbst erklärt, daß er keinen Zinsverlust habe, weil die Faktura seit 15. Jänner lautet.

Dr. Wiedenfeld: Ist die Wechselforderung, welche Sie pränotiren ließen, rechtzeitig eingegangen?

Zeuge: Pünktlich, am Verfallstage; ich habe dadurch später mehr Beruhigung gehabt, weil ich überzeugt war, daß die Verhältnisse Richter's ganz gut sind, und daß das Geschäft selbst in gar keine Stockung gerieth.

Dr. Wiedenfeld: Ist jene Antwort, welche Ihnen vorgehalten wurde, wo der Schade mit Rücksicht auf den Marktpreis berechnet wurde, erst durch die Frage des Untersuchungsrichters verursacht worden?

Zeuge: Ja.

Dr. Wiedenfeld: Also ist die Schadenberechnung nicht auf eigenen Antrieb, sondern erst durch diesen Vorbehalt geschehen?

Zeuge: Gewiß.

Hierauf wird Johann Münzberg vorgerufen. Er erklärt, Richter habe mit ihm ein Uebereinkommen getroffen, in Folge dessen er (Zeuge) verpflichtet war, dem Richter wöchentlich 5000 Pfund Garn sowohl 18er Schuß als 18er Kette zum Preise von 37 fr. zu liefern. Der Termin war bis Ende Februar bestimmt. Im Oktober sei er jedoch von Richter aufgefordert worden, er möchte gestatten, daß weniger übernommen werde. Er sei bald darüber einig geworden und bereit gewesen, ungefähr den achten Theil der Lieferung zu streichen. Er erklärt, wenn Richter nicht gesagt, daß die Reduktion vom Armeekorps-Oberkommando ausgegangen, sondern ihn persönlich weniger zu liefern ersucht hätte, hätte er es gleichfalls gethan.

Vorsitzender: Haben Sie in Bezug auf Ihre Person einen Schaden?

Zeuge: Ich glaube nicht, daß ich einen habe; denn nach dem Friedensschlusse hat sich das Geschäft ganz anders gestaltet. Es hat sich gebessert, während es mir bei der Uebernahme willkommen, von Herrn Richter einen Auftrag zu erhalten, da damals der Absatz total gelähmt war. Ich glaube also durchaus keinen Verlust erlitten zu haben.

Er erklärt, daß er Richter als einen wackeren Geschäftsmann

mann kenne, er habe mit ihm jederzeit gerne verkehrt; daß er einen Nachlaß gemacht, sei durchaus nicht zu wundern, denn es komme im geschäftlichen Verkehre öfters vor, daß bei solchen Lieferungsabschlüssen derartige Zugeständnisse gemacht werden, es gleiche sich dieses durch fortgesetzten Geschäftsverkehr wieder aus.

Auf die Frage des Staatsanwalts erklärt der Zeuge, er müsse gestehen, er habe zur Zeit als Richter ihm den Antrag gemacht, ein so großes Lager gehabt, wie er es als Fabrikant noch nie beisammen hatte, daß eben das Ersuchen Richter's, die Lieferung zu reduzieren, für den ersten Moment allerdings gewissermaßen unangenehm gewesen. Da sich aber nach dem Friedensschlusse und im Winter das Geschäft wesentlich gebessert hat, könne er einen Schaden durchaus nicht nachweisen. Uebrigens sei ein Baumwollspinngeschäft den täglichen Schwankungen der Valuta unterworfen. Auf die Frage des Dr. Berger erklärt Zeuge, daß das Garn Richter's stets in gutem Rufe gestanden.

Nach einigen Fragen des Landesgerichtsraths Düscher in Betreff des Steigens der Preise nach dem Friedensschlusse, welche der Zeuge auswendig nicht gut zu beantworten weiß, wurde er entlassen.

Hierauf wird die Verhandlung auf $\frac{1}{3}$ Stunde unterbrochen und nachdem der Gerichtshof wieder in den Saal getreten ist, wird der Zeuge Heinrich Schirmer vorgerufen (Weiß- und Kurzwaarenhandlung unter der Firma: Schirma und Sommer). Dieser erklärt: Im Juni v. J. nach dem Friedensschlusse habe ich ein Quantum von 200,000 Ellen zum Verkauf gehabt. Von Bayer erfuhr ich, daß Herr Richter zu jener Zeit noch etwas Kalikot bedürfe, ich sandte ein Musterstück an ihn und gab den Preis mit 21 fr. per Elle an. Durch die Vermittlung des Herrn Bayer wurde das Geschäft abgeschlossen, die Partie wurde abgeliefert und die Zahlung erfolgte dafür baar, so wie die Rechnungen vorgelegt worden waren. Diese Waare wurde nicht in unserer Fabrik erzeugt, sondern von Ritter und Rittmayer in Öbrz. Herrn Ritter kenne ich als achtbaren Mann und habe nie etwas Ungünstiges über ihn gehört.

Richter: Ich kann mich nur auf das beziehen, was ich

in Betreff der Motive gesagt habe, welche mich veranlaßt haben, dieß Geschäft mit Schirmer zu machen. Die Waare war gut, aber etwas schmal. Deshalb wurde auch bei der Ablieferung in Stockerau sehr viel an der Länge abgezogen, was an der Breite fehlte, was Herr Schirma unbekannt geblieben ist. Die Einbuße an Ellenmaß ist auf meine Kosten gegangen.

Zeuge bestätigt dieß.

Vorsitzender: Was sind das für besondere Motive?

Richter: Herr Bayer sagte mir, die Herren Schirmer und Sommer befinden sich in Verlegenheit mit der Waare und haben mich gebeten, daß es Ihnen als jungen Anfängern sehr angenehm wäre, wenn ich dieselben übernehmen würde.

Bayer: Ich kann bestätigen, daß Herr Richter auf mein oftmaliges bringendes Bitten die Waare kaufte.

Staatsanwalt: Von wem hörten Sie, daß Richter noch Waare bedürfe?

Zeuge: Von Herrn Bayer. Ich glaube, er sagte mir, daß Richter noch nicht gedeckt sei.

Bayer: Herr Schirmer kann nicht-sagen, daß ich mit ihm über das Bedürfniß der Waare gesprochen habe, Herr Sommer kam zu mir.

Da gegen die Beeidigung dieses Zeugen weder von Seite des Staatsanwalts noch von Seite des Vertheidigers eine Einwendung gemacht wurde, wurde er beeidigt, worauf er sich entfernte. Auch Bayer und Krumbholz verlassen auf Befehl des Vorsitzenden den Saal.

Richter: Ich erlaube mir einen Ausweis vorzulegen, wie viel Nutzen meine Weberei aus dem Geschäfte gezogen hat, zum Beweis, daß die stattgefundene Reduktion nicht zu meinen Gunsten gewesen ist, sondern daß es eine Nothwendigkeit war; daraus erhellt, daß das hiesige Armees-Oberkommando mir gegenüber den Wunsch und die Bitte ausgesprochen hat. — (Er legt diesen Ausweis vor.)

Vorsitzender: Was haben Sie über Ihr Verhältniß mit Herrn Liebig zu sagen?

Richter: Ich schicke voraus, daß ich Liebig, den größten Fabrikanten Oesterreichs, schon lange kenne, und mit ihm beständig in angenehm persönlicher Verbindung gestanden bin, ohne daß gerade Geschäfte abgeschlossen wurden. Erst durch

meine Stellung bei der Kreditanstalt und durch die öftere Anwesenheit Liebig's in Wien sind wir häufiger zusammengekommen, und es war namentlich zur Zeit der letzteren Handelskrisis, wo Herr Liebig mich öfters besuchte, um meinen Rath über Bedrängnisse entgegen zu nehmen, in denen sich selbst ein Mann wie Liebig befunden hat, und ich glaube, daß ich ihm durch meine Rathschläge gute Dienste geleistet. Herrn Liebig ist es auch bekannt gewesen, daß mir die Lieferung von Baumwollwaaren vom Armee-Oberkommando übertragen worden ist; und nachdem ich den Abschluß auf vier Millionen Ellen Hemdenstoff mit dem Armee-Oberkommando gemacht und von demselben die Aufforderung empfangen hatte, außerdem noch die Lieferung von einer Million Ellen Hemdenstoff zu übernehmen, habe ich gefunden, daß das Engagement mir zu groß war, ich wollte überhaupt nichts mehr über vier Millionen Ellen übernehmen, daher habe ich dem hiesigen Armee-Oberkommando Herrn Liebig empfohlen, welcher nicht bloß der Besitzer der größten Spinnerei Oesterreichs ist, sondern auch der zahlreichsten mechanischen Webereien. Ich habe das dem Herrn Liebig mitgetheilt, dieser hat Proben anfertigen lassen, auf Grund deren er mit dem Armee-Oberkommando auch einen Lieferungsvertrag auf eine Million Ellen abschloß. Herr Liebig hat auch diese nach den übernommenen Verpflichtungen geliefert, und wie ich höre, war die Waare sehr vorzüglich. Da Liebig sah, daß er nur meiner Empfehlung diese Geschäfte zu verdanken hatte, hat er mich dafür und überhaupt für die guten Dienste, die ich ihm geleistet hatte, ohne daß ich mir etwas ausbedungen hätte, mit einem Geschenke von 20,000 fl. überrascht, und ich dachte einem Manne wie Liebig, nachdem ich kein andres Interesse dadurch verletzt sah, es nicht ablehnen zu sollen.

Vorsitzender: Worin bestanden diese guten Dienste?«

Richter: Darin, daß ich ihn auf den rechten Weg aufmerksam machte, um ein bei der Nationalbank von ihm beabsichtigtes Anlehen zur Realisirung zu bringen.

Vorsitzender: Ist jener Betrag von 20,000 fl. nicht als Ergebniß einer Theilung des Gewinnes zu betrachten?

Richter: Anfangs schien es mir so, allein später sah ich, daß der ganze Gewinn nur 18—20,000 fl. betragen hatte.

Vorsitzender: Was ist mit den 20,000 fl. verfügt worden?

Richter: Das weiß ich nicht genau; ich glaube, ich habe einen Akzeptationskredit von 25,000 fl. bei Herrn Liebig benutzt und habe dann reduziert. Zur Zeit der Handelskrise habe ich Herrn Liebig gebeten, meinen Geschäften einen Akzeptationskredit von 25,000 fl. zu gewähren; ob die Ausgleichung bezüglich des Ueberschusses von 5000 fl. erfolgt ist, weiß ich nicht; ich habe in Prag keine Verbuchung dieses Betrages vornehmen lassen, sondern habe nur einfach Notizen selbst hier geführt, da ich zur eigentlichen Verbuchung nicht Zeit hatte.

Vorsitzender: Sind Sie mit Herrn Liebig außerdem in keine Verührung gekommen?

Richter: Außerdem in keine.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich an keine Geschäfte, bei denen auch Sie theilhaftig waren, und durch welche auch Herr Liebig in Haftung gekommen ist?

Richter: Es ist mir nichts erinnerlich.

Vorsitzender: Es geschah aber eine Erwähnung vom sogenannten Konsortium.

Richter: Verzeihen, hoher Gerichtshof, daß ich nicht gleich daran gedacht habe. Es kommt öfters während einer Praxis vor, daß sich Mehrere zu dem Zwecke vereinigen, Papiere bis zu einer gewissen Summe zu kaufen und darauf eine Spekulation zu gründen. Bei diesem Konsortium handelt es sich um den Ankauf von Kreditaktien. Daran theilhaftig theilte sich auch Herr Liebig. Es sollte ein großer Betrag von $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ Million in Kreditaktien gekauft werden, und wenn dieselben mit Gewinn zu realisiren wären, sie auch zu realisiren.

Vorsitzender: Die ganze Summe beträgt nach den vorliegenden Ausweisen 800,000 fl., wie wurde dieses Geschäft eingeleitet?

Richter: Es wurden sukzessive Kreditaktien auf der Börse gekauft, die bei der Kreditanstalt eingelegt wurden, und zwar so viel ich mich erinnere, ganz allein durch Herrn Eduard Todesco. Außer diesem war an dem Konsortium auch Herr Lindheim, Herr Liebig und Herr Haber und auch ich mit einer unbedeutenden Summe theilhaftig.

Vorsitzender: Haben Sie, wie Sie Herrn Liebig auf-

forderten, an dieser Spekulation Theil zu nehmen, nicht demselben Ausblick auf einen günstigen Erfolg eröffnet?

Richter: Daran erinnere ich mich nicht.

Vorsitzender: Herr Liebig hat aber in der Untersuchung geäußert, er hätte damals, wie Sie ihn aufforderten, gesagt, er spekulire nicht mit diesen Papieren, worauf Sie ihm die Hoffnung aussprachen, daß diese Papiere steigen werden.

Richter: Es ist möglich, daß ich dieses gesagt habe, ich kann mich nicht erinnern.

Vorsitzender: Mit welcher Summe betheiligte sich Hr. Liebig?

Richter: Ich glaube mit 75 — 80.000 fl., welche Summe gleich anfangs bestimmt wurde.

Vorsitzender: Herr Liebig sagt aber ausdrücklich, es sei die Summe nicht bestimmt, sondern überhaupt von einer bescheidenen Summe gesprochen worden. Wer hat das Depot in der Kreditanstalt übernommen?

Richter: Herr Glaser im Voranschußgeschäfte.

Vorsitzender: Auf wessen Namen ist die Verbuchung geschehen?

Richter: Auf den Namen des Herrn Liebig und zwar deshalb, weil er nach meiner Meinung die beste Garantie bieten konnte.

Vorsitzender: Was wissen Sie weiters über den Verlauf des Geschäftes?

Richter: Es wurde ein Theil, die Summe ist mir nicht bekannt, von mir zum Wiederverkaufe bestimmt, der durch die Kreditanstalt stattgefunden hat, wobei sich ein Verlust ergeben.

Vorsitzender: Haben Sie davon auch Herrn Liebig in Kenntniß gesetzt?

Richter: Ich glaube, daß ich es gethan habe.

Vorsitzender: Haben Sie außer diesen 20,000 fl., die Sie von Liebig bekommen, keine andere Remuneration bekommen?

Richter: Außer jenen habe ich noch 50,000 fl. von der Kladner Gesellschaft erhalten. Diese kam nämlich bei der Kreditanstalt um ein Anlehen von $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden eht. Der Verwaltungsrath beschloß nun die Gewerkschaft zu prüfen. In Folge der Relationen, die Herr Hornböckl, der mit der

Prüfung der Gewerke betraut war, an den Verwaltungsrath machte, wurde das Anlehen bewilligt. Daß vollständige Sicherheit vorhanden war, geht schon daraus hervor, daß die Gewerkschaft nach dieser Anleihe bei der Kreditanstalt noch ein anderes Anlehen von $1\frac{1}{2}$ Millionen bei einer ausländischen Bank (in Darmstadt) machte. Diese 50.000 fl. erhielt ich, nachdem das Anlehen bewilligt worden war, welches für das Geschäft in Smichow verwendet wurde.

Staatsanwalt: Welche Deckung hat die Kreditanstalt, daß die 800.000 fl. oder wenigstens die Differenz, die sich beim Verkaufe ergab, bezahlt würde?

Richter: Die Bethelligten am Konsortium waren berart, daß für die Kreditanstalt keine Besorgniß entstand.

Staatsanwalt: Konnte Liebig, der doch allein als Träger des Konsortiums in den Büchern erscheint, gutstehen für die Zahlung?

Richter: Auch für zwanzigmal so viel würde Herr Liebig sicher gewesen sein.

Dr. Berger: Wie groß wird das Vermögen des Herrn Liebig ungefähr geschätzt?

Richter: Es geht in die Millionen.

Dr. Berger: Wie viel haben Sie bei diesem Geschäft verloren?

Richter: Ich glaube zwischen 3—5000 fl.

Hierauf erschien Herr Johann Liebig, er ist 58 Jahre alt, aus Braunau in Böhmen gebürtig, Großhändler und Fabrikant. Er wurde schon in der Voruntersuchung beieidet. Er sagt: Ich kenne Herrn Richter seit vielen Jahren, ich achte seinen Charakter hoch, und er hat mir einmal eine Gefälligkeit erwiesen, für die ich ihm ewig dankbar sein werde. Ich habe während des Krieges geliefert. Ich wurde durch Herrn Richter dem FML. Baron Gynatten und anderen Herren, die ich nicht kenne, vorgestellt und habe auf eine Lieferung von $\frac{1}{2}$ breitem Katton im Betrage von einer Million Ellen abgeschlossen.

Vorsitzender: Haben Sie über dieß Geschäft mit Herrn Richter Rücksprache genommen?

Zeuge: Im Diskurs. Wir waren einmal in einer Gesellschaft beisammen, da ist Verschiedenes gesprochen worden,

und da mag es denn vorgekommen sein, daß Herr Richter gesagt hat: »Machen wir das Geschäft zusammen,« so genau aber hat er es nicht gemeint. Ich habe aber andere Verbindlichkeiten, für die ich glaube Herrn Richter meine Dankbarkeit beweisen zu müssen. Es ist vorgekommen, daß ich im Monate Mai ein Kapital nothwendig hatte gegen Hypothek, auf die ich die Dank wollte vormerken lassen. Ich habe Herrn Richter zu Rathe gezogen über die Art und Weise, wie ich zum Ziele komme, und Herr Richter war so freundlich und sagte mir: Sie werden zu dem Herrn Finanzminister gehen, ich werde ihm die Sache vortragen und Sie werden nach meiner Ueberzeugung gegen die Hypothek, die Sie besitzen, das Geld bekommen.— Ich habe gesagt, wenn Sie mir das bewirken können, so will ich Ihnen gerne 3—4 pr. Ct. Provision geben. »Ich verlange keine Provision, ich thue das aus Freundschaft,« hat er damals zu mir gesagt. Ich antwortete jedoch: »Ich thue es nicht anders, weil Sie mir da wirklich einen großen Dienst leisten.« Richter hat darüber nichts mehr bemerkt, und ich betrachtete mich von dem Momente an als seinen Schuldner. Ich habe mehrmals gesagt: Ich werde es Ihnen bei der nächsten Gelegenheit abzahlen. Es ist nun später einmal wirklich die Gelegenheit gekommen. Ich bin hingegangen und sagte ihm, die Sachen sind geordnet, ich reise fort, ich will einmal die Gewissensschuld los sein. Ich habe Geld herausgenommen, ich wußte bei meinem Verhöre nicht, wie viel. Ich habe mich nachträglich besonnen, daß es 20.000 Gulden waren. Ich habe es ihm hingelegt, er hat es nicht angesehen und gesagt: »Was Sie mir geben, ist recht.«

Vorsitzender: Es ist vorgekommen, daß dieses Geschenk auf die Lieferung von Kotton Bezug hatte.

Zeuge: Das ist nicht wahr, ich muß dies widersprechen. Ich habe eine Million Ellen geliefert, und zwar zum Preise von 23 fr. Die Waare ist mir selber auf 21³/₄ fr. gekommen. Ich habe hier eine Kalkulation zusammenstellen lassen (zeigt dieselbe) und ich bitte sie prüfen zu lassen. Jeder Sachverständige wird sich von der Richtigkeit derselben überzeugen.

Vorsitzender: Ich habe kein Verlangen, darauf einzugehen. Es ist nur vorgekommen, daß dieß Geld auch für Lieferungen verwendet worden.

Zeuge: Ich will aber aus dieser Kalkulation beweisen, daß diese Behauptung unwahr ist. Ich habe nicht einmal vier pr. Ct. daran verdient. Eine weitere Lieferung habe ich nicht übernommen, ich bin einige Male aufgefordert worden, Zwische zu liefern, ich habe auch Schritte dazu gemacht, habe aber nicht mehr als 200 Stück ankaufen lassen, die ich dem Armeekorpskommando lieferte.

Vorsitzender: Haben Sie auch Herrn Richter Gefälligkeiten erwiesen, und in welcher Richtung?

Zeuge: Ich wüßte nicht, aber unter Geschäftsfreunden kann das wohl sein.

Vorsitzender: Es kommt vor, daß Sie ihm einen Akzeptationskredit eröffnet haben.

Zeuge: Das ist keine Gefälligkeit, das ist Geschäft, weil man dafür Provision bezahlen muß.

Vorsitzender: Sind Sie noch in anderem Verkehr mit Herrn Richter gewesen, z. B. bei einem Geschäft mit Kreditaktien?

Zeuge: Ja, da auch, es war dieß eine ganz einfache Spekulation gewesen. Herr Richter hat mich dazu aufgefordert. Ich habe meine Zustimmung gegeben, habe mich mit 75.000 fl. beteiligt. Später hat sich herausgestellt, daß das ganze Geschäft auf meinen Namen geschrieben wurde, was mir aber nicht recht war. Richter hat damit nichts Unrechtes gethan. Es ist auch nicht weiter zwischen uns zur Sprache gekommen. Es ist mir bekannt geworden, daß eine kleine Differenz sich herausgestellt habe.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch bekannt geworden, daß noch andere Personen beteiligt waren?

Zeuge: Darüber ist mir nichts mitgetheilt worden. Ich habe dieß erst später erfahren.

Vorsitzender: Ist dieser Ankauf aus den Vermögensquellen des Herrn Richter vorgenommen worden, oder sind andere dazu verwendet worden?

Zeuge: Die Papiere sind bei der Kreditanstalt hinterlegt worden.

Vorsitzender: Hat Herr Richter mit Ihnen darüber gesprochen, daß Krumbholz Sie als Träger des Geschäftes eintragen ließ?

Zeuge: Ich bin in Kenntniß gekommen, weil die Kreditanstalt eine größere Rechnung von mir gefordert hat. Die Kreditanstalt hat 90,000 fl. von mir in Anspruch genommen, während ich nur 75,000 fl. zahlen wollte.

Vorsitzender: Ist eine weitere Anforderung an Sie gestellt worden?

Zeuge: Nein, ich habe mich auch nicht darum gekümmert.

Richter: Als Herr Liebig mir die 20,000 fl. gegeben hat, war ich der Meinung, daß es aus Rücksicht für die ihm verschaffte Lieferung geschehe.

Vorsitzender: Ich mache Sie auf die Antwort 122 aufmerksam (verliest dieselbe).

Richter hatte darin gesagt, daß Liebig im Monate Februar zu ihm kam und ihm den Zettel über den Gewinn bei der Lieferung übergeben und gesagt habe, daß circa 20,000 fl. dabei verdient worden sind, worauf Richter von ihm befragt wurde, wie viel er davon haben soll. Richter habe sodann gesagt, er sei mit jedem Betrag zufrieden, den er ihm überlassen wolle, und in Folge dessen habe Liebig ihm den ganzen Betrag von 20,000 fl. überlassen, worin Richter auch eine Anerkennung für die ihm anderweitig geleisteten Dienste gesehen haben wollte.

Richter: Das ist meine Meinung gewesen. Herr Liebig hat mir den Zettel gezeigt, worauf sein Gewinn sich verzeichnet fand, und ich habe gedacht, das ist die Form, die er wählte, um mir dankbar zu sein.

Vorsitzender: Ist es richtig, daß Sie gesagt haben, dieses Geschenk beziehe sich auf das Geschäft mit der Lieferung?

Richter: Ja, ich habe aber später eingesehen, daß es kein Antheil am Geschäfte sein kann.

Zeuge (auf seine Kalkulation deutend): Ich bitte dieses durch Sachverständige prüfen zu lassen und Herr Präsident werden sehen, daß ich keine 20.000 fl. daran verdient habe. —

Der Vorsitzende erklärt nochmals, daß er auf diesen Vorschlag nicht eingehe.

Zeuge: Ich habe an Richter für das Lieferungs-geschäft nichts gegeben; es war allerdings eine gute Gelegenheit, um ihm das abzuführen, was er mir früher geleistet hat.

Vorsitzender: Haben Sie Herrn Liebig in Kenntniß gesetzt, daß er als Träger des ganzen Konfortiums erscheine?

Richter: Ich habe ihn gefragt, ob er sich daran theiligen wolle; ich bin auch von der Voraussetzung ausgegangen, daß es ihn nicht geniren werde, weil ich glaubte, daß ich, Haber und Lindheim ihm als Subgaranten genug sein werden.

Zeuge: Es kann das so sein, ich habe jedoch kein Gewicht darauf gelegt.

Staatsanwalt: Wollen Sie mir sagen, wann Sie von Baron Eynatten ersucht worden sind sich um Zwilche umzusehen und ist auch von der Deckung der Valuta gesprochen worden?

Zeuge: Es war im Monate Juni oder Juli; von Valutadeckung konnte nicht die Rede sein, weil ich keine ausländischen Zwilche zu liefern hatte, im Inlande habe ich mich in Zwittau umgesehen.

Richter: Ich wollte nur auf das bestimmteste erklären, daß Herr Liebig im Lande zu kaufen aufgefordert wurde, daß daher nicht nothwendig war, sich wegen Valutadeckung umzusehen.

Dr. Berger: Wären Sie im Stande gewesen, im Inlande 20,000 Stück Zwilch zu liefern?

Zeuge: Das wäre unmöglich gewesen.

Dr. Berger: Wie lange kennen Sie Herrn Richter?

Zeuge: Vielleicht 15—20 Jahre.

Dr. Berger: Haben Sie eine eigennützige, schmutzige Denk- und Handlungsweise an ihm bemerkt?

Zeuge: Ich kann mich über Herrn Richter nur sehr lobend aussprechen, und es hat uns Allen weh gethan . . . (sowohl der Zeuge als Richter brechen in Thränen aus).

Dr. Berger: Waren Sie zur Zeit, als Herr Richter Ihnen das Geld verschaffte, in großer Geldverlegenheit?

Zeuge: Ja, und der Dienst, den er mir erwiesen, war ein sehr großer. Ich werde niemals vergessen, daß ich, ungeachtet ich der Nationalbank meine Realitäten gegeben habe, die eine halbe Million werth waren, ich doch damals ohne Befürwortung des Ministers Druck kein Geld erhalten hätte.

Dr. Berger: Wenn ich nicht irre, sind Sie auch ein

Nachbar der Fabrik in Lannwald; kennen Sie dieselbe genau?

Zeuge: Sehr genau.

Dr. Berger: Ich bitte mir zu sagen, ob diese Fabrik im Stande gewesen wäre, im Sommer 1859 als Konkurrent für große ärarische Lieferungen aufzutreten.

Zeuge: So viel ich weiß hat sie mit der Kosmanosersfabrik einen Vertrag gemacht, daß sie Stoffe liefert, welche die Kosmanosersfabrik bedruckt. Dieselben sind aus 38er- und 40er-Garn, die wohl schwächer, aber auch sich billiger stellen.

Dr. Berger: Ist es möglich 18er- und 16er-Garne von einander zu unterscheiden, besonders wenn sie verwebt sind?

Zeuge: Es ist schwer, beinahe unmöglich. Ich finde auch den Preis von 38 fr. per Pfund sehr billig.

Dr. Berger: Ist ostindisches Garn billiger als amerikanisches?

Zeuge: Ja, und wenn man zum Theil ostindisches, zum Theil amerikanisches mit einander verarbeitet, so ist es kaum zu unterscheiden. Die Manipulation spielt eine große Rolle dabei.

Dr. Berger: Hat Ihnen Herr Richter je eine Zumuthung gemacht, als wollte er ein Geschenk von Ihnen haben?

Zeuge: Nein.

Der Zeuge wird entlassen. — Darauf erhebt sich der Staatsanwalt, um eine Eingabe des Franz Baum zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen, und zu beantragen, daß der Zeuge Christof beeidigt werde (dieser wurde vor mehreren Tagen bereits vernommen); und daß schließlich Franz Schultner, der von Letzterem namhaft gemachte Rechnungs Rath, vorzuladen sei. Der Vertheidiger Dr. Berger erklärt gegen die Vorladung des Zeugen nichts einwenden zu wollen, und der Vorsitzende behält sich die Beschlußfassung rücksichtlich der Beidigung des Christof für morgen vor.

Der Vorsitzende verliest nun die dem Staatsanwalt zugekommene Eingabe; sie ist von Franz Baum, einem Beamten einer hiesigen Eisenbahngesellschaft. Derselbe bittet, weil in der Aussage des Kalberg vorgekommen sein soll, daß ein Oberlieutenant Baum bei der Prager Monturkommission

100 fl. bekommen habe, ein solcher jedoch bei derselben nicht angestellt ist, und Bittsteller vielmehr glaube, daß diese Ausgabe auf ihn, einen früheren Lieutenant, bezogen werden könnte, zu konstatiren, daß er von Kalberg keine 100 fl. bekommen habe. Der Vorsitzende konstatirt, daß der in der Aussage des Kalberg genannte Oberlieutenant nicht Baum, sondern Brauner heiße.

Um zwei Uhr wird die Sitzung auf morgen vertagt.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnt die Verhandlung mit der Vernehmung des Zeugen Adalbert Lanna. Er ist 55 Jahre alt, aus Budweis gebürtig, k. k. Schiffmeister, und in Prag domicilirt. Er erklärt Herrn Richter seit seinen ersten Jugendjahren zu kennen und in den letzteren Jahren, durch seine Betheiligung bei der Steinkohlen- und Eisengewerkschaft in Kladno, mit demselben in näherem Verkehr getreten zu sein. In Angelegenheiten dieser Gewerkschaft habe er sich bereits im Jahre 1855 mit Herrn Richter häufig berathen. Noch mehr aber im Jahre 1856, als es sich mit Rücksicht auf die Uebernahme von Eisenbahnbauten um die Herbeischaffung eines größeren Betriebskapitals handelte. Zu diesen Berathungen seien mehrere ausländische Kapazitäten und besonders Richter beigezogen worden. Dieser hat vollkommen den auf ihn gesetzten Erwartungen entsprochen; die Betheiligten haben im Laufe von einem halben oder Dreivierteljahre das Anlehen erhalten, und zwar wurde es bei der Kreditanstalt gemacht. Die Kreditanstalt hat eine besondere Kommission nach Kladno geschickt; es wurden die Bücher und Vorräthe untersucht, und nachdem sie sich überzeugt hatte, daß die Anlage eine gute ist, wurde der Abschluß gemacht, und sie wird es gewiß nicht bedauern, da nach diesem Abschlusse noch mehrere Anlehen im Auslande effectuirt wurden. Richter war für seine Person durchaus nicht betheiligt, doch wurde später beschlossen, alle Diejenigen, die in dieser Richtung mitgearbeitet, worunter sich auch zwei Ausländer befanden, mit einem Honorar zu bedenken, und für Herrn Richter wurde dieses Honorar mit 50,000 fl. bestimmt. Dieses Honorar wurde in zwei Raten zu je 25,000 fl. und zwar die eine Hälfte an Krumbholz und die andere an Herrn Richter selbst in Barem ausbezahlt. Das Unternehmen der Kladnoer Eisen-Industriegesellschaft hing vorzüglich von dem Baue der

böhmischen Westbahn und ihrer Betheiligung daran ab, da ohne eine solche Verwendung die Erzeugnisse dieser Gewerkschaft, so zu sagen, auf der Straße liegen geblieben wären. Nachdem aber die Konzessionäre der böhmischen Westbahn durch zwei Jahre unthätig waren und nicht zum Baue geschritten sind, so habe der Zeuge in den sauren Apfel beißen und sich entschließen müssen, neuerdings eine böhmische Westbahngesellschaft zu gründen. In dieser Angelegenheit ist er nun sehr oft in Wien gewesen und hat, so oft Herr Richter Zeit hatte, mit ihm konferirt.

Der Zeuge erzählt ferner, er habe als Bauunternehmer mehrere hunderttausend Gulden bei der Pardubitzer Bahn zu fordern gehabt. Zu jener Zeit sei hier die furchtbare Handelskrisis durch den Sturz des Hauses Eskeles ausgebrochen; er habe, um zu seiner Forderung zu gelangen, sich bei den Verwaltungsräthen der Bahn verwendet, und zwar bei allen, mithin auch bei Herrn Richter. Mit ihm zugleich habe ein gewisser Hartman, Maschinenfabrikant aus Chemnitz, in gleicher Weise um die Begleichung seiner Forderung beim Verwaltungsrathe Schritte gemacht, welche auch Resultate hatten. In dieser Beziehung habe er ihm gar nichts gegeben, sondern später ihm eine Begünstigung zukommen lassen, welche aber mit dieser Sache in gar keinem Zusammenhange steht. Er habe nämlich ein Akzept des Herrn Richter per. 25,000 fl., welches Klein in Händen hatte, gedeckt.

Vorsitzender: Was machen Sie dieserwegen für Ansprüche an Herrn Richter?

Zeuge: Ich kann nichts Anderes anführen, als daß, wenn die Westbahn hergestellt ist, ich sie ihm ganz nachsehen, für die vielen Gefälligkeiten, welche er mir erzeugt hat, und zwar um so mehr, weil, wenn ich mich decken wollte, doch Herr Richter noch seine Antheile an der Kladnoer Eisen-Industriegewerkschaft hat.

Ueber Befragen des Vorsitzenden, was Richter darauf zu bemerken habe, äußerte derselbe, daß seine Verdienste für die genannte Gewerkschaft darin bestehen, daß er im Jahre 1856 ihr die Mittel und die Wege für die Fusion dieser Gewerkschaft mit jener im Windischen angeden und die Vorschläge über die Realisirung eines Anlehens gemacht habe; daß

die beiden Posten der erwähnten 50,000 fl. Herr *Arumbholz* bekommen habe, und daß bezüglich der letztbesprochenen Begünstigung von 25,000 fl., er (*Richter*) diese als eine Abfindung jener Theiligung mit *Antheilscheinen* an der *Kladnoer Gewerkschaft* betrachte, welche ihm der Herr *Zeuge* zugesagt hat. »Ich bitte,« äußert schließlich *Richter*, »den Herrn *Zeugen* zu fragen, ob ich ihm je eine Veranlassung gegeben habe, die ihn glauben machen könnte, ich verlange etwas von ihm. Es ist mir Alles von seiner Seite gewissermaßen aufgedrungen worden.«

Zeuge: Nicht nur *Richter* hat nichts gefordert, sondern wenn ich hätte bezahlen wollen für Alles, was er mir Gutes gethan, und für den guten Rath, den er mir gegeben hat, so hätte ich noch an ihn sehr viel zu entrichten. Wie ich mit ihm in den zwanziger Jahren bekannt wurde, war er es, der mir die Rathschläge gegeben hat, die mich auf einen höheren Standpunkt gebracht haben. Wir sind seitdem auf das innigste befreundet; ich habe ihm das Geld aus freiem Antriebe gegeben. (Eine innere Aufregung, welche sich bis zum Weinen steigert, verhindert den *Zeugen* weiterzusprechen; auch Herr *Richter* scheint von dieser Scene sehr ergriffen.) Ich bitte um Entschuldigung, sagt hierauf der *Zeuge*, ich bin sehr aufgeregt.

Vorsitzender: Fassen Sie sich, und sprechen Sie ruhig weiter.

Zeuge: Es ist ihm nicht eingefallen, etwas zu fordern; es ist bloß von mir einzig und allein ausgegangen.

Dr. Berger: Wollen Sie, Herr *Zeuge*, angeben, wer bei der *Kladnoer Gewerkschaft* den Gedanken angeregt hat, Diejenigen zu honoriren, die sich um die Gewerkschaft verdient gemacht haben?

Zeuge: Ich und der verstorbene *Kommerzienrath Lindheim*. Der Beschluß der Honorirung wurde in *Prag* gefaßt, und hierauf erfolgte die Mittheilung an Herrn *Richter*.

Dr. Berger: Hat Herr *Richter* oder ein anderer der Theiligten im Vorhinein gewußt, daß eine Honorirung erfolgen werde?

Zeuge: Es konnte Niemand etwas davon wissen.

Dr. Berger: Wie lange mag es nach dem Geschäfte

mit der Kreditanstalt gewesen sein, daß der Gedanke an eine Honorirung angeregt wurde?

Zeuge: Nach meinen Notizen dürfte die Auszahlung im September und der Abschluß des Geschäftes im Mai erfolgt sein, also ungefähr sechs Monate nach dem Abschlusse des Geschäftes mit der Kreditanstalt.

Dr. Berger: Hat der Herr Zeuge dem Herrn Richter selbsteine Betheiligung an der Kladnoer Gewerkschaft angeboten?

Zeuge: Ich habe sie ihm angeboten, und er steht mit derselben noch jetzt vorgemerkt. Ich kann also, wenn ich wollte, die 25,000 fl., die er von mir hat, damit kompensiren; ich resignire aber darauf.

Albert von Klein, 50 Jahre alt, Eisenbahnbau-Unternehmer, bereits in der Voruntersuchung beieidet, gibt an: Zur Zeit, als Richter bereits Direktor der Kreditanstalt war, habe ich seine Bemühung in Angelegenheit der Aufnahme eines Darlehens in Anspruch genommen. Ich bin nämlich durch eine betrügerische Handlungsweise eines hiesigen Hauses, im Jahre 1855, in bedeutende Zahlungsverbindlichkeiten gerathen, und dadurch in meinen Geschäften sehr gestört worden. Durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers wurde mir ein außerordentlicher Kredit seitens der Bank bewilligt. Dieser Kredit ist mir jedoch, weil ich mir die nothwendigen Siroi dazu verschaffen mußte, sehr theuer gekommen. Richter hat mir den Rath gegeben, mich an die Kreditanstalt zu wenden. Hieraus erwuchs mir ein großer Vortheil, ich wurde nicht mehr von der Bank gedrängt, war des Siroisuchens enthoben und bekam das Darlehen an sich schon billiger. Auch in anderen Angelegenheiten war er mir gefällig. Bezüglich seiner Stellung als Verwaltungsrath der Pardubitzer Bahn bin ich ihm jedoch zu keinem anderen Dank als den übrigen Verwaltungsräthen verpflichtet. Unsere gegenseitige Verpflichtung war durch Verträge mit dem Verwaltungsrathe gesichert, und was wir schuldig waren zu leisten, mußten wir leisten. Andererseits hatte der Verwaltungsrath uns in pekuniärer Beziehung genau nach dem Vertrage gerecht zu werden. Herr Richter hat mir daher keine Begünstigung zukommen lassen.

Vorsitzender: Ist Ihnen bekannt, daß in Beziehung

auf die Eisenwerke zu Kladno Herr Richter eine Zahlung empfangen hat?

Zeuge: In dieser Richtung ist mir nur bekannt, daß Herr Krumbholz mich früher angegangen hat, 25,000 fl. für ihn zu akzeptiren. Ich habe das gethan. Im Laufe der Begebenheit erinnere ich mich, von Lanna gehört zu haben, daß er diese Angelegenheit vermitteln würde, und er hat mir den Vorschlag gemacht, nöthigenfalls auf diese 25,000 fl. zu verzichten. Ich habe diese Gelegenheit mit Freuden ergriffen, um Herrn Richter einigermaßen dankbar zu sein; jedoch später habe ich gehört, daß Herr Lanna mich mit diesem Betrage nicht belastet, vielmehr das Geld selbst bezahlt habe. Ich bin in neuerer Zeit durch die Frau des Herrn Richter auf Grund eines Schreibens, das Herr Richter aus seiner Haft an mich gerichtet hat, um 50,000 fl. Akzeptations-Kredit angegangen worden. In Anerkennung seiner Lage und in Rücksicht auf sein Geschäft habe ich ihm diesen Akzeptations-Kredit, so wie er ihn angeführt hat, auf sechs Monate gewährt, und obwohl die Zeit bereits verfloßen ist, bin ich gerne bereit, ihm verbindlich zu sein. Ich muß auch erklären, daß Herr Richter nie von einer Kompense, eine Erwähnung gemacht hat die er von mir verlangt.

Richter: Der Kredit von 50,000 fl., den ich in Anspruch genommen habe, ist hauptsächlich aus dem Umstande hervorgegangen, daß mir auf meine Stofflieferung 50,000 fl. vorenthalten worden sind, und daß durch meine Inhaftirung mein Geschäft um allen Kredit gekommen ist. Es ist auf seine eigene Kraft beschränkt, und ich mußte, um es aufrecht zu erhalten, mich eben nur an gute Freunde wenden.

Vorsitzender: Durch wen ist diese Vorenthaltung geschehen?

Richter: Sie ist verfügt worden, d. h. man hat mir die Beträge für die letzte Stofflieferung im Belaufe von 49,000 fl. nicht auszahlen lassen, insofern, bis mein Prozeß entschieden sein wird.

August Zappert, Besitzer einer Bleiche und Appretur in Sechshaus, bereits beeidet, gibt über die für Richter gemachte Bleiche folgende Aufklärung: Herr Richter hat mir die Bleiche mit den Worten aufgetragen, die Waare mit aller Sorgfalt zu bleichen, denn es handle sich nicht bloß um das

Geschäft, sondern auch um die Ehre. Er hat mir anfangs $1\frac{1}{2}$ fr. österreichischer Währung und später, weil ich mit dem Preise nicht auskommen konnte, noch $\frac{1}{2}$ fr. mehr per Elle gezahlt. — So weit war die Vernehmung des Zeugen gebieter, als dem Vorsitzenden ein Christstück gebracht wurde. Nachdem er es gelesen, zog er sich, weil es eine dringende Angelegenheit betraf, die er auch dem Herrn Staatsanwalt mittheilen müsse, in Begleitung desselben in das Rathungszimmer des Gerichtshofes zurück. Nach dem Wiedererscheinen des Vorsitzenden und des Staatsanwalts fährt der Zeuge fort:

Ich hatte den bestimmten Auftrag, mich keines Chlors und keiner Säuren bei der Bleiche zu bedienen.

Nicht er überreicht eine Zusammenstellung der Mehrkosten, welche ihm die Bleiche bei Zappert, anderen Bleichern gegenüber, verursacht hat. Zeuge meint, daß die Mehrkosten bei ihm circa $\frac{1}{2}$ fr. per. Elle betragen.

Staatsanwalt: Welchen Einfluß hat die Appretur auf den Schwund?

Zeuge: Nach meiner Methode beträgt dieser $1\frac{1}{2}$ Zoll, bei der ganzen Bleiche aber beträgt er noch $\frac{1}{2}$ Zoll mehr. Die Waare geht jedoch, jenachdem sie besser oder schlechter geschlagen ist, weniger oder mehr ein. — Den Einfluß der kalten Hänge auf den Schwund kann Zeuge nicht bestimmt angeben. Ueber die Behauptung Richter's, daß Zappert nicht in der Lage war, die Waaren abzumessen, und daß der Schwund gegen zwei Zoll betragen habe, gibt Zappert zu, daß er sich leicht geirrt haben könne, weil er bei der Manipulation nicht oft zugegen war.

Wilhelm Frankel, Lederhändler aus Wien, wird hierauf vernommen. Der Zeuge sagt aus: Ich kenne Herrn Director Richter seit vielen Jahren, stand jedoch früher in keiner Berührung mit ihm. Erst voriges Jahr, bei Sicherstellung der Fußbekleidung für die Armee, bin ich mit Herrn Richter in näheren Verkehr getreten. Ich werde schon seit vielen Jahren bei allen militärischen Ausrüstungen und selbst in einigen Fällen, wo es sich darum handelte, neue Formen der Fußbekleidung einzuführen, von dem jeweiligen Chef des Armeekorps um meine Meinung befragt; so war es auch im letzten italienischen Feldzuge.

Der Zeuge erzählt weiter, daß er eines Tages zum General Gynatten berufen wurde, wo ihm dieser mit den Worten entgegenkam: »Schon wieder eine neue Verlegenheit, und dießmal eine bedeutende. Ich habe Alles gethan, um den Bedarf, der ein großer und dringender ist, sicherzustellen. Ich habe nun Direktor Richter und Sie als Vertrauensmänner berufen, um mit Ihnen zu berathen.« Nach der Angabe Gynatten's hätte nun Richter auf eine Fabrik in Brüssel hingewiesen, welche im Stande wäre, jedes Quantum zu liefern. Zeuge sprach sich nicht nur dagegen aus, sondern betonte zugleich die Hoffnung, daß es noch möglich sei, den Bedarf durch inländische Industrielle zu decken. Er setzte sich mit Richter in Verbindung, und versprach ihm, anerkannte österreichische Firmen mit der Bemerkung zur Lieferung auffordern zu wollen, daß man sonst den Bedarf im Auslande decken würde. Richter fand diese Idee gut, und gestand dem Zeugen acht Tage zu, um sie durchzuführen. Nach acht Tagen und zwar in Folge einer sechsstündigen beim Armees-Oberkommando gepflogenen Verhandlung, wo der Zeuge selbst das Protokoll führte, kam ein Lieferungsabschluß über 520,000 Paar Fußbekleidungsstücke zu Stande. Kaum war diese Lieferung abgeschlossen, so wurde er schon aufgefordert, nach Prag zu reisen und die Fabrik Pollak zur Uebernahme einer weiteren Lieferung zu bewegen. Die Lieferung wurde in Prag auch abgeschlossen, und als Zeuge hieher zurückkam, wurde ihm weiter mitgetheilt, daß mit den hiesigen Lieferanten noch weiter eine Lieferung von 400,000 Paar Fußbekleidungsstücken eingegangen wurde. Für diese letzteren wurden jedoch 33 kr. per Stück mehr gezahlt. Als dann der Friedensschluß eingetreten war, habe sich, wie Zeuge erzählt, die Fabrik Pollak ohne jedwede Vergütung zum Rücktritt bereit erklärt.

Vorsitzender: Warum hatte Richter den Vorschlag gemacht, diesen Bedarf aus Brüssel zu beziehen? Wäre es ihm nicht möglich gewesen, auch hier mit Jemanden Rücksprache darüber zu treffen?

Zeuge: Ich kann nicht angeben, ob er in dieser Richtung Verbindungen gehabt hat.

Richter: Wieson Herr Hofrath Czer-Kraus bestätigt, ist es für nothwendig gefunden worden, den Schuhbedarf schnell zu decken. Ich empfang von Baron Gynatten den Auftrag,

eine Million Paar Schuhe im Auslande zu kaufen, denn er könne, wie sich der Herr Feldmarschalllieutenant ausdrückte, „die Armee nicht bloßfüßig gehen lassen,“ ich muß Schuhe herschaffen, selbst wenn ich sie aus Paris beziehen müßte. Er forderte mich auf, mich umzusehen, ob es nicht möglich wäre, inländische Lieferanten zur Uebernahme zu bewegen. Ich habe dann später auch Herru Frankel gebeten, mir die Schuhlieferanten auf mein Bureau zu bringen, was im Verlaufe von sechs bis sieben Tagen geschah. Als nun Herr Frankel mir die Lieferanten brachte, so trat ich ihnen mit einem Papiere in den Händen entgegen, und sagte: Es wäre dieß der Auftrag, den Schuhbedarf im Auslande zu decken, und daß es eine Schande für Oesterreich wäre, wenn man diesen Bedarf im Auslande aufbringen müßte. Es war nur ein Manöver, das Papier war nur ein unbeschriebenes weißes Blatt. Die Industriellen haben sich auch zu dem Geschäfte herbeigelassen.

Staatsanwalt (zum Zeugen): Warum haben Sie, der Sie bei keinem der früheren Geschäfte eine Provision bezogen, solche bei dem letzten erhalten?

Zeuge: An dem Tage, wo ich nach Prag abreisen mußte, sagte FML. Freiherr v. Gynatten zu mir: „Was haben Sie für eine Provision bezogen?“ Ich habe nie eine bekommen, war meine Antwort, worauf FML. Freiherr v. Gynatten erwiderte: „Das geht nicht, wir können durchaus nicht Ihre Mühe umsonst fordern. Sie müssen sich aussprechen, was Sie verlangen.“ Ich sagte ihm darauf: Ein Sensal bekommt $\frac{1}{2}$ pSt., weil ich jedoch kein Geschäft machen will, begnüge ich mich mit $\frac{1}{3}$ pSt. Er sagte: „Das ist eine sehr mäßige Forderung,“ und bewilligte sie mir. Das h. Armees-Oberkommando hat mir nachträglich in Folge der Bewilligung Seiner kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Wilhelm den Betrag von 8000 fl. ausgezahlt.

Staatsanwalt: Wie viel haben Sie verlangt?

Zeuge: $\frac{1}{3}$ pSt. ist mir zugesichert worden, das betrug gegen 16.000 fl.

Dieser Zeuge wird beeidet.

Hierauf wird der Waarensensal Mathias Fanta vorgelesen.

Er erzählt, er habe sich der Kreditanstalt als Sensal offe-

ritt, mit ihr zweimal in Zucker, einmal in Spiritus verkehrt und bezüglich der Getreidelieferung ebenfalls einen Auftrag erhalten, so weit es ihm möglich wäre, denselben auszuführen. Er habe nun Weizen, Hafer und Gerste gekauft. Er habe sowohl von Käufer als Verkäufer $\frac{1}{2}$ pCt. Senfarie gehabt. Auf die Frage des Dr. Berger gibt er an, daß die Getreidepreise, wenn die Lieferung auf eine andere Art als durch die Kreditanstalt besorgt worden wäre, bedeutend in die Höhe gegangen wären, und auf die weitere Frage, warum auch jetzt der Preis des Hafers gestiegen sei, antwortete er: Weil die Befürchtung vor einem nahestehenden Bedarf da ist. Die Ernte wäre im Jahre 1858, sagte der Zeuge weiter, schlecht gewesen. Der Hafer mache wegen seiner spitzigen Form, die sich abstoßt, viel Staub und Unreinlichkeit, die vom Maße abgehe.

Hierauf wird die Aussage des S. Fleisch aus Neudaunitz in Betreff der Schuhlieferung vorgelesen, Derselbe gibt ganz dieselben Umstände an wie diejenigen, welche bei der Schlußverhandlung von Richter angegeben wurden.

Hierauf wird der Zeuge Christian Hoppe, Großhändler in Wien, vorgerufen. Er erklärt: Richter habe ihn Anfangs Juli zu sich gerufen und ihm aufgetragen in's Ausland zu reisen und vorzüglich in den Seestädten und wenn dort nicht möglich, in London ein bedeutendes Quantum Zwilch einzukaufen, von den Einkäufen alsogleich auf telegraphischem Wege der Kreditanstalt Anzeige zu machen und gegen baare Bezahlung abzuschließen. Er habe in Leipzig eine kleine Quantität eingekauft, sei dann nach Hamburg gereist, wo er am 9. Juli nach dem Waffenstillstande auf telegraphischem Wege die Weisung erhalten habe, weitere Befehle abzuwarten. In Folge dieses Befehles habe er sich nach London begeben und dort die Depesche vorgefunden, des eingetretenen Friedens wegen die Einkäufe gänzlich einzustellen. Er sei nach Wien gekommen und habe, da ihm 3% Provision zugesichert waren, eine Rechnung im Betrage von 2500 fl. der Kreditanstalt eingereicht und die Anstalt auf seinem Conto corrente mit diesem Betrage belastet. Ueber die Devisen weiß er durchaus nichts anzugeben.

Richter erklärt, er habe Hoppe aufgefordert, vor Allem gute Qualität und so billig als möglich zu kaufen. Zu jener

Zeit, als der Waffenstillstand eingetreten, habe er sich in das Armee-Oberkommando verfügt, dort gefragt, ob man unter den jetzigen Verhältnissen noch Zwisch kaufen solle, man habe ihm mit »Ja« geantwortet und deswegen habe er die Weisung an Hoppe ergehen lassen, nach London zu reisen. (Der Zeuge wird beeidet.)

Hierauf wurde die Verhandlung auf eine Viertelstunde unterbrochen und nachdem der Gerichtshof wieder erschien, stellt der Vorsitzende an Herrn Richter die Frage: Nach welcher Manipulationsmethode geht man bei der Kreditanstalt bezüglich der Ein- und Verkäufe auf der Börse vor?

Richter: Darum habe ich mich nie gekümmert; es ist die Sache des die Bank leitenden Direktors, das ist früher Herr Schiff, später Herr Dutschka gewesen. Alle Geschäfte wurden auf einem Tableau verzeichnet und zwar täglich nach Schluß der Börse zwischen 2—3 Uhr. Nach diesem Tableau werden die weiteren Korrespondenzen und Verbuchungen veranlaßt. Die Korrespondenzen erfolgten durch Briefe und Rechnungen, es kam öfters vor, daß das abgeschlossene Geschäft nicht am Tage des Abschlusses, sondern erst später eingetragen wurde. Die Ausführung dessen wurde von mir nie kontrollirt, die Verwaltungsräthe haben sich des Jahres zweimal vom Stande des Effektenbesitzes überzeugt. Eigene Revisoren sind nicht da.

Vorsitzender: Was können Sie über den Ankauf von London angeben?

Richter: Der Ankauf für Rechnung des Armee-Oberkommandos, welcher von Seite des Finanzministeriums angeordnet worden ist, ist in Einem Male vollzogen worden; denn es war eine Bedingung oder vielmehr ein Wunsch des Ministers, daß diese Post nicht auf der Börse gekauft, sondern aus den Vorräthen der Kreditanstalt gegeben werden solle. Aus dem vorliegenden Börsentableau erhellt, daß am 7., 8., 18. und 22. Juli solche Einkäufe stattfanden, und zwar zum Kurse von 145, dann 145.50, dann wieder mit 145 und die letzten am 22. Juli ebenfalls mit 145. Es waren im Ganzen 31,992 Pfund, welche die Kreditanstalt für mich gekauft hatte; diese eingekauften Londons blieben im Depot der Kreditanstalt, welches der jeweilige, das Bankgeschäft lei-

tende Direktor besorgte. Zur Zeit des Eintaufes war die Herr Schiff. 12,000 Pfund verkaufte ich von den meinigen an die Kreditanstalt. Die Kreditanstalt gab 8000 Pfund dazu, und dieser ganze Betrag von 20,000 Pfund wurde an das Armees-Oberkommando in Folge meines Abschlusses mit dem Finanzministerium überlassen, und zwar wurde der Zwischenvorschußkonto damit belastet. Dabei blieben aber die Papiere unter derselben Sperre. Nachdem aber die Zwilcheinkäufe eingestellt wurden, hat das Finanzministerium den Wiederverkauf der unverwendet gebliebenen Bondons mit Uebereinstimmung des Armees-Oberkommandos angeordnet, welcher auch am 2., 5., 10., 12., 13., 16. und 22. August erfolgte. Den 22. August fand nicht ein eigentlicher Verkauf statt, sondern jene Beträge, welche für die von Leipzig empfangenen Zwilche mit 1650 Pfund angeschafft wurden. Die aus dem Verkaufe eingelangten Gelder wurden dem Armees-Oberkommando gutgeschrieben, Alles im conto corrente richtig eingestellt und die Abrechnung des Ganzen am 11. November eingereicht. Ich hatte aus dem Verkaufe einen Nachtheil von 65,000 fl. dadurch, weil ich meine Bondons mit 145 gekauft und mit 117 verkauft habe. Jedoch habe ich diesen Verlust, der mich allein traf und der nur ein relativer war, weil ich die Devisen zur Bezahlung des Carnes angeschafft hatte, der Kreditanstalt vollständig bezahlt.

Vorsigender: Was können Sie gegen die Zunnuthung einer listigen Rückdatirung aussprechen?

Richter: So weit es mir zusteht; in der Stellung, in der ich mich befinde, muß ich mich entschieden gegen eine solche Insinuation erklären. Ich habe am 7. Juli mit dem Herrn Finanzminister für Rechnung des Armees-Oberkommando auf 20,000 Pfund Sterling zur theilweisen Deckung der Zwilcheinkäufe abgeschlossen, und zwar mündlich. Ich habe diesen Schluß am 8. Sr. Excellenz durch einen Zettel mitgetheilt, wie es bei den Geschäften zwischen der Kreditanstalt und dem Finanzministerium öfter in Anwendung gekommen ist. Der Schluß des Geschäftes fand am 7. Juli statt. Auf Ersuchen des Herrn General Eynatten, als ich ihn am 8. von dem mit dem Minister gemachten Schluß unterrichtete, und ihm andeutete, ich würde die Rechnung über diese London entweder noch während des laufenden oder doch während des nächsten Tages dem Armees-

Oberkommando übermachen, hat er mich ersucht, sie erst dann zu senden, bis die Fakturen eingesendet werden. Dieses Ersuchen war die Veranlassung, daß nicht sofort, sondern erst später die Berechnung erfolgte. Am 13. Juli, als in Wien der Tags vorher in Villafranca abgeschlossene Friede bekannt wurde, habe ich es für meine Pflicht gehalten, General Gynatten zu fragen, ob es nicht von den Zwilcheinkäufen jetzt sein Abkommen haben solle, und denselben Tag, am 13., sagte ich dem Herrn Schiff, daß kein Zwilch mehr gekauft werde, hat ihn die Durchführung des Geschäftes bezüglich der 20.000 Pfund zu veranlassen, und kümmerte mich nicht weiter um die Sache, bis ich am 11. November die ganze Abrechnung übergab. Es hat also keine Zurückdatirung stattgefunden. Die Berechnung ist am 14. erfolgt und die Belastung hat am Abschlußtage stattgefunden.

Der Vorsitzende legt nun Richter zwei Briefe vor. Darüber erklärt dieser: Der eine Brief ohne Datum, bloß mit »Wien, Juli 1859« bezeichnet, ist ein Brief der Kreditanstalt an mich, worin sie mir mittheilt, daß sie meine 12.000 Pfund Sterling gekauft hat; daß der Brief ohne Datum ist, ist mir unbegreiflich, Herr Schiff, der den betreffenden Korrespondenten vielleicht nach der Schrift bezeichnen kann, wird bessere Auskunft geben können. Der zweite Brief, vom 14. Juli 1859, ist ein Aviso an das Armeekorps-Oberkommando, daß dieses am 14. Juli von der Kreditanstalt 20.000 Pfund Sterling zu beziehen hat, und zwar zum Kurse von 141.

Der Vorsitzende verliest sodann das Börsentableau der Kreditanstalt vom 14. Juli. Es erscheinen in demselben mehrere Posten London zu dem Kurse von 118—119, dann kommen Richter's 12.000 Pfund zum Kurse von 141, und diesen folgen wieder mehrere Posten zum Kurse von 118—119.

Vorsitzender: Wie rechtfertigen Sie den Kurs von 141 an diesem Tage?

Richter: Direktor Schiff hat deshalb den Kurs von 141 angenommen, weil das Geschäft am 7. Juli, wo der Kurs auf 141 stand, gemacht wurde. Die Durchführung geschah erst am 14.

Vorsitzender: Haben Sie sich damals über das Steigen und Fallen der Londen Niemanden gegenüber geäußert?

Richter: Ja, es sind das aber Vermuthungen, die man täglich ausspricht, und die stets mit den Ereignissen wechseln; ich habe, wie aus dem vorliegenden Briefe an Krumholz vom 7. Juli erhellt, die Vermuthung ausgesprochen, daß in Folge des Krieges sich die Valuta verschlechtern würde. Um mich daher in dieser Beziehung sicher zu stellen, habe ich meinem Geschäfte in Smichow den Auftrag gegeben, die ausstehenden Beträge in Händen der Trassanten zu lassen, denn ich war der Meinung, daß ich bei diesen Geschäften höchstens 6—7% riskire, während ich 20% dabei ersparen könnte.

Staatsanwalt: Können Sie einen Vertrag berathschließen, daß die Summe, die Sie Jemand überlassen wollen, nicht bestimmt wird?

Richter: Es gibt solche. Ich konnte mir eine freie Prämie halten, allein hier fand dieß nicht statt, ich hatte mir die Wahl vorbehalten, jenen Theil abzugeben, den ich zu entbehren im Stande war.

Staatsanwalt: Wer war von der Kreditanstalt ermächtigt, den Kaufvertrag auf 12.000 Pfund mit Ihnen abzuschließen?

Richter: Direktor Schiff.

Staatsanwalt: Sie haben aber Direktor Schiff erst am 8. vom Geschäfte verständigt, wie konnten Sie es am 7. mit ihm abschließen?

Richter: Ich habe zwar in der Untersuchung angegeben, daß ich am 8. Herrn Schiff in Kenntniß gesetzt habe, allein es kann auch schon am 7. gewesen sein, ich war bei der Angabe der Zeit ganz allein auf mein Gedächtniß angewiesen, und da kann es leicht sein, daß bei dieser Masse von Gegenständen ich mir die Zeitpunkte nicht so genau merkte.

Staatsanwalt: Ich habe gegen den Kaufvertrag zwei sehr große Bedenken; erstens, daß Sie keine Summe bestimmt haben, und zweitens, daß Niemand da war, mit dem Sie den Vertrag hätten abschließen sollen.

Richter: Ich finde gar nichts Bedenkliches darin, und Herr Schiff wird die nöthigen Mittheilungen hierüber machen.

Staatsanwalt: Wie weit meinen Sie, daß dadurch daß Sie 12.000 Pfund hergaben, Sie die Kreditanstalt erleichtert haben?

Richter: In Betreff des Geldes ist es keine Erleichterung gewesen, sondern nur in Betreff des Gebens; denn die Kreditanstalt fand es zur Zeit des Krieges konvenabel, ein starkes Portefeuille in auswärtigen Devisen zu haben, um gegen alle Eventualitäten sicher zu stehen, daher glaube ich, wäre es der Kreditanstalt nicht angenehm gewesen, wenn sie 20.000 Pfund aus ihrem Portefeuille hätte hergeben müssen. Ich habe aber gedacht, wenn ich von meinem London gebe, daß ich ihr dadurch das Geben erleichtere.

Staatsanwalt: War denn eine Schwierigkeit auf der Börse, die Devisen zu kaufen?

Richter: Es war der ausdrückliche Wunsch des Ministers. Er hätte sonst nicht den Auftrag gegeben, daß nicht auf der Börse gekauft, sondern von der Anstalt gegeben würde.

Staatsanwalt: Ich finde auch kein Hinderniß, den Avisobrief am 7. zu geben, wenn das Geschäft am 7. geschlossen wurde.

Richter: Der Avisobrief wurde auch am 8. ausgegeben.

Staatsanwalt: Ich sehe auch nicht ein, warum das Geschäft nicht in das Tableau eingetragen wurde, wenn auch am 14. erst die Abrechnung erfolgte.

Richter: Nach der Regel der Kreditanstalt wird es erst am selben Tage in's Tableau eingeschrieben.

Staatsanwalt: Wenn Sie einen ordentlichen Avisobrief an das Finanzministerium und an das Armees-Oberkommando gegeben haben, so entsteht die Frage, wie es kommt, daß von solchen Aktenstücken keine Spur vorhanden ist?

Richter: Daß im Finanzministerium kein solches Aktenstück ist, begreife ich nicht. Ich habe an den Finanzminister einen solchen Avisobrief geschickt, die Mittheilung an Baron Cynatten war nur eine persönliche; es geschah das darum, weil ich eigentlich den Finanzminister als den Auftraggeber betrachtete.

Vorsizender: Können Sie nachweisen, daß ähnliche Geschäfte auch in solcher Weise bei der Kreditanstalt abgewickelt worden sind?

Richter: Ich glaube, es ist vorgekommen, daß man Geschäfte früher oder später abgerechnet hat. Herr Schiff wird darüber verständlichere Auskunft geben.

Richter: Ja, es sind das aber Vermuthungen, die man täglich ausspricht, und die stets mit den Ereignissen wechseln; ich habe, wie aus dem vorliegenden Briefe an Krumbholz vom 7. Juli erhellt, die Vermuthung ausgesprochen, daß in Folge des Krieges sich die Valuta verschlechtern würde. Um mich daher in dieser Beziehung sicher zu stellen, habe ich meinem Geschäfte in Smichow den Auftrag gegeben, die ausstehenden Beträge in Händen der Trassanten zu lassen, denn ich war der Meinung, daß ich bei diesen Geschäften höchstens 6—7% Risiko, während ich 20% dabei ersparen könnte.

Staatsanwalt: Können Sie einen Vertrag derart schließen, daß die Summe, die Sie Jemand überlassen wollen, nicht bestimmt wird?

Richter: Es gibt solche. Ich konnte mir eine freie Prämie halten, allein hier fand dieß nicht statt, ich hatte mir die Wahl vorbehalten, jenen Theil abzugeben, den ich zu entbehren im Stande war.

Staatsanwalt: Wer war von der Kreditanstalt ermächtigt, den Kaufvertrag auf 12.000 Pfund mit Ihnen abzuschließen?

Richter: Direktor Schiff.

Staatsanwalt: Sie haben aber Direktor Schiff erst am 8. vom Geschäfte verständigt, wie konnten Sie es am 7. mit ihm abschließen?

Richter: Ich habe zwar in der Untersuchung angegeben, daß ich am 8. Herrn Schiff in Kenntniß gesetzt habe, allein es kann auch schon am 7. gewesen sein, ich war bei der Angabe der Zeit ganz allein auf mein Gedächtniß angewiesen, und da kann es leicht sein, daß bei dieser Masse von Gegenständen ich mir die Zeitpunkte nicht so genau merkte.

Staatsanwalt: Ich habe gegen den Kaufvertrag zwei sehr große Bedenken; erstens, daß Sie keine Summe bestimmt haben, und zweitens, daß Niemand da war, mit dem Sie den Vertrag hätten abschließen sollen.

Richter: Ich finde gar nichts Bedenkliches darin, und Herr Schiff wird die nöthigen Mittheilungen hierüber machen.

Staatsanwalt: Wie weit meinen Sie, daß dadurch Sie 12.000 Pfund hergaben, Sie die Kreditanstalt erret haben?

auch für den Baron Bruck ergeben, sind Sie irgendwie für Baron Bruck in Geschäften eingeschritten?

Richter: Mein Verhältniß zu Baron Bruck war stets das eines Vertreters der Kreditanstalt, es war nie ein persönliches. Ich habe mir zum Grundsatz gemacht, mir die möglichste Selbstständigkeit zu wahren, weil ich jedenfalls dabei am besten durchgekommen bin. Wenn Se. Excellenz irgend etwas von mir gefordert haben, so geschah es nur in meiner Eigenschaft als Repräsentant der Kreditanstalt. Es ist vorgekommen, daß er im August oder September zu mir sagte: Ich habe Bauten auf meiner Besitzung, ich brauche Geld. Ich antwortete ihm darauf: Befehlen Sie, was Sie brauchen, wir geben es Ihnen gerne, aber gegen die üblichen Bedingungen. So ist es gekommen, daß Baron Bruck der Kreditanstalt 25.000 fl. schuldig geworden ist. Er ist in den Büchern der Kreditanstalt dafür belastet worden. Die Kreditanstalt ist also der Bankier des Ministers gewesen. Später, ich weiß mich nicht genau zu erinnern, ob im Jänner oder Februar, sagte er einmal: Sie haben bei Sartori in Steinbrück 25.000 fl., ich habe auch eine Forderung, die zwar auf den Namen meines Verwandten ist, aber die mir gehört. Ich ersuche Sie, diese Forderung zu übernehmen, jedoch unter meiner Haftung, damit Sie in Besitz einer großen Forderung auf diese Realität kommen. Ihnen wird es möglich sein, den Verkauf des betreffenden Grundes an die Südbahn zu ermöglichen, denn dieser Grund ist für die Südbahn unentbehrlich, weil sie die Bahn nach Sissek baut. Ich bitte Sie darum, daß Sie die Sache vermitteln, ich mag nicht mit der Südbahn verkehren, denn ich will mir von der Südbahngesellschaft keine Gefälligkeit erweisen lassen. Betreiben Sie dieses Geschäft und erblicken Sie in dieser Ueberweisung zugleich eine Deckung für die der Kreditanstalt schuldigen 25.000 fl.

Vorsitzender: Hatte der Minister einen besonderen Konto?

Richter: Se. Excellenz sind mit einem besonderen Konto belastet worden, so wie auch Se. Excellenz verhalten gewesen sind, alle übrigen Bedingungen, wie Zinsen und Provision gleich Andern zu erfüllen.

Vorsitzender: Wie ist es dann zu erklären, daß für

Dr. Berger: Hat Herr FML. Eynatten die Anschaffung der Devisen ausschließlich als Sache des Finanzministeriums erklärt?

Richter: Ja.

Dr. Berger: War Herr Schiff berechtigt, Käufe börsenmäßiger Effekten für die Anstalt auszuführen?

Richter: Ja wohl. Im Einverständnis mit der Direktion.

Dr. Berger: Der Verkauf Ihrer 12,000 Pfund Sterling an die Kreditanstalt war in nothwendiger, thatsächlicher Verbindung mit dem Abschluß über die 20,000 Pfund mit der Kreditanstalt?

Richter: Ich glaube, da sonst die Anstalt nicht auf den Wunsch des Ministers hätte eingehen können. Beide Geschäfte aber haben keinen nothwendigen Zusammenhang; eine spezielle Anordnung bezüglich der Aufnahme in's Börsentableau habe ich nicht gegeben.

Dr. Berger: Hatte der Brief, der die Adresse trägt: „An den Zwilchvorstufkonto“ seine Bestimmung an das Armee-Oberkommando, oder welche andere spezielle Bestimmung hatte er innerhalb der Anstalt?

Richter glaubt, er sei für's Armee-Oberkommando bestimmt gewesen, meint aber, er könne auch für die Verbuchung geschrieben gewesen sein.

Dr. Berger: Zieht die Korrespondenz die Daten zu den Briefen bloß aus dem Börsentableau, oder hat sie noch besondere Notizen aus andern Quellen?

Richter: Sie erhält die Angabe zumeist von dem betreffenden Direktor, der die Einkäufe macht; in dem speziellen Falle sind nach meiner Ueberzeugung die betreffenden Angaben von Herrn Schiff gemacht worden.

Vorsitzender: Welchen Anlaß hätte Herr Direktor Schiff haben können, um der Korrespondenz eine solche Andeutung zu geben? Glauben Sie, daß er für seine Person eine solche Verbindung hätte treffen sollen?

Richter: Er hätte sie einfach treffen können, wenn er es für gut befunden hätte; ich habe Herrn Schiff bloß am 13. ersucht, nunmehr die Durchführung des Geschäftes vorzunehmen.

Vorsitzender: Wie schon vorgekommen ist, haben Sie für Baron Eynatten Geschäfte besorgt; hat sich ein solcher Fall

auch für den Baron Bruck ergeben, sind Sie irgendwie für Baron Bruck in Geschäften eingeschritten?

Richter: Mein Verhältniß zu Baron Bruck war stets das eines Vertreters der Kreditanstalt, es war nie ein persönliches. Ich habe mir zum Grundsatz gemacht, mir die möglichste Selbstständigkeit zu wahren, weil ich jedenfalls dabei am besten durchgekommen bin. Wenn Se. Excellenz irgend etwas von mir gefordert haben, so geschah es nur in meiner Eigenschaft als Repräsentant der Kreditanstalt. Es ist vorgekommen, daß er im August oder September zu mir sagte: Ich habe Bauten auf meiner Besitzung, ich brauche Geld. Ich antwortete ihm darauf: Befehlen Sie, was Sie brauchen, wir geben es Ihnen gerne, aber gegen die üblichen Bedingungen. So ist es gekommen, daß Baron Bruck der Kreditanstalt 25.000 fl. schuldig geworden ist. Er ist in den Büchern der Kreditanstalt dafür belastet worden. Die Kreditanstalt ist also der Bankier des Ministers gewesen. Später, ich weiß nicht genau zu erinnern, ob im Jänner oder Februar, sagte er einmal: Sie haben bei Sartori in Steinbrück 25.000 fl., ich habe auch eine Forderung, die zwar auf den Namen meines Verwandten ist, aber die mir gehört. Ich ersuche Sie, diese Forderung zu übernehmen, jedoch unter meiner Haftung, damit Sie in Besitz einer großen Forderung auf diese Realität kommen. Ihnen wird es möglich sein, den Verkauf des betreffenden Grundes an die Südbahn zu ermöglichen, denn dieser Grund ist für die Südbahn unentbehrlich, weil sie die Bahn nach Sissek baut. Ich bitte Sie darum, daß Sie die Sache vermitteln, ich mag nicht mit der Südbahn verkehren, denn ich will mir von der Südbahngesellschaft keine Gefälligkeit erweisen lassen. Betreiben Sie dieses Geschäft und erblicken Sie in dieser Ueberweisung zugleich eine Deckung für die der Kreditanstalt schuldigen 25.000 fl.

Vorsitzender: Hatte der Minister einen besonderen Konto?

Richter: Se. Excellenz sind mit einem besonderen Konto belastet worden, so wie auch Se. Excellenz verhalten gewesen sind, alle übrigen Bedingungen, wie Zinsen und Provision gleich Andern zu erfüllen.

Vorsitzender: Wie ist es dann zu erklären, daß für

Baron Cynatten kein solcher Konto eröffnet war, wie für Baron Bruck?

Richter: Das ist auch ein anderes Verhältniß, hier hatte es sich um Baargeld und da bloß um die Ausführung eines Auftrages gehandelt. Die Buchung rücksichtlich der Schulden des Finanzministers ist auch öffentlich durch die Bücher gegangen. Außerdem wollte ich Baron Cynatten Vertrauen beweisen; Baron Bruck hatte nicht nöthig, daß ich ihm Vertrauen beweise.

Vorsitzender: Hat auch das Finanzministerium ein Konto?

Richter: Das ist für Geschäfte, die die Kreditanstalt früher für das Finanzministerium gemacht hat, namentlich im Jahre 1857 und später, zur Zeit als das Ansehen in London entriert werden sollte. Se. Excellenz hatte es nämlich damals für gut befunden, Devisen verkaufen zu lassen, um die Kurse derselben zu brücken. Die betreffenden Geschäfte befinden sich auf dem Konto des Finanzministeriums verzeichnet. Wenn Herr Präsident erlauben, werde ich mich über den Gegenstand ausführlicher äußern. Ich bitte jedoch um einige Minuten Geduld. Der Finanzminister Bruck hat die Aufbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse nach Oesterreich insbesondere in zwei Richtungen angestrebt. Die erste Richtung war die Wiederherstellung der Valuta und die zweite die Aufbesserung der Kommunikationsmittel durch ein ganz Oesterreich umfassendes Eisenbahnetz. Vorzüglich war es die Wiederherstellung der Valuta, welcher Baron Bruck seine ganze Sorgfalt widmete. Es war das Ziel seines Denkens und Strebens, sein Haar war dabei von Grau ins Weiße übergegangen. Es gelang ihm endlich, diese Maßregel zur Durchführung zu bringen. Es ist bekannt, daß wir am Schlusse des Jahres 1858 wieder in der Lage waren die Baarzahlungen aufnehmen zu können.

Vorsitzender: Ich verstehe das „wir“ nicht.

Richter: Wir, d. h. „Oesterreich.“ Jedermann war darüber erfreut, insbesondere jene, die auf ein fixes Einkommen verwiesen waren, daß nun der Gulden wieder seinen vollen Werth hatte und nicht wie das heute ist, 60 kr. oder weniger werth ist. Ich, der ich so häufig mit Baron Bruck verkehrte, ich habe ihn nie so frühlich gesehen wie damals. Er sagte mir:

»Richter, jetzt sehe ich meine Mission erfüllt, jetzt kann ich abtreten.« Das Schicksal hat es anders gefügt. Es kam der böse, in seinen Folgen so unglückselige Neujahrswunsch vom Jahre 1859. Die junge Maßregel der aufgenommenen Baarzahlung schien dadurch gefährdet, und Baron Bruck erhielt von Seiner Majestät die Ermächtigung, ein Anlehen von vier Millionen Pfund Sterling in England aufzunehmen. Mit der Durchführung dieser Maßregel wurde Baron Brentano, Hofrath im Finanzministerium, betraut. Es war von Bedeutung, daß zur Zeit, als die Verhandlung über dieses Anlehen in England stattgefunden hatte, auf der hiesigen Börse die Valuta in Folge des Neujahrswunsches wieder gefährdet erschien, und es war von Bedeutung, daß die zum Schlusse 1858 ziemlich gut gestandenen österreichischen Papiere, namentlich Nationalanlehen und Metalliques, in ihrem Kurse nicht alterirt oder gefährdet werden. Von dieser Ansicht ausgehend, ließ mich der Finanzminister zu sich rufen, um mir mitzutheilen, daß er, Baron Brentano, die Unterhandlung erleichternd, in der Lage sich befände, im Namen des Finanzministeriums den Auftrag zu geben, 100.000 Pfund Sterling sukzessive börsemäßig zu verkaufen und bis zu zwei Millionen Staatspapiere, insbesondere Nationalanlehen, zu kaufen. Mit diesem Auftrage kam ich in die Kreditanstalt, theilte denselben meinen Kollegen mit; sie waren gleich mir von der Zweckmäßigkeit dieser Operation überzeugt, und wir waren also bereit, zumal wir in dem Staate den besten Schuldner gesehen haben, den Auftrag des Baron Bruck auszuführen. Leider muß man sagen, hatte Baron Brentano nicht nur das Land, sondern auch die Börse in England so voll von politischer Abneigung gegen Oesterreich vorgefunden, daß es seiner regsten Bemühung nicht gelungen ist, das Anlehen zur Realisirung zu bringen, und es ist ihm nur ein kleiner Betrag unterzubringen möglich gewesen. Das Anlehen mußte somit als gescheitert betrachtet werden, und die gemachten Operationen hatten den gehofften Zweck nicht erreicht. — Was darauf gekommen, ist allgemein bekannt. Im April, ich glaube acht Tage vor der Kriegserklärung, fand ich für nothwendig, Sr. Excellenz zu besuchen, um zu hören, wie es überhaupt um die Politik stehe, namentlich aber, welche Verfügungen in Be-

treff der gekauften Papiere getroffen werden. Auf die Frage über die politische Lage zuckte Se. Erzellenz die Achseln.

Unter solchen Umständen, sagte ich, ist es vielleicht zweckmäßig, das London, welches er aus dem Erlöse des Anlehens im Auslande in natura zurückerstatten wollte, zu decken. Er gab mir den Auftrag, die Papiere im Ausland zu verkaufen und unter allen Umständen das London zu decken. Als ich das Finanzministerium verließ, traf ich zufällig auf dem Wehlmarkte den Direktor Schiff in Begleitung von Fremden. Ich forderte ihn auf, nachdem ich ihm die Mittheilung von dem eben Erzählten gemacht hatte, mich sofort zur Kreditanstalt zu begleiten, wo wir an demselben Tage, am Sonntag, noch die Verkaufsaufträge auf National ins Ausland absendeten, wie dieß telegraphische Depeschen ausweisen. Mit diesen Aufträgen fuhren wir fort und innerhalb einiger Tage waren die 100.000 Pfund Sterling gedeckt. Der Verkauf war in der Art günstig, daß wir in der Lage waren, dem Finanzminister für die National einen Kurs von 72 und für das London einen Kurs von 118 rechnen zu können. Bekanntlich ist vier Wochen später der Kurs von London 145—146 und der Kurs von National 64 gewesen. Nach Ablauf des ersten Semesters im Juli oder August habe ich dem Herrn Minister eine Uebersicht über den Stand der Rechnung des Finanzministeriums gegeben, und als er diese Zusammenstellung in die Hand nahm und sah, um welche Summe es sich handelte, erging er sich in ein Jammern über den großen Verlust, der dem Staate aus der Operation zugehe, und sagte: »Den müssen wir aufzubessern suchen,« wobei er noch hinzufügte: »Wir werden noch darauf zurückkommen.« Damit wurde ich entlassen. Im September oder im Oktober habe ich den Gegenstand abermals angeregt, und bei der Gelegenheit hat er mich beauftragt, 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Grundentlastungen, die zu jener Zeit besonders billig standen, zu kaufen und zwar mit dem Zwecke, daß der Gewinn der dabei gemacht werde, dem Konto des Finanzministeriums gutgeschrieben werden soll. Diese 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Grundentlastungen handelte ich von dem Bevollmächtigten des Fürsten Esterhazy, Franz Grafen Zichy, zum Kurs von 70 $\frac{3}{4}$. Von diesem Geschäfte haben Se. Erzellenz ebenfalls Kenntniß erhalten.

Anfangs des Jahres oder zur Zeit, als der Abschluß der

Bücher der Kreditanstalt nahe war, und das Finanzrevisionskomité in Wirksamkeit zu treten hatte, ging ich abermals zu ihm, und erklärte, ich müsse jetzt Ordnung in die Sache bringen. Vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditanstalt traf ich nun mit Sr. Excellenz folgendes Uebereinkommen: Die Kreditanstalt habe dem Staate die verkauften 1.400.000 Nationalanlehen mit 77 anstatt mit 72 zu berechnen, weil dieser Kurs den damaligen Verhältnissen ziemlich gleich kam; die $1\frac{1}{2}$ Millionen Grundentlastungen wird die Kreditanstalt dem Finanzministerium um $2\frac{1}{2}$ pr. Ct. billiger, das ist mit $68\frac{1}{4}$ überlassen. Die $1\frac{1}{2}$ Millionen Grundentlastungen sollen liegen bleiben, bis ein Kurs von 76—78 erreicht sein wird, so wie aber dieser Kurs eintrete, habe die Realisirung stattzufinden, und vom Gewinne sind für die Kreditanstalt in erster Reihe die 5 pr. Ct., mit welchen die Nationalanlehen dem Finanzministerium billiger berechnet wurden, in Abzug zu bringen, der Ueberrest ist dem Finanzministerium gutzuschreiben. Der Verlust von $2\frac{1}{4}$ pr. Ct., welchen die Kreditanstalt aus der Ueberlassung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Grundentlastungen zu $68\frac{1}{4}$ auf sich nahm, soll eine Folge der Rücksicht sein, daß es sich um ein Geschäft handle, welches das allgemeine Interesse im Auge hat. Sr. Excellenz bediente sich noch des Ausdruckes: »die Kreditanstalt hat heuer ziemlich gute Geschäfte gemacht, sie kann dem Staate das Opfer bringen.« Salva ratificatione der Kreditanstalt habe ich das Geschäft eingegangen und erklärt, ich werde die Anordnungen treffen. Ich habe dem ersten Buchhalter Weigl mitgetheilt, er möge die Aenderung in den Büchern treffen, und es war meine Absicht bei der Gelegenheit der Bilanzrevision, welche von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu geschehen hat, die Mittheilung von diesem provisorischen Uebereinkommen zu machen. Der letzte Tag, an dem ich nun der Bilanzrevision beigewohnt habe, war bloß den ausländischen Kunden gewidmet. Das Buch der Platzkunden war bestimmt, an dem nächsten Tage revidirt zu werden; ich bin aber durch meine Verhaftung verhindert worden, am nächsten Tage der Revision beizuwohnen. Was weiter in der Kreditanstalt geschehen ist, weiß ich nicht. Ich glaube das Uebereinkommen kann für die Kreditanstalt nicht haftend sein, und was sie immer

gesagt oder gethan hat, that sie ohne genaue Kenntniß von der Sachlage.

Vorsitzender: Haben Sie nie den Verwaltungsrath hiervon in Kenntniß gesetzt?

Richter: Ich erinnere mich, daß ich Herrn Hornbostel im Allgemeinen mitgetheilt habe, daß die 1½ Millionen Grundentlastungen zur Aufbesserung der Verluste des Aeraars bestimmt sind.

Vorsitzender: Welche Angaben haben Sie dem Buchhalter zur Umänderung gegeben?

Richter: Meiner Erinnerung nach habe ich gesagt: „Aendern Sie die Ziffern in dieser Beziehung ab.“ Er hat nun, weil alle Bücher unter ihm sind, die betreffende Anordnung getroffen. Es muß das auch in den Büchern vorkommen, weil es nicht im Geheimen geschehen ist. Ich muß aber wiederholt erklären, daß ich die bestimmte Erklärung erhalten habe, daß das Finanzministerium für Alles haftet, und daß ich mich ohne die Einwilligung der Anstalt zu nichts verpflichtet habe.

Vorsitzender: Hätte man diese angebeuteten Aenderungen aus den Büchern ersehen müssen?

Richter: Es sind die Ziffern geändert worden, und ich dachte nur immer, der Buchhalter wird, freiwillig oder gefragt, angeben, welche Veränderungen er veranstaltet hat. Uebrigens muß ich bemerken, daß sich die Revisionsprüfung allerdings nicht in die Detailprüfung einläßt, aber daß sie die Salbi erhebt, mit dem Depot vergleicht, um zu sehen, ob die Deckung vorhanden ist.

Dr. Berger: Diese Umänderung ist wohl dahin zu verstehen, daß neue Ziffern auf Grund der neuen Anrechnung eingeschrieben worden sind.

Richter: Es wurden neue Ziffern eingeschrieben. Zu diesem provisorischen Uebereinkommen hatte ich die Ermächtigung in Folge früherer ähnlicher Transaktionen, und zwar viel größerer Beträge, mir zugemuthet.

Der Vertreter des Aeraars: Ich bitte mir genau bekannt zu geben, wie eigentlich der Inhalt deszettels abgefaßt war, mit welchem Sie dem Finanzministerium den Abschluß mitgetheilt.

Richter: Er lautete: „Geschlossen 20,000 Pfund Ster-

ling zum Kurse von 141 per 7. b. M. für das Armees-Oberkommando. Ich habe mir allerdings die Beschlußfassung der Kreditanstalt darüber vorbehalten, aber ein Abschluß ist zwischen Baron Bruck und mir wirklich zu Stande gekommen.

Auf den ausgesprochenen Zweifel des Vertreters des Aeras, ob wirklich die Geschäfte formell abgeschlossen wurden, wiederholt Richter die oft vorgebrachte Bemerkung, daß Baron Bruck ihn aufgefordert habe, den Kurs des heutigen Tages, nämlich vom 7., zu berechnen; er sah darin einen Vertragsabschluß.

Die Sitzung wird um zwei Uhr geschlossen.

Um 9 $\frac{1}{4}$ beginnt die Verhandlung mit der Vernehmung des Zeugen Josef Schultner, k. k. Hofkriegsbuchhalters, er glaubt in Richter jenen Herrn wieder zu erkennen, welchen er beim Baron Gynatten gesehen habe. Bezüglich der von ihm geprüften Zerealienrechnung sei ihm im Dezember v. J. dieselbe zuerst zur ziffermäßigen Prüfung zugesandt worden. Er habe dieß von seinem Standpunkte für vorschristswidrig gehalten, weil es Vorschrift sei zu prüfen, ob alle Dokumente legal und alle Auslagen auch richtig mit solchen legalen Dokumenten belegt sind. Diese Dokumente, worunter er vorzüglich das Ueberkommen der Kreditanstalt mit dem Aera und die Belege für die angegebenen Marktpreise verstehe, seien nicht beigelegt gewesen. Er verlangte deshalb vom Baron Gynatten einen schriftlichen Befehl zur Vornahme einer bloß ziffermäßigen Prüfung. Gynatten habe ihm zugesagt, er werde einen solchen Befehl bekommen, und später sei vom Armees-Oberkommando ein schriftlicher Befehl ertheilt worden, die Rechnungen zu prüfen, ohne Beisatz »ziffermäßig«. Das Resultat dieser Prüfung war, daß sich Bemängelungen im Betrage von circa 350,000 fl. herausstellten, worauf die ganze Angelegenheit einer Kommission zur nochmaligen Prüfung übergeben wurde, welche ihr Elaborat dem h. Gerichtshofe vorgelegt hat. FML. Gynatten war anfangs sehr aufgebracht. Er hat auch einige Worte fallen lassen, daß das Zentral-Rechnungsdepartement das letzte sein wird, welches er fragen werde. Der Herr von der Kreditanstalt war sehr freundlich und gefällig, wollte Zeuge den Zusammenhang der einzelnen Berechnungen erklären, wurde aber durch den Ruf des Baron Gynatten unterbrochen.

Zeuge erwiedert weiter, die ihm vorgelegte Rechnung wäre merkantilisch geführt gewesen. Die von der hiezu niedergesetzten Kommission zusammengestellten Bemängelungen belaufen sich auf circa 183.137 fl. 19 kr., unter diesen ein Rechnungsfehler von 10.000 fl. und überdieß noch andere ungebührliche Berechnungen zum Nachtheile des Arzars.

Richter: Nach dem Uebereinkommen mit der Kreditanstalt war diese berechtigt, ihre Rechnung durch Organe des Finanzministeriums prüfen zu lassen. Nachdem die Kreditanstalt in der Lage war, jede Ziffer in der Rechnung nachweisen zu können, insbesondere durch Schlusßzettel, so habe ich keinen Anstand genommen, diese Rechnungen, auf die ich gar keinen Einfluß genommen habe, und welche durch die Buchhaltung der Kreditanstalt ausgeführt wurden, dem Armeo-Oberkommando vorzulegen und sie durch dessen Organe prüfen zu lassen. Ich habe bei der Gelegenheit, als ich Herrn Schultner bei Baron Gynatten traf, zu ihm gesagt, daß ich mit Vergnügen bereit wäre, für den Fall, als das Eine oder das Andere ihm unklar sein sollte, die Sache aufzuklären, und wenn ich verhindert sein sollte, ihm durch Leute aus der Kreditanstalt alle Nachweisungen zu verschaffen. Was der Herr Zeuge als ungebührlich betrachtet, und überhaupt was die ganze Rechnungsart anbelangt, so muß ich es der Kreditanstalt überlassen, welche in der Lage sein wird, die Richtigkeit jeder Post, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen kleinen Irrthums, nachzuweisen.

Zeuge erklärt, daß Richter allerdings zur Ertheilung von Nachweisungen sich damals bereitwillig erklärt habe.

Staatsanwalt: Was verstehen Sie unter ziffermäßiger Prüfung?

Zeuge: Daß bloß die Zifferansätze geprüft werden, keineswegs aber, ob die Posten mit legalen Dokumenten belegt sind.

Staatsanwalt: Ist Ihnen erinnertlich, welcherlei Art von Posten unbelegt waren?

Zeuge: Trinkgelber u. dgl.; ich kann mich nicht so genau erinnern.

Richter bestrittet die Ansicht dieses Zeugen, weil sonst der Rechnung nicht wären Schlusßzettel beigelegt worden, und er glaubt, daß unter ziffermäßiger Prüfung allerdings auch ein

Vergleich der Schlußbriefe mit der Ziffer in der Hauptrechnung zu versehen sei.

Zeuge: Es waren auch einige fingirte Schlußbriefe vorgelegt, die zurückgenommen worden sind (Richter: Das weiß ich nicht), und wo keine Schlußbriefe waren, mußte die Post auch geprüft werden.

Richter: Die Aufklärung hierüber muß der Kreditanstalt überlassen werden; ich habe keinen Einfluß darauf genommen.

Dr. Berger: Haben Sie während der Prüfung der Rechnung nicht gewußt, welcher Natur der Vertrag der Kreditanstalt mit dem Aerar war?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Haben Sie nicht gewußt, ob es ein Lieferungsvertrag oder ein Kommissionsgeschäft war?

Zeuge: Ich habe nur aus der Rechnung ersehen, daß es ein Kommissionsgeschäft war.

Dr. Berger: Haben Sie aus dem Grunde, weil Sie erkannten, daß es sich um ein Kommissionsgeschäft handelt, nicht für nothwendig gehalten, auf die Marktpreise einzugehen?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: In dem ersten von Ihnen erstatteten Ausweise haben Sie die Bemängelung mit 350,000 fl. beziffert; als dann die Verhandlungen mit den Vertretern der Kreditanstalt zu Stande kamen, wurde diese auf 183,000 fl. restringirt. Sind Sie in der Lage, anzugeben, woher diese bedeutende Restriktion Ihrer Mängelposten herrührt?

Zeuge: Der Grund ist, weil ich früher die Konvention nicht gewußt habe.

Dr. Berger: Wie hoch beläuft sich denn die ganze Summe der Zerealien?

Zeuge: Auf 15.300.000 fl.

Dr. Berger: Finden Sie das Verhältniß der nun angeführten Bemängelung von circa 183,000 fl. bei einer Rechnung von 15,300.000 fl. nach Ihrer buchhalterischen Ansicht als außerordentlich?

Zeuge: Als ein besonders großes.

Auf die Frage des Landesgerichtsraths Düscher, was es mit dem früher erwähnten fingirten Schlußzettel für eine Beziehung habe, äußert Zeuge, es wäre dieß eine Provisions-

rechnung für die Herren Fischhoff und Hoffmann im Betrage von 9000 fl. gewesen, und Direktor Hornbostel hätte gesagt, diese Schlußbriefe wären nur beigelegt worden, um die Post zu bedecken.

Zeuge äußert weiter auf die Frage des Herrn Botanten, daß die Dualität des abgelieferten Getreides theils gut, theils nicht gut gewesen sei, denn das Getreide habe eine Beimischung von Sand und anderen Gegenständen enthalten.

Landesgerichtsrath Dufcher: In welchem Verhältnisse steht das Gewicht des Sandes zum Gewichte des Getreides, was ist schwerer?

Zeuge gibt auf diese Frage keine Antwort.

Dr. Berger: Ist Ihnen bekannt, daß gewisse Unreinigkeits-Perzente bei Früchten angenommen werden, und sind auch diese bei den Prüfungen der Rechnungen in Betracht gezogen worden?

Zeuge bejaht diese Frage und wird dann entlassen.

Richter: Es gibt keine fingirten Schlußbriefe; Direktor Hornbostel ist als Zeuge vorgeladen, er wird in die Lage kommen, darüber Auskünfte geben zu können. Ich bitte denselben darüber zu befragen.

Rechnungsrath Paul Ditmann erklärt: Er sei gerufen worden, die Rechnungen zu prüfen, habe unter den einzelnen Beilagen keine Marktpreisrechnung wahrgenommen, und die Antwort erhalten, daß solche Marktpreisbestätigungen nicht erforderlich wären, daß es sich überhaupt nur um eine ziffermäßige Prüfung der Rechnung handle, und daß diese Frage das Zentral-Rechnungsdepartement nichts angehe. Er bemerkte eine Position, die einen Abgang, eine Schwindung der Früchte in Folge der Transportirung darstellte. Baron Eynatten erwiderte, daß das Aera diese Post zu tragen habe. Die Rechnung, wüßte ihm nicht weiter zur Revision gegeben, weil er nur eine Superrevision hätte ausführen sollen, aber von dem Zentral-Rechnungsdepartement überseht worden ist. (Zeuge wird beiseite).

Der Vorsitzende geht nun zum Devisengeschäfte über.

Staatsanwalt: Es wurde schon gestern darüber gesprochen, ob bei der Unterredung, die Herr Richter mit Baron

Druck gehabt, die Worte Sr. Excellenz ein Auftrag waren, oder ob mit ihm selbst der Verkauf abgeschlossen wurde?

Richter: Es ist ein mündlicher Vertrag abgeschlossen worden.

Staatsanwalt: Aus den Antworten, welche Sie bei Ihrer Untersuchung gegeben haben, scheint hervorzugehen, daß es nur ein Auftrag gewesen, obgleich Sie es jetzt als Kaufabschluß hinstellen wollen. Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden mehrere Antworten vorlesen zu lassen, vor Allem die Antwort 376. (Der Schriftführer liest die betreffende Antwort vor.) In dieser Antwort kommt ausdrücklich vor: »beauftragt.«

Richter: Wenn Jemand einen Auftrag gibt, und ich sage, ich werde ihn ausführen, so ist es so viel als abgeschlossen.

Staatsanwalt: Es heißt: »seinem Wunsche wird entsprochen werden können.« Ein Kauf ist mehr als ein Wunsch.

Richter: Ich muß gestehen, daß ich als Kaufmann nicht die Worte abgewogen habe; ich habe einen Auftrag, der bestimmt lautete, entgegengenommen.

Staatsanwalt: Es heißt: »es werde möglich sein;« das deutet darauf hin, als wenn die Möglichkeit in Zweifel gesetzt wäre.

Richter: Dadurch, daß ich entschlossen war, eine starke Post dazu zu geben, war der Kauf so viel als abgeschlossen.

Staatsanwalt: Sie haben früher angegeben, daß schon am 4. oder 5. Juli zwischen Ihnen und Baron Druck von dem Geschäfte die Rede war. Es ist schon gestern besprochen worden, daß Sie gewissermaßen Käufer, Vertreter und Verkäufer waren, indem Sie angeben, daß der Verkauf Ihrer 12,000 Pfund am 7. geschehen sei, und Direktor Schiff erst am 8. verständigt wurde.

Richter: Direktor Schiff wird besser angeben können, ob am 7. oder 8. Was die Vereinigung meiner Person als Käufer und Verkäufer betrifft, bitte ich darauf Rücksicht zu nehmen, daß ich beim Armee-Oberkommando Vertreter der Kreditanstalt gewesen bin. Ich habe als Direktor der Kreditanstalt mit Baron Druck 20,000 Pfund abgeschlossen. Das Geschäft, welches ich mit der Kreditanstalt machte, ist ein privatives.

Staatsanwalt: Es muß aber immer ein Käufer sein, welcher in den Verkaufsvertrag einwilligt, während Sie sagten, Sie hätten den Direktor Schiff verständigt; eine bloße Verständigung genügt nicht.

Richter: Wir im kaufmännischen Leben kennen keine Verträge, da heißt es: „Ein Wort, ein Mann!“ Ich habe dieß einfach dem Direktor Schiff angezeigt, er hat es in Ordnung gefunden. Verträge abzuschließen war nicht nöthig. Wir machen zwanzigmal größere Geschäfte in zwei bis drei Worten.

Staatsanwalt: Ist ein Tag bestimmt worden, an welchem die Effekten übergeben werden sollten?

Richter: Nein. Zu übergeben waren sie gar nicht. Sie blieben im Besitze der Kreditanstalt. Auf Wunsch Eynatten's unterblieb die Uebergabe bis zum 13., wo ich nach der Zurückberufung Hoppé's ihn ersuchte, die Durchführung der Geschäfte zu veranlassen.

Staatsanwalt: Es heißt in der 42. Antwort der Voruntersuchung: Es wurde die Frage der Zweckmäßigkeit besprochen, diese Frage wurde bejaht, und ich ließ 20,000 Pfd. St. London durch die Anstalt kaufen. Dieß scheint anders zu sein, als Sie jetzt angaben.

Richter: Diese Antwort ist eine historische Darstellung, die nicht so genau in Betreff der Daten ist; es ist sogar unrichtig, daß mich bei dieser Besprechung Baron Eynatten begleitet, ich habe mich später erinnert, daß Baron Eynatten in Betreff des Verkaufes der Devisen bei Baron Drucl gewesen, nicht aber in Betreff des Einkaufes, was ich auch später nachgewiesen habe.

Staatsanwalt: Es sind die Devisen, welche für das Armees-Oberkommando gekauft worden sind, vom 2. bis 16. August verkauft worden, am 18. wurde die Rechnung über Zwilch dem Armees-Oberkommando überreicht, es war also nur noch acht Tage bis zum Verkaufe aller Devisen, warum haben Sie diese acht Tage nicht gewartet?

Richter: Das ist sehr einfach, weil der Zwilch nach Stoderau geführt und dort bezahlt werden mußte.

Staatsanwalt: Andererseits ist der Konto erst am 11. November dem Armees-Oberkommando vorgelegt worden,

obgleich der Verkauf sämtlicher Devisen am 16. August beendet war.

Richter: Ich hielt das nicht für so pressant und es war Breitel, der mich erst aufmerksam machte, daß die Rechnung noch offen sei.

Staatsanwalt: Wie konnten Sie Devisen verkaufen, ehe Sie wußten, daß die Anstalt sie habe? Man kann nichts verkaufen, was man nicht hat.

Richter: Bei Effekten wohl. Ich hatte sie Baron Bruck versprochen; ich hätte sie geliefert, wenn ich sie hätte wie immer schaffen müssen.

Staatsanwalt: Welches Interesse konnte dafür sprechen, daß Sie Ihre 12.000 Pfund Sterling nicht unmittelbar an das Zwischkonto des Armee-Oberkommandos, sondern mittelbar durch die Kreditanstalt verkauften?

Richter: Weil ich hier kein berechtigter Firmaträger bin, ich darf also hier keine Geschäfte machen.

Staatsanwalt: Es kommt vor in der Antwort der Buchverständigen, daß seit 1. Juli v. J. über den Besitz der Devisen gar keine Rechnung mehr stattgefunden.

Richter: Weil ich den Conto corrente erst ausgleichen wollte.

Staatsanwalt: Sie haben angegeben, daß Sie die 12.000 Pfund Sterling der Anstalt verkauften, weil sie Ihnen disponibel waren; und weil Sie der Anstalt das Geben erleichtern wollten; es kommt vor, daß Sie nach dieser Zeit die 12.000 Pfund wieder zurückgekauft.

Richter: Ich möchte bitten, mir den Beweis zu führen, und ich behaupte, daß das nicht wahr ist, ich habe seit der Zeit von der Kreditanstalt nichts kaufen lassen, ich habe bloß einmal das kurze London gegen langes vertauschen lassen.

Staatsanwalt: Welchen Charakter hat die Kurserhöhung von 72 auf 77 bei den Nationalanlehen?

Richter: Eine Aufbesserung zu Gunsten des Staates.

Staatsanwalt: Als was stellt sich nach Ihrer Auffassung die Erhöhung dieser Kurse dar?

Richter: Als Aufbesserung zu Gunsten der Finanzverwaltung auf Grundlage eines vorausichtlichen Gewinnes,

welcher aus dem Kaufe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Grundentlastungen hervorgehen sollte.

Staatsanwalt: Warum ist nicht vorher die Bewilligung der Kreditanstalt nachgesucht worden zu dieser Aufbesserung? Es ist dieß ja eine Geschenkgebung.

Richter: Es ist keine Geschenkgebung. Das Finanzministerium ist dafür gut gewesen. Nach meiner Erinnerung war es die Absicht des Finanzministers, daß, wenn diese 5pCt. eingebracht sind, durch den Gewinn der Grundentlastungen, Sr. Majestät den Vortrag zu machen, und die Genehmigung der Rechnung nachzusuchen.

Staatsanwalt: Von den Grundentlastungen werden wir später sprechen. Nachdem also die Anstalt nicht mehr als 72pCt. bekommen hat, so konnte sie 77pCt. nur geben, wenn sie 5pCt. geschenkt hat.

Richter: Es ist kein definitives Geschäft, es ist ein Ueberkommen gewesen. Ich habe bei früheren Gelegenheiten ähnliche Transaktionen gemacht und es ist dieß erst giltig gewesen, nachdem der Verwaltungsrath darüber beschloffen. Auch hier sollte es so sein. Meine Verhaftung verhinderte mich dem Verwaltungsrathe den Vortrag darüber zu machen.

Staatsanwalt: Es kommt vor, daß sich das Revisionskomité um das Konto des Finanzministeriums gar nicht umgesehen hat, und wie hätte das Revisionskomité darauf kommen sollen, daß solche Aenderungen stattgefunden, nachdem das Conto separato des Kaufes zu 72 am 31. Dezember eingetragen worden?

Richter: Es ist nicht am 31. Dezember, sondern erst später geschehen, wir haben es auf den 31. zurückbezogen. Uebrigens frage ich die löbliche Staatsbehörde, was kann mich veranlassen, ein Geheimniß über diese Sache zu beobachten, bei der ich nicht das geringste persönliche Interesse hatte? Ich bin auf die Wünsche des Herrn Finanzministers eingegangen, den Kursverlust aufzubessern.

Staatsanwalt: Ich habe etwas ganz Anderes gefragt, nämlich wie sich das Revisionskomité hätte auskennen sollen.

Richter: Ich hätte die Mittheilung gemacht, weil ich keine Veranlassung hatte, ein Geheimniß zu beobachten.

Staatsanwalt: Es ist gar keine Veranlassung gewesen

auf das Revisionskomité zu warten, vielmehr ist die Veranlassung gewesen, bei Gelegenheit einer Sitzung des Verwaltungsrathes demselben den Gegenstand vorzutragen.

Richter: Es ist über Geschäfte solcher Art in der Kreditanstalt nicht der Usus gewesen, einundzwanzig Personen bewachen zu lassen, es ist dieß in der Regel einem kleineren Komité überlassen worden, gerade dem Revisionskomité, welches aus tüchtigen, gewandten Geschäftsleuten besteht.

Staatsanwalt: Warum haben Sie in Ihrem Verhöre vom 22. März nicht gesagt, daß eine solche Operation stattgefunden hat?

Richter: In meinem Verhöre ersuchte ich die Kreditanstalt die Papiere zu behalten, sie werde dabei nichts verlieren, und ich konnte annehmen, daß der Buchhalter Weidinger, der keinen Auftrag hatte, etwas zu verheimlichen, den nöthigen Aufschluß darüber gegeben habe.

Auf Verlangen des Staatsanwalts wird die bezügliche Antwort Nr. 46 im Verhörprotokolle vom 26. März vorzulesen, wo Richter erwähnt, daß für die Rechnung der Staatsverwaltung bei der Kreditanstalt Staatspapiere deponirt sind, und die Anstalt durch das Halten derselben nicht zu kurz komme und sie der Staatsverwaltung zuwarten könne, weil die Zinsen der bei niedrigem Kurse eingekauften Effekten eine gute Verwerthung des Anlagekapitals geben. In der 47. Antwort des Protokolls vom 23. März sagt Richter, daß er die Prüfung der Plazkonto gelegentlich der Bilanzrevision zur Veranlassung nehmen wollte, um über das Devisengeschäft detaillirte Auskünfte zu geben. In derselben Antwort sagt er auch, daß er nach Ablauf des vierten Dienstjahres den Verwaltungsrath um seine Entlassung bitten wollte.

Der Staatsanwalt fragt nun, warum Richter hier in dieser Antwort von den gekauften Obligationen keine Erwähnung machte.

Richter (mit erregter Stimme): Am 23. März habe ich mir nicht eingebildet, daß meine Untersuchung neun Monate dauern würde.

Hierauf wurde das Protokoll vom 18. Oktober vorgelesen. Richter wird in demselben über den Ankauf von Gründentlastungs-Obligationen zur Rede gestellt und bittet, ihm die Beant-

wortung dieser Frage am folgenden Tage zu gestatten. Am 19. erzählt nun Richter die bereits früher mitgetheilten Aeußerungen.

Staatsanwalt: Ist das Finanzministerium von dem Ankaufe verständigt worden?

Richter: Es ist eine Anzeige geschehen.

Staatsanwalt: Im Börsentableaux erscheint jedoch ein Anderer als Käufer der 1 1/2 Million Grundentlastungen.

Richter: Es wird vielleicht „nostro“ heißen, weil die Grundentlastungen erst in den Besitz der Anstalt und später in den Besitz des Finanzministeriums übergegangen sind.

Staatsanwalt: Warum ist nicht gleich der billigere Kurs, um welchen die Papiere dem Finanzministerium überlassen wurden, eingetragen worden?

Richter: Ursprünglich wurden sie auch dem Finanzministerium mit 70 3/4 notirt, und erst nach der Rücksprache mit dem Finanzminister hat die Aenderung stattgefunden.

Staatsanwalt: Woher wußten Sie genau, daß sich sicher ein Gewinn aus diesem Geschäfte ergeben werde?

Richter: Sicher kann man nicht sagen, es ist die Wahrscheinlichkeit vorgelegen. Uebrigens war nicht ich dafür verantwortlich, es war die Anschauung des Ministers. Ich muß mich auch auf einen Verwaltungsrathsbeschluß berufen, daß für Rechnung der Anstalt nichts gekauft werden dürfte, und wodurch bewiesen wird, daß für das Finanzministerium allein gekauft wurde.

Staatsanwalt: Ist über diesen Verkauf ein Avisobrief geschrieben worden?

Richter: Die Verständigung ist mündlich erfolgt.

Staatsanwalt: Liegt ein schriftlicher Auftrag vor, die Papiere zu kaufen?

Richter: Alle Aufträge des Ministers waren mündlich.

Staatsanwalt: Wie hätte sich die Kreditanstalt gegenüber dem Finanzministerium mit ihrer Forderung ausweisen können, wenn unglücklicherweise Baron Bruck früher gestorben wäre, bevor er über diese Forderung der Kreditanstalt gesprochen hätte?

Richter: Sie hätte auf Personen, die davon Kenntniß hatten, hinweisen müssen. Es ist übrigens bei viel größerem Geschäften auch kein Auftrag gegeben worden.

Staatsanwalt: Haben Sie den Baron Bruck versichert, daß aus diesem Geschäfte für das Aerar kein Schaden erwachsen werde?

Richter: Das müßte ich im Momente der Geisteschwäche gethan haben, das kann kein Vernünftiger thun.

Staatsanwalt: Es ist aber vorgekommen, daß Se. Erzellenz sich ausgedrückt hat, Sie hätten ihn »versichert«, es werde aus dieser Operation kein Nachtheil für das Aerar hervorgehen.

Richter: Ich glaube nicht, daß Se. Erzellenz dieß so wörtlich gemeint habe. Baron Bruck war ein viel zu selbstständiger Charakter, als daß er hätte auf sich Einfluß nehmen lassen. Er war ein Mann, der sich selbst sein Urtheil bildete.

Staatsanwalt: Se. Erzellenz hat in seinen Antworten über den vorgelegten Konto der Kreditanstalt nichts von diesem Geschäfte erwähnt.

Richter: Dafür kann ich nicht einstehen: wenn es der selige Minister unterlassen hat, so sehe ich keinen Grund, warum er es hätte verschweigen sollen.

Dr. Berger: Wollen Sie rücksichtlich des Devisengeschäftes angeben, ob Sie vor oder nach der Börse mit dem Minister verkehrt haben.

Richter: Vor der Börse. Ich habe auch damals den Kurs nicht gewußt. Daß die Devisen bei der Kreditanstalt geblieben sind, hat den Grund darin, weil die Kreditanstalt die Rechnungen für den im Auslande gekauften Zwisch zahlen mußte.

(Dr. Berger läßt hierauf konstatiren, daß der Verkauf der letzten Post der Devisen nicht am 16., sondern am 23. August erfolgte.)

Dr. Berger: Steht der Verkauf der Nationalanlehensobligationen und der Ankauf der Grundentlastungen in einem Zusammenhange?

Richter: Der Zusammenhang war der, daß der Ankauf der Grundentlastungen zur Aufbesserung der Rechnung des Finanzministeriums geschah. Die Idee zu diesem Ankaufe ist bei Baron Bruck entstanden.

Dr. Berger: Wann war die letzte Besprechung über diesen Gegenstand?

Richter: Im Monate Februar.

Dr. Berger: Wollen Sie außer dem Cereallengeschäfte noch eine Gelegenheit angeben, wo Sie für Rechnung des Finanzministeriums in Folge eines mündlichen Auftrages große Operationen ausführten?

Richter theilt nun mit, daß Minister Bruck im Frühjahr 1857 — sich anlehend an einen früheren Vorgang des Freiherrn v. Rübed, welcher ebenfalls große Einkäufe für Rechnung des Staates hatte machen lassen — circa sechsundzwanzig Millionen junge Bahnaktien zur Zeit der Kriss's derselben habe kaufen lassen. Der Staat habe damals mit einem Kapitale von zehn Millionen operirt, und es sei ihm gelungen im Vereine mit der Kreditanstalt die junge Unternehmung über Wasser zu halten, ohne daß dem Aera ein Schade zugegangen wäre. Auch bei dieser Gelegenheit war der Auftrag mündlich. Die Abrechnung erfolgte zuerst zwischen Baron Bruck und Richter, wurde sodann vom Verwaltungsrathe der Kreditanstalt geprüft und schließlich Sr. Majestät zu der später auch erfolgten Genehmigung vorgelegt.

Dr. Berger: Der Verwaltungsrath hat also auch erst nachträglich das Geschäft zur Kenntniß genommen und genehmigt?

Richter: Ja.

Dr. Berger: Glauben Sie, daß die Veränderung in dem todten Konto des Nationalanlehens in den Büchern der Kreditanstalt bei einer genaueren Durchsicht ersichtlich werden muß?

Richter: Ja.

Dr. Berger: Stelten Sie es von Ihrem Standpunkte aus räthlich, am 23. März Operationen der österreichischen Finanzverwaltung auch innerhalb dieses Hauses bloßzulegen?

Richter: Nein, ohne bestimmtes Anfragen hätte ich es vor mir nicht rechtfertigen können, solche Operationen zu Anderer Kenntniß zu bringen.

Salomon Niederhochheimer, Chef der Correspondenz in der Kreditanstalt, bereits in der Voruntersuchung bebildet, sagt aus: Er habe aus den Notizen des Börsendirektors das Börsentableau anzufertigen und auf Grund desselben dem ihm untergebenen Personale das Ausfertigen der Briefe an die einzelnen Committenten aufzutragen. Nachdem ihm die Börsen-

tableaus und die beiden Briefe an den Zwilchvorschußkonto und an den Aras-Kottonlieferungskonto vorgelegt worden, erklärt er, daß er am 14. Juli von Herrn Direktor Schiff den Auftrag zur Einstellung in das Börsentableau zum Kurse von 141 und die Konzipirung der betreffenden Briefe mit dem Datum vom 7. Juli erhielt. Der Natur des Geschäftes habe er, weil er dem Auftrage der Direktion unweigerlich nachzukommen hatte, nicht nachforschen dürfen.

Vorsitzender: Was entnehmen Sie aus dem Umstande, daß im Börsentableau vom 7. Juli das Geschäft über die 20,000 £. nicht angeführt erscheint?

Zeuge: Wären sie im Börsentableau erschienen, so wären sie am 7. Juli zu verbuchen gewesen, weil ich den Auftrag hatte, die Avisobriefe zu schreiben.

Vorsitzender: Ist Ihnen ein solcher Auftrag zum Schreiben des Avisobriefes zugekommen?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: Wie so ist einer dieser Briefe in die ausländische Korrespondenz gekommen?

Zeuge: Es war ein Versehen des Amtsbieners, der ihn kopirte.

Vorsitzender: Haben Sie allenfalls bei anderen Gelegenheiten auch Erfahrungen darüber gemacht, daß man bei Geschäften auf ein früheres Datum bezieht?

Zeuge: Es könnte der Fall sein, ohne daß ich mich ausdrücklich an einen solchen erinnere.

Ueber Verlangen des Staatsanwalts werden dem Zeugen auch noch die Börsentableaus rücksichtlich der angekauften Grundentlastungen vorgewiesen. Er erklärt sie ebenfalls als seine Handschrift. Näheres kann er darüber nicht angeben.

Dr. Berger: An welchem Tage kommen diejenigen Geschäfte über Effekten in das Börsentableau, welche an der Börse abgeschlossen sind?

Zeuge: Am Tage des Abschlusses auf der Börse.

Dr. Berger: Und an welchem Tage werden diejenigen Geschäfte in das Tableau eingetragen, die nicht auf der Börse abgeschlossen worden sind?

Zeuge: Sobald die Direktion hiezu den Auftrag gibt.

Dr. Berger: Ist es nothwendig, daß Ihnen die Direk-

tion den Auftrag zur Eintragung an dem Tage gibt, an welchem das Geschäft auf der Börse abgeschlossen wurde.

Zeuge: Durchaus nicht.

(Gemurmel im Publikum.)

Dr. Berger: Sie bekommen alle Aufträge zur Eintragung ins Börsentableau bloß vom Börsendirektor.

Zeuge: Ja.

Richter konstatiert, daß der Ausdruck Börsendirektor intimer nur auf den das Bankgeschäft leitenden Direktor Bezug hat.

Die Aussage des darauf als Zeugen vernommenen Korrespondenten der Kreditanstalt, Herrn Grönebaum, stimmt bis in die kleinsten Details mit der Aussage des vor ihm vernommenen Zeugen Niederhochheimer überein; nur fügt er auf eine Frage des Dr. Berger hinzu, daß es ein bloßes Versehen sei, daß er das Datum im Brief an Richter wegge lassen habe. Er wurde beieidet.

Der hierauf vorgerufene Zeuge, Herr Paul Schiff, gibt an, er sei 33 Jahre alt, in Frankfurt a. d. O. geboren, Großhändler in Wien und bis zum 31. Juli 1859 Direktor der Kreditanstalt gewesen.

Vorsitzender: In welchen Verbindungen sind Sie mit der Person des Herrn Richter gestanden?

Zeuge: Er war mein Kollege, und zuerst haben wir allein und später mit Direktor Hornbostel das Direktorium der Kreditanstalt geführt.

Vorsitzender: Sind in dieser Beziehung besondere Gele genheiten vorgekommen, wo Direktor Richter mit Ihnen verkehrt hat?

Zeuge: O ja. Täglich erhielt ich von ihm Weisungen, da ich das Bank- und Börsengeschäft zu leiten hatte.

Vorsitzender: In welcher Art haben Sie sich mit den Börsengeschäften befaßt?

Zeuge: Ich hatte Sie eben auszuführen, deshalb besuchte ich zuerst die Börse selbst, später aber schickte ich Beamte der Kreditanstalt.

Vorsitzender: Wie wurde bei diesem Geschäfte vorgegangen?

Zeuge: Die Effekten wurden an der Börse angekauft und

nach der Börse wurde nach meinen speziellen Weisungen, die ich alle mündlich erteilte, das Börsetableau angefertigt.

Vorsitzender: Haben Sie dieselben dort bezahlt?

Zeuge: An der Börse kann nicht bezahlt werden.

Vorsitzender: Sind nur die an demselben Tage auf der Börse vorgekommenen Geschäfte in das Tableau aufgenommen worden?

Zeuge: Nein, es kam auch vor, daß Geschäfte, die früher gemacht worden sind, aufgenommen wurden, nämlich an dem Tage, an dem ich sie einzutragen anordnete.

Vorsitzender: Ist Ihnen nie ein Auftrag gegeben worden, für Baron Gynatten Geschäfte abzuschließen?

Zeuge: Ich weiß so viel, daß für Baron Gynatten in der Kreditanstalt 25 Stück Nordbahn-Aktien angekauft worden sind.

Vorsitzender: Wie sind diese Einkäufe geschehen?

Zeuge: Sie sind durch die Beamten der Kreditanstalt an der Börse gekauft worden. Richter sagte mir, daß Baron Gynatten oder die Baronin Gynatten 40,000 Gulden liquid haben werden. Ich glaubte, er werde das Geschäft Zug um Zug verfolgen, daher hielt ich auch dafür, daß sie auf einen anderen Namen eingetragen werden können.

Vorsitzender: Wie war die Ausgleichung?

Zeuge: Das war nicht meine Sache, und da die Nordbahn-Aktien so lange in den Depots der Kreditanstalt bleiben müssen, bis sie bezahlt würden, habe ich mich nicht weiter darum bekümmert. Wie gesagt, ich glaubte die Liquidirung werde Zug um Zug rasch erfolgen. Sind sie früher ausfolgt worden, so hat Jener, der sie ausfolgte, die Haftung dafür zu übernehmen.

Dr. Berger: Haben Sie in der Verbuchung auf den Namen „J. C. Ritter“ etwas Bedenkliches gefunden?

Zeuge: Durchaus nicht.

Vorsitzender: Haben Sie von den Lieferungs geschäften Kenntniß gehabt, welche von der Kreditanstalt mit dem Armee-Oberkommando abgeschlossen worden sind?

Zeuge: Ich habe davon Kenntniß bekommen. Was das Getreidegeschäft anbelangt, so wußte ich nur, wie viel Getreide angekauft worden, und wie viel das Armee-Oberkommando

dafür noch schuldig ist. Speziell bin ich nicht darauf eingegangen, weil es nicht mein Amt war, und ich mich nicht darauf verstehe. Von einem andern Geschäfte weiß ich so viel, daß das hohe Armees-Oberkommando den Herrn Richter aufgefordert hat, Zwilich im Auslande anzukaufen zu lassen, und Herr Richter sagte mir am 4. oder 5. Juli, daß er dagegen eine Post London »verschlossen« habe. Er ersuchte mich zugleich, die einlaufenden Devisen für uns zu behalten, weil gewünscht werde, daß die Devisen nicht an der Börse gekauft würden, damit der Kurs nicht alterirt werde. Daher wurden die am 5., 6. und 7. Juli eingegangenen Devisen nicht verkauft, sondern behalten, im Betrage von 8000 £. St., wie aus dem Börsentableau ersichtlich ist. Am 13. oder 14. Juli sagte mir Richter mit Bezugnahme auf diese Geschäfte, daß ich 20,000 £., die er zum Preise von 141 acht Tage vorher »verschlossen« hatte, dem Armees-Oberkommando auf den Zwilichvorschußkonto stellen sollte. 8000 £. St. sollte ich aus dem Portefeuille der Kreditanstalt nehmen und 12,000 aus seinem eigenen. Das habe ich gethan, habe die Verbuchung aufgegeben, und weiter weiß ich nichts davon. Ich mache darauf aufmerksam, daß, als Herr Richter mir am 4. oder 5. Juli gesagt hat, daß Zwilich im Auslande gekauft werden solle, er mir bedeutete, Herr Hoppe sei dazu bestimmt, als Agent der Kreditanstalt im Auslande den Zwilich zu kaufen, und daß er mich ersuchte, Herrn Hoppe mit den nöthigen Akkreditiven zu versehen, was ich auch gethan habe. Diese 20,000 £. sind am 14. Juli verbucht worden, mit Bezugnahme auf den 7. Juli, wo der eigentliche Abschluß des Geschäftes stattgefunden hat.

Vorsitzender: Kommen solche Fälle öfters vor, daß ein so langer Zwischenraum zwischen den Abschluß des Geschäftes und der Verbuchung besteht?

Zeuge: O ja, und diesen Zeitraum finde ich kurz, es sind Fälle vorkommen, wo auch noch größere Zeitunterschiede stattgefunden haben, und gerade bei Geschäften, die mit der Regierung gemacht worden sind, kamen solche Fälle vor. Es war ein Monat früher, als das Armeekorps aus Böhmen nach Italien geschickt wurde. Es hatte den Auftrag, über Sachsen und Bayern nach Italien zu gehen. Für die Bestreitung der Transportkosten war beiläufig eine Million Gulden erforderlich,

diese Million sollte die Kreditanstalt hergeben, und zwar in ausländischem Gelde, was auch geschah. Es sind darauf à Konto-Zahlungen geleistet worden. Da die Kreditanstalt erst später genaue Kenntniß bekommen hat, wie viel die Auslagen betragen haben, ist auch die Rechnung erst später gemacht worden. Speziell kann ich mich anderer Fälle nicht erinnern, allein ich glaube, daß mehrere vorgekommen sind.

Vorsitzender: Wer war der Schreiber dieses Briefes vom 14.?

Zeuge: Im Korrespondenzbureau sind mehrere Herren thätig, Herr Niederhochheimer als Chef der Korrespondenz, wird das anzugeben wissen. Diesem Herrn habe ich die spezielle Weisung dazu gegeben.

Vorsitzender: Wie kommt's aber, daß sich dieser am 14. geschriebene Brief auf den 7. bezieht?

Zeuge: Herr Richter gab mir die Andeutung, ich habe demselben mit Vergnügen Folge geleistet, weil ich nie Auf-fälliges in der Handlungsweise des Herrn Richter gesehen habe. Ich könnte mehrere Fälle anführen, die beweisen, wie uneigennützig sich Herr Richter benommen hat.

Vorsitzender: Haben Sie bemerkt, daß Herr Richter gegenüber höheren Autoritäten eine gewisse Stellung eingenommen hat?

Zeuge: Herr Richter als Hauptdirektor der Anstalt hat den Vortritt vor uns Andern. Ich hatte keine Gelegenheit, mit höheren Persönlichkeiten in Berührung zu kommen. Herr Richter war der Vermittler zwischen der Kreditanstalt und dem Finanzministerium.

Vorsitzender: Kann das als Abschluß eines Vertrages gelten, wenn keine bestimmte Vertragssumme genannt ist?

Zeuge: Ich habe ausdrücklich gesagt »verschlossen« und nicht »abgeschlossen«. Herr Richter hat den Auftrag bekommen, eine gewisse Post London anzuschaffen, das wäre »verschlossen«, wäre ihm der Betrag gleich am ersten Tage genannt worden, so wäre das Geschäft »abgeschlossen« gewesen.

Staatsanwalt: Wie fand die Uebertragung aus einem Depot ins andere statt?

Zeuge: Im Portefeuille der Kreditanstalt liegen die Devisen, an welchen Zettel angehängt sind, worauf der Betrag,

das Depot und der Name des Eigenthümers verzeichnet sind. In diesem Falle war es so: An den Devisen des Herrn Richter's war ein Zettel angehängt auf dem stand: »32,000 Pfd., Franz Richter, Merariallkottonlieferung;« von dieser habe ich 12,000 und von den der Kreditanstalt gehörigen 8000 Pfd. genommen, und habe ein neues Depot gemacht im Betrage von 20,000 Pfd. für den Zwischvorschußkonto.

Dr. Berger: War es im Interesse der Anstalt, die »London«, die Sie im Wege der Korrespondenz bekamen, zu verwerthen?

Zeuge: Das Portefeuille der Kreditanstalt in Bezug auf London war ein sehr geringes und die Erwerbung derselben war nothwendig.

Dr. Berger: Haben Sie etwas Auffälliges oder gar das Interesse der Anstalt Beeinträchtigendes darin gefunden, daß Herr Richter erklärte, er gebe 12,000 Pfd. her?

Zeuge: Durchaus nicht. Ich hätte im Gegentheile einen Nachtheil darin gefunden, wenn er gesagt hätte, die Anstalt müsse die ganzen 20,000 Pfd. geben.

Dr. Berger: Hat Herr Direktor Richter in seinen Verhandlungen mit dem Finanzminister von Seite der Kreditanstalt eine weitgehende Vollmacht gehabt?

Zeuge: Er hatte eine solche, allein er mußte seine Kollegen und den Verwaltungsrath von den Geschäften in Kenntniß setzen.

Dr. Berger: Hat Herr Direktor Richter für diejenigen »London«, die er sich als Affekuranz für sein Stoffgeschäft angeschafft hat, der Kreditanstalt eine Provision bezahlt?

Zeuge: Ich habe zwar in der Voruntersuchung gesagt, daß mir von einer Provision nichts bekannt sei, allein schon daraus, daß die Kreditanstalt kein Geschäft machen darf, wo sie nicht etwas verdient, konnte ich entnehmen, daß eine Provision gezahlt wurde. Später wurde mir auch bekannt, daß eine solche wirklich gezahlt worden ist.

Vorsitzender: Wissen Sie von Geschäften, die von Seite der Kreditanstalt oder von Seite des Herrn Richter's mit Baron Bruck abgeschlossen worden sind?

Zeuge: Wir haben sehr viele Geschäfte mit dem Finanzministerium und dem Finanzminister gemacht.

Vorsitzender: Ich mache Sie aufmerksam auf ein Geschäft, wo der Betrag auf 100,000 Pfd. St. vorkommt.

Zeuge: Es war Anfangs Jänner, als sich Baron Brentano in London befand, um für die Abschließung eines englisch-österreichischen Anlehens zu wirken; da hat die Börse einige Worte, welche in Paris gesprochen worden sind, ungünstig aufgenommen, und in Folge dessen fielen die Kurse. London stand damals 102. Da damals die Bank verpflichtet war, einem Jeden seine Noten gegen Silber zu wechseln, so war dieß ein bedenklicher Abstand. Der Herr Finanzminister hat deßhalb der Kreditanstalt durch Herrn Richter den Auftrag gegeben, sie soll Nationalanlehen und Metalliques an der Börse ankaufen lassen, und dafür »London« geben; diese Operation wurde auch ausgeführt. Ich habe meinerseits diese Summe eher zu niedrig als zu hoch gefunden. Der Staat hätte, wenn das Anlehen gelungen wäre, ein gutes Geschäft gemacht. Er hätte London in natura decken, und das Nationalanlehen behalten oder zu besseren Kursen verkaufen können. Als die Kreditanstalt aber sah, daß noch mehr Waare von Nationalanlehen und Metalliques nach dem Markte kam, so gab dieselbe den Auftrag an das Ministerium zurück, indem sie sagte, ihre Intervention werde da nichts helfen.

Die 100,000 Pfd. wurden auf der Börse verkauft, Nationalanlehen angekauft und in das Depositem der Kreditanstalt gegeben. Die Bemühungen des Baron Brentano sind gescheitert. Wir haben die Forderungen prolongirt, indem wir 100,000 Pfd. »London« gekauft und damit 100,000 Pfd. gedeckt haben. Darüber ist in den Büchern das Nöthige zu ersehen. Ich habe den Direktor Richter öfter auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, er hat den Minister wiederholt gesprochen und der Minister selbst hat eingesehen, daß diese Differenz unangenehm für das Finanzministerium ist. Derlei Begebenheiten an der Börse sind sehr oft vorgekommen, es sind seit dem Jahre 1848 Millionen und Millionen gegeben worden, um die Kurse zu halten oder zu drücken. Manchmal ist die Finanzverwaltung gut, manchmal schlecht durchgekommen. Um speziell auf diesen Fall zurückzukommen, so muß ich erklären, daß mich Richter Sonntag Nachmittags auf der Straße traf, und mir, nachdem er vom Geschäft gesprochen, noch gesagt, er habe Grund zu glauben, daß in den

nächsten Tagen etwas geschehen werde, was auf Devisen schlecht einwirken könnte, und sprach sehr stark davon, daß die Bank neue Noten und der Staat neue Kassenscheine ausgeben würde, wir haben eingesehen, daß die Valuta sich verschlechtern könne, und waren der Ansicht, daß es nicht gerathen wäre, wenigstens jetzt Papiere zu kaufen, und dadurch die Valuta zu verschlechtern und hier Wechsel anzukaufen. Wir haben drei Tage nach einander nach Belgien, Amsterdam und Frankfurt am Main eine Million Nationalanlehen geschickt. Wir haben das Nationalanlehen zu 72 verkauft, und London zu 118 gedeckt. Wir hatten das Recht, diese Operation für sehr gut anzunehmen. Ich habe einen eigenen Conto separato einrichten lassen; denn das Finanzministerium hätte, wenn der Krieg nicht erklärt worden wäre, sagen können: Es geht mich nichts an, ich decke die 100,000 Pfd. London in natura und dann wäre der Kreditanstalt ein großer Schaden erwachsen.

Vorsitzender: Ist bei dieser Gelegenheit der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt worden?

Zeuge. Nach meiner Ansicht hatte der Verwaltungsrath gar keine Kenntniß davon zu nehmen, da eine eigene Kommission bestellt war, und diese Sache nur vor das Direktorium gehörte, gewiß aber ist es, daß er davon gewußt. Mehrere Verwaltungsräthe sind Bankiers, und wußten, daß die Kreditanstalt National gekauft und London begeben.

Staatsanwalt: Sind nicht auch die Kommissionsgeschäfte derart, daß ein Beschluß des Direktoriums nothwendig ist, um sie zu übernehmen?

Zeuge: Es braucht gar keinen Beschluß; es braucht nur da einen Beschluß, wo ein Risiko ist. Mit diesen Kommissionsgeschäften, zumal es das Armees-Oberkommando betrifft, war durchaus kein Risiko verbunden. Wo der Auftraggeber solvent ist, bedarf es keines Beschlusses.

Staatsanwalt: Sie haben in Ihrer Antwort in der Voruntersuchung erklärt, die Kreditanstalt habe immer ein starkes Portefeuille auf London.

Zeuge: Wie man es nehmen will; für Jemand, der die Geschäfte nicht versteht, ist es immer ein großes Portefeuille, für mich und die Kreditanstalt ist es immer ein geringes. Damals war gerade der Krieg in der fürchterlichsten Weise ent-

brannt und es ist wahrlich ein geringes Portefeuille, wenn ein Institut, welches 60 Millionen Gulden Fond hat, 45,000 £. St. London besitzt. Ich muß zugleich bedeuten, daß ich zur Zeit, als ich die Aussage ablegte, obwohl ich sie mit dem besten Wissen und Willen gegeben, das eine oder das andere Wort nicht abgewogen. Ich muß offen gestehen, ich habe um 11 Uhr die Vorladung bekommen, habe um 1 Uhr Alles aussagen müssen, und ohne vorher gewußt zu haben worüber.

Staatsanwalt: Sie sagen: »Wer das Geschäft nicht versteht.« Nun ist diese Bemerkung nicht zuträglich, weil sie selbst Derjenige waren, der angegeben, daß ein starkes Portefeuille dagewesen.

Zeuge: Ich muß erklären, daß ich nicht genau jedes Wort abwägen kann, nach meiner Ansicht ist dieß jedenfalls sehr individuell. Einer hält ein Portefeuille unter diesen Umständen für groß, der Andere für klein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erklärt Dr. Berger, er habe zwar keine Frage an den Zeugen, bitte aber ihm das Devisenkonto vorzulegen und konstatiren zu lassen, ob später wieder Devisen für Herrn Richter angekauft wurden. Zeuge negirt dieses. Er wird beeidet und entfernt sich.

Franz Weidinger, Oberbuchhalter der Kreditanstalt, wird nach einer Unterbrechung von zwölf Minuten vorgerufen. Derselbe soll Auskunft geben über die Buchführung. Er erklärt, daß für das Finanzministerium drei Konti bestanden haben: ein Conto corrente, ein Conto aparto und ein Conto separato. Der erste wäre ausgeglichen, sobald die beiden andern errichtet worden. Der Separatkonto sei von Herrn Direktor Schöff eingeführt worden. Die Buchung geht in der Art vor sich, daß er nach den Briefen oder mündlichen Mittheilungen die Bücher führe. Er habe später den Auftrag erhalten, Nationalanlehen von 72 auf 77 zu erhöhen; durch diese Erhöhung sei dem Aerar ein Vortheil, anstatt ein Schade zugefügt worden.

Dr. Berger. Ist eine Veränderung von 72 auf 77 im todten Konto ersichtlich?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: Ist sofort sowohl der ursprüngliche Verkauf von 72 als auch die Aufbesserung auf 77 unmittelbar ersichtlich?

Zeuge: Vollkommen ersichtlich.

Er wird hierauf beeidet und entfernt sich.

Rudolph Bressl, Sekretär der Kreditanstalt (ehemaliger Reichstagsdeputirter), erklärt, daß Richter in der Beirathssitzung zwei Verwaltungsräthe ersuchte, für seine Rechnung gegen 4 % Provision Devisen an der Börse kaufen zu lassen. Diesem Ersuchen wurde anstandslos Folge gegeben.

Zeuge erklärt das Gebaren Richter's als kaufmännisch foulant, und betont, daß Richter mitunter sich weniger um die Form gekümmert. Einer eigennützigen habfüchtigen Absicht halte er ihn nicht für fähig. Zeuge wird beeidigt.

Theodor Hornbostl, 45 Jahre alt, Direktor der Kreditanstalt, ehemals Handelsminister, wird vorgerufen. Er ist seit 1857 zugleich mit Richter im Amte.

Zeuge erklärt, daß Richter zumeist die Aufträge des Finanzministers mündlich erhalten und sie sodann seinen Kollegen mitgetheilt habe. Er erklärt weiter, daß die Rechnung mit dem Finanzministerium bereits beglichen wurde und zwar in der Weise, daß die Kreditanstalt die Depots sowohl in Nationalanlehen als in Metalliques und Grundentlastungs-Obligationen zu einem Kurse, der etwas über den Tageskurs war, baar berechnete, und das Aera demgemäß an die Anstalt einen Betrag von mehr als 200,000 fl. herauszahlte. Bezüglich der Kursveränderung in den Büchern hat der Herr Zeuge keine Kenntniß erhalten, er meint, daß Richter damals seiner Stellung nach und in der Voraussetzung der wahrscheinlichen nachträglichen Gutmeyung einem derartigen Compromis wohl eingehen konnte, bemerkt aber, daß Richter den Verwaltungsrath von dem ganzen Vorgange noch nicht in Kenntniß gesetzt und daß die Zustimmung des Verwaltungsrathes noch nicht erfolgt ist.

Vorsitzender: Halten Sie diesen Vorgang des Herrn Richter für bedenklicher Natur?

Zeuge: Ich kann darin nichts Bedenkliches erkennen, da er heilige Transaktionen mit dem Finanzministerium hatte. Unsere Anstalt stand in steter Beziehung zu dem Finanzministerium, und es ist gewiß, daß dabei die Idee vorleuchtete, entweder einen schon gehalten oder zu gewärtigenden Kredit als Entschädigung dem Finanzministerium zuzuwenden. Eine böse Absicht, wie ich mich ausdrücken möchte, kann ich durchaus

darin nicht erkennen. Ich muß hinzufügen, daß er gelegentlich der Bilanzrevision, wo die einzelnen Konti und Saldi geprüft werden, Gelegenheit gehabt hätte, den Vorgang zur Kenntniß des Revisionscomités zu bringen.

Vorsitzender: Glauben Sie, daß die Kreditanstalt einen Nachtheil durch diesen Vorgang hat?

Zeuge: Der Nachtheil bestünde darin, daß sie ziffermäßig einen geringeren Werth erhält, als sie ausgelegt hat; aber ich glaube, daß der Kreditanstalt noch immer ein Forderungsrecht an das Aerar zusteht, weil sie von der Erhöhung des Kurzes, welche stattfand, nicht in Kenntniß war. Hornbostel bemerkt, daß das Revisionscomité, welches in der besprochenen Frage aus den Herren: Schöller, Wiener und Goldschmidt bestand, bei der Revision auf die einzelnen Posten nicht einging, und wegen der Masse des vorhandenen Materials auch nicht eingehen konnte, sondern sich damit beschäftigte, die einzelnen Saldi zu prüfen. Bezüglich der Buchführung werden eben nur an einzelnen Stellen Stichproben gemacht. Er könne nicht erklären, ob die Kreditanstalt bezüglich der Kursveränderung einen Entschädigungsanspruch erhebe, und er beruft sich auf das dem hohen Landesgerichte mitgetheilte Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrathes. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden verlesen. In demselben behält sich der Verwaltungsrath den Entschluß über den Entschädigungsanspruch bis zu dem Punkte bevor, wo er in der Kenntniß der Motive sein wird, welche Herrn Direktor Richter zu dieser Transaktion bewogen haben. Es wird in diesem Protokolle auch betont, daß der Verwaltungsrath, weil seine Genehmigung noch nicht erfolgt war, sich seine Ansprüche gegen das Aerar offen halte.

Vorsitzender: Vielleicht können Sie uns eine weitere Ansicht darüber mittheilen?

Zeuge: Ich bin nicht berechtigt, eine Meinung abzugeben. (Der Vorsitzende verliest hierauf die bereits mitgetheilte Zusage des Verwaltungsrathes, in welcher er seine Vertreter in der obschwebenden Angelegenheit dem Gerichtshofe namhaft gemacht hatte. Wir haben den hierüber gefaßten Beschluß bereits mitgetheilt.) Hornbostel bemerkt, daß dem Revisionscomité ohne eine genaue Prüfung der einzelnen Posten des Kontos des Finanzministeriums die vorgefallene Veränderung nicht ersichtlich

werden mußte. Seine Ansicht über das Gebahren Richter's geht dahin, daß Richter für das Interesse der Kreditanstalt mit großer Aufopferung thätig war. Er glaubt, Richter habe öfter im Interesse der Sache die Form manchmal aus dem Auge gelassen, übrigens könne er es sich nur zur Ehre rechnen, vier Jahre mit ihm zusammengewesen zu sein. Mit Baron Bruck hatte Hornbostel rüchftlich des Kontos der Kreditanstalt verhandelt; es ist jedoch der Abschluß dieser Unterhandlungen erst unter dem jetzigen Leiter des Finanzministeriums erfolgt. Er gibt auch über das Zerealiengeschäft Aufklärungen. Auf den Ankauf hat nach seiner Angabe Richter nur in Wien einigen Einfluß genommen. Die Differenz zwischen der Kreditanstalt und der zur Prüfung ihrer Rechnung bestimmten Kommission motivirte er in einer längeren Auseinandersetzung mit der Verschiedenheit der kaufmännischen Anschauung und der Ansicht des Militärrechnungsdepots. Uebrigens sei die ursprünglich mit mehr als 300,000 fl. bezifferte Differenz nunmehr bereits weit unter 100,000 fl. herabgemindert.

Dr. Berger: Haben Sie in der Kommission gehört, daß fingirte Kieferscheine vorkamen?

Zeuge: In der Kommission ist meines Wissens von fingirten Kieferscheinen nichts vorgekommen.

Die Anwesenheit Richter's an Vormittagen im Bureau der Kreditanstalt erklärt Zeuge als Regel. Er bestätigt, daß Richter auch sonst ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsrathes Geschäfte im großen Maßstabe für das Finanzministerium abgeschlossen habe. Rüchftlich des der Kladoer Eisengewerkschaft gemachten Darlehens weiß er von einer besondern Begünstigung durch Richter nichts. Ein Fachmann habe den Bericht entworfen, auf den hin das Ansehen erfolgte.

Der Vorsitzende stellt zum Schluß die Anfrage, ob die Sachverständigen einzeln vorgenommen werden sollen. Staatsanwalt und Bertheidiger überlassen die Entscheidung darüber dem Gerichtshofe. Nach kurzer Berathung wurde die abgesonderte Vernehmung der Sachverständigen beschlossen und die Sitzung hierauf aufgehoben.

Um 9¹/₄ Uhr eröffnet der Präsident die Sitzung und nach Vorführung des Angeklagten Richter wird der Zeuge Moriz Goldschmidt aufgerufen.

Zeuge ist Proturaführer des Hauses Rothschild, Verwaltungsrath der Kreditanstalt und bairischer Konsul.

Ueber die Aufforderung des Vorsitzenden, sich über den hier in Erörterung stehenden Gegenstand ausführlich auszusprechen, gibt der Zeuge im Wesentlichen Folgendes an: Am 1. März, unmittelbar nach dem Abschlusse der Bilanz der Kreditanstalt, ist das aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes: Wiener, Schöller und dem Zeugen, zusammengesetzte Komité zur Prüfung der Bücher der Kreditanstalt zusammengetreten. Die Kreditanstalt besitzt vierzehn oder fünfzehn Hauptbücher, jedes mit 200—300 Folien. Das Komité könne bei der Prüfung unmöglich bei der Masse von Ziffern in das Detail derselben eingehen; es prüft die Saldi, es macht einzelne Stichproben und revidirt erstere, ob sie gehörig bedeckt sind. So sei es in diesem Jahre auch wie in allen früheren geschehen. Bei der Revision des Kontos der Finanzverwaltung habe sich ergeben, daß mit Rücksicht auf die für Rechnung der Finanzverwaltung erliegenden Effekten ein Betrag von ungefähr 260,000 fl. unbedeckt war. Direktor Dutschka habe, nachdem Herr Richter damals bereits verhaftet war, die Aufklärung gegeben, daß mit dem Finanzministerium eine Transaktion stattgefunden habe, die zwischen Herrn Richter und Baron Bruck unmittelbar vereinbart wurde. „Für uns,“ äußert der Zeuge, „handelte es sich wesentlich darum, die Deckung der 260,000 Gulden alsbald zu erreichen, um so mehr, als die Generalversammlung vor der Thür stand. Man trat mit Herrn Baron Bruck unmittelbar in Verhandlung und es wurde dem Verwaltungsrathe die Versicherung gegeben, daß die ganze Angelegenheit in Ordnung gebracht werden wird.“

Was die in diesem Prozesse mehrfach erwähnte Aufbesserung von fünf Perzent bei den 1,400,000 fl. Nationalanlehen und die Herabsetzung von $2\frac{1}{2}$ Perzent bei den Grundentlastungsobligationen betrifft, äußert Zeuge, daß davon dem Verwaltungsrathe nichts bekannt war, daß aus dem Konto dieser Sache nichts ersichtlich gewesen, und bei dem Umstande, als der Verwaltungsrath durchaus nicht Grund hatte anzunehmen, daß bei dem Konto, welches mit der Finanzverwaltung im voraus vereinbart sein mußte, ein Bedenken abwalten könnte, dieser

auch keine Veranlassung fand, in die Prüfung der einzelnen Ziffern einzugehen.

Zeuge äußert weiter: Meine häufigen Beziehungen mit dem Herrn Finanzminister selbst und mit dem Herrn Hofrath Brentano, welchen ich durch meine Stellung in dem Hause Rothschild manchmal zu sprechen Gelegenheit hatte, gab mir auch die Veranlassung, mit diesen Herren über jene unbedeckten 260,000 fl. zu sprechen und dieselben haben mir die Versicherung gegeben, daß der Gegenstand geordnet werde, was auch im Monate Juni geschah.

Vorsitzender: In welcher Art ist diese Differenz entstanden?

Zeuge: Durch das Fallen der Kurse der Papiere, welche für die Finanzverwaltung bei der Kreditanstalt deponirt waren. Diese Papiere erhielten einen niederen Werth, und demnach war jene Deckung erforderlich.

Ueber ein dem Herr Zeugen vorgewiesenes Konto der Finanzverwaltung in den Büchern der Kreditanstalt, welches, wie wir bereits erwähnt, sich in ein Conto aperto und Conto separato theilt, äußert Zeuge, daß dieses ein Auszug aus dem Saldoconto wäre, worauf das Revisionskomité bei der Prüfung der Rechnung mit der Finanzverwaltung aus dem früher angegebenen Grunde nicht eingegangen sei.

Richter, aufgefordert, seine Bemerkungen zur Angabe des Herrn Zeugen zu machen, äußert: Ich wollte den eigentlichen Verlauf und die Motive meiner Handlungsweise dem Revisionskomité mittheilen und den Antrag stellen und befürworten, daß es sich damit einverstanden erkläre, daß die 1 $\frac{1}{2}$ Million Grundentlastungs-Obligationen für das Finanzministerium, so wie ich es verbuchen ließ, mit dem Kurse von 68 $\frac{1}{2}$ verbleiben möge. Ferner wollte ich die Herren unterrichten, daß der Gewinn, welcher aus dieser Operation mit den Grundentlastungs-Obligationen hervorgeht, die Bestimmung hat, die Aufbesserung der fünf Perzent bei dem Nationalanlehen zu decken. Nachdem später diese Grundentlastungs-Obligationen von der Kreditanstalt mit 73 $\frac{1}{2}$ verkauft worden sind, so ergab sich allerdings ein Ueberschuß von 78,750 fl. Von diesem Betrag hatte, so war mein Uebereinkommen mit dem Herrn Finanzminister Bruck, die Kreditanstalt zuerst für jene Aufbesserung bei den

National 70,000 fl. zu empfangen. Ich wollte die Herren bitten, dem Verwaltungsrath dieß zur Kenntniß zu bringen und die Entscheidung desselben darüber einzuholen. Ich erkläre wiederholt, daß ich den Herrn Baron Bruck versichert habe, diesen Antrag bei dem Verwaltungsrathe auf das Kräftigste zu befürworten.

Zeuge: Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn Herr Richter während der Prüfung der Bücher auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hätte. Ich kann nur glauben, daß Herr Richter, getragen von dem Vertrauen des Verwaltungsrathes, das er in hohem Grade besaß, wenn er gegenwärtig gewesen wäre und die Mittheilung gemacht hätte, auch auf die Genehmigung des Verwaltungsrathes in diesem Falle hätte rechnen können.

Zeuge äußert weiter, daß Herr Richter bei seinen täglichen Besprechungen mit dem Finanzminister Manches auf sich nehmen konnte, und besonders in den schwierigen Verhältnissen des vorigen Jahres viel auf sich nehmen mußte, und daß er, rechnend auf den patriotischen Sinn und die Hingebung des Verwaltungsrathes, auch auf eine günstige Entscheidung in dieser Angelegenheit hoffen konnte.

Vorsitzender: Ist es zu rechtfertigen, daß der Angeklagte als Hauptdirektor für sich allein eine solche Verfügung getroffen, und nachdem ihm doch die Gelegenheit geboten war, bei der Revision darauf einzugehen, diesen Gegenstand der Revision entzogen hat?

Zeuge: Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, daß er es mitgetheilt hätte; aber ich kann nur annehmen, daß er darauf vergessen hat.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die hier mehrfach erwähnte Transaktion bei dem Umstande, daß das Revisionskomité das Konto mit der Finanzverwaltung keiner genaueren Prüfung unterzogen hat, sonst gar nicht zur Sprache gekommen und dieselbe ganz unentdeckt geblieben wäre, äußert Zeuge: Nachdem der Verwaltungsrath keine Kenntniß davon hatte, so wäre diese Angelegenheit allerdings im vollen Vertrauen zu der Richtigkeit der Ziffern in den mit der Finanzverwaltung vereinbarten Geschäften unentdeckt geblieben.

Richter: Ich muß bemerken, und muß es immer wiederholen, daß es meine Absicht war, an jenem Tage, wo die

Platzkonti zur Revision kommen würden, dem Comité die nöthige Mittheilung zu machen. Ich habe keinen Grund gehabt, den Gegenstand zu verschweigen, ich habe es für meine Pflicht gehalten, den Schaden, den die Staatsverwaltung erlitten hat, möglichst zu bessern. Es wäre Thorheit, ja Blödsinn gewesen, wenn ich in dieser Beziehung irgend eine Verantwortung oder Gefährdung übernommen hätte. Herr v. Goldschmidt wird bestätigen, daß, so lange ich auf freiem Fuße war, die Revision der Platzkonti nicht stattgefunden hat, und ich konnte auch annehmen, daß jene Aenderung, die ich wohl angeordnet hatte, die aber von mir nicht durchgeführt wurde, auch vom Hauptbuchhalter zur Mittheilung des Verwaltungsrathes gebracht werden wird.

Der Vorsitzende verliest ein den Akten beiliegendes Schriftstück des Finanzministeriums, aus welchem hervorgeht, daß auf Grundlage einer Allerhöchsten Ermächtigung die früher erwähnte Forderung der Kreditanstalt an die Finanzverwaltung zur Ordnung angewiesen wurde.

Staatsanwalt (zum Zeugen): Sind Ihnen auch andere Fälle bekannt, welche in ähnlicher Weise zwischen Finanzministerium und Kreditanstalt abgethan worden sind, wie hier die Aufbesserung bei dem Nationalanlehen und Grundentlastungs-Obligationen?

Zeuge: Nein, es ist mir kein anderer Fall bekannt.

Richter weist auf die bereits früher besprochene Transaktion hin, welche von ihm mit dem Finanzminister Bruck hinsichtlich des Haltens der Kurse der jungen Bahnen vereinbart wurde und nachträglich die Genehmigung des Verwaltungsrathes erlangt hat. Zeuge bestätigt diesen Umstand.

Der Staatsanwalt findet einen großen Unterschied zwischen dieser Transaktion mit den Bahnen und der hier in Rede stehenden, da es sich hier um eine Herabsetzung des wirklich gezahlten Einkaufspreises der Grundentlastungs-Obligationen und eine Aufbesserung über den wirklichen Verkaufspreis des Nationalanlehens handelt, und fragt Zeugen, ob eine derartige Transaktion bei der Kreditanstalt bereits vorgekommen wäre.

Zeuge. Ich kann nicht annehmen, daß Herr Richter der Finanzverwaltung ein Geschenk aus dem Säckel der Kreditanstalt machen wollte, sondern ich muß glauben, daß bei

den häufigen Verührungen der Kreditanstalt mit dem Finanzministerium und bei dem Umstande, als sich in der Folge bei anderen Geschäften die Gelegenheit zu einer Zurückzahlung an die Kreditanstalt ergeben konnte, mit Rücksicht auf die schwierige Lage, in welcher sich die allgemeinen Verhältnisse befanden, und weil es für das Finanzministerium schmerzlich gewesen wäre, einen solchen Verlust zu tragen, Herr Richter aus eigener Machtvollkommenheit auf diese Transaktion einging, in der Absicht, daß die Kreditanstalt bei anderen Gelegenheiten hierfür Ersatz finden würde.

Staatsanwalt: Der Grund dieser Transaktion würde aber in der Natur der Schenkung nichts ändern.

Zeuge: Von einer bloßen Schenkung konnte, nach meiner Ansicht, gar nicht die Rede sein.

Staatsanwalt: Der Zeuge hat angegeben, daß er selbst mit dem Finanzminister Bruck und mit dem Rathy Brentano gesprochen hat; ich ersuche mir anzugeben, was mit dem Einen und dem Andern gesprochen wurde.

Zeuge erwidert darauf, daß nur von der früher erwähnten Differenz per 260,000 fl. die Rede war.

Staatsanwalt: Kam in dem Gespräche nicht eine Andeutung vor, welche ergab, daß schon früher eine Transaktion stattgefunden habe, und daß dem Herrn Minister oder dem Herrn Ministerialrath etwas davon bekannt sei, es hätte die erwähnte Kursaufbesserung stattgefunden?

Zeuge: Durchaus nicht.

Staatsanwalt richtet an den Zeugen die fernere Frage, ob er es für entsprechend oder in der Ordnung halte, daß der Angeklagte schon früher, bevor der Verwaltungsrath zur erwähnten Transaktion seine Genehmigung erteilt habe, in den Büchern die erwähnte Aenderung vornehmen ließ, oder ob er es nicht vielmehr für passend gefunden hätte, daß derselbe früher die Bewilligung eingeholt, und dann erst die Aenderung in den Büchern hätte vornehmen lassen.

Zeuge: Herr Direktor Richter hat dem Verwaltungsrathe keine Mittheilung gemacht. Er hat die Aenderung in den Büchern auf sich genommen, eben so gut wie die ganze Transaktion. Wenn der Verwaltungsrath gefragt worden wäre, wäre das Ganze nicht geschehen; Richter hat die

Änderung auf sich genommen, durch seine eigene Anordnung an den Buchhalter, der ihm Folge leisten mußte. Nach meiner Ansicht hätte er die Meinung des Verwaltungsrathes im voraus einholen sollen; aber ich glaube, daß er bei den vielen Geschäften nicht daran gedacht habe. Daß eine Absicht der Verheimlichung vorliegt, glaube ich nicht.

Staatsanwalt: Warum sollte die Revision eine ganz besondere Gelegenheit bieten, eine solche Transaktion zur Kenntniß des Komitês zu bringen?

Zeuge: Ich denke, daß bei Gelegenheit der Prüfung dieses Kontos und bei der Natur desselben er auch Gelegenheit hatte, die betreffende Aufklärung zu geben. Ich halte das Komitê als die geeignetste Veranlassung zu diesen Mittheilungen.

Richter: Ich erlaube mir vor Allem die Bitte, von Herrn Goldschmidt bestätigen zu lassen, daß die Direktion vermöge Verwaltungsrathsbeschlusses vom vorigen Jahre gar nicht in der Lage war, Grundentlastungen kaufen zu dürfen. Herr Goldschmidt wird weiter bestätigen, daß ich in meiner Eigenschaft als Direktor berechtigt war, Anordnungen betreffs der Verbuchung zu treffen. (Wird vom Zeugen bestätigt.) Ich wiederhole dabei nochmals, daß die Anordnungen unter Haftung des Finanzministeriums geschehen sind. Ich habe der Staatsverwaltung nichts schenken dürfen. Ich habe wohl den Willen, ja die Pflicht gehabt, den Verlust des Aarars so viel als möglich aufzubessern. Hingegen im Namen der Kreditauskalt verschenken, das hieße meine Stellung gefährden, und so weit reicht mein Patriotismus nicht, obwohl ich immer gern dazu beitragen habe, wo sich für den Staat etwas ersparen ließ. Ich habe die Vorlage deshalb für das Revisionskomitê aufbewahrt, weil die Mitglieder desselben tüchtige Geschäftsleute sind, und an diesen hat der Verwaltungsrath gerade keinen Ueberfluß. Ueber die Zeit, wann ich eine solche Mittheilung zu machen habe, besteht keine Vorschrift.

Zeuge: Herr Direktor Richter hat vollkommen freie Hand.

Dr. Berger: Wenn Sie in die Kenntniß gekommen wären, daß der Kurs der Papiere nur unter der Voraussetzung herabgemindert werden soll, daß man der Kreditauskalt den Ver-

lust, den sie scheinbar erleidet, rembourfiren werde, finden Sie dann die verabredete Operation als eine merkantilisch verständigliche?

Zeuge: Ja. Ich glaube auch, daß die Aenderung in den Büchern vollkommen mit den Transaktionen zusammenhängt.

Dr. Berger: Würden Sie jemals über die Buchung ein absprechendes oder zusprechendes Urtheil fällen, bevor Sie die bezügliche Transaktion kennen?

Zeuge: Gewiß nicht. Bezüglich der Mittheilung einer solchen Operation mußte nach der Natur der Kreditanstalt auch von Seite Richter's gewisse Vorsicht angewendet werden. Der große Theil des Verwaltungsrathes besteht aus Kaufleuten. Es konnten daher größere Operationen im Interesse der Verwaltung nur im engern Comité gemacht werden.

Dr. Berger: Ist es Ihnen begreiflich, daß der Herr Finanzminister von der gewordenen Aufbesserung gar keine Erwähnung machte, weil er von seinem Standpunkte die gepflogene Transaktion bei der Besprechung mit Ihnen zur Voraussetzung hatte?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: Glauben Sie, daß die Erörterung über diese Aufbesserung sich auf eine trockene Hinweisung auf den buchmäßigen Saldo hätte beschränken lassen, oder daß es nothwendig war, die Transaktionen, die gepflogen wurden, ausführlich zu erörtern?

Zeuge: Ich bin vom Letzteren überzeugt.

Dr. Berger: Wenn Sie alle Mittheilungen, die Sie heute hier empfangen haben, damals gehört hätten, was glauben Sie, welchen Antrag würden Sie an den Verwaltungsrath gestellt, und welcher Meinung würden Sie sich, als Mitglied des Komités, angeschlossen haben?

Zeuge: Wir hätten die Differenz genau vor den Verwaltungsrath gebracht, die Höhe der Schuld genau erhoben, die Differenz, welche noch der Kreditanstalt zu Gute gekommen wäre, genau bezeichnet, und dann wäre wahrscheinlich der Verwaltungsrath auf das eingegangen, was später vereinbart wurde. Ich halte auch die Angelegenheit noch nicht für beendet, sondern die Ratifikation des Verwaltungsrathes erforderlich.

Landesgerichtsrath Duscher: Ist die Verhandlung

mit dem Aerar bezüglich dieses Postens für die Kreditanstalt abgeschlossen?

Zeuge: Darüber muß ich wohl bitten, daß der Verwaltungsrath entscheidet, ich kann individuell keine Bemerkung abgeben. Ich glaube aber nicht, daß er das Recht hat, auf eine ihm noch zustehende Vergütung zu verzichten.

Landesgerichtsrath Duschner: Glauben Sie, daß das Aerar bei dieser Gelegenheit zu viel bekommen hat?

Zeuge: Allerdings.

Eduard Wiener, Großhändler, Verwaltungsrath der Kreditanstalt, seinerzeit Mitglied des betreffenden Revisionskomitès, theilt über den Vorgang bei der Revision und über die erzielten Resultate daselbe mit, was der frühere Zeuge aus sagte.

Vorsitzender: Wäre, bevor noch die Ausgleichung mit der Staatsverwaltung geschehen ist, allenfalls noch eine Gelegenheit über nähere Erörterung dieses Kontos dagewesen?

Zeuge: Ohne eine spezielle Veranlassung wahrlich nicht. Eine solche spezielle Veranlassung war die vom Landesgerichte uns gewordene Mittheilung.

Vorsitzender: Ist der Vorgang in der Ordnung gewesen, oder hat Herr Richter die Grenzen seiner Wirksamkeit überschritten?

Zeuge: Ich glaube, daß strenge genommen der Vorgang nicht ganz in der Ordnung war. Aber ich muß noch hinzufügen, daß Herr Direktor Richter sehr viele Geschäfte mit der Finanzverwaltung geleitet hat, daß er beim Verwaltungsrathe ein großes Vertrauen genossen, und daher auch Geschäfte, die streng genommen außer seinem Wirkungskreise lagen, vorher verhandelte und nachher erst zur Genehmigung des Verwaltungsrathes gebracht hat. Er hat also in diesem speziellen Falle auch geglaubt, dazu ermächtigt zu sein.

Richter: Es war dieß ein Kommissionsgeschäft und mithin lag die Angriffnahme desselben in Händen der Direktion, ich habe nichts Anderes zu erwiedern, als daß ich hier dasjenige mittheile, was ich am 12. März mitzuthellen beabsichtigte.

Vorsitzender: Können Sie sich, nachdem Sie Mitglied des Verwaltungsrathes sind, darüber aussprechen, daß, wenn

diese Aufklärung Ihnen gemacht worden wäre, sie sich diese Angelegenheit nur in einem günstigen Lichte dargestellt hätten?

Zeuge: Ich glaube für meine Person, daß der Verwaltungsrath die Begleichung derjenigen Differenzen, die sich aus der Umänderung in den Büchern ergeben hat, von der Staatsverwaltung ansprechen werde, und ich erlaube mir weiter zu sagen, daß Herr Direktor Richter bei den besten Intentionen manchmal viele Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, und manchmal die Form nicht sehr beachtete. Ebenso muß ich aber die Ueberzeugung aussprechen, und ich kann dies um so gründlicher, als ich eben gegenüber den Anschauungen des Herrn Richter hin und wieder anderer Meinung war, daß seine Handlungsweise aus den lautersten Motiven erfolgte, daß er immer bestrebt war, im Interesse der Anstalt zu wirken. Ich habe ihn als Ehrenmann angesehen und kann mir eigenartige Motive seiner Handlungsweise gar nicht denken, in der Sache war er auch an die Zustimmung des Verwaltungsrathes gebunden, in der Buchung des Postens nicht.

Staatsanwalt: Ging aus der Prüfung der Salbitwas hervor, was Sie zu einer detaillirten Prüfung des Kontos des Finanzministeriums veranlaßt hätte?

Zeuge: Aus dem Konto des Hauptbuches, den wir geprüft haben, ging nichts hervor.

Staatsanwalt: Glauben Sie, daß die Bewilligung zur Umschreibung der Ziffern vor der Aenderung hätte eingeholt werden sollen?

Zeuge: Ich glaube das wohl, aber ich kann es nicht mit Bestimmtheit sagen, weil es zugleich ein Geschäft betrifft, das, weil es kein Bankgeschäft war, in die Wirksamkeit der Direktion gehört. Ich halte auch nie den Verwaltungsrath zum Eingehen auf solche Transaktionen ermächtigt, wenn ihn von dem Finanzministerium ein Aequivalent dafür geboten wird, wie dies bei früheren Gelegenheiten geschehen ist.

Richter bezeugt wiederholt, daß das Abkommen kein definitives war, und daß der Finanzminister eben unter Hinweisung auf die Geschäfte der Kreditanstalt für den Staat und insbesondere für die Realienlieferung diese Transaktion verlangt habe. Diese Bemerkung nimmt der Staatsanwalt zur Veranlassung, um Richter zu fragen, warum, wenn die Pro-

vision bei dem Zerealiengeschäfte eine so bedeutende war, man denn nicht die Differenzen über das Zerealiengeschäft zur Veranlassung genommen habe, um die ungebührlichen Aufrechnungen herabzumindern. Richter verwahrt sich mit erregter Stimme dagegen, daß er von bedeutendem Gewinn bei der Provision gesprochen habe, er müßte das mit Unrecht gesagte Wort »bedeutend« widerrufen. Was den Ausdruck »ungebührlich« betreffe, so müsse er auf das Bestimmteste erklären, daß auf Grundlage der Vereinbarungen, die zwischen dem Finanzminister, ihm und Baron Cynatten getroffen wurden, die Rechnung gestellt wurde, und daß die Kreditanstalt berechtigt sei, alle jene Ziffern, welche von der Kommission beanständet worden sind, auch von der Staatsverwaltung zu fordern, und er sei jeden Augenblick bereit, wenn die Kreditanstalt es fordert, in dieser Beziehung für sie einzutreten; mit Ausnahme einiger kleiner geringer Posten, die der betreffende Beamte aus Laß hätte in die Rechnung nicht aufnehmen sollen, sind alle übrigen Posten im Sinne des Uebereinkommens aufgestellt worden.

Dr. Berger: Herr Wiener, Sie haben sich ausgesprochen, Sie können eine Aufbesserung der Kurse nicht als Schwankung ansehen, so lange ein Aequivalent dagegen steht. Sehen Sie in den für die Finanzverwaltung angekauften Grundentlastungs-Obligationen ein Aequivalent?

Zeuge: Das würde um so mehr ein Aequivalent gegeben haben, als diese Kursaufbesserung auf demselben Konto erschienen wäre.

Dr. Berger: Der Verwaltungsrath, dessen Mitglied Sie sind, hat sich dahin ausgesprochen, daß, sobald die Natur der Transaktion und die damit verbundenen Motive bekannt sein werden, er seine Ansprüche stellen werde. Meine Frage ist nun: wenn Sie die Transaktion so annehmen, wie sie Herr Richter dargelegt, erblicken Sie darin eine Schenkung von 5 pr. Ct.?

Zeuge: Eine vollständige Schenkung erblicke ich darin nicht, denn sonst würden die Grundentlastungen nicht angekauft worden sein, um das Ganze auszugleichen.

Als der Vorsitzende dem Zeugen die Bemerkung macht, ob er die Wahrheit seiner Aussage auch beidern könne, erklärt derselbe, daß er noch hinzufügen müsse, Richter

Habe nach bester Ueberzeugung und Willen gehandelt, er habe denselben immer als Ehrenmann kennen gelernt und geschätzt. (Zeuge wird hierauf beeidet und entfernt sich.)

Freiherr von Brentano, k. k. Ministerialrath im Finanzministerium, erscheint hierauf. Er ist 57 Jahre alt und in Frankfurt a. M. geboren. Bevor er in die Einzelheiten eintritt, sagt er mit fester Stimme: »Ich erlaube mir zu erklären, daß ich als Zeuge durch Se. Erzellenz den Leiter des Finanzministeriums von dem Amtsgeheimniß entbunden bin. Ich bin daher im Stande, Auskunft zu geben über Alles, nicht nur was die Anklagepunkte betrifft, sondern auch in Allem, was mir in Bezug auf den verstorbenen Finanzminister Freiherrn von Bruck bekannt ist, dessen Name in der Anklageschrift in einer für Alle, die dessen Andenken verehren, höchst bedauerlichen Weise genannt ist.

Vorsitzender: Sind Herr Ministerialrath im Stande, über die Konti, welche von Seite der Kreditauskalt an das Aerar gestellt worden sind, nähere Aufklärungen zu geben?

Zeuge: Ich kann in dieser Beziehung nur bestätigtes, was meine Aussage enthält, so wie auch mein später erfolgtes Schreiben. Als ich zuerst berufen wurde, war mir nicht bekannt, über welche Punkte mein Zeugniß gewünscht werden wird. Ich bin erst später darauf aufmerksam gemacht worden, daß der mit dem Einkauf der Zwilche betraut gewesene Agent am 6. Juli Wien verlassen, so daß es mir sehr glaubwürdig erscheinen muß, daß sämtliche Beschlüsse, welche auf die Operation Bezug hatten, vor seiner Abreise stattgefunden haben müssen. Ich selbst bin bei dieser Operation eben so wenig wie bei irgend einer anderen, von welcher in der Anklageschrift die Rede ist, persönlich zu Rathe gezogen worden, noch habe ich dabei zur Zeit der Ausführung dieser Operation in irgend welcher Weise intervenirt. Es war später in der von mir angekündigten Zeit, als dieser Gegenstand zur Sprache kam. Ich konnte ihn nicht anders betrachten, als in dem Lichte, daß Se. Erzellenz der Herr Finanzminister Freiherr von Bruck vom Armeec-Oberkommando in dieser Beziehung, so wie in vielen andern Beziehungen um seinen Rath gebeten wurde, und er es für klug und vortheilhaft gefunden hat, für die vorläufige Deckung des voraussichtlich bald möglichen Geldbedarfes im Auslande zu sorgen.

Es dieß geschehen, so kann ich nur wiederholen, daß ich das Ganze als sehr wahrscheinlich betrachte, da Baron Bruck seine Entschlüsse rasch faßte und die That rasch auf die Entschlüsse folgen ließ. Es hätte auch gar keinen Sinn gehabt, solche Beschlüsse zu fassen, ohne sie auszuführen. Wenn man sich nicht hätte sogleich sichern wollen, so hätte der ganze Entschluß gar keine Tragweite gehabt. Ich halte also aus diesem Grunde für wahr, daß die Zusage dieser Post London nicht später als am 7. Juli stattgefunden. Ich habe während der ganzen Zeit, wo Baron Bruck Finanzminister war, niemals irgend einen Grund gehabt, in eines seiner Worte Zweifel zu setzen, ich habe niemals einen Grund gehabt, anzunehmen, daß er seine hohe Stellung zu einem persönlichen Vortheile auszubenten fähig sei, noch weniger aber, daß er seine hohe Stellung zum Nachtheile des Staates mißbrauchen kann. Ich habe daher theils aus dieser Ueberzeugung, theils auch aus sachlichen Gründen nicht den geringsten Zweifel gehegt, daß sich die Sache so verhält, wie sie darge stellt wurde. Daß Baron Bruck mir die genaue Summe und den genauen Tag nicht angeben konnte, stimmt so sehr mit seinem großartigen Vorhaben zusammen, stimmt so sehr zusammen mit seinem Vorgehen in Treu und Glauben gegenüber einer Anstalt, welche theilweise dafür geschaffen worden ist, um dem Staate ihren Beistand, ihre Unterstützung zu leisten, in Fällen, wo dieß dem Staate dienlich sein würde, daß, wie gesagt, auch meine Ueberzeugung dahin geht, daß ein solcher Abschluß mit einem Posten Wechsel zur Zahlung der Zwillinge zu jener Zeit stattgefunden habe.

Vorsitzender: Sind in Beziehung auf das Datum oder die näheren Umstände keine weiteren Nachforschungen geschehen?

Zeuge: Ich kann mich in dieser Beziehung nur auf meine frühere Aussage und auf mein Schreiben berufen. Eine Untersuchung der Papiere und Bücher der Kreditanstalt würde in diesem Falle eben so wenig im Verufe des Finanzministeriums gelegen haben, als irgend welcher Grund dafür gegenüber der Kreditanstalt bestand.

Als der Vorsitzende dem Zeugen die beiden Konto vorlegt und eine Aufklärung über die am 14. erfolgte Einstellung davon verlangt, erklärt derselbe: Ich würde dann als Sachverständiger

diger meine Meinung abzugeben haben, denn persönlich sind mir diese Rechnungen ganz fremd und ich glaube auch nicht, daß das Finanzministerium berufen war, weitere Einsicht davon zu nehmen, in welcher Weise 20,000 £. St. geliefert wurden. Beim Finanzministerium hat nur das Faktum zu entscheiden, ob diese 20,000 £. St. zu diesem Zwecke bestimmt worden sind oder nicht. Wenn also Herr Präsident meine Ansicht als Sachverständiger wünschen —

Vorsitzender: Nur als Zeuge, wie Sie schon in der Voruntersuchung sich ausgesprochen, ob sich Bedenken darüber ergeben, daß die Eintragung des Kaufes vom 7. Juni am 14. Juli stattfand.

Zeuge: Ich glaube, daß ich auch damals geäußert habe, daß der Tag, an welchem die Zusage erfolgt ist, der entscheidende sein sollte, daß es viel genauer gewesen wäre, wenn die Buchung am selben Tage erfolgt wäre, daß es die strenge Ordnung erfordert hätte, daß an diesem Tage oder am nächsten nicht dem Finanzministerium, denn der Finanzminister intervenirte nur als Rathgeber, sondern dem Armeekorps-Oberkommando die Mittheilung hätte gemacht werden sollen, was jedoch durchaus nicht verhindert, daß die Ueberlassung am 7. stattgefunden haben mag, obgleich sie erst am 14. verbucht ist. Nach einer Mittheilung des Baron Bruck, in so ferne ich mich daran erinnere, war die Sachlage so: Als ein Einkauf beschlossen wurde, da es sich um Operationen im Auslande handelte, hat sich der Chef des Armeekorps-Oberkommandos auf den Rath des Baron Bruck bezogen. Baron Bruck gab in dieser Beziehung einen entscheidenden Rath, und es ist in der Natur der Sache gelegen, daß, so wie er den Rath gab, er auch darauf Einfluß zu nehmen hatte, daß er ausgeführt würde, denn in einem solchen Falle wäre eine Verschiebung eine Vereitelung des Zweckes. Was die Buchung anbelangt, bin ich verpflichtet beizufügen, daß mir mehrere Fälle bekannt sind, wo zwei Daten im Conto corrente vorkommen und das Buchungsdatum ein späteres ist als dasjenige, an welchem die Zusage oder der Abschluß des Geschäftes stattgefunden. (Der Vorsitzende zeigt dem Zeugen einen zweiten Konto für das Finanzministerium, welcher über die gekauften Nationalanlehen handelt.)

Zeuge: Ich bin diesem Geschäft ganz fremd gewesen,

ich weiß nur, daß Baron Bruck diese Thatsache ebenfalls anerkannt hat. Baron Bruck hoffte, daß der Gegenstand durch spätere Fluktuationen sich von selbst ausgleichen würde. Als jedoch durch Eintritt von Ereignissen Gründe entstanden, welche es nicht wünschenswerth machten, weitere Chancen mit den Effekten, welche die Kreditanstalt für Rechnung des Aarars oder des Finanzministeriums zu halten Auftrag hatte, abzuwarten, so ermächtigte mich Baron Bruck, mit der Kreditanstalt in Unterhandlung wegen Austragung zu treten. Das war wahrscheinlich im März dieses Jahres, und zwar sollte diese Austragung bei Gelegenheit der Aufnahme des letzten Anlehens erfolgen. Baron Bruck, der bei jeder Gelegenheit die Staatsinteressen nach Kräften zu fördern trachtete, wollte auch davon abhängig machen, in wieferne sich die Kreditanstalt beim neuen Anlehen betheiligte, ob er diese Ausgleichung dann gleich vornehmen, oder ob er sie noch auf einen weiteren Zeitpunkt hinauschieben werde. Er wollte mit einem Worte hierdurch die Aussicht auf die Ausgleichung dieser Post die Kreditanstalt dahin führen, daß sie sich mit noch ansehnlicheren Summen beim Anlehen betheilige, als sie ohnehin zu thun geneigt war. Die Kreditanstalt betheiligte sich auch nicht nur mit einer sehr bedeutenden Summe, sondern legte ohne irgend eine Vergütung sowohl hier als in ihren Filialen Anlehensbogen auf, und bewirkte außer ihrer eigenen Bethheiligung mit $7\frac{1}{2}$ Mill. eine Subskription von 2. Mill. In Anbetracht dessen war Baron Bruck geneigt, diesen Gegenstand damals zu begleichen. Sein beklagenswerthes Ende verhinderte ihn die Ausgleichung zu beendigen. Sobald Sr. Excellenz der gegenwärtige Leiter des Finanzministeriums Kenntniß von allen Umständen hatte, die sich darauf beziehen, erstattete er einen allerunterthänigsten Vortrag Sr. Majestät, und die Sache wurde in Folge kaiserlicher Entschliesung geordnet.

• Vorsitzender: War Baron Bruck mit dem ganzen Stande der Dinge einverstanden, hat er Alles für richtig erkannt, haben sich keine Bedenken erhoben?

Zeuge: Es ergab sich kein Bedenken, er hat nur sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß hohe Forderungen gegen das Finanzministerium vorkommen. Die ganze Operation war offenbar im Interesse des Staates in höchst kritischen Momenten ent-

worfen, in solchen Momenten, wo nicht nur ein österreichischer Finanzminister, sondern jeder Finanzminister eines großen Staates nicht allein dazu berechtigt, sondern sogar angewiesen war, sich durch eine solche Operation eine Stütze zu verschaffen. Es war dieß nämlich in dem für den Finanzminister so äußerst erschütternden Momenten, wo er sich auf dem Punkte sah, sein mehrjähriges Streben durch einen vollständigen Erfolg gekrönt zu sehen, und in dieser Beziehung muß ich mir erlauben, eine Berichtigung der Aussage des Herrn Richter zu machen, nämlich in Betreff des Anlehens, mit dessen Vollziehung ich betraut war. Der Zweck desselben war die Herstellung der Valuta. Es war vor auszusehen, daß der Andrang nach Silber noch in den ersten Monaten des Jahres beträchtlich sein könnte, und die Absicht des Baron Bruck war, ein Anlehen in London aufzunehmen, um dessen Erlös in Silber dann als Reserve zur größeren Sicherheit der Bank verwenden zu können. Ehe jedoch meine Abreise erfolgte, trat das Neujahresereigniß ein. Man beurtheilte dieß nicht sogleich als Krieg herbeiführend, sondern Baron Bruck selbst stand unter dem Eindruck, daß dieser noch abgewendet werden könne.

Die Umstände machten es doppelt nothwendig, eine Reserve zu sichern, man mußte den höchsten Werth darauf legen, daß die Börse möglichst gestützt werde, und es ist deßhalb sehr erklärlich und ich finde es sogar vollkommen gerechtfertigt, daß er eine Operation wie diese vornehmen ließ, und ich finde es auch höchst natürlich und vollkommen gerechtfertigt, daß er diese Operation durch die Kreditanstalt machen ließ, welche, wie ich schon zu erwähnen die Ehre hatte, theilweise ja dazu geschaffen wurde, um in solchen Momenten dem Staat, beziehungsweise dem Finanzministerium, als Vermittlerin zu dienen. Ferner weiß ich nicht, ob Baron Bruck die Chancen dieser Operation ganz auf sich gezogen hat, oder vielleicht die Kreditanstalt, beziehungsweise deren Vertreter, gesagt habe, es wird sich die Begleichung der möglichen Differenz später finden. Baron Bruck hatte in allen Dingen den Zweck vor Augen, und überließ zuweilen die Form oder die strenge Regel, welche eine Operation nur verzögert. Es ist vollkommen begreiflich, obgleich ich darüber aus eigener Anschauung nichts weiß, daß, als dann später die Kostenrechnung dieser Operation dem Freiherrn v.

Bruch vorgelegt wurde, er sich bedauerlich über die Höhe dieser Rechnung geäußert hat, und dem Vertreter der Kreditanstalt gesagt haben mag: Das geht nicht, der Staat kann das nicht Alles tragen; die Kreditanstalt hat so viele Begünstigungen vom Staate genossen, es ist daher ihr Beruf, den Staat zu unterstützen. Sie müssen daher einen Theil der Differenz tragen. Dieß mag die Veranlassung dazu gewesen sein, daß eine Aenderung der Ziffer des verkauften Nationalanlehens zu Gunsten des Staates und zum Nachtheile der Kreditanstalt stattgefunden haben mag.

Vorsitzender: Ist in dieser Richtung eine Ausgleichung von Seite des Finanzministeriums geschehen, oder dürfte dieses von der Kreditanstalt zur Ersatzleistung angehalten werden?

Zeuge: Darüber zu antworten, fällt mir schwer. Dieser Gegenstand ist durch gütliches Vergleichen zu Stande gekommen, ein Vergleich, in welchem von der Kreditanstalt die Papiere zu besserem Kurse übernommen wurden, als der Lageskurs war. Die Kreditanstalt hat aus freiem Antriebe einen Theil des Verlustes auf sich genommen. Sie hat empfunden, daß es nicht unbillig war, wenn der Staat von ihr erwartet, daß sie zu Opfern, welche im öffentlichen Interesse, das auch ihr Interesse, gebracht wurden, auch etwas beitrage. Unter diesen Umständen ist schwer zu sagen, ob sie gegenwärtig noch berechtigt wäre, eine Forderung zu stellen.

Vorsitzender: Welcher Meinung sind Sie über den Charakter des Angeklagten Richter, und was können Sie überhaupt von ihm angeben?

Zeuge: Ich habe Herrn Richter zuerst kennen gelernt, als er zur Verwaltung der Kreditanstalt, zu deren Hauptdirektor vorgeschlagen wurde. Ich habe früher seinen Namen ausschließlich als Mitglied der Prager Handelskammer gehört, und ich habe auch im Finanzministerium eine sehr günstige Meinung über ihn ausgesprochen gehört.

Als Herr Richter diesen Posten mit einem sehr hohen Gehalte übernahm, fand ich ihn in einigen Stücken mehr, in anderen weniger für diese Stelle geeignet. Der Vertrauenspunkt ist erlebigt durch die Art, wie Herr Richter vorgeschlagen wurde, und den Ruf, den er gehabt. Es gab Fächer, die ihm bis dahin ganz fremd gewesen. Während der Dauer seiner

Funktion fand ich, daß Herr Richter sich bald diejenigen Kenntnisse erworben, welche ihm ursprünglich nach meiner Auffassung abgegangen waren. Ich habe mit Herrn Richter sehr viel im öffentlichen Interesse zu verhandeln gehabt, und habe ihn immer als einen tüchtigen Geschäftsmann, als einen guten Patrioten gefunden. Ich habe aus dem Umstande, welcher sich auch in meiner früheren Aussage befindet, daß Herr Richter darauf antrug, seinen Gehalt auf ungefähr die Hälfte des bedungenen zu reduzieren, daß Richter darauf angetragen, die Lantime von 10 pr. Ct., welche zu Gunsten der Beamten, an deren Spitze er gestanden, und zu Gunsten des Verwaltungsrathes statutenmäßig bestimmt war, ebenfalls um die Hälfte herabzusetzen, eine bestimmte Meinung von seiner Uneigennützigkeit gewonnen; und da ich keine Veranlassung hatte, an seiner Uneigennützigkeit zu zweifeln, und da ich ihn immer bereit fand, das Interesse des Staates zu fördern, und rastlos den Aufgaben nachzuschreiten, in dieser Beziehung an ihn gestellt worden, und welche zuweilen sehr schwierig waren, so habe ich namentlich nie an der Reinheit seines Charakters zu zweifeln Ursache gehabt. (Bei diesen Worten kann Herr Richter sich des Weinen nicht enthalten, trotz aller Anstrengung, die er macht es zu unterdrücken.) Dasjenige, was mich von seiner Tüchtigkeit besonders überzeugte, war die höchst schwierige Operation, welche in Folge der europäischen Krisis vom Jahre 1857 nothwendig war, um die jungen Schöpfungen des Finanzministers Druck am Leben zu erhalten. Im Jahre 1856 entstanden mehrere derjenigen Schöpfungen, welche dem Namen des Freiherrn von Bruck immer ein ehrenvolles Andenken in der Geschichte Oesterreichs sichern werden. Es ist aber zu viel geschehen; es sind einige Unternehmungen geschaffen worden, deren Existenz sehr in Frage zu stellen war, wohl nicht durch die Fehler des Herrn Finanzministers, sondern weil in dieser Beziehung Manches ottroyirt wurde, was er selbst schon als zu viel fand.

Als es sich nun um die Einzahlung der Aktien und um die Ausführung dieser Unternehmungen handelte, entstand eine der fürchterlichsten Krisen, welche es jemals gegeben. Es kam nun darauf an, diese jungen Schöpfungen durch Reduzirung des zu viel Geschaffenen und durch Auffindung jener Mittel, die

weiter noch nöthig waren, am Leben zu erhalten. Dieß ist geschehen durch Kombinationen, welche gewiß die erfindungsreichsten waren, die es je gegeben, und der Ausdruck derselben war das von der Kreditanstalt getroffene Lotterielehen. Es war keine kleine Aufgabe, die verschiedenen Unternehmungen, welche durch diese Operation gerettet wurden, in's Einvernehmen zu setzen und die Sache so zu ordnen, daß die Kreditanstalt für sie auftreten konnte, ohne sich selbst zu gefährden. Herr Richter hat sich bei dieser schwierigen und mühsamen Operation so bewährt, daß dadurch mein Vertrauen in seine Tüchtigkeit erhöht wurde. Als nun die unglückliche Wendung im Jahre 1859 eintrat, war ich zwar den ersten Theil des Jahres nicht anwesend, allein ich hörte doch, daß beschlossen worden war, die Lieferung für die Armee der Kreditanstalt zu übergeben, eine Operation, die ebenfalls sehr große Schwierigkeiten darbieten mußte, in einem Momente, wo es sich darum handelte, solche Massen auf einmal aufzugreifen, in einem Momente, wo das Vertrauen so erschüttert war, daß das Silber von 101 auf 145 stieg, was auf den natürlichen Werth einer jeden Waare und eines jeden Produktes einen großen Einfluß äußern mußte, besonders wenn es sich darum handelte, solche Massen von Getreide in der vorgeschriebenen Zeit aufzutreiben. Als ich im Auslande erfuhr, daß die Kreditanstalt mit dieser Operation betraut worden sei, war ich der Ansicht, daß ein heilsamerer Entschluß wohl nicht hätte ergriffen werden können, denn die Kreditanstalt hat nicht allein durch ihre starken Kapitalien Geldmittel vorräthig, sondern auch durch ihre Filiale an Plätzen, wo Getreide sich konzentrierte, die Gelegenheit das Beste zu thun, was sich unter solchen Verhältnissen thun ließ. Es ist eine allerhöchste Entschließung gewesen, daß das Geschäft nicht auf gewöhnlichem Wege, sondern auf vertraulichem betrieben werden soll; daher muß es auch von diesem Standpunkte aus beurtheilt werden. Ich habe später die Berechnung und die Beanständigung, welche seitens des Armees-Oberkommandos stattgefunden, gesehen, und nach Allem, was vorgelegt wurde, bleibe ich der Ansicht, daß die Kreditanstalt in doppelter Beziehung dem Staate genützt: in Beziehung auf die Finanzen und in Beziehung auf die Bevölkerung, welche sicher wesentlich höhere Preise für ihren Brot- und Körnerbedarf hätten zahlen müssen.

wenn einzelne kleinere Spekulanten diese Massen von vier Millionen Megen hätten liefern sollen. Die Kreditanstalt hat sich also in diesen Beziehungen wesentliche Verdienste um den Staat erworben. Ich finde die ungerechtfertigte Beanständigung von einigen Tausend Gulden in Bezug auf ein Geschäft von über 15 Millionen in Getreide als ungemein mäßig. Ich finde aber diese Beanständigung, wie sie sich reduziert hat, nachdem die gemischte Kommission sie auf 100,000 herabgebracht hat, noch immer sehr klein, denn auf 15 Millionen beträgt diese Beanständigung nicht einmal 1 pr. Ct. bei Getreide, welches noch dazu hauptsächlich aus Ungarn zu liefern war, wo noch nicht mit der Sorgfalt umgegangen wird, wie es nöthig ist, wenn das Getreide ganz rein sein soll.

Vorsitzender: Können Sie uns etwas über das Zwilchgeschäft angeben?

Zeuge: Von dem Zwilchgeschäfte weiß ich so viel: Se. Excellenz der Finanzminister hat mir seinen Entschluß mitgetheilt, daß in einem Momente, wo sogleich Zwilch für die Armee nöthig und wo es unmöglich war in der gegebenen Zeit ihn im Inlande aufzubringen, derselbe im Auslande anzukaufen wäre; nun glaube ich, ist das so ziemlich bewiesen, daß in der gegebenen Zeit die Zwilche im Inlande wirklich nicht aufzutreiben waren, denn was man einige Monate später im Inlande hätte liefern können, kommt da nicht in Betracht, wo es sich darum handelt, den Bedarf alsogleich zu decken, deshalb fand ich den Entschluß, die Zwilche im Auslande zu kaufen, für zweckmäßig. Der Finanzminister war und mußte bei jeder Gelegenheit dagegen sein, daß man etwas im Auslande kaufe, was man möglicherweise im Inlande hätte finden können, was aber die Zwilche anbelangt, mußten dieselben im Auslande gekauft werden. Meine letzte Beziehung zu Herrn Richter war die in Bezug auf das damals beabsichtigte Ansehen. Dieses, ich muß es sagen, ist durch seine Verhaftung in der Ausführung wahrscheinlich etwas verzögert worden. Während der letzten Wochen vor seiner Verhaftung war Richter täglich bei mir, um über die beste Form und Art der Ausführung und über Alles, was das Ansehen betraf, sich mit mir zu besprechen.

Richter: Ich habe sehr wenig beizufügen zu dem, was Herr Baron Brentano gesagt hat, ich mache nur aufmerksam,

was auch Herr Baron Brentano bestätigt, daß Se. Excellenz der Finanzminister seine Aufträge mir in der Regel mündlich erteilte. Was den Termin des Anlehens betrifft, so habe ich von der Zeit an gerechnet, als mir es bekannt wurde, ich wußte nicht, daß es vor Jahresluß schon beschlossen gewesen ist.

Staatsanwalt: Ich bitte, so weit es möglich ist, die Worte anzugeben, die Baron Bruck damals gesprochen hat, wie er seine Einflußnahme auf den Einkauf der Devisen dem Herrn Ministerialrathe mitgetheilt hat.

Zeuge: Der Sinn war ungefähr folgender: die Sache ist in der Wesenheit richtig, wir müssen sie anstragen.

Staatsanwalt: Bezüglich der Uebernahme der Nationalanlehen und der ungarischen Grundentlastungen möchte ich die Aufklärung haben, ob nicht die Uebernahme zu einem Kurse eines künftigen Tages mit der Kreditanstalt vereinbart worden ist.

Zeuge: Man hat getrachtet einen möglichst höheren Kurs anzurechnen als den Tageskurs, um den Verlust des Staates zu vermindern.

Staatsanwalt: Herr Ministerialrath haben eine schriftliche Eingabe gemacht, welche auch vorgelesen worden ist. Ich ersuche, wenn wirklich faktische Unrichtigkeiten in der Anklage vorkommen, die einzelnen Punkte anzugeben.

Zeuge: Ein Punkt, der mich persönlich berührt, und den ich auch in meinem Schreiben erwähnt habe, ist folgender. In der Anklage heißt es: »Die Prüfung dieser Rechnung besteht nach den eidlichen Aussagen des k. k. Ministerialrathes Freiherrn von Brentano, Referenten in dieser Angelegenheit, in Folgendem: Baron Bruck habe ihm, der von der Sache keine Kenntniß hatte, die Aufklärung gegeben, er habe, als bezüglich der Valuta zum Zwischengeschäfte sein Rath erbeten wurde, sich dafür ausgesprochen, daß für einen Theil des voraussichtlichen Kaufpreises Wechsel auf das Ausland im Voraus angeschafft werden sollen. Nachdem auch noch der Kurs jenes Tages, an welchem die Belastung der Rechnung in der Kreditanstalt stattfand, angesehen und richtig befunden wurde, wurde auch die Forderung für begründet gehalten.« Ich habe das nicht im Einklange mit meiner Aeußerung gehalten, daher habe es im Schreiben erwähnt.

Staatsanwalt: Ich ersuche anzugeben, welche weitere Prüfung dann stattgefunden hat, ich erkläre vor Allem, daß es mir fern gewesen ist, damit anzudeuten, es hätte noch eine Prüfung stattfinden sollen.

Zeuge: Sobald die löbliche Staatsanwaltschaft erklärt, daß es ihr fern gewesen sei hiemit andeuten zu wollen, daß eine weitere Revision hätte stattfinden sollen, so erübrigt mir hierüber nichts zu sagen. Da ich eine sehr hohe Meinung nicht bloß von der Ehrenhaftigkeit, sondern auch von der rechtlichen Empfindlichkeit eines Staatsbeamten habe, so war mir die Aufklärung, welche die löbliche Staatsanwaltschaft für gut fand, erforderlich, um in dieser Beziehung mich gänzlich zu beruhigen.

Dr. Berger: In der Note des Finanzministeriums über die Devisenangelegenheit an das Armee-Oberkommando kommen folgende zwei Stellen vor: »Da alle diese Kurse mit den begüglichten offiziellen Notirungen der hiesigen Börse übereinstimmen« und »auch gegen die Berechnung der einzelnen Posten nichts zu erinnern kommt.« Welcher Unterschied ist nun in Bezug auf die Form der Prüfung zwischen diesen beiden Passus?

Zeuge: Der erste bezieht sich auf die Vergleichung der angerechneten Kurse mit den Kursen des Tages, der zweite auf die ziffermäßige Berechnung.

Dr. Berger: Sie haben angegeben, daß die Kreditanstalt ihre Forderung an das Aerar nicht geltend machen soll. War das ein Urtheil über die Opportunität einer Forderungstellung oder über das Recht einer solchen?

Zeuge: Es war bloß ein Urtheil über die Konvenienz.

Vorsitzender: In meiner Stellung als Leiter und Vorsitzender der Verhandlung muß ich bemerken, daß schon seit dem Beginne derselben ein Gegenstand, nämlich die Verbuchung, zur Sprache gekommen ist. Ich möchte daher den Staatsanwalt ersuchen, einen Antrag zu stellen, ob dieser Gegenstand in die weitere Verhandlung eingeflochten werden soll.

Es entspinnt sich eine lebhafte Diskussion deßhalb zwischen dem Staatsanwälte, der die Sache bereits als miteinbezogen betrachtet wissen will, und den Vertheidigern, die dagegen protestiren. Dr. Berger will einen Beschluß des Gerichtshofes. Man flage nur immerhin neu an, nachdem man acht

Monate mit der alten Klage zugebracht, die Vertheidigung habe nichts zu fürchten.

Vorsitzender: Der Beschluß des Gerichtshofes ist dahin ausgefallen, daß in Bezug auf das neu vorgekommene Faktum wegen des Konto des Finanzministeriums dieser Gegenstand auch in die Schlußverhandlung einzubeziehen sei, mit Rücksicht auf §. 251 der St.-P.-O. und der §§. 197 und 201 a des St.-G.-B., durch Verfassung eines falschen Konto zum Nachtheile der Kreditanstalt in einem 300 fl. übersteigenden Betrage. Es werden auch die nöthigen Verfügungen getroffen, damit die Repräsentanten der Kreditanstalt vorgeladen werden.

Herr Alexander Schöller, Verwaltungsrath der Kreditanstalt und Mitglied des zur Prüfung der Bilanz bestellten Revisionskomites, stimmt in seinen Angaben bezüglich der falschen Vorgänge bei der Revision mit denen seiner Kollegen überein. Er bemerkt weiter: »Was die Stornirung der Posten anbelangt, so kann entweder nur eine Kompensation oder eine vorläufige Transaktion mit dem Finanzminister bestanden haben; den Vorgang mit der Buchung betrachte ich nur als einen provisorischen, die Genehmigung hat von uns abgegangen. Nach meiner persönlichen relativen Ueberzeugung konnte durch eine solche Verbuchung der Anstalt ein Nachtheil nicht erwachsen, weil diese Eintragung dem Verwaltungsrathe, welchem die Entscheidung anheimfiel, bekannt gegeben werden mußte. Ich kenne Herrn Richter seit einer Reihe von Jahren, seit dem Jahre 1846 oder 1847, war einer seiner Kreditoren zur Zeit, als er das Unglück hatte, seine Zahlungen verschieben zu müssen; ich habe ihm damals einen Nachlaß bewilligt, er hat ihn jedoch nicht angenommen und Kapital und Zinsen prompt bezahlt.« Dadurch auf Richter aufmerksam gemacht, habe er ihn im Laufe der Zeit wegen seiner Intelligenz und Thätigkeit immer mehr achten und schätzen gelernt und sich unter Denjenigen befunden, die seine Annahme als Direktor der Kreditanstalt zumeist befürworteten. Zeuge schließt mit den Worten: »Ich habe später auch keine Gelegenheit gehabt, das Vertrauen erschüttert zu sehen, bis die Anklage gekommen ist, die uns Alle in Schrecken versetzt hat.« — Auf Befragen des Vertheidigers bestätigt der Zeuge, daß auf dem todten Konto der Nationalanlehen man auf den ersten Blick die Fälschungen

Stornirung und die Umschreibung der Kurse bemerken mußte. Bezüglich der zur Sprache gebrachten Gehalts- und Lantiömenfrage bestätigte Zeuge auf Erinnerung des Richter, daß dieser selbst es war, der sowohl auf die Verminderung des Gehaltes als auch der Lantiöme hinarbeitete.

Nach ihm erschien der erste Sachverständige Josef Maria v. Miller. Derselbe ist 64 Jahre alt, Kaufmann hier. Er sagt: Ich bin als Sachverständiger im Buchsache im Laufe der Voruntersuchung von Seiten des Landesgerichtsrathes Hlezing er beeidigt worden. Ueber die von dem Vorsitzenden ihm vorgelegten Konti über das Devisengeschäft erklärt er: Ich finde auf einem dieser Konti unter der Ueberschrift »Zwischvorschußkonto« einen Betrag von 20,000 Pfund Sterling in Empfang genommen am 14. Juli zum Kurse von 41, und in einer kleinen Rubrik die Bezeichnung »7. Juli« beigefügt. Hieraus geht hervor, daß diese 20,000 Pfund Sterling am 14. Juli verbucht wurden, und daß vielleicht die Verrechnung am 7. Juli stattgefunden hat. Es zeigt mir dieß eben, daß hierbei die Verrechnung mit dem Kurse vom 7. Juli geschah. Eine gewöhnliche Art der Eintragung ist das nicht, denn es ist etwas später verbucht worden:

Vorsitzender: Wissen Sie unter Ihrem Eide, daß solche Fälle, wo ein Geschäft früher gemacht und erst einige Tage später verbucht wird, vorkommen?

Zeuge: Ja.

Rücksichtlich des zweiten Konto, wo die dem Richter abgekauften 12,000 £. verzeichnet erscheinen, bemerkt der Sachverständige: Mir scheint, diese 12,000 £. hängen zusammen mit der Post von 20,000 £.; ich schöpfe aus dieser Art der Aufstellung die Ansicht, daß diese 20,000 £. nicht aus Einer Partie verkauft worden sind. Mit der hier ebenfalls vorkommenden Bezeichnung »7. Juli« hat es dieselbe Bewandniß wie mit den 20,000 £. Wir haben eine solche nachträgliche Eintragung auch bei anderen Gegenständen; der Unterschied in der Zeit beträgt gewöhnlich zwei oder drei Tage seit dem Abschlusse des Geschäftes. Besondere Fälle ausgenommen, halte ich für ordnungsmäßig, die Buchung an demselben Tage zu veranlassen. Als Grund dieser Vorkommniß könnte ich angeben, daß Herr Richter ein vollkommenes Vertrauen in den

Geschäften genossen haben wird, welche er für die Staatsverwaltung vorgenommen hat. Die Uebernahme der Devisen auf Rechnung des Zwischvorschußkonto scheint schon am 7. Juli geschehen zu sein. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehre wird eine solche Uebernahme sogleich angezeigt. Ich kann dabei nur wiederholen, daß ich mir keine andere Anschauung habe machen können, als die, daß Herr Richter besondere Vollmachten haben mußte, um diese Ordnung einzuhalten. Vielleicht hatte er mündliche Aufträge. Der Staatsanwalt stellt an den Zeugen die Frage, die Sachverständigen hätte bei Durchsicht des Buches gefunden, daß Briefe nicht ganz in Ordnung gewesen, einer habe keine Unterschrift, einer kein Datum u., es wäre dieß mit einer ordentlichen Buchführung nicht vereinbar. Ist, wenn bei irgend einer Buchführung etwas fehlerhaft, bloß der Schluß zulässig, es müsse eine außerordentliche Vollmacht sein, oder man ist unordentlich oder man ist vielleicht auch nicht ganz rechtlich zu Werke gegangen?

Nachdem der Zeuge erklärt, es stehe ihm nicht zu, eine solche kitzliche Frage zu beantworten, und ihm noch mehrere Fragen von dem Staatsanwalt vorgelegt werden, verlangt Letzterer, daß den Zeugen früher schriftlich die Fragen übergeben werden und sie nur zur Beantwortung der Fragen einzeln vorgelesen werden würden. Dr. Berger erklärt, er könne augenblicklich keinen Entschluß darüber abgeben, so lange er nicht die Fragen kenne. Der Staatsanwalt will von der Vernehmung dieses Zeugen ganz absehen, da noch andere Zeugen zugegen seien. Dr. Berger aber repliziert, es seien in der Voruntersuchung die Herren Müller und Mayerhofer über diese Devisenangelegenheit befragt worden, er könne daher nicht zugeben, daß noch andere Zeugen in diesen Gegenstand eingeweiht würden. Der Gerichtshof zieht sich zurück und erklärt beim Wiederscheinen, daß auf den Antrag des Staatsanwaltes nicht eingegangen werden könne, und bestellt den Zeugen auf morgen um 9 Uhr. Die Sitzung schließt um 3 Uhr.

Die Verhandlung beginnt um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr. Der bereits in der früheren Sitzung theilweise vernommene Buchverständige Josef v. Miller äußert über die Frage des Vorsitzenden, was man unter todttem Konto zu verstehen habe, er habe dieses Konto in seiner Praxis nicht geführt, und Richter gibt die Aufklä-

zung, es seien darunter die Konti über Effekten, nämlich über einzelne Anlehen, Metalliques, Grundentlastungs- = Obligationen u. s. w. zu verstehen, weil diese keine Personen, sondern Sachen sind.

Ueber die Frage des Staatsanwalts, wie die Zinsen eines Wechsels zu berechnen sind, der an einem früheren Tag verkauft und an einem späteren erst übergeben worden, äußert Zeuge: Immer von dem Tage, an welchem das Geld für das Geschäft bereit liegt, oder wenn das Geld ausgegeben wird.

Richter meint, daß ein jeder Verkäufer von dem Tage des abgeschlossenen Verkaufs gegenüber dem Käufer verbindlich ist, ob jener im Besitze der Sache sei oder nicht, denn der Verkäufer trage die allfälligen Chancen. Ueber die Frage der Staatsbehörde, ob der Herr Zeuge aus dem vorgelegten ärarischen Rattunlieferungskonto entnehmen könnte, ob die im »Soll« des Herrn Richter eingestellten Londoner Devisen als ein Kauf oder nur als ein Austausch von kurz auf lang anzusehen seien, äußert Zeuge, das könne er aus dem Konto nicht erkennen, während Herr Richter darüber eine sachliche Aufklärung gibt, wie sie bereits früher vorgekommen, und glaubt, daß auch Herr Direktor Dutschka, als Fachmann im Devisengeschäfte, darüber bestimmte Auskunft ertheilen werde.

Der Zeuge gibt auf Befragen des Vertheidigers Dr. Berger zu, daß er aus der Einsicht in das Konto entnehme, daß fast immer an denselben Tagen und in approximativen Werthbeträgen kurzes »London« weg- und langes »London« für Rechnung des Herrn Richter eingekauft wurde, was allerdings mehr auf einen Austausch hinweise, da kurze »London« vor der Verfallszeit jedenfalls begeben werden müssen. Ebenso gibt Zeuge zu, daß er es für gerechtfertigt finde, daß nach der Natur des Zwischgeschäftes mit dem Aerar eine Trennung zwischen dem Zwischkonto und dem Devisenkonto stattgefunden hat; daß er es allerdings vom merkantilitischen Standpunkte aus für vorsichtig halte, bei dem Eingange eines Geschäftes im Auslande auf die Deckung der auswärtigen Valuta bedacht zu sein; daß er wohl das Beisetzen des Datums in einem Geschäftsbriefe als das Erste, was geschehen soll, erkenne, daß aber beim Unterbleiben der Angabe des Datums mannigfache Ursachen obwalten können, bezüglich deren, so wie überhaupt über die bemän-

gelte Korrespondenz, er einer jeden Beurtheilung sich enthalte und dieß allein dem Gerichtshofe überlassen müsse. Nur das könne er bestimmt angeben, daß der vorgefundene Brief mit der Ueberschrift: an das Zwilich-Devisenkonto, keineswegs für das Armeekorpskommando, sondern für die betreffende Geschäftsabtheilung der Kreditanstalt, und zwar zum Zwecke der Buchung bestimmt sein müsse.

Herr Dutschka, seit dem 1. August 1859 Direktor der Kreditanstalt, hat von den näheren Details der vom Herrn Direktor Richter mit dem Aerar abgeschlossenen Geschäfte keine Kenntniß. Es wird ihm das Konto des Finanzministeriums aus den Büchern der Kreditanstalt vorgewiesen, und er gibt in dieser Richtung dieselbe Aufklärung, wie sie bereits von Richter selbst und vom Herrn Direktor Schiff ertheilt wurde.

Vorsitzender: Ist Ihnen von einer sogenannten Aufbesserung bei dieser Verrechnung mit dem Finanzministerium etwas bekannt gegeben worden?

Zeuge: Nein, erst dann, als sich durch die Untersuchung des hiesigen Landesgerichtes eine solche Aufbesserung herausgestellt hat, habe ich davon Kenntniß erhalten.

Vorsitzender: Ist nach den Statuten Herr Richter als Hauptdirektor in der Lage gewesen, die Verfügung zu treffen, daß eine solche Aufbesserung in das Konto eingegeführt werde?

Zeuge: Darüber hat der Verwaltungsrath zu entscheiden. Es ist übrigens keine Zeit bestimmt, binnen welcher Frist dem Verwaltungsrathe die Anzeige zu machen sei. Er konnte selbstständig vorgehen und später die Anzeige machen. Solche Fälle sind öfters vorgekommen. — Der Zeuge äußert sich ferner dahin, daß er nicht im Geringsten daran zweifle, daß, wenn Richter die Motive angeführt hätte, die ihn zur Aufbesserung bewogen, der Verwaltungsrath seine Zustimmung dazu gegeben hätte, besonders da er persönlich keinen Vortheil von dieser Aufbesserung hatte. Der Zeuge erklärt, das Hauptkonto sei die Zusammenstellung des Separat- und Apertkontos. Bei genauer Eingehung in die Details hätte man alsogleich die Aufbesserung herausfinden müssen. Auch dieser Zeuge äußert sich höchst günstig über den Charakter und die Geschäftsgebarung Richter's und erklärt, daß er, als Richter verhaftet war, zu diesem gekommen sei, um über die Geschäfte überhaupt zu sprechen, und daß ihm

damals Richter selbst die Mittheilung über jene Konti gemacht habe. Zur Erläuterung der Aussage des Zeugen erklärt Richter, er wäre nicht genöthigt gewesen, eine Genehmigung vom Komite über die Transaktion einzuholen, es wäre dieß noch kein durchgeführtes Geschäft gewesen.

Auf die Frage des Staatsanwaltes erklärt der Zeuge, daß seit November oder Dezember vorigen Jahres besondere Aufschreibungen über die Devisen eingeführt worden sind; daß früher und selbst jetzt noch auf den Wechsel bloß ein Zettel mit dem Namen der Partei und dem Datum der Einlegung in das Depot aufgesteckt wird. Die 1 $\frac{1}{2}$ Million Grundentlastungs-Obligationen, habe er geglaubt, seien für Rechnung der Anstalt gekauft, und sie auch deswegen ins Konto unter der Bezeichnung „Nostro“ eingetragen, habe aber von Richter erfahren, daß sie für das Finanzministerium gehören. In das Börsentableau seien sie deshalb nicht aufgenommen worden, weil dieses eigentlich nur für die Buchhaltung der Anhaltspunkt zur Buchung sei; wenn aber ein direkter Auftrag erfolge, so sei die Eintragung ins Börsentableau wohl wünschenswerth, aber nicht nöthig.

Richter: Ich wollte nur vor Allem bemerken, daß diese 1.500,000 Grundentlastungen nie unter den eigenen Besitz der Anstalt gekommen sind, sondern immer separat blieben. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß ich dem Herrn Direktor Duttscha schon am 4. gesagt habe, daß die Grundentlastungen im Auftrage des Herrn Ministers gekauft werden; diese 1.500,000 Grundentlastungen sind eigentlich eine Spekulation gewesen. Es sollte ursprünglich für diese ein separates Konto eröffnet werden. Erst später, nachdem die Vereinbarung mit dem Finanzminister getroffen war, habe ich alle diese verschiedenen Konti auf eines zusammenwerfen lassen, damit eine leichtere Uebersicht existire.

Auf die Frage des Dr. Berger erklärt der Zeuge, daß er schon an dem Tage, an welchem die Grundentlastungs-Obligationen angekauft wurden, gewußt, daß sie für das Finanzministerium gehören; daß ihm Richter selbst von dem Konti zu sprechen angefangen, und daß ihm Richter, als er schon verhaftet war, ausdrücklich die Mittheilung machte, daß im Parterre nichts verändert werden solle.

Dr. Berger: Können Sie unter der Voraussetzung, daß

diese Transaktion vorgenommen worden wäre, und Richter die Hoffnung der Genehmigung hatte, in den Buchungen, die er vornehmen ließ, eine Fälschung erkennen?

Zeuge: Durchaus nicht. Die Buchung war klar und deutlich; jeder, der die Konti im Detail prüfte, mußte die Transaktion herausfinden.

Dr. Berger: Können Sie bei dem bekannten Charakter Richter's annehmen, daß er bei dieser Transaktion für die Finanzverwaltung die Absicht haben konnte, der Kreditanstalt einen Schaden zuzufügen?

Zeuge: Ich kann das unmöglich annehmen, und selbst wenn ich den Charakter des Herrn Richter nicht näher kennen würde, müßte ich zuerst fragen, welchen Vortheil er daraus gehabt, und welche Nothwendigkeit vorgelegen.

Richter: Ich wollte den Herrn Direktor Dutschka fragen, wie theuer die Kreditanstalt die Grundentlastungs-Obligationen vom Finanzministerium übernommen hat.

Zeuge: Ich glaube 73 oder 73 $\frac{1}{2}$.

Richter: In diesem Kurs von 73 $\frac{1}{2}$ liegt schon das Mittel für die Finanzverwaltung, der Kreditanstalt die Aufbesserung von 70,000 fl. zurückzuerstatten.

Staatsanwalt: Es wurde von todten Konti gesprochen. Besteht eine Anordnung dafür, daß das Revisionskomité die todten Konti näher prüft als die übrigen?

Zeuge: Es steht dem Komité frei, jedes Konto zu prüfen; eine bestimmte Anordnung besteht nicht.

Staatsanwalt: Wessen Aufgabe ist, nach der Ansicht des Herrn Direktors, die innere Prüfung der Konti? Wer muß, da das Revisionskomité das Innere nicht prüft, im Laufe des Jahres dieß thun?

Zeuge: Eine solche Prüfung findet eigentlich nicht statt, nachdem die Ziffer als richtig vorausgesetzt wird. Es ist bei der doppelten Buchhaltung die Kontrolle in sich selbst. Wenn aber ein spezieller Fall da wäre, müßte Jemand damit beauftragt werden. Uebrigens wurden alle vierzehn Tage die Salbi eben so qualitativ geprüft, wie es das Revisionskomité am Schluß des Jahres macht. Aber sonst war keine Kontrolle vorgeschrieben, und war nach meiner Meinung auch nicht nöthig.

Landesgerichtsrath Bettler: Herr Direktor haben

angegeben, der Verwaltungsrath wäre wahrscheinlich, wenn ihm die Motive der Aufbesserung bekannt geworden wären, auf die Aufbesserung eingegangen. Einer der Herren Verwaltungsräthe war der entgegengesetzten Ansicht, indem er meinte, der Verwaltungsrath wäre hiezu nicht berechtigt gewesen, weil dadurch die Aktionäre Schaden erlitten.

Zeuge: Ein einzelnes Verwaltungsrathsmitglied kann eben so wenig als ich im Namen des Verwaltungsrathes sprechen; und nur in Bezug auf die früheren Vorgänge sagte ich, daß es wahrscheinlich gewesen.

Richter: Ich wollte nur bemerken, daß es sich nicht um die Genehmigung der Aufbesserung, sondern um Genehmigung der provisorischen Verbuchung handelt; es war dieß zur Zeit, als die Grundentlastungen schon vorhanden waren.

Dr. Berger: Erblicken Sie, Herr Direktor, in einer Transaktion ein Geschenk an die Staatsverwaltung?

Zeuge: Ich kann kein Geschenk darin erblicken, solche Nachlässe sind nicht ohne Grund gewesen, es muß irgend eine Kompensation stattgefunden haben.

Staatsanwalt: Ist Ihnen ein direkter Fall bekannt, daß der Verwaltungsrath oder die Generalversammlung jemals eine ähnliche Verfügung, die einem Geschenk ähnlich ist, bewilligt hat, ohne Kompensation?

Zeuge: Mir ist kein Fall bekannt.

Richter: Ich bin in der Lage, einen ähnlichen Fall angeben zu können. Als es sich um den Verkauf der Südbahn handelte, ist die Kreditanstalt Käufer und Konzeßionär gewesen. Der Kreditanstalt wurden fünf Millionen davon gegeben; drei Millionen für ihre Rechnung; der Gewinn von zwei Millionen hatte die Bestimmung, die Rechnung für das Finanzministerium, entstanden durch Operationen in Eisenbahnaktien, aufzubessern. Es ist dieß ein ganz analoger Fall; wir waren in der Lage, aus dem Gewinn dem hohen Finanzministerium einen wesentlichen Betrag gutschreiben zu können.

Staatsanwalt: Es wurde dieser Fall schon erwähnt, und von dem Herrn, der ihn erwähnte, nicht als analog bezeichnet.

Richter: Dieser Herr ist nicht genau unterrichtet, denn ich war derjenige, der auch damals die Transaktion gemacht hat.

Dr. jur. Franz Karl Meyerhofer, Kaufmann, bereits in der Voruntersuchung beeidet, Sachverständiger, bemerkt: Er müsse sich in seiner Aussage etwas weitläufiger fassen, weil das schriftliche Gutachten von Seite des Herrn Staatsanwalts bemängelt wurde. Der Staatsanwalt habe sich den Sachverständigen gegenüber geäußert: Ihr Gutachten sei ein Rechtsgutachten, zu dessen Abgabe sie nicht berechtigt seien. Aus den von ihnen aufgestellten Prämissen seien nicht die dort geführten Schlüsse zu ziehen. Es sehe fast so aus, als wenn sie einen Betrug entschuldigen wollten.

Staatsanwalt: Das ist nicht richtig.

Sachverständiger: Ich erinnere mich genau, Sie haben uns noch ein Beispiel darüber gebracht. Sie sagten: »Es sehe gerade so aus, als wenn ein Diener seinen Herrn benachtheiligt, und wir ihn entschuldigen wollten.«

Ueber Aufforderung des Vorsitzender sich auf den Gegenstand selber einzulassen, gibt der Zeuge sein Gutachten dahin ab, daß die Sachverständigen ihre Entscheidung nicht nach dem vorliegenden Einzelfalle, sondern im Zusammenhange mit der ganzen Geschäftsgebarung zwischen dem Armee-Oberkommando und der Kreditanstalt abgegeben hätten. Hier drängte sich ihnen die Ueberzeugung auf, daß, weil keine schriftlichen Aufträge vorliegen, weil ihnen vielmehr gesagt wurde, daß alle Aufträge mündlich erfolgten, weil die Rechnung nicht am Tage gebucht wurde, Herr Richter von beiden Seiten ein großes Vertrauen genoß, und sich wie ein Disponent in einem eigenen Geschäfte darstellte. Sie haben daher ihr Gutachten dahin abgegeben, es sei »höchst wahrscheinlich«, daß er die angekauften 20,000 Pj. St. um die von ihm angegebene Zeit zu dem Geschäfte mit dem Zwilche bestimmt habe. Diese Anschauung hätten sie nach bestem Wissen und Gewissen ausgesprochen. Auch er findet, daß die Zinsenberechnung vom 7. Juli laufe, erklärt es aber als allgemeinen Grundsatz, daß solche Geschäfte am Tage des Abschlusses eingebucht werden. Was die vorgefundenen Briefe anbelangt, so sei es möglich, daß sie bloß zum Zwecke der Verbuchung geschrieben wurden. Wenn aber das Geschäft am 7. Juli geschlossen wurde, so begreife er nicht, warum es erst am 14. Juli verbucht wurde; hier müsse ein spezieller Grund vorliegen. Regelmäßig hätte die Verbuchung am 7.

Juli geschehen sollen. Ebenso hätte die Buchung am 7. Juli in der prima nota geschehen sollen.

Nach des Zeugen Meinung besteht zwischen einem »abgeschlossenen« und »verschlossenen« Geschäft folgender Unterschied: »Verschlossen« ist ein Geschäft, wenn ein Theil irgend einen Auftrag gegeben hat, und derselbe in Obligo erscheint. »Abgeschlossen« ist es, wenn der Auftrag durchgeführt ist. Die Verbuchung hat von dem Momente des »Abschlusses« zu geschehen. Der Abschluß dokumentirt sich entweder durch die ausdrückliche Abgabserklärung oder durch eine Handlung, durch welche diese dargethan ist.

Vorsitzender: Wenn Jemand sagt: Ich werde Ihnen eine Post geben, und wenn er später sagt, ich werde Ihnen 12,000 Pf. St. geben, wann ist der Abschluß erfolgt?

Zeuge: Wenn er die bestimmte Summe sagt.

Der Staatsanwalt erhebt sich, um auf die von dem Sachverständigen vorgebrachte Bemerkung zu erwidern. Er bemerkt, daß er bei der Abgabe des ersten Gutachtens nicht zugegen war; daß er beim Durchlesen desselben es zwar als ein Rechtsgutachten, aber nicht logisch fand, und auf Grund der Strafprozeß-Ordnung die Abgabe eines neuen Gutachtens verlangte. Das sei der thatsächliche Hergang.

Vorsitzender: Ich kann durchaus nicht eine Debatte über diesen Gegenstand zugeben.

Sachverständiger: Ich kann nur wiederholen, daß ich mein Gutachten nach dem besten . . .

Vorsitzender (ihn unterbrechend): Sie haben bloß Ihr Gutachten dem Gerichtshofe abzugeben und brauchen bloß zu erklären, daß Sie heute Ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben haben.

Sachverständiger: Das thue ich.

Staatsanwalt: Wird dadurch, daß man ein auf der Börse abgeschlossenes Geschäft erst an einem späteren Tage ins Tableau einträgt, aber nicht den Tag des eigentlichen Abschlusses bezeichnet, eine ordentliche Buchführung nicht gestört?

Sachverständiger: Ich glaube nicht, denn das Börsentableau bietet keine direkte Unterlage für die Verbuchung.

Staatsanwalt: Kann ein Brief, welcher keine Unterschrift trägt, der ordentlichen Buchführung dienlich sein?

Sachverständiger: Der betreffende Buchhalter hätte jedenfalls den Mangel bemerken sollen. Hat er es absichtlich nicht gethan, so war es ein Verschulden von ihm.

Staatsanwalt: Erfordert eine ordentliche Korrespondenzführung, daß der Auftraggeber über den Vollzug des Geschäftes mit Angabe der Summe und des Kurses verständigt werde?

Zeuge: Ja, entweder an demselben oder längstens am nächstfolgenden Tage.

Staatsanwalt: Verträgt es sich mit der ordentlichen Buchführung eines Geschäftsherrn, der am 4. November 1¹/₂ Millionen in ungarischen Grundentlastungs-Obligationen verkauft hatte, dieses Geschäft, worüber kein schriftlicher Auftrag vorhanden und kein Tableau eingetragen ist, erst am folgenden 31. Dezember zu verrechnen und zu verbuchen?

Sachverständiger: So wie die Frage gestellt ist, kann ich nicht begreifen, wie die Buchung erst so spät stattgefunden hat.

Staatsanwalt: Wie groß beziffert sich der der Kreditanstalt erwachsene Schaden unter der Voraussetzung, daß die 1,400.000 fl. Nationalanlehen nicht zum Kurse von 75, sondern von 72, dann 1,500.000 fl. in ungarischen Grundentlastungs-Obligationen nicht am 4. November, sondern erst an dem Tage, an welchem der Tageskurs auf 73 stand, zum Kurse von 68¹/₂ überlassen worden waren?

Sachverständiger: Ich werde die Rechnung vornehmen und das Resultat derselben dem hohen Gerichtshofe überreichen.

Richter: In Bezug auf die Buchführung gibt es zwar gewisse allgemeine Grundsätze, allein die Kreditanstalt ist ein so mächtiges Institut, und hat ein so kolossales Geschäft, daß man bei dieser von den allgemeinen Grundsätzen manchmal Umgang nehmen muß.

Dr. Berger (zum Sachverständigen): Wenn die Kreditanstalt nicht der Kommissionär des Militär-Aerars war, sondern unmittelbar mit demselben einen Schluß über 20,000 Pfund London gemacht hätte, würden Sie da Ihr abgegebenes Gutachten ändern?

Sachverständiger: Nein.

Dr. Berger: Herr Richter, nicht als Repräsentant der Kreditanstalt, sondern als Herr Richter, hat der Kreditanstalt

auf Grund des am 7. gemachten Schlusses am 14. 12,000 Pfund London überlassen. Sind diese dem Herrn Richter mit dem Kurse vom 7. oder mit dem vom 14. zu berechnen?

Sachverständiger: Mit dem Kurse vom 7.

Dr. Berger: Sind Börsentableaux reine allgemeine Einrichtung in der merkantilschen Welt?

Sachverständiger: Ich habe wohl schon größeren Inventuren beigewohnt, habe aber Börsentableaux bloß bei der Kreditanstalt gefunden, allgemeine merkantilsche Grundsätze bestehen darüber nicht.

Dr. Berger: Der Chef der Korrespondenz der Kreditanstalt, Herr Niederhochheimer, hat unter Eid angegeben, daß in das Börsentableau die auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte an demselben Tage eingetragen werden. Nun sind die 20,000 Pfund nicht auf der Börse gekauft worden, ist Ihnen daher begreiflich, daß sie am 7. Juli nicht im Börsentableau erschienen sind?

Sachverständiger: Das finde ich sehr begreiflich.

Auch die Trennung des Zwisch- und Devisenkonto findet der Sachverständige gerechtfertigt, eben so daß der Kurs der 12,000 Pfund nach dem 7. zu berechnen sei; ferner bestätigt der Sachverständige, daß in der Kreditanstalt der Schluß mancher Geschäfte viel früher als die Verbuchung derselben geschehen war, jedoch waren die Geschäfte anderer Art, als dasjenige, um welches es sich jetzt handelt. — Die Sachverständigen Meyerhofer und Müller treten ab.

Nach einer viertelstündigen Unterbrechung stellt der Vorsitzende an den Staatsanwalt und den Verteidiger die Frage, ob sie die vom Angeklagten gewünschte nochmalige Vorladung des Herrn Direktors Dutschka für nothwendig finden? Beide erklären, es sei nicht nöthig.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück. Nach dem Wiedererscheinen desselben erklärt der Präsident, daß die nochmalige Vorladung unterbleibe.

Der Buchverständige Anton Bernhard Zellinek, 51 Jahre alt, Prager Kaufmann, sagt aus, die Buchverständigen hätten sämtliche Bücher vorgelegt bekommen, die Führung derselben wäre gut, mitunter nicht ganz verständlich und auch nicht ganz abgeschlossen gewesen. Er bestätigt nach Vorweisung

der von den Buchverständigen gemachten Auszüge die Richtigkeit derselben, erklärt, daß die Bücher in vollkommener Ordnung geführt worden, und daß von dem Devisengeschäfte nichts darin enthalten gewesen sei.

Einen Auspruch über den Kursverlust, den Richter bei den Devisen erlitten haben soll, habe man nicht machen können, weil sich der auf das Zwischlieferungskonto bezieht, in den Büchern des Herrn Richter aber kein solcher aufzufinden gewesen.

Richter: Ich glaube, daß dieß ein Irrthum war, der von dem Herrn Untersuchungsrichter ausgegangen ist, denn man habe vorausgesetzt, ich requirire einen Devisenverlust vom Staate.

Hierauf wird dem Sachverständigen das von ihm und seinen Kollegen abgegebene Gutachten vorgelesen. Dieses weitläufige Operat wurde durch nachträgliche Erläuterung zum Theil berechtigt, und wird zum Theil durch die von Richter gemachten Vorlagen noch zur Besprechung gelangen.

Nach der Verlesung dieses Gutachtens bittet Richter um das Wort.

Richter: Ich wollte bloß den hohen Gerichtshof bitten, die Prager Herren Buchverständigen erheben zu lassen, 1) wie groß die Kottonlieferung an mein Prager Geschäft bis zum 18. September wurde. 2) Wie viel an mein Geschäft laut ihres eigenen Ausweises der Stückzahl nach bis zum 31. Dezember abgeliefert worden ist, daß endlich jene Vorlagen, welche ich über den Gewinn bei meinem Stoffgeschäft gemacht habe, den Prager Herren Sachverständigen, weil sie am besten geeignet sind über den Gegenstand sich zu äußern, zur Prüfung vorgelegt werden. Was meine Vorlagen über den Gewinn bei der Garnerzeugung betrifft, so ist Herr Zellinek allein Sachmann und ich würde bitten, ihm zur Beurtheilung dieser Vorlagen einen der Wiener Sachverständigen, der sich ebenfalls auf Garnerzeugung versteht, beizugeben.

Der Staatsanwalt erklärt, daß er gegen diese von Richter vorgeschlagene Prüfung nichts einzuwenden habe, nur verlange er, daß die Sachverständigen in die Richtigkeit jeder einzelnen von Richter vorgebrachten Post eingehen sollen. Er finde es auch begündet, daß der Herr Zellinek den Wiener

Sachverständigen beigegeben werde, und man könne thatsächlich ein vollkommen genaues Gutachten eben nur von der Kumulirung von Buch- und Sachverständigen erwarten. Er würde jedoch bitten, den Sachverständigen auch noch folgende Fragen vorzulegen: »Wie viel war Herr Richter am 7. Juli an's Ausland schuldig; welche Bedeckung an fremder Valuta war an diesem Tage für seine ausländische Schuld nothwendig; hatte er die Bedeckung am 7. Juli oder hatte er sie nicht; oder aber mehr oder weniger?«

Richter hebt hervor, daß Herr Jellinek bloß Fachmann auf Spinnerei, keineswegs jedoch auf Weberei sei und daß er kaum glaube, daß der Herr den Muth haben werde, auch in Bezug auf die Weberei ein Gutachten abzugeben.

Der Sachverständige bestätigt diese Aeußerung.

Dr. Berger findet die Kumulirung der Sachverständigen im gegenwärtigen Falle allerdings ganz angezeigt, überläßt jedoch die Entscheidung dem Gerichtshofe, denn die Form sei ihm gleichgiltig, unter welcher die Wahrheit an den Tag komme. Es scheine sich überhaupt die Frage in dem Punkte des Gewinnes zu konzentriren. Was die vom Herrn Staatsanwalt vorgebrachten Fragen anbelange, so behält er sich vor, die Sachverständigen auch darüber zu fragen, in wiefern bei Schulden an's Ausland eine Vorausbedeckung durch Devisen nothwendig sei, welche Frage er dann seiner Zeit weiters formuliren werde.

Richter: Was die Frage wegen der Devisen anbelangt, so habe er für seinen Theil auch nichts einzuwenden, nur bemerke er, daß die Affekuranz von 32,000 £. mit seinen übrigen Geschäftsbeziehungen in keinem Zusammenhange stehe.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beschließung über diese Frage zurück, worauf der Vorsitzende verkündigte, daß, weil es nicht thunlich sei die Gerichtsakten aus der Hand zu geben, der Staatsanwalt und der Vertheidiger aufgefordert werden, die speziellen Fragen an die Sachverständigen gelegentlich der Verhandlung zu richten, wobei der Vorsitzende sich weiter vorbehält, den Sachverständigen alle nöthigen Belege an die Hand zu geben.

(Der Schluß wird auf morgen um 9 Uhr vertagt.)

Die Verhandlung beginnt um halb zehn Uhr. Der Vorsitzende theilt mit, daß von Seite des Verwaltungsrathes der

Kreditanstalt auf die Aufforderung des Landesgerichtes die Antwort, ddo. 30. November, dahin erfolgt sei, daß sich der Verwaltungsrath diesem Strafverfahren nicht anschliesse, und daher auch keinen Vertreter zur Geltendmachung der Ersatzansprüche hieherfende.

Der bereits gestern vorgenommene Sachverständige Jellinek wird wieder vorgerufen. Der Vorsitzende bringt aus den Untersuchungsakten eine Antwort des Angeklagten Richter zur Kenntniß, daß ihm durch die Verwendung von 18er Schußgarn gegen die Anwendung von Schußgarn Nr. 20 mit Rücksicht auf die dabei angeordnete Manipulation kein Vortheil erwachsen sei, da bei der Anwendung des 18er Garns ein größeres Garnquantum zur Erzeugung nöthig wurde, als wenn 20er verwendet worden wäre.

Der Vorsitzende fährt nun fort in der Verlesung des von den Prager Kunstverständigen abgegebenen Gutachtens.

Richter bemerkt, daß die Prager Sachverständigen als Provision für die Kreditanstalt $\frac{1}{4}$ pr. Ct. angenommen haben, während dem er eine vierprozentige Provision, und mithin einen Betrag von 36,000 fl. an die Kreditanstalt zu bezahlen hatte. Wenn nun auch die von den Sachverständigen aufgestellte Gewinnziffer von 78,000 fl. angenommen wird, so müßte jedenfalls dieser Provisionsbetrag per 36,000 fl. davon in Abzug gebracht werden. Werde weiters der Verlust am Ellenmaße, wie er ihn bei der Ablieferung an die Monturskommission zu erleiden hatte, endlich der Zinsenverlust sowohl für die sogleich erfolgte Anzahlung der fälligen Beträge als für die rückständigen 49,000 fl. und schließlich die Generalunkosten im Betrage von mindestens 5000 fl., so wie zuletzt eine Post von 1600 fl. für Verluste bei Ausschüssen und zurückgebliebenen Waaren abgezogen, dann würde sich sein Gewinn auf nicht mehr als 22—24000 fl. beziffern.

Der Sachverständige Herr Jellinek erkennt an, daß, wenn Richter für den Betrag von 90,000 fl. an die Kreditanstalt vier pr. Ct. Provision zu bezahlen hatte, diese Provision 36,000 fl. thatsächlich betragen würde.

Dr. Berger findet, daß die vierprozentige Provision durch die beschworene Zeugenausgabe der Herren Hornbostel, Schiff und Dr. Brestl festgestellt sei und so mit der Äußerung der

Sachverständigen anheimgegeben werden könne. Der zweite Umstand, nämlich der Verlust am Meßtische, sei durch den Schlußsatz des Protokolles im Journal-Nr. 298 ebenfalls konstatirt. Was die Generalkosten betreffe, so hätten die Sachverständigen im Allgemeinen die Existenz dieser Generalkosten zugestanden, und es bleibe nur zu fragen übrig, in welchem Betrage sie die Generalkosten auf die Stofflieferung repartiren.

Der Staatsanwalt glaubt, es lasse sich der ganze Gegenstand in eine einfache Frage zusammenziehen, nämlich in die: Wie groß ist der Mehraufwand gewesen, wenn man statt Nr. 20 Nr. 18 Garn nimmt, und wie groß ist das Ersparniß, wenn man einen Faden per $\frac{1}{4}$ Quadrat Zoll weniger nimmt? Mit der Antwort auf diesen Gegenstand wäre Alles erledigt. Er fände es wünschenswerth, jede Berechnung des Angeklagten zu vermeiden, und lieber allgemeine Fragen zu stellen. Was den in dem erwähnten Protokolle konstatirten Verlust am Ellenmaße betreffe, so sei dieß nur eine durchschnittliche Berechnung rückfichtlich dreier Stücke, und könne daher für eine Lieferung von 80,000 Stück nicht wohl angewendet werden. Er finde daher in diesem Protokolle für die Erwägung dieser Thatsache keine feststehende Basis, gleicher Weise sei der Zinsverlust und der Betrag der Generalkosten nicht bestimmt konstatirt, und er wünsche, daß die Sachverständigen darauf aufmerksam gemacht werden. Was endlich die vierprozentige Provision betreffe, so spreche das bezügliche von der Kreditanstalt vorgelegte Protokoll nur von einer Provision für die Devisen.

Der Sachverständige erklärt sich bereit, auf Grund dieser Daten eine nochmalige Durchprüfung vorzunehmen. Dr. Berger bemerkt, daß er für seinen Theil auf die Erhebung rückfichtlich des Garnes Nr. 18 und Nr. 20 gar kein Gewicht lege; was hingegen den Verlust am Meßtische betreffe, so seien darüber von der militärisch-technischen Behörde Erklärungen abgegeben worden, und diese seien nicht bloß seitens der Stockauer Monturskommission, sondern auch von der Prager Monturskommission erfolgt, so wie überhaupt der ganze Meßvorgang kein zufälliger, sondern auf zuverlässigen Erhebungen beruhender sei. Zum Schlusse müsse er betonen, daß die Provision von vier pr. Ct. nicht bloß vom Betrage der Devisen vom ganzen Werthe des Stoffgeschäftes zugesichert wurde.

Der Staatsanwalt findet in seiner Erwiderung noch eine an die Sachverständigen zu richtende Frage aufzustellen: »Welches sind im Allgemeinen die Kosten der Bleiche, die Kosten der Halbbleiche, und welches mögen die Kosten der Appretur sein, welche Richter seinen Stoffen gegeben hat?«

Ueber die weitere Verlesung des Gutachtens, welches vorzüglich der Erwägung des Preises der Devisen und seines Gewinnes als Spinnerlohn gewidmet ist, bemerkt Richter: Ich habe eine Vorlage gemacht, daß, wenn ich anderes Garn als für ärarische Zwecke gearbeitet hätte, ich mehr verdient haben würde; mein Gewinn hat sich bei 100 Pfund auf 2 fl. 75 kr. gestellt. Ich habe durch die vorherige Versorgung der Devisen aus dem späteren Fallen derselben keinen Vortheil gezogen; anders wäre es gewesen, wenn ich, wie gesagt, meinen Bedarf an Devisen gar nicht gedeckt, geschwindelt hätte und blind an das Geschäft gegangen wäre, da hätte ich, wie die Verhältniſſe gekommen sind, 60,000 fl. mehr verdienen können. Richter erklärt ferner, daß es den sichersten Anhaltspunkt gebe, wenn man die Baumwollpreis-Bestimmungen der Wiener Handelskammer zur Grundlage der Berechnung nehmen möchte, woraus sich ergebe, daß er noch um $\frac{1}{4}$ fl. billiger geliefert, als damals die Wiener Preise waren. Er lege übrigens auf die Untersuchung des Garngewinnes keinen Werth, denn er habe, bevor er das Geschäft mit dem Ärar gemacht, gesponnen, ja er spinne noch heute, und erkläre, daß er heute das Doppelte von dem verdiene, was er damals verdient habe. Er müsse wiederholen, wenn es auch vielleicht unpassend wäre, daß er an dem Ärar weniger verdient, als wenn er für das »arme Volk« gearbeitet hätte. Seine Spinnerei habe vor diesem Geschäft bestanden, und bestehe Gottlob auch nach dem Geschäft; wenn nun diese Untersuchung eine Verzögerung herbeiführen sollte, so erkläre er, daß er darauf ganz verzichte. Zeuge erklärt hierauf, daß, wenn der Angeklagte mehr hätte verdienen wollen, hätte er aus ostindischem Garne gesponnen. Die Fäden wären dadurch etwas voller und der Kalikot griffiger, aber minder haltbar geworden, und 3—4 fl. wären für Richter am Zentner Gewinn gewesen.

Richter: Hoher Gerichtshof! Aus den Erklärungen des Herrn Jellinek sehen Sie, daß ich bei den Rohstoffen für

drarische Zwecke ein Opfer von mindestens 30,000 fl. gebracht habe. Mit einem solchen Bewußtsein muß es mich tief betrüben, wenn so kleine Nergelien, ob 18 oder 16, ob ein Faden mehr oder weniger — Durch heftiges Weinen unterbrochen, kann er nicht weiter sprechen und äußert sich später nochmals: er verzichte auf die ganze Untersuchung; es genüge ihm vollkommen, wenn der Gerichtshof von den Vorlagen Kenntniß genommen; dem Publikum lägen diese Eingaben nun vor; er überlasse dieß ganz dem Urtheile des Publikums, und er sei überzeugt, dasselbe werde sicher sagen: Richter hat sich mit sehr geringem Gewinn begnügt.

Auf eine dritte Eingabe Richter's, in welcher er seine Berechnungen zu motiviren versucht, erklärt der Staatsanwalt, er hege die Meinung, daß solche Aktenstücke, welche nur Behauptungen des Angeklagten enthalten, bloß als Aussagen von ihm gelten können, nicht aber als solche, auf welche besonderes Gewicht gelegt werde. Der Vorsitzende erklärt, daß er weit davon entfernt sei, zu sagen, daß man darauf besonderes Gewicht lege.

Staatsanwalt: Wenn der Angeklagte seine Eingaben zurücknehmen will, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, nur wenn darauf mehr Gewicht gelegt werden sollte, als auf einfache Behauptungen, würde ich ersuchen, dieselben durch die Sachverständigen prüfen zu lassen. Für das Publikum Aktenstücke einzulegen, halte ich für ganz gleichgiltig, wir arbeiten nicht für das Publikum, wenn auch dasselbe Zuhörer ist. Was nun die Berechnung der Spinnerei betrifft, so halte ich diese für ganz unhaltbar, weil man wissen müßte, ob man dann Absatz gehabt hätte. Er habe, fährt er fort, Fragen zusammengestellt, und wenn auch die Vertheidigung solche formulirte Fragen den Sachverständigen übergeben wollte, so würde dieß gewiß zur Abkürzung des Ganzen beitragen.

Dr. Berger: Herr Richter hat drei Vorlagen, auf die ich einiges Gewicht lege, verfaßt: Der Gewinn am Stoffgeschäfte, am Garn und an der Bleiche. Es ist weder Herrn Richter noch mir beigefallen, damit dem hohen Gerichtshof eine Richtschnur vorschreiben zu wollen, wie bezüglich der Sachverständigen vorgegangen werden solle. Wären diese Vorlagen nicht schriftlich abgegeben worden, so wäre dasjenige, was in ihnen Recht,

bei dieser Schlußverhandlung von Richter im Vernehmungswege vorgebracht worden, und auf diesem Wege wäre der hohe Gerichtshof in die Lage gekommen, die Ziffern zur Kenntniß zu nehmen. Dem hohen Gerichtshofe, namentlich dem Vorsitzenden steht es zu, im Laufe der weiteren Verhandlung diejenigen Umstände zu präzisiren, welche für das endliche Urtheil von Seite der Sachverständigen maßgebend sind. Wie die löbliche Staatsbehörde dabei vorgehen will, bleibt ihr anheimgestellt; wenn sie es zweckmäßig findet und in der Lage ist, formulierte Fragen zu stellen, so mag sie es thun. Die Vertheidigung überläßt die Leitung der Verhandlung selbstverständlich dem Vorsitzenden; welche Fragen sie zu stellen haben wird, darüber wird sie erst dann vollständig klar werden, wenn die Sachverständigen ihren Befund abgegeben haben werden.

Staatsanwalt: Wenn in diesem Aussprache des Herrn Vertheidigers die Zumuthung liegt, als ob die Staatsanwaltschaft auf die Leitung des Gerichtsverfahrens Einfluß nehmen wollte, so weise ich dieselbe zurück.

Dr. Berger: Ich glaube nicht, daß in meinen Worten etwas gelegen ist, was eine solche Zumuthung erkennen läßt. Im Gegentheil, die Vertheidigung hat bloß den Vorwurf von sich abgewälzt, daß man ihr zumuthe, auf die Leitung der Verhandlung Einfluß zu nehmen.

Der Herr Vorsitzende erklärt hierauf, daß es nicht hieher gehöre, solche Debatten in Anregung zu bringen, er wolle alles Mögliche anwenden, um die Verschleimung des ganzen Gegenstandes herbeizuführen.

Der Sachverständige bittet nun auf Grundlage der Aufgabe Richters, die Frage zu formuliren und ihm zur Beantwortung zu übergeben, worauf der Vorsitzende Richter anfordert, die Punkte anzugeben, über welche sich die Prager Sachverständigen äußern sollen.

Richter: Ueber nichts Anderes, als darüber, daß mein Verlust im Flächenmaße wirklich 9000 fl. und mein Zinsverlust 5000 fl. betrug.

Dr. Berger: Ich glaube, die Herren Sachverständigen sind der Bereitwilligkeit nach zu dem Zwecke vorgeladen, den Gewinn beim Stoffgebiß festzustellen. Die einzige Frage von Seite der Vertheidigung ist die: „Wie beiziffert sich nach den Daten,

die der hohe Gerichtshof in Händen hat, der Gewinn beim Geschäft von vier Millionen Ellen?“

Der Staatsanwalt bemerkt, daß auch er diese Frage an die Sachverständigen richte; außerdem stellt er noch 20 andere Fragen, die er dem Gerichtshof schriftlich überreicht.

Der Sachverständige erklärt, daß er nur die letzten beantworten könne, da die anderen Webereiverständigen angehen. Diese Frage lautet: »Welche Schulden an das Ausland hatte Richter am 7. Juli, und wie groß war an diesem Tage sein Besitz in ausländischen Devisen auf Livres reduziert?“

Dr. Berger: Der Herr Sachverständige hat durch seine Bemerkung dasjenige in Wahrheit ausgesprochen, was ich anführen wollte; da nämlich die Prager Sachverständigen als Buchverständige vorgeladen sind, so habe ich meine Frage auf diesen Punkt beschränkt. Ich behalte mir vor, behufs der Untersuchung des Stoffes wieder an die Stoffverständigen Fragen zu stellen, allein die eine Frage, welche die Prager Sachverständigen zu beantworten haben, wie groß nämlich die Schuld Richter's im Auslande sei, nöthigt mich zu einer Amendementfrage. Da die 31,992 L. als Affekuranz für die 10,000 Zentner Wolle für vier Millionen Ellen angeschafft wurden, so muß ich meine Frage, als Zusatzfrage zu der von der löblichen Staatsanwaltschaft gestellten, so formuliren: Welchen Garnbedarf hat Richter zu jenen vier Millionen Ellen Kaliko, respektive 10,000 Zentner Baumwolle, durch die Subkontrahenten und durch die Garnanschaffung im Inlande sich angeschafft, und wenn die 31,992 Pfund als Affekuranz für die 10,000 Zentner Wolle bestimmt waren, welcher Affekuranzbetrag fällt dadurch weg, daß die von den Sachverständigen zu ermittelnden Quoten von Garn im Inlande angeschafft wurden?

Der Vorsitzende fordert nun den Staatsanwalt auf, seine Ansicht über die Art der Vernehmung der Sachverständigen in dieser Angelegenheit auszusprechen.

Staatsanwalt: Ich glaube, daß nach den Normen der Strafprozeßordnung zwei Sachverständige zu vernehmen sind. Was die Art und Weise betrifft, fasse ich das Gesetz so auf: Es ist zulässig, den Sachverständigen, wenn auch mehr als zwei sind, die Fragen zu formuliren und sie mit diesen schrift-

lich überreichten Fragen in ein Zimmer zu schicken, um den Gegenstand zu untersuchen und auf die Beantwortung vorzubereiten. Was die Vernehmung der Sachverständigen selbst vom Gerichtshofe betrifft, müssen sie nach dem Gesetze einzeln vernommen werden.

Dr. Berger: Ich bin dießmal in der Lage, vollkommen mit der löblichen Staatsbehörde übereinzustimmen. Wenn der Gerichtshof den Beschluß über die Vorlegung der Frageposten festgestellt, so sei der Vorschlag der, daß den Sachverständigen von Seite des Gerichtshofes die Frage bekannt gegeben werde, woran sich dieser Vorgang schließt, wie ihn die Staatsbehörde angegeben hat.

Sachverständiger: Ich glaube, es wäre angemessen, wenn wir zusammen arbeiten würden, es wäre einerseits dadurch Zeit erspart, indem wir die Vorlegung brauchen und so nicht Einer auf den Anderen warten muß, andererseits kann die Vorlage besser geprüft werden. Wir hatten alle Drei für unsere Arbeit.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück, und nach längerer Pause verkündigt der Vorsitzende den Beschluß des Gerichtshofes. Er sagt: Bei den übereinstimmenden Anträgen der Staatsanwaltschaft mit der Vertheidigung des Herrn Richter hat der Gerichtshof den Beschluß gefaßt, daß rücksichtlich des Sachverständigen Herrn Jellinek drei Fragen zur Beantwortung gestellt werden, und zwar wie ich sie hier angeben werde:

1. Welcher ist Richter's Reingewinn bei den vier Millionen Ellen Kalikot, als Stoffhändler, Garnhändler und als Weber bei den 3673 Stück, das Stück zu 50 Ellen?

2. Welche Schuld an das Ausland hatte Richter am 7. Juli 1859, und wie groß war an diesem Tage sein Besitz an ausländischen Devisen, beide auf London reduziert?

3. Welchen Garnbedarf hat Richter zu den vier Millionen Kalikot, respktive 10,000 Zentner Baumwolle, von den Subkontrahenten im Inlande und von anderen Spinnereien angeschafft, und wie viel fällt, wenn die 32,000 £. als Affekuranz bestimmt waren, von dieser Affekuranz weg, wenn ein bestimmter, von den Sachverständigen zu ermittelnder Garnbedarf im Inland angeschafft worden ist? — Der Gerichtshof hat auch den

Beschluß gefaßt, den Herrn Rosé als zweiten Sachverständigen dem Herrn Zellinek beizugeben.

Der Vorsitzende vertagt hierauf ($\frac{1}{2}$ 2 Uhr) die Sitzung auf Montag.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr erscheint der Gerichtshof. Die Angeklagten Richter und Krumholz werden vorgeführt, und der Vorsitzende erklärt, daß über eingelaufene Eingabe des Sachverständigen Rosé derselbe wegen seines Unwohlseins sowohl wie wegen einer gefährlichen Erkrankung seines Bruders vor Gericht nicht erscheinen könne. Der Vorsitzende habe sich deshalb im Einverständnisse mit dem Staatsanwälte und Herrn Richter zu der Vorkehrung veranlaßt gefunden, daß nebst dem Sachverständigen Zellinek auch noch der Herr Scrivan zur Abgabe des sachverständigen Befundes beigezogen wurde. Hierauf wird der Zeuge Anton Grünwald, Produktensensal, vorgerufen. Dieser Zeuge war in der Voruntersuchung noch nicht vernommen worden; er gibt im Wesentlichen an, daß er bei der Getreidelieferung an das Aerar mit Herrn Richter in Berührung kam, daß er demselben mehrere Partien verschiedener Getreidegattungen verkauft habe, daß Herr Richter stets sehr genau gehandelt und sehr diffieil bei der Uebernahme war, und daß Richter den Einkauf so einzurichten trachtete, daß keine starke Preissteigerung erfolgte, und Zeuge müsse erklären, daß er in Richter einen thätigen, fleißigen, ehrlichen Mann kennen gelernt habe. Ueber Befragen des Vertheidigers Dr. Berger äußert Zeuge, daß er mit Gewißheit behaupten könne, Richter habe durch seinen Vorgang beim Einkauf des Getreides dem Aerar namhafte Summen erspart, und daß der Hafer im Jahre 1858 von untergeordneter Qualität, und besonders der aus Ungarn kommende stark mit Sand und anderen Unreinigkeiten vermenget war. Im Einverständnisse mit der Staatsbehörde und der Vertheidigung wird dieser Zeuge beeidet.

Hierauf wird der Sachverständige Heinrich Weidholz, Kaufmann roher Baumwollwaaren, vorgerufen.

Ueber ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten Richter veranlaßt der Vorsitzende, daß die den Sachverständigen in der Untersuchung vorgewiesenen Muster von Kalikot neuerdings vorgelegt werden. Es werden diesem Sachverständigen die bereits in der Untersuchung gestellten acht Fragen und darauf erfolgten

Antworten vorgelesen. Rückfichtlich aller jener Fragen, welche die Manipulation betreffen, äußert Zeuge, daß er nicht competent sei und darüber der zweite Sachverständige, Herr Schwarz, bessere Auskunft zu geben in der Lage sein werde.

Nur über einen Fragepunkt, nämlich: welcher Schaden durch (den Subkontrahenten) zurückgebliebene, für das Aerar bestimmte Kalikots für den Eigenthümer sich ergebe? äußert der Sachverständige: »Wir haben 20 Przt. angenommen, da diese Waare nach eigenen Angaben zum Bedarfe für das Aerar angefertigt wurde, und da diese Waare nicht marktgängig ist, so nahmen wir an, daß, wenn sie auf den Markt gebracht wird, sie billiger verkauft werden müsse, allein wir können den Betrag des Schadens nicht genau angeben, und es müßte, um einen bestimmten Auspruch in dieser Beziehung machen zu können, die Waare wirklich verkauft werden.«

Es wird sodann ein Tisch in den Gerichtssaal gebracht und auf diesem verschiedene Kalikots ausgebreitet.

Der sachverständige Zeuge erklärt, daß er keinen Unterschied zwischen der gebleichten und nichtgebleichten Waare erkenne. Die Qualität dieser beiden Muster sei so ziemlich gleich und da sie aus amerikanischer Wolle gesponnen wird, vorzüglich und theurer als die aus ostindischer. Diese käme um 10—12 fl. per Zentner wohlfeiler. Wenn also Richter nur amerikanisches Garn verwendet, so geht daraus hervor, daß er das hohe Aerar zufriedenstellen wollte. Gegen die Stoffe, wie sie allgemein im Verkehr sind, seien die hier vorgelegten von besonders guter Qualität.

Richter legt ein appretirtes Stück vor, läßt durch Zeugen konstatiren, daß dieses viel schlechter sei, als das von ihm gelieferte unappretirte.

Auf Fragen des Dr. Berger erklärt Zeuge, daß man auf den ersten Anblick nicht zu erkennen vermag, ob die Stoffe aus amerikanischer oder ostindischer Wolle gesponnen seien; durch Mengung beider, was oft geschehe, sei stets ein Vortheil zu erzielen. Die vier Millionen Ellen, die von 8—10 Fabrikanten verfertigt wurden, hätten nicht vollständig egal erzeugt werden können.

Es wird darauf, auf Veranlassung des Staatsanwaltes, aus dem Depositenamte jenes Stück geholt, welches sich Rich-

ter bei der Prager Monturskommission hatte abschneiden lassen, und welches späterhin als Muster vorgelegt wurde.

Der Sachverständige erklärt die Muster für ziemlich gleich. Er erörtert weiters das Wort so »ziemlich« dahin, daß er demselben eine besondere Bedeutung nicht beilege, daß man im Kaufmännischen bezüglich der Feststellung solcher Unterschiede nicht diffieil sei, weil es vorkommen könne, daß selbst aus einer Weberei in der Qualität nicht ganz gleiche Stücke geliefert werden. Derselbe wiederholt rüchssichtlich des von der Prager Monturskommission beanständeten Stückes: ein bestimmtes Urtheil in Bezug auf das Numero, auf die Fädenzahl lasse sich von den vorliegenden Stücken nicht fällen.

Ueber Befragen des Vertreters der Finanzprocuratur bestätigt Zeuge wiederholt, daß er einen Unterschied im Werthe der Waare nicht angeben könne.

Nach ihm wird Herr Schwarz, Miteigenthümer einer Baumwollspinnerei und Kaufmann hier, als Sachverständiger vernommen. Der Zeuge erklärt die Waare als eine schwere Qualität, die mit der größten Wahrscheinlichkeit aus amerikanischer Baumwolle gewebt worden sei. Die Zahl der Gänge habe nach seiner Ansicht auf die Breite des Stoffes keinen Einfluß, weil man durch die Verminderung der Dichte des Stoffes eine gleiche Breite auch bei weniger Gängen erzielen kann. Auf die vollkommene Gleichheit der Waare hat die Fädenzahl einen unbedingten Einfluß nicht.

Was den wahrscheinlichen Werth der Waare anbelangt, so könne er ihn nur beiläufig mit 23 kr. bezeichnen. Ob 16er- oder 18er-Schuß verwendet worden sei, könne er nicht bestimmt angeben, halte jedoch das Muster vom 4. Juni für das um eine Kleinigkeit bessere.

Auf die Frage des Staatsanwalts antwortet der Zeuge, daß, wenn man die Einstellung von 48 auf 46 Gänge absichtlich vermindert, dem Erzeuger ein Vortheil zugehe, daß aber bei Verminderung von Nr. 18 anstatt Nr. 20, selbst bei der Verminderung um einen Faden, den Weber ein Nachtheil treffe. Auch dieser Zeuge findet zwischen dem bei der Prager Monturskommission beanständeten Stücke mit den Mustern keine für das Auge sichtbare Differenz.

Hieraus erscheint Dr. Andreas Ritter v. Gredler, Hof-

und Gerichtsadvokat, Repräsentant des Verwaltungsrathes der Kreditanstalt. Er erklärt, daß der Verwaltungsrath in Bezug auf die beiden Konti der Kreditanstalt mit der Bezeichnung für das Finanzministerium lediglich eine Transaktion zu einer Finanzoperation zwischen beiden Kontrahenten sah. Diese Transaktion hätte aber nur dann Wirksamkeit, wenn sie der Verwaltungsrath genehmigt hätte, sie sei daher nur provisorisch gewesen und habe der Kreditanstalt keinen Schaden gebracht. Da die 1,400,000 fl. Nationalanlehen dem Finanzministerium mit einem niederen als dem Tageskurse berechnet wurden, wurden die später eingekauften 1,500,000 Grundentlastungs-Obligationen im Depot der Kreditanstalt als Deckung zurückgehalten. Auch keine Geheimnißkrämerei sei dabei im Spiele gewesen, indem alle mit der Buchführung beauftragten Organe davon wußten. Ebenso konnte dieß auf die Lantienne und Dividende keinen Einfluß haben, indem die Grundentlastungs-Obligationen Eigenthum des Finanzministeriums waren.

Richter macht darauf aufmerksam, daß das keine Transaktion, sondern nur eine mit dem Minister vereinbarte provisorische Verbuchung war, was auch der Zeuge bestätigt. Dieser erklärt ferner, daß die Compensation aus den Grundentlastungs-Obligationen nur eine eventuelle war, für den Fall, wenn dieselben wirklich veräußert worden wären und wenn die Abrechnung mit dem Finanzministerium zur rechten Zeit vor sich gegangen wäre.

Auf die Frage des Staatsanwalts erklärt der Zeuge, daß die Depots-Konti nachweisen, daß die Grundentlastungs-Obligationen gleich ursprünglich für das Finanzministerium gekauft wurden. Auf die Bemerkung des Staatsanwalts, daß sie im Börsentableau unter „nostro“ angeführt seien, erwiderte der Zeuge, daß öfters Einkäufe unter fremden Namen verzeichnet, daher unter „nostro“ vorkommen, da dieß ein Sammelnamen sei, der zwar vor Allem die Kreditanstalt bezeichnet, aber auch oft andere Kontrahenten, für die die Kreditanstalt operirt. Für spezielle Fälle aber, die dieß darthun, müßte erst eine spezielle Information vom Verwaltungsrathe eingeholt werden.

Richter beruft sich auf die eibliche Aussage Dutschka's, dem er gesagt, daß die 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Grundentlastungs-Obligationen dem Finanzministerium gehören. Er sucht ferner darauf

aufmerksam zu machen, daß ein Beschluß des Verwaltungsrathes vom vorigen Jahre dahin gekommen sei, sich aller Käufe zu enthalten, und bloß den Besitz an Effekten zu vermindern. Er wollte die Ausgleichung des Schadens durch seinen Gewinn an jenen Geschäften decken, mit denen er vom Finanzminister wieder betraut werden. Seine Aufgabe sei es immer gewesen, dahin zu wirken, daß die Kreditanstalt gewissermaßen der Staatsbankier werde, und da hätte man mit reichen Zinsen den Verlust wieder einbringen können.

Auf die Frage des Dr. Berger erklärte der Zeuge: eine Verbuchung auf „nostro“ habe nicht stattgefunden; es sei seine Meinung, daß durch diese Operation die Differenz für das Finanzministerium hätte verwendet werden sollen. Die Aenderung in den Büchern vor der Sitzung der Revisionskommission sei ihm immer erklärbar gewesen. Mit einem so wichtigen Momente könnte man nur vor ein Komité und unmöglich unvorbereitet treten. Nach dem Reglement sollen alle wichtigen Punkte vorerst einem bestimmten Komité mitgetheilt werden, und bei der Prüfung durch das Revisionscomité sei der Zeitpunkt eingetreten, jene Aufklärungen zu geben, die nöthig waren. Besonders da dieß das Komité ist, welches in diesen Angelegenheiten kompetent einzugreifen, zu prüfen und zu beurtheilen hat. Zeuge glaubt ferner, es wäre besser gewesen, wenn Richter schon in die Unterhandlung dieser Transaktion eingegangen, dem Verwaltungsrathe Anzeige gemacht hätte. Absolute Nothwendigkeit war es nicht.

Auf die Frage des Dr. Berger, ob er in der buchmäßigen Durchführung dieser Transaktion eine Fälschung erblickte, erklärt der Zeuge mit Bestimmtheit, eine Fälschung könne er nur annehmen, wenn einer schriftlichen Urkunde unrichtige und erlogene Daten zu Grunde liegen, und das sei im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, denn der Verbuchung lag der mündliche Auftrag von Seite des Direktors und die weitere Durchführung durch competente Organe, welche mit der Buchführung beauftragt sind, zu Grunde, und ein solches Mitwissen von kompetenten Organen setze unmöglich voraus, daß Jemand so unvorsichtig, so vergessen und strafbar handeln sollte, eine auf ganz irriger Auffassung basirende Annahme verbuchen zu lassen. Er glaube, eine Fälschung hätte nur dann stattfinden

können, wenn das ganze Geschäft eine reine Fiktion gewesen wäre, und auf die Aeußerung des Dr. Berger, daß außer Direktor Richter der einzige unmittelbare Zeuge, der Finanzminister, todt wäre; ob er nun nach allen Prämissen, die er kenne, einen überwiegenden Grund dafür zu geben habe, es sei eine Fiktion oder Wahrheit gewesen, erklärt der Zeuge: »Ich erfreute mich seit vielen Jahren des Vertrauens des Herrn Finanzministers, bin auch von Seite seiner Erben mit der Abhandlung seines Nachlasses beehrt, und kann daher aus meinen persönlichen Beziehungen zu dem Verstorbenen mit der gewissenhaftesten Ueberzeugung bekräftigen und aussprechen, und er einer solchen Handlung gar nicht fähig gewesen wäre. Dasselbe halte ich auch vom Charakter des Herrn Richter.« Er schloß damit, daß er Richter's Angabe für vollkommen wahr halte.

Auf die Fragen des Landesgerichtsrathes Dusch er erklärt Zeuge, daß das Jahr mit der Bilanz abgeschlossen werde, und die Generalversammlung nach den Vorlagen urtheile, die sie gut zu heißen habe, daß die Transaktion nicht zur Sprache gekommen sei, daß dieselbe einen schwebenden Gegenstand betreffe, der auf die Verbuchung basire. Der Zeuge wird berüdet und nach dessen Entfernung der Sachverständige Jellinek vorgerufen. Dieser erklärt, er und Skriwan hätten die drei Fragen ausgearbeitet, jedoch noch nicht ins Reine geschrieben, und Skriwan, der sie zu Papier gebracht, werde sie besser lesen können als er.

Auf diese Aeußerung hin wird Herr Skriwan, Lehrer an der Prager Oremialschule, vorgerufen, um als Sachverständiger seine Aeußerungen über diejenigen Fragen abzugeben, welche wir schon früher angeführt haben. Er beziffert in der Beantwortung den Gewinn Richter's als Stoffhändler auf 60,000 fl., als Garnhändler auf 20,000 fl. (wobei der Sachverständige den Gewinn als Spinnereiverdienst mit 4000 fl. benennt). Den Webereigewinn konnte er nicht angeben, weil weder er noch Herr Jellinek Weber seien. Der Zeuge hat von dem gebotenen Rechnungsmaterial Umgang genommen, und die vier pr. Ct. Provision nicht von dem in dem ganzen Stoffgeschäfte engagirten Betrage von circa 900,000 fl., sondern

bloß von den 32,000 Pf. St., und nach einem nach Ansicht des Vertheidigers nicht richtigen Modus berechnet.

Rücksichtlich der zweiten Frage nennt er die Schuld an Devisen, welche Richter am 7. Juli an's Ausland zu bezahlen gehabt hätte, mit dem Betrage von 32,000 £., während er den Besitz desselben an Devisen mit 28,000 £. beziffert. Richter erkennt diese von den Sachverständigen über seine Vorlagen abgegebenen Antworten nicht an. Rücksichtlich der dritten Frage erklärt der Zeuge, daß sie diese Frage nicht recht aufgefaßt hätten, was den Vorsitzenden zur Bemerkung veranlaßt, wie er und seine Kollegen sich dann getrauten zu beantworten. Richter erklärt wiederholt, daß die Vernehmung der Sachverständigen sich dadurch am besten beheben werde, wenn man, ausgehend von dem, von ihm selbst bezifferten Gewinn mit 78,000 fl., die erwähnten 36 000 fl. als vier pr. Ct. Provision, die 5000 fl. als die Generalunkosten und die weiteren von ihm angeführten Abzüge in Betrachtung ziehen würde; er sei überzeugt, er werde die Sache so klar darlegen, daß der Gerichtshof die Sachverständigen entbehren könnte.

Hierauf wird Herr Zellinek wieder vorgelesen, er sagt, daß er als Spinnereibesitzer approximativ die Erziehungskosten für 100 Pfund Garn mit 3 fl. 82 kr. berechnet habe, und daß daher Richter bei der Garnerzeugung von 6000 Ztr. Garn 22,920 fl. gewonnen hätte; auch dieser Zeuge erklärt sich zur Beantwortung der Fragen, vorzüglich zur Prüfung der Richter'schen Eingaben, für inkompetent, so daß der Vorsitzende sich veranlaßt findet, sowohl an die Staatsbehörde als an den Vertheidiger die Frage zu richten, welche Anträge sie nun gegenüber dem Resultate des abgegebenen Gutachtens zu stellen haben.

Der Staatsanwalt bemerkt, es sei nicht an ihm, ergänzende Anträge zu stellen, sondern an der Vertheidigung. Dr. Berger bemerkt, daß er nicht wisse, zu welchem Zwecke die Sachverständigen vorgeladen wurden. Die Vorladung derselben sei von Seite der Staatsanwaltschaft verlangt worden, und es sei daher an der löblichen Staatsbehörde, an sie diejenigen Fragen zu richten, welche zur Herstellung eines Befundes durch sie nothwendig seien.

Die Staatsanwaltschaft verwahrt sich dagegen, daß sie

diese Sachverständigen vorgeladen habe; die Vorladung erfolgte jedenfalls von Seite des Gerichtshofes, jedoch stützen sich diese Anträge zum Theil auf einen in der Voruntersuchung von ihnen abgegebenen Befund, und in Folge dessen sei es begründet im Grundsatz der Mündlichkeit, daß sie bei der Schlussverhandlung speziell gehört werden sollen, es handle sich hier bloß um die Zusatzfrage des Vertheidigers. Dr. Berger entgegnet: Die erste Frage über den Gewinn sei von dem Staatsanwalte gestellt worden, eben so die zweite Frage, und bloß die zweite Frage habe ihm Anlaß zur Stellung der dritten gegeben. Der Zweck der Vertheidigung sei erreicht, es sei konstatiert, daß die vier pr. Ct. Provision vom Garngeschäft zu zahlen seien, und es werde wohl nicht bezweifelt werden, daß auch bei diesem Geschäft Generalunkosten sich ergaben. Eine Fragestellung an diese Sachverständigen finde er jedoch unnötig, weil dieselben gestanden hätten, daß ihnen die essentiellen Kenntnisse zur Abgabe eines Gutachtens mangeln.

Richter erklärt: »Er müsse sich, nachdem ihm daran liege, daß seine Vorlagen untersucht würden, überlegen, was zu thun sei; er sei aber der sicheren Hoffnung, binnen 10 Minuten den Gerichtshof von der Wichtigkeit seiner Vorlagen überzeugen zu können.« Da auch über spezielle Fragen einzelne Botanten von den Sachverständigen kaum eine andere Antwort, als die zu erlangen war, daß sie sich in dem Gegenstande für nicht kompetent erachten, so einigen sich alle Parteien in dem Entschlusse, die Abreise derselben nach Prag zugestehen zu wollen. Es wird nicht vorbehalten, von dem Sachverständigen Schwarz die Beantwortung der Frage zu verlangen, welche die eben genannten Sachverständigen nicht hatten beantworten können.

Um $\frac{3}{4}$ Uhr wird die Sitzung auf morgen Nachmittag 4 Uhr vertagt.

Die Sitzung beginnt um 4 Uhr Nachmittags. Der Sachverständige Skriván entschuldigt sich, er sei gestern verwirrt gewesen; er erklärt heute den Gewinn Richter's als Stoffhändler auf 43,230 fl.

Der Sachverständige Schwarz erklärt, daß er die Kalkulation des Herrn Richter als vollkommen richtig befunden; daß wohl für den Erzeuger mancher Faden erspart worden sei, aber nicht zum Nachtheile des Stoffes. Die Ziffer des Gewin-

nes habe er nicht ausgerechnet. Herr Richter habe übrigens schon aus dem Grunde kein schlechtes Geschäft gemacht, weil andere Webereien während dieser Zeit Geld verlieren mußten. In Betreff der Frage der Naturbleiche bei dem Kalikot erklärt Herr Richter, daß man zu 80,000 Stück eine Kasensfläche von zehn Quadratmeilen brauchen würde, und Herr Schwarz bestätigt, daß seine Stoffe viel haltbarer gewesen, als wenn sie mit Säuren rasch gebleicht worden wären.

Hierauf werden diverse Aktenstücke verlesen.

Nach $\frac{1}{4}$ 7 Uhr erscheint Sr. Excellenz der Leiter des Finanzministeriums, Edler v. Plener. Derselbe gibt bezüglich seiner Generalien an, daß er 50 Jahre alt und Witwer sei.

Vorsitzender: Wollen Excellenz die Güte haben, uns zu erklären, welche Verfügung das Finanzministerium über die Forderung der Kreditanstalt getroffen hat.

Zeuge: Es ist mir nur bekannt, daß es eine Angelegenheit war, welche einem Geschäfte galt, rücksichtlich des Verkaufes von Devisen in einem Betrage von 100,000 Pfund Sterling. Das Geschäft fällt nicht in jene Zeit, wo ich das Ministerium geleitet habe, sondern in jene Zeit, wo Freiherr v. Bruck Finanzminister war, und die näheren Umstände sind auch, so viel mir bekannt geworden ist, durch den Ministerialrath v. Brentano dem Gerichtshofe dargelegt worden. In die Periode meiner Wirksamkeit fällt nur jene Austragung des Geschäftes, welche zwischen dem Finanzministerium und der Kreditanstalt in der Art stattgefunden hat, daß ein bestimmter Kurs der Obligationen, welche hier in Frage kamen, angenommen, und auf Grundlage dieses bestimmten Kurses der Betrag, den das Finanzministerium für die Kreditanstalt flüssig gemacht hat, berechnet wurde.

Vorsitzender: Ist Ew. Excellenz von allfälligen Operationen etwas bekannt, wodurch das Finanzministerium in die Lage kommen könnte, daß der Ersahanspruch der Kreditanstalt einen höhern Betrag erreicht?

Zeuge: Von einem weitem Anlaß, wodurch der Anspruch an das Finanzministerium erhöht werden könnte, ist mir nichts bekannt, denn diese Angelegenheit wurde durch die Allerhöchste Entschließung, welche der Herr Vorsitzende soeben angedeutet hat, zum Abschluß gebracht. Es ist Sr. Majestät der Sach-

bestand damals vorgelegt worden, und es wurde, wie es dem Gerichtshof bekannt sein wird, auseinandergesetzt, daß die ganze Operation den Zweck hatte, auf den Stand der Devisen und der Staatseffekten einzuwirken, weil die Kurse der Staatseffekten damals sehr ungünstig waren, und weil es in der Absicht des Finanzministeriums war, höhere Kurse zu erzielen. Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, daß »London« verkauft wurde, um den Devisenkurs zu erniedrigen, und National eingekauft, um den Kurs dieser zu erhöhen. Der Zweck der ganzen Operation war somit, die Kurse zu bessern. Das Geschäft hat einen nicht ganz günstigen Verlauf genommen, im Oegentheile sind Verluste entstanden, an welchen sowohl die Kreditanstalt als die Staatsverwaltung theilhaftig war, denn der Zweck kann nach meiner Anschauung für die Kreditanstalt selbst, wenn bessere Kurse erreicht wurden, nicht ohne vortheilhafte Wirkung bleiben. In dieser Richtung mag also zwischen Herrn Richter und dem Baron Brud wohl die Absicht vorgewaltet haben; daß an dem Verluste, welcher herauskommt, beide Theile sich theilhaftig, und daß ein gewisser nomineller Kurs vereinbart worden ist, mit dessen Zugrundelegung die Berichtigung erfolgt ist. Für mich hat es sich darum gehandelt, daß die Post, welche noch immer eine schwebende war, geordnet werde, und so ist es geschehen, daß ein bestimmter Kurs angenommen, und die Berechnung darauf gestützt wurde. Ich habe mir hiezu die Ermächtigung Sr. Majestät erbeten, welche, wie der Herr Vorsitzende angedeutet hat, auch ertheilt wurde; in Folge dessen wurde diese Uebnahme definitiv zum Abschluß gebracht, die Kasse angewiesen, den entfallenden Betrag, nämlich 210,000 fl., an die Kreditanstalt auszubehalten, und es kann somit die ganze Angelegenheit als geschlossen angesehen werden.

Vorsitzender: Würde durch diese Ausgleichung keine weitere Forderung von Seite der Kreditanstalt an das Finanzministerium gestellt werden?

Zeuge: Ob die Kreditanstalt eine solche Forderung stellen wird, weiß ich nicht. Ich würde den Standpunkt festhalten, daß diese Angelegenheit durch die erwähnte Austragung ihre definitive Ordnung gefunden hat.

Vorsitzender: Würde im Falle, daß zwischen Baron Brud und dem Herrn Richter eine Separat-Verabredung

bestanden hätte, wodurch das Konto sich anders gestalten würde, sich das Finanzministerium berufen halten, auf Grundlage dieses Vergleiches jeder weitem Forderung entgegenzutreten?

Zeuge: Nach meiner Ansicht, weil ich mich entschieden in der Sache noch nicht aussprechen kann, ist die Angelegenheit definitiv ausgeglichen. Herr Vorsitzender haben auf Nebenverabredungen hingedeutet; es ist mir schwer, in dieser Allgemeinheit eine Antwort zu ertheilen, man müßte erst wissen, welche besonderen Verabredungen gemeint sind.

Vorsitzender: Es sind Papiere bei der Kreditanstalt eingelegt worden, durch deren bessere Kurse die Differenz in der Buchung hätte ausgeglichen werden sollen.

Zeuge: Das ist die Thatsache, die mir bekannt ist; Herr Präsident haben von Nebenverabredungen gesprochen; von denen ist mir nichts bekannt. Der Vorsitzende setzt nun das bekannte Sachverhältniß näher auseinander, daran die Frage knüpfend, ob für das Finanzministerium die früher erwähnte Ausgleichung maßgebend wäre.

Zeuge: Ich würde den Standpunkt festhalten, daß die Angelegenheit durch diesen Vergleich entschieden wurde, und mich gegen weitere Ersatzansprüche verwahren. Weitere Verabredungen zwischen Baron Bruck und Herrn Richter sind mir erst durch die Gerichtsverhandlung bekannt geworden.

Vorsitzender: Ich erlaube mir an Euer Erzellenz die Frage, ob der Herr Finanzminister Bruck vermöge seiner Stellung in der Lage gewesen wäre, und die Ermächtigung gehabt hätte, im Namen des Militär-Merars eine Verfügung zu treffen, und etwas in pekuniärer Beziehung anzuordnen, wodurch das Militär-Merar gebunden wäre?

Zeuge: Da kann ich nur antworten, daß wohl selbstverständlich der Finanzminister Verfügungen über Militär-angelegenheiten nicht treffen soll. So viel mir aber bekannt geworden ist, hat Baron Bruck auch gar keine Verfügung getroffen. So weit er in der Angelegenheit gewirkt hat, ist er um seinen Rath gefragt worden, und er war verpflichtet und berechtigt, diesen zu geben. Das eigentliche Geschäft ist von Seite der Militärbehörde selbstständig geführt worden. Baron Bruck ist als ein in Finanzangelegenheiten bewandeter Mann

um seine Meinung befragt worden, und seine Meinung abzugeben war er vollkommen befugt.

Vorsitzender: Es bestimmt mich zu dieser Frage der Umstand, daß Herr Richter behauptet, daß der Herr Finanzminister ihm den Auftrag gegeben hätte, zur Deckung der Zwillingeinkäufe im Auslande Devisen einzukaufen.

Zeuge: Ich kann nur erwiedern, daß mir bloß bekannt wurde, daß Baron Bruck seinen Rath gegeben hat, und daß er befragt wurde, ob es zweckmäßig wäre, zur Durchführung dieses Geschäftes Devisen zu kaufen. Es liegt sehr nahe, daß, wenn Geschäfte im Auslande gemacht und ausländische Waaren gekauft werden sollen, man sich auch mit ausländischem Gelde und in »London« deckt. Der Rath war ein ganz motivirter, gerechtfertigter, und ein Weiteres ist mir nicht bekannt. Eine Einmischung in das ganze Geschäft und in die Angelegenheit des Militär-Merars ist, so weit ich weiß, von Seite des Baron Bruck nie ausgegangen.

Vorsitzender: Excellenz dürften vielleicht auch in der Lage sein, uns über den Charakter des Herrn Richter Näheres anzugeben.

Zeuge: Ich war vom Jahre 1836—1848 bei der Kameral-Bezirksverwaltung in Eger und später bis zum Jahre 1851 bei der Finanz-Landesdirektion in Prag. Aus jener Zeit datiren sich meine Kenntnisse über die Person des Herrn Richter als Besitzer der Spinnfabrik in Leibischgrund, im Kameralbezirke Eger, und der Fabrik zu Smichow bei Prag. Die Beziehungen der Finanzbehörden zu den Gewerbsunternehmern waren bei dem damaligen Prohibitivsystem und bei der beliebtesten strengen Ueberwachung häufiger und mehr als es gegenwärtig der Fall ist. In jener Zeit habe ich Herrn Richter als einen sehr strebsamen und gewandten Geschäftsmann kennen gelernt, und obwohl er selbstverständlich auf den entsprechenden Unternehmensproffit bei seinen Geschäften bedacht sein mußte, ist mir doch nicht bekannt geworden, daß er sich irgend eines unerlaubten Mittels bedient hätte, sondern so viel mir erinnerlich, ist er in seinem Geschäfte in allen Beziehungen rechtl. Gegenüber seinen Arbeitsleuten und kleineren Geschäftsleuten hat sich Herr Richter als großer Fabriksherr stets menschenfreundlich und hilfreich gezeigt, und in den Zeiten der Noth und der Ge-

schäftsstockung ist er ihnen mit Rath und That wohlthätig und uneigennützig an die Hand gegangen. Was seine Beziehungen zu den Finanzbehörden anbelangt, so ist seine Fabrik, die unmittelbar an der sächsischen Grenze gelegen war, einer sehr strengen Ueberwachung in Bezug auf den Verkehr und in Bezug auf Buchführung unterworfen gewesen, aber wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, ist gegen Herrn Richter weder wegen Schleichhandels noch sonst wegen einer Gesetzübertretung eingeschritten worden, vielmehr muß ich bemerken, daß ich bei Abführung von Untersuchungen in Gefällsübertretungen in der Lage gewesen bin, ihn als Sachverständigen beizuziehen, daß er bei dieser Gelegenheit stets ebenso gewissenhaft und unparteiisch als sachkundig sein Gutachten abgegeben hat. Auch bei anderen Anlässen hat sich Herr Richter bewährt, insbesondere als Kommissionen über Zollformen und Tariffragen gepflogen wurden, wo er als Vertrauensperson beigezogen war. Bei der Länge der Zeit ist es mir nicht möglich, einzelne Daten anzuführen, aber ich möchte immerhin das Gesammtergebniß der Eindrücke, die mir aus jener Zeit geblieben sind, mit Sicherheit und Gewissenhaftigkeit dahin zusammenfassen, daß ich in Uebereinstimmung mit der damaligen allgemeinen Meinung den Herrn Richter sowohl als Mensch wie als Geschäftsmann, als achtbaren Charakter schätzen gelernt habe; und in dieser Beziehung nehme ich keinen Anstand, dem hohen Gerichtshofe das Zeugniß über ihn abzulegen.

Richter wiederholt die frühere Erklärung, daß der Finanzminister ihm den Auftrag gegeben habe, weil eben Baron Eynatten sich zu allem geneigt erklärte, was Baron Bruch anordnen würde. Dr. Berger fragt, ob Se. Excellenz auch die früher ausgesprochene Ansicht dann behalten würde, wenn der Vergleich sich als ein solcher herausstellen würde, der auf unrichtigem Konto beruht.

Zeuge: Bevor ich diese Frage bestimmt beantworte, muß ich erklären, daß seit damals der Kurs für diese Papiere ein günstigerer wurde . . . Ich muß aber bemerken, daß das Faktum der Kursänderung der Kreditanstalt doch durch die Buchführung oder denjenigen, dem sie anvertraut war, bekannt sein mußte, daß ich somit annehmen konnte, daß beim Vertragsabschluß die Kreditanstalt in Kenntniß dieses Verhältnisses gewesen ist oder

wenigstens in Kenntniß dieses Verhältnisses sein sollte, und daß es ihre Pflicht war, zu eruiren, ob diese Rechnung richtig ist. Wenn nun die Kreditanstalt dieses unterlassen hat, so ist es ein Versehen. Die Finanzverwaltung hat die Rechnung der Kreditanstalt als die Grundlage der von mir ausgegangenen Anordnung betrachtet; die Angelegenheit ist in der geschehenen Weise abgetragen worden, und zu einem nähern Eingehen in die Rechnung ist für mich kein Anlaß gewesen. Der Anbot ist von der Kreditanstalt in der Weise geschehen, daß der Standpunkt des gegenseitigen Uebereinkommens festgestellt wurde. Das ist geschehen, und in Folge dessen wurde der Vergleich geschlossen. Das Geschäft hätte allerdings noch länger in diesem Zustande hingezogen werden können, und der Verlust wäre vielleicht ein geringerer geworden; man wollte aber der Sache ein Ende machen, man ist über einen bestimmten Kurs übereingekommen, und so kam der Vergleich zu Stande. Auf das Verhältniß ob diese Eintragung in den Büchern richtig war oder nicht, lag für die Finanzverwaltung kein Grund vor, einzugehen; übrigens, vorläufig darüber abzusprechen, ist schwierig, und ich wäre, wenn ein solches Ansinnen von Seite der Kreditanstalt gestellt sein würde, nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, weil bereits ein Allerhöchster Entschluß in der Sache erfolgt ist.

Dr. Berger: Erzellenz schließen also die Möglichkeit der Erörterung dieser Frage nicht aus?

Zeuge: Die Möglichkeit der Erörterung ist überhaupt schwer auszuschließen.

Dr. Berger: Wenn bezüglich der Devisen das Sachverhältniß etwa so war, daß der verstorbene Finanzminister direkt mit Herrn Richter den Abschluß über die 20,000 Pfd. St. machten, halten Erzellenz dafür, daß es Sache des Herrn Richter gewesen wäre, die Berechtigung des Herrn Finanzministers zu prüfen, oder war Herr Richter auf seinem Standpunkte berechtigt, die Legitimation des Freiherrn von Bruck zu einem Abschlusse vorauszusetzen?

Zeuge: Alle diese Fragen sind bedingt, vorausgesetzt daß Herr Richter berechtigt war, den Abschluß als im Befugnisse des Finanzministers bestehend anzusehen. Ich muß nur erklären, daß ich geglaubt habe, über bestimmte Thatsachen und nicht über Ideen vernommen zu werden, und ob eine Berechtigung

oder ob eine Nichtberechtigung in einem gewissen Punkte vorhanden sei. Es ist weiter schwer auszusprechen, ob mein Vorgänger zu diesem oder jenem Schritte die Berechtigung gehabt hat. Ich muß nochmals betheuern, daß, soviel ich weiß, Baron Bruck bloß einen Rath gegeben hat; welche die Ausdrücke waren, kann ich nicht angeben, weil mir die Sache ganz fremd ist, und bei dem, was ich anführen kann, muß ich mich darauf beziehen, daß ich es gehört habe, denn in den Akten ist nichts festgestellt. (Se. Excellenz Reichsrath von Plener wird auf Antrag der Staatsbehörde beeidet.)

Hierauf wird in der Verlesung der Berichte mehrerer Handels- und Gewerbekammern fortgefahren, sie lauten dahin, daß obwohl zur Zeit der Abschlüsse Mangel an fertigem Wirth war, es doch möglich gewesen wäre, das zu theuren Devisen geforderte Quantum zu liefern, daß sich aber Niemand herbeiläßt, mit dem Aerar Abschlüsse zu machen wegen der vielfachen Belästigungen, Bemängelungen u. s. w., denen man bei derlei Geschäften ausgesetzt ist.

Beim Beginne der gestrigen Sitzung um vier Uhr, in Gegenwart der beiden Angeklagten Richter und Krumholz, fährt der Vorsitzende in der Verlesung einzelner Aktenstücke fort. Zuerst wird die Aeußerung des Generalmajors Mertens mitgetheilt, des Inhaltes, daß die Uebernahmsjournale der Monaturskommission die Mittel an die Hand geben, die Getreidelieferungen zu beurtheilen. Ferner werden einige Ausfagen des Finanzministers Baron Bruck verlesen, worin erklärt ist, daß er zur Zeit, als Freiherr von Brentano sich nach London zur Aufnahme eines Anlehens begab, die Absicht hatte, den Kurs auf „London“ herabzudrücken und den der österreichischen Papiere zu heben. Da die Finanzverwaltung aber diese Operation nicht selbst ausführen konnte, so habe er selbe der Kreditanstalt übergeben. Auch zur Zeit, als die Armee Getreide bedurfte, habe er die Kreditanstalt mit der Lieferung desselben betraut, damit nicht, wie im Jahre 1854, durch einzelne Käufer die Getreidepreise zu hoch steigen möchten. Aus der Ausfage geht weiters hervor, daß nach getroffener Verabredung Baron Synatten dem Baron Bruck einen Brief geschrieben, worin er erklärt, Richter verdiene als allerhöchste Anerkennung den Orden der eisernen Krone. In Betreff der Divisen erklärt Baron

Druck in dem Protokolle, daß er keinen Anstand gegen die Berechnung der einzelnen Posten gehabt habe, und sich veranlaßt fand, diese Forderung als liquid zu erkennen.

Nach Mittheilung einer Zuschrift des Armees-Oberkommando's, betreffs des Ersatzanspruches, und von Zuschriften an die Prager und Grazer Monturstommission wegen Uebernahme von Kalitot-Lieferung, erklärt der Vorsitzende, daß nun die, von dem Staatsanwalt beantragte Vorlesung von mehreren Aktenstücken an die Reihe käme; worin die bei der Kommission angestellten Offiziere erklären, nichts von Geschenken zu wissen. Der Staatsanwalt verzichtet darauf. Es wird weiter ein aus dem Jahre 1857 herrührendes Gesuch des Verwaltungsrathes der Kreditanstalt vorgelesen, worin diese sich zur Annahme von Lieferungen für die k. k. Armee bereit erklärt; die darauf ergangene Antwort des Armees-Oberkommando's lautet ablehnend.

Es wird darauf der Angeklagte Bayer vorgerufen und gefragt, ob er noch etwas zu erwähnen habe. Bayer ersucht, der Gerichtshof möge ihm erlauben, aus seinem Geschäftsbuche den Beweis zu führen, daß seine Lieferung Ende Dezember mit 945,000 Ellen beendet war. Der Vorsitzende geht jedoch darauf nicht ein, und fordert ihn auf, morgen um neun Uhr Früh zu den Plaidoyers zu erscheinen. Bayer entfernt sich, und Rumbolz, der ebenfalls nichts mehr zu erwähnen weiß, wird abgeführt, weil die Vorlesung der folgenden Aktenstücke Richter allein betrifft.

Vorsitzender: Zurückkommend auf die Anschaffung der Nordbahnaktien, fordere ich Sie auf, die Widersprüche zwischen Ihrer Aussage und der des Baron Cynatten zu erklären.

Richter: Ich kann mich nur auf das berufen, was ich schon gesagt habe, ich erhielt nur 20,000 fl., welchen Betrag ich an die Kasse der Kreditanstalt abführte. — Hierauf verliest der Vorsitzende die betreffenden Aussagen des Baron Cynatten aus dem kriegsgerichtlichen Untersuchungsprotokolle, welches wir seinerzeit ausführlich schon mitgetheilt haben, und worin Cynatten behauptete, die Nordbahnaktien mit 34,000 fl. vollständig bezahlt zu haben. — Richter erklärt, bei seiner Aussage zu verharren, und daß sein Geschäft den Beweis liefere, er habe ein solches Geschenk bei seinem geringen Gewinne gar nicht zu machen Veranlassung gehabt.

Vorsitzender: Kann aber das Geschenk nicht den Zweck gehabt haben, Ihnen die Lieferungsgeschäfte mit dem Aerar für künftig zu sichern?

Richter: Ich habe nichts Anderes im Auge gehabt, als die vollste Befriedigung des Aerars, was meine Briefe beweisen.

Vorsitzender: Baron Gynatten sagt aber aus, er hätte Ihnen 34,000 fl. gegeben; er sagte ja in jedem andern Punkte die Wahrheit, warum sollte er es hier nicht gethan haben?

Richter: Ich kann nur wiederholen, daß meine Angabe richtig ist, ich habe nicht mehr als 20,000 fl. bekommen.

Staatsanwalt: Haben Herr Richter den Baron Gynatten in Kenntniß von seiner eigentlichen Schuld für die 25 Stück Nordbahn-Aktien gesetzt?

Richter: Ihn nicht, ich habe dem Packete mit diesen Aktien ein Zettelschen beigegeben, worauf nichts weiter stand, als »25 Stück Nordbahn-Aktien à 182, darauf empfangen 20,000 fl.«

Vorsitzender: Da hätte ja Baron Gynatten bei seiner Vernehmung den Kurs, um den er die Aktien kaufte, angeben sollen?

Richter: Warum er es nicht gethan hat, weiß ich nicht.

Hierauf verliest der Vorsitzende auf Antrag der Vertheidigung die Aussage des Mathias Gruber, Dieners des Baron Bruck, daß er die Papiere desselben auf Befehl verbrannte, und auf Antrag des Staatsanwaltes die Aussage des Chefs des Hauses Ritter und Rittmeyer in Görz, über die Lieferung von Kalikat an Schirmer und Sommer in Wien (bereits früher mitgetheilt). Aus der ferneren Vorlesung der Aussage des Eduard Redlhammer erhellt, daß er dem Geschäftsführer des Franz Richter 6100 Ztr. Garn geliefert habe, der Antrag, zu reduziren, sei ihm nie gemacht worden.

Joseph Janowsky's Aussage lautet, daß er, als Repräsentant des Theodor Pilz, dem Krumbholz 530 Pfund Garn geliefert habe; nach geschlossenem Frieden habe er die weitere Lieferung gekündigt. — Florian Albert Richter, Fabriksdirektor und Prokurist des Franz Richter (sein Vetter), hat erklärt, er habe bloß die Leitung und die Aufsicht über die Manipulation, die Kasse habe er in Abwesenheit des Krumbholz besorgt.

Ueber Kommerationen weiß er nur, daß der Antrag hiezu von Kalberg ausgegangen und von Richter für den Fall gutgeheißen wurde, wenn sie nach der Lieferung gegeben würden.

Nach Verlesung eines Briefes Richter's an Kramsta in Preussisch-Schlesien, ob er in der Lage sei, Zwilich zu liefern und der verneinenden Antwort desselben kommt die Aussage des Dr. Zugschwerdt, derzeit in Stein inhaftirt, zur Verlesung. Derselbe hatte sich nämlich geäußert, er könnte, wenn er über die Kreditanstalt reden dürfte, so Manches enthüllen. In Folge dessen bei dem Kreisgerichte Krems vernommen, gibt er mehrere Aeußerungen in Betreff des Geschäftsgebarens der Kreditanstalt ab; über die in der letzten Zeit vorgekommenen Geschäfte könne er nichts angeben, weil er bereits 2¹/₂ Jahre sich in Stein befinde. Mit Franz Richter habe er als Verwaltungsrath vielfache Gelegenheit gehabt, zu verkehren, und es sei ihm nicht der geringste Fall bekannt, wo Richter ein statutenwidriges oder gar eigennütziges Gebaren gezeigt hätte. Was die von ihm gemachte Aeußerung in Betreff der vertraulichen Mittheilung anbelangt, so müsse er erklären, daß dieselbe auf die Person Richter's keinen Bezug habe. Er könne Mittheilungen machen, die er sich durch Erfahrungen gesammelt, und die bei einer Reform des Institutes nicht ohne Belang sein dürften. Zum Schlusse müsse er nochmals erklären, daß er mit Richter auch außer dem geschäftlichen Verkehr in freundschaftlichem Umgang gestanden und ihm nicht der geringste Vorfall bekannt sei, welcher gegen die Ehrlichkeit desselben sprechen würde.

Der Vorsitzende liest nun eine Reihe von Zeugnissen, Diplomen, Referaten und Briefen vor, welche im Laufe des Verfahrens von dem Vertheidiger eingelegt worden waren. Ein Theil derselben erklärt ausdrücklich, daß, obwohl Richter im Jahre 1847 seine Zahlungen momentan einstellte, er dennoch allen seinen Verpflichtungen nachkam, und ein Hamburger Gläubiger bestätigt ausdrücklich, daß Richter seine sämtlichen Aktiva seinen Gläubigern zur Verfügung stellte. Aus diesen Urkunden geht weiter hervor, daß Richter zum Mitglied eines Zentralkomitees, zur Regenerirung der Baumwollindustrie in Böhmen, zum Kommissionsmitgliede bei der Ausstellung in London ernannt wurde; daß er vom König von Sachsen eine silberne Medaille für seine Leistungen in der Baumwollspinnerei

erhielt; daß der Finanzminister ihm ausdrücklich für den Dank dankte, den er ihm rücksichtlich des Schmuggelwesens in der Lombardei gab. In gleicher Weise wird bekümmert, daß er bei allen Angelegenheiten, welche Gemeinnützigkeit und Armuth empfehlenswerth machten, in erster Reihe als Wohlthäter sich hervorthat, und daß die Handelskammer in Prag ihn in ihrem Berichte »den Reformator der bis dahin leidenden Weberei in Böhmen« nannte; zum Schluß erwähnen wir noch das Zeugniß der Smichower israelitischen Kultusgemeinde, der er bei zwei Gelegenheiten rücksichtlich der Erhaltung ihrer Synagoge und Deckung einer bedeutenden Schuldpfost menschenfreundlich beistand, in welchem Zeugnisse die gegenwärtige Lage Richter's als eine Prüfung, welche der Weltenherrscher über ihn verhängte, angesehen und die Zuversicht ausgesprochen wird, daß Richter aus diesen traurigen Verhältnissen unbeschadet an seiner Ehre hervorgehen werde. Der Staatsanwalt bemerkt, daß von den vielen im Prozeß Richter ihm zugegangenen Zuschriften er nur eine einzige zur Kenntniß des Gerichtes bringen wolle, weil sie nicht wie die übrigen anonym sei. Diese Zuschrift wird verlesen. Sie ist von G. G. Blodig in Zwittau, der erzählt, daß er selbst zu dem Preise von 27^o/₁₀ kr. und später zu 31 kr. per Elle Zwilch an das Armee-Oberkommando allerdings gegen höchst geringen Gewinn lieferte und dabei zugleich die Meinung ausspricht, daß der Abgesandte Liebig's immerhin noch hätte Zwilch in der Gegend von Zwittau finden können. Richter bemerkt, daß dies eine Sache sei, die nicht ihn, sondern Liebig angehe.

Hiermit wird das Beweisverfahren für geschlossen erklärt. Dr. Berger erhebt sich, um rücksichtlich der morgigen Schlußanträge die Trennung der Erörterung über die Thatfrage von der über die »Anwendung des Gesetzes« (Schuldfrage) im Sinne des §. 254 der Strafprozeßordnung zu beantragen. Dr. Wiedenfeld schließt sich dem an. Der Staatsanwalt bemerkt, daß er das nicht für nothwendig halte, daß er sich aber, falls der Gerichtshof es beschließen werde, dem nicht widersetze. Der Vorsitzende behält sich die Verkündigung des Beschlusses in dieser Richtung für morgen bevor, und ladet die Parteien für Morgen Früh um 9 Uhr zur weiteren Erörterung vor. Die Sitzung schließt um 7 Uhr.

Schlussantrag des Staatsanwaltes Dr. Lienbacher.

»Hoher Gerichtshof! Bevor ich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe schreite und die Ergebnisse der Schlussverhandlung zusammenfasse, glaube ich etwas über den Standpunkt sagen zu müssen, welchen die Justiz in diesem Strassfalle einzuhalten und eingehalten hat. Man wird fragen: was für ein Standpunkt wird es denn sein, als der des Gesetzes und Rechtes, den die Justiz einzuhalten hat? Ich studizire durchaus keinen andern und ich möchte eben diesen Punkt mehr betonen. Die Wichtigkeit des Falles rechtfertigt dieses, so wie die vollendete Definitivität, mit welcher dieser Strassfall behandelt wurde, so daß Tausende des In- und Auslandes zu stillen, viele aber auch zu lauten, und darunter einige sogar zu vorlauten Miturtheilern in unserem Strassfalle wurden. Ein paar Worte der Abwehr und der Beruhigung dürften daher angezeigt sein. Ich sage: der Abwehr — Es fehlte nicht an solchen Stimmen, welche es nahe zu legen suchten, als ob in unserm Prozesse auch etwas Politik mitgespielt hätte. Diese Beschuldigung muß geradezu zurückgewiesen werden. Die Justiz hat nur ein Ziel vor Augen: es ist das der Gerechtigkeit, es ist daher auch nur ein einziges politisches Axiom, das wir verfolgen, und es spricht sich aus in den Worten: *Justitia regnorum fundamentum*. Man legte auch nahe, als ob in unserem Prozesse auch fiskalische Tendenzen sich geltend gemacht hätten. Ich glaube, daß der hohe Gerichtshof selbst den schlagendsten Beweis lieferte, daß dem nicht so ist, indem er auch jenen Strassfall in die Schlussverhandlung einbezog, wo die Kreditanstalt beschädigt ist, beschädigt zum Vortheile des Staates. Es ist insbesondere von Seiten des Angeklagten Herrn Richter gleich beim Beginne unserer Verhandlung der Vorwurf der Anklage gemacht worden, als ob sie sich gegen die Kreditanstalt gewendet hätte.

• Auch das ist unrichtig. Die Untersuchung selbst wurde nur gegen den Angeklagten, gegen den Hauptdirektor der Kreditanstalt geführt; nur gegen ihn, nicht gegen die Kreditanstalt richtete sich die Beschuldigung. Man mußte bedauern, daß man hierbei auch anderer wichtiger Institutionen gedenken mußte, nachdem die Beziehungen zwischen beiden vorlagen. Ich sagte auch,

ein Wort der Beruhigung dürfte am Plage sein. Es fehlte nicht an öffentlichen Stimmen, die sich selbst in Wien, in öffentlichen Blättern, geltend machten, welche geradezu aussprachen, daß bei einer Justiz, wie man sie im vorliegenden Straffalle handhaben will, endlich kein Geschäftsmann sicher ist, daß er nicht auf die Anklagebank verjett wird; auch dieß ist unrichtig. Die Justiz ist eine Schutzwehr für Handel und Gewerbe, sie schützt den Erwerbenden, den Erwerb selbst, wie das Erworbene. Es kommen fortwährend Unregelmäßigkeiten vor, es liegt dieß in der menschlichen Unvollkommenheit selbst. So lange es eine Elle gibt, wird unrecht mit der Elle gemessen werden. So lange es ein Maß gibt, wird es auch nicht Maßvolles geben. Das ist aber nicht der Gegenstand der Anklage. Wo die Bosheit thätig ist, wo mit Absicht ein kürzeres Maß gegeben wird, nur dort liegt eine Strafhandlung vor, nur gegen diese Handlungen richtet sich die Anklage. Nur der Ungerechte in diesem Sinne hat daher Ursache, sich vor der Justiz zu fürchten. Die übrigen dürfen sich freuen, wenn die Justiz ihr Amt waltet. Sollte aber einst das Unrecht sich in Ruhe und Sicherheit befinden vor der Justiz, dann wäre dieß der schlimmste Beweis, daß die Justiz nicht auf rechten Bahnen geht. Wenn aber der begründete Verdacht vorliegt, daß Jemand mit Absicht, im Sinne des §. 1 Strafgesetzbuch, mit Bosheit fremdes Eigenthum verkürzt, sei es nun um zu verkürzen, oder um selbst davon Gewinn zu ziehen, dann muß die Justiz eintreten, ohne Rücksicht auf den Stand des Beschuldigten, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, der hieraus für die Justiz entstehen kann. Das ist der Standpunkt, den wir auch im vorliegenden Falle einzuhalten haben.

Die einzige Frage ist daher wohl die: welche Thathandlungen sind gegen den Angeklagten, Herrn Richter und seine Mitschuldigen erwiesen, und unter welches Gesetz lassen sich diese Handlungen subsumiren? Ich bin öffentlicher Ankläger und kein Privatkläger, ich habe daher selbst keine andere Pflicht, als lediglich nach der Ueberzeugung und dem Gewissen meine Anklage zu lehren. Halte ich den Angeklagten für schuldig, ist es meine Pflicht, auf die Schuldigkeitserklärung anzutragen. Ich bin dieser Ueberzeugung, und ich gehe nun daran, das Beweisgebäude aufzuführen, indem ich alle Seiten des-

selben der Vertheidigung zum Angriffe in der Ueberzeugung bloßstelle, daß das Unhaltbare durch eine eingehende Debatte von selbst fallen, und das Haltbare sich nur um so mehr in seiner Haltbarkeit bewähren wird. Was die Ordnung betrifft, welche die Anklage einhalten will, so wird sie zuerst jene Thathandlungen berühren, bezüglich welcher die Anklage sich nur gegen den ersten Angeklagten, Herrn Richter, und hierauf jene Momente, bezüglich welcher die Anklage sich gegen Herrn Richter und dessen Fabrikdirektor, Herrn Krumholz, wendet. Als ersten Anklagepunkt nehme ich das Devisengeschäft.

Der Staatsanwalt geht nun das Thatfächliche dieses Geschäftes durch, und gelangt zu folgenden Konsequenzen: Die Anschuldigung geht dahin, daß der Angeklagte den Kaufvertrag nicht den 7. Juli abgeschlossen, daß vielmehr derselbe firtgirter Weise am 14. Juli auf den 7. zurückdatirt wurde, dem Merar sei in Folge dessen ein Schade von 48,246 fl. 37 kr. zugefügt worden, indem man 2500 fl., welche die Kreditanstalt an Hoppe ausgezahlt hätte, von dem eigentlichen Schadensbetrage von 50,746 fl. 37 kr. abziehen müsse. Besitze auch kein Gesetz, welches vorschreibt ein Geschäft am Tage des Abschlusses in das Börsentableau einzutragen, so konstatiere doch der bei der Kreditanstalt herrschende Usus den Umstand, daß ein solches Geschäft am Tage des Abschlusses in das Börsentableau eingeschrieben werden müsse. Die Nichteintragung am 7. Juli sei daher ein Beleg, daß an diesem Tage das Geschäft nicht geschlossen wurde. Es bestehe weiter die Ordnung, daß, wenn ein Geschäft geschlossen ist, sogleich am Tage derselben der Avisobrief wenigstens ausgefertigt werde, das hätte in diesem Falle am 7. oder doch wenigstens am 8. Juli gesehen sollen. Die Verantwortung Richter's dagegen sei nicht stichhältig; wenn auch Baron Gynatten ersucht hätte, erst später das Geschäft verrechnen zu wollen, so hätte doch, um eine Rechnung überhaupt machen zu können, das Geschäft schon früher in das Börsentableau, der Grundlage der Buchführung, eingetragen werden sollen. Ebenso wenig stichhältig sei die Angabe Richter's, daß er zu diesem Geschäft von Baron Bruck einen Auftrag erhalten habe. Das Geschäft hätte jedenfalls mit Herrn Schiff, als dem Leiter der Börsengeschäfte, abgeschlossen werden sollen, und Herr Richter habe nach den Statuten der Kreditanstalt nicht das Recht gehabt,

ein solches Geschäft allein abzuschließen. Abgesehen davon fehlte auch dem Finanzminister jede solche Berechtigung, den Kaufvertrag selbst abzuschließen. Aber angenommen, daß Richter, wie er sagt, am 8. August oder wenn man gar keine Angabe in der Voruntersuchung als glaubwürdig annehmen wollte, am 7. Abends den Herrn Schiff, vom Abschluß in Kenntniß gesetzt hätte, so sei auch dieser Zeitpunkt schon zu spät gewesen, weil er verpflichtet war, am Vormittage zur Börsezeit dem Herrn Schiff von dem vom Finanzminister erhaltenen Auftrag in Kenntniß zu setzen. Richter habe am 4. oder 5. Juli Schiff in Kenntniß gesetzt, daß er auf einen starken Posten abgeschlossen. Darunter könne der Abschluß auf £. 20.000 nicht verstanden sein, weil der Angeklagte selbst sagt, daß er zu jener Zeit mit dem Finanzminister nur die Frage der Zweckmäßigkeit des Ankaufes der Devisen besprochen habe. Andererseits hat sich Direktor Richter nur geäußert, daß er auf einen starken Posten abgeschlossen, ohne Bestimmung der Summe gäbe es aber keinen Kaufvertrag. Baron Gynatten war eigentlich nur berechtigt mit der Kreditanstalt den Kaufvertrag abzuschließen. Dieser wies aber den Direktor der Kreditanstalt an, sich mit dem Finanzminister ins Einvernehmen zu setzen, allein auch letzterer hat den Vertrag nicht abgeschlossen, denn er war nicht berechtigt dazu. Se. Erz. der jetzige Leiter des Finanzministeriums habe auch erklärt, daß nach seinem Dafürhalten, nach dem was er gehört, Baron Bruck nicht den Kaufvertrag abgeschlossen, daß er lediglich nur einen Rath gegeben, also nur als Rathgeber in einer Angelegenheit gehandelt habe, in welcher der Chef des Armees-Oberkommandos sich minder gewandt fühlte, ebenso hat Freiherr von Brentano die Äußerung abgegeben, daß Baron Bruck nur als Rathgeber gewirkt habe. In der allerhöchsten Entschliesung bezüglich des Zerealiengeschäftes sei nur enthalten, daß der Chef des Armees-Oberkommandos sich mit dem Finanzminister ins Einvernehmen setzen sollte, eben damit sei noch keineswegs die Berechtigung für den Minister ausgesprochen, für das Armees-Oberkommando selbstständig abzuschließen. Der Konto sei auch nicht auf den Finanzminister, sondern auf das Armees-Oberkommando geschrieben. Auch die schriftliche Äußerung des Barons Bruck lasse nicht im Mindesten schließen, daß er selbst den Verkauf-

vertrag abgeschlossen. Der Minister habe für seine eigene Person als Privat, so wie auch als Minister für das Finanzministerium Geschäfte mit der Kreditanstalt gemacht. Auch diese habe er nicht selbst mit Richter abgeschlossen, sondern lediglich den Auftrag zum Kaufen gegeben, und es läßt sich doch gewiß voraussetzen, daß Baron Brud um so weniger für das Armees-Oberkommando selbst abgeschlossen haben werde. Aus den protokollarischen Antworten Richter's gehe hervor, daß Baron Brud ihm höchstens nur einen Auftrag, mit aller Wahrscheinlichkeit nur einen Rath gegeben. Im Laufe der Verhandlung habe der Angeklagte einmal die Aeußerung fallen lassen, er habe die 20,000 Pf. St. »mittelft des Ministers gekauft,« ein Satz, der nur eine Art Uebergang sein sollte zur Annahme, daß sie mit dem Minister gekauft worden, obgleich »mittelft« und »mit« noch keineswegs identisch sind. Der Kaufvertrag wurde also nach Aeußerungen aller Herren, die angeführt wurden, am 7. zwischen Baron Brud und Richter nicht abgeschlossen.

Der Staatsanwalt geht nun auf den Beweis über, daß das Geschäft auch kein Lieferungsgeſchäft gewesen sei. Dazu hätte nämlich ein späterer Tag der Uebergabe festgesetzt werden sollen, und dieß sei nicht geschehen; es hätte vielmehr ein Tagesgeſchäft sein sollen, da der Kaufauftrag zum Kurse eines bestimmten Tages gelautet haben sollte; allein daraus, daß die Papiere erst am 14. übergeben wurden, läßt sich der Schluß ziehen, daß das Geschäft nicht am 7., sondern am 14. Juli abgeschlossen worden ist. Wenn der Angeklagte angegeben, daß er Devisen gekauft, um die Zwillicheinkäufe im Ausland zu decken, so sei dieß am 7. kaum wahrscheinlich, da er da noch gar nicht wissen konnte, ob er überhaupt Zwillich im Auslande bekommen werde. Denn er habe ja seinem Agenten Hoppe versprochen, für den Fall, als im Auslande nichts effectuirt werden sollte, ihm eine Provision von 3000 fl. zu geben. Setzen wir aber den Fall; der übrigens nicht zugegeben werden kann, daß wirklich schon am 7. das Bedürfnis bestanden hätte, Devisen für den erst anzukaufenden Zwillich zu kaufen, so fragt es sich, wer dann hätte kaufen sollen, die Valuta hatte ja zunächst die Kreditanstalt zu decken, sie war der Kommissionär; der Kommissionär muß zahlen, und hat er gezahlt, dann verrechnet er dem Kommittenten, und der Kommittent des Armees-Oberkom-

mandos hätte natürlich nicht in ausländischer Valuta, sondern in österreichischer zu zahlen, selbverständlich mit Einrechnung dessen, was die Anstalt bei dem Einkaufe der ausländischen Valuta hatte ausgeben müssen. Dasselbe Verhältniß sei mit den Devisen. Auch der Devisenankauf sei ein Kommissionsgeschäft. Wenn also wirklich Baron Bruck dem Direktor der Kreditanstalt den Auftrag erteilte, Devisen anzukaufen, so sei mit diesem Auftrage noch keineswegs der Kaufvertrag selbst abgeschlossen, sondern erst der Auftrag an den Angeklagten erteilt, den Kaufvertrag mit demjenigen abzuschließen, der die Devisen besitzt. Es war gar kein Bedürfniß zu decken da, und wenn ein solches Bedürfniß gewesen wäre, so war doch ein Kaufabschluß mit dem Armeekorpskommando oder dem Finanzministerium nicht nothwendig und hat auch nicht stattgefunden. Auch der Zwischenraum zwischen der Ueberreichung des Zwillichkontos am 8. August und des Devisenkontos am 11. November sei ein bedenklicher. Auch der Umstand, daß Hoppe noch am 12. die telegraphische Aufforderung erhielt, sich nach London zu verfügen, sei bedenklich, weil an diesem Tage bereits in der „Wiener Zeitung“ bekannt war, daß sich Se. Majestät nach Villafranca zur Transaktion begeben. An diesem Tage war das Bedürfniß an Zwillich nicht mehr so groß. Es war die Gelegenheit geboten, noch einige Stunden zu warten, bis der Telegraf die Nachricht bringe, was beschlossen wurde. Uebrigens nähme es Richter mit ähnlichen Fälschungen in den Büchern nicht so genau; es sei dieß bei den Rationalanlehens- und bei den Grundentlastungs-Obligationen sichtbar. Im §. 936 des bürg. G. B. sei ein Anhaltspunkt zur Unterscheidung eines geschlossenen und verschlossenen Geschäftes gegeben.

Am 7. Juli war das Geschäft nach diesen Anhaltspunkten kein verschlossenes, denn es waren die wesentlichen Punkte nicht festgesetzt, insbesondere die Summe, welche doch Hauptsache ist, und auch nicht der Uebergabstag. Es haben sich, wäre das Geschäft wirklich ein verschlossenes gewesen, zwischen dem 7. und 14. die Umstände derart geändert, daß der Zweck nicht mehr zu erreichen war; denn man bedurfte den Zwillich selbst nicht mehr, und daher auch keine Devisen dafür. Man könnte fragen, welches war das Motiv der Handlungsweise, es war gewiß nicht um der Anstalt zu nützen zum Schaden des Aexax, es

war dieses Kaufgeschäft lediglich eine gebotene Gelegenheit, um seine eigenen Devisen, wovon er 12,000 Pfund zu diesen 20,000 gab, um einen höheren Preis anzubringen, als er an der Börse am 14. dafür erhalten hätte, es war insbesondere die Tendenz, die Bestechungssumme zu gewinnen, welche er Tags darauf am 15. Juli benötigte zum Ankaufe der 25 Stück Nordbahn-Aktien. Es hat der Angeklagte am 14. Juli allein, nicht aber am 7. ein besonderes Interesse gehabt, gerade seine Devisen an das Aerar zu überlassen. Am 7. Juli hätte ihm Zedermann, der Devisen kauft, 141 gegeben, am 14. Juli aber Niemand, auch die Anstalt nicht, wenigstens nicht mit Willen. Es war nun das Aerar, welches als moralische Person sich nicht selbst vertreten kann, sondern durch physische Personen vertreten wird und welches bezüglich der mit der Anstalt abzuschließenden Geschäfte viel Vertrauen dem Angeklagten zuwendete. Hier war die beste Gelegenheit geboten, das Aerar zu beschädigen. Es ist sonach das Verbrechen des Betruges nach den §§. 197, 203 Strafgesetzbuch bezüglich der ganzen Summe des Kaufabschlusses von 20,000 Pfund konstatiert. Es ist das Geschäft, welches der Angeklagte bezüglich der 12,000 Pfund mit der Kreditanstalt abgeschlossen hat, gleichfalls ein fingirtes, und es ist dieses der eigentliche Zweck, zu dessen Erreichung der erstere Abschluß von 20,000 Pfund mit dem Aerar fingirt war. Die Differenz bezüglich der 12,000 Pfund zwischen dem 7. und 14. Juli macht 26,383 fl. 52 kr.; auch dieser Betrag ist ein fingirter und erscheint in dem Börjentableau erst am 14., der Avisobrief ist gleichfalls vom 14., wie das Korrespondenzbuch angibt. Ich muß überhaupt fragen, mit wem der Angeklagte am 7. diesen Kaufvertrag abgeschlossen haben sollte. Er mußte ihn rein mit sich selbst abgeschlossen haben, denn es war sonst Niemand der Repräsentant der Anstalt. Mit sich selbst einen Kaufvertrag abzuschließen geht aber nicht; ein Buchverständiger, Dr. Mayerhofer, hat zwar ausgesagt, daß Richter die Vollmacht beider Theile in sich vereinigt, und der Abschluß nur Sache seines innern Willens war. Allein diese Ansicht ist unrichtig, der Abschluß eines Kaufvertrages setzt zwei Personen und die Uebereinstimmung zweier Willen voraus.

Auch bezüglich der 12,000 Pfd. St. wurde kein Vertrag weder mit der Kreditanstalt, noch mit dem Finanzmini-

ferium, noch mit dem Armee-Oberkommando abgeschlossen; denn der Angeklagte äußerte sich dem Baron Bruck gegenüber nur: »Er werde eine Post von 10—12,000 Pfd. St. überlassen können.« Er sagte ferner in seinem Verhöre: »am 7. Juli habe er bei sich selbst den Entschluß gefaßt, 12,000 Pf. St. der Anstalt zu überlassen.« In der Antwort 392 seines Verhöres führte er an: »Er habe am 7. Juli dem Direktor Schiff gesagt, er werde eine Post überlassen, die genaue Ziffer müsse er aber erst durch Erhebungen sicherstellen.« Falsch ist auch die Verantwortung des Angeklagten, er habe am 7. Juli 12,000 Pfd. St. verfügbar gehabt; denn aus den Büchern geht hervor, daß er am 7. circa 4000 Pf. St. mehr an das Ausland schuldig war, als er Deckung hatte. Auch die Einwendung des Angeklagten, daß durch den Ankauf von Garn im Inlande durch einige Subkontrahenten ein Betrag von 12,000 Pf. St. von der Deckung verfügbar wurde, ist unhaltbar; da er die Devisen als Deckung der ganzen Schuld an das Ausland und nicht bloß als Deckung für die Baumwolle, die der Angeklagte für die vier Millionen Ellen kaufte, benötigte! Eine eben so unrichtige Behauptung des Angeklagten ist die, daß er durch die Ueberlassung der 12,000 Pf. St. der Kreditanstalt das Geben der 20,000 Pf. St. erleichtern wolle; denn nicht die Anstalt bedurfte der Unterstützung des Hauptdirektors, sondern geradezu der Herr Direktor die Unterstützung der Anstalt, wofür er auch zur Provision an dieselbe verpflichtet war; denn es ist einleuchtend, daß, wenn die Kreditanstalt London braucht, sie jederzeit jede beliebige Summe sich zu verschaffen wissen wird. Allein man kann dem Angeklagten nicht einmal den Willen zumuthen, 12,000 Pfd. St. am 7. Juli zu verkaufen, geschweige daß ein wirklicher Verkauf stattgefunden hätte, denn in seinem Briefe vom 7. an Krumholz spricht der Angeklagte seine Besorgniß vor dem Steigen der Kurse aus, und er hat selbst noch am 7. und 12. Juli durch die Filiale von Prag Londoner-Devisen gekauft. Es ist ihm daher nicht zumuthen, daß bei einer Ausschicht auf das Steigen der Kurse er seine Devisen, die er durchschnittlich zum Kurse von 145 ankaufte, zum Kurse von 141 verkaufen wollte.

Gegen den Angeklagten spricht ferner die Verheimlichung der Spuren des Verbrechens, indem der bezügliche Wissenbrief an

Herr Richter ohne das so wichtige Datum und in der ausländischen anstatt in der Platz-Korrespondenz vorkommt. Das kann nur den Zweck haben, den Brief nicht so leicht auffindig machen zu können. Auch in den Büchern des Angeklagten ist keine gehörige Abrechnung über den Devisenabschluß. Auch das, daß der Angeklagte ein Spieler in Effekten war, spricht gegen ihn. Es war eine Spielgesellschaft gegründet, „Konsortium“ genannt. Anstatt daß dieses Konsortium in den Büchern eingetragen war, erscheint Liebig allein mit der ganzen Summe von 400,000 fl. ohne sein Vorwissen. Man verlor bei diesem Spiele. Liebig wurden da 90,000 fl. zur Last geschrieben, obgleich er sich nur auf 75,000 fl. verpflichtet haben sollte. Auch die Behauptung des Angeklagten, daß er Niemand zur Spekulation verleitet hätte, wird durch die Aussage Liebig's widersprochen. Der Angeklagte behauptet zwar, er habe selbst einen Devisenverlust erlitten, was vielleicht seine Handlungsweise entschuldigen würde, allein er sagt selbst, der Verlust sei ein relativer, nach meiner Behauptung war es gar keiner, denn es war nur ein Verlust auf einem Konto, der durch den um 1% höheren Gewinn auf einem andern Konto mehr als kompensirt wurde. Es war daher die Absicht des Angeklagten sich bei dieser Handlungsweise keine andere, als die zum Ankaufe der Nordbahn-Actien nöthigen Summen zu verschaffen.

Uebergehend auf den Konto bezüglich 1,400,000 fl. Nationalanlehen und 1,500,000 fl. ungarischer Grundentlastungs-Obligationen, behaupte ich, daß die Kreditanstalt beschädigt wurde, und zwar beim Nationalanlehen um fünf Prozent und bei ungarischen Grundentlastungs-Obligationen um 2%, Prozent dadurch, daß dem Aerar eine Aufbesserung des Kurses zu Gute kam. Der Schade der Kreditanstalt beläuft sich im Ganzen auf 107,500 fl. Wohl hat diesen Verlust der Vertreter der Kreditanstalt, Herr Doktor Grebler, negirt, allein er hat zu gleicher Zeit erklärt, daß die Anstalt die Differenz fordern, ja im Nothfalle selbst klagen wird. Auch die Kompensation ist hier nicht anwendbar, indem bei beiden Papieren eine Aufbesserung des Kurses zu Gunsten des Aerars eintrat. Dieser Schaden ist durch Fälschung herbeigeführt worden, denn im conto separato vom 6. Juni kommt die Post Nationalanlehen zum Schlusse von '72 vor. Im Belegjournal vom 26. Juni ist

diese Post mit 1,025,000 fl. berechnet, allein im conto separato ist diese Post pro 31. Dezember stornirt, und nach dem Belegjournale von demselben Datum mit 1,095,000 fl. berechnet. In dem dem Finanzministerium vorgelegten Generalkonto kommt diese Post ddto. 6. Juni zum Preise von 1,095,000 fl. vor. Die $1\frac{1}{2}$ Million Grundentlastungs-Obligationen wurden am 4. November, wie aus dem Börsetableau hervorgeht, zum Kurse von 70.75 gekauft, dem Finanzministerium aber pro 4. November zum Kurse von $68\frac{1}{2}$ überlassen. Die Verbuchung soll wegen einer Spekulation unterblieben sein, wie Richter behauptet, allein die Verbuchung hindert keinerlei Spekulation.

Diese Papiere sind also höchstens erst am 31. Dezember an das Finanzministerium übergegangen. Die Fälschung besteht in der nachträglichen Einstellung, in der Behauptung, daß sie zum Kurse von $68\frac{1}{2}$ gekauft worden seien, in dem Börsetableau und in der Buchung. Zwar behauptet Doktor Gredler, es sei keine Fälschung, weil zu einer Fälschung eine falsche That gehöre, und Richter dem betreffenden Personale die Aenderung der Buchung aufgetragen habe, allein der Ansaß eines falschen Kurses ist ja eine falsche Thatsache. Dann konnte ja der Angeklagte die Buchung nicht selbst vornehmen, er konnte ja eben so gut durch andere Hände fälschen lassen. Daß auch andere Personen von der Aenderung des Kurses wußten, entscheide gar nichts, da das Dienstpersonal unbedingt der Direktion Folge leisten müsse. Die Kurserhöhung bei National und die Erniedrigung bei den Grundentlastungen im Betrage von 107,500 fl. ist also eine Schenkung, da ein Anspruch darauf fehlt. Auch die Behauptung des Doktor Gredler, daß es geschehen sei, um den Konto des Finanzministeriums nicht auf einmal so groß erscheinen zu lassen, entscheide nichts, denn der Schuldner kann wohl eine Schuld in mehreren Raten zahlen, doch eine Fälschung ist nicht nöthig.

Es geht nun aus diesen Umständen hervor, daß der Angeklagte Richter nicht die Absicht hatte, zu dieser Schenkung die Genehmigung von den dazu berechtigten Personen einzuholen, denn er hatte reichliche Gelegenheit, in den monatlichen Sitzungen des Verwaltungsrathes den Ausweis über den Rechnungsabschluß vorzulegen, und hat doch die Fälschung,

oder nennen wir es Veränderung, auf eigene Faust durchgeführt. Wollte er die Ermächtigung einholen, so war es ganz gefehlt, die Bücher früher zu ändern; denn die Genehmigung hätte möglicher Weise verweigert werden. Dann hätten die Bücher wieder gebessert werden müssen. Auch Dr. Gredler mußte zugeben, daß die frühere Einholung der Genehmigung des Verwaltungsrathes wünschenswerth gewesen sei. Dann ist nicht einzusehen, warum von dem Revisionskomite die Genehmigung eingeholt werden sollte, da dieses doch nur darauf zu sehen hat, ob die Salbi gedeckt sind. Durch Ziehung eines falschen Salbo aber wird das Komite irregeführt. Im Generalkonto waren die Veränderungen gar nicht ersichtlich. Die innere Prüfung der Konti kann nach ausdrücklicher Versicherung der Komitemitglieder, wie aus einer Note der Kreditanstalt hervorgeht, wegen Umfang der Geschäfte, im Komite gar nicht vorgenommen werden. Diese Prüfung der Konti ist vielmehr Sache der Direktion selbst. Herr Richter sah sich somit der Verlegenheit überhoben, daß Andere die Konti prüfen. Die Komitemitglieder Herren Goldschmidt, Wiener, Schöller, so wie Herr Direktor Duschka geben alle einstimmig an, daß die Aenderung ohne die gerichtliche Anzeige vollkommen unentdeckt geblieben wäre. Daß der Angeklagte nicht einmal willens war, die nachträgliche Bewilligung einzuholen, geht daraus hervor, daß er nicht einmal den Mitdirektoren Nachricht von der Fälschung gab. Bei seiner Verhaftung war das Revisionskomite in voller Thätigkeit, am dritten Revisionsstage hätten die Plankonti und unter diesen auch das Saldo des Finanzministeriums an die Reihe kommen sollen. Da hätte nun Richter wohl im Laufe der Untersuchung Nachricht geben sollen; denn Herr Duschka besprach sich häufig mit Herrn Richter; daß es kein Vergessen gewesen, geht daraus hervor, daß er gerade über diesen Konto des Finanzministeriums zu Duschka gesprochen. Auch der Untersuchungsrichter befragte den Angeklagten über diesen Konto am 22. und 23. März. Hier kann also von keinem Vergessen die Rede sein. Hier mußte sich Richter erinnern und dem Komite die wahre Aufklärung geben; aber an keinem dieser Tage hat es Richter wirklich gethan. Im Gegentheile geht aus Richter's Aeußerungen im Protokolle hervor, daß er absichtlich auf die Verheimlichung der Trans-

aktion hingewirkt habe, indem er sich auf natürliche Kursbesserungen berief. Doch wären die Papiere, wie immer, gestiegen, wäre der Gewinn für das Konto des Finanzministeriums, aber keineswegs eine Kompense für die Kreditanstalt gewesen. Die Versicherung des Richter, daß der Anstalt kein Schaden erwachsen wäre, ist gerade eine Negation dessen, was er hätte aufklären sollen. Die Motive der Operation von Kauf und Verkauf und die Vornahme der Fälschung der Buchung sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Erst spät ist man darauf gekommen, daß in diesem Konto etwas Faules sei, und am 18. Oktober wurde Herr Richter über diese Operation befragt; doch er erwiederte, daß er den Grund nicht wisse, sondern erst darüber nachdenken müsse; hätte er wirklich im Sinne gehabt, die Bestätigung so bedeutungsvoller Veränderungen einzuholen, wie konnte da am 18. Oktober vom Vergessen die Rede sein, während im März desselben Jahres es sein Wille gewesen sein sollte, dem Revisionskomité Aufschluß zu geben? Erst am 19. Oktober gab Richter an, daß der Grund dieser Kursänderung eine Aufbesserung wegen der schönen Provision bei dem Zerealiengeschäfte sei. Der Angeklagte hat selbst nun diese Provision immer für mäßig erklärt, wie sollte sie auf einmal so groß geworden sein, daß man 107,000 fl. aus einem andern Geschäfte nachlassen könne? Selbst wenn dieß der Fall gewesen wäre, so ist auffällig, daß der Angeklagte im Laufe seiner langen Untersuchung nie davon Erwähnung gemacht. Richter konnte die Bestätigung zur Transaktion nur von Jenen einholen, die dazu das Recht hatten, doch ich halte weder das Revisionskomité noch den Verwaltungsrath hiezu berechtigt. Der Verwaltungsrath hat nach §. 42 der Statuten vom 6. November 1857, sowie nach §. 1086 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Ertheilung einer solchen Bestätigung kein Recht. Man hat zwar als Berechtigung des Verwaltungsrathes zur Bestätigung dieser Transaktion angeführt, daß der Verwaltungsrath es war, welcher von dem durch die Fälschung verminderten Saldo später noch etwas nachgelassen habe. Allein dieser Fall ist keine Schenkung, weil die Forderung der Kreditanstalt gegenüber dem Finanzministerium zu der Zeit, wo der Finanzminister nicht mehr lebte, bei gänzlicher Abwesenheit von Aufträgen und Aviso eine unsichere Post war, über die

man sich verglich. Ueberdies wurde für die Uebergabe der Effekten vom Aerar an die Anstalt ein künftiger bestimmter Tag festgesetzt, so daß es ein Lieferungs-geschäft war. Die Aktionäre und die Theilnehmer an der Lantione hätten es allein sein sollen, die den Verlust hätten tragen sollen, doch beide wurden nicht gefragt. Baron Bruck hat, als der Untersuchungsrichter ihn um Aufklärung über das Konto bat, nichts davon gesagt, in welcher Art die Transaktion stattgefunden. Entweder wußte Baron Bruck selbst nichts davon, und der Angeklagte hatte Ursache, ihn in Unkenntniß zu lassen, dann konnte man um so viel weniger voraussetzen, daß der Angeklagte es dem Verwaltungsrathe und der Generalverwaltung mittheilen werde, oder es schwieg Baron Bruck, weil er merkte, Richter habe nicht recht gehandelt. In beiden Fällen muß man schließen, daß Richter nicht die Absicht hatte, die Genehmigung zu seiner Handlungsweise einzuholen. Daß die Papiere gekauft und verkauft wurden zu dem Zwecke, um das Anlehen, welches in London effectuirt werden sollte, zu erleichtern, scheint durch die Aeußerung des Freiherrn von Brentano widerlegt, welcher sagt, daß das Anlehens-geschäft in London schon vor dem 1. Jänner vorigen Jahres abgeschlossen war.

Die Schenkung mittelst Fälschung ist nicht aus Patriotismus geschehen, denn sonst hätte Richter sicherlich dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung davon Anzeige gemacht, und es den Aktionären überlassen aus ihrem eigenen Sichel patriotisch zu sein. Es hat dieselbe nur darauf gezielt, durch Verminderung des Defizits seine eigene Verantwortlichkeit zu vermindern. Er hat die Kreditanstalt durch eine Fälschung um 107,500 fl. beschädigt. Und wäre das Motiv auch Patriotismus gewesen, so heiligt der Zweck durchaus nicht die Mittel; man müßte sonst gar viele Verbrecher für schuldlos erklären. Es liegt nach dem Gesagten auch hierin das Verbrechen des Betruges strafbar nach §§. 197 und 203 des St.=G.=B. vor. — Der Staatsanwalt geht nun auf den dritten Punkt, nämlich auf die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, über. Auch in Betreff dieses Punktes halte er den Angeklagten für schuldig. Er setzt nämlich die Aussage Richter's auseinander, erklärt, daß die Angaben des Dieners Angel meist falsch seien, daß derselbe, wie aus dem Verhörprotokolle

erfichtlich, mit wahrer Sorge und Aengstlichkeit bedacht war, Alles so nachzusagen, wie es ihm aus der Verantwortung des Angeklagten vorgesagt wurde. Gerade aus den Aussagen des Angel geht hervor, daß die 25 Stück Nordbahn-Aktien nicht der Frau Baronin zugesendet wurden, und es ist fast gewiß, daß Richter sie selbst dem Baron Gynatten übergeben. Wie das ganze Benehmen des Angeklagten zeigt, daß er den Mehrbetrag dem Baron Gynatten schenken wollte, so beweiße anderseits das Benehmen Gynatten's, daß er den Mehrbetrag als Geschenk betrachtet. Baron Gynatten hatte damals Geld, und hätte zahlen können; er zahlte aber nicht, hinterlegte die Papiere am 1. Oktober vor seiner Abreise als reines Depot bei der Kreditanstalt, was er doch gewiß nicht gethan, wenn er die Papiere nicht für sein bereits bezahltes, d. h. solches Eigenthum gehalten hätte, worauf er nichts mehr schuldet. Der Grund, warum Gynatten später verdächtig wurde, war außer den Gerüchten, die allgemein verbreitet waren, die Entdeckung, er sei im Besitze einer bedeutenden Baarschaft. Baron Gynatten hätte nur sagen dürfen, er sei auf die Papiere noch schuldig, und hätte dadurch eine leichte Verantwortung gehabt, er sagte es aber nicht, erkannte die Papiere für seine eigenen an, und mußte endlich gestehen, daß er sich Geld dazu habe schenken lassen. Gegen den Angeklagten spreche aber auch sein früher abgelegtes Geständniß. Zwar nicht das Geständniß, er habe geschenkt, um Baron Gynatten zum Mißbrauche der Amtsgewalt zu verleiten, sondern er habe geschenkt, gleichviel, welche Tendenz dem Geschenke zu Grunde lag. Richter sagt, er habe rein aus Gefühl sich zum Ankauf dieser 25 Stück Nordbahn-Aktien entschlossen, allein aus Gefühl kauft man nicht; das Kaufen ist ein Geschäft; aber es kann in dem Falle Gefühlsache sein, und ist es, wenn man kauft, um zu schenken. Wäre also wirklich der Kauf der 25 Stück Nordbahn-Aktien von Seite des Angeklagten eine Gefühlsache, so spricht er selbst aus, er habe gekauft mit der Absicht, zu schenken. Er gibt diese Absicht in seinen Antworten theilweise selbst zu. Als er meinte, er habe bei Beginn seines Verhöres zu viel gestanden, da zog er sich etwas zurück, und suchte zuletzt noch glauben zu machen, daß das Geschenk nur im Momente des Diktirens des damaligen Geständnisses geschehen sei,

allein wegen Geschenkgebung an Baron Eynatten wurde er verhaftet, und welsch ein Widerspruch wäre es, nach dieser Verhaftung dieses Geschenk zu vollbringen. Gegen den Angeklagten spreche auch seine falsche Verantwortung, und es ist sehr bedenklich gegen den Angeklagten, daß er sich damals nicht bloß falsch verantwortete, und die Baronin dazu verleitete, sondern auch zur Beschwörung der falschen Angabe sich erboten hat. Auch in der Schlußverhandlung hat er die rechte Hand zum Schwüre emporgehoben, und so viel der erste Eid werth gewesen, so viel sei auch der zweite werth. Gegen den Angeklagten spricht auch die Verheimlichung der Spuren des Geheimnisses und zwar insbesondere die Verbuchung der 25 Stück Nordbahn-Aktien auf J. C. Ritter. Vom 4. bis 20. Dez. sei der Angeklagte auch selbst im Besiß der Aktien gewesen, und zwar, wie er angibt, um die Coupons abzuschneiden; aber dazu brauche man nicht so viel Zeit, und als man nach dem Vermögen des Baron Eynatten geforscht und Richter darüber gefragt wurde, da verschwiege er diesen Besiß und schickte die Papiere der Baronin. Somit geht aus diesem Allem hervor, daß er schon am 16. Juli die Absicht hatte, den Mehrbetrag von 25,000 fl. dem Baron Eynatten zu schenken. Zwischen Richter und Eynatten handelt es sich häufig um Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten. Lieferungen gehören unter diese Angelegenheiten. Das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt durch Geschenkgebung sei sonach in dem Falle bewiesen, wenn noch einige Momente bewiesen sind, die darthun, daß die Absicht des Geschenkgebers die war, den Baron Eynatten durch diese Geschenke zur Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten. Und auch diese Absicht sei erwiesen. Richter suchte nämlich die Monopolisirung der Lieferung in seine Hände zu bringen. Dieß sei durch die Art und Weise, wie er die Lieferungen sich zuzuwenden wußte, bewiesen. Die Lieferungs-geschäfte wurden ja, um die Konkurrenz auszuschließen, längere Zeit verheimlicht. Bei dem Zerealiengeschäfte hatte diese Verheimlichung vielleicht einen Nutzen, nicht aber bei den Stoffgeschäften. Die Kommission, die diese zu prüfen hatte, nennt den Angeklagten einen „Monopolisten“ und äußert sich dahin, daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit einer absichtlichen Begünstigung Richter's zum Nachtheile des Aeraes vorhan-

den sei. Aber wie jedes Monopol Vertheuerung und Verschlechterung der Waare herbeiführt, so war auch die von Richter gelieferte Waare theurer und schlechter, als sie von Andern hätte geliefert werden können; denn daß sie erstens theurer war, geht daraus hervor, daß die Sublieferanten das Garn aus seiner Fabrik zu einem höheren Preise zur Erzeugung der Waare beziehen mußten, als sie es anderswo erhalten hätten. Nur einigen ließ er die „Gunst“ (wie sie sich ausdrücken) zu Theil werden, das Garn anderswo zu kaufen. Da sie es auf diesem Wege billiger bekamen, mußten sie den sich daraus ergebenden Gewinn mit dem Angeklagten theilen. Dem zufolge sollte aber eigentlich für den Stoff um das mehr bezahlt werden, was das Garn mehr kostete; allein das Verhältniß war nicht so, die Sublieferanten zahlten mehr für das Garn und erhielten viel weniger für den Stoff; daher würden sie billiger geliefert haben, als Richter. Zweitens hatte das Monopol Richter's auch die Verschlechterung der Waare zur Folge. Alle Anstände, die sich gegen die von Richter gelieferten Waaren erhoben, wurden nicht berücksichtigt. Das beweist augenscheinlich eine Begünstigung Richter's. Baron Gynatten hat ihn ja als seinen Beirath angenommen und hat die Beamten des Armee-Oberkommandos, welche dazu bestimmt waren, beseitigt; das zeigt doch offenbar eine Begünstigung Richter's. Am 16. Juli, dem Tage der Geschenkgebung, hatte der Angeklagte ein Bedürfniß nach einer solchen Gunst; denn in der Rechnungslegung über die Zerealienlieferung kommen Posten vor, die sich nicht rechtfertigen lassen, und der Oberkriegsbuchhalter Schultner und ein Rechnungsrath waren nur mit der ziffermäßigen Prüfung der Rechnung beauftragt. Ueberdies waren am 16. Juli Anstände in Bezug der Uebernahme der Strohsackkalikots erhoben worden, in Folge deren ein Bericht nach dem andern verlangt wurde, ohne die Sache geradezu zum Vortheile des Alerars zu erledigen. Trotz allen Anständen wurde die Waare übernommen.

Auch in Bezug auf vier Millionen Ellen Kalikot wurde dem Angeklagten eine Gunst erwiesen, da ihm die Frist von Mitte Dezember bis Ende Februar erstreckt wurde; denn dadurch konnte Richter die Waare in seiner eigenen Fabrik erzeugen und den Gewinn für sich behalten. Wohl versprach Richter eine Ver-

dem man die geringere Einstellung erkennen konnte. Das höhere Faber Nr. 18 statt 16 ist an den Waaren im appretirten Zustande nicht erkennbar. Die Erlaubniß zur Lieferung von schmalerer Waare erwirkte er sich durch eine Irreführung, indem er vorspiegelte, daß bei seiner Appretur ein größerer Schwund eintrete, während in Wirklichkeit der Schwund geringer war, als bei der Ganzbleiche, da er bei dieser 4", bei jener 2" betrug. In seiner Eingabe, worin er um die Anordnung der Uebernahme der Waare bittet, sind viele Unrichtigkeiten enthalten. In Folge dieser Eingabe und in Folge eines darauf begründeten Gutachtens der Stockerauer Montur-Kommission wurde die Uebernahme angeordnet. Das gelang ihm also nur durch eine Irreführung, und das Verbrechen des Betruges liegt also nach §. 197 des St.-G.-B. erwiesen vor. Ich weiß nun sehr gut die sogenannte kaufmännische Lüge und Marktshreierei von einer solchen absichtlichen Irreführung zu unterscheiden, hier aber war die Absicht der Beschädigung schon zur Zeit der Vertragsschluffassung vorhanden. Der Staatsanwalt geht nun über auf das letztbehauptete Faktum, nämlich der Reduzirung bei den Sublieferanten. Er nennt in dieser Beziehung drei Personen: Porges, Abeles und Münzberg. Bezüglich des ersten sei er in Folge der Aussagen desselben nicht im Stande, die Anklage aufrecht zu erhalten, hingegen sei gegenüber Abeles und Münzberg die geschehene Reduktion seitens des Armee-Oberkommando's vorgespiegelt und dadurch ein Betrug verübt worden. Es sei in dieser Beziehung bezeichnend, daß das französische St.-G.-B. (Code Napoléon) den von den Angeklagten gebrachten Ausdruck »Manöver« gerade an der Stelle nennt, wo vom Betrüge die Rede ist. Abeles sowohl als Münzberg sei in einem 300 fl. weit übersteigenden Betrage beschädigt.

Hiermit schließt der Staatsanwalt seinen Vortrag. Auf Erinnerung des Präsidenten erhebt er sich noch einmal und erklärt bezüglich Bayer, daß, da dieser das Versprechen eines Geschenkes an den Schneider Nagelsäbter eingestanden, und die Verjährung desselben rücksichtlich durch seine Vernehmung in März unterbrochen worden sei, wegen der Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt zu verurtheilen sei.

Plaidoyer des Vertheidigers Dr. Berger. *)

Ein feierlicher Augenblick ist es, in welchem ich das Wort ergreife, und ich bin mir seiner Schwere und Bedeutung wohl bewußt. Die Aufmerksamkeit, die Erwartung und Spannung nicht nur unseres weiten Vaterlandes, nein, die Blicke von ganz Europa sind auf das Drama gerichtet, das in den letzten Wochen in diesem Saale sich entwickelte und nun seinem Ende zuneigt. Es ist dieses Drama der dritte Act jener gewaltigen, erschütternden Trilogie, die mit dem sühnenden Selbstmorde des Baron Eynatten begann, mit dem tragischen Tode des Ministers Bruck ihren Höhepunkt erreichte und nun durch den Ausspruch des hohen Gerichtshofes, so hoffen wir, so hoffen Tausende mit uns außer diesem Saale, einen menschlich versöhnenden, alle Unbill, allen Schmerz auflösenden Abschluß finden wird.

Aber nicht nur die Mitwelt und ihre Kritik, auch das Urtheil der Geschichte wird richten über die Thatfachen, die in diesem Prozesse erörtert wurden, über die Personen, die bei diesen Thatfachen theilhaftig waren, über die Richter, die dabei zu Gericht saßen, und auch über die, die als Ankläger und Vertheidiger vor diesem Gerichte ihr Recht heischen; denn man täusche sich nicht: dieser Prozeß gehört der Geschichte an, er fällt in einen Wendepunkt unserer vaterländischen Geschichte und ist ein Symptom derselben.

In einem so bedeutungsvollen Augenblicke nun, dessen mächtige Schwingen uns weit über die enge Zeitspanne, die unser flüchtiges Erdbdasein umrahmt, hinwegtragen, müssen alle Regungen des Augenblicks, alle kleinlichen Rücksichten, alle äußerlichen Motive schweigen; nur die Wahrheit, nur das Recht, nur das Gesetz dürfen unsere Leitsterne sein. Es muß die Wahrheit siegreich gegen jede anonyme Macht, die sich zwischen sie und das Recht stellen wollte, zu ihrem Rechte kommen; es muß das Recht, siegreich gegen jede unberechtigte Tendenz, die seinen geraden Weg krümmen möchte, eine Wahrheit werden.

*) Wortlaut nach stenographischen Aufzeichnungen.

Aber die Mittel und Wege, um zur Wahrheit und zum Rechte zu gelangen, sind nicht für Alle gleich. Auf dem Kampfsplatze des Prozesses sind Wind und Sonne nicht gleich vertheilt zwischen Anklage und Vertheidigung. Acht Monate lang konnte die Anklage in dem geheimen Arsenal der Voruntersuchung ihre Waffen schmieden, jeden Akt der Voruntersuchung konnte sie nicht nur passiv zur Kenntniß nehmen, sie konnte maßgebend, aktiv auf ihn einwirken, ihn leiten und für ihre Zwecke benützen. Und das hat sie auch gethan; noch im letzten Augenblicke, nachdem die Akten der Voruntersuchung bereits spruchreif erklärt waren, hat man eine neue Anklage wider den Angeklagten improvisirt und die Schlußverhandlung mit der endlosen Perspektive eines unendlichen und unberechenbaren Kampfes eröffnet.

Während der langen Dauer der Voruntersuchung war die Vertheidigung gesehlich mundtot; sie konnte nicht ahnen, wider welche künstlich und labyrinthisch angelegte Anklage sie den ungleichen Kampf würde aufzunehmen haben, und nun, nachdem sie endlich doch zu Worte gekommen, nachdem die Anklage bereits dreimal die Fronten ihrer Beweisführung entwickelt hat, mußte die Vertheidigung in der hastigen Eile von kaum halb so viel Wochen, als der Anklage Monate zu Gebote standen, ihr Werk vorbereiten und vollenden.

Gleichwohl geht die Vertheidigung mit Muth und Vertrauen an ihre letzte Aufgabe. Sie schöpft ihre Zuversicht vor allem aus der inneren Ohnmacht der Anklage selbst; sie schöpft ihre Zuversicht aus dem Vertrauen in den hohen Gerichtshof, der nur auf bewiesene Thatfachen hin sein Urtheil fällen und nur in solchen bewiesenen Thatfachen etwas Strafbares erkennen kann, welche das Gesetz als strafbar erklärt; sie schöpft endlich ihr Vertrauen aus der Ueberzeugung, daß sie es ist, welche für die gerechte Sache, für das Recht selbst streitet, an dessen felsenfesten Fundamenten die aufgeregten Wogen der Parteiinteressen, der Leidenschaften und der Parteitendenzgen machtlos zerschellen.

Ich habe gesagt: die innere Ohnmacht der Anklage ist die erste Waffe der Vertheidigung gegen sie, und ich sage: sie ist nicht die schwächste.

Charakteristisch hat der in der Schlußverhandlung hier

vernommene Herr Alexander Schöller den Eindruck der gedruckten Anlagenschrift, wie sie mir hier vorliegt und wie sie in die Oeffentlichkeit drang, bezeichnet. Bei Allen, die den Angeklagten achteten, die ihm auch in seinem traurigen Geschick ihre Theilnahme, ihre Sympathie bewahrten, war es nur ein Eindruck, der des Schreckens, wie sich Herr Alexander Schöller ausdrückt. Unter dem Eindrucke dieses Schreckens und der durch ihn aufgeregten öffentlichen Meinung begann die öffentliche Schlußverhandlung.

Aber der erste Lufthauch der Oeffentlichkeit wehte das Spinnengewebe der Verdächtigung hinweg. Die Anklage in ihrer ersten Fassung war kein mächtiger, imposanter Bau, auf tief gelegten Fundamenten aufgeführt; sie war ein mühsam, aber haltlos zusammengefügtes, muftvisches Gebilde, das beim ersten Angriffe zerbröckelte, und dieß war das Schicksal dieser Anklage in der Schlußverhandlung.

Diese Schlußverhandlung, sie bot ein so noch nie gesehenes Schauspiel: an 50 Zeugen der Belastung, durch welche der Angeklagte der schwarzen Thaten überwiesen werden sollte, die ihm die Anklage zur Last legte, ein halbes Hundert Zeugen aus allen Kreisen, allen Ständen und allen Schichten wurden aufgeboten, — und Zeuge um Zeuge hat für den Angeklagten ausgesagt. Da kamen zuerst die Spitzen der militärischen Administration und die technischen Organe derselben, und sie bestätigten, daß der Angeklagte die Geschäfte, welche er für das Aerar besorgte, mit Exaktheit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ins Werk setzte.

Man bot seine Geschäftsfreunde, die Subkontrahenten, auf; man hätte nach der Anklage erwarten dürfen, das werde ein Chor der Rache sein, der die Sühne des Gesetzes wider den Angeklagten herausbeschwören werde. Und gerade die Subkontrahenten, sie waren die eifrigsten und beredtesten Vertheidiger des Angeklagten. Sie rühmten seine loyale, ehrliche und billige Handlungsweise, und wunderten sich, wie man sie als Beschädigte, als Betrogene ansehen konnte.

Es kamen die andern Freunde, die der Eigennuß des Angeklagten exploirt haben sollte, Lanna, Liebig, Klein, und unter Schluchzen und Thränen haben diese Leute bestätigt, und sich bekannt dafür, daß sie Schuldner des Angeklagten

eigentliche Aufgabe der Vertheidigung zwei Resultate: erstens Vieles zu erörtern, was in den Zusammenhang der Anklage zwar einbezogen wurde, jedoch direkt keinen Gegenstand derselben bildet, gleichwohl aber erledigt und auf das wahre Maß zurückgeführt werden muß; zweitens werde ich damit Prämissen gewinnen für denjenigen Theil meiner Vertheidigung, der sich mit der Widerlegung der Anklage beschäftigt, wie sie zuletzt ausgeführt wurde. Die Methode der Anklage, so wie ich sie zu betrachten habe, bestand darin, daß sie Thatsachen, die schon im Laufe der Voruntersuchung vorkamen und die für den Angeklagten sprachen, entweder einfach ignorirte, oder sie doch so modificirte, daß sie nun plötzlich gegen den Angeklagten zu sprechen scheinen. Diese Methode griff auf dem ganzen Gebiete der gedruckten Anklage in Beziehung auf persönliche und thattsächliche Verhältnisse durch, und ich wende mich nun zunächst zu den ersteren.

Es ist begreiflich, wenn man einen Mann wie den Angeklagten Herrn Richter des Betruges anklagen wollte, so mußte man vor Allem bedacht sein, seine persönlichen Verhältnisse in das gehässigste Licht zu stellen. Und dieses beginnt auf Seite 23 der gedruckten Anklage unten, wo es wörtlich heißt: »Daß Richter einer betrügerischen Absicht fähig sei« u. s. w., worauf dann die einzelnen Thatsachen folgen, aus denen eine betrügerische Absicht abgeleitet werden will, und welche ich sofort im Einzelnen erörtern werde. Der Zweck dieser Darstellung, welcher auf entstellten Thatsachen beruht, ist einfach der, den Angeklagten Richter als einen Mann darzustellen, der ein Leben und eine Schule nur von Lug und Trug, von Habsucht und Eigennuß, von Arglist und Verstellung hinter sich hat. So wie der Erdenbewohner die der Erde abgekehrte Seite des Mondes, so bekommt der Leser der gedruckten Anklagschrift die Lichtseite im Charakter des Angeklagten nicht zu Gesichte, — schwarz in schwarz, das ist die einzige, das ist die Grundfarbe der Anklage.

»Daß Richter,« heißt es Seite 28, »einer betrügerischen Absicht fähig sei, geht daraus hervor, daß er am 19. November 1847, also gerade den Tag vor seiner am 20. November erklärten Zahlungseinstellung, die Hälfte seiner beiden Fabriken an F. A. Richter abtrat, damit seine Gläubiger nicht darnach

greifen könnten.* Entweder diese Thatsache verhält sich so, wie sie hier in dieser lakonischen Fassung in der Anklage dargestellt ist und dann hätte die Staatsbehörde die Verpflichtung gehabt, gegen Richter die Anklage wegen betrügerischer Verkürzung seiner Gläubiger, wegen betrügerischer Suspendirung seiner Zahlungen zu erheben, denn es steht der Staatsbehörde dort, wo sie von Amtswegen verfolgen muß, nicht das Recht der Amnestie zu. Oder die Thatsache verhält sich nicht so, und dann frage ich, warum wurde nicht weiter nachgeforscht, oder warum wurden diejenigen Thatsachen, diejenigen Dokumente in der Anklage verschwiegen, welche das Gegentheil jener Thatsache bestätigen? Und diese Dokumente lagen in den Untersuchungsakten; es sind dies die Zeugnisse der Gemeinde, der Pfarre und des Bezirksamtes Wildstein, das Zeugniß des Kreisgerichtes Eger, das Zeugniß der Polizeidirektion Prag vom 18. September und vom 20. März 1860.

In allen diesen Zeugnissen wird übereinstimmend bestätigt, daß Richter im Jahre 1847 zwar seine Zahlungen eingestellt, jedoch seine Gläubiger mit Kapital und Zinsen bis auf den letzten Kreuzer bezahlt hat. Ich erwähne dabei nur nebensächlich, daß ich im Laufe des Beweisverfahrens — und das kann ich der Anklageschrift nicht zum Vorwurfe machen — von sehr vielen, ja von beinahe sämtlichen Gläubigern, welche im Jahre 1847 und den darauf folgenden Jahren von Richter befreit wurden, Zeugnisse beibrachte. Der hohe Gerichtshof selbst hat im Laufe der Schlußverhandlung Herrn Alexander Schöller gehört, der bestätigte, daß er zu den bedeutendsten Gläubigern Richters gehörte, von diesem aber mit Kapital und Zinsen befriedigt wurde. Herr Alexander Schöller hat, wie ich bereits erwähnte, gerade aus Anlaß der Zahlungseinstellung und des Umstandes, daß Richter in dieser drängenden Kalamität Kapital und Zinsen bis auf den letzten Kreuzer berichtigte, trotzdem daß Herr Alex. Schöller ihm einen namhaften Nachlaß zugestanden hätte, ihm sein besonderes Vertrauen zugewendet, und sich durch die Erfahrungen jener Zeit bestimmen lassen, ihn für den Posten des Hauptdirektors der Kreditanstalt zu kandidiren und zu unterstützen. Warum, frage ich aber, sind jene ersterwähnten Zeugnisse, die allein schon die Anklage hinsichtlich dieses Faktums

über die Unwahrheit ihrer Borgaben hätten aufklären müssen, verschwiegen worden?

Es wird weiter auf Seite 29 der Anklage — und es gehört dieses ebenfalls zu der persönlichen Charakteristik — dem Angeklagten Spielsucht vorgeworfen und noch gestern hat die löbl. Staatsbehörde an einer Stelle, die damit wahrhaftig nicht den geringsten Zusammenhang hat, nochmals diese Thatsache aufgefrischt. Worin besteht denn nun diese Spielsucht? Was liegt über sie für ein Beweis vor? Ein einziges Konsortium zum Ankaufe von Kreditaktien. Wurde mit diesem gespielt? Ich glaube jeder von uns weiß vom Börsenspiele so viel, daß, wo die an der Börse gekauften Effekten wirklich bezogen werden, von einem Spiele nicht die Rede sein kann. Sie wurden effektiv gekauft, sie wurden sogar, wie die Staatsbehörde selbst anführt, mit dem Gelde der Anstalt gekauft und bei ihr verpfändet. Nun die Anstalt kauft sehr oft für Parteien mit ihrem Gelde, und sie ist dafür gesichert, indem die gekauften Effekten als Pfand in der Anstalt bleiben. Daher ist es auch nicht wahr, daß dieses Konsortium unter Benützung eines unbedeckten Kredites der Kreditanstalt sich gebildet habe und mit ihrem Gelde seine Operationen ausführte. Dabei war Richter mit einer verhältnißmäßig sehr kleinen Quote theilhaftig, große Kapitalisten waren diejenigen, welche den größten Antheil an diesem Konsortium hatten. Von diesem einen Falle des Konsortiums kann man aber wahrhaftig nicht folgern, daß Richter ein Mann sei, der sich der Spielsucht ergeben hat.

Weiter wird auf dieselbe Art angeführt, daß Lanna, Liebig und Klein, welche ich bereits erwähnte, von dem Angeklagten ausgebeutet wurden. Es wird dem Herrn Richter zur Last gelegt, daß er in Mißbrauch seiner Stellung als Hauptdirektor der Kreditanstalt zum Behufe der Beschaffung eines Darlehens von Seite dieser Anstalt von Lanna und von diesem auch deshalb ein Geschenk angenommen habe, um ihm ein Guthaben bei der Pardubitzer Eisenbahngesellschaft flüchtig zu machen. Aber der h. Gerichtshof wird sich aus der unmittelbaren Erinnerung gegenwärtig halten und aus dem Protokolle der Schlußverhandlung entnehmen, daß der Titel, aus welchem Lanna dem Angeklagten eine Bonifikation von 50,000 fl. und später von 25,000 fl. zuzuflehen ließ, ein ganz anderer war.

Auf die Bewilligung des Darlehens für die Kladoer Eisenwerkgesellschaft hatte, wie der Zeuge Direktor Hornbostel ausdrücklich bestätigte, der Angeklagte Herr Richter keinen maßgebenden Einfluß. Ein eigenes Komité war darüber von der Kreditanstalt niedergelegt worden, welches die Frage zu entscheiden hatte, ob der Kladoer Eisenwerkgesellschaft ein Darlehen zu geben sei. Herr Direktor Hornbostel war derjenige, der zur Untersuchung der bergbüchlichen Realitäten abgesendet wurde und in Begleitung von Sachverständigen diese Untersuchung vornahm, und nachdem auf diese Weise die hypothekarische Sicherheit festgestellt war, bewilligte über Vorschlag jenes Komités der Verwaltungsrath der Kreditanstalt das Darlehen.

Wo ist da ein Mißbrauch des Direktors Richter? Noch mehr, der h. Gerichtshof wird sich weiters erinnern, daß Herr Lanna hier bestätigte, daß das Geschäft im Juni 1857 abgeschlossen war und jener Betrag, welchen, wie er sagt, er Herrn Direktor Richter aufnöthigte, erst im Dezember 1857 an Richter gegeben wurde. Der h. Gerichtshof wird sich auch erinnern, daß der Anlaß dieser Geschenkgebung nach der Angabe Lanna's von dem verstorbenen Gewerken Lindheim ausging, welcher den Antrag stellte, allen Jenen ein Honorar zu verabreichen, welche für die Arrangirung der Angelegenheiten der Kladoer-Gewerkschaft thätig waren, und der spezielle Titel, unter welchem Direktor Richter einen solchen Antheil bekam, war nicht der Lohn für ein verschafftes Darlehen, sondern für die Umstcht, mit der er die einzelnen Gewerken unter sich in Beziehung auf ihre einzelnen Antheile und gegenseitigen Verhältnisse in's Einvernehmen zu setzen verstand. Derselbe Zeuge bestätigte, daß es gar keinen Sinn habe, wenn man behauptet, Direktor Richter habe ihm bei dem Verwaltungsrathe der Pardubitzer Eisenbahn einen rückständigen Baukostenbetrag flüssig gemacht, denn die Bewilligung hiezu hing von dem ganzen Verwaltungsrathe ab. In gleicher Weise hat sich auch die Lantième oder die Bezahlung derselben von Seite des Herrn Liebig an Herrn Richter aufgelärt. Herr Liebig hat erklärt, daß er sich mit Rücksicht auf jenes bedeutende Darlehen, welches ihm Herr Richter, nicht von der Kreditanstalt, sondern durch die Vermittlung des Finanzministers von der Nationalbank, in dringender Noth verschafft hatte, als Schuldner Richter's angesehen

habe, und ihm jene 20,000 fl. aufnöthigte. In allen diesen Thatsachen ist nichts zu erblicken, was irgend einen gehässigen Charakter, was den Schatten eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt auf den Angeklagten werfen könnte. Es wird sich endlich der h. Gerichtshof erinnern, daß Herr Klein so zu sagen sein Bedauern ausgesprochen hat, daß er nicht auch in der Lage war, Herrn Richter seinen effektiven Dank bezeigen zu können.

Wenn nun schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht, daß diejenigen Thatsachen, die wider den Angeklagten zur Darthnung seiner betrügerischen Absicht in der Anklage angeführt werden, unwahr sind, so wäre die Anklage auch überdies in der Lage gewesen, den speziellen Inhalt jener Zeugnisse, die bereits früher bezogen wurden, zur Kenntniß zu nehmen, und hätte sie dieß im Sinne des §. 60 St.-P.-D. gethan, so hätte sie nicht mit jenen Argumenten auftreten können, welche, wie ich eben erwähnte, Seite 29 zu lesen sind. Jene Zeugnisse, und zwar zunächst das sub Jour.-Nro. 504 befindliche Zeugniß der Gemeinde und Pfarre Wildstein vom 18. September 1860, welches ich bereits berührt habe, enthält die denkwürdige Stelle: »daß die ganze hiesige Bevölkerung in dem genannten Herrn Fabrikbesitzer einstimmig und stets den biedersten und liebevollsten Charakter bewunderte, ja ihn als ihren großmüthigsten Wohlthäter, als einen Vater verehrte. Hunderte von Familien verdanken ihm seit seinem Hiersein ihre Existenz und Versorgung, und Tausende sind im Laufe der mehreren in dieser Periode fallenden Nothjahre aus seinen Händen und durch seine Verwendung den Armen und Arbeitsunfähigen in Abetroth und Schönbach zugeflossen. Armuth und Elend fanden in ihm einen steten hochherzigen und opferreichen Beschützer.« Dazu fügte das Bezirksamt Wildstein hinzu, daß es die von dem Gemeindevorstand und der Ortsseelsorge Wildstein abgegebenen Zeugnisse nicht nur bestätige, sondern daß auch beigefügt werden muß, daß Richter nicht nur was die Unterstützung der Armen anbelangt, sondern bei jeder Gelegenheit, wo es sich um gemeinnützige Zwecke handelte, wie z. B. beim Straßenbau, mit einer besondern Munizipenz zur Förderung des Zweckes sich betheiligte. Die Prager Polizeidirektion endlich, die wahrlich nicht zu diesem Zwecke requirirt wurde, hat in dem von ihr abgegebenen Zeugnisse vom 18. September 1860 die Bemerkung ausge-

sprochen, daß Richter allgemein geachtet, als ein braver und redlicher Geschäftsmann und Arbeitsgeber geliebt werde. Alles dieses war der Anklage aus den Untersuchungsakten bekannt und wurde von ihr schlechtthin ignorirt.

Das also ist der Mann, dessen Prinzip und Handlungsweise nach der Anklage nur Eigennutz ist, das ist der Mann, dem man es jetzt als Verbrechen anrechnet, daß er nicht bloß mit Schaden erzeugt hat, dem man die Fäden ängstlich nachzählt, um die er das Kerar verkürzt haben soll. Allein ich bin noch nicht zu Ende, ich kann von diesem eigennütigen Manne noch andere Eigenschaften anführen. Dieser vielleicht für Manche zu reich dotirte Hauptdirektor der Kreditanstalt hat freiwillig auf den höheren Gehalt, freiwillig auf die höhere Lantidöme Verzicht geleistet. Er, der einen die Anstalt bindenden Kontrakt für sich hatte, hat in den ersten Tagen nach seiner Verhaftung, als er in der traurigsten Situation seines Lebens sich befand und wo der Kontrakt mit der Anstalt die Stütze seiner Familie war, weil durch seine Verhaftung alle seine Verhältnisse ganz zerrüttet waren, er hat damals seine Stelle als Hauptdirektor der Kreditanstalt niedergelegt, und der Verwaltungsrath hat beinahe einstimmig beschlossen, dieses edelmüthige Niederlegen seiner Stelle nicht anzunehmen.

Ministerialrath Freiherr v. Brentano, und auch das hätte der Anklage aus den Untersuchungsakten bekannt sein können, hat in seiner Aussage die bewährte Uneigennützigkeit Richter's besonders betont.

Aber noch mehr, am 9. März wurde Richter verhaftet und am 19. März wurde ein Ersuchschreiben an das Kreisgericht zu Krems erlassen, um den zu Stein inhaftirten Dr. Zugschwert über die Person Richter's zu vernehmen. In dem Ersuchschreiben steht die bedeutungsvolle Stelle: „daß Zugschwert durch die genaue Angabe der Wahrheit — und hier wurde auf eine Bemerkung angespielt, die Dr. Zugschwert in diesem Hause ausgebracht haben sollte — ein nicht zu unterschätzendes Verdienst sich erwerben würde.“ Und Zugschwert hat der Wahrheit die Ehre gegeben und sie voll und ganz angegeben. Er hat alle bereits von mir berührten Thatfachen, die Verzichtleistung auf den höheren Gehalt und auf die höhere Lantidöme bestätigt und überdies erklärt, daß ihm von

Richter kein statutenwidriges, kein unrechtmäßiges Gebaren, auch nicht im Privatverkehre bekannt sei. Und wie wenig man auch jetzt auf das Zeugniß des Dr. Zugschwert, weil er ein Sträfling ist, geben will, ich glaube, man würde viel auf sein Zeugniß gegeben haben, wenn er im entgegengesetzten Sinne ausgesagt hätte.

Ich glaube damit der Anklage das Fundament unter den Füßen weggezogen zu haben. Einer betrügerischen Absicht ist der Mann, der mit diesen Eigenschaften, die ich eben berührt habe, ausgestattet ist, der diese Thatsachen in seinem Leben hinter sich hat, nicht fähig, und ich berufe mich hier, um nicht in banaler Weise auf diesen Umstand nochmals zurückzukommen, auch auf die zahlreichen Zeugnisse, welche dem hohen Gerichtshofe zur Kenntniß gekommen sind, und welche die glänzendste, rechtlichste und ehrbarste Vergangenheit des Angeklagten ausweisen.

So wie aber in Beziehung auf die Person des Angeklagten, ist die Anklage auch in Beziehung auf andere persönliche Verhältnisse nicht mit derjenigen Gerechtigkeit, Genauigkeit, ich möchte sagen Aktentreue vorgegangen, wie sie nach dem Inhalte der Untersuchungsakten hätte vorgehen können, und, wie ich hinzufüge, hätte vorgehen sollen. Es sind die Personen: Freiherr v. Gynatten und Baron Bruck. Ich muß diese persönlichen Verhältnisse hier berühren. Allerdings hat man in derjenigen mündlichen Ausführung der Anklage, womit die Schlußverhandlung eröffnet wurde, den Namen des Barons Bruck fallen lassen, und im Laufe des Beweisverfahrens wurde er, das muß ich anerkennen, stets mit der gebührenden Schonung erwähnt, und in der Schlussausführung der löblichen Staatsbehörde, und auch dieß erkenne ich im vollsten Maße an, wurde es vermieden, den Namen des Baron Bruck anzutasten; im Gegentheile hat sie es abgewehrt, daß er in irgend einer Weise angetastet werden könne, und auch das erkenne ich an. Die gedruckte Anklageschrift aber, die in alle Welt gekommen, und auch in die öffentlichen Journale übergegangen ist, stellt es fest, daß man anfangs von einer Gemeinschaft Gynatten-Bruck-Richter ausgegangen sei. Man könnte mir vielleicht sagen, was mich das wohl bekümmere? Ich werde aber sofort aus dem Inhalte der Anklage nachweisen, daß jede vergrößerte Schuld des Baron Gynatten, jede ungerechtfertigte Verdächtigung

des Baron Bruck ihre Schatten auch auf meinen Klienten werfen könnten, und darum ist es meine Pflicht, das, was in der Anklage in dieser Richtung vorgebracht ist, so weit es Freiherrn von Gynatten betrifft, auf sein wahres Maß zurückzuführen, und so weit es Freiherrn von Bruck betrifft, entschieden zurückzuweisen. Die genannten drei Personen werden in der Anklage, und zwar Seite 5 kumulativ als »die drei Genannten« bezeichnet, welche beabsichtigten, die Rechnung der Cerealienlieferung dem Freiherrn von Bruck vorzubehalten, und auf Seite 30 der Anklage kommt die sehr bedeutungsvolle Stelle vor, daß, wenn Baron Gynatten am Tode geblieben wäre, die ungebührliche Cerealienrechnung und die Devisenrechnung ebenfalls wohl auf ewige Zeiten genehmigt geblieben wären. Kein Unbefangener wird verkennen, daß in diesen Stellen eben nicht die wohlwollenste Ansicht ausgesprochen wurde.

Es wird ferner von Baron Gynatten gesagt, daß nicht nachgewiesen sei, ob er nicht anderswo Vermögen deponirt habe. Von seinem Selbstmorde wird gesagt, daß er sich dadurch dem Bekenntnisse einer größeren Schuld entzogen habe, und von Baron Bruck wieder heißt es, und zwar an der Stelle, wo von der »Aufklärung über 25.000 fl.« die Rede ist, daß er sich durch seinen Selbstmord weiteren »Aufklärungen über diesen und andere Gegenstände der Untersuchung« entzogen habe, nachdem er zuvor, nämlich zwei Tage vor seinem Ende, alle Papiere gesichtet und mehrere Packete verbrannt hatte. Ich habe nach dieser wörtlichen Darlegung der Stelle, welche die Anklage enthält, nicht nöthig, noch mehr zu betonen, daß damit eine Verdächtigung des Freiherrn von Bruck ausgesprochen ist.

Was ist nun die Schuld des Baron Gynatten? Wo liegt ein Verdacht gegen Baron Bruck vor? Was gegen Baron Gynatten bewiesen ist, besteht einfach in der Geschenkannahme von 39.000 fl. von Jung. Ich bestreite aber, daß irgend etwas Anderes existirt, was sonst noch gegen ihn bewiesen werden kann, und wenn der Staatsbehörde Beweise in dieser Richtung zu Gebote gestanden wären, so bin ich von ihrer Umsicht und Vorsicht überzeugt, daß sie diese Beweise beigebracht hätte. Ich habe nicht nöthig, wegen eines anderweitigen Vermögens des

Baron Gynatten irgend wie Umfrage zu halten und gleichfalls die in der Anklage vorkommende Behauptung aufzustellen, daß der Besitz der bei Baron Gynatten vorgefundenen Vermögensschaften nicht vollständig aufgeklärt sei.

Was sein Vermögen betrifft, so wurden vorgefunden: 25 Stück Nordbahn-Aktien, 21.000 fl. Nationalanlehens-Obligationen und 21.000 fl. Grundentlastungs-Obligationen; das macht nach dem Kurswerthe vom Juli und August 1859 ungefähr den Betrag von 66.000 fl. Nimmt man nun die 39.000 fl. von Jung und den von Richter kreditirten Betrag von 26.000 fl., so gibt dieß 65.000 fl., womit das ganze Vermögen des Baron Gynatten bis auf eine ganz verschwindende Differenz aufgeklärt ist. Man hat also gar keinen Grund, einer weiteren Schulb des Baron Gynatten nachzuforschen. Und wenn man die wirklich erschütternde Art und Weise bedenkt, in welcher Freiherr v. Gynatten seine Schulb gestand, zu einer Zeit, wo er noch nicht genöthigt war, die Geschenkgebung von Seite Jung's anzugeben, und wenn man sich das Testament des Freiherrn von Gynatten gegenwärtig hält, so glaube ich, steht wider diesen Mann nicht mehr als jener Fehltritt bewiesen, den er durch die Annahme des Geschenkes von Jung beging, und diesen Fehltritt und selbst jeden andern hat er durch seinen Selbstmord mehr als gebüßt. Welche sind aber die Verdächtigungen, die wider Freiherrn von Bruck vorgebracht wurden? Welchen Werth haben diese? Und wie lassen sie sich rechtfertigen? Die bedenklichste Stelle der Anklage ist die rücksichtlich des Konto bei der Kreditanstalt im Betrage von 25,000 fl.

Die Kreditanstalt nun ist eigentlich ein Banquier und Freiherr von Bruck war ein Minister, der den Kredit seines Banquiers in Anspruch nahm und es wird noch manchen Minister geben, der den Kredit seines Banquiers in Anspruch nimmt und ich weiß, man muß nicht gerade ein österreichischer Minister sein, um einen Banquier als seinen Banquier zu benutzen. Hätte Herr Baron Bruck sich bewogen gefunden, sich 25,000 fl. auf andere Weise zu verschaffen, so hätte er es auf dem Posten, auf dem er sich befand, und in dem Wirkungskreise, der ihm zu Gebote stand, in der leichtesten Weise thun können, und gerade diese Behandlung seiner Gelbangelegenheiten stellt auch in dieser

Beziehung seine Integrität heraus. Es wurde weiters in verdächtiger Weise hervorgehoben, daß er alle seine Papiere sichtete und mehrere Packete davon zwei Tage vor seinem Tode verbrannte. Wer hat aber in seinem Leben nicht schon Packete, alte Konti, alte Rechnungen verbrannt? Und der Kammerdiener, Mathias Gruber, hat eben angegeben, daß es alte Konti waren, die zum Theile noch von dem Aufenthalte in Konstantinopel herrührten, die Baron Bruck verbrannte. Hätte Baron Bruck verdächtige Papiere zu verbrennen gehabt, so würde er sich gekümmert haben, sie gerade in Gegenwart der vorwizigen Zeugenschaft eines Bedienten zu verbrennen, er würde selbst die Flammen und den Ofen gefunden haben, wo er die Papiere ohne Zeugenschaft eines Andern verbrennen konnte; ja zur Zeit, wo er die Papiere verbrannte, hatte er durchaus keine Ahnung von denjenigen Geschicken, die allerdings rasch auf ihn heranstürmten. Selbst die mit aller Bescheidenheit vorgenommene Vernehmung des Untersuchungsrichters war nicht geeignet, ihm Besorgniß einzusüßen.

Der härteste Schlag, der ihn traf und der ihm nun erst den Zusammenhang zwischen seiner Vernehmung und diesem Schlage errathen ließ, war das allerh. Handbillet vom 22. April 1860. Dieses allerh. Handbillet, welches seinen Stolz, sein Machtbewußtsein, seinen Ehrgeiz tief verletzete, gab ihm das tödtende Messer in die Hand. Er starb durch den Selbstmord des Stolzes, — und dieß ist die ganze Aufklärung. Ich bin mit der Nichtigstellung der persönlichen Verhältnisse zu Ende und ich hoffe durch dasjenige, was ich eben ausführte, nachgewiesen zu haben, daß die anfangs von der Anklage fingirte, später in der mündlichen Anklage allerdings nicht berührte Solidarität der Namen: Gynatten, Bruck, Richter eine Thatsache ist, die von der Geschichte als unwahr bezeichnet werden wird.

Ich gehe nun zu den thatsächlichen Verhältnissen über, nämlich zu den Geschäften, welche mit der Anklage in Verbindung stehen, und zwar zuerst zu denjenigen Geschäften, welche zwar noch keinen Gegenstand der Anklage selbst bilden, deren Ausläufer und Ergebnisse aber namentlich mit demjenigen Theile der Anklage in Verbindung gesetzt werden, welcher auf S. 105

des St.-O.-B. gegründet wird. Ich meine zuerst das Zerealien-
geschäft.

In Beziehung auf das Zerealiengeschäft wurde es Herrn Direktor Richter zum Vorwurfe gemacht, daß er keinen schriftlichen Vertrag errichtete, keine Kaution erlegte, keinen Stempel bezahlte und was dergleichen Mehreres. Es sind dieß lauter Zumuthungen, welche in einem kaufmännischen Kommissionsgeschäft, und nichts Anderes war dieß Geschäft als ein kaufmännisches Kommissionsgeschäft, gar nicht gemacht werden können. Den schriftlichen Vertrag beehrte sogar Herr Richter selbst, Freiherr von Eynatten errichtete ihn aber nicht, und Freiherr von Eynatten war mit so weit gehenden, gegen alle Präzedenz ausgebehten Vollmachten ausgestattet, daß Richter annehmen konnte, Freiherr von Eynatten habe das Recht, auch bloß mündliche Verträge zu errichten.

Nun wird man Niemand zumuthen, von einem mündlichen Verträge Stempelgebühr zu bezahlen oder einen schriftlichen Vertrag zu errichten, einzig und allein um die Gebühren bezahlen zu können. Daß aber Richter die Stempelgebühr, und zwar eine hohe Stempelgebühr, wo sie ihn mit Recht traf, wirklich errichtete, beweist der Schluß des Vertrages vom 22. Juni 1859, von welchem er die Stempelgebühr ordnungsmäßig entrichtete. Allein bei einem kaufmännischen Kommissionsgeschäft fallen alle solche Gebühren dem Kommittenten zur Last. Der Kommissionär hat daher nach kaufmännischem Usus solche Gebühren nicht zu entrichten und alle diese Insinuationen, die schon an sich nicht schwer wiegen, stehen mit einem kaufmännischen Kommissionsgeschäfte geradezu im Widerspruche. Ich glaube also, daß aus solchen Umständen irgend etwas den Angeklagten Belastendes nicht hergeholt werden könne.

Es wurde aber weiter die Beschaffenheit der durch die Kreditanstalt eingekauften Früchte einer sehr eingehenden Kritik unterzogen, und die Anklage schon äußert sich, daß das Verdienst, welches sich Herr Richter in dieser Beziehung vindizierte, auf ein sehr bescheidenes Maß zu reduciren sei. Es liegen über die Beschaffenheit der Früchte mannigfache Zeugnisse vor und zwar bereits in den Untersuchungsakten. Die Anklageschrift hat aber nach der Methode, welche ich noch immer behandle, nur diejenigen Zeugnisse berücksichtigt, welche für den Zweck der

Anlage die geeignetsten waren, zunächst das des Beamten der Kreditanstalt Härtl. Nun selbst Härtl, der gleich am Beginne seiner Aussage eingestanden, daß er eigentlich vom Zerealien-geschäfte gar nichts verstehe, selbst Härtl, sage ich, hat zugegeben, daß Richter ihm den Auftrag gab, mit großer Umsicht und Vorsicht zu Werke zu gehen, er hat zugegeben, daß er auf gutes Maß, volles Gewicht und rechte Qualität zu sehen hatte, und daß er in letzterer Beziehung, weil er nicht vollkommen Sachverständiger war, noch auf eine andere Person, wenn ich nicht irre, Namens Kauz, verwiesen war. Jener Härtl, der nach diesen Prämissen und wie gleichfalls aus den Protokollen der Voruntersuchung zu entnehmen ist, als Sachverständiger in Zerealien nicht zu betrachten ist, hat, wie mir scheint, und wie dieß aus dem Protokolle sehr hervorleuchtet, aus offener Rivalität gegen den Leiter der Pester Filiale Lányi ausgesagt, daß nur $\frac{1}{2}$ gut, $\frac{1}{2}$ aber schlecht gewesen seien. Es wäre dieß traurig, wenn Härtl der einzige Zeuge gewesen wäre. Er ist es aber nicht. Ich berufe mich zunächst auf den Hofrath Bayer, der zwar wegen Schwäche des Erinnerungsvermögens im Laufe der Schlußverhandlung nicht beeidet wurde, auf den ich mich aber, weil sich auch die löbliche Staatsbehörde auf ihn berief, ebenfalls berufen kann. Hofrath Bayer nun bestätigte die gute Beschaffenheit der angekauften Früchte, die zweckmäßige Art und Weise, wie beim Einkaufe derselben zu Werke gegangen wurde, und wie dabei jede schädliche lautwerdende Konkurrenz und mit ihr die Steigerung der Preise vermieden wurde. Wenn auch dieser alte Herr erinnerungsschwach in Beziehung auf kleine Daten ist, so sind doch diese von mir angeführten Daten so allgemein feststehend, daß sie selbst dem schwachen Erinnerungsvermögen im Gedächtniß bleiben, und daher auch von diesem Zeugen als wahr angenommen werden können.

Hofrath Bayer ist aber auch nicht der einzige, dessen Aussage bereits in den Voruntersuchungsakten vorlag. Auch General Mertens, dessen Bericht sich unter Journ.-Nr. 370 befindet, bezeugt, daß die Waare zwar keine magazinmäßige, aber eine durchaus gute war, und die nothwendige Nachsicht bei dem Hafer sei dadurch erklärt, weil so große Quantitäten nach dem Mißjahre 1858 nicht anders aufzubringen waren, und er hat dabei hingewiesen, waß auch die Sachverständigen

Fanta und Grünwald bestätigten, nämlich auf die besondere Methode, mit welcher die Früchte in Ungarn eingeheimst werden, und wodurch bedeutende Unreinigkeitsprocente die notwendige Konsequenz sind. Auch die Ueberprüfungscommission, deren Elaborat sich in Journ.-Nr. 23 vorfindet, hat über das Getreidegeschäft sich anerkennend ausgesprochen, sie hat es als zweckmäßig erklärt, daß das Getreidegeschäft der Kreditanstalt überwiesen wurde, und die Provision von 10 fr. mäßig, die Art und Weise des Gebarens korrekt gefunden, und sich darüber insbesondere ausgesprochen, daß gegen die Korrektheit der Verhandlungen durchaus nichts einzuwenden sei. Also alle diese Beweise, die ich soeben vorgeführt habe, und denen ich noch die Zeugnisse von Grünwald und Fanta hinzufüge, welche erst in der Schlußverhandlung vernommen worden sind, während die andern Beweise schon in der Voruntersuchung bekannt waren, hätten genügen dürfen, die Ansicht über das Zerealiengeschäft zu modifiziren, und dasselbe nicht in so herabsetzender Weise zu beurtheilen, wie dieß in der Anklage geschehen ist.

Es ist noch ein anderer Punkt bei diesem Zerealiengeschäft, auf den auch ein sehr großes Gewicht gelegt wurde, namentlich bei der Anklage wegen Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, das ist die Rechnungslegung über das Zerealiengeschäft.

Ich erkenne, daß Oberkriegsbuchhalter Schultner beinahe der einzige Zeuge war, der einen Punkt, welcher aber mit der Anklage in durchaus keinem Zusammenhange steht, in einer etwas unangenehmen, nicht aber in einer solchen Weise vorgebracht hat, daß er dem Angeklagten irgendwie schädlich sein könnte. Herr Oberkriegsbuchhalter Schultner, ein strenger Buchhaltungsbeamter, hat seine Pflicht erfüllt, und verdient alle Anerkennung für die strenge Rechtlichkeit, mit der er als Staatsbeamter die Rechnungen prüfte, die das hohe Aerar betrafen. Nun muß man aber zugeben, daß der Standpunkt eines Beamten der Buchhaltung und der eines Kaufmannes in Bezug auf Rechnungen in einem Kommissionsgeschäfte nicht nur nicht zusammenfallen, sondern, wie gerade aus der persönlichen Vernehmung des Herrn Schultner sich ergab, weit ab von einander liegen. Seine Anschauung ist am *Bureautisch* groß gezogen und seine Anschauung ist ganz diver-

girend von jenen Prinzipien, welche das kaufmännische, lebensfrische und praktische Gebaren erfüllen. Das ist also der erste Gegensatz, der hervortritt. Er verlangte alle handschriftlichen Grundlagen, insbesondere aber einen Lieferungsvertrag, der nicht abgeschlossen wurde, weil es kein Lieferungsgeſchäft, sondern ein Kommissionsgeſchäft war. Die kaufmännische Gebarung ist dabei eine ganz einfache. Es werden, wie dieß auch geſchah, die Schlußzettel und die Preistabellen vorgelegt, und das genügt.

Der gravirendste Umſtand in den Augen des Herrn Schulzner war rückſichtlich des Baron Eynatten der Auftrag, der an den Herrn Schulzner ging, die Rechnung bloß ziffermäßig zu prüfen, und es wird namentlich in der Anklage wegen Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt darauf angeſpielt, es ſei dieſe Begünstigung, wie man ſie nennt, eine beſonders von Herrn Richter ersehnte gewesen. Ich bin in der Lage, dieſem schon hier entſchieden entgegenzutreten. Der hohe Gerichtshof wird ſich noch aus der Ausſage des Herrn Schulzner zu entſinnen in der Lage ſein, daß Freiherr v. Eynatten es war, der raſch, wie er nun einmal war, nur von einer ziffermäßigen Prüfung ſprach, daß Richter aber dagegen ſagte, er ſtehe ihm, Herrn Schulzner, mit allen Behelfen zu Gebote. Alle Behelfe zu Gebote ſtellen heißt, die Aufklärungen geben, die nothwendig ſind. Dieſe Bereitwilligkeit des Herrn Richter hat auch Herr Schulzner durchaus nicht in der Richtung der bloß ziffermäßigen Prüfung aufgefaßt.

Wenn nun also ein Konflikt ſtattſand zwiſchen Schulzner und Eynatten, ſo war das ein Konflikt der traditionellen Haltung und Uebung des Beamten und der erzeptionellen Vollmacht des militäriſchen Befehlshabers. Dieſer Konflikt, der etwas ſcharf ausfiel, weil eben der hohe Militär nicht gewohnt iſt, viel Widerſpruch zu finden, war für die Empfindlichkeit des Beamten verlegend; aber man kann nicht ſagen, daß er in irgend einer Weiſe von Herrn Richter hervorgerufen worden wäre. Ich ſehe daher nicht ein, wie man das Verlangen nach ziffermäßiger Rechnung Herrn Richter zur Laſt legen kann.

Uebrigens muß ich mich weiters darauf berufen, daß die Mängel der gelegten Rechnung urſprünglich 350,000 fl. waren, welche Summe von dem in dieſen Angelegenheiten ſelbſt ſach-

verständigen Herrn Ministerialrath von Brentano, der eine Kapazität in diesem Fache ist, schon als gering bezeichnet wurde. Diese Mängel verminderten sich überdies auf die Ziffer von 183,000 fl., und auch diese Ziffer ist durchaus noch nicht die endgiltig festgestellte und von der Kreditanstalt bereits rechtlich anerkannte. Im Gegentheile ist die schließliche Ziffer noch ein Gegenstand der Verhandlung, und es dürfte sich, wie Herr Direktor Hornbostel es in seiner ausführlichen Erörterung nachwies, dieselbe noch bedeutend herabmindern und vielleicht kaum die Höhe von 1% erreichen. Ja selbst die Ueberprüfungskommission des Getreidegeschäfts hat im Gegensatz zu Herrn Schultner sich dahin ausgesprochen, daß die Ziffer von 183,000 fl. ein Verhältniß zur Ziffer von 15,300,000 fl. des Zerealiengeschäfts gar nicht so hoch sei, wie sie denn in der That nur etwa $1\frac{1}{2}\%$ beträgt. Eben so ist das Geschäft auch in Bezug auf den finanziellen Erfolg mit vielem Vortheile für das Aerar geschlossen worden. Freiherr v. Brentano von seinem hohen Standpunkte aus hat zwei wesentliche Vortheile prägnant angegeben, welche die Beforgung des Getreideeinkaufes durch die Kreditanstalt für den Staat hatte. Er erzählte, daß er sich damals im Auslande befand und als er davon hörte, es für einen der glücklichsten Gedanken pries, daß man die Kreditanstalt damit betraute. Die zwei Vortheile, die er anführte, waren, daß man durch eine zweckmäßige Sebarung von Seite der Kreditanstalt die Preissteigerung der Konkurrenz verhinderte und die Bevölkerung im Großen und Ganzen vor der Kalamität einer Theuerung bewahrte. Das, glaube ich, sind Verdienste, die nicht zu unterschätzen sind und die dem Angeklagten Herrn Richter gebühren; das haben auch die Zeugen Fanta und Grünwald bestätigt, welche hier aussagten, daß sie um jeden Mezen handeln mußten, daß Richter sich den Anschein gab, als ob er nicht kaufen wollte, und daß es Richter durch manche »Mannöver« dieser Art gelang, die Preise der Zerealien niedrig zu erhalten.

Endlich darf ich zur vollständigen Erörterung und Erledigung des Gegenstandes nicht unberücksichtigt lassen, daß durch mehrere Zeugen und Beamte der Anstalt, wozu insbesondere Herr Direktor Hornbostel gehört, bestätigt ist, daß Herr Direktor Richter auf die Verfassung der Rechnungen bei

der Anstalt insbesondere auch auf die Formirung der Zerealienrechnung keinen Einfluß nahm, keinen hatte, und keinen nehmen konnte.

Man muß sich aber nur lebendig in die Lage eines Hauptdirektors der Kreditanstalt als den Mittelpunkt eines mit so zahlreichen Beamten versehenen, so weit ausgedehnten Institutes denken, um von jener Vorstellung abzugehen, als ob ein Direktor der Kreditanstalt sich um jeden Zettel kümmern könnte, der im Hause geschrieben wird. Ein Direktor, der dieß thäte, der würde wahrlich seinen Posten schlecht ausfüllen, der würde kein guter Direktor sein, — denn ein solcher darf kein Bureauensch, er muß ein Mann der frischen That sein.

Damit glaube ich die Angelegenheit des Zerealiengeschäftes verlassen und mich jenen weiteren Geschäften zuwenden zu können, welche in der Anklage zwar nicht als strafbare Handlungen erscheinen, aber doch mit dem Gegenstande der Anklage in verbächtigen Verbindung gebracht werden. Ich meine nämlich zunächst das Zwischgeschäft. Auch beim Zwischgeschäfte läßt sich die Anklage so an, obwohl ich in dieser Beziehung gestehen muß, daß sie minder entschieden hervortritt, als ob das Zwischgeschäft nicht ohne eigennützige Absicht von Seite des Herrn Richter gesucht worden wäre. Die Anklage läßt beinahe hervorblicken, als ob denn doch der Devisenanlauf eigentlich nur die beabsichtigte Folge des gesuchten Zwischgeschäftes gewesen wäre, als ob kein Mangel an Zwisch im Inlande geherrscht habe. In dieser Beziehung kann ich mich einfach auf die sehr einleuchtende und klare Aussage des Herrn Ober-Kriegskommissärs v. Glommer berufen, welcher dem hohen Gerichtshofe bestätigte, daß der Bedarf von Zwisch im Sommer v. J., namentlich Anfangs Juli, ein exorbitanter gewesen sei, daß die Armee wirklich an Zwisch Mangel gelitten hat, und daß man trotz der umsichtigsten Vernehmung jener Gewerbsleute, bei denen man Zwisch aufzutreiben sonst in der Lage war, nicht zum Ziele gelangen, sich nicht den erforderlichen Zwisch verschaffen konnte. Diese Thatfache hat auch der Bericht der Enquêtekommission festgestellt, und ich berufe mich auf dieses Aktenstück. Herr Liebig hat gleichfalls bestätigt, daß er nicht in der Lage war, mehr als 200 Stück zusammen zu bringen, und daß er das Geschäft deshalb aufgegeben habe. Der hier vernommene Zeuge Hoppe, der in

diesem Zweige sehr versirt ist, hat gleichfalls angegeben, daß Zwilch nicht zu beschaffen war. Und daß Herr Richter nicht derjenige Mann ist, der nur sofort an das Ausland sich wendet, das hat er in seiner Haltung bei dem Schuhgeschäfte bewiesen, wie aus der Aussage des Zeugen Wilhelm Frankl hervorgeht, da er wieder durch ein »Manöver« die inländischen Schuhproduzenten dahin brachte, daß sie sich entschlossen, mit dem Armees-Oberkommando ein Lieferungsgeschäft einzugehen. Auch Herr Ministerialrath v. Brentano hat bestätigt, daß es zweckmäßig war, den Zwilch im Auslande zu kaufen und daß Minister Bruck sich nicht so leicht entschlossen habe, im Auslande kaufen zu lassen, wenn es nicht absolut nothwendig war, was auch einfach aus finanziellen Gründen einleuchtet, um eben nicht durch Zahlungen im Auslande auf die Valuta nachtheilig zu wirken. Dagegen ist man mit einem ganzen Konvolut von Berichten zahlreicher Handelskammern aufgetreten, die wir erst vorgestern gehört haben.

Auf Grund dieser Berichte wurde in der Anklage und auch in der mündlichen Ausführung die Behauptung aufgestellt, daß zur fraglichen Zeit Zwilch sehr leicht im Inlande zu verschaffen gewesen wäre, und zwar in beliebigen Quantitäten. Es sind in dieser Beziehung zwei Fragen gestellt worden, nämlich 1. über die Beschaffung überhaupt von $1\frac{1}{2}$ Mill. Ellen, und 2. die Frage, ob in der Zeit vom 18. Juli bis 23. August des Sommers 1859, 1000—1100 Stück Zwilch im Inlande aufzubringen waren. Die erste Frage haben viele kleinere Kammern bejahend beantwortet, das ist wahr; aber die vorzüglichsten Handelskammern der Monarchie, an Orten, welche die Emporien des österreichischen Handels sind, die Handelskammern von Pest, Wien, Brünn, Prag und auch die schlesische Handelskammer haben sich negativ und dahin geäußert, daß Zwilch in solchen Quantitäten ohne bedeutende Preissteigerung nicht zu verschaffen gewesen wäre. Ich glaube also, daß diese Kammerberichte beweisend sprechen für Herrn Richter. — Die 2. Frage, die man an die Kammern stellte, war eine ganz müßige, unerhebliche, man hätte sie besser unterlassen und es ist schade um das Papier, das mit ihrer weitwendigen Beantwortung verschrieben wurde. Daß im Sommer 1859 vom 18. Juli bis 23. August 1000—1100 Stück Zwilch verschafft

werden konnten, das ist wahrhaftig nicht die Frage, auf die es ankam, da es sich um 30 bis 50.000 Stück und nicht um 1000—1100 handelte. Die Fragen, die man stellte, und welche die Handelskammern bejahend beantworteten, hat für den Zweck der Untersuchung gar keinen Werth, weil es sich nicht darum gehandelt hat, Zwilch nach geschlossenem Frieden, wo die inländische Production sich wieder hervorwagte, anzukaufen, sondern zu der Zeit, wo der Krieg am heftigsten entbrannt war, und der nahe Friede noch gar nicht in Aussicht stand. Es handelte sich nicht um 1000—1100, sondern um 30—50,000 Stücke und nicht nach geschlossenem Frieden Ende Juli bis 18. August 1859, sondern mitten im Kriege. Diese Frage hätte man also besser unterlassen, man hätte die Kammern ebenfогut um das Befinden der Kammermitglieder oder um das Wetter im Kammerbezirke fragen können. Die Thatsache steht demnach fest, daß damals der Zwilch im Inlande nicht zu beschaffen war.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne auch noch auf die Kritik hinzuweisen, die Herr Hofrath Eder-Kraus schon in der Voruntersuchung, und sohin auch in der Schlußverhandlung gegen die Handelskammern niederlegte. Herr Hofrath Eder-Kraus hat gesagt, daß er zweifle, ob die Kammern damals, wenn man sie gefragt hätte, ebenfalls so sich geäußert hätten, ob sie ferner die Vermittlung für das Aerar übernommen hätten, und ob nicht durch die Kammern selbst im Schooße derselben eine ganz unliebsame Preissteigerung sich herausgestellt haben würde. Man darf also mit gutem Grunde zweifeln, daß damals den Kammern die Wunschelruthe zu Gebote gestanden wäre, um die verborgenen Zwilchvorräthe an das Tageslicht zu zaubern, und man darf vielmehr sagen, daß jede Anfrage nur eine enorme Preissteigerung zur Folge gehabt hätte. Ich glaube somit das Zwilchgeschäft ruhig verlassen zu können.

Ich wende mich nun zu jenen Geschäften, welche in der Anklage mit den Buchstaben A—F erscheinen, und in dieser Beziehung dasjenige festzustellen, was im Interesse der Bertheiligung festgestellt werden muß. Es kommen fürs Erste unter lit. A, C und E diejenigen Geschäfte vor, welche die Firma Schroll & Söhne betreffen. Ich kann nur annehmen, daß das unter E erwähnte Geschäft bloß der Vollständigkeit

wegen angeführt worden ist. Bei diesem Geschäfte muß nur bemerkt werden, daß die Lieferung erst am 19. Oktober, also zu einer Zeit geschlossen wurde, wo Baron Eynatten nicht mehr am Ruder war. Was das Geschäft A anbelangt, so betrifft es 5000 Stück Strohsackkaliko. In der Erzählung dieses Geschäftes kommen mannigfache faktische Unrichtigkeiten und Unrichtigkeiten in der Berechnung des Gewinnes vor. Eine tatsächliche Unrichtigkeit enthalten gleich die Eingangsworte, welche mit einem Gegenstande zusammenhängen, der gestern etwas ausführlicher von Seite der Staatsbehörde bei der Motivierung ihrer Anträge wegen Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt berührt wurde, nämlich mit den Monopolisirungstendenzen des Angeklagten. Da wird denn in der Anklage gesagt: »Richter hat Schroll an sich gezogen« und Richter sei derjenige gewesen, welcher die unmittelbare Lieferung des Herrn Schroll verhinderte. Der hohe Gerichtshof hat aber Herrn Schroll und Herrn Seidl persönlich gehört, und diese Herren haben, sowie auch überhaupt alle Subkontrahenten, sich dahin geäußert, daß sie sich nicht hätten beifallen lassen, als selbstständige Lieferanten aufzutreten. Es wurde in der Anklage darauf hingewiesen, daß man Schroll beseitigte und ihn zum Subkontrahenten herabgedrängt hat. Dieses muß aber nach dem Gesagten zurückgewiesen werden. Schroll hat, wie sich in der Schlußverhandlung herausstellte, von Richter denselben Preis pr. Elle, nämlich $13\frac{1}{2}$ fr. erhalten, den Richter selbst vom Aerar erhielt; dagegen wurden an dem ursprünglich präliminirten Garnpreise 2 fr. pr. Pfd. aufgeschlagen und der Garnpreis um diese 2 fr. höher gerechnet.

Die Anklage hat nun zu einer eigenthümlichen Methode gegriffen, um Richter's Gewinn bei diesem Geschäfte auszurechnen. Sie sieht nämlich diese 2 fr. sofort als einen reinen Gewinn an, was aber falsch ist; $13\frac{1}{2}$ fr. bekam Richter und $13\frac{1}{2}$ fr. zahlte er Schroll. Das Garn nahm er nun zwar von Richter um 2 fr. theurer ab; das ist aber nicht reiner Unternehmungsgewinn Richter's, weil dieser von den Kosten der Garnproduktion abhängt; also ist es falsch, jene 2 fr. als Maßstab des Gewinnes zu nehmen, und folglich ist die ganze Gewinnberechnung, die darauf gestützt wird, sowie der dort angegebene Betrag von 2083 fl. 20 fr. offenbar unrichtig. Falsch

ist aber auch weiter die $3\frac{1}{2}\%$ perz. Berechnung von Kommission und Skonto, da hievon die zweipercntige Uebergabspvovision Bayer's abzurechnen ist. Falsch ist daher auch die ganze Summe von 3911 fl. 20 kr., welche als Gewinn bei diesem Schroll'schen Geschäfte aufgerechnet ist, und der ganze Gewinn, wie er in der Schlußverhandlung dargethan wurde, beläuft sich nur auf 1196 fl.

Das Geschäft C hat sowohl in der Voruntersuchung als auch in dem Anklagebeschlusse eine gewichtige Rolle gespielt. Obwohl es sich dabei nur um 1000 Stück Leintücherkalitot handelte, so wurde doch in der Anklage behauptet, daß bei der Annahme derselben »eine unverkennbare Begünstigung« unterlaufen sei. Es scheint zwar, daß die Anklage im Laufe der Schlußverhandlung einer andern Ansicht geworden ist, denn sie hat dieses Geschäft gestern nicht als eine Begünstigung aufgezählt, was auch nicht möglich war. Der hohe Gerichtshof wird sich aber noch der Aussage Schroll's, und Seidl's erinnern, welche bestätigten, daß Richter bei diesem Geschäfte gar nicht zu haften hatte, daß jene Waare, die bei der Monturskommission nicht angenommen wurde, von Seite des Schroll zurückzunehmen war. Ebenso war die Bedingung gemacht, daß die mangelnde Breite in der Länge ersetzt werde, was auch geschehen ist. Es war daher bezüglich dieses Punktes nicht nothwendig eine Begünstigung in Anwendung zu bringen, und es ist daher, was übrigens von der Anklage selbst anerkannt worden ist, diese Begünstigung auch gar nicht vorhanden. Der Gewinn bei diesem Geschäfte von 270—280 Gulden ist kaum nennenswerth. Außerdem war die Waare vorzüglich, wie hier bei Besichtigung der Musterstücke von Seite der Herren Sachverständigen Weidholz und Schwarz ausgesagt wurde, und somit hat Richter bei dem großen Bedarfe, der damals an Strohsackkalitot herrschte, dem Armees-Oberkommando einen wesentlichen Dienst geleistet, und auch diesen kleinen Posten ohne irgend eine ihm widersahrene Begünstigung abgeliefert. Ich komme nun auf das Geschäft mit Hellmann lit. B. Bei diesem wird zunächst der Gewinn auf derselben irrthümlichen Basis wie bei dem Geschäfte A berechnet, und es ist somit auch hier die Berechnung vollkommen unrichtig. Weiters aber wird angenommen, Richter habe in seiner Antwort 173 der

Voruntersuchung den Gewinn bei diesem Geschäfte von 10,000 Stück, bei welchem er selbst als Subkontrahent des Hellmann aufgetreten ist, mit 5622 fl. 22 kr. beziffert. Das ist aber ganz einfach der Gewinn, den Richter von jenen 20,000 Stücken hatte, mit welchen Hellmann um großen Stoffgeschäfte theilhaftig war. Ich kann an dieser Stelle nicht unterlassen, auf etwas Eigenthümliches hinzuweisen.

Während bei der Anklage wegen des großen Stoffgeschäftes Richter gravirt erscheinen soll, daß er statt Nr. 16 Nr. 18 Schuß verwendete, wird ihm hier umgekehrt ein Vorwurf daraus gemacht, daß er Nr. 18 statt Nr. 20, also besseres Garn genommen hat. Es bleiben noch die Geschäfte D und E mit Smekal zu erörtern. Beim Geschäfte D wurde ein Gewinn mit 2272 fl. herausgerechnet. Wie sich aber ergab, und wie namentlich auch durch Bayer bestätigt wird, steckt jedoch dieser Gewinn schon im Gewinne bei F, welcher mit 5168 fl. 56 kr. beziffert ist, und somit beläuft sich der ganze berechnete Gewinn der Geschäfte A bis F, mit Ausnahme von E, auf 8248 fl. 56 kr. Ich kann übrigens das Hellmann'sche Geschäft nicht verlassen, ohne darauf hinzuweisen, daß auf Seite 9 der Anklage die Erledigung des Armees-Oberkommandos wegen des zu schmalen Strohsackkalikots, als ausgegangen vom Generalmajor Jacobs, richtig bezogen wurde und daß gleichwohl auf Seite 30 der gedruckten Anklageschrift wieder gesagt wird, daß die zu schmalen Strohsackkalikots vom FML. Synatten im Wege der Begünstigung zur Annahme bewilligt wurden. Es scheint somit, daß die Anklage auf Seite 30 bereits das vergessen hat, was sie auf Seite 9 richtig erzählte.

Es ist also nachgewiesen, daß bei diesen sechs Gruppen von Geschäften, welche die Anklage von A—F aufzählt, der Gewinn verschwindend klein und bescheiden war, und daß bei der Vermittlerrolle, welche Herr Direktor Richter bei diesen Geschäften ausführte und auf sich hatte, durchaus nicht irgendwie eine Begünstigung auf seiner Seite erblickt werden kann. Dies sind lauter Resultate, die sich gleichfalls schon aus den Akten der Voruntersuchung ergeben.

Ich wende mich nunmehr zu denjenigen Geschäften, welche bereits Fundamente der Anklage sind, und zwar zuerst zu dem Geschäfte über die vier Millionen Ellen Kalikots. Bei diesem

Geschäfte, und dieses spielte in der gestrigen Ausführung der Anklage eine große Rolle, wird schon in der Anklage behauptet, es habe sich Richter zwischen das Aerar und die Lieferanten geschoben und gewissermaßen das Lieferungs-geschäft monopolisirt. Ich berufe mich vorläufig in dieser Beziehung auf die Aussagen sämmtlicher Subkontrahenten, insbesondere auf die Aussage des Subkontrahenten Mastny, welcher dem h. Gerichtshofe darlegte, mit welchem Risiko es im Jahre 1859 verbunden war, ein so großes Geschäft, wie es Direktor Richter unternahm, in die Hand zu nehmen, und wie gefährlich es anderseits für das h. Aerar gewesen wäre, statt ein solches Geschäft in sicheren, mit hinreichenden Mitteln ausgerüsteten Händen zu konzentriren, es unter viele einzelne kleine Lieferanten zu vertheilen, was, wie der sehr intelligente Zeuge Mastny bestättigt, nur eine große Preissteigerung zur Folge gehabt hätte. Dieses vorläufig über das Monopol, so weit es die gedruckte Anklageschrift betrifft. Eines muß ich noch hinzufügen. Es wird auch die Fabrik von Zahoni in der Anklage zitiert, als ob sie ein Etablissement gewesen wäre, das sehr leicht hätte liefern und konkurriren können, und als ob es gewissermaßen auch durch Richter verdrängt worden wäre. Zahoni hätte aber nach seiner Aussage wöchentlich nicht mehr als 20,000 Ellen liefern können, und es würde daher die Lieferung von vier Millionen Ellen nahezu $3\frac{1}{2}$ Jahre gedauert haben. (Bewegung im Publikum.)

Es sind vorzugsweise in ersterer Linie die Motive, welche Richter bestimmt haben sollen, das große Kalikotgeschäft anzunehmen, in der gedruckten Anklageschrift einer Erörterung, ich möchte sagen, einer Bekritlelung unterzogen worden. Es heißt nämlich, Richter habe die Initiative ergriffen, um, wie es an einer Stelle der Anklageschrift heißt, Baron Eynatten die Anwendung von Kalikots bei den Militär-Montursorten zu empfehlen; er sei also derjenige gewesen, durch welchen Baron Eynatten bestimmt wurde, Kalikot zu verwenden, und wenn das der Fall wäre, könnte man vielleicht von einer Begünstigung sprechen. — Es ist dieß aber eben nicht der Fall! — Ich will es der Anklage nicht zum Vorwurfe machen, daß sie zunächst die Äußerung des Generalmajors Jacobs, die erst nach der Drucklegung der Anklage anlangte, nicht in derselben berücksichtigt. Generalmajor Jacobs hat sich in seiner Äußerung

unter Journ.-Nr. 538 dahin ausgesprochen, daß er es war, welcher dem FML. Gynatten die Anwendung des Kalifots für militärische Montursorten anrieth; er erzählt sein Gespräch mit General Gynatten und daß dieser ihm sagte, daß General Fejervari ein Feind des Kalifot sei, und daß dessen Vorurtheil erst überwunden werden müßte. Aber auch Herr Hofrath Eder-Kraus hat bereits in der Voruntersuchung ausgesagt, daß er und der Sektionschef Nos diejenigen waren, welche hauptsächlich auf General Gynatten rücksichtlich der Anwendung des Kalifots beim Militär wirkten. Und derselbe Herr Hofrath erzählt auch noch weiter, daß FML. Gynatten es war, der Herrn Richter aufgefordert hat, als Lieferant aufzutreten. Er erzählt sogar die Worte Baron Gynatten's die er zu ihm sprach: »Sie sind ja auch Spinner und Weber, liefern Sie doch Kalifot!« worauf Herr Richter geantwortet habe, er sei darauf nicht eingerichtet, und hätte dieß früher wissen müssen. Ich glaube, daß aus dieser Aussage allein schon hervorgeht, daß von einer Initiative zur Anwendung von Kalifot, von einem Herbeiführen einer Begünstigung für ihn, durchaus gar keine Rede sein kann.

Es haben sich auch, nachdem der Kalifotbedarf sehr dringend wurde, durchaus keine größeren Lieferanten, trotz der Mühe sie zu finden, gemeldet, und nachdem es zweckmäßig erschienen, die Lieferung in den Händen Richter's zu vereinigen, wie die Herren Eder-Kraus und Olommer bestätigen, hat man Richter, der zuerst nur drei Millionen offerirte, gewissermaßen genöthigt, die Lieferung auf vier Millionen Ellen zu erhöhen und die genannten Zeugen bestätigen, daß auch diese vier Millionen Ellen den Armeebedarf bei einem Armeestande von 900.000 Mann weitaus noch nicht gedeckt haben, und daß man noch bedeutende Quantitäten sich gern gesichert hätte. Ich glaube, mit diesem Zeugnisse ist die Initiative, auf welche die Anklage anspielt, nicht bewiesen, und wenn der hohe Gerichtshof damit die Aussage des Herrn Mastny noch in Verbindung bringt, so wird man gestehen müssen, daß die Unternehmung dieser Lieferung im Sommer 1859 ein riskantes Unternehmen war und nur von demjenigen, der eben diese Unternehmung auf eine solid berechnete Grundlage gestellt hatte, übernommen werden konnte.

Allerdings ist es heute sehr wohlfeil, hämische Sendschreiben hieher an den hohen Gerichtshof zu schicken und zu sagen, man wäre aus Patriotismus auch gerne Lieferant gewesen. Jener Herr, der sich jetzt sehr patriotisch bezeugt, hat während des Krieges nicht die Garnnummern, sondern in Baden-Baden die Nummern am Roulettetisch studirt (Gelächter), während Richter für das Vaterland thätig war.

Ein zweites Motiv, welches Richter bewogen haben soll, das große Stoffgeschäft zu übernehmen, soll nach der Anklage die Garnspekulation gewesen sein. Es wird dem Herrn Richter von der Anklage insinuiert, er habe die ganze Lieferung deshalb in seinen Händen vereinigt, um die Subkontrahenten zu nöthigen, von ihm Garn um bestimmten Preis abzunehmen. Man hat sich sogar die Mühe gegeben, nachzuweisen, daß einige Subkontrahenten um geringere Preise Garn hätten beziehen können, und damit war die Hypothese der Garnspekulation fertig. Die Hypothese wäre zwar recht scharfsinnig, wenn sie nur auch auf einer richtigen Anschauung der merkantilen Verhältnisse beruhen würde. Garn wird aus Baumwolle erzeugt, Wolle muß aber vom Auslande bezogen und in Silber gezahlt werden; der Baumwollhandel ist, weil das Silber in Oesterreich täglich varirt, und die Wolle mit Silber bezahlt werden muß, Schwankungen ausgesetzt, und es war insbesondere während des vorjährigen Krieges nicht abzusehen, welche Höhe die Valuta erreichen würde. Ein Mann nun, der in einer solchen Periode inmitten der Schwankungen der Valuta es unternimmt, den Garnpreis für eine unbestimmte Zeit zu fixiren und den Preis von 38 fr. R.M. oder $65\frac{5}{10}$ fr. ö. W. festzustellen, ist das Gegentheil von einem Spekulantem, weil ein Spekulant die Kursvariationen und Konstellationen benützt und ausbeutet. Von einer Spekulation kann man eben hier durchaus nicht sprechen. Der hohe Gerichtshof hat auch sämtliche Subkontrahenten gehört, und diese haben die Garnfrage ganz anders behandelt. Kaufmann und Hellmann haben gesagt, daß das Garn von Herrn Richter ihnen erwünscht war; Mastny und Schroll, welche noch berechnender waren, sagten, daß sie sogar die Bedingung machten, von Richter das Garn zu bekommen, und sämtliche Subkontrahenten haben 38 fr. für die damalige Periode als einen angemessenen, nicht überspannten

Preis erklärt, und in welchem Rufe die Garne des Herrn Richter stehen, haben wir von Sachverständigen gehört. Somit ist die Hypothese der Garnspekulation als eines der Motive des Richter, das große Garngeschäft zu unternehmen, gleichfalls definitiv erledigt. Im weiteren Verfolge des Kalifotsgeschäftes nach der Anlageschrift wäre ich genöthigt, auf den Vertragsabschluß zu übergehen. Allein wiewohl auch hier die Ergebnisse der Voruntersuchung gegen die Anklage festzustellen wären, behalte ich mir dieß doch auf den Zeitpunkt der Widerlegung der einzelnen Anklagepunkte und speziell des auf das Kalifotgeschäft basirten Betrugsanklagepunktes vor, weil es mir hier, wie ich bereits früher gesagt habe, zunächst nur darum zu thun ist, die wichtigsten Modifikationen, welche die Thatfachen in der Anklage erlitten haben, zu berücksichtigen, und Thatfachen, die in der Anklage nicht untergebracht sind, im Interesse der Vertheidigung festzustellen.

Ich übergehe daher vorläufig den Vertragsabschluß und ebenso die mysteriöse Zusammenkunft vom 12. Juni 1859, welche am Pfingstsonntage 1859 zwischen Richter und Krumbholz hier in Wien stattgefunden hat, und in welcher die Anklage gewissermaßen den Ausgangspunkt der ganzen verbrecherischen Unternehmung erblicken will. Allein einen Punkt kann ich nicht umhin, hier zu berühren. Die Anklage gründet sich, soweit sie das Stoffgeschäft betrifft, auf Garnnummern, Fadenzahl, Quadrat Zoll, Breite und Gewicht pr. Stück. Die Anklage hätte aber auch erwähnen sollen, daß von Garnnummern, Fadenzahl und Gewicht pr. Stück im Vertrage vom 22. Juni nichts vorkommt. Dieß wäre mindestens der Vollständigkeit wegen wünschenswerth gewesen, wenn ich auch der löblichen Staatsbehörde nicht insinuiren will, daß sie schon deshalb allein die Anklage auf Grund der von Fadenzahl und Garnnummern gemachten Bemängelungen nicht hätte formuliren sollen. Aber auch noch ein anderer Punkt ist verschwiegen worden, das ist die Ratifikation des Kontraktes. Ich habe gleich am Beginne der Schlußverhandlung vor einem Monate in Konstatirung des Datums dieser Ratifikation vor diesem h. Gewichte veranlaßt; es war dieß der 10. Juni 1860.

Es ist nun merkwürdig, daß ein Vertrag, aus dem man auf Betrug klagt, und rücksichtlich welchen Betrug es das h. Verar

fogar einen Vertreter der privatrechtlichen Interessen absendet, daß ein solcher Vertrag im Juni 1860, also zu einer Zeit ratifizirt wurde, wo die Voruntersuchung bereits Studien der Gannummern anstellte und die Fäden zählen ließ, von welchen Operationen auch das hohe Militär-Aerar offenbar Kenntniß hatte, da es ja durch einen militärischen Repräsentanten bei allen Handlungen der Voruntersuchung vertreten war, obgleich freilich die Anwesenheit jenes Repräsentanten weder aus der St.-P.-D., noch aus dem Reichsgesetzblatte zu erklären war und zu rechtfertigen ist. Wie ist aber der Widerspruch aufzuklären, der doch gewiß darin liegt, daß ein Vertrag ratifizirt wird, aus dem man sich betrogen erklärt, den man annulliren konnte, wenn man betrogen worden ist? Ich kann mir nicht denken, daß man durch die Ratifikation, die vorbehalten worden ist, einen Vortrag genehmigen werde, wenn man wirklich betrogen wäre. Diese Ratifikation ist auch noch in anderer Beziehung und namentlich bei der Beurtheilung der Anklage der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bemerkenswerth.

Die Ratifikation des Vertrages vom 22. Juni 1859 hängt nämlich mit der Prolongationsfrage der Lieferung auf das Engste zusammen. Die Anklage behauptet in der Druckschrift, und sie wiederholte es auch bei ihrer mündlichen Ausföhrung, daß man mit dieser Prolongation das Heft aus der Hand gab, mit welchem man Herrn Richter hätte zwingen können, auf die Reduktion einzugehen. Da man sich aber die Ratifikation vorbehielt, so hat man das Heft nicht aus der Hand gegeben und durch die Prolongation hat man auf die Ratifikation nicht verzichtet, weil sonst die Ratifikationsklausel vom 10. Juni 1860 nicht beigesezt worden wäre, und man hat also durch die Ratifikation das vorbehalten, worauf man durch die Prolongation verzichtet zu haben behauptet. So viel über den Vertragsabschluß bezüglich der vier Millionen Ellen. Ich gehe nun zur Vertragserfüllung über.

Die Anklage war überall beflissen, die Korrespondenz von Richter an Krumholz und umgekehrt einer großen, unversalen Sichtung zu unterziehen, und, Dank der Ordnung, die in den Briefschaften der Herren Richter und Krumholz herrschte, fehlt von den Briefen nichts, sie sind alle da. Der hohe Gerichtshof wird sich nun erinnern, daß ich im Laufe des

Beweisverfahrens sehr viele Briefe vorlesen ließ, die Richter an Krumbholz schrieb, worin Krumbholz zur exakten Auf fertigung der Waare wiederholt erinnert wird, worin er aufmerksam gemacht wurde, daß es nicht bloß eine Sache der Spe kulation, sondern vor Allem eine Ehrensache sei, daß man das Aerar mit guter, vorzüglicher Waare bedienen müsse. Dies wäre ein Punkt, der schon gleich von vornherein ein wenig den Bekräftigungen in Bezug auf die Art der Erfüllung des Vertra ges begegnet hätte. Auch die Aussage des Zeugen Zappert war nach zweifacher Richtung für die Verhandlung von Wich tigkeit, weil durch sie die höheren Kosten der Halbbleiche sich herausstellen, andererseits aber, weil Herr Richter zu Herrn Zappert, wie dieser es bestätigte, sich wiederholt äußerte — was Zappert schon in der Untersuchung aussagte — er möchte die Waare auf das Beste herrichten, damit man sich mit dieser Waare Ehre aufhebe, und Zappert, der auch in der Lage ist, die wahre Beschaffenheit zu beurtheilen, hat der Waare Richter's das beste Zeugniß gegeben und sie als eine ganz vorzügliche erklärt.

Allein über die Beschaffenheit der Waare liegen noch ganz andere authentischere Zeugnisse vor. Es sind nebst den Zeu gnissen der Spitzen der militärischen Administration, z. B. Hof rath Ecker-Kraus, der die Waare als ganz gut bezeichnet, auch die Aussagen der technischen Organe der Militärbehörden, nämlich der Monturskommissionen, und zwar sowohl von der Prager als von der Stockerauer Monturskommission vorlie gend, und ich erlaube mir, weil diese Angelegenheit doch von etwas größerem Belange ist, dasjenige, was als Material in der Voruntersuchung vorlag, dem hohen Gerichtshofe in Erin nerung zu bringen.

Hauptmann Strnad bestätigte in der Voruntersuchung und hat es in der Schlußverhandlung wiederholt, daß die Waare dem zweiten genehmigten Prager Muster entsprach, und er hat in Rücksicht auf die Beschaffenheit des zweiten Musters sich geäußert, daß es keineswegs ein solches war, wie es auf Seite 30 der Anklage gesagt wird, wo es heißt, daß Feldmar schall-Lieutenant Baron Gynatten genöthigt war, ein schlech teres Muster zu substituiren. Auf dieses zweite Muster, dessen schlechte Beschaffenheit eigentlich Generalmajor Jacobs zu ver-

antworten hätte, werde ich später zurückkommen. Oberst Georgi, ein Zeuge von wahrhaft klassischer Beschaffenheit und Gediegenheit der Anschauung, Nüchternheit und Besonnenheit in seinen Aussagen, dem man die Geradheit und Ehrlichkeit auf den ersten Anblick ansieht, und der auch beeidigt wurde, hat die Richter'sche Waare als gut und preiswürdig erklärt, ja sie sogar besser und billiger als die von anderen Lieferanten bezeichnet. Hauptmann Prelautsch sagte, daß die Waare Richter's gut und preiswürdig war, und nie den geringsten Anstand hatte. Nagelstätter, der gegen die Qualität der gelieferten Waare nichts einzuwenden vermag, sagt aus, daß sie durchwegs übereinstimmend mit dem Muster war, theilweise sogar besser. Es folgen aber auch kollektive Gutachten der Monturskommissionen als solche. Die Prager Monturskommission erklärt unter Journ.-Nr. 298, daß die Waare ganz gut und mit dem vorliegenden Muster vollkommen übereinstimmend gefunden wurde. Oberstleutnant Uhl (unter Journ.-Nr. 373, vom 21. Juni 1860) fand das von ihm übernommene Lieferungsquantum anstandslos, und die Stockerauer Monturskommission hat unter Journ.-Nr. 379 die mustermäßige Beschaffenheit der Waare außer allen Zweifel gestellt.

Ich glaube, daß diese Zeugnisse die kompetentesten sind, weil sie von technischen Kommissionen abgegeben wurden, welche die ganze gelieferte Quantität und nicht bloß ein Musterstück sahen, und weil es Zeugnisse sind, die nicht in der Luft gemacht wurden, sondern auf der Anschauung des ganzen Gegenstandes selbst basiren. Diese Zeugnisse werden dem hohen Gerichtshofe meines Erachtens hinlängliche Beruhigung darüber gewähren, daß auch abgesehen von der späteren Beweisführung Richter vollkommen gute, mustermäßige und mit seiner Vorlage ganz im Einklange stehende Waare geliefert hat. Ich habe aber, indem ich das große Geschäft noch vom Standpunkte der Voruntersuchung erörtere, auch über den Gewinn und die Berechnungsweise desselben Einiges vorzubringen. Von allen andern und vorzüglich von den kleinen Geschäften wurde in der Anlagenschrift der Gewinn angegeben, bezüglich des großen Geschäftes wurde dies jedoch nicht mit hinlänglicher Genauigkeit gethan, wahrscheinlich hat man von vorne herein das Gutachten der Prager Sachverständigen, wenn ich diese Herren so nennen darf, für ge-

nügend angesehen und erwartet, daß sie ihr Gutachten in der Schlußverhandlung ergänzen werden. Sie haben das nach besten Kräften gethan, und ich akzeptire dabei, was so ziemlich zuverlässige Basis ist. In ihrem zweiten Gutachten haben sie den in ihrem ersten Gutachten auf 92,000 fl. angegebenen Gewinn auf 78,000 reduziert. In der Schlußverhandlung mußten sie anerkennen, daß eine 4% Provision, die von der Anlageschrift ziffermäßig nicht benützt wurde, von dem Gewinne Richter's in der Ziffer von nahezu 36,000 fl. rückfichtlich des ganzen Stoffgeschäftes abzuziehen ist, und es reduziert sich sonach nach ihrer Berechnung der Gewinn schon auf 42,000 fl. Von diesem Gewinne sind aber noch abzuziehen, wie die Anklage selbst anerkannt hat, die auf dieses Geschäft entfallende Parzelle der Generalunkosten, dann für 8000 übriggebliebene Stücke per Stück 1 fl. und es liegt somit der Gewinn zwischen der Ziffer von 20 — 30,000 fl. Bringt man damit die gelieferten Nachweisungen bezüglich der Geschäfte A. — F. in Verbindung, so wird sich der hohe Gerichtshof schon jetzt über den exorbitant hohen Gewinn Richter's eine maßgebende Ansicht bilden können. Dabei wurde von dem Mangel, der sich am ärarischen Meßtische am Ellenmaße ergibt, ganz Umgang genommen.

Die löbliche Staatsbehörde hat bei Gelegenheit der Beweisführung und Erörterung über den Mangel im Maße am Meßtische die Bemerkung gemacht, daß dieses Resultat in der Monturskommission bezüglich des Ellenmaßes und des Mante am Meßtische nicht maßgebend sei, weil man bloß drei Stücke herausgenommen habe und sich von diesen drei Stücken kein Schluß auf alle ziehen lasse. Ich kann jedoch die geometrische Caprice des Meßtisches nicht so auffassen. Das ist konstatirt, daß der Meßtisch, wenn er in Anwendung steht, das Stück Nr. 1 genau so mißt, wie das Stück Nr. 100 und Nr. 1000. Ich kann mir nicht denken, daß das proportionale Verhältniß der Einbuße am Meßtische, weil es auf einem stets wiederkehrenden geometrischen Verhältnisse beruht, sich jemals ändern könnte. Man kann sich also beim Meßtische vollkommen damit begnügen, drei Stücke zu messen und den Durchschnitt auf alle ändern anzuwenden. Allein ich akzeptire die Anschauung, daß man von drei Stücken keinen Schluß auf 80,000 Stücke

ziehen könne und ich benütze diese Anschauung bezüglich der Qualität und sage: von drei Stücken kann kein Schluß auf die ganze Waare gezogen werden und alle Konjekturen über die Beschaffenheit der vier Millionen Ellen, über die Fadenanzahl, die dabei gefunden worden sein soll, sind bloße Konjekturen; man müßte diese Stücke selbst untersuchen. Ich füge hinzu, daß die Herren Sachverständigen, welche die ihnen vorgewiesenen drei Stücke besahen, in Bezug auf die Qualität sie übereinstimmend gefunden haben, und daß im Allgemeinen Herr Weidholz das Muster vom 15. Juni, Herr Schwarz das vom 4. Juni vorzog, und daß sie schließlich alle drei Stücke nahezu gleich fanden. Ich glaube also, daß man sich mit diesem empirischen Resultate begnügen kann. Es war dieß übrigens nur eine episodische Bemerkung, zu der mich der Rektisch verleitete. Uebrigens haben auch die Subkontrahenten den geringen Gewinn, den sie Richter beimassen, hier bestätigt und auch ausdrücklich erklärt, daß er nur einen sehr mäßigen Gewinn gehabt haben mußte. Ich kann somit das große Stoffgeschäft vom Standpunkte der Voruntersuchung verlassen, und wende mich nun, wenige Worte dazu verwendend, zu den Subkontrahenten. Ich hätte nicht geglaubt, daß ich in der Lage sein werde, in der Schlußverhandlung bezüglich der Subkontrahenten ein Wort verlieren zu müssen; aber da ich in dieser Lage bin, so entziehe ich mich dieser Obliegenheit nicht. Von den zahlreichen Subkontrahenten war die Anklage nur in der Lage, drei vorzuführen: Porges, Münzberg und Abeles. Bezüglich Münzberg und Abeles wurde die Anklage aufrecht erhalten. Münzberg hat schon in der Voruntersuchung erklärt, daß ihm die Auflösung des Garnvertrages ganz gleichgiltig war, daß er schon aus Freundschaft für Richter den Vertrag sofort aufgelöst hätte. Dieß sind die Resultate der Voruntersuchung und auf diese Aussage hin wurde Richter des Betruges, an Münzberg begangen, angeklagt. Die Klage gegen Porges ließ man in der Schlußverhandlung fallen, indessen, da ich mich auf dem Gebiete der gedruckten Anklage befinde, kann ich nicht umhin, dem hohen Gerichtshofe den Inhalt der 24 — 36. Antwort aus der Aussage des Porges in's Gedächtniß zu rufen, um die Erinnerung aufzufrischen, auf welche Weise Herr Porges in die Lage gerieth, zu erfahren,

daß er vermöge einer abstrakten Berechnung von Sachverständigen, die seine Waare nicht sahen, mit 320 fl. beschädigt wurde, mit welcher Schätzung zugleich der Rubikon des §. 203 des St. - G. - B. überschritten wurde. Morges bestätigt, daß er statt im Juli erst im November zu liefern anfing und daß er die Waare um $\frac{1}{2}$ fr. theurer verkaufte, als er sie an Richter hätte abführen können, nämlich um $13\frac{1}{2}$ fr. statt um 13 l. — Abeles ist auch unter den Beschädigten.

Bei Abeles muß ich darauf hinweisen, daß er sich gar nicht als Beschädigter angegeben hat, und daß er an wiederholten Stellen des Protokolls, als man ihn aufforderte, seinen Schaden zu beziffern, sagte, daß er nicht beschädigt sei. Abeles hat sich vollkommen auf die Basis des Vertrages, auf den Rechtsstandpunkt gestellt, und hat im Briefe vom 28. September, welcher als Antwort auf den vom 26. September geschrieben wurde, erklärt, daß er sich der Reduktion nicht fügen wolle, auf dem Vertrage bestehe, dafür aber jedes Pfund Garn abnehmen werde, was er später auch ausdrücklich bestätigte, ja sogar mit Prozeß drohte. Er hat sogar später, wie dieß ebenfalls in der Voruntersuchung vorkommt, die Faktura eingesendet, wovon wir hörten, daß das Behalten derselben ein Annehmen der Waare ist. Ich werde auf das Abeles'sche Faktum noch später im Detail zurückkommen, aber es wird sich schon hier dem hohen Gerichtshofe die Ueberzeugung aufdringen, daß von einer betrügerischen Handlungsweise wohl keine Rede sein kann. Ich habe dabei von der persönlichen Charakterbeschaffenheit des Herrn Richter ganz geschwiegen, weil ich ohnehin mit dem Beginne meiner Ausführung ein für allemal diese in den Vordergrund stellte, und ich glaube, daß bei allen Fakten vor Allem die Person des Herrn Richter es ist, welche stets betrachtet werden muß im Zusammenhange mit der Frage, ob er eines Betrages fähig sei oder nicht. Und ich glaube, die Subkontrahenten dürften sehr verblüfft dreinschauen, wenn sie erfahren, daß Herr Richter noch immer eines an ihnen verübten Betrages angeklagt wird.

Ich wende mich nun zum Devisengeschäfte. Ich habe hier vorläufig, bis ich Gelegenheit haben werde, der Anklage selbst gegenüber zu treten, nur wenig zu berühren. Ich berühre vor Allem die Aussage des Freiherrn von Brentano. Wie

sich der h. Gerichtshof aus der Vernehmung dieses Zeugen überzeugt haben wird, ist Freiherr von Brentano ein diplomatisch vorsichtiger, jedes Wort abwägender Mann, der, ehe er zu einem öffentlichen Akte, zu einer Kundgebung von Gesinnungen, zur Berichtigung von Thatsachen sich entschließt, reiflich mit sich zu Rathe geht. Diesen Charakter hatte auch seine Darlegung hier in der Schlußverhandlung und ich glaube, der h. Gerichtshof wird sich überzeugt haben, daß aus dem Munde desselben keineswegs unüberlegte Worte gingen. Wenn sich nun dieser Herr gebrängt sah, an den h. Gerichtshof eine Zuschrift zu richten, worin er sich in seiner feinen, eleganten Art und Weise mit der Auffassung seiner Aussage in der Voruntersuchung nicht vollkommen einverstanden erklärt und die Berichtigung dem h. Gerichtshofe anheimgab, so mußte er einen Grund dafür gehabt haben, und es genügt auch eine einfache Vergleichen dessen, was in der Anklage steht, und was das Protokoll enthält, um zu zeigen, daß in der Anklage nicht Alles steht, was im Protokoll enthalten ist. Er hat insbesondere angeführt, daß im Voraus, wie er sich aus dem Gespräche mit Baron Bruck erinnere, die Beschaffung der Devisen beschloffen war; er hat insbesondere auf die Abreise des Agenten hingewiesen, und seine eilfte Antwort im Voruntersuchungsprotokolle charakterisirt schon den Rechtsstandpunkt, der beim Devisengeschäfte eingehalten werden muß, denn es war ein unmittelbarer Schluß zwischen Herrn Richter und Baron Bruck und nicht die Auftragertheilung des Armees-Oberkommandos.

In seiner eilften Antwort sagt er in ganz richtig praktischer Präzisierung des Faktums, daß jener Tag maßgebend ist, wo diese Post mit dem Finanzministerium geschlossen wurde. Freiherr von Brentano hat, wie gleichfalls in der Anklage nicht reproduzirt wurde, darauf sehr viel Gewicht gelegt, daß unter den für das h. Aerar angeschafften „London“ „kurze London“ waren, die schon am 21. Juli vershielen, und er hat daraus — und das ist auch sehr naheliegend und von einer solchen Kapazität zu erwarten — gefolgert, daß das auch ein mitunterstützendes Moment dafür ist, daß die Beschaffungsordre nicht erst am 14. Juli erfolgt sein kann. Er hat in der Voruntersuchung bestimmt bestätigt, daß Se. Erzellenz Baron Bruck ihm sagte, er erinnere sich des Kaufes der Devisen, wenn er auch den Tag

nicht präzisiren könne. Er hat aber nicht berührt, ob zur Präzisierung dieses Tages ein weiteres Gespräch zwischen ihnen gepflogen wurde. Die Note des Finanzministeriums läßt darüber keinen Zweifel. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, noch etwas in Erinnerung zu bringen, was gestern beim Devisengeschäfte vorgebracht wurde, nämlich, warum man London mit kurzer Zeit gegeben habe. An dieser Stelle kann ich gleich die Aufklärung geben: 1. wird dasjenige gegeben, was man eben hat, und wenn man keine langen Londons hat, so gibt man kurze; 2. hat es noch einen Zweckmäßigkeitsgrund. Hoppe reiste am 6. Juli ab, er hat bereits am 8. Einkäufe in Leipzig gemacht, und da ist es wieder eine bekannte Thatsache, daß man mit kurzen Devisen besser fortkommt, denn es ist für die unmittelbare Begleichung viel vortheilhafter, und darum gab man kurze Londons. Das ist nun wiederum ein nicht zu unterschätzender Beweisgrund dafür, daß der Kauf kein fingirter gewesen sei. Von weit wichtigerer Beschaffenheit aber noch ist die Aussage mit Rücksicht auf die Note des Finanzministeriums vom 3. Jänner d. J., S. 7071.

Auch diese Note ist in der Anklage nur in abgekürzter Weise, und zwar so wiedergegeben, daß ihr wesentlicher bestätigender Theil, dasjenige, worin die Essenz ihrer Beweiskraft ausgesprochen ist, hinweggelassen wurde, und bloß der Eingang und die Schlußformel blieben, in welchen die Aussage des Generals Gynatten vom 18. Dezember bekräftigt und die Liquidhaltung ausgesprochen wird. Wenn diese Note wirklich nur diesen Tenor hätte, so wäre sie nur rein formeller Natur, und man könnte verleitet werden, sich gegen ein Aktenstück, gegen das man nach §. 275 der St.-P.-D. keinen Argwohn hegen darf, vielleicht kritisch zu verhalten, trotzdem das Gesetz es verbietet. Allein diese Note hat weitere zwei Sätze, Mittelsätze, welche jene beiden Sätze verbinden und die folgendermaßen lauten: »Da diese Kurse mit den bezüglichen offiziellen Notirungen der hiesigen Börse übereinstimmen, und auch gegen die Berechnung der einzelnen Posten nichts zu erinnern ist.« Das sind zwei sehr wesentliche Sätze. Der erste spricht die formelle Richtigkeit aus, in Bezug auf die Berechnung der Kurse und das ist der formelle Theil; der zweite Satz sagt, daß auch gegen die Berechnung der einzelnen Posten nichts zu erinnern ist und

dieser Satz enthält mehr als eine formelle Bekräftigung. Worin bestanden nämlich diese einzelnen Posten und ihre Berechnung? Darin, daß zum Beispiele 20,000 £. pr. 7. Juli gekauft, eingestellt standen, und das ist ja mit ein Bestandtheil der einzelnen Posten, mit ein Moment der Berechnung der einzelnen Posten. Da nun gegen die Berechnung der einzelnen Posten nichts zu erinnern kam, so hat Baron Bruck bei Abfassung des amtlichen Aktenstückes damit erklärt, daß keine Bedenken gegen die Berechnung vorliegen, daß er sich somit auch des Schlusstages vollkommen erinnere, und durch diese Note allein ist daher die Anklage wegen der Devisen schon vollständig widerlegt.

Diese Note ist ein Aktenstück des Finanzministeriums und kein Privatschreiben des Baron Bruck, wie beinahe die Anklage anzudeuten scheint; sie ist ein Aktenstück des Finanzministeriums, wie aus der Form der Note hervorgeht, aus dem Zeichen des Finanzministeriums und der Geschäftszahl derselben; sie ist ein Präsidialstück, weil sie von dem Finanzminister Baron Bruck unterschrieben ist, und an ihrer unbedingten Glaubwürdigkeit läßt sich nach den Aufklärungen des Baron Brentano nicht im Geringsten mäkeln. Diese Note ist das Fundament der Vertheidigung, und alle andern Beweisführungen, die ich noch an dasselbe anlehnen werde, sind nur noch von unterstützender, von sekundärer Natur. Ich bemerke dabei schon an dieser Stelle, daß, was die Kompetenzfrage bezüglich des Devisengeschäftes betrifft, sie auch hier schon entschieden ist, und allen jenen Bekräftigungen nicht unterliegt, welche gegen sie vorgebracht werden. Man hat die Frage aufgestellt und negativ beantwortet, ob Bruck die Berechtigung hatte, 20,000 £. London zu kaufen und Richter sie zu verkaufen. Ich behalte mir, indem ich auf den ersten Theil der Frage jetzt eingehe, die Beantwortung des letzteren für später vor. Die Kompetenzfrage, sage ich, liegt entschieden vor, dadurch, daß nach Ueberreichung der Rechnung am 11. November 1859 das A. D. S. R. es seines Amtes fand, es dem Finanzministerium zu überlassen, die Sache zu entscheiden und sich an dasselbe wendete, damit die Entscheidung erfolge. Dadurch ist dargethan, daß die Beschaffung der Devisen nach der amtlichen Ansicht der Behörde nicht in das Ressort des A. D. S. R., sondern in das Ressort

des Finanzministeriums gehöre, und ich erinnere an die Bleistiftnoten, welche auf dem äußern Umschlage der betreffenden Note vom 3. Jänner sich befinden, und welche die verschiedenen Meinungen der Referenten beim A.-D.-R. enthalten und die sämmtlich darin zusammenstimmen, daß sie gegen die Liquidität der Forderung in Folge dieser Note nichts mehr einzuwenden haben, und ihre Vota nur bezüglich derjenigen Kassaangaben, aus welcher der Differenzbetrag flüssig zu machen sei. Die Kompetenz des Freiherrn von Bruck rücksichtlich der Devisenfrage scheint mir also vollständig erledigt, obwohl ich später noch Gelegenheit haben werde, nochmals darauf zurückzukommen. Auch die Aussage des Herrn Schiff hat in der Anklage nicht diejenige Würdigung erfahren, welche ihr nach dem Inhalte des Protokolls des Herrn Schiff schon in der Voruntersuchung hätte zu Theil werden müssen. Von der Aussage des Herrn Schiff wird in der Anklage nichts Anderes vorgebracht, als daß er am 13. oder 14. Juli von Richter den »Auftrag zur Durchführung« des Devisengeschäftes erhalten hätte. Es wäre traurig, wenn aus der Aussage des Herrn Schiff nicht mehr hervorgehen würde. Aber ich weise auf eine Stelle in der Aussage des Herrn Schiff, auf seine 22. und 23. Antwort hin, worin Herr Schiff bestätigt, daß er bereits acht Tage früher, nämlich zur Zeit als der Agent Hoppe wegging, also acht Tage vor dem 14. Juli, von Richter die Mittheilung erhielt, daß die Post mit dem Arar abgeschlossen worden sei, und in der Schlußverhandlung hat er sich noch auf eine andere Mittheilung, nämlich auf das Verschllossensein, welches am 3. oder 4. Juli erfolgt sein soll, erinnert, und das hängt ganz mit den sonstigen Angaben zusammen. Herr Richter gibt an, er habe Sr. Erzellenz den Baron Bruck am 3. oder 4. Juli gefragt, ob es nicht zweckmäßig sei, für die Zwilch- einkäufe einen Posten London zu versorgen. Sr. Erzellenz habe darauf geantwortet: »Ich werde es mir überlegen, kommen Sie an dem Tage, an dem der Agent abreist.« Herr Richter hatte aus seinem Umgange mit dem Finanzminister Anlaß genug gefunden, zu denken, daß der umsichtige Financier die Frage positiv erledigen werde, und er konnte somit dem Herrn Schiff am 3. oder 4. Juli sagen, daß die Post »verschlossen« sei, was aber allerdings nicht den

Sinn des §. 936 des bürgl. G.^{B.}, nämlich den eines präparatorischen Vertrages, sondern einfach nach merkantillischen Ansichten den Sinn hat, daß man eine gewisse Waare, einen gewissen Posten für jemand, der sich in nächster Zeit entschließen wird, parat halte. Es ist das noch kein rechtsverbindliches Geschäft, es konnte auch das Geschäft am 3. Juli noch nicht geschlossen sein.

Es ist somit aus der Antwort des Herrn Schiff bestätigt, daß er acht Tage vor dem 14. Juli den Schluß angezeigt erhalten, und somit ist denn auch dieser Punkt außer Zweifel gestellt. In vollständiger Erledigung dieses Theiles meiner Ausführung führe ich noch an, daß von dem Gutachten der Herren Müller und Mayerhofer in der Anlagenschrift gar nichts enthalten ist. Ueber dieses Gutachten ist, aus mir unbekanntem Gründen, zur Tagesordnung übergegangen worden, obwohl im Interesse der genauen Handhabung des §. 60 der St.^{B.}^{D.} auch dieses Gutachten zu berühren gewesen wäre, insofern es Anschauungen enthält, welche denen der Anklage entgegenstehen.

Ich habe daher vom Standpunkte der Voruntersuchung nur noch den letzten Punkt der Anklage zu berühren, nämlich den Punkt der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. In dieser Beziehung muß ich diejenigen Thatsachen ergänzen, welche die gedruckte Anklage nicht enthält, die aber von Wichtigkeit sind. Es sind dieß vor Allem die Aussagen des Baron und der Baronin Cynatten, namentlich jene des ersteren und auch jene der letzteren. Was diese beiden Personen aussagten, insbesondere Baron Cynatten in seiner 39. und 41. Antwort, ist von höchster Wichtigkeit. Ohne unmittelbar zur Angabe gebrängt zu sein, als er daran war, sein Vermögen, welches bei ihm konstatirt wurde, nachzuweisen, hat er Jung als denjenigen angegeben, von welchem er 39,000 fl. erhielt. Er wurde wiederholt auf sein Verhältniß zu Direktor Richter aufmerksam gemacht und erklärte in seiner 41. Antwort, bei deren Abgabe der Mann mit seinem Schicksale im Reinen war, und eine spätere Antwort bestätigt es, daß er mit Herrn Richter, den er stets als einen Ehrenmann kennen gelernt habe, in keinem sträflichen Verhältniß gestanden habe, er fügte hinzu: „Ich beziehe mich auf die Eröffnungen und Enthüllungen, die ich bereits gestern gemacht habe, wornach ich in diesem Augen-

blicke keinen Grund mehr hätte, irgend etwas zu verschweigen. Von welchem Werthe diese Aussage auf die Entlastung des Herrn Richter ist, brauche ich dem h. Gerichtshofe nicht weiter zu erörtern. Welch eine Bedeutung die Aussage der Frein von Eynatten hat, werde ich später berühren.

Es wird weiter in der Anklage angeführt, daß Direktor Richter bei seinen Lieferungsgeschäften von 4 Millionen Ellen Kalkot keine Kaution gestellt habe. Diese Thatsache ist einfach unrichtig. Eine Kaution wurde gestellt und zwar von der Kreditanstalt, und es kommt dieß sogar in der Anklage selbst vor, nur heißt es, daß sonst die Kreditanstalt ähnliche Urkunden nicht ausstellte. Es wurde aber in der Schlußverhandlung erhoben, daß die Kreditanstalt allerdings solche Urkunden ausstelle, nämlich für die Steuernkredite der Zuckersabriken. Daß die Gewinne in der Anklage unrichtig berechnet wurden, habe ich schon früher auseinandergesetzt. Die Reduzierung dieser Gewinne dürfte auf die Beurtheilung der Anklage wegen Bestechung von bedeutendem Gewichte sein. Von dem Charakter Richter's als Monopolisten habe ich bereits gesprochen.

In der Anklage wird auch noch angeführt, Richter habe die Kalkotmuster der Mitlieferanten zur Beurtheilung gehabt. Es ist nun weder in den Akten der Voruntersuchung, noch in der Schlußverhandlung irgend etwas erhoben, was diese Behauptung bestätigen würde, und ich glaube, es dürfte gut sein, diesen Passus aus der Anklage zu streichen. Es wurde in der Anklage weiters hervorgehoben, daß kein Anstand vorgekommen ist, den Richter nicht zu beseitigen gewußt hätte. Ich bin in der Lage, solche Anstände angeben zu können, die Richter zu beseitigen nicht in der Lage war, und zwar zuerst das Pönale von 1500 fl., was Andern so leicht nachgesehen wird, wurde Herrn Richter nicht nachgesehen! Den Sellman'schen Kalkot, der zu Graz schmaler gefunden wurde und den Generalmajor Jakobs wegen des großen Bedarfes annahm, wollte Freiherr von Eynatten nicht annehmen. Das Muster in Prag, von dem Richter selbst sich schmeichelte, daß es von Freiherrn von Eynatten alsogleich bewilligt werden würde, ist von Freiherrn von Eynatten nicht sogleich bewilligt, vielmehr an die Monturskommission in Stoderau zur Begutachtung übergeben worden und erst sein Amtsnachfolger, Generalmajor

Jakobs hat, wie aus dem Journ.-Nr. 538 hervorgeht, diese Annahme bewilligt. Die Prolongation, die Anderen, sogar wie Hofrath Cker-Kraus sagte, immer bewilligt wurde, wurde Herr Richter geradezu ausnahmsweise abgeschlagen, und Herr Hofrath Cker-Kraus hat auch hier selbst ein „Mandver“ geübt, indem er sagte, wenn man Richter die Prolongation abschlagen würde, werde er sich zu einer Reduktion leicht verstehen; es ist die Prolongation auch thatsächlich nicht bewilligt worden, und die begehrte Reduktion selbst wird auch Niemand für eine Begünstigung ansehen. Also man sieht, daß erstens nicht alle Anstände behoben wurden und daß zweitens die ganze Behandlung des Herrn Richter nach dem Vertrage vom 22. Juni und schon nach dem Standpunkte der Akten und des Ergebnisses der Voruntersuchung eine solche war, daß von einer Begünstigung schlechtweg nicht gesprochen werden konnte.

Nach diesem Ergebnisse der Beurtheilung der Anklage auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung überlasse ich es dem hohen Gerichtshofe, selbst zu würdigen, ob diese Ergänzungen der Anklage, die ich hinzugefügt habe, nicht schon im Sinne des §. 60 der St.-P.-O. in der Anklage selbst hätten erfolgen sollen, und ob sie derselben nicht eine ganz andere Gewandung gegeben hätten. Ich schreite nunmehr zur zweiten Aufgabe, nämlich der Widerlegung der Anklage in derjenigen Art, wie sie gestern erhoben wurde.

Ich wende mich damit zu dem zweiten Theile der mir obliegenden Aufgabe. Uebergehend auf die einzelnen Anklagepunkte, werde ich dieselben aus Gründen der organischen Verbindung und des organischen Aneinanderfügens der Gegenstände nicht in der von der löblichen Staatsbehörde befolgten Ordnung besprechen. Ich gehe von den Sublieferanten aus, wende mich von diesen zu dem großen Stoffgeschäfte, gehe über zu dem Devisenkonto, füge daran die Betrachtung des Anklagepunkts über den Konto des Finanzministeriums, und schließe mit der Erörterung der Anklage wegen Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Bezüglich aller dieser Anklagepunkte habe ich durch dasjenige, was der erste Theil meiner Auseinandersetzungen barthat, wichtige Prämissen gewonnen, und ich kann

keine solche. Den wirklich unbefangenen Charakter dieses Briefes glaube ich hiermit dargethan zu haben. Man muß aber auch die Motive betrachten, welche Richter zur Reduktion bewogen haben. Es sind dieß gewiß nicht betrügerische Motive. Die Sublieferanten waren auch weit entfernt davon, ihn zu beschuldigen, als ob er ihnen einen Schaden zufügen wollte. Der Grund der Reduktion liegt aber in den Ziffern. Krummholz hat 80,500 Stück unter die Subkontrahenten vertheilt, also schon 5000 Stück mehr, als er repartiren sollte.

Nachdem die Monturkommission die Lieferung nicht nach Stücken, sondern nach Ellen berechnete, und nicht eine Elle mehr als vier Millionen Ellen annahm, und vier Millionen Ellen bei dem Maße der Stücke, welche die Subkontrahenten lieferten, indem die Ellenzahl ihrer Stücke sehr ungleich war, mit 77,000 Stück bereits gedeckt waren; so ergaben sich 3000 Stück wieder als zu viel bestellt, und daher schon 8000 Stücke disponibel. Rechnet man nun noch hinzu, ohne Rücksicht auf das Erzeugniß in der eigenen Fabrik mit 8000 Stück, die Waare von Sommer und Schirmer mit 3500 Stück; so ergibt sich ein Mehr von 11,500 Stücken, welche Richter am Lager geblieben wären. Ich gebe zu, daß er sich vor Schaden bedenkten wollte, aber das geschah zu einer Zeit, wo er nicht daran denken konnte, daß er den Subkontrahenten damit einen Schaden zufügte. Wir haben übrigens auch gehört, daß die meisten Subkontrahenten mit ihren Lieferungen im Rückstande geblieben seien, daß sie die Lieferung nicht rechtzeitig begannen, daß man Abeles den Kontrakt prolongiren mußte, und man hätte ihn sogar annulliren können. Man kann daher nicht voraussetzen, daß sie das ganze Quantum rechtzeitig fertig gemacht hätten und dieß schon schließt jede rechtswidrige Absicht auf Seite Richter's zur Benachtheiligung der Subkontrahenten vollständig aus.

Die meisten Subkontrahenten haben sich aber auch, was das Verhältniß ihrer Willensbestimmung zur Einflußnahme Richter's auf sie betrifft, in einer Weise ausgesprochen, welche dem kriminalistischen Begriffe des Betrugers schnurstracks entgegensteht. Theorie und Praxis einigten sich längst darin, daß bei einem Betrugsverhältnisse die Irreführung, der Einfluß auf die Willensrichtung des Betrogenen ein solcher sein muß,

daß in der Irreführung, in der Einflußnahme auf den Willen des Betrogenen das Motiv der Willensbestimmung desselben gefunden und nachgewiesen werden müsse. Mit andern Worten, es muß zwischen der Irreführung oder der Benützung eines Irrthums und dem Willen desjenigen, gegen den die Irreführung gerichtet wurde, ein Causalitätsverhältniß bestehen, weshalb, abgesehen von der Irreführung, die im vorliegenden Falle gar nicht vorhanden war, und da durch die Handlungsweise des Angeklagten der Wille der Subkontrahenten nicht bestimmt worden ist, im Sinne des §. 197. St.-G.-B. von einem Betrüge hier nicht die Rede sein kann. Dieses Verhältniß des Kausalzusammenhanges findet bei keinem der Subkontrahenten statt.

Sämmtliche Subkontrahenten, darunter hervorragende Kaufleute, wie Porges und Münzberg, haben ausgesagt, daß das bloße Wort Richter's für sie genügte, um die Lieferung zu reduzieren. Wo der Wunsch genügt, wo der bloße Ausspruch des Angeklagten das Motiv ist, da ist Irreführung auch nicht denkbar. Andere Subkontrahenten haben wieder ausgesagt, daß ihnen die Reduktion sogar erwünscht gewesen sei. Da ist es besonders Przißram, welcher sagte, daß ihm die Reduzirung ganz erwünscht war, da er für seine Fabrik eine anderweitige Beschäftigung vorzog, weil eben der Geschäftsgewinn bei der Lieferung für Richter sehr knapp war, was in der geringern Differenz im Preise, welchen Richter empfing und zahlte, seinen Grund hat.

Mastny hat gleichfalls erklärt, daß ihm die Reduzirung erwünscht war, und hier ist noch ein besonderer Umstand, der in anderer Richtung sehr gewichtig ist. Mastny hat nämlich deshalb gerne reduziert, weil er so gute Waare, wie sie verlangt wurde, gar nicht erzeugen konnte. Porges hat 142 Stück Waare als Ausschuß zurückbehalten, und er kann daher hier nicht weiter in Betracht kommen. Es ist aber hier noch weiter, namentlich mit Beachtung des Begriffs des Betruges, zu erwägen, daß die Subkontrahenten sich der Reduzirung gar nicht zu fügen brauchten. Markus Kaufmann hat diesen Rechtspunkt in der ganzen Schärfe auch erfaßt. Selbst wenn in dem Briefe vom 26. September eine Irreführung enthalten gewesen wäre, was nicht der Fall ist, so brauchte sich einer solchen Vorpiegelung

Niemand zu fügen, und Jeder konnte auf seinem Vertrage bestehen. Diesen letzteren Standpunkt hat auch der sehr praktische Abeles festgehalten. Dann ist auch die Reduzirung einer Lieferung von solchem Belange, wie sie noch thatsächlich in Aussicht stand, kein Faktum, was sich so verborgen zwischen vier Wänden abthun läßt. Ein jeder Betheiligter hatte leicht Gelegenheit, sich über die Wahrheit zu erkundigen. Wer an den Brief nicht glaubte, konnte einfach beim Armee-Oberkommando nachfragen, und er wäre dann sicher auf dasjenige gekommen, was er wirklich zu glauben hat. Nach allen diesen Erörterungen ist daher keine Irreführung vorhanden gewesen, keine Bestimmung auf den Willen der einzelnen Subkontrahenten geübt worden, durch welche die Irreführung zu seinem Entschlusse in einen bestimmten Zusammenhang getreten wäre, und es kam somit von einem Betrüge keine Rede sein. Ich muß noch dazu bemerken, daß Herr Hofrath Ceder-Kraus bestätigte, Herr Richter habe beabsichtigt, sich mit einer Bonifikation in Waare oder Geld einzufinden. Sein Gesuch an das Armee-Oberkommando beweist dieß und es ist dieß weiter durch die Mittheilung des Herrn Hofraths Kraus bewiesen. Hatte sich aber Richter zu einer Bonifikation entschlossen, mußte er seinerseits den Kalkül ziehen über die noch zu liefernden Stücke, um mit Bestimmtheit sagen zu können, ob er mit dieser Bonifikation auch thatsächlich bereits geleastet.

So wie aber schon die Urelemente des Betrages fehlen, so fehlen auch die konsekutiven Momente, welche zu jedem Betrüge erforderlich sind. Daß Herr Richter keinen Schaden zufügte, und daß er ihn auch nicht beabsichtigte, glaube ich dargethan zu haben, und ich berufe mich auf den Charakter Richter's, auf das was feststeht, wie namentlich die Subkontrahenten, welche hier konfret in Betracht kommen, in Bezug auf Richter selbst sich äußerten. Bei Münzberg habe ich kaum nöthig, mich darüber weiter auszulassen. Ich habe bereits in dem ersten Theile meiner Ausführung dargethan, daß er einen Schaden nicht erleiden konnte, da der Garnabsatz nicht aufgehört hat, und da man, wie dieß vielseitig bewiesen wird, dabei einen Schaden nicht erleiden kann.

Ich wende mich zu Abeles. Auch für dieses Faktum habe ich im ersten Theile meiner Ausführungen hinlänglich

Prämiffen gewonnen. Es steht feft, daß Abeles erklärt hat, er gebe auf die Reduktion nicht ein, und wolle dafür auch jedes Pfund Garn von Richter übernehmen. Auf dieses Faktum ift er in einem fpäteren Briefe zurückgekommen, und er hat von der Erfüllung der Vertragspflicht feitens Richter's und feinerfeits gefprochen. Er hat fogar mit einem Prozesse gedroht. Nun aber hat Abeles noch ein bedeutendes Quantum von circa 4² bis 600 Zentner Garn von Richter noch nicht übernommen. Die löbliche Staatsbehörde hat nun geftern bemerkt, daß Abeles nicht glaubte, daß er die Waare gerade aus jenem Garn hätte erzeugen müffen, welches er von Richter noch zu nehmen hatte. Ich gebe dieß allenfals zu, für meinen Zweck ift dieß ganz gleichgiltig. Dagegen steht aber feft, daß in einem entgeltlichen Vertrage mit gegenseitigen Leiftungen die Leiftung von der einen Seite bedingt ift durch die Erfüllung der Leiftung von der anderen Seite. Deshalb kann der eine Theil zur Erfüllung des Vertrages nicht gezwungen werden, wenn von der andern Seite der Vertrag nicht eingehalten oder doch die Bereitwilligkeit hiezu nicht erklärt wird. Richter hatte übrigens auf dem Standpunkte, den er einhielt, guten Grund zu glauben, daß Abeles fein Garn abnehme, um die zu liefernde Waare daraus zu erzeugen. Es ift dieß der erste Grund, warum die Abeles'sche Waare von Richter noch nicht bezogen wurde. Abeles hat ausdrücklich beftätigt, daß er das Richter'sche Garn noch nicht bezogen habe. Es werden fich daher die beiden Theile gegenseitig abfinden, was wohl einen Anlaß zu einem Zivilprozeß, aber keineswegs zu einem Strafprozeße geben könnte. Abeles hat auch weiters ausdrücklich beftätigt, daß er in dem Behalten der an Krumholz gefandten Faktura eine Annahme der Waare fehe, womit auch das Gutachten des Herrn Dr. Mayerhofer übereinstimmt.

Der Standpunkt, den Herr Richter in der ganzen Angelegenheit inne hat, ift daher lediglich ein rein privatrechtlicher. Man kann aber auch von keinem Schaden fprechen. Abeles felbst hat wiederholt gefagt, er fei nicht befchädigt. Auf die wiederholte Frage, ob fein Schaden 10.000 oder 6000 fl., oder wie viel er betrage, erklärte er: »Ich kann das nicht fagen, ich habe keinen Schaden,« und er hat auch rüchftlich der bei ihm liegengeliebenen Stücke erklärt, »fie gehören Richter,

ich konnte sie nicht verkaufen, weil sie Richter's Waare sind.« Man hat sich sogar bewogen gefunden, ihm einen Schaden durch Sachverständige aufzunöthigen. Bezeichnend in der Sache ist, daß er am Schlusse jenes Protokolles, welches über die Waare bei ihm und über seinen Schaden aufgenommen wurde, nochmals hinzufügte: »Ich erleide keinen Schaden, ich kann nicht angeben, daß ich beschädigt sei.« Ich muß sagen, daß ich mir bei der Natur unserer Strafprozeßordnung einen oktroyirten Schaden nicht recht denken kann. Schon bei Porges hat es mich in der Anklage frappirt. Die offizielle Bestimmung eines Schadens ist mit den §§. 75, 76, 127, 270, 359 unserer Strafprozeßordnung nicht recht vereinbar. Wenn Jemand beschädigt erscheint, ist in der Regel der Schade nur durch ihn selbst, durch Sachverständige aber nur dann zu erheben, wenn entweder der Beschädigte den Schaden zu hoch angibt, oder wenn er nicht fähig ist, ihn zu konstatiren. Es gibt aber keinen bloß durch Sachverständige gegen den Willen des Betheiligten oktroyirten Schaden. Es kann somit auch in diesem Falle von einem zu oktroyirenden Schaden nicht die Rede sein. Die Subkontrahenten sind nicht beschädigt, und der ganze Anklagepunkt fällt von selbst hinweg.

Ich wende mich nun zu dem Anklagepunkte bezüglich der Stoffminderung durch geringere Einstellung und Veränderung der Garnnummern. Hier beschränke ich mich zuerst auf das faktische Gebiet. Man muß sich vollständig klar werden, welches der Rechtsstandpunkt für die Lieferung des Herrn Richter bezüglich der vier Millionen Ellen Kalifot an das Aerar war. Die löbliche Staatsbehörde hat im Laufe des Beweisverfahrens und in ihrer Schlussausführung, so wie in der ursprünglichen Druckschrift den Standpunkt eingehalten, daß das Muster vom 4. Juni die Genehmigung vom 8. Juni und der Vertragsabschluß vom 22. Juni die Rechtsgrundlage bilden. Das Offert von vier Millionen Ellen ist aber eben nur ein Offert, es ist nichts als im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches §. 862 ein Versprechen, ein Versprechen mit Vorlage eines Musters.

Derjenige, dem ich etwas offerire, ist dann vielleicht geneigt, darauf einzugehen, und dieß sagte er im vorliegenden Falle am 8. Juni. Er fügte bei: »wir wollen einen schriftlichen Vertrag errichten,« und da sagt §. 884 des bürgerlichen G.-B.,

daß, wenn beide Theile über einen schriftlichen Vertrag übereinkommen, auf anderweitige Abrede vor Unterfertigung des Vertrages keine weitere Rücksicht zu nehmen sei. Es ist übrigens nicht erwiesen und kann auch durch alle Korrespondenz zwischen Richter und Rumholz nicht erwiesen werden, daß das Muster vom 4. Juni wirklich Schuß Nr. 16 gehabt, obwohl dieß für den vorliegenden Fall vollkommen unentscheidend ist. Am 8. Juni befinden wir uns auch noch auf demselben Standpunkt, nämlich in der für den Vertrag noch nicht rechtswirksamen Vorverhandlung. Am 15. Juni gab Herr Richter den Unterhandlungen eine neue Wendung, er offerirte ein neues Muster und hätte eben so gut ausdrücklich das früher offerirte vom 4. Juni zurücknehmen können. Er hat es aber stillschweigend zurückgenommen im Sinne §. 863 des bürgerlichen Gesetzbuches. Daß Jemand stillschweigend ein Versprechen zurücknehmen kann, wenn es durch eine unzweideutige Willenserklärung geschieht, bekundet §. 863 des bürgerlichen G. B., welcher den stillschweigenden Willenserklärungen, wenn sie auf eine unzweideutige Weise den Willen bekunden, dieselbe Rechtskraft beilegt, wie den ausdrücklichen Willenserklärungen, und es kann Niemand zweifeln, wenn ein Lieferant für ein Muster vom 4. Juni am 15. Juni ein neues Muster substituirt, er damit zugleich zu erkennen gibt, daß er das frühere Muster zurückgenommen habe und die Unterhandlungen auf der Basis des späteren Modells, nämlich des vom 15. Juni, einleite. Durch die Erledigung vom 8. Juni ist daher gar kein Rechtsstandpunkt gewonnen, denn das Muster vom 15. geht dem Vertrage vom 22. Juni voran. Es ist eben unwahr, daß der Vertrag vom 22. Juni auf Grund des Modells vom 4. Juni geschlossen wurde.

Die Monturskommission, welche um die Begutachtung des Modells vom 15. Juni aufgefordert wurde, hat auch ihr Gutachten am 21. Juni abgelegt und dieselbe Monturskommission war es, welche am 22. Juni den Vertrag abgeschlossen hat, und es kann das unter keiner andern Bedingung, unter keiner andern Voraussetzung gewesen sein, als daß das obnehin am 21. Juni begutachtete, am 15. Juni eingebrachte Muster jenem vom 4. Juni derogire, daß somit das spätere Muster die Grundlage des Vertrags bilde. Oberst Georgi hat auch ausdrücklich bestätigt, daß bei der Abfassung des Vertrages nicht

mit solchen Subtilitäten vorgegangen werde, daß man sich alle Klauseln vorbehielt, wenn man auch erst am 26. Juni das Muster vom 15. Juni genehmigte. Es bildet somit die Genehmigung des zweiten Modells einen Additionalartikel zum Vertrag vom 22. Juni. Dieß ist die Rechtsgeschichte des Vertrages vom 22. Juni und es ist daraus klar, daß das Muster vom 4. Juni hier gar nicht mehr weiter in Betracht kommt. Mit dem was ich hier in tatsächlicher Beziehung auseinandersetze, fällt auch die Behauptung zusammen, als sei das zweite Muster betrügerlich Weisef substituirt worden. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich mir hier einen Betrug, eine Irreführung gar nicht denken kann. Durch welche Manipulation das Muster erzeugt wurde, ob es 29 Zoll hatte, wie es entstanden ist, wie es jene Beschaffenheit bekam, die es damals hatte, darauf kommt es gar nicht an. Die Militär-Monturskommission hat das zweite Muster eben so begutachtet wie das erste und die Monturskommission zu Stockerau ist das technische Organ des Armees-Oberkommandos. Die Monturskommission hat auf ihrem Standpunkte das zweite Muster, wie sie es für nöthig erachtete, untersucht und sie hatte bei diesem zweiten Muster die Wahl zwischen dem vom 4. und dem vom 15. Juni. Wenn sie sich nun für das vom 15. Juni entschieden, so hat sie selbstverständlich vom technischen Standpunkte die Frage der Aehnlichkeit und Unähnlichkeit der beiden Muster vollständig entschieden, und man müßte nur annehmen, daß die technische Kommission die Sache nicht verstanden und ihre Pflicht nicht gethan hätte, oder daß wir hier im Gerichtssaale es besser verstünden, als die Stockerauer Monturskommission, was ich doch kaum glauben möchte.

Ich glaube, nach allem dem ist nicht dargethan, daß eine Irreführung der Kommission möglich war, da die Monturskommission die kompetente Autorität ist und sich für das zweite Muster aussprach. Auf Grundlage dieses Gutachtens hat das Armees-Oberkommando die Lieferung nach dem zweiten Muster beschlossen und somit ist eine Irreführung auch von diesem Standpunkte aus nicht möglich. Es ist daher in dieser Richtung sich in eine Fadenzählung einzulassen, ebenso wie die Konstatirung der Garnnummern etwas Ueberflüssiges, und es genügt das anzuführen, was die Sachverständigen in der Schluß-

verhandlung gesagt haben, daß beide Muster beinahe ohne Unterschied sind. Dieß genügt für die Entscheidung der Frage mehr, als alle übrigen noch so scharfsinnigen Konjekturen, die man über Garnnummern und Webereien, Einstellungen und Gänge aufstellen wollte. Ich gestehe offen, daß ich trotz der dreiwöchentlichen Schlußverhandlung in der Weberei mich noch nicht vollständig orientiren kann und noch nicht Herr der technischen Frage bin.

Es ist klar, daß, wenn man Richter gesagt hätte, er müsse nach dem ersten Muster liefern, und wenn dasselbe, was nicht bewiesen ist, Nr. 16 Schußgarn enthalten hätte, was man indirekt aus der Korrespondenz zwischen Richter und Krumholz folgern will, Herr Richter zur Antwort gegeben hätte: »Ich habe meine Kalkulation auf Nr. 18—18 gegründet und kann somit Nr. 18—16 nicht zu demselben Preise liefern.« Der hohe Gerichtshof wird sich an die Aussagen des Sachverständigen Schwarz erinnern, der erklärt hat, daß die Anwendung von Schußgarn Nr. 16 bei 80,000 Stücken einen Mehraufwand von 37,000 fl. erfordert hätte, das heißt also, Richter hätte seinen Gewinn nicht nur vollständig hingegeben, sondern auch noch thatsächlich einen Schaden gehabt, wenn er die Lieferung mit 25 $\frac{1}{2}$ fr. beibehalten hätte. Ich glaube, daß Angesichts dieser Thatsache von einer Irreführung durch die Substitution des zweiten Modells keine Rede sein könne. Nun ist der Vertrag allein maßgebend, der Vertrag enthält zwar allerdings die Breite von 31 Zoll. Aber Oberst Georgi hat selbst ausgesagt, daß alle Klauseln vorbehalten blieben. Am 21. Juni nun wurde das Muster vom 15. begutachtet und am 26. mit 30 Zoll Breite genehmigt und also erfolgte hiermit eine Ergänzung des Vertrags vom 22. Juni. Auch hier ist von einer Irreführung keine Rede, Herr Richter war vollständig berechtigt, die Waare mit 30 Zoll zu liefern, obwohl es bewiesen ist, daß die Waare weit aus mit 31 Zoll geliefert wurde. Dabei bemerkte ich noch, daß vermöge der Erledigung vom 26. Juni die Waare bloß 30 Zoll breit zu sein hatte, daß der Mangel an Breite zwischen dem Spielraume von 30—29 $\frac{1}{2}$ Zoll durch die Länge ersetzt werden mußte und daß Stücke unter 29 $\frac{1}{2}$ Zoll gänzlich zurückzuweisen waren. Das also ist der Rechtsboden für die Beurtheilung der Stofflieferung auf Grundlage des Vertrages vom

22. Juni und der Ergänzung desselben vom 26. Juni in Verbindung mit dem Gutachten vom 21. Juni. Ich fühle mich übrigens nicht berufen, technisch zu untersuchen, ob dieß Gutachten der Monturkommission vom 21. Juni richtig sei oder nicht, ich kompromittire auf diese technische Autorität und unterordne mich den Sachverständigen. Ich glaube aber, daß die technischen Organe der Militär-Administration hinlängliche Erfahrung, hinlängliche Umsicht und Waarenkenntnisse haben, um nicht einen Ausspruch zu machen, der das Aerar zu Schaden bringen würde.

Begehe ich mich demnach auf die Grundlage des Vertrages, so enthält dieser Vertrag von Garnnummern, Gewicht, Fadenzahl u. s. w. nicht das Geringste. Oberst Georgi sagt, daß bei den Kommissionen nicht nach diesem Gesichtspunkte übernommen werde, ja er hat bestätigt, daß man sich mit derlei Subtilitäten nach der Instruktion nicht zu befassen hätte, und somit war der Vertrag nur derart bindend, daß die Waare zwar vollständig ähnlich zu sein hatte, daß aber in Bezug auf qualitativ ähnliche Beschaffenheit an minutidieses Fadenzahlen per $\frac{1}{4}$ Zoll, an eine Analyse der Garnnummern zu denken, unthunlich, und nach den Aufschlüssen, die wir gehört haben, sogar unmöglich war, weil Nr. 16 von Nr. 18 in der Verarbeitung gar nicht unterschieden werden könne. Richter bekennt, daß Nr. 18 Kette und Nr. 18 Schuß verwendet wurde, und es steht fest, daß er einen höheren Preis verlangt haben müßte, wenn er Nr. 16 Schuß hätte verwenden sollen. In dem Stadium des Vertragsabschlusses war demnach eine Irreführung nicht möglich, aber auch nicht bei der Vertragserfüllung, weil auch hier eine betrügerische Unterschlebung, wo die Vergleichung der Waare mit dem Muster erfolgte, nicht denkbar ist. Es lag das Musterstück vor, man konnte die abzuliefernde Waare mit demselben vergleichen und jene Stücke zurückstoßen, welche dem Muster nicht entsprachen, was auch thatächlich geschah. Es ist also eine Irreführung in dem Momente der Vertragserfüllung eben so wenig möglich, als im Momente des Vertragsabschlusses. Allein ich gehe weiter und stelle den Satz auf, daß nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wie dieß auch vermöge einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. Juli 1854 feststeht, und aus §. 919 a. b. G. B. bezüglich der Vertragserfüllung, dann aus §. 922 wegen Gewähr-

leistung und §. 934 wegen der Verletzung über die Hälfte evident hervor geht, die bloße quantitative Nichterfüllung eines Vertrages nie einen Betrug begründen kann. Wollte man das Gegentheil behaupten, so wäre jede Kontraktklage sofort dem Strafgerichte nach dem bekannten Hofdekrete zum weiteren Verfahren abzutreten.

Wenn mir Jemand 100 fl. schuldet und mir nur 80 fl. davon zurückzahlt, so hat er mich gerade so verkürzt, als wenn er mir einen Faden weniger als die etwa bedungenen 30 Fäden auf $\frac{1}{4}$ gegeben hätte. Könnte ich dann sagen, ich sei betrogen, wenn mir ein Schneider, bei dem ich mir einen blauen Frack mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe bestellt habe, einen Frack mit einer Reihe Knöpfe bringt. Ich nehme den Frack an und er hat mich nicht betrogen. Wenn ein Kaufmann Syrup nach Muster bestellt und findet, daß der gelieferte Syrup nicht so süß ist, wie das Muster, und er den Syrup dennoch annimmt, so ist er nicht betrogen. Es verbleibt ihm höchstens im Sinne des bürgerlichen Gesetzes ein sehr prekäres Entschädigungsrecht. Wenn ein Baumeister mir ein Haus nach einem Plane baut, und ich finde, daß das Haus zwar nicht ganz nach dem Plane gebaut ist, ich übernehme aber dennoch die Schlüssel von ihm, so hat er mich nicht betrogen; es bleibt mir höchstens eine Entschädigungs-Klage gegen ihn. Ich führe eben einen Prozeß, der jetzt dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorliegt. Ein hiesiger Bildhändler verkaufte einem Kunstfreunde ein Bild als einen echten Guido Reni, nun aber ist das Bild kein Guido Reni, die Sachverständigen haben dieß bestätigt. Es lag hier sicher mehr Grund zu einer Betrugsanzeige vor, und dennoch hat sich die Partei auf den Zivilprozeß beschränkt und die Sache ist nun in dritter Instanz anhängig. Es ist dieß ein viel grellerer Fall als der, welcher dem hohen Gerichtshofe jetzt zur Urtheilsfällung vorliegt.

Es ist aber auch nach all dem, was im Verlaufe des Beweisverfahrens sich ergab, weder die zu jedem Betrugsfaktum erforderliche böse Absicht, noch ein beabsichtigter oder wirklicher Schaden vorhanden. Der Schaden ist nicht beabsichtigt, das zeigen die zahlreichen Briefe, welche Herr Richter an Krumholz geschrieben hat. Alle diese Briefe athmen den Geist Richter's, dem vor Allem an der ehrlichen und erakten Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit gelegen war. Er drängte

in Krumbholz, ja für die exakte Erzeugung der Waare Sorge zu tragen. Ich berührte schon früher die Aussage des Mastny, welcher erklärte, daß ihm die Reduzirung der Waare ganz erwünscht war, weil er so gute Waare, wie Richter sie verlangte, nicht erzeugen konnte. Porges bestätigte gleichfalls, daß er den Anforderungen Richter's in Bezug auf gute Qualität nicht nachkommen konnte. Es ist erwiesen durch die Aussage des Obersten Georgi, daß Richter die Monturkommission Stoderan selbst aufgefordert habe, bei der Prüfung der Waare ja strenge zu Werke zu gehen, was sicher die böse Absicht ausschließt.

Es ist erwiesen, daß Richter vorzügliches Garn verwenden ließ. Hellmann, Kaufmann, Mastny und die Sachverständigen Weidholz und Schwarz haben dieses in der Schlußverhandlung gleichfalls bestätigt. Sie haben weiters aus der Ansicht der Musterstücke mit ziemlicher Sicherheit, beinahe mit aller Gewißheit geschlossen, daß Richter, wie er angab, nur nordamerikanische Baumwolle verwendete und die genannten Sachverständigen haben ausdrücklich angegeben, daß Richter viel billiger hätte erzeugen können, wenn er zum Theile ostindische Wolle verarbeitet hätte, deren Beimengung zu einem geringen Theile nicht einmal sichtbar ist und die Waare für das Auge noch bestechender und für die Hand »griffiger« macht. Alle diese Umstände thun auf das Klarste dar, daß Richter nicht die Absicht hatte, dem Aerar einen Schaden zuzufügen. Sein Gewinn war ein höchst mäßiger, denn sein Gewinn ist, wie bereits nachgewiesen wurde, ein sehr geringer, und wie der hohe Gerichtshof sich durch die Einsicht des Verzeichnisses Nr. 370 überzeugte, wurden anderen Lieferanten weit höhere Preise gezahlt. Es ist weiter ein ganz falscher Gesichtspunkt, das schon für einen Schaden anzusehen, was Jemandem durch die nicht genaue Vertragserfüllung entgeht. Der §. 1293 des bgl. O.-B. definiert den Schaden als den Nachtheil am Vermögen, welchen man erleidet, an dem also, was man nach dem römischen Rechte bereits in bonis suis besitzt. Ein Richterwerb eines Gutes, das erst erworben werden soll, ist nie ein Schaden, sondern nur der Verlust des Gutes, welches man bereits besitzt, ist ein Schaden; was gleichfalls durch §. 1293 des bgl. O.-B. festgestellt ist. Der löblichen Staatsbehörde ist gestern unwillkürlich die richtige Ansicht entschlüpft, indem sie sagte, Richter habe

das Aerar dadurch beschädigt, indem er die Absicht hatte, das zu gewinnen, was dem Aerar entging, was aber offenbar nur ein entgangener Vortheil und kein Schaden wäre. Das Recht aber, welches ich gegen einen Andern auf eine Leistung habe, ist an sich in seiner Existenz kein Gegenstand der Zufügung eines Schadens. Wenn ich an meinem Forderungsrechte verletz werde, weil der Schuldner nicht leistet, was er zu leisten hat, so existirt mein Recht dennoch, und mein, wenn auch verletztes Recht hört nicht auf ein Recht zu sein. Also kann sich der Schaden nur auf das Materielle, was ich in Händen habe, nur auf die Sache selbst oder darauf beziehen, daß ich durch Betrug mein Recht selbst verliere. Die Verletzung des Rechtes als solches aber ist nie ein Schaden, auch nicht im Sinne des §. 197 des St. G. B.

Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt dazu. Ich will mich auf den Standpunkt stellen, daß das Aequivalent, welches ich aus einem entgeltlichen Vertrage bekommen soll, schon in bonis meis ist, schon zu meinem Vermögen gehört, und daß ich somit dadurch, daß ich es nicht vollständig bekomme, im Sinne des §. 1293 des bgl. St. G. B. schon einen Schaden erleide. Aber selbst unter dieser Voraussetzung würde sich alles um den Beweis drehen, ob das Aequivalent, welches ich erhielt, einen geringeren Werth habe, als das Entgelt, welches ich hingegeben habe. Hier wäre daher zu erweisen, daß der Kalifot, welcher geliefert worden ist, $25\frac{1}{4}$ Kr. per Elle nicht werth war. Alle Zeugen, alle Sachverständigen haben aber bestätigt, daß die Waare $25\frac{1}{4}$ Kr. werth war.

Allein das Aerar hat die Waare, da die Fädenzahl gleichgiltig ist, mustermäßig erhalten, weil die Waare dem Muster entsprach. Das Aerar hat in der Waare vollständig das Aequivalent bekommen, das es hingab, und deßhalb ist sogar unter dem Gesichtspunkte, wenn man annehmen würde, daß durch die Nichtleistung des Aequivalents dem Aerar ein Schaden zugefügt worden wäre, demselben kein Schaden zugefügt worden, weil es das vollständige Aequivalent bekam. Es fällt somit auch diese ganze Frage außer Betracht. Dazu kommt aber noch die sehr merkwürdige sachgemäße Aussage des Obersten Georgi. — Oberst Georgi hat gesagt, daß die 30zöllige Breite des Stoffes genüge und daß die Breite über dreißig Zoll nutzlos

fei. Es war auch bestimmt, daß Waare unter 29 $\frac{1}{2}$ Zoll zurückzugeben und der Mangel an der Breite von 29 $\frac{1}{2}$ bis 30 Zoll an der Länge abzuziehen sei. »Es nützt uns nichts, ob wir einen Zoll in der Breite mehr bekommen, er ist absolut werthlos,« sagte Oberst Georgi. Wenn nun das Mitglied der Monturskommission den 31. Zoll für werthlos erklärt, so ist es sicher kein Schade, daß er wegfiel. Aber der Kontrahent Richter hatte ihn außerdem auch gar nicht zu liefern, denn er steht auf dem vertragsmäßigen Standpunkte von 30 Zoll, und diese hat er geliefert. Und hier muß ich nochmals in Erinnerung bringen, was ich bereits früher anlässlich des Meßtisches bemerkte, da die Staatsbehörde behauptete, daß man das Messen am Meßtische nicht als Norm annehmen könne, weil nicht Alles gemessen wurde. Wenn dies richtig ist, dann ist auch der Beweis unmöglich, daß eine Verkürzung stattgefunden hat, weil nicht die ganze Waare besichtigt wurde. Das Resultat der Erörterung rücksichtlich dieses Punktes ist folgendes: Es hat eine Irreführung nicht stattgefunden weder im Momente des Vertragsabschlusses noch im Momente der Vertragsunterfertigung, noch im Momente der Vertragserfüllung. Es ist keine Absicht anzunehmen, daß Richter das Aerar beschädigen wollte, es ist bewiesen, daß er die Waare mustergiltig geliefert hat, weil hier die Fabenzahl außer Betracht kommt, und somit kann auf diesem Gebiete von einem Betrüge keine Rede sein.

Ich wende mich nun zu dem Devisengeschäfte. Vor Allem hat hier die Staatsbehörde das Bedenken aufgeworfen, daß der Zwilchankauf im Auslande nicht nöthig gewesen sei. Ich habe diese Frage bereits im ersten Theile meiner Ausführung affirmativ beantwortet, und habe die Beweismittel dafür allegirt. Ich gehe nun über diese Behauptung sofort weiter zu einem andern Punkte, welchen die Staatsbehörde bei dieser Anklage erörtert hat. Der zweite Umstand, den sie betonte, war der, ob es denn überhaupt nöthig gewesen sei, sich am 7. Juli die Devisen zu verschaffen. Sie sagt, am 7. Juli sei dieses noch nicht nöthig gewesen, weil noch kein Zwilch gekauft worden ist; auch habe man noch nicht gewußt, ob man Zwilch finden und kaufen werde. Ich muß vor Allem diesen beiden Bemerkungen entgegen treten.

In der Beschaffung von Devisen haben kompetente Fach-

männer, nämlich Freiherr v. Brentano und auch Sr. Excellenz der Leiter des Finanzministeriums eine vorsichtige, weise Affekuranz für die Gefahren der Valutaschwankungen erkannt. Man muß nicht erst warten, bis der Augenblick der Gefahr hereinbricht; man affekurirt allemal vorhinein und nicht nachher, denn das hieße die Feuerspritze nach dem Brande anschaffen. (Gelächter im Publikum.) Ich glaube, daß es sachgemäß war, wenn man ein solches Geschäft vor sich hatte, wenn man einen Zwischeneinkauf im Auslande zu besorgen hatte, sich im Sommer 1859 die Affekuranz im vorhinein zu decken, und wie praktisch es war, zeigt schon der Zwischankauf vom 8. Juli, welcher zwei Tage nach der Abreise des Hoppe in Leipzig statt hatte. Ich glaube, das Bedenken dürfte namentlich durch die Aussage des für eine Kapazität bekannten Ministerialraths Freiherrn v. Brentano vollständig erledigt sein. Die Zweckmäßigkeit der Deckung ist von selbst einleuchtend, Richter hat sie auch bei dem Stoffgeschäfte als Maxime befolgt, und es ist die Sache des umsichtigen Kaufmannes, sich vorher dort zu affekuriren, wo es nöthig ist. Die löbliche Staatsbehörde sagte weiter, es sei diese Beschaffung der Devisen auch deshalb nicht nöthig gewesen, weil die Kreditanstalt Kommissionär des Armeekorps Oberkommandos gewesen sei, und folglich selbstverständlich auch die Zahlung zu effektuiren hatte. Dagegen möchte ich aber erinnern, daß die Affekuranz eines Objektes ein separates Geschäft ist und daß der Kommissionär nicht schon kraft seiner Berechtigung als Kommissionär immer schon auch auf die Affekuranz zu denken verpflichtet wird, insbesondere in einem solchen Falle, wo die Affekuranz den Kommittenten in einen erheblichen Verlust stürzen kann. Es ist daher allerdings nöthig, daß der Kommissionär einen besonderen Auftrag zur Anschaffung der Affekuranz habe, daß diese Affekuranz besonders verabredet werde, und es ist nun damit das Bedenken der löblichen Staatsbehörde erledigt.

Die Kernfrage besteht aber darin: Ist der Abschluß der 20,000 £. am 7. Juli zu Stande gekommen? Die Staatsbehörde behauptet, er ist nicht zu Stande gekommen, und weil der 14. Juli im Börsentableau, in der Korrespondenz und in der Buchung als der Tag der Durchführung zu finden ist, so sei der Abschluß vom 7. Juli eine Fiktion. Vor allem muß hier

in den Vordergrund gestellt werden, daß der einzige unmittelbare Zeuge des Schlußes, Freiherr v. Bruck, nicht mehr am Leben und sein persönliches unmittelbares Zeugniß unmöglich ist. Es bleibt daher für uns, so weit es auf das Zeugniß des Freiherrn von Bruck ankommt, bloß ein Dokument übrig, nämlich die Note vom 3. Jänner, welche ich bereits früher zu analysiren die Ehre hatte. Es ist diese Note so wenig zu beanstanden, daß ich weiter kein Wort darüber zu verlieren in der Lage bin. Da nun aber ein direkter und unmittelbarer Beweis über den Schluß vom 7. Juli nicht mehr möglich ist, so erübrigt nichts als der Beweis aus Wahrscheinlichkeitsgründen, welche alle zu dem Resultate zwingen, daß der Schluß am 7. Juli stattgefunden hat. Ich habe bereits auf die Aussage des Herrn Schiff hingewiesen; Herr Schiff hat in der Schlußverhandlung ausgesagt, daß Herr Richter ihm am 3. oder 4. Juli mittheilte, daß er eine Post London dem Minister verschlossen habe. Herr Schiff hat weiter ausgesagt, daß in Folge dessen die mit der Korrespondenz einlaufenden Devisen vom 3. bis 8. Juli zu diesem Zwecke zurückgehalten und nicht begeben wurden, weil, wie er auf eine spätere Anfrage hinzufügte, er das damalige Portefeuille der Kreditanstalt zur Abgabe eines starken Postens London nicht ausreichend hielt. Herr Schiff hat in der 22. und 23. Antwort in der Voruntersuchung bestätigt, daß schon acht Tage vor dem 14. Juli, und er präzisirte diesen Zeitpunkt durch die Abreise des Herrn Hoppe nach England, Herr Richter ihm einen Posten London notifizirte. Herr Baron Brentano hat in der Schlußverhandlung in Uebereinstimmung, in Ergänzung dessen, was er in der Voruntersuchung aussagte, sich dahin geäußert, daß Se. Erzellenz Freiherr v. Bruck ihm sagte, daß er sich des Ankaufes erinnere; Freiherr von Brentano wies bereits darauf hin, daß der Schluß mit Se. Erzellenz gemacht, und es komme nur darauf an, wann dieses London mit dem Finanzminister geschlossen worden sei. Unterstützend ist noch nebenbei die Aufklärung des FML. Sznatten, die trotz der sonstigen Gesichte dieses Mannes denn doch Glauben verdient, denn zur Zeit, als ihm diese Aeußerung abgefordert wurde, war er noch in der administrativen Untersuchung, und wenn demnach Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Wilhelm ihn würdig fand, ihm einen Bericht

über die Sachlage abzufordern, so glaube ich, daß er rückständig dieser Angelegenheit wirklich als glaubwürdig anzusehen sei.

In Folge dieser Aufforderung hat auch Baron Cynatten am 18. Dezember seine Zeußerung erstattet und bestätigt, daß der Schluß durch Baron Bruck erfolgt sei. Wenn nun Baron Bruck den Schluß bestätigt, wenn Freiherr von Brentano sich erinnert, daß der Minister diesen Schluß bestätigt hat, wenn es gewiß ist, daß dieser Schluß gar keinen Sinn hätte, wenn er nicht zur Zeit der Abreise des Agenten und jedenfalls vor dem 14. Juli gemacht worden wäre; so sind das lauter unterstützende Beweismittel dafür, daß der Schluß am 7. Juli gemacht wurde und der vollständige Beweis dafür liegt in der Note des Finanzministeriums vom 3. Jänner d. J.

Ich glaube damit die Kardinalfrage beantwortet zu haben. Es handelt sich nun zunächst darum, die Bedenken, welche in der Schlußverhandlung von der Staatsbehörde entgegengehalten worden, zu widerlegen. Diese Bedenken sind zunächst formeller Natur. Sie betreffen die Eintragung in das Börsentableau, die Korrespondenz und die Buchung. Hier gilt zunächst folgender Standpunkt. Alle diese Akte sind Folgen des Schlußes, nicht der Schluß selbst. Man kann nicht etwa sagen: das Geschäft sei durch die Eintragung in das Börsentableau, durch die Korrespondenz und die Buchung gemacht worden, dieß wäre vollständig unrichtig. Das Geschäft muß zuerst abgeschlossen sein, und kann erst dann eingetragen, durchgeführt werden. Die Ausführung setzt eben das geschlossene Geschäft voraus. Auch ist es eine eben so unrichtige Anschauung, daß die Durchführung in den Büchern, in der Korrespondenz etwa als die Uebergabe anzusehen sei. Darin sehe ich keine Uebergabe, und es war auch, wie ich später berühren werde, eine Uebergabe etwa im Sinne des §. 428 des bürgerlichen Gesetzbuches gar nicht nöthig. Wenn der Schluß auf 20.000 Pf. zwischen Baron Bruck und Richter gemacht wurde, blieben die Devisen selbstverständlich beim Kommissionär für das Zwischgeschäft, d. h. bei der Kreditanstalt, weil sie ja die Zahlungen für den Zwisch zu leisten gehabt hätte. Die Uebergabe war nicht nöthig, und vom Standpunkte des Kaufabschlusses hatte man es mit einem Kauf auf Borg zu thun und §. 1063 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß beim Kauf auf Borg das verkaufte Objekt sofort

In das Eigenthum des Käufers übergehe, und es ist dabei die physische Uebergabe an denselben nicht absolut nothwendig. Da nun die Devisen bei dem Kommissfondr des Zwilchgeschäftes, bei der Kreditanstalt, zu verbleiben hatten, so war die Uebergabe um so weniger nöthig. Die Devisen waren bei der Kreditanstalt zur Disposition des Aarars und dadurch übergeben. Uebrigens muß bemerkt werden, daß jene formellen Akte: die Eintragung in das Börsentableau, die Korrespondenz und die Buchung, nicht einen Schluß vom 14. Juli beweisen. Sie beweisen als Beweismittel nur das, was sie enthalten; sie enthalten aber einen Kauf vom 7. Juli, und mithin beweisen sie eben nur einen Kauf vom 7. Juli. Man kann ja über Rechtsakte, die früher stattgefunden, auch erst später die Beweismitteln errichten. Was nun insbesondere das Börsentableau betrifft, so wurde demselben von Seite der Anklage ein sehr großes, entscheidendes Gewicht beigelegt, welches ihm aber nicht zukommt. Herr Dr. Mayerhofer hat es für eine erst bei der Anstalt eingeführte exzeptionelle Einrichtung erklärt. Die Behauptung der Anklage, daß alle Geschäfte in das Börsentableau kommen müssen, ist unrichtig.

Es steht im Gegentheil fest, daß bei der Kreditanstalt nicht alle Geschäfte in das Börsentableau kommen müssen. Ich berufe mich auf die Aussage des Zeugen Niederhofheim, des Chefs der Korrespondenz, der aussagte, daß nur die auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte in das Tableau eingetragen werden und börsenmäßige Geschäfte nur dann an demselben Tage in's Tableau kommen, wenn sie wirklich auf der Börse abgeschlossen werden. Schlüsse, die nicht auf der Börse gemacht werden, kommen nicht nothwendig am Tage des Schlusses in das Börsentableau, und sogar die Antwort, welche Herr Richter entgegengehalten wurde, daß der Finanzminister ihm sagte: »Geben Sie aus dem Portefeuille der Anstalt,« beweist, was auch ganz mit den Ideen des Finanzministers, die Valuta nicht auf der Börse in die Höhe zu treiben, im Einklange ist, daß das Geschäft nicht auf der Börse geschlossen worden ist. Man hat weiters den Avisobrief ohne Datum besonders hervorgehoben und darin sogar eine Verheimlichung der Spur der That erkennen wollen. Ich muß gestehen, daß ich in einem nicht datirten Briefe, von dem durch die Zeugen Grünbaum und

Niederhofsheim hervorgeht, daß das Datum nur aus Versehen wegließ, nie die Spuren der Verheimlichung einer That erblicken würde. Im Gegentheile würde ich es eher im Hineinschreiben des Datums erkennen; wenn z. B. das Datum vom 7. hineingeschrieben worden wäre und alle Umstände dagegen auf den 14. als Datum hinweisen würden. Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, ist das weggelassene Datum ein Versehen und es kann darin nicht die Spur einer Verheimlichung gesehen werden, um so weniger, da sowohl durch die Aussage der untergeordneten Beamten, als der ehemaligen Direktoren Schiff und Hornbostel erwiesen ist, daß Direktor Richter auf die Buchung, die Korrespondenz, kurz auf das Manipulative bei der Anstalt gar keinen Einfluß nahm und im gegenwärtigen Falle auch nicht nehmen konnte. Daß auch in anderen Fällen Buchungen später erfolgten, als das Geschäft geschlossen wurde, ist durch die Sachverständigen, welche die Bücher eingesehen haben, dargelegt worden, und es ist auch in dieser Beziehung die hier vorliegende Buchung keine exeptionelle. Es wird ferner als formelles Bedenken geltend gemacht die Trennung des Zwisch- und Devisenkonto. Es wurde dieses Bedenken damit unterstützt, daß die Gebühr für die Reise Hoppe's nicht in den Devisenkonto gehöre. Die eine Bemerkung ist richtig, die andere nicht. Es ist richtig, daß die Gebühr Hoppe's nicht in den Devisenkonto gehöre; damit ist aber nicht erwiesen, daß die Theilung des Zwisch- und Devisenkonto unrichtig ist. Im Gegentheile, die Sachverständigen haben anerkannt, daß die Trennung des Zwisch- und Devisenkonto ordnungsmäßig war.

Es wurde auch unter andern Bedenken von Seite der Staatsbehörde geltend gemacht und betont, daß die Uebergabe der Devisen gar nicht hinlänglich erwiesen sei, und daß man gar keine Anstalten machte, sie zu übergeben, weil sie im Portefeuille der Anstalt hinterlegt, aufbewahrt wurden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß auf Grund des §. 1063 a. b. O. bei dem Schluß auf Borg einfach durch den Schluß die Papiere Eigenthum des Finanzministeriums wurden. Das Bedenken, daß die Uebergabe erst am 14. Juli erfolgt sei, ist ebenfalls unrichtig, weil, wie gezeigt, die Durchführung in der Korrespondenz und Buchung gar keine Uebergabe ist, sondern die Papiere wurden in dem Augenblicke, wo sie verkauft wurden,

im Portefeuille der Anstalt dem Finanzministerium übergeben. Sie blieben nämlich für das Finanzministerium und rücksichtlich für das Armee-Oberkommando parat. Es wurde weiter geltend gemacht, daß nach §. 42 der Börsenordnung das Geschäft entweder ein Tages- oder Lieferungsgeschäft war, folglich die Uebergabe entweder an denselben oder an dem Lieferungstage stattzufinden hatte. Es war aber das Geschäft weder ein Tages- noch ein Lieferungsgeschäft, sondern ein einfaches Kaufgeschäft, und auch kein Börsengeschäft, und es findet daher auch das Börsengesetz hier keine Anwendung.

Es wurde ferner als Bedenken geltend gemacht, warum eine Notifikation erfolgte, wenn der Abschluß mit Sr. Erzellenz Baron Bruck geschah; da ja in diesem Falle eine Notifikation überflüssig gewesen sei. Ich erinnere dabei nur daran, daß es eine merkantile Usance ist, jedes Geschäft, sei es nun ein Kommissions- oder ein Kaufgeschäft, zu notifiziren. Wenn ich zu dem Geldwechsler Uffenheimer sage: »Schicken Sie mir Nachmittags 25 Stück Westbahn-Aktien,« so wird er mir, ganz gleichgiltig ob es ein Kauf- oder Kommissionsgeschäft ist, in jedem Falle eine Notifikation darüber geben.

Eines der Hauptbedenken der löblichen Staatsbehörde aber — und dieß ist materieller Natur — wurde von der Berechtigung des Finanzministers und des Herrn Richter zu dem Abschlusse des Geschäftes hergeholt. Ich muß zuerst im Allgemeinen bemerken, daß dieses Bedenken eigentlich zweifelschneidiger Natur ist. Wenn die Staatsbehörde die Ungiltigkeit des Geschäftsabschlusses aus dem Mangel der Legitimation zu dem Abschlusse folgert, so ist dieß ja ein Beweis, daß der Abschluß wirklich erfolgte und dann ist die Anklage selbst an die Luft gestellt. Es schlug sich somit die Anklage selbst, wenn sie einen Beweis der Ungiltigkeit dieses Geschäftes zu führen versuchte, und es hätte die allfällige Ungiltigkeit des Geschäftes nur die Wirkung, daß derjenige, der etwas aus dem ungiltigen Geschäft geleistet hat, die Leistung als Nichtschuld zurückzuverlangen berechtigt wäre. Aber das Faktum des geschenehen Abschlusses wird dadurch gerade bestätigt. Ich gehe nun aber weiter auf die Frage ein: War Baron Bruck berechtigt 20.000 Pf. Namens des Militär-Kessars zu aquiriren? Die formelle Legitimation steht außer Zweifel, das hat Freiherr v. Brentano

im Laufe der Schlußverhandlung auseinandergesetzt, denn als Baron Eynatten die Frage an das Finanzministerium verwies, hat er sie als außer seinem Ressort befindlich erklärt, und kraft seiner Vollmacht den Freiherrn von Bruck legitimirt, diesen Kaufabschluß im Namen des Militär-Aerars zu bewirken. Auch durch die Bleistiftglossen auf der Note vom 3. Jänner ist die rechtliche Legitimation außer Zweifel gesetzt. Sr. Erzellenz Edler von Plener, der sehr umsichtig in seiner Aussage war, hat hinzugefügt, daß erstens Richter annehmen könne, daß eine solche Bevollmächtigung erfolgt sei, und dann zweitens, daß Richter gleichfalls auf seinem Standpunkte nach diesen Prämissen den Finanzminister Bruck ohne weiters als den berechtigten Käufer habe ansehen können, und man wird doch nicht so weit gehen, und dem Direktor der Kreditanstalt, der mit dem Finanzminister im Laufe von Jahren Geschäfte im Betrage von vielen Millionen machte, zuzumuthen, an den Finanzminister die etwas heikliche Frage zu stellen: »Sind Erzellenz auch berechtigt, von mir 20.000 Pf. zu kaufen?« Man muß sich die Dinge vorstellen, wie sie sind, und man wird finden, daß eine solche Frage und unter solchen Verhältnissen mindestens als taktlos befunden worden wäre. Die Legitimation stand also auf diesem Standpunkte außer allem Zweifel.

Ich möchte aber noch Eines hinzufügen; Sr. Erzellenz Baron Bruck hatte weitgehende Machtbefugnisse im Interesse der finanziellen Zustände des Staates. Der Minister, der berechtigt war, das Nationalanlehen, welches das a. h. Patent auf 500 Millionen festgestellt hatte, um die Summe von 111 Millionen zu überschreiten, war gewiß auch berechtigt, 20.000 £. für das Militär-Aerar anzukaufen. Ich glaube, dieses Argument allein schlägt jedes Bedenken aus dem Felde. Sr. Erzellenz repräsentirte überhaupt die Finanzen des Staates. Einen solchen subtilen Unterschied, was ist in der Kompetenz des Militär-Aerars und was nicht, kümmert einen Finanzminister von Oesterreich sehr wenig, und wohl noch weniger den Privatnen, der mit dem Minister verkehrt.

Habe ich nun nachgewiesen, daß formell die Berechtigung des Freiherrn von Bruck vorhanden war, so fragt es sich weiter um die Berechtigung des Herrn Richter gegenüber der Kreditanstalt, und ihrem Verwaltungsrathe in das ganze Ge-

schäft einzugehen. Wenn auch die Berechtigung nicht in den Statuten begründet gewesen wäre, so hat doch Herr Direktor Schiff in der Voruntersuchung ausgesagt, daß am 7. Juli das Geben der 20.000 Pfund zwischen ihm und Richter bereits feststand und es ist auch im Sinne des Reglements vom Standpunkte der Direktion der ganze Vorgang streng legal und auch von diesem Standpunkte aus nicht zu beanstanden. Ein weiteres Bedenken wurde von Seite der löblichen Staatsbehörde bezüglich des Gebens der 12.000 Pf. Seitens Richter's geltend gemacht. Es wird nämlich gesagt, Richter habe seine 12.000 Pf. erst am 14. Juli an die Kreditanstalt verkauft und er war daher nur den Kurs vom 14. Juli zu verlangen berechtigt. Der Fall steht aber nicht so. Am 7. Juli hat die Kreditanstalt in Person des Herrn Schiff mit Herrn Richter ein Geschäft eingegangen über das Geben der 20.000 Pf. an das Aerar zu Quoten, welche zwischen ihnen erst später zu bestimmen waren. Die am 7. Juli verkauften 20.000 Pf. in erst später festzusetzen, den Quoten waren von Richter und Schiff im Sinne des §. 936 des bürgerlichen Gesetzbuches, — denn dieser setzt auch die Möglichkeit voraus, daß irgend ein Punkt des Vertrages auch erst später präzisirt werden könne unter den abschließenden Theilen — abgeschlossen worden. Was das weitere Sachverhältniß anbelangt, so hat Schiff bestätigt, daß in Folge des Verschlossenseins bereits für die effektive Abschlußpost von 20.000 Pf. London alle mit der Korrespondenz eingehenden Devisen aufbehalten wurden, welche bis zum 14. Juli nur 8000 Pf. betrugten. Es folgt daraus, daß die Anstalt bei ihrem schwachen Portefeuille am 14. Juli nur 8000 Pf. abgeben konnte, und Schiff ließ also folgerichtig von seinem Standpunkte aus am 14. Juli zu, daß vermöge der Verabredung, die zwischen ihm und Richter getroffen wurde, der letztere 12.000 Pf. zu dem Geschäft gebe. Der Sachverständige Mayerhofer, der in diese Frage mit vollständiger Auffassung einging, hat die Frage, zu welchem Kurse die in Folge der Verabredung vom 7. Juli am 14. Juli bestimmte Quote der Devisen Richter's zu berechnen sei, in der bestimmten Weise beantwortet, daß die Richter'schen Devisen mit dem Kurse vom 7. zu berechnen seien; also ist vom streng rechtlichen Standpunkte über das Geben der 12.000 Pf. nichts einzuwenden.

Auch gegen die Zinsberechnung ist nicht das Geringste einzuwenden. Kraft des Schlusses am 7. Juli mit dem Aerar waren diesem die Zinsen vom 7. Juli zu berechnen. Bei Richter aber, der zu dem Betrage erst am 14. die bestimmte Quote hinzugab, konnte die Zinsberechnung erst vom 14. eintreten. Es steht dieß Alles mit einander im Einklange und man findet dieß, wenn man sich nur die Mühe gibt, das Rechtsverhältniß vom merkantilen Standpunkte überhaupt ein wenig scharf in's Auge zu fassen. Es wurde aber gegen das Geben der 12.000 Pf. auch noch bemerkt, daß Richter sie nicht geben konnte. Es ist dieß eine durch das Factum selbst widerlegte Hypothese. Den Vorwurf, daß Jemand etwas nicht thun könne, beantwortet man nicht besser, als durch die Thatsache, daß man es dennoch thut. Wenn man behauptet, Richter habe die 12.000 £. nicht geben können und er gab sie doch, so ist das Bedenken, daß er sie nicht habe geben können, widerlegt. Ich will mich jedoch auf diesen, vielleicht als sofistisch ausgegebenen Standpunkt nicht stellen, und vielmehr in den Devisenbeiß Richter's näher eingehen. Man sagt nun, daß erwiesen sei, daß Richter's ausländische Schuld am 7. Juli eine solche war, daß er 12.000 Pf. nicht entbehren konnte. Es ist jedoch durch die Erhebungen bei der Kreditanstalt, durch die Zeugen Hornbostel, Schiff und Brestl dargethan, daß die 32.000 Pf. nur für das Stoffgeschäft Richter's angeschafft wurden, und es steht Niemanden zu, nun plötzlich gegen diese ursprüngliche Bestimmung und gegen die abgegrenzte Bestimmung der Devisen aufzutreten und zu sagen, diese Devisen seien nicht bloß für das Stoffgeschäft bestimmt gewesen, sondern sie bezögen sich überhaupt auf die ganze ausländische Schuld Richter's. Wie Richter seine Verbindlichkeiten in den übrigen Branchen seiner Geschäftsbezüge erfüllen wollte, das war seine Sache, und es ist nicht etwa eine erst in der Schlußverhandlung gemachte Erfindung, daß die 32.000 Pf. nur für das Stoffgeschäft bestimmt waren. Ich führe nur an, daß selbst die Prager Sachverständigen, obwohl ich auf diese kein besonderes Gewicht lege, herausgebracht haben, daß Richter 8000 Pf. entbehren konnte, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Prager Sachverständigen 8000 Pf. herausgebracht haben, wir 12.000 Pf. herausbringen werden. Es wurde weiter Herrn Richter ein Schreiben vom

7. Juli entgegen gehalten, in welchem Richter an Krumbholz schreibt: »Von nun an lassen Sie bis Mitte September auf sich trassiren,« und es wird daraus gefolgert, daß er Devisen bedurft hätte. Das ist aber gerade umgekehrt. Dieser Brief ist eben ein eklatanter Beweis, daß er Devisenüberfluß hatte, denn wenn man auf sich trassiren läßt, so ist das ein Gegensatz von Noth an Devisen. Man hat bei der Sache auf den Brief vom 9. Juli sich berufen, worin Richter zu Krumbholz die Befürchtung aussprach, daß vielleicht ein neues Anlehen zu Stande kommen werde. Mag sein, daß Herrn Richter die Befürchtung vor einem solchen Anlehen vorschwebte, dieß importirt aber nicht auf das am 7. Juli geschlossene Geschäft. Wenn Herr Richter eine solche Besorgniß am 7. Juli gehabt hätte, dann hätte er vorsichtiger sein und der Kreditanstalt nichts von seinen Devisen geben sollen. Daß eine kleine Post von 550 Pf. am 7. gekauft wurde, die mit der Affekuranz des Stoffgeschäftes nichts gemein hatte, importirt sehr wenig. Für die übrigen Geschäfte konnte er kaufen und verkaufen. Denn die Frage steht nur so: Konnte er 12.000 Pf. aus der Affekuranz für das Stoffgeschäft geben?

Es wurde aber weiter nachgewiesen, und zwar aus dem Devisenkonto selbst, daß nach dem 14. Juli für Richter kein neues London mehr gekauft worden ist, und daß wirklich nach dem 14. Juli nur kurzes London gegen langes ausgetauscht wurde. Auch ist nachgewiesen, daß die Kreditanstalt damals ein schwaches Portefeuille in London hatte, und Herr Schiff hat ausdrücklich erklärt, daß er in dem Geben der 12.000 Pf. nichts Arglistiges habe erblicken können. Die Staatsbehörde hat bei dem Faktum des Devisenkaufes auch das Konsortium angeführt, in der Richtung als ob Richter ein Spieler gewesen wäre. Ich habe aber wahrlich den Zusammenhang nicht aufgefaßt und nach den Erläuterungen, die ich heute über das Consortium gemacht habe, dürfte die Widerlegung dieses Bedenkens entfallen, indem das Konsortium kaum den Charakter eines Spieles an sich trägt. Wenn ich daher das ganze eben erörterte Faktum überlege, so komme ich zu dem formellen Resultate, daß in Rücksicht auf die St. = P. = D. der Thatbestand durchaus nicht erwiesen ist. Die Staatsbehörde hat sich bemüht, diesen Thatbestand durch Verdachtsgründe festzustellen. Eine Feststellung des That-

bestandes durch Verdachtsgründe gibt es aber nicht; es ist somit der Beweis des Thatbestandes nicht geführt. Die Staatsbehörde warf aber die Frage so auf: Ist der Schluß für den 7. Juli fingirt worden? und hat alle Gründe aufgestellt für diese Behauptung. Ich habe nun dem entgegengestellt: die Note des Finanzministeriums, unterstützt von den Zeugen Schiff, Brentano, unterstützt in ihrem ganzen Zusammenhange mit den gewöhnlichen Geschäften unterstützt durch die Nothwendigkeit des Devisenkaufes, daß Herr Hoppe wirklich zum Zwilcheinkaufe ins Ausland ging, unterstützt endlich durch die Aussage Sr. Exzellenz Eblen von Plener und des Freiherrn von Brentano, daß solche Deckungen mittelst Devisen vollkommen sachgemäß sind. Ich kann übrigens dabei nicht unbemerkt lassen, daß in formeller Beziehung die bürgerliche Durchführung dieses Schlußes nicht von Richter, sondern wie alle Zeugen und Schiff insbesondere bestätigen, von Schiff selbst ausging. Richter hat durchaus nichts gethan, was einer Veränderung des Thatbestandes, der Verheimlichung oder Beseitigung von Spuren ähnlich sieht, so daß im Gegentheile, wenn Richter in dieser Angelegenheit irgendwie ein Schuldbewußtsein in sich getragen haben würde, oder irgend ein unlauteres Werk vollbracht hätte, er hätte Vorkehrungen treffen müssen und kraft seiner Machtvollkommenheit auch hätte treffen können, denn dann mußte er besorgt sein, den ganzen Thatbestand in eine andere Gestalt zu bringen. Man hat noch Motive, obwohl jetzt, nachdem der Thatbestand und die böse Absicht nicht erwiesen werden kann, darauf keine Rücksicht zu nehmen wäre, angeführt, nämlich, daß Richter durch die Begebung von 12.000 Pf. am 14. Juli 26.000 fl. zur Ergänzung desjenigen Betrages gewinnen wollte; womit er den Mehrbetrag für die 25 Stück Nordbahn-Aktien für Gynatten decken wollte. Man hat zu diesem Motive einzig und allein den Umstand angeführt, daß der 14. Juli vor dem 15. und 16. Juli kommt. Das ist wohl wahr, aber es ist ein reiner Zufall, daß am 14. dieses Geschäft gemacht wurde, und gerade wenn dieser Zusammenhang richtig wäre, dürfte man Richter zutrauen, daß er am 15. nicht etwas gethan hätte, was den 14. so nahe erschienen wäre. Es fallen nun hier Zufall und Vernunft zusammen, und

dort, wo man die Vernunft nicht nachweisen kann, dort hat der Zufall noch immer mehr Berechtigung als die Vernunft.

Ich gehe nun über auf dasjenige Faktum, welches darin besteht, daß der Konto des Finanzministeriums zum Nachtheile der Kreditanstalt gefälscht, und dieser ein namhafter Schaden zugesügt worden sein soll. Die erste Frage in Bezug auf den objektiven Thatbestand ist zunächst die der Fälschung. Eine Fälschung in einem Buche findet offenbar nur dann statt, wenn die Eintragung ohne rechtlichen Grund, das heißt auf Grund einer rechtlichen Fiktion geschehen ist, wenn im Buche ein Geschäft fingirt wird, das sich nicht zugetragen hat, das nicht, oder nicht so wie es gebucht, abgeschlossen wurde. Es läßt sich also nach bloßem Anblick der Bücher durchaus nicht sagen, die Fälschung ist objektiv festgestellt, sondern es ist gewiß, daß bezüglich eines solchen Faktums nur dann eine Fälschung vorliegt, wenn erwiesen wäre, daß die Buchung eine reine Fiktion ist. So lange aber ein Grund für das Gegentheil besteht, kann man von einer Fälschung nicht reden. Da nun Baron Bruck todt ist, muß man sich mit Wahrscheinlichkeitsgründen begnügen. Die Transaktion aber, welche, wie Richter angibt, zur Aufbesserung des Finanzkonto vom Jahre 1859 mit dem Aerar vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrathes geschlossen wurde, ist keineswegs eine Fiktion; daher kann von einer falschen Buchung keine Rede sein. Sie ist eine Thatfache und die Buchführung ist hienach aufzufassen. Die Herren Dutschka und Dr. Credler haben auf Grund dieser sachlichen Anschauungen ausgesagt, daß man von einer Fälschung durchaus nicht sprechen kann; eben so hat Herr Schöller ausgesagt, daß die Buchung nur eine provisorische war. Es kann also von der Existenz einer Fälschung in dieser Auffassung a priori keine Rede sein. Aber auch von einer Irreführung ist nicht die Rede. Es ist vielfach anerkannt worden, daß die Stornirung aus den Büchern ersichtlich ist, wie Herr Weidinger, Herr Schöller, Herr Dutschka bestätigen, und Herr Schöller hat sogar ausdrücklich erklärt, daß er sie gesehen hat. Bei näherer Untersuchung der Bücher, sagt Herr Dutschka, hätte das Verhältniß klar hervortreten müssen, und man kann daher nicht sagen, daß Richter besondere Veranstellungen wegen Geheimhaltung getroffen hat und die später zu berührenden Umstände bestätigen vollkommen,

warum er bisher nicht in die Gelegenheit gekommen ist, über dieses Faktum gehörigen Orts sich zu äußern.

Es kann auch von einer Irreführung keine Rede sein. Es konzentriert sich auch in der That die der gestrigen Ausführung der Staatsbehörde zu Grunde gelegte Frage des subjektiven Thatbestandes dahin: ob eine arglistige, betrügerische Absicht Richter's vorhanden ist.

Die löbliche Staatsbehörde formulirt die Frage speziell dahin, ob man annehmen könne, daß Richter schenken wollte. Nun, gegen die Schenkung haben sich alle mit der Sache mehr oder weniger Vertrauten ausgesprochen. Dr. Gredler und Direktor Hornbostel, Goldschmidt und Wiener haben ausdrücklich ausgesagt, daß sie eine Schenkung darin nicht erblicken können, daß vielmehr die Grundentlastungs-Obligationen die Bestimmung hatten, als Aequivalent der Kurs-Aufbesserung der National-Anlehenobligationen zu dienen, wobei offenbar einleuchtet, daß das keine Schenkung ist. Daß übrigens die Grundentlastungsobligationen bereits am 4. November für das Finanzministerium bestimmt waren, hat Direktor Dutschka bestätigt.

Wenn es sich um die Absicht, den subjektiven Thatbestand, fragt, so muß man doch vor Allem nach den Aussagen der Amtskollegen und der in der Anstalt beschäftigten, mit dem Charakter Richter's genau bekannten und maßgebenden Verwaltungsräthe Schöller, Wiener und Goldschmidt annehmen, daß Herr Direktor Richter keineswegs irgend eine arglistige, der Anstalt zum Schaden gereichende Absicht vorgeschwebt ist. Herr Wiener hat noch im letzten Momente, als er seine Aussage zu beiden sich anschickte, bestätigt, daß Richter stets im Interesse der Anstalt auf das Angelegentlichste gewirkt habe, und daß er nimmer annehmen könne, daß die Transaktion, welche Richter behauptet, eine Fiktion sei, durch welche er der Kreditanstalt einen Schaden zufügen wollte. Man muß auch wirklich, und die Staatsbehörde hat sich auch die Frage selbst vorgelegt, die Frage erheben, was war die Tendenz jener Transaktion, welche Herr Richter behauptet, auf Grund deren er die Aenderung in den Büchern durchführen ließ und woraus das Resultat erwachsen ist, das gegenwärtig vorliegt? Die Staatsbehörde hat hiesfür mannigfache Motive angegeben.

Das erste, sagt sie, bestand darin, daß, wer für sein eigenes Interesse fälscht, noch um so eher für fremdes fälsche. Ich begreife für's Erste die psychologische Richtigkeit des Satzes nicht, und ich glaube mehr, daß, wer für das eigene Interesse fälscht, nicht um so eher für das fremde fälscht, sondern um so eher für das eigene. Wer sich gerne Nutzen zuwendet, ist nicht der, der einem Andern lieber den Nutzen zuwendet. Mir kann dieß psychologische Räthsel nicht zusagen, und ich würde mich nicht getrauen, daßselbe einer kriminalistischen Abhandlung zu Grunde zu legen. Ich frage aber, wo ist es erwiesen, daß Richter für sein eigenes Interesse fälschte? Ich weiß nicht, wo dieß gewesen sein soll, und es fehlt demnach für das erste Motiv jede faktische Prämisse.

Das zweite Motiv, welches die löbl. Staatsanwaltschaft anführt, ist, daß Richter bemüht war, sich vor Verantwortung zu schützen. Dieses Motiv ist mir aber noch weniger einleuchtend. Um sich vor einer administrativen Verantwortlichkeit zu schützen, sollte man einen Betrug begehen von so ungeheuerlichen Folgen, die so verhängnißvoll in das Geschick eines Mannes eingreifen können, der sich in einer so ausgezeichneten und einflußreichen Stellung befindet. Man sieht also, daß man mit dieser Erklärung nicht ausreichen würde, ich muß mich daher um andere Motive umsehen. Um sich aber diese Motive aus der Transaktion selbst genügend zu erklären, muß man vor Allem sich darstellen, was diesem Geschäfte vorhergeht.

Bei dieser Transaktion — und es kann hier, da gleichfalls wie bei dem Devisengeschäfte der Hauptzeuge todt ist, nur wieder auf Gründe der Wahrscheinlichkeit sich berufen werden, — sind aber einzelne Spuren der Auffassung Sr. Excellenz des Freiherrn von Bruck vorhanden, welche mit der Darlegung des Angeklagten übereinstimmen, Andeutungen, die sowohl von ihm selbst, als von Personen herrühren, die mit ihm unmittelbar in Berührung kamen, die seine Anschauungen kannten. Zu den von ihm selbst herrührenden Andeutungen gehört die 11. Antwort seines Protokolles, worin er rücksichtlich des früher gehaltenen Verlustes, gelegentlich des ihm vorgewiesenen Kontos der Kreditanstalt bemerkt, dieser anscheinend bedeutende, aus jener Operation entspringende Verlust würde sich durch ein kleines Steigen der Papiere von selbst behoben haben.

Ich glaube, diese kurzen Worte in Verbindung mit der Aufklärung, welche der hohe Gerichtshof im Laufe des Beweisverfahrens erhielt, dürften genügend darauf hindeuten, daß Se. Erzellenz damit diejenige Transaktion meinte, welche der Angeklagte erzählte, und welche alle Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Daß Se. Erzellenz dem Untersuchungsrichter nicht mehr darüber sagte, hat seinen Grund darin, daß er darum nicht gefragt wurde, und daß der Finanzminister selbst nicht vor dem Untersuchungsrichter mit allen seinen Finanzoperationen hervortrat, die in sein Ressort gehörten, das, glaube ich, ist auch sehr einleuchtend. Die löbl. Staatsbehörde hat gestern die Bemerkung ausgesprochen, daß Baron Bruck damals nichts darüber sagte; hat er aber etwas gesagt, so hat er nichts Genügendes gesagt, entweder damit man von der Sache nichts wüßte, oder um Richter zu schonen. Im Gegentheil war kein Grund damals bekannt, weshalb Richter aus diesem Konto in Gefahr sei. Wäre dieses bekannt gewesen, dann hätte Baron Bruck gesprochen, nicht um Richter zu schonen, sondern um ihn von dem Verdachte, der sich auf ihn wälzen würde, zu reinigen. Freiherr von Brentano hat bestätigt, daß die Transaktion, um welche es sich hier handle, mit den sonstigen Anschauungen des Freiherrn von Bruck vollständig übereinstimme. Se. Erzellenz der gegenwärtige Leiter des Finanzministeriums hat bemerkt, es mag die Differenz für den Staat, welche aus dieser Operation hervorging, seinem Vorgänger zu hoch vorgekommen sein und er habe deshalb der Kreditanstalt zugemuthet, daß man den Schaden zusammentrage, und er hat zugleich hinzugesügt, daß er sich nicht auf den Nachlaß, der auf Grund des stornirten Konto gemacht wurde, weiter einlassen könne und sich daher auf die frühere Transaktion beziehen müsse. Wie gesagt, sind die ursprünglichen Operationen, welche der Rechnung zu Grunde liegen, als Thatsachen vollständig beglaubigt. Direktor Hornbostel aber hat bestätigt, daß die Differenz dem Baron Bruck zu hoch gegriffen erschien und er auf die Herabminderung derselben hinarbeitete.

Es geht daraus mit zuverlässiger Evidenz hervor, daß man Richter einer betrügerischen Absicht nicht beschuldigen könne, daß die Buchung nicht auf einer Fiktion beruhe, und daher von einer Fälschung nicht die Rede sein könne. Es wurde

als ein ganz nebensächliches Bedenken angeführt, Freiherr von Brentano habe schon vor dem Neujahre 1859 das Anlehen abgeschlossen. Dieß scheint ein Mißverständnis. Wie ich die Sachlage aufgefaßt habe, hat Freiherr von Brentano vor dem neuen Jahre die Einleitung dazu getroffen, aber es ist gleichwohl das Anlehen noch nicht abgeschlossen gewesen, und es war daher ganz in der Ordnung, durch den Devisenverkauf und Ankauf von Obligationen das Anlehen zu sekundiren, selbst wenn es schon geschlossen war. Die löbl. Staatsbehörde hat noch ferner angeführt, es scheine unwahrscheinlich, daß man bei den Grundentlastungs-Obligationen ein Äquivalent, wie sie es nennt, eine Kompensation durch das Steigen der Papiere mit Zuversicht erwarten konnte.

Allerdings war die ganze Operation von dem Finanzminister auf das Steigen der damals niedrig gestandenen Grundentlastungen basirt, und die Zeit hat gezeigt, daß die darauf gebauten Chancen allerdings nicht täuschten. Es wurde ein weiteres Bedenken rege gemacht, warum Richter früher die Bücher ändern ließ, bevor er die Anzeige machte. Dieses Bedenken ist im Laufe des Beweisverfahrens namentlich durch die Aussage des Dr. Grebler hinlänglich aufgeklärt worden, der aus sagte, es habe sich um eine Herabminderung des Konto pro 1859 gehandelt, und es mußte Anfangs Jänner 1860 der Konto des Finanzministeriums vorgelegt werden. Alle Organe der Kreditanstalt sind nun darüber einverstanden, daß, wenn diese Angelegenheit besprochen werden sollte, sie nicht vor das Plenum des Verwaltungsrathes, sondern vor einen Beirath kommen mußte, und daß das Revisionskomité am geeignetsten sei für die Ordnung solcher mit den Büchern im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten. Wenn man nun bedenkt, daß Anfangs 1860 dieser Konto dem Minister vorgelegt werden mußte, daß aber das Komité erst im März zusammentrat, so war dieß für Herrn Richter die passendste Veranlassung, die Angelegenheit durch das Komité vor das Plenum des Verwaltungsrathes zu bringen. Es ist nun aber erwiesen, daß Richter auf Grund früherer Präzedenzen, wo er sich sehr ausgedehnter Vollmachten erfreute, nicht nöthig hatte, die Sache so dringlich zu betreiben und er konnte auch nicht voraussehen, daß er am 9. März werde verhaftet werden und am

22. April Baron Bruck mit Tode abgehen würde. Das sind Dinge, die nicht im Bereiche menschlicher Voraussicht liegen und somit ist auch das besprochene Bedenken widerlegt.

Ein anderes Bedenken war die Funktion des Revisionskomitès. Die löbl. Staatsanwaltschaft meinte nämlich, das Revisionskomitè habe nur die Salbi zu erheben, die Deckungen zu prüfen und hätte daher die Transaktion aus dem Konto nicht entnehmen können. Das ist im Allgemeinen richtig. Die Funktion des Revisionskomitès wird aber eine andere, wenn man ihm besondere Aufklärungen zu machen hat; dann erweitert sich eben die Funktion des Revisionskomitès; sie führt dann dahin, daß man die Bücher einsehen muß, um das festzustellen, was mitgetheilt wurde, und das Revisionskomitè hätte auch somit in dem vorliegenden Falle Gelegenheit gehabt, von seiner Funktion Gebrauch zu machen und nach gewonnener Einsicht rücksichtlich des Richterschen Berichtes die Genehmigung zu beantragen. Es fanden zwei Sitzungen statt, bevor Richter verhaftet wurde, die Plakkonti sollten Gegenstand der dritten Sitzung sein und Richter hatte somit keine Gelegenheit, sich speziell über den Konto des Finanzministeriums auszusprechen. Als dieser Konto geprüft wurde, war Richter nicht mehr zugegen und konnte also unmittelbar dem Revisionskomitè keine Aufklärung geben. Aber auch später, so bemerkt die Anklage, hätte Richter nichts gethan, um eine Verständigung des Komitès herbeizuführen. In solchen Angelegenheiten geht man jedoch natürlich nicht so zu Werke, daß man sie vor aller Welt ausposaunt, und namentlich wenn man sich in einer Situation befindet, wie Richter, so wird man begreifen, daß jede Andeutung für genügend erscheinen mußte, um die Sache nur überhaupt vor Schaden zu bewahren. Diese Andeutung gab Richter auch dem Direktor Dutschka. Er hatte diesem Direktor, der nicht beauftragt war, ihn wegen des Konto's des Finanzministeriums zu befragen, aus eigenem Antriebe gesagt: „Man werde auf den Konto des Finanzministers kommen, und es wäre zweckmäßig, wenn man den Effektenstand unverändert ließe.“ Diese Andeutung war aber eine ziemlich verständliche.

Wenn nun Direktor Richter durch Herrn Dutschka eine solche Andeutung geben ließ, so wäre, wie Dr. Gredler erklärte, dieser Anlaß genügend gewesen Nachforschungen bei

Richter zu machen. Aber man fand dieses nicht nothwendig. Es wurde gestern die Antwort berührt, welche Richter am 22. und 23. März, über die Sachlage befragt, dem Untersuchungsrichter gab. An der entscheidenden Stelle hat auch Richter schon damals erklärt, die Differenz werde durch die Kursveränderung eingebracht werden, die Anstalt werde keinen Schaden erleiden, und das stimmt vollkommen mit der Antwort des Barons Bruck überein. Ich sehe darin wieder einen Beweis, daß man mit der Transaktion nicht hinter den Bergen halten wollte, wenn auch eine unglückliche Verkettung der Umstände den Direktor Richter nicht an der vollständigen Darlegung der Sachlage verhindert hätte.

Direktor Richter wurde auch am 18. Oktober, kurz vor der Schlußverhandlung wieder befragt. Damals war Freiherr von Bruck todt, und Richter stand vor seiner Schlußverhandlung. Ich glaube, diese zwei Umstände machen es sehr begreiflich, daß er in diesem Augenblicke die Sache ungenau darstellte. Wer einer Schlußverhandlung, wie sie Herr Richter bevorstand, entgegengeht; wer, wie ich, ihn gesehen hat, wie er durch drei Wochen täglich durch acht und mehr Stunden die Akten zum Behufe seiner Vertheidigung durcharbeitete, der wird begreifen, wie es im Kopfe des Herrn Richter aussah. Ich weiß dieß von dem meinigen.

Ich kann nach dieser Ausführung, nachdem nicht bewiesen ist, daß die Buchung auf Fiktion beruhe, nachdem bewiesen ist, daß Arglist es nicht gewesen, welche zu dieser Buchung veranlaßte, auf die Konsekutivfrage des Schadens übergehen.

Die löbl. Staatsbehörde fand in der Aeußerung des Dr. Grebler, welcher sagte, die Anstalt sei nicht beschädigt und sie stelle dennoch eine Forderung an die Staatsverwaltung, einen Widerspruch. Eben weil die Anstalt glaubt, daß sie noch Forderungen hat, hält sie sich nicht für beschädigt. Es ist dieß ein nothwendiger Zusammenhang und kein Widerspruch. Wenn sie keine Forderung stellen könnte, dürfte sie sich für beschädigt halten. Ob nun die Kreditanstalt eine Forderung zu stellen berechtigt ist, kann von Seite dieses hohen Gerichtes nicht entschieden werden. In den Aeußerungen des Verwaltungsrathes Dr. Grebler und Sr. Erzellenz Edlen von Plener trat ja eben der künftige mögliche Prozeß hervor; es sind das zwei Parteien, von

denen die eine sagt: »Ich habe zu fordern,« während die andere sagt: »Ich stelle mich auf die Grundlage des Vergleichs.« Die Frage aber, ob ein Vergleich zu Stande gekommen sei, und ob sich darauf bezogen werden könne, ist durchaus keine entschiedene; Se. Excellenz hatte allerdings Recht daran, von dem Standpunkte des Vergleiches auszugehen und daß er erklärte, eine neue Anforderung mit dem Standpunkte des Vergleiches zu beantworten. Es ist somit die Sache noch nicht erledigt, weil diese Antwort den Prozeß heraufbeschwört. Gerade die §§. 1388 und 1389 des bürgerl. Gesetzbuches bestimmen, daß ein Vergleich auf solche Forderungen, die demselben gar nicht zu Grunde liegen, und auf welche die sich vergleichenden Parteien nicht denken konnten, nicht auszubehnen sei. Es sind also der Gründe mehrere vorhanden, diesen Vergleich dahin auszulegen, daß er sich nicht auf jene Posten bezog, welche auf dem stornirten Konto nicht figuriren. Offenbar müßte die Kreditanstalt einen neuen Konto wider die hohe Finanzverwaltung formiren; der neue Konto erscheint, und nun fängt die Verhandlung wieder an, wie denn auch Se. Excellenz selbst zugeben mußte, daß eine Verhandlung über die Sache nicht ganz auszuschließen sei. Ich muß sagen, daß hier, wo die zivilrechtliche Frage nicht entschieden werden kann, es nicht nachgewiesen ist, daß jener Nachlaß, welchen der Verwaltungsrath der Finanzverwaltung machte, die Natur eines Vergleiches hatte, und ich bin der Meinung, daß gerade umgekehrt dieser Nachlaß eine Schenkung war, und daraus schließe ich, daß der Verwaltungsrath, welcher diese Schenkung bewilligte, eben so gut jene Transaktion, die keine Schenkung ist, genehmigen konnte. Die hohe Finanzverwaltung hat jenen Kursnachlaß von 50,000 fl. ohne ein Aequivalent erhalten und dieß fällt somit klar in das Gebiet der Schenkung.

Das Resultat dieser Erörterung dürfte wohl das sein, daß weder der objektive, noch auch der subjektive Thatbestand erwiesen ist, und daß, wenn auch der objektive Thatbestand angenommen würde, zahlreiche und berücksichtigungswürdige Umstände nachgewiesen wurden, welche die Annahme der bösen Absicht im Sinne des zweiten Absatzes des §. 268 der Strafprozeß-Ordnung ausschließen. —

Ich komme in meiner Vertheidigung zum letzten Anklagepunkte, nämlich zur Anklage auf Verleitung zum Mißbrauch

der Amtsgewalt. — Was nun hier zunächst die Konstruktion des Beweisgebäudes betrifft, so hat die Anklage auch hier den objektiven Thatbestand durch Verdachtsgründe zu konstatiren gesucht. Ich schicke dies voraus, um nicht später darauf zurückkommen zu müssen. Durch Verdachtsgründe kann aber kein objektiver Thatbestand dargethan werden und folglich lasse ich mich in die Erörterungen nur darum ein, um zu beweisen, daß auch die Verdachtsgründe, die man dazu benützen will, nicht ausreichen, um die Ueberzeugung zu begründen, Herr Richter hätte Baron Gynatten ein Geschenk gemacht in der Absicht, um denselben zur Parteilichkeit zu verleiten. Daß in den Aussagen des Herrn Richter das Geständniß dieser That nicht gefunden werden kann, hat die Staatsbehörde selbst anerkannt. Durch die Analyse der Antworten des Protokolls Nr. 19, 28, 355, 355 und 444 wird bestätigt, daß in allen diesen Aussagen stets derselbe Grundgedanke vorherrschend sich kundgibt, der den Angeklagten erfüllt hat, daß er nämlich nach dem Einkaufe der Aktien dieselben der Familie des Baron Gynatten und respektive dem Baron Gynatten für seine Frau als Käuferin übermitteln ließ, daß er ihm den Rest kreditirt, und daß er nur nach und nach innerlich bei sich den Gedanken faßte, daß möglicherweise das Geld verloren sei. Und dadurch gestaltete sich ihm die Sache zu einem Kadeau. Die Schenkung ist ein unentgeltlicher Vertrag, bei dem beide Theile über das unentgeltliche Geben und Nehmen einer Sache einverstanden sein müssen.

Darüber, daß Direktor Richter bei der Uebergabe der Aktien, möge diese an wen immer erfolgt sein, schenken wollte, daß er irgend eine Handlung ins Werk gesetzt hat, welche die Absicht zu schenken bekundet hat, liegt nicht der geringste Beweis vor und ebensowenig darüber, daß Baron Gynatten diese Absicht errieth, in sich aufnahm, sie erkannte und ihr entgegen seine Handlungsweise in der Art wieder modifizierte, daß auch Richter die Geschenkannahme von Seite des Baron Gynatten erkannt hatte, das heißt, daß der Wille beider Personen im Sinne der §§. 862, 863 des bürgerlichen Gesetzbuches in dem unentgeltlichen Nehmen und Geben des Surplus, welches an den Aktien nicht gezahlt worden war, sich geeinigt hatte. Ein solcher Beweis liegt nicht vor und wenn heute Direktor Richter gegen denjenigen, welcher der Käufer der

Aktien war, mit einer zivilrechtlichen Klage auf Ersatz des nichtgezahlten Betrages auftritt, so könnte kein Gericht in der Welt und keines in Oesterreich ihm solchen absprechen, denn selbst die Verzichtleistung in der Schlußverhandlung, die hier ausgesprochen wurde, hat Niemand angenommen, und es gehört auch zur Verzichtleistung, daß sie angenommen werde, denn die Verzichtleistung ist ein Rechtsgeschäft. Es wurde geltend gemacht, daß die erste Uebergabe der Aktien durch den Diener Angel nicht bewiesen sei, daß dieser Diener Angel offenbar falsch ausgesagt habe, und daß so zu sagen die Angabe, Richter habe die Aktien durch Angel am 16. Juli in die Wohnung der Baronin oder des Barons geschickt, Lüge sei. Ich weiß nicht ob man gegen den Diener Angel in der Lage ist, strafrechtlich einzuschreiten. Angel, wie er sich uns hier präsentirte, ist ein alter Mann von etwas sonderbaren Manieren, aber dem, wie ich glaube, die Ehrlichkeit im Gesichte geschrieben steht. Das Einfallen bei der Konfrontation von Seiten des Angel, und daß derselbe Herr Richter nachgesprachen hat, was dieser ihm vorsprach, kann ich nicht als glaubwürdig annehmen; der Untersuchungsrichter hat die Autorität wie jeder Vorsitzende und jeder Richter dem Einfallen in die Rede zu wehren. Angel hat seine Aussage beschworen. Allerdings ist der Mann in seiner Erinnerung etwas brüchig, möglich daher, daß er sich nicht vollständig erinnert, aber darum ist seine Aussage noch nicht falsch. Wenn man die Aussage der neun bis zehn Dienstleute der Familie Gynatten entgegen hält, so sagte jedes für sich eine Negative aus, daß sie sich auf ein Faktum nicht zu erinnern wissen, sie sagen gerade so viel, als Angel Positives über ein Faktum, welches durch ihn ins Werk gesetzt wurde. Zwischen Erinnern und Nichterinnern ist jedenfalls aber die Wagschale auf der Seite des Erinnerns, und die Aussagen der neun Dienstboten, die auch nur neun vereinzelt Aussagen über die Nichterinnerung jedes einzelnen Zeugen sind, beweisen gegen die äquivalente Aussage Angel's gar nichts. Es ist übrigens für die Beurtheilung der Frage gleichgiltig, ob die Aktien durch Angel damals übergeben worden sind oder nicht. Es kann auch aus den übrigen Umständen, die von Seite der Anklage vorgebracht wurden, eine Schenkung durchaus nicht entnommen werden. Baron Gynatten gab 20,000 fl. Das ist der einzige Umstand, worin sich Widersprüche zwischen ihm

und Richter ergeben, nämlich daß Gynatten angab, 34,000 fl. gegeben zu haben. Es war dieß, bevor er sein sträfliches Verhältniß zu Jung aufgeklärt hatte und zu einer Zeit, wo er die Beforgniß haben mußte, daß dieses Verhältniß an das Tageslicht kommen werde. Dann verleitete er Richter, daß dieser aussagen sollte, er habe 34,000 fl. bekommen und so erklärt sich einfach, wie Gynatten angab, er habe Richter 34,000 fl. gegeben, um sich vor der Entdeckung seiner Beziehung zu Jung so lange als möglich zu wahren. Dieß, glaube ich, klärt den Widerspruch vollkommen auf. — Gynatten gab 20,000 fl., er befand sich in einer hohen, mit außerordentlicher Vollmacht ausgestatteten, ein Zeichen des höchsten Vertrauens bekundenden Stellung. Die Anklageschrift hat allerdings angeführt, daß die Familie Gynatten polizeilich kundbar verschuldet gewesen, und man hat dieß in der Anklageschrift als Verdachtsgrund Herrn Richter entgegengehalten. Aber alle diese polizeilichen Nachforschungen sind erst im Laufe der Untersuchung angestellt worden. Nun ist es leicht zu sagen, die Familie Gynatten ist verschuldet, nachdem man im Laufe der Untersuchung die Polizeidirektionen von Salzburg, Innsbruck und Verona in Bewegung gesetzt und dadurch herausgebracht hat, daß Gynatten zu den besten Kunden des Leihhauses in Salzburg gehörte. Das war aber damals polizeilich nicht bekannt, als man Baron Gynatten an jener Stelle sah, die er einnahm. Ich bezweifle sehr, daß man ihn sonst, wenn die Thatsachen damals bekannt gewesen wären, mit einer so hohen Funktion betraut hätte. Ich schließe also gerade daraus, daß er mit einer so hohen Funktion betraut wurde, aus der erzeptionellen Vollmacht, die ihm gegeben wurde, daß er aller Welt, Hoch und Niedrig, als höchst vertrauungswürdige Person erschien, und darum auch Herrn Richter als solche erscheinen mußte, und ich sehe darin keinen verdächtigen Umstand, daß nun, nachdem Gynatten ihm den Auftrag gegeben, für seine Gemalin fünf und zwanzig Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen und dafür nur 20,000 fl. hergab, man sich ihm gegenüber als koulant erwies und ihm die Aktien zusandte, wie man jedem andern vertrauungswürdigen Käufer sie zugesehndet hätte.

Weiter wurde gestern geltend gemacht, daß Gynatten diese Aktien dann wie sein Eigenthum behandelt habe. Die Ak-

tien wurden von Richter für die Gemalin Gynatten's gekauft, dieser war der gesetzliche Verwalter des Vermögens seiner Gemalin und wenn er Herrn Richter nun vorgab, das Geld sei von seiner Gemalin und ließ doch für sich kaufen, so war er gesetzlich Eigenthümer, auch wenn er einen Theil des Preises schuldig blieb. Er konnte also die Papiere als sein Eigenthum ansehen, er blieb den Kauffchilling schuldig, aber die Aktien waren sein Eigenthum. Ich sehe darin nichts Bedenkliches.

Ebenfowenig ist es etwas Bedenkliches, daß Gynatten die Aktien als reines Depot bei der Kreditanstalt hinterlegte. Das ist doch nur die Konsequenz des vorigen Grundes. Waren die Papiere sein oder seiner Gemalin Eigenthum und schuldete er nur den Kauffchilling an Richter, so ist es natürlich, daß, wenn er die Aktien später bei der Kreditanstalt deponirte, dieses Depot nicht als ein Pfand für die Schuld zu dienen hatte, die er an Richter zu zahlen hatte. Allerdings war Richter als Zahler eingestanden, was er nie geläugnet hat.

Es sind aber entscheidende Umstände vorhanden, welche gegen die Annahme einer Schenkung sprechen. Abgesehen davon, daß der objektive Thatbestand der Schenkung prozessualisch gar nicht existirt und die sonst von der Anklage geltend gemachten Verdachtsgründe dagegen sprechen, bleibt noch die Frage übrig, warum hätte Gynatten Richter geschont, da er Jung doch angab? Hätte er nicht eher Jung schonen müssen, der 39,000 fl. gab, wenn man annimmt, Herr Richter habe auch etwas geschenkt, was aber nur 26,000 fl. werth gewesen wäre? Wenn Einer zu schonen gewesen wäre, wäre es weit eher Jung gewesen.

Von welchem psychologischen Werthe die Aussage des Baron Gynatten, unter den bereits angeführten Umständen abgelegt, ist, wie sehr sie den Stempel der Wahrheit an sich trägt, wie sie der Ausdruck eines Menschen ist, der mit sich und der Welt abgeschlossen, der vor Gott und seinem Kaiser seine Fehler eingesteht, wie sie nach allen Rücksichten unbedingten Glauben verdient, glaube ich dem hohen Gerichtshofe nicht erst sagen zu müssen. Ebenso sprechen die Aussagen der Baronin Gynatten für Richter. Ich erinnere den hohen Gerichtshof an jenen Zettel, den Baronin Gynatten durch den Koch oder Diener, wie ich glaube Namens Loißner, aus dem Gefäng-

nisse bekam, und auf welchem Zettel, wie die Baronin auf meine eindringlichen Fragen aussagte, die Worte standen: »Faites savoir à Richter qu'on prétende qu'il m'a donné aussi de l'argent,« nicht wie sie ursprünglich sagte: »qu'on l'accuse,« d. h. daß man behauptet, daß man vorgibt, nicht daß man weiß, Richter habe dem Gynatten ein Geschenk gemacht.

Das sind abermals sprechende Beweise dafür, daß Baron Gynatten auf seinem Standpunkte den Mehrbetrag der Nordbahnaktien nicht als Geschenk ansah, nie als Geschenk ansehen konnte. Wenn man sich weiter erinnert, daß die Baronin Gynatten es für infam erklärt hat, daß Richter angebe, der Familie Gynatten ein Geschenk gemacht zu haben, so ist dieß gleichfalls ein unterstützendes Moment dafür, daß die Schenkung als zwischen Beiden vereinbart durchaus nicht erscheint.

Ein weiterer Umstand ist von großem Gewichte, und hier benütze ich dasjenige, was ich im Laufe des ersten Theiles meiner Ausführung bei Gelegenheit der Besprechung der Geschäfte feststellte, nämlich die geringen Gewinne, die Herr Richter gemacht, die sich wirklich auf verschwindend kleine Summen belaufen, und die beim großen Stoffgeschäfte von vier Millionen Ellen Kalifot weit unter 30,000 fl. herabsinken. Diese sprechen gegen ein Geschenk von 26,000 fl. Es wurde auch die prompte Bezahlung der 4000 Franks, welche Gynatten auf das Akkreditiv in Paris erhob, vorgeführt. Wäre Gynatten mit Richter in einem sträflichen Verhältnisse gestanden, so hätte er bei sich darauf rechnen können: »Das ist ein Mann, der mir schenkt,« — und es ist weit mehr anzunehmen, daß, da die sonstigen Finanzverhältnisse des Baron Gynatten nicht die glänzendsten gewesen sein sollen, er sich nicht beeilt hätte, die 4000 Franks prompt zu bezahlen. Er hatte aber am 12. Dezember eigens einen Brief an Richter gerichtet, worin er Richter anweist, die Koupons von den im Depot befindlichen Papieren herabzuschneiden und damit sammt den ihm übersandten ausländischen Münzen die 4000 Franks sich bezahlt zu machen. In diesem prompten exakten geschäftsmännischen Vorgehen spricht es sich aus, daß zwischen ihnen in Selbangelegenheiten ein rein geschäftliches Vorgehen statt-

gefunden, daß sie sich streng auf der Basis des Zufordernhabens und Schuldigseins bewegten.

Es wurde auch geltend gemacht, daß die Buchung eine solche war, daß die Schenkung durch sie verheimlicht wurde.

Herr Direktor Schiff hat aber eiblich bestätigt, daß Herr Richter sogleich beim Ankauf der Aktien ihm sagte, diese 25 Stück gehören General Gynatten, er werde demnächst Staatsobligationen verkaufen und den Rest bezahlen. Daß zuweilen eine Buchung auf einen andern Namen vorkommt, wurde von allen Organen der Kreditanstalt bestätigt. Endlich erfolgte das Depot auf den Namen Gynatten, woraus am besten hervorgeht, daß man aus der Sache kein Geheimniß machte.

Es ist Thatfache, daß Direktor Richter die großen Vollmachten des Baron Gynatten kannte, daß dieser in allen bedeutenden Geschäften zum Theile selbst ihn zu Rathe zog, theils in Verbindung mit andern berathschlagte, mit ihm bedeutende Geschäfte u. z. das Getreidegeschäft von 15,000.000 fl. das Schuhgeschäft im Belaufe von fünf Millionen durch Richter und Frankl, das Zwischengeschäft im präliminirten Betrage von 5—600.000 fl., das Stoffgeschäft mit 1—200,000 fl. abmachte, das macht bald zweiundzwanzig Millionen. Wenn nun Richter eine unlautere Absicht gehabt hätte, so hätte er bei dieser sehr einflussreichen Persönlichkeit, welche in geschäftlicher Beziehung alles Vertrauen auf ihn setzte, jene Absicht leicht erreichen können und man müßte sich somit wundern, daß der Gewinn, welchen Richter bezog, sich auf jene kleine Summe belaufe, die ich in dem ersten Theile meiner Erörterung dem hohen Gerichtshofe vorlegte.

Es ist daher der objektive Thatbestand einer Schenkung, des Einverständnisses zwischen Richter und Gynatten, nicht nur nicht erwiesen, es ist vielmehr das Gegentheil bewiesen, da sehr viele Umstände dargethan wurden, welche gerade dagegen sprechen.

Der Vollständigkeit wegen habe ich aber die Aufgabe, auch den subjektiven Thatbestand zu erörtern. Man könnte, selbst wenn eine Schenkung vorläge, nicht annehmen, daß sie in der Absicht gemacht worden sei, um Gynatten zu einer Parteilichkeit, zum Mißbrauche der Amtsgewalt zu verleiten.

Ich möchte vor allem Andern in den Vordergrund stellen, daß zunächst sich hier eigentlich zwei Kontrahenten in jenen Geschäften, um die es sich handelte, gegenüberstanden; Eynatten als Repräsentant des Militär-Aerars und Richter. Wenn nun zwei Kontrahenten mit einander unterhandeln, und wäre der eine Theil auch der Staat, so ist dieß schon an sich keine Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten. Es ist dieß der Fall, welchen der §. 290 des bgl. C.-B. vor Augen hat, wo privatrechtliche Verhältnisse, wenn sie auch zwischen dem Aerar und Privaten hervortreten, einen rein privatlichen Charakter an sich haben. Es war also streng genommen nicht einmal dasjenige, was Eynatten zu verfügen hatte, Richter gegenüber eine Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten. Ich lege aber darauf wenig Gewicht, weil ich glaube, daß man, wenn ähnliche Parteilichkeiten auch unterlaufen sein sollten, dieß doch wenigstens bezüglich Richter's, durchaus nicht nachweisen könne. Ich habe mir bereits erlaubt im ersten Theile meiner Ausführung eine Reihe von Thatfachen anzuführen, die das Gegentheil von Begünstigungen ausdrücken, die von Eynatten ins Werk gesetzt worden sein sollen. Wohl aber muß ich zunächst im Allgemeinen auf die Aussagen des Hofraths Cfer-Kraus, dann auf die Aussagen des Hofraths Bayer und Oberkriegskommissärs Glommer, sowie des Obersten Georgi hinweisen, welche übereinstimmend ausgesagt haben, daß ihnen im Verkehre Richter's mit Eynatten nichts Unrechtes oder Gesetzwidriges aufgefallen ist, daß keine Begünstigungen stattgefunden haben. Die löbliche Staatsbehörde hat gestern bei Ausführung des subjektiven Theiles dieses Anklagepunktes, so viel ich aufgefaßt habe, vier Punkte als solche aufgestellt, in denen sie Momente von Begünstigungen und Parteilichkeiten findet. Es ist denn doch aber zunächst auch nöthig, abgesehen davon, daß sich keiner dieser Punkte sachlich bewähren wird, bei dem Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt den Begriff der Parteilichkeit genau festzuhalten und festzustellen, um sie nicht mit dem etwas vagen Ausdruck der Begünstigung zu verwechseln. Parteilichkeit ist etwas ganz Anderes als Begünstigung; Parteilichkeit im Sinne des St.-C.-B. ist bei widerstreitenden Interessen die Bevorzugung des gar nicht oder minderberechtigten Interesse gegen das berechtigtere. Darin liegt eine Bevorzugung einer Partei. Es

stehen sich hier Parteien gegenüber, es muß sich um eine Wahl zwischen mehreren handeln, der minder berechnigte oder unberechnigte Anspruch muß bevorzugt werden gegen benevidentberechtigten; das Alles läßt sich im Verkehr Richter's mit dem Armee-Oberkommando durchaus nicht nachweisen. Ich gehe nun zur Erörterung jener vier Punkte über, in welchen Momente einer solchen Parteilichkeit erblickt werden wollten. Das eine Moment ist, daß man Herrn Richter beschuldigt, er habe getrachtet, die Lieferung für das Armee-Oberkommando zu monopolisiren.

Ich habe darüber einen großen Theil bereits gesagt, ich habe besonders auf die Aeußerungen der Sublieferanten Schroll & Mastny hingewiesen. Ich weise hin auf das Verzeichniß, welches sich befindet unter Jour.-Nr. 370, woraus hervorgeht, daß andere Lieferanten durch Richter nicht verdrängt wurden. Ich habe bereits bemerkt, daß das Armee-Oberkommando die Lieferung mit der Firma Zahoni gar nicht hätte machen können, daß man also nicht sagen könne, Richter hätte sie verdrängt.

Daß im Administrativakte zu einer Zeit, wo die Synatten'schen Mißgriffe untersucht wurden, eine etwas scharfe Sprache geführt wurde, daß dort dieselben Herren, die bei der Schlußverhandlung nicht mehr so scharf sich aussprachen, Herrn Richter einen Monopolisten nannten, ist kein Beweis dafür, daß er es war oder werden wollte. Jene Protokolle beweisen das Faktum der Monopolisirung nicht, sie beweisen nur, daß man es dort sagte, nicht aber, daß Richter Monopolist war oder zu sein bezweckte. Die Protokolle sind nur errichtet worden über die Verhandlungen, die dort stattfanden, und jede Urkunde beweist nur das, worüber sie errichtet wurde. Hätte man eine Enquête festgestellt, um die Thatsache zu erheben, ob Richter Monopolist war, wäre dieß vom Staate ausgegangen, dann wäre es etwas Anderes; so ist es eine passagere Erwähnung die im erregten Zustande vorgebracht wurde und im kalmirten nicht wiederholt werden konnte. Man hat auch weiter angeführt, daß die Handelskammern wegen der Lieferungen nicht vernommen wurden, und daß dadurch Richter begünstigt wurde. Ich recapitulire das, was ich über die Handelskammern und das Licht, in dem sie dem Armee-Oberkommando erscheinen, bereits mit Beziehung auf eine Aussage des Herrn

Hofrathes Cder-Kraus anführte; Herr Ober-Kriegskommissär Glommer hat namentlich den Weg näher bezeichnet, auf welchem das Armeekorps-Oberkommando sich Lieferungen sicherzustellen pflegt, so daß das Nichtvernehmen der Handelskammern nicht als Begünstigung Richter's anzunehmen war. Es war auch nicht Sache des Herrn Richter das Armeekorps-Oberkommando aufzufordern, es möge doch auch die Handelskammern vernehmen, um ihn nicht in den Schein der Monopolisirung zu bringen.

Es wurde weiters angeführt, Herr Richter habe sich jede Konkurrenz durch seine Stellung als Direktor der Kreditanstalt beseitigt, denn ein jeder, der bei der Anstalt Kredit suchte, habe sich scheuen müssen, dem Direktor Richter Konkurrenz zu machen. Es ist dieß eine ganz vage, durch keine Thatsache bewiesene Konjektur, denn es ist keine einzige Thatsache vorgekommen, die diese Behauptung oder Vermuthung rechtfertigen würde. Man hat auch darauf hingewiesen, daß Richter sich künftige Lieferungs-geschäfte zu sichern suchte; allein war es denn ausgemacht, daß Freiherr von Gynatten stets an der Spitze der Geschäfte beim Armeekorps-Oberkommando bleiben werde? War es auch nur wahrscheinlich, daß er mit seinen weitgehenden, ausgedehnten Vollmachten die Armeekorps-Administration für immer behalten würde, die ihm nur für die Kriegszeit anvertraut wurde? Dieß war in hohem Grade unwahrscheinlich, der Mann hatte nur eine exzeptionelle Stellung, die durchaus nicht andauernd sein konnte, und jede Kalkulation, die sich auf diese höchst exzeptionelle Stellung basirte, würde nur sehr wenig Chancen für sich gehabt haben. Ein zweiter Umstand, welcher außer der monopolisirenden Stellung Richter's, wenn überhaupt angenommen werden könnte, daß eine solche vorhanden war, berührt wurde, war die Zerealienberechnung. Ueber diese habe ich mich bereits im ersten Theile meiner Ausföhrung hinlänglich ausgesprochen und das Verhalten des Herrn Richter im vollsten Lichte dargestellt, ich habe auf alle Akten hingewiesen und glaube deßhalb, daß ich über diese angebliche Begünstigung auch nicht ein Wort weiter zu verlieren habe.

Die Kalikotlieferung soll sich endlich, wenn ich nicht irre, auch nach der Art der Erfüllung des Kontraktes als eine Parteilichkeit für Richter darstellen. Auch in dieser Beziehung

habe ich sowohl in dem ersten Theile meiner Ausführung als auch bei Widerlegung der Begünstigung bei dem Stoffgeschäfte meine Gründe genauer dargelegt, und ich glaube daher, daß auch hier eine eingehende Widerlegung nicht mehr nothwendig ist. Was den Strohsackkalikot betrifft, der vom Generalmajor Jakobs genehmigt wurde, so hat die löbliche Staatsbehörde darin, daß so viele Berichte abgefordert wurden, eine Begünstigung gesehen. Bei dem Prager Muster sollte nun eine Begünstigung, gerade umgekehrt, darin liegen, daß man beinahe zu wenig Berichte abgefordert hatte, während man hier wieder zu viel Berichte abforderte. Wie nun bereits erwähnt, hat Generalmajor Jakobs die Annahme dieses Kalikots bewilligt, und zwar deshalb, weil bei dem großen Armeebedarfe nichts Anderes übrig blieb, und Generalmajor Jakobs fügte in seiner Aeußerung noch hinzu, daß bei Richter's Lieferung sich weniger Anstände ergaben, als bei andern Lieferanten.

Eine weitere Parteilichkeit soll in der Prolongation des Liefertermins liegen. Nun habe ich bereits bemerkt, was Hofrath Eckers-Kraus davon sagt, daß Richter in dieser Beziehung ausnahmsweise sogar strenger als die andern Lieferanten behandelt wurde. Man weiß aber auch, was durch die Zeugen Georgi und Prelautsch festgestellt wurde, daß die Monturkommissionen wegen Mangel an Mannschaft und Lokal nicht übernehmen konnten. Daraus folgt, daß die Prolongation keine Begünstigung für Richter, sondern ein Vortheil für das Aerar war. Die Behauptung, daß man durch die Prolongation das Heft aus den Händen gegeben habe, während man sonst hätte reduciren können, ist durch den Zusammenhang der Prolongation mit der Ratifikationsfrage so vollständig erledigt, daß auch darüber nichts weiter zu sagen ist. — Ich habe übrigens im ersten Theile meiner Ausführung auch noch andere Umstände geltend gemacht, welche das gerade Gegentheil von Begünstigung sind; ich glaube, der hohe Gerichtshof wird sie noch im Gedächtnisse haben.

Wenn ich nun bezüglich des eben besprochenen Anklagepunktes das System der Beweisführung betrachte, so kann ich zuerst sagen, es liegt kein objektiver Thatbestand vor. Das Pro und Kontra in der Richtung des objektiven Thatbestandes ist ganz evident gegen die Annahme eines solchen ob-

jektiven Thatbestandes, selbst wenn zuzulassen wäre, einen objektiven Thatbestand auf Grundlage von Verdachtsgründen anzunehmen. Aber selbst die geltend gemachten Verdachtsgründe sind in diesem Falle nicht vorhanden.

Als einen der wichtigsten hat man die falsche Verantwortung Richter's am 3. Jänner dieses Jahres angegeben. Richter selbst hat wiederholt behauptet, dieses sei die einzige Angelegenheit, deren er sich zu schämen habe, und wofür er Gott und das Gericht um Verzeihung bitte.

Es ist begreiflich, wie Richter damals unter dem Einflusse der Cynatten'schen Eheleute dazu kam, jene inkorrekte Aussage zu machen. Cynatten war es, welcher die Provenienz seines Vermögens vor Jung zu verbergen strebte; er war derjenige, der Interesse daran hatte, der Behauptung vor dem Militärgerichte Geltung zu verschaffen, daß das Geld zu den Aktien von seiner Frau herrühre. Zu dem Zwecke hat nicht Richter die Baronin Cynatten, sondern umgekehrt, Cynatten durch seine Gemalin Richter vermocht, in seinem Interesse eine unrichtige Aussage zu machen. Sachlich und psychologisch erklärt sich aus dem Gesagten die Aussage Richter's vollkommen, wenn man sich in die Situation Cynatten's versetzt. Aber auch juristisch resultirt kein Bedenken. Richter war damals noch kein Angeklagter, er hat sich nicht falsch verantwortet, weil er seine früher am 3. Jänner gemachte Aussage sogleich nach seiner Verhaftung und vor Beginn der eigentlichen Untersuchung widerrufen. Er kann daher nicht im Sinne des §. 281 der St.-P.-O. der falschen Verantwortung geziehen werden, weil eine solche bei Widerruf einer falschen Aussage überhaupt niemals vorliegt. Nur wenn er ungeachtet des vorgehaltenen Beweises im Lügen verharret wäre, könnte man ihm eine falsche Verantwortung imputiren. Allerdings war Richter kein bloßer Zeuge. Richter war im Sinne der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 22. Juni 1852 ein Zeuge, der vom Standpunkte des Untersuchungsrichters in der Sache, über die er vernommen wurde, befangen erschien, und daher im Sinne jener Entscheidung auch nicht als unwahr ausagender Zeuge behandelt werden konnte, was auch der Grund war, daß man gegen ihn keine Anklage deshalb erhob. Richter hat sich nicht falsch verantwortet, denn an jenem Tage, an dem er

das erste Mal als Untersuchter vernommen wurde, am 9. März Abends trat er mit jener Erklärung hervor, welche er in der Hauptsache durch die ganze Untersuchung festgehalten hat. Eine falsche Verantwortung liegt also nicht vor.

Als weiteren Verdachtsgrund hat man ferner die Geneigtheit Richter's zur Bestechung angeführt. Als Grund für diese Geneigtheit wurde die Geschenkgebung durch Kallberg und die durch Bayer angesehen. Was zunächst Kallberg betrifft, so sind die Briefe vom 18. und 22. Februar 1860, welche Richter an Krumbholz schrieb, sehr entscheidend. In diesen heißt es ausdrücklich, daß man vor vollständig bewerkstelligter Lieferung nichts geben dürfe und auch dann nur, wenn man nichts vorhinein versprochen hat. Diese Art und Weise der Behandlung jener Angelegenheit, die nun einmal, wie es scheint, nicht zu vermeiden war, spricht sehr gegen eine solche Geneigtheit zur Bestechung, die einen Schluß auf die Verübung derjenigen strafbaren That zuließe, welche die Anklage behauptet. In Prag handelte es sich um einige hundert, hier um 26,000 Gulden. Das spricht durchaus nicht dafür, daß Richter geneigt sei, die Verletzung der Amtspflicht, die Herbeiführung einer Parteilichkeit durch Geschenke zu erwirken. Die Briefe sagen vielmehr das Gegentheil. Es scheint überhaupt, daß Richter nur oberflächlich von den in Prag zu gebenden Remunerationen Notiz nahm, jedenfalls aber durch den Ernst, womit er die Sache seinen Untergeordneten gegenüber behandelte, diese vor Verübung einer strafbaren Handlung bewahren wollte. Gegen die Geneigtheit Richter's im Interesse der Parteilichkeit Geschenke an Beamte zu geben, spricht auch der Brief Bondi's vom 17. Juni 1859. Bondi schreibt: Richter sagt nur immer das große Wort „nichts geben“. Und hier in der Schlußverhandlung sagte Bondi, daß, als er mit Richter von der Remuneration zu sprechen anfing, dieser sagte: „Lassen Sie sich nur ja nicht beifallen, etwas zu geben. Was die Geschenkgebung durch Bayer betrifft, welche in ein paar Sechsern und einigen Zigarren bestanden haben soll, so ist Richter eben so wenig damit in Verbindung zu setzen, wie mit dem Lose, das Bayer dem Schneidermeister in Stockerau versprach; das sind Akte, die Bayer ins Werk gesetzt und für seine Person zu verantworten hat und auch

ganz gut verantworten kann. Es ist daher die Geneigtheit zu Geschenkgebungen durchaus nicht erwiesen, am allerwenigsten in einer dem §. 105 des Straf-Gesetzbuches analogen Richtung. Weiter hat man auch die Bereitwilligkeit zur Annahme von Geschenken hervorgehoben und dabei die Geschenke von Lana, Liebig und Klein angeführt. Allein wenn es an und für sich schon verdächtig wäre, Geschenke anzunehmen, so schließt dieß noch nicht die Geneigtheit in sich, auch Geschenke zu geben.

Man hat weiters die Verheimlichung des Depots als einen Verdachtsgrund angegeben. Bezüglich dieses Depots kann eigentlich von einer Verheimlichung gar nicht die Rede sein. Richter war ja nicht verpflichtet, die Anzeige zu machen, daß ein Depot bei ihm sei. Bei der Polizei wurde er darum nicht gefragt, er hat nichts gethan, um den Thatbestand zu ändern. Im Gegentheile, das Hinsenden der Aktien am 18. Dezember an Baron Gynatten ist, weit entfernt eine Verheimlichung zu sein, eine Kundgebung des ganzen Sachverhaltes. Hätte Richter die Aktien nicht hingesendet, so wäre es viel besser gewesen, wenn man im Auge hat, daß er überhaupt etwas habe verheimlichen wollen. Auch hätte er, wenn etwas zu vertuschen, eine Schuld zu bemänteln gewesen wäre, auch noch, nachdem er polizeilich vernommen war und eine administrative Untersuchung mit Baron Gynatten eingeleitet war, der Sache durch einen einfachen Zettel oder in anderer Weise sehr leicht eine andere Wendung geben, oder die Aktien etwa zurückbehalten oder eine Schlußrechnung hinsenden können. Er hat aber nichts dergleichen gethan, und somit kann auch in dieser Beziehung von einer Verheimlichung keine Rede sein. Diese wäre auch nicht vom 4. bis 20. Dezember zu datiren, denn erst am 12. Dezember schrieb Baron Gynatten an Richter den Brief wegen Abtrennung der Coupons; am 17. Dezember wurde Richter polizeilich vernommen, und am 18. Dezember sandte er sogleich die deponirten Papiere der Frau Baronin Gynatten. Dieses deutet darauf hin, daß er, nachdem die Behörde sich in die Sache zu mengen anfing, reine Hand haben und die Aktien an denjenigen spekuliren wollte, dem sie gehörten, vorbehaltlich des Forderungsrechtes, welches er später als ein gefährdetes ansehen mußte. Daß keine fingirte Buchung vorhanden sei, habe ich bereits früher bemerkt. Man hat auch auf einen Brief hingewiesen, welcher das Geständniß von De-

günstigungen enthalten soll. Damit kann nur der Brief vom 24. April gemeint sein, worin gesagt wird, daß ihm seine Berührung mit den leitenden Persönlichkeiten allen Vorschub gewähre. Eine solche allgemeine Erwähnung jedoch, daß man mit einflussreichen Personen in Verbindung steht, welche Vorschub gewähren, bekundet kein sträfliches Verhältniß. Jeder ist in seiner Sphäre in der Lage, mit einflussreichen Personen in Verbindung zu stehen, durch welche er Vorschub haben kann.

Alles zusammen genommen, folgt dem 16. Juli kein einziges Faktum nach, bei welchem Gynatten eine evidente Begünstigung Richter's an den Tag gelegt hätte. Alle Akte, wie wir sie jetzt erörtert haben, sind so, daß keine Parteilichkeit zu Gunsten Richter's geübt wurde und es fehlt somit auch der subjektive Thatbestand.

Was ist nun von der ganzen von mir erörterten Anklage übrig? Nichts! Von allen Thatbeständen ist keiner haltbar, keiner hat die Probe der Untersuchung ausgehalten, jeder ist der Kritik gewichen.

Und dafür mußte der Mann, den ich verteidige, durch acht Monate in Untersuchung sein. Man hat ihn aus dem Schooße seiner Familie, aus einem glänzenden Kreise, einer geachteten gesellschaftlichen Stellung, aus dem Mittelpunkte einer tiefeingreifenden, energischen, einflussreichen Wirksamkeit herausgerissen. Durch so viele Monate ist er jetzt in Untersuchungshaft, und hat beinahe alle Wandlungen hier durchlebt, die im Laufe eines Jahres wiederkehren.

Es war eine fürchterliche Stunde, welche den Hauptdirektor der Kreditanstalt in einen Untersuchungsgefangenen verwandelte. Man hat ihn in einer Anwandlung von sonderbarer Schonung plötzlich auf offener Straße wie einen auf frischer That ergriffenen Missethäter verhaftet. Trotz dieses Wechsels des Glückes, trotz dieses grellen Abstandes von seiner früheren Lage ist er an Körper und Geist ungebroschen geblieben und hat hier in der Schlußverhandlung mannhaft und fest vom ersten Augenblicke bis zum letzten selbst für sein Recht gesprochen.

(Der Vorsitzende ermahnt den Dr. Berger, der vor Aufregung nicht weiter sprechen kann, auf sich und den heftig weinenden Angeklagten Rücksicht zu nehmen, und die Szenen, die er von der Verhaftung Richter's entwirft, abzukürzen. Nach

kurzer Unterbrechung fährt Dr. Berger, sichtlich Thränen unterdrückend, fort:)

Der Angeklagte sieht jetzt, mit Vertrauen auf diesen hohen Gerichtshof, dem Aussprüche entgegen; auch die Welt, die große Jury, die hinter jedem Gerichtshofe steht, sie erwartet es, sie hofft es, daß der Angeklagte wieder der Welt, seiner Thätigkeit, seinem nützlichen Walten und seine Familie hofft es, daß er ihr zurückgegeben werde.

Aber noch eine Seite habe ich zu berühren. Acht Monate lang hat die Welt auf die Enthüllungen dieses Prozesses gewartet, und sie sind nun da. Von allen den großen Unterschleifen, die man erwartet hat, von den Bestechungssummen, die sich auf Millionen belaufen sollten, von alle dem ist nichts vorhanden. Viele Schwarzseher wollten all' die Kalamitäten, die Oesterreich in den letzten Jahren betrafen, aus den Geheimnissen dieses Prozesses erklären. Da kamen die zwei Selbstmorde und gaben der aufgeregten Fantasie neue Nahrung, und alsbald erblickte man ein ganzes System von Korruption, und hielt alles für morsch, für faul, für angegriffen, was an der Spitze der Verwaltung, der Geschäfte stand.

Ich glaube, daß heute die Welt von diesen Illusionen enttäuscht ist! Ich glaube, daß sie heute an diesen winzigkleinen Resultaten dieser Schlußverhandlung, an den ängstlich, mühevoll und doch nutzlos mit der Lupe gezählten Fäden, an den trotz aller Mühe nicht ausgeklügelten Garnnummern — die freilich auch kein weltbewegendes Problem in sich tragen — nun doch sieht, daß es sich einfach darum handelt, einen sonst geachteten, von Hoch und Niedrig als einen der ehrenwertheften Charaktere hingestellten Mann eines gemeinen Verbrechens wegen zu verurtheilen. Ich glaube, daß der hohe Gerichtshof auf Grund der glänzenden Zeugnisse, die vorgelesen wurden und eine ganze Geschichte des edelmüthigsten, wenn auch geräuschlosen Waltens in sich begreifen, daß er auf Grund der persönlichen Haltung des Angeklagten die Ueberzeugung von seiner Schuldlosigkeit festhalten, und dasjenige Urtheil schöpfen wird, welches der Sache entspricht.

Zwei Opfer sind bereits gefallen; heisere Stimmen kreischen nach einem dritten, und verlangen Sühne für Verbrechen, die nicht begangen worden. Soll dem Staate ein drittes

Opfer frommen? Ich begreife es nicht. Soll durch ein Urtheil dieses hohen Gerichtshofes ein Verdikt gesprochen werden gegen alles, was in unserem Vaterlande an der Spitze der Verwaltung, der Geschäfte steht? soll durch ein Urtheil ausgesprochen werden, daß in unserm Vaterlande alles morsch und faul, demokratisirt ist? soll Oesterreich das Ansehen vor der Welt, soll es seine Geltung nach innen und außen, gegen die täglich mit neuen Gefahren bedrohte Wiedergeburt — verlieren? — Ich glaube, eine Verurtheilung des Angeklagten wäre mehr als dieß; — sie wäre eine Verurtheilung der österreichischen Treue, der österreichischen Ehrlichkeit, des österreichischen Charakters, des Vaterlandes!

(Dr. Berger setzt sich, und es erschallt ein in diesem Gerichtssaale noch nie gehörtcs lautes Beifallsrufen, das auf die Mahnung des Präsidenten alsogleich verstummt.)

Der Vertheidiger des zweiten Angeklagten, Krumbholz,

Dr. Wiedenfeld,

ergreift hierauf das Wort:

Die Stellung, welche Krumbholz im bürgerlichen Leben einnimmt, ist eine untergeordnete im Hinblick auf jene hervorragenden Persönlichkeiten, deren in diesem Prozesse so oft gedacht wird. Mein Klient kann sich nicht rühmen in das Getriebe der Staatsmaschine in irgend einer Weise selbstthätig eingegriffen zu haben, und wohl muß es überraschen, seinen Namen mit Ereignissen in den höchsten Verwaltungskreisen, denen er in seiner eigenen bescheidenen Wirkungssphäre so fern stand, in einen freilich nur sehr lockeren Zusammenhang gebracht zu sehen. Auch die Vertheidigung desselben muß den ihr durch die Stellung ihres Klienten angewiesenen Standpunkt festhalten; sie muß, so lebhaft sie sich auch durch die aus dem reichen Materiale, das dieser Prozeß darbietet, sich unwillkürlich aufdringenden, für das öffentliche Leben wichtigen Fragen angeregt finden mag, auf die Erörterung derselben verzichten und diese anderen, berufeneren Organen überlassen. Sie kann daher der Sachlage nach jenes allgemeine Interesse, das dieser Prozeß in und außer dem Gerichtssaale findet, für ihren Klienten nur in geringem Maße in Anspruch nehmen, und in um so

geringerem in einem Augenblicke, wo der Eindruck der warmen und berebten Vertheidigung des Hauptangeklagten ein noch so mächtiger ist.

Was sie jedoch für ihren Klienten im vollsten Maße beanspruchen kann, ist jenes Mitgefühl, welches die traurige Lage eines Mannes verdient, der durch Recllichkeit und Biederfinn die Achtung seiner Umgebung zu erwerben und zu erhalten wußte, eines Mannes, der bis zu dem Augenblicke, wo sich die Gefängnißpforte hinter ihm schloß, keine Ahnung davon hatte, daß man in irgend einer seiner Handlungen auch nur den Schein eines Unrechtes sehen könnte, sondern der in dem Bewußtsein lebte und noch lebt, daß er stets nur das gethan, was die strengste und uneigennützigste Pflichterfüllung von einem treuen Diener fordert. Es ist daher für die Vertheidigung erfreulich, ihre Ueberzeugung offen zu bekennen, daß der Ausspruch dessen, wozu uns hier das wärmste und lebhafteste Mitgefühl drängt, im vollkommensten Einklange mit den strengsten Anforderungen der Gerechtigkeit steht.

Die Anklage gegen meinen Klienten ist eine zweifache: sie ist auf die Verbrechen des Betruges, begangen am Staate durch Stoffverminderung und an den Subkontrahenten durch Reduktion gerichtet.

In erweiter Beziehung glaubt die Anklage sich die gestellte Aufgabe dadurch zu erleichtern, daß sie die Personen der beiden Angeklagten vollkommen identifizirt, allein abgesehen davon, daß ein solcher Vorgang im Strafrechte überhaupt unzulässig ist, so erscheint er hier insbesondere aus der Rücksicht ganz unpassend, weil das Verhältniß beider Angeklagten zu dem angeblich beschädigten Staate ein wesentlich verschiedenes ist. Die Staatsbehörde nahm das Vertragsverhältniß zum Ausgangspunkte ihrer Erörterung und sieht die strafbare Handlung in der arglistigen Verletzung der durch dasselbe begründeten Pflichten. — Direktor Richter stand allerdings mit dem Staate im Kontraktverhältnisse und befand sich wenigstens in der Möglichkeit, die Kontraktspflichten zu verletzen. Mein Klient konnte es nicht einmal, da er keine solchen Pflichten hatte. Er ist nicht Kompagnon, sondern lediglich Bevollmächtigter und Geschäftsführer, er stand mit dem Staate in Beziehung auf die Geschäfte, um die es sich hier handelt, in gar keinem Verhältnisse, ja er

mußte dort, wo das Interesse des Alerars mit dem seines Herrn kollidirte, nur das letztere im Auge haben, da es sich nicht um persönliche Leistungen des Unterthans gegen den Staat, sondern um solche Leistungen handelte, welche aus dem Säckel seines Herrn gingen.

In gleicher Weise, wie der Staat von seinen Beamten fordert, daß sie bei Geschäften mit einem Dritten nur das Interesse des Staates berücksichtigen, darf auch der Fabrikant von seinen Angestellten dasselbe fordern. — Faßt man die Sache von diesem Gesichtspunkte auf, so wird man zu der Ueberszeugung kommen, daß Krumholz, indem er seine Rathschläge und seine Thätigkeit dem Interesse seines Herrn widmete, nur das und auch nicht mehr that, als was seine Pflicht verlangte. Er sah sich aber zu eifriger Pflichterfüllung um so mehr aufgefordert, da es sich hier um Geschäfte mit einem ohnehin in günstigster Stellung befindlichen Kontrahenten handelte, mit einem Kontrahenten, dessen Organe sich lediglich auf ihre Instruktion berufen, um von dem Lieferanten am Westliche ein Uebermaß in Anspruch zu nehmen, für welches im Vertrage kein Rechtsittel besteht, einem Kontrahenten, der die nicht genaue Einhaltung des Lieferungstermines mit Pönalfällen ahndet, sich selbst aber nicht für verpflichtet hält, den stipulirten Uebernahmstermin einzuhalten, ja Herr Hofrath Egger-Kraus erklärte, daß ungeachtet, wie es die Meufierung des würdigen Chefs der Monturkommission zu Stockerau bestätigt, die Möglichkeit zur Uebernahme in der festgesetzten Zeit, wegen Mangels der Lokalitäten und Mannschaft nicht vorhanden war, die Erstreckung des Ablieferungstermines verweigert wurde, um Richter zur Herabsetzung des ihm kontraktmäßig gebührenden Preises zu nöthigen. — Es ist dieß ein Kontrahent, der nicht nur den Nutzen des Lieferanten mit dem Vertragstempel besteuert, sondern sich eine beliebige Frist zur Ratifikation, die hier erst nach einem Jahre ertheilt wurde, vorbehält. Es haben daher einzelne Zeugen und mehrere Handelskammern die Schwierigkeiten dieses Geschäftsverkehrs als genügenden Grund von den Lieferungen ganz abzuschreiben, anerkannt.

Es besteht aber auch kein Verbot für den Industriellen oder seine Untergebenen, Versuche zu machen, um Ersparnisse in den Kosten der Erzeugung zu ermöglichen, ja der Staat

ertheilt sogar gegen eine Taxe Privilegien auf Verbesserungen, die eine größere Oekonomie in der Erzeugung erzielen, und berechtigt dadurch den Privilegirten, den Nutzen ausschließlich für sich auszubenutzen. Mein Klient konnte an diese Versuche mit um so größerer Beruhigung gehen, als dem Staate solche Hilfsmittel zu Gebote stehen, welche den Gedanken an die Möglichkeit, gegen den Kontrakt zu handeln, ausschließen. Alle Verfügungen wurden erst nach Einvernehmen der Stockerauer Konturskommission getroffen. Von dieser als eigens bestellter technischer Behörde müssen nicht nur die nöthigen Kenntnisse vorausgesetzt werden, sondern sie hat auch durch die vorliegenden Gutachten bewiesen, daß sie mit großer Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke ging. Gegen die an der Erstattung dieser Gutachten beteiligten Personen konnte kein Bedenken erhoben werden; ja es müßte jedes etwaige Bedenken, gegenüber der offiziellen Erklärung in der „Wiener-Zeitung“ vom 28. Juni 1860 verschwinden.

Der Versuch, dasjenige, was durch Erlässe der höchsten Behörden auf so sichere und verläßliche Grundlagen hin verfügt wurde, im Wege des Kriminalrichters zu bestreiten, erscheint ganz unzulässig; — die Staatsbehörde selbst erkannte, daß ein solcher Vorgang Anlaß zu Besorgnissen gebe, indem sie eine Abwehr derselben für nöthig hielt. — Mag man selbst zugeben, daß nur der Unreblische verurtheilt werde, so genügt schon die Möglichkeit, daß über die Kontrakterfüllung nicht durch den Zivilrichter, sondern durch den Kriminalrichter sofort abgesprochen werde und die Gefahr, nach Monate langer Haft den Beweis der Schuldblosigkeit führen zu müssen, den achtbaren Geschäftsmann, der kein Makel an seiner Ehre duldet, von den Lieferungsgeschäften zurückzuschrecken, und selbe solchen Personen in die Hände zu spielen, welche in einem höheren Gewinne eine Prämie für die Gefahr, die ihrer Ehre droht, zu finden wissen. Gewiß ist, daß Krumholz nicht glauben konnte, es werde sein Chef auch nur in der Lage sein, Anträge zu genehmigen oder Aufträge zu ertheilen, die den Bestimmungen des Vertrages entgegen sind, wozu noch kommt, daß es nach der durch Sachverständige bestätigten kaufmännischen Uebung im gewöhnlichen Verkehre nicht geschieht, daß man Fäden zählt! Uebrigens war der Umstand, ob und in welcher Art Richter

den Vertrag erfüllte, für Krumholz gleichgiltig, da er die Waaren in jener Weise zu erzeugen hatte, wie sie ihm der Auftrag seines Chefs vorschrieb.

Die Staatsbehörde hat jene Handlungsweise meines Klienten, welche den Tharbestand des Betruges bilden soll, weder in der Anklageschrift noch in ihrem Vortrage speziell bezeichnet, und nur so viel geht aus der Anklageschrift hervor, daß sie Krumholz in der Eigenschaft eines unmittelbaren Thäters anklagt. Die Bethheiligung des Krumholz an dem Geschäfte bestand nur darin, daß er Waaren theils anfertigte, theils herbeischaffte. Die Beschaffenheit der Waare ist eine solche, daß eine Täuschung unmöglich ist; da man einer schmalen Waare nicht das Ansehen einer breiten, der höheren Garnnummer nicht das Ansehen einer niederen geben kann.

Lag aber, wie die Staatsbehörde behauptet, die strafbare Handlung in der Beseitigung der Erkenntnißgründe des Irrthums, so konnte mein Klient keinen Antheil daran haben. Er verkehrte nicht unmittelbar mit dem Aerar, er hat, wie es durch die Aussage Richter's bestätigt erscheint, und durch seine Abwesenheit von Wien zur Zeit der Ueberreichung der Eingaben dargethan ist, an der Verfassung und Ueberreichung dieser Eingaben sich nicht betheiligt; daß übrigens durch diese Eingaben keine Irreführung erfolgte, hat die Vertheidigung des Richter nachgewiesen.

Abgesehen von dem Mangel an Präzisierung der meinem Klienten angeblich zur Last zu legenden Handlungen, hat die Staatsbehörde keinen Beweis für ihre Behauptungen geliefert; sie beruft sich auf die Korrespondenz und auf die Unterredung am Pfingstsonntage. — In erterer Beziehung ist der Vorgang derselben ein dem Gesetze widersprechender, da sie die Korrespondenz nicht in ihrem Zusammenhange auffaßt, sondern einzelne Stellen herausreißt, und, ohne Rücksicht auf Datum und Empfangstag gruppiert, wodurch zwar ein ihrem Zwecke mehr dienlicher, keineswegs aber ein der Absicht der Schreibenden entsprechender Sinn hervorgeht. Für den Inhalt der Unterredung bringt sie gar keinen Beweis, und die Behauptung der Staatsbehörde allein vermag nach der Strafprozeß-Ordnung nicht die Stelle eines Beweises zu vertreten. Berücksichtigt man die Briefe ihrem vollen Inhalte und Zusammenhange nach,

so erscheinen sie als keine Spiegelfechtere; sie geben das Bild eines aufrechten Geschäftsverkehrs, sie enthalten den technischen Beirath, den mein Klient seinem Chef zu ertheilen schuldig war und die bei einem so großen Geschäft nöthigen Mittheilungen. Es handelte sich hier um Vorkerkungen für ein Geschäft in einer Waarengattung, für welche die Fabrik früher nicht eingerichtet war, es waren daher einerseits wegen der großen Ausdehnung desselben im Interesse Richter's mancherlei Vorsorgen zur Vermeidung etwaiger Nachtheile nothwendig, andererseits wollte Richter eine Waare liefern, welche dem Zwecke, für den sie bestimmt war, vollkommen entspräche, wie dieß aus seinen Briefen hervorgeht. Die Erörterungen zwischen Richter und Krumholz fallen in das Stadium der Vertragsunterhandlungen, da die definitive Bestimmung über die Art der Lieferung erst am 26. Juni 1859 erfolgte.

Der Vertheidiger beweist sohin aus der Korrespondenz, daß die beanstandeten Modifikationen des Vertrages mit dem Aerar durch die Aufträge des Richter an Krumholz bereits vor des letzteren Reise nach Wien festgestellt waren, mithin nicht erst das Resultat der am Pfingstsonntage stattgehabten Unterredung sein konnten. Diese habe sich vielmehr auf die Herbeischaffung des bedeutenden Quantums von circa 5000 Ztr. Baumwolle und auf die richtigen Abschlüsse mit den Subkontrahenten bezogen; Krumholz, der, wenn auch geschäftstüchtig, doch Mangel an Energie und Selbstständigkeit besitze, hielt es, da Richter sich bei seinem Mangel an Zeit für die eigenen Geschäfte in seinen Briefen nur sehr kurz ausdrückte, für nothwendig, sich genaue Informationen zu holen.

Auch bezüglich jener Waare, die in Prag abgeliefert werden sollte, und Anfangs beanstandet wurde, verhielt sich Krumholz ganz passiv, und machte lediglich seinem Chef die Anzeige von den erhobenen Anständen. Die Anwendung des §. 201 lit. d des St.-G.-B., als ob Krumholz sich hätte unrechtmäßigen Gewinn zueignen wollen, erscheint schon deswegen ganz unrichtig, weil Krumholz nur eine fixe Besoldung und eine Remuneration am Schlusse des Jahres, aber keinen Antheil am Geschäft hatte. Seine Rechtlichkeit wird durch alle Zeugen bestätigt, und sein unbedingter Gehorsam gegen die Befehle seines Chefs wird um so erklärlicher, wenn man die Persönlichkeit des

Mannes in's Auge faßt, dem er untergeben war. Wir hörten, wie alle hier vernommenen Zeugen, durch ihre hohe Stellung ausgezeichnete Staatsbeamte und Industrielle, die zu den ersten ihres Faches zählen, die hohe Intelligenz Richter's rühmten, wir sahen, wie dieser Mann, ungeachtet 9monatlicher Gefängnißhaft, ungeschwächten Geistes mit unverzagtem Muthe und wie ich mit Grund erwarte, auch siegreich die schweren gegen ihn erhobenen Anklagen niederkämpfte, wir sahen aber auch das seltene Schauspiel, wie im Gegensatz mit der so oft gemachten Erfahrung, daß vor dem Unglücklichen alle Freunde sich scheu zurückziehen, hier so viele ehrenwerthe Männer offen ihre Gefühle der Achtung, der Freundschaft und des Bedauerns mit seinem traurigen Schicksale an den Tag legten. Wir hörten, wie mit seltenem Edelmuthe ein durch Charakter und Stellung ausgezeichnete Industrieller erklärte, es sich noch jetzt zur Ehre zu rechnen, durch Jahre sein Kollege gewesen zu sein. Verächtlichigt man noch, daß Richter es als seinen Grundsatz ausspricht: »Leben und leben lassen,« so kann man mit Sicherheit voraussetzen, daß er, der sich gegen Fremde so wohlthätig bewies, sicher seinen Untergebenen ein gütiger und freundlicher Chef war. Da, wo das Uebergewicht des Geistes, die Bande der Achtung und Anhänglichkeit so mächtig einwirken, wird der Untergebene gerne und unbedenklich gehorchen. Mein Klient konnte es mit um so größerer Bernuhigung, als er von seinem Chef nie ein Unrecht sah, und selbst bei den Geschäften mit dem Aerar immer darauf verwiesen wurde, daß nur gute Waare geliefert werde, da es sich nicht bloß um Gewinn, sondern um die Ehre und die Fortdauer des Geschäftes handle.

Es hat aber auch die Vertheidigung Richter's bewiesen, daß die Waare eine ausgezeichnete war, und daß Richter keine Verfügung traf, zu welcher er sich nicht berechtigt glaubte, und auch wirklich berechtigt war.

Betreffend die Anklage wegen des Betruges gegen die Subkontrafenten, so hat schon die Vertheidigung Richter's nachgewiesen, daß das Aerar eine Reduktion wirklich verlangte, und ich füge nur noch hinzu, daß eine Reduktion faktisch dadurch stattfand, daß jene Waare von Sommer und Schirmer deren Annahme im rohen Zustande dem Richter früher versprochen

war, nun da dieses Geschäft von dem Kerar nicht mehr abgeschlossen wurde, zu dem großen Stoffgeschäfte verwendet werden mußte, da ferner sich dadurch, daß das Kerar sich nicht an die Anzahl Stücke, sondern an die Anzahl Ellen hielt, die abgelieferten Stücke aber mehr Ellen hatten, ein Uebermaß ergab.

Die Staatsbehörde tritt durch ihre Anklage in Widerspruch mit dem, was im gewöhnlichen und kaufmännischen Verkehr gang und gebe ist. Eben so wenig, als man sich um die Motive bekümmert, welche den Mitkontrahenten zur Eingehung des Geschäftes bestimmen, kümmert man sich um die Motive, die ihn zu dem Ansuchen um Auflösung veranlassen. Es entspricht dieß auch der Bestimmung des §. 901 bürgl. G.=B. Man gebraucht im kaufmännischen Leben um so eher eine Ausflucht, als man es, da man mit einem Geschäftsmann zu thun hat, von dem man voraussetzen muß, daß er zu beurtheilen im Stande ist, in wie weit der vorgegebene Grund geeignet ist, für ihn eine Nöthigung von dem Geschäft zurückzugehen, herbeizuführen.

Der Vertheidiger weist sohin nach, daß die von der Staatsbehörde zur Unterstützung ihrer Anklage berufene Entscheidung des obersten Gerichtshofes wegen Verschiedenheit des Falles hier keine Anwendung finden kann.

Es gehört überdieß nach §. 197 des St.=G.=B. zu den Momenten des Betruges, daß ein Schade entstanden sei oder wenigstens beabsichtigt wurde. Schade wird nach §. 1293 bürgl. G.=B. dem Entgange des Gewinnes entgegengesetzt. Würde selbst durch die Nichtannahme der Waare und deren anderweitigen Verkauf den Subkontrahenten ein Verlust zugegangen sein, so wäre selbst nach dem Gutachten der Sachverständigen doch mindestens immer der Preis des Stoffes erreicht worden, mithin würde dieser Verlust immer nur den Webergewinn betroffen haben. Es wurde aber schon von der Vertheidigung des Richters gezeigt, daß weder bei Münzberg noch bei Aheles von einem Schaden die Rede sein kann, und wenn die Sache mit Aheles nicht früher geordnet wurde, so lag dieß ja darin, daß dieser wegen der Verhaftnahme Richters sein Vertrauen in dessen Solvenz verloren hatte, und erst nach Berichtigung der von ihm zur Pränotirung gebrachten Wechsel wieder Vertrauen gewann,

und seine Faktura sendete, die auch von Krumbholz angenommen wurde.

Ebenso wenig als die objektiven Momente sind die subjektiven Momente des Betruges vorhanden; denn es handelte sich für Krumbholz lediglich darum, durch die Vorweisung des Briefes die unangenehme Erörterung zu vermeiden, daß durch Mehrabschlüsse ein Mißgriff begangen worden sei, und die Subkontrahenten zu überzeugen, daß wirklich Herr Richter selbst diese Reduktion wünsche, dem ja die Subkontrahenten fast alle verpflichtet waren. Es war die Absicht zur Zufügung eines Schadens um so weniger vorhanden, als aus dem Umstande, daß einzelne Subkontrahenten selbst die Reduzierung der Lieferung beehrten und die Geschäfte durch den Friedensschluß Aufschwung nahmen, ein solcher Schaden nicht vorausgesetzt werden konnte. Insbesondere der Umstand, daß Krumbholz, als Abbeles einen Schaden behauptete, von der Reduktion freiwillig abging, und die Faktura annahm, spricht für meinen Klienten. Krumbholz hatte aus der ganzen Sache weder Vortheil noch Nachtheil zu erwarten, und handelte lediglich im Auftrage seines Herrn, dem er unbedingt zu gehorchen gewohnt war.

Ich glaube somit den Beweis geliefert zu haben, daß ich Grund hatte zu behaupten, Krumbholz konnte in seiner Handlungsweise auch nicht den Schatten eines Unrechtes sehen. Die Staatsbehörde ließ sich durch die von Seite dieses h. Gerichtes verfügte Einstellung der Untersuchung in ihrem Bestreben, dem Angeklagten Richter einen zweiten Angeklagten in der Person meines Klienten beizugesellen, nicht irren machen. Krumbholz hat auf die ihm zustehende Berufung verzichtet, weil er einerseits keine noch so strenge Untersuchung zu scheuen hatte, andererseits seine und insbesondere die Haft seines geliebten Chefs nicht verlängern wollte. Er legt sein Schicksal vertrauensvoll in die Hände des h. Gerichtes und sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. — Ist auch keine Macht der Welt im Stande, dem unschuldig Verfolgten Ersatz zu bieten für die bitteren Leiden auch nur einer jener vielen Stunden, die er ferne von jenen, die ihn achten und lieben, im Gefühle gekränkter Ehre hinter Schloß und Riegel zubringen mußte, so liegt ja der lindernde Balsam für die ihm geschlagene Wunde in der Erwartung, daß seine Unschuld öffentlich

anerkannt werde, und diese Anerkennung, ich darf es mit Zuversicht sagen, wird ihm durch den Ausspruch des h. Gerichtes zu Theil werden.

Dr. Berger erhebt sich hierauf, um einige Worte der Vertheidigung für den Angeklagten Bayer zu sprechen. Die Anklage stützt sich auf das Versprechen eines Kreditlohes an den Schneidermeister Nagelstätter und die Austheilung von ein paar Zigarren und Sechserln an das Personale der Monturkommission in Graz. Das Gesetz, das nur von Beamten spricht, könne hier nicht angewendet werden, da der Schneidermeister und das untergeordnete Personale in Graz doch offenbar keine öffentlichen Beamten seien. Es sei auch nichts vorgefallen, was auf eine Unregelmäßigkeit des Vorganges bei der Lieferung schließen ließe. Die Verabreichung der Zigarren sei wahrscheinlich nach Form der gewöhnlichen Konvenienz geschehen; und Sechserln seien ein so geringer Betrag, daß er gar nicht zu beachten sei. Es sei das Versprechen noch kein Geben; es liege nicht einmal eine Versuchshandlung vor, da diese ein Element der vollendeten Handlung in sich begreifen müsse.

Uebrigens sei, wie aus der Aussage des Nagelstätter hervorgeht, das Versprechen höchst oberflächlich gewesen und das zu einer Zeit, wo die Lieferung beinahe schon vollendet war. Daher sei der Angeklagte von dem Vergehen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt loszusprechen.

Am 13. Dezember, Vormittags 9 Uhr, verkündete der Vorsizende des Gerichtshofes folgendes Strafkenntniß:

Das k. k. Landesgericht Wien hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Franz Richter wegen theils vollbrachten, theils versuchten Verbrechens des Betruges und wegen des vollbrachten Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, dann gegen Johann Krumholz, wegen vollbrachten Verbrechens des Betruges und gegen Heinrich Bayer, wegen Uebertretung der Verleitung

zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach der wieder sie durchgeführten Schlußverhandlung zu Recht erkannt:

A. Franz Richter, 52 Jahre alt, zu Buchau in Böhmen gebürtig, katholisch, verheiratet, Mitbesitzer zweier Spinnfabriken und Hauptdirektor der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe ist

I. schuldig des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach §. 105 des St. G. durch Verabfolgung eines Geschenkes von Nordbahn-Aktien im Werthe von 25.634 fl. 5 kr. De. W. an den k. k. Feldmarschalllieutenant Baron Gynatten, um ihn bei Entscheidung über Armeelieferungen zur Parteilichkeit zu verleiten;

II. wird derselbe von der Anklage wegen Verbrechens des vollbrachten Betruges nach §. 197 des St. G. durch listige Aufrechnung eines Betruges von 50.746 fl. 37 kr. De. W. beim Devisengeschäfte von 20.000 Pfund Sterling zum Nachtheile des k. k. Armees-Oberkommandos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, gemäß §. 287 des St. P. D. freigesprochen;

III. wird Franz Richter von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des Betruges nach §§. 197 und 201, lit. a und d des St. G. durch Anfertigung eines falschen Konto für das k. k. Finanzministerium zum Nachtheile der privilegierten österreichischen Kreditanstalt, dann durch absichtliche Stoffverminderung bei der Lieferung von vier Millionen Ellen Kalikot zum Nachtheile des hohen Aarars, und durch Reduzirung eines Theiles hievon zum Schaden der Sublieferanten vermöge §. 288 des St. D. losgesprochen und schuldlos erkannt.

B. Johann Krumbholz, 32 Jahre alt, zu Kleissen in Böhmen gebürtig, evangelischer Religion, ledig, Direktor und Profuraführer der Franz Richter'schen Fabrik am Smichow bei Prag, wird von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. d des St. G. durch Mitwirkung bei der erwähnten Stoffverminderung zum Nachtheile des Aarars und bei Reduzirung eines Theiles der Lieferung zum Schaden der Sublieferanten gemäß §. 288 des St. G. losgesprochen und schuldlos erkannt.

C. Heinrich Bayer, 28 Jahre alt, aus Eger in Böhmen gebürtig, katholisch, ledig, gewesener Agent des Franz Richter, wird von der ihm angeschuldeten Uebertretung der Ver-

leitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 311 des St. G. gemäß 288 St. P. O. losgesprochen und schuldlos erkannt.

Bezüglich der Angeklagten Johann Krumholz und Heinrich Bayer sind die Kosten des Strafverfahrens nach §. 342 der St. P. O. vom Staate zu tragen.

Gründe:

I. Das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt betreffend:

Dieses Verbrechen begeht nach §. 105 des St. G. derjenige, welcher einen zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht.

Diese Erfordernisse sind im gegenwärtigen Falle vorhanden:

Der k. k. Feldmarschalllieutenant Baron Gynatten war im Jahre 1859 Generaldirektor für die ökonomischen Angelegenheiten, und er war vom 28. Mai bis 18. Juli v. J. auch Stellvertreter des k. k. Armees-Oberkommandanten, als solcher hatte er während des italienischen Krieges auch über die Beschaffung der Armeebedürfnisse selbstständig zu entscheiden.

Die Entscheidung über Lieferungen für die k. k. Armee gehört aber zu den Entscheidungen öffentlicher Angelegenheiten, indem unter letzteren solche Angelegenheiten zu verstehen sind, welche das Interesse aller oder doch eines gewissen Kreises der Staatsbürger berühren, was offenbar auch bei Armeelieferungen der Fall ist.

Bezüglich der Verabfolgung eines Gesentes an Baron Gynatten liegt das Geständniß des Franz Richter vor. Es ergibt sich nämlich aus seinen Angaben in den Antworten 17, 19, 27 und 28 seines Verhörs, daß er am 15. Juli 1855 für Baron Gynatten 25 Stück Nordbahnaktien um 45,634 fl. 5 kr. De. W. gekauft, von demselben aber nur 20.000 fl. De. W. zum Ankaufe der Aktien erhalten und sich gleich damals vorgenommen habe, die Differenz oder die Mehrkosten auf sich zu nehmen, indem seine Vermögensverhältnisse ihm gestatteten der Familie Gynatten ein solches Radeau, d. i. Geschenk zu machen.

Der Angeklagte ist zwar später von diesen Angaben abgewichen und hat auch bei der Schlußverhandlung vorgebracht, daß er für Baron Gynatten den Einkauf von 25 Stück Nordbahn-Aktien besorgt und nach Abschlag der von ihm erhaltenen 20.000 fl. De. W. den restlichen Kauffschilling pr. 25.634 fl. 5 kr. dem Baron Gynatten geborgt und nicht geschenkt habe, so daß ihm derselbe diesen Betrag eigentlich schuldig geblieben sei.

Als Grund dieser späteren Verantwortung gab der Angeklagte wörtlich an: »In dem Momente, als ich jenes Protokoll — die Antwort 19 — diktierte, war es eine Gefühlsache, ich habe meine Forderung aufgegeben — ich habe gedacht, wenn ich es als Kadeau erkläre, hätte ich darüber am wenigsten Auskunft zu geben, ich dachte, wenn ich sage, es ist ein Kadeau, so wird man mich am wenigsten behelligen können.«

Allein diese Ursache der gemachten Abänderung der früheren Angaben ist nicht glaubwürdig und nicht geeignet, die Beweiskraft des Geständnisses nach §. 267 des St. P. O. zu schwächen.

Aber auch abgesehen von dem Geständnisse wird die Geschenkgebung durch folgende Thatfachen bestätigt.

Hätte der Angeklagte dem Baron Gynatten den Mehrbetrag von 25.634 fl. 5 kr. De. W. nicht geschenkt, so würde er die Bezahlung desselben von Baron Gynatten gefordert und auch erhalten haben, weil Baron Gynatten durch die Bestechung des Jung 39.000 fl. eingenommen und später dem Angeklagten auch die vorgeschossenen Reisekosten pr. 4000 Fr. bezahlt hat.

Auch von der Frau Baronin Gynatten hat der Angeklagte nie eine Zahlung begehrt. Die Angabe desselben, daß er die 25 Aktien nicht dem Baron Gynatten, sondern am 16. Juli 1859 durch den Amtsdienier Angel der Frau Baronin in die Wohnung geschickt habe, hat sich nicht bestätigt, indem Angel bei seiner ersten Vernehmung angab, sich nicht darauf erinnern zu können und bei der späteren Vernehmung bloß zugestand, Ende August oder Anfangs September v. J. ein Packet über Auftrag des Angeklagten in die Wohnung der Frau Baronin

getragen und allbort einem Dienstmädchen, das er nicht näher bezeichnen kann, übergeben zu haben; auch ist hiervon weder den vernommenen Dienstpersonen etwas bekannt, noch hat die Frau Baronin, wie sie behauptet, diese Aktien erhalten. Es ist daher anzunehmen, daß der Angeklagte dieselben nicht ihr, sondern dem Baron Gynatten eingehändigt hat, wofür auch der Umstand spricht, daß er am 1. Oktober v. J. vor dem Antritte seines Urlaubes diese 25 Stück Aktien als Depot auf seinen Namen bei der Kreditanstalt hinterlegt hat.

Bezüglich der Erwerbungsart dieser 25 Stück Aktien bestehen mehrere Widersprüche zwischen den Angaben des Baron Gynatten, welcher dem Angeklagten 34.000 fl. zum Ankaufe der 25 Stück Aktien gegeben haben will, zwischen der Aussage der Baronin Gynatten, welche anfangs vorbrachte, dem Angeklagten 40.000 fl. hiezu gegeben zu haben, und der Aussage des Franz Richter, welcher bei seiner Vernehmung als Zeuge in der Untersuchung gegen Baron Gynatten am 3. Jänner d. J. angab, den Betrag für die 25 Aktien mit circa 34.000 fl. in Banknoten von der Baronin Gynatten eingehändigt erhalten zu haben.

Diese falsche Aussage vor Gericht würde das Verbrechen des Betruges nach §. 199 lit. a des St. G. begründen, falls Richter nicht des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig wäre. Der Beweis des von dem Angeklagten geklagneten bösen Vorsatzes ist nach §. 268 der St. P. O. hergestellt.

Als Tag der Geschenkgebung ist der 16. Juli 1859 anzusehen, indem der Angeklagte Richter eingesteht, an diesem Tage die 25 Stück Aktien der Baronin Gynatten in die Wohnung geschickt zu haben, es kommt daher zu beurtheilen, ob der Angeklagte die Absicht hatte, durch dieses Geschenk den Baron Gynatten nach dem 16. Juli v. J. zur Parteilichkeit zu verleiten.

Diese Absicht muß angenommen werden, und zwar dahin gerichtet, daß Baron Gynatten durch das erhaltene Geschenk veranlaßt werde, weitere Lieferungen an den Angeklagten oder an die Kreditanstalt mit Anschluß anderer Konkurrenten zu überlassen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Angeklagte hat in seinem Briefe an Krumbholz ddo. 25. Okt.

ber 1859, ein Köppenstück — Gradl — verlangt, weil es möglich sei, darin mit dem Aerar ein Geschäft zu machen, wenn die leitende Persönlichkeit vom Urlaube zurückgekehrt sein wird.

Der Umstand, daß dieser Plan wegen der Einleitung der Untersuchung gegen Baron Gynatten rücksichtlich wegen dessen Diensteseuthhebung nicht ausgeführt werden konnte, hebt die Strafbarkeit der Handlung nicht auf, weil das Verbrechen des §. 105 des St. G. schon durch den Versuch, einen Beamten durch ein Geschenk zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, begangen wird.

Ferner hatte Richter bereits am 14. Juli 1857 eine Eingabe an das Armee-Oberkommando überreicht, mit der Bitte, alle Lieferungen für die Armee an die Kreditanstalt zu überlassen, sowie er auch bei der Schlußverhandlung erklärte, die Absicht gehabt zu haben, die Kreditanstalt zum Staatebanquier zu machen.

Durch den häufigen Verkehr mit Baron Gynatten während der verschiedenen Lieferungen ist es dem Angeklagten auch gelungen, denselben in der Art zu gewinnen, daß er schon vor dem 16. Juli 1859 sehr begünstigt wurde. Insbesondere ist es als eine Begünstigung anzusehen, daß ihm unterm 26. Juni 1859 bewilligt wurde, anstatt der gebleichten vier Millionen Ellen Kalikot in der Breite von 31 Zoll ungebleichten 30 Zoll breiten Kalikot zu liefern, indem er dadurch einen Gewinn von wenigstens 7845 fl. De. W. erzielte.

Es ist auch in dem Gutachten der k. k. Militärkommission vom 22. Jänner d. J. ausdrücklich bemerkt, daß aus dem Verfahren des Baron Gynatten bei der ihm übertragenen Amtsführung ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit sich dafür ergebe, daß demselben die absichtliche Begünstigung mehrerer Kontrahenten zum Nachtheile des Aerars namentlich auch bei dem Kontrahenten Richter zu Grunde liege.

Die Fähigkeit des Angeklagten zur Geschenkmahme ergibt sich daraus, daß der Erstere durch seinen Agenten Kallberg dem Personale bei der k. k. Monturskommission zu Prag Geschenke im Betrage von 400 fl. verabsolgen, und daß Baron Gynatten sich durch Jung mit der bedeutenden Summe von 39.000 fl. De. W. bestechen ließ.

II. Betrug durch Anrechnung einer Kursdifferenz aus den im Juli 1859 für das Armee-Oberkommando angeschafften Devisen:

Franz Richter hat in seinem Gesuche vom 7. November 1859 an das k. k. Armee-Oberkommando zur Begründung seines Anspruches auf Vergütung einer Kursdifferenz im Betrage von 50.746 fl. 37 kr. sich auf die ausdrückliche Genehmigung des Armee-Oberkommando berufen. Wird berücksichtigt, daß nach Richter's Angabe und nach dem Ergebnisse der Untersuchung selbst die wichtigsten Geschäfte, wie das Zerealien-geschäft, mündlich abgemacht wurden, so mußte, da der Ankauf der jene Kursdifferenz veranlassenden Devisen im Monate Juli 1859, also zu einer Zeit stattgefunden haben soll, als Baron Gynatten Vorstand des Armee-Oberkommando's war und sich in den Akten keine Verhandlung darüber vorfand, angenommen werden, daß der zur Zeit des eingebrachten Gesuches abwesende Baron Gynatten seine Genehmigung ausdrücklich ertheilt habe. Allein Baron Gynatten hat diese Zumuthung abgelehnt und angegeben, er habe den Richter dießfalls an den Herrn Finanzminister gewiesen. Auch Richter bestätigt dieß sowohl in der Voruntersuchung als in der Schlußverhandlung, behauptet aber, den Auftrag zum Ankaufe der Devisen im Betrage von 20.000 Pfd. London am 7. Juli 1859 von Baron Bruck erhalten und denselben auf Grund dieses Auftrages durchgeführt zu haben.

Es ist sohin die Berufung auf die ausdrückliche Genehmigung des Armee-Oberkommandos, wie sie von Richter in seiner Eingabe bezogen und auch in der Aeußerung des Baron Bruck und in der Erledigung jener Eingabe angeführt wurde, keineswegs auf Wahrheit beruhend.

Es geht ferner aus den Aussagen Sr. Excellenz des Edlen von Plener und des Freiherrn von Brentano hervor, daß Baron Bruck in jener Angelegenheit nur beratend, nicht entscheidend habe einschreiten können, und Baron Bruck selbst macht in der dießfälligen Aeußerung vom 3. Jänner 1860 keine Andeutung, daß der Auftrag zum Ankaufe von ihm ausgegangen sei, sondern er erkennt nur Gynatten's Angaben und die ziffermäßige Richtigkeit des Kontos an.

Der Angeklagte gibt selbst Antwort 376 seines Verhöres an: »Baron Bruck habe zu ihm gesagt: Besorgen Sie 20.000 Pfund London nach dem Kurse des laufenden Tages aus dem Portefeuille der Kreditanstalt,« und, fügt der Angeklagte bei, »daß er die Ausführung als wahrscheinlich zulässig in Aussicht gestellt habe.« Auch diese Aeußerung des Baron Bruck schließt noch nicht die Deutung aus, daß Baron Bruck nicht anordnen, sondern nur seine Ansicht und die Zweckmäßigkeit ausdrücken wollte, besonders da nicht angenommen werden kann, Baron Bruck habe sich eine Entscheidung in einer Angelegenheit ange-
maßt, in welcher ihm ein entscheidender Ausspruch nicht zustand. Daß Richter wußte, daß Baron Bruck zur Ertheilung eines solchen Auftrages oder zum Abschlusse des in Frage stehenden Kaufes berechtigt war, folgt aus dem Umstande, daß er sich in seiner Eingabe nicht auf diesen Auftrag berief. Wird weiter noch in Betracht gezogen, daß insbesondere der Avisobrief für das Armees-Oberkommando wohl geschrieben, aber ohne Unterschrift von Richter zurückbehalten wurde, so erscheint Richter's Angabe, Baron Bruck habe ihm den Ankauf von 20.000 Pfund London aufgetragen, nicht bloß nicht bestätigt, sondern sogar unglauwürdig.

Aber auch davon abgesehen, zeigt das Börsentableau der Kreditanstalt, daß der Kauf am 14. Juli 1859 zur Kenntniß der Kreditanstalt gelangte, und daß dabei ohne Bezeichnung eines besonderen Abschlusstages ein mit dem Tageskurse nicht übereinstimmender Kurs angesetzt worden ist. Die Sachverständigen sagen übereinstimmend, daß, da schon einmal bei der Kreditanstalt ein Börsentableau geführt wird, nach kaufmännischer Uebung anzunehmen sei, daß das Geschäft am Tage der Eintragung oder höchstens einen Tag früher abgemacht worden sei, besonders da auch in der Prima-Nota davon keine Erwähnung geschieht.

Aus der Aussage der Zeugen Schiff und Weidinger ergibt sich ferner, daß von Ersterem am 14. Juli vorigen Jahres 12.000 Pfund »London« aus dem Depot des Richter und 8000 Pfund »London« aus dem Portefeuille der Kreditanstalt entnommen, zur Entwerfung der Avisobriefe benützt, und dann als besonderes Depot hinterlegt wurden, daß sohin auch Richter's Angabe, daß das Geschäft bereits am 7. Juli abge-

schlossen worden sei, die Verbuchung mit dem Kurse des 7. Juli und dem Zinsenlaufe von diesem Tage an, sowie die entsprechende Verständigung der betreffenden Parteien veranlaßt worden sei, unrichtig ist, indem Schiff angibt, daß Richter ihn am 13. oder 14. Juli vorigen Jahres von dem Geschäftsabschlusse, und daß er am 7. Juli stattfand, in Kenntniß gesetzt habe.

Es weisen daher die Eintragung des in Frage stehenden Geschäftes in das Börsentableau vom 14. Juli, die wirkliche Uebergabe der Effekten an diesem Tage und die weitere Verbuchung und die darnach entworfenen Avisobriefe zugleich auf den Abschluß des Geschäftes an diesem Tage hin.

Der Zeuge Schiff gab zwar in der Schlußverhandlung an, daß Richter ihm am 4. oder 5. Juli v. J. mitgetheilt hätte, daß er einen starken Posten »London« verschlossen habe, allein Schiff gibt selbst wieder zu, daß damit noch kein Abschluß erklärt worden sei, was auch daraus erhellt, daß der Kurs nicht nach dem 4. oder 5. Juli, sondern nach einem anderen Tage berechnet wurde, und ebenso auch der Zinsenlauf nicht mit einem jener Tage begann.

Auch Baron Bruck's angebliche Aeußerung, den Ankauf von 20.000 Pfund Sterling in Devisen nach dem Kurse des laufenden Tages zu besorgen, bezeichnet nur, daß der Kurs jenes Tages berechnet werden sollte, an welchem der Ankauf besorgt werden würde.

Da nun weder Baron Gynatten noch Baron Bruck jenen Tag angegeben, an welchem die Besprechung dieses Gegenstandes statt hatte, und kein Grund vorliegt, aus welchem Richter durch 6—7 Tage ein abgeschlossenes Geschäft verschwiegen haben sollte, so erscheint auch die Angabe, der Kauf sei am 7. Juli geschlossen worden, nach dem Erörterten nicht glaubwürdig.

Diese Unglaubwürdigkeit wird bezüglich des von Richter an die Kreditanstalt überlassenen Betrages von 12.000 Pfund Sterling noch dadurch erhöht, daß dieser Kauf nur mit Schiff geschehen sein konnte, dieser aber angibt, Richter habe erst am 13. oder 14. Juli 1859 erwähnt, daß aus seinem Depot obiger Betrag entnommen werden könne, daß nebst der Eintragung dieser Summe am 14. Juli auch der Zinsenlauf vom

14. Juli 1859 an bezeichnet wurde, daß Richter in seinen Briefen vom 7. und 9. Juli an Krumbholz die Besorgniß einer bedeutenden Kurssteigerung der auswärtigen Valuten ausspricht und daher nicht angenommen werden kann, daß die Ueberlassung der 12.000 Pfd. London schon am 7. Juli stattgefunden habe. Es ist somit nach dieser Erörterung Richter's Berufung auf die ausdrückliche Genehmigung des Armeekorps-Oberkommandos zur Begründung des Anspruchs auf die Kursdifferenz von 50.746 fl. 37 kr. unwahr, und seine nachherige Verantwortung, daß ihm Baron Bruck den Ankauf aus dem Portefeuille der Kreditanstalt am 7. Juli 1859 aufgetragen und er selbst die Ausführung zum Theile auch aus seinem Depot zugesagt habe, unglaubwürdig, dadurch ist der dringende Verdacht des Betruges nach §§. 192 und 201 des Straf-Gesetzbuches, begangen dadurch, daß Richter fälschlich einen Devisenkauf per 20.000 Pfund London mit dem Datum 7. Juli 1859, und ebenso fälschlich die ausdrückliche Genehmigung des k. k. Armeekorps-Oberkommandos vorgab und dadurch das Militärärar um die Kursdifferenz von 50.746 fl. 37 kr. benachtheiligte, gerechtfertigt.

Daß der Beweis der Schuld nicht als vorhanden angesehen wurde, beruht darauf, daß die Aeußerungen des Baron Gynatten und jene des Baron Bruck zu erkennen geben, daß Letzterer in der in Frage stehenden Angelegenheit Einfluß genommen habe, daß ferner auch der Zeuge Freiherr Brentano, welcher die Aeußerung Bruck's entwarf, bestätigt, Baron Bruck habe ihm zur Benennung gesagt, die Sache sei in der Wesenheit richtig, wir müssen sie austragen, und daß endlich der Zeuge Schiff bestätigt, er habe nach Richter's Andeutung nur auf die Begebung eines Postens von 8000 Pfd. London gegenüber der Kreditanstalt gerechnet, daß sohin einerseits der Zweifel nicht behoben ist, daß Baron Bruck und Richter das Geschäft wirklich am 7. Juli 1859 in einer Weise besprochen haben, daß Letzterer den Glauben gewinnen konnte, es sei der Kauf aufgetragen und in den entscheidenden Punkten auch geschlossen worden, andererseits aber nicht ausgeschlossen ist, daß Richter, als er dem Schiff die Andeutung jener Begebung machte, gleichzeitig zu erkennen gab, daß der Mehrbetrag von ihm ergänzt werde.

III. a. Betrug durch Anfertigung eines falschen Konto für das Finanzministerium, zum Nachtheile der Kreditanstalt.

Was diesen Fall betrifft, so hat der Gerichtshof gemäß §. 268 der St. P. O. eine betrügerische Ansicht des Angeklagten nicht angenommen, sondern seine Angaben für wahr gehalten, daß er über Auftrag des Finanzministers Baron Bruck zum Vortheile des hohen Aerrars im General-Konto für das Finanzministerium, datirt 31. Dezember 1859, den Kurs bei den verkauften 1.400,000 fl. »National-Anlehen« von »72« auf »77« erhöht und bei den angekauften $1\frac{1}{2}$ Millionen ungarischer Grundentlastungs-Obligationen um $2\frac{1}{2}$ Prozent niedriger angesetzt habe, jedoch nur unter der Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung dieser Aufbesserung im Betrage von 103,750 fl. De. W. von Seite des Verwaltungsrathes, daß er jedoch an der Ausführung durch seine am 9. März d. J. erfolgte Verhaftung verhindert worden sei.

Nach den beschworenen Aussagen des Direktors Hornbostel, der Mitglieder des Revisions-Komite's, Schöllner, Wiener und Goldschmid und des Verwaltungsrathes Dr. Credler hat der Angeklagte der Kreditanstalt gegenüber sich stets redlich und uneigennützig benommen, das Beste derselben nach Kräften befördert und dadurch das volle Vertrauen des Verwaltungsrathes gewonnen, so daß er die nachträgliche Genehmigung der in Frage stehenden Aufbesserung durch denselben desto mehr voraussetzen konnte, als bei der vom Baron Bruck im Einverständnisse mit Richter zum Behufe der Besserung der Valuta und des Kurses der österreichischen Staatspapiere unternommenen, aber mißlungenen Finanzoperation indirekt auch die Kreditanstalt theilhaftig war.

Auch ist zu berücksichtigen, daß beim Jerealiengeschäfte die Kreditanstalt eine Provision von 400.000 fl. bezog, während die Aufbesserung zum Vortheile des Staates nur 103,750 fl. De. W. beträgt. Bei dem Mangel eines Beweises des bösen Vorsatzes des Angeklagten, mithin beim Abgange des subjektiven Thatbestandes, wurde der Angeklagte von der Anklage wegen dieses Verbrechens vermöge §. 288 der St. P. O. losgesprochen und schuldlos erklärt.

III. b. Betrug durch Stoffverminderung bei der Lieferung von vier Millionen Ellen Kalikot zum Nachtheile des Arzars und durch Reduzirung zum Nachtheile der Sublieferanten.

Diese beiden strafbaren Handlungen sind in dem Anklagebeschlusse umständlich besprochen und von der Staatsbehörde im Schlußantrage dahin ausgeführt worden, daß der Betrug mittelst Stoffverminderung dadurch verübt worden sei, daß absichtlich statt Nr. 16 Schußgarn Nr. 18 verwendet und auf $\frac{1}{2}$ Quadratoll ein bis zwei Fäden zu wenig eingestellt worden seien.

Es kommt jedoch zu berücksichtigen, daß Richter nordamerikanische und nicht ostindische Baumwolle verwendete, obwohl er hiezu vertragsmäßig nicht verpflichtet war, daß nach dem bei der Schlußverhandlung von den beiden Sachverständigen Weidholz und Schwarz abgegebenen Gutachten die nordamerikanische Baumwolle besser ist als die ostindische, so daß Nr. 18 der ersteren Baumwolle dem Nr. 16 von der ostindischen Baumwolle entspricht.

Ferner bestand für die Monturkommissionen noch keine Vorschrift, auch beim Kalikot die Fäden zu zählen, auch hängt die Qualität der Waare nicht von der Fädenzahl, sondern von der guten Beschaffenheit des Stoffes ab, und es wurde bei der Schlußverhandlung nicht nur von den genannten zwei Sachverständigen, sondern auch von dem k. k. Obersten Georgi, bei der k. k. Monturkommission zu Stockerau, bestätigt, daß Richter's Garn von vorzüglicher und besserer Qualität war, als jenes der übrigen Lieferanten, so daß durch die fragliche zu geringhältige Einstellung von Fäden das Allerhöchste Arzar keinen Schaden erlitten hat.

Es fehlt daher der Thatbestand eines Betruges nach den Bestimmungen des §. 197 des St. G., da eine wirkliche Irreführung nicht nachgewiesen werden kann, und glaubt das Militär-Arzar ebenfalls, daß Richter eine nicht vertragsmäßige Waare geliefert habe, so bleibt demselben der Zivilrechtsweg vorbehalten.

In Betreff des angeschuldeten Betruges durch Reduktion bezüglich der vermeintlich Beschädigten Münzberg und Abels hat der Gerichtshof ebenfalls den Thatbestand eines straf-

rechtlichen Betrugess nicht erkannt, denn Richter schrieb am 26. September 1859 an Krumbholz:

„Heute hat mich das Armeekorps-Oberkommando dringend ersucht, den Stoffabschluß auf drei Millionen zu reduzieren. Dringend bitten heißt hier befehlen. Ich ersuche Sie daher, unsere Kontrahenten vom Geschehenen zu unterrichten und die Abschlüsse mit denselben in demselben Verhältnisse zu reduzieren, als die Reduktion im Ganzen stattgefunden hat.“

Dieser Brief enthält aber nicht eine Fiktion, sondern ist im Wesentlichen richtig, indem das k. k. Armeekorps-Oberkommando wirklich den Wunsch einer Reduktion ausgesprochen hat. Dieser Brief war auch nicht geeignet den Münzberg und Abeles irre zu führen und ihnen einen Schaden zuzufügen.

Ersterer erklärte bei der Schlußverhandlung, daß ihm die Reduktion von $\frac{1}{4}$ des bedungenen Garnes im Oktober v. J. gelegen kam und er dadurch keinen Schaden litt, weil damals die Geschäfte nicht mehr stockten und er das reduzierte Garn daher auch an andere Parteien absetzte.

Abeles erklärte gleichfalls bei der Schlußverhandlung, daß er durch die Reduktion keinen Schaden erlitt, daß ihn der erwähnte Brief gar nicht berührte, indem er nicht mit dem Armeekorps-Oberkommando, sondern mit Richter den Vertrag geschlossen und diesen auf die Einhaltung des Vertrages oder auf Schadenersatz geklagt haben würde, falls ihm die eingesendete Faktura über das ganze Quantum der vertragmäßig gelieferten Waare nicht angenommen worden wäre.

Es fehlt daher auch hier der Thatbestand eines Betrugess nach §. 197 des Strafgesetzes.

Der Angeklagte mußte daher gemäß §. 288 der Strafprozeßordnung von der Anklage losgesprochen werden.

B. Diese Losprechung des Hauptangeklagten Franz Richter hat aus gleichen Gründen auch die Losprechung des Mitangeklagten Krumbholz zur Folge.

C. Heinrich Bayer hat bei der Schlußverhandlung angegeben, daß er zu dem Schneidermeister Nagelstetter bei der k. k. Monturs-Hauptkommission zu Stoderau am 3. oder 5. Jänner d. J. am Schluß der Lieferungen gesagt habe, er werde ihm einmal ein Kreditloos pr. 100 fl. bringen. Nagel-

fletter bestätigte bei der Schlußverhandlung diese Angabe mit der Bemerkung, daß ihn Bayer niemals zu einer gesetzwidrigen Handlung aufgefordert habe.

Diese unbestimmte Aeußerung enthält nicht das Versprechen eines Geschenkes in der Absicht den Nagelstetter zur Verletzung seiner Amtspflicht oder zur Parteilichkeit zu verleiten, und da demnach der Thatbestand der Uebertretung nach §. 311 des Strafgesetzes nicht vorhanden ist, so mußte gemäß §. 288 der Straf-Prozessordnung auch dieser Angeklagte losgesprochen und schuldlos erklärt werden.

Der Staatsanwalt stellt nun bezüglich des Strafausmaßes, in welchem Richter für schuldig erklärt wurde, seinen Antrag.

Richter — sagt er — ist schuldig erklärt des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach §. 105 des Strafgesetzes. Dieses Gesetz enthält zwei Straffätze: der eine mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der andere bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Ich finde keinen zureichenden Grund auf die Anwendung des höheren Straffazes anzutragen und glaube, daß der mindere Ansat von sechs Monaten bis zu einem Jahre Anwendung findet.

Als mildernd sprechen für Richter die vielen guten Zeugnisse über sein Vorleben, ferner daß er durch neun Monate verhaftet ist, was ein großes Gegengewicht gegen die gesetzliche Strafe bildet, ich glaube, daß der hohe Gerichtshof unter der Voraussetzung, daß Richter nur des einen Verbrechens schuldig ist, zur Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes berechtigt ist, stelle deßhalb auch keinen bestimmten Straf Antrag und bemerke nur, daß der Angeklagte der dem Gerichtshofe in §. 54 des Strafgesetzes eingeräumten außerordentlichen Milderung würdig erscheint.

Dr. Berger: Es bleibt nun der Vertheidigung des Herrn Richter die letzte und traurigste Pflicht, und wie oft sie auch dieselbe in anderen Fällen geküßt hat, von so schmerzhaften Empfindungen bemächtigt war sie nie. Sie kämpft jedoch den Schmerz nieder und stellt sich auf den Standpunkt der Familie

des Angeklagten, welche ein Anrecht darauf hat, daß die Vertheidigung Alles geltend macht, was zur Milderung des Urtheils dienen kann. Ich erkenne es gerne an, daß die löbliche Staatsbehörde dem Standpunkte der Humanität heute vollkommen gerecht geworden ist, und wenn sie sich nicht auf eine minutiöse Ausführung aller einzelnen Milderungsumstände einließ, so erkenne ich es vollkommen an, daß sie dem Milderungsrechte dieses hohen Gerichtshofes nicht entgegentritt. Ich, auf dem Standpunkte der Familie, vom Gesetzesstandpunkte aus, in der Verpflichtung, die Milderungsumstände im Sinne des Gesetzes selbst, im Sinne der Textirung desselben anzuführen, unterziehe ich mich dieser Obliegenheit und glaube, daß für den Angeklagten nicht etwa bloß ein tabelloses Vorleben im gesetzlichen, banalsten Sinne des Wortes, sondern daß für ihn eine ausgezeichnete Vergangenheit als Mensch, als Bürger, als Industrieller, ja auch als Vorstand jener Anstalt spreche, deren Hauptdirektor er war. Dieses Alles wird durch die Zeugnisse, welche schriftlich und mündlich vor diesem hohen Gerichtshofe abgelegt wurden, außer Zweifel gesetzt.

Der hohe Gerichtshof selbst hat in seinen Motiven bezugs des dritten Anklagepunktes ausgesprochen und anerkannt, daß die Gebarung des Verurtheilten bezüglich der Kreditanstalt stets die äußerste Interesselosigkeit bewies und stets eine solche war, welche nur das Wohl der Anstalt im Auge hatte. Auch aus den anderen Motiven ergibt sich, daß der Angeklagte gegenüber dem Staate die Geschäfte, die ihm obgelegen, mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Energie zum Vortheile des Staates besorgte. Seine Vergangenheit ist daher eine ausgezeichnete.

Ich führe aber weiter bezüglich desjenigen Faktums, welches die Verurtheilung zur Folge hatte, den gesetzlichen Milderungsumstand an, daß es nach der Motivirung des Gerichtshofes weniger die freie Entschließung des Angeklagten, als vielmehr die durch das Verhalten des F.M.E. Synatten dargebotene Gelegenheit war. Das Geschäft zwischen beiden ging in einer solchen Weise vor sich, daß es sich unwillkürlich zu einem Radeau gestaltet haben mag, wie der hohe Gerichtshof sagt. Dabei ist keine verbrecherische Selbstbestimmung, es ist vielmehr ein Sichgehenlassen, ein passives Verhalten, eine

Veranlassung durch fremde Gelegenheit, als verbotenes Anbieten selbst. Weiter geht hervor, daß, wenn die Geschenkgebung erfolgt ist, sie weniger das eigene Interesse des Angeklagten bezweckte und sie erfolgt sein mochte mit Rücksicht auf jene Geschäfte, welche Richter für die Kreditanstalt besorgte. Es geht aus dem ganzen Beweisverfahren und aus dem, was der hohe Gerichtshof seinen Motiven unterlegt, durchaus nichts hervor, daß der Angeklagte dabei irgend ein eigenes Interesse bezweckte. Sein Gewinn bei dem Geschäfte war, wie sich dieß im Laufe des Beweisverfahrens ergab und von Allen bestätigt wurde, verschwindend klein und von solcher Beschaffenheit, daß der Angeklagte nimmer ein Radeau von 26.000 fl. der Familie Synatten hätte verabreichen können. Es kommt weiter hinzu, daß dem hohen Aerar durchaus kein Schade, weder ein materieller noch ein moralischer, zugefügt wurde. Auch dieß ist im Sinne des Gesetzes ein Milderungsgrund. — Die löbliche Staatsbehörde hat selbst die lange, sehr lange Haft des Angeklagten geltend gemacht, ich füge hinzu, daß er nicht nur eine lange Haft, daß er eine Schlußverhandlung zu bestehen hatte, wie sie in den Annalen der Gerichtspflege unerhört ist, eine Verhandlung von fünf Wochen, unter den qualvollsten Agitationen, die allein genügend ist, um eine Sühne für das größte Verbrechen zu bilden, wenn ich es so nennen darf.

Endlich auch noch die Familie des Angeklagten; auf sie lege ich den vollen Akzent, da ich in dieser Richtung als Anwalt derselben spreche. Für Herrn Richter ist der Schuldspruch die schwerste Strafe, ein Tag mehr oder weniger ist für ihn gleichgiltig, aber für seine Familie nicht, und wenn ich alle die Milderungsgründe geltend mache, so geschah es deshalb, weil es für seine Familie eine Lebensbedingung ist, daß das Haupt derselben der verlassenem Familie zurückgegeben werde. Ich glaube, daß auf Grund all dieser Milderungsgründe der §. 54 des St. G. in umfassendster Weise angewendet werde; auch beantrage ich, daß, nachdem die Staatsbehörde sich eine vierundzwanzigstündige Frist zur Ausführung der Berufung vorbehielt, nach Maßgabe dieser Ausführung, wenn solche auf Verzichtleistung lautet, der Angeklagte sofort entlassen werde, da dann der §. 156, lit. a der St. P. O. keine Anwendung mehr findet.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und nach einer halbstündigen Berathung verkündet der Vorsitzende das Urtheil des Gerichtshofes:

Franz Richter wird wegen des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 des St. G., unter Anwendung der §§. 54 und 55 des St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer eines Monats, verschärft mit zweimaligem Fassen, dann zum Erfasse der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt; auch sind die als Geschenk gegebenen Nordbahn-Aktien im Werthbetrage von 25.634 fl. 5 kr. De. W. zum Armenfonde der Stadt Wien zu erlegen.

Richter, über das Rechtsmittel der Berufung belehrt, weist auf seinen Bertheidiger hin, und dieser bittet um Zustellung einer Abschrift des Urtheils.

Sohin wurde die Verhandlung geschlossen.

(Der k. k. Staatsanwalt gab nachträglich die Erklärung ab »auf die Berufung gegen die Losprechung des Richter und Krumholz von dem Verbrechen des Betruges durch Stoffminderung und Reduzirung der Lieferung der Sublieferanten zu verzichten,« in Folge dessen Krumholz sogleich auf freien Fuß gestellt wurde.

Am nächsten Tage nach der Verkündigung des Urtheiles gab die Staatsbehörde — wie es hieß im hohen Auftrage — die Erklärung ab, daß sie auf das ihr zustehende Recht der Berufung in allen Punkten Verzicht leiste.

Franz Richter wurde noch im Laufe desselben Tages seiner Haft entlassen.

Am 3. Jänner 1861, somit drei Wochen nach beendigter Schlußverhandlung, verbreitete sich die erschütternde Nachricht, daß Franz Richter gestorben sei. Ein Nervenfieber der heftigsten Art hatte seinem Leben ein Ende gemacht.

Bemerkenswerth ist der Umstand, daß Franz Richter am 3. Jänner 1860 die erste Aussage vor dem Strafrichter ablegte und daß er gerade nach einem vollen Jahre am selben Tage, nämlich, wie erwähnt, am 3. Jänner 1861, verschied.

Der Prozeß, den wir in den vorstehenden Blättern seinem vollen Umfange nach mitgetheilt haben, hat vorläufig sein Ende noch nicht erreicht. Die Familie des Verbliebenen hat nämlich nach gepflogener Rücksprache mit ihrem Vertreter Dr. Johann Nep. Berger die Berufung gegen das erstrichterliche Erkenntniß eingelegt. Die endgiltige Entscheidung der Oberbehörde werden wir in einem »Anhange« mittheilen.

Ende.







